Metropolregion Rhein-Neckar

Der Verband

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Der Verbandsdirektor

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M 1, 4-5
68161 Mannheim

Tel. (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08-225

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Verband Region Rhein-Neckar ∗ Postfach 10 26 36 ∗ 68026 Mannheim

An die Mitglieder
des Planungsausschusses
des Verbandes Region Rhein-Neckar

nachrichtlich an:
die stellvertretenden Mitglieder,
die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und
die Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden
- Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
- Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen | Abt. 1
- Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz | Abt. 7
- Regierungspräsidium Darmstadt
- Regierungspräsidium Karlsruhe
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
	023 03	Frau Faust	-209	15.09.2023

69. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar, Herrn Dr. Ralf Göck, lade ich Sie hiermit ein zur 69. Sitzung des Planungsausschusses am

Freitag, den 29.09.2023, 14:00 Uhr,
in 69181 Leimen-St. Ilgen, Pestalozzistr. 5 - 7, Aegidius-Halle

Eine Anfahrtsskizze ist beigefügt. Bitte beachten Sie die dort geltenden Geschwindigkeitsregeln.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Ö f f e n t l i c h

1. Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
   hier: Sachstandsbericht, Beschlüsse zum weiteren Vorgehen
   Vorlage: VO-PLA/2023/017

2. Aufstellung Teilregionalplan Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
   hier: Sachstandsbericht, Beschlüsse zum weiteren Vorgehen
   Vorlage: VO-PLA/2023/018

3. Entwurf "Landeswindenergiegesetz" Rheinland-Pfalz (LWindGG)
   hier: Beschluss einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf
   Vorlage: VO-PLA/2023/019

4. Entwurf "Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht" Rheinland-Pfalz (FFPVA)
   hier: Beschluss einer Stellungnahme zum Entwurf des Leitfadens
   Vorlage: VO-PLA/2023/020

5. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar,
   Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen"
   hier: Vorbereitung der Beschlussfassung zum Abschluss der 2. Offenlage
   Vorlage: VO-PLA/2023/021

6. Mobilitätspakt Rhein-Neckar
   hier: Sachstandsbericht und Vorstellung Arbeitsprogramm 2024
   Vorlage: VO-PLA/2023/022

7. Verschiedenes / Mitteilungen

Die Niederschrift der 68. Sitzung des Planungsausschusses vom 16.06.2023 ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Schlusche

Anlage/n:
Sitzungsunterlagen

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 27.07.2023
Az.: 023 03

N i e d e r s c h r i f t — über die öffentliche 68. Sitzung des Planungsausschusses am 16.06.2023 in 68163 Mannheim, Glücksteinallee 11, Technisches Rathaus Mannheim.

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Urkundspersonen: Reinhold Niederhöfer und Werner Schreiner

Der Vorsitzende Dr. Ralf Göck begrüßt die Mitglieder des Planungsausschusses und die Gäste. Er eröffnet die Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1: 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen" und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen"
hier: Zwischenbericht zum Stand der 2. Offenlage

Frau Schelkmann berichtet über den aktuellen Stand des Verfahrens und teilt mit, dass nun die Bewertung anstehe und die Vorbereitungen für den Satzungsbeschluss in der September-Sitzung des Planungssauschusses.

Herr Ihlenfeld bittet darum das Verfahren zügig voranzutreiben, damit man dann auch möglichst bald in die Umsetzung komme.

Beschluss:
Der Planungsausschuss nimmt den Zwischenbericht der Verbandsverwaltung zum aktuellen Stand der 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur Kenntnis.

Der Vorsitzende Herr Dr. Göck befragt die Mitglieder des Planungsausschusses, ob sie mit einer Zusammenführung des TOP 2 und TOP 3 einverstanden sind und stellt daraufhin Zustimmung fest.

Tagesordnungspunkt 2: Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise

Tagesordnungspunkt 3: Aufstellung Teilregionalplan Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise

Frau Schelkmann erläutert die einschlägigen Rahmenbedingungen der Windenergieplanung des Verbands Region Rhein-Neckar. Aufgrund der unterschiedlichen Zeitvorgaben und der unterschiedlichen Datengrundlagen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gebe es für den Verband zeitliche Engpässe bei der Planung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region. Derzeit prüfe die Verbandsverwaltung die im Rahmen der Unterrichtung gemeldeten Flächen auf Kompatibilität mit dem Kriterienkatalog. Im baden-württembergischen Teilraum der Region werden die Flächenziele voraussichtlich erreicht. Eine Eigenplanung könnte im Sinne einer regionalen Gerechtigkeit, oder, falls die Flächenziele doch nicht erreicht werden, notwendig werden. Der nächste Schritt sei dann die Einzelfallprüfung der Flächen und die Fertigstellung der Flächenkulisse. Derweil können zusätzliche Flächen weiterhin gemeldet werden. Nach der Sommerpause sollen verwaltungsinterne Veranstaltungen stattfinden. Bei etwaigen Eigenplanungen werden bilaterale Abstimmungen mit den jeweils betroffenen Kommunen stattfinden. Im rheinland-pfälzischen Teil der Region fehlen die artenschutzfachlichen Daten, was die Planung derzeit erschwere. Das neue Landeswindenergiegebietegesetz gebe vor, dass der bis zum 31.12.2027 zu erreichende Flächenbeitragswert von 1,4 % aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz eins zu eins auf die Regionen übertragen werde. Die Regionen seien befugt untereinander Flächen zur Anrechnung auszutauschen, um das Zwischenziel zu erreichen. Der Satzungsbeschluss der Pläne zur Erreichung des Zwischenziels soll laut Gesetz bis zum 31.12.2026 erfolgen. Für den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert von 2,2 % werden mit Hilfe einer landesweiten Potenzialstudie regionalisierte Flächenbeitragswerte ermittelt. Ein Flächentausch unter den Regionen ist zur Erreichung dieses Ziels ausgeschlossen. Der Satzungsbeschluss der Pläne zur Erreichung dieses ermittelten Flächenziels soll laut Gesetz bis zum 31.12.2029 erfolgen. Für den Verband Region Rhein-Neckar sei dies dahingehend problematisch, als dass der baden-württembergische Zeitplan bis September 2025 einschlägig sei, weshalb Unklarheiten ob des zu Erreichenden Flächenbeitragswerts im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region bestünden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der fehlenden Artenschutzdaten bestünde möglicherweise die Notwendigkeit zur räumlichen Trennung des Planverfahrens.

Frau Schelkmann erläutert die einschlägigen Rahmenbedingungen der Solarenergieplanung des Verbands Region Rhein-Neckar. Sowohl in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz bestehe ein klarer Planungsauftrag an die Regionalplanungsträger, Flächen für die Solarenergienutzung festzulegen. In Hessen bestünde dieser Planungsauftrag zwar nicht, jedoch werde im hessischen Teilraum der Region ebenfalls eine Flächenfestlegung stattfinden. Von einer Eigenplanung sehe die Verbandsverwaltung hier jedoch ab. Das Vorgehen verlaufe analog zur Windenenergieplanung (siehe oben). Probleme mit dem rheinland-pfälzischen Teilraum der Region gebe es im Rahmen der Solarenergieplanung nicht. Da keine Notwendigkeit für eine Eigenplanung bestünde, werde diese auf eine Ermittlung der für die Solarenergienutzung am besten geeigneten Standorte beschränkt. Hierunter fallen Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen; Konversionsflächen; Deponien; sowie Flächen an Infrastruktureinrichtungen mit geringen Nutzungskonflikten, wie Umspannwerke, Klärwerke, oder Anlagen zur Verwertung von Biomasse.

Herr Ihlenfeld merkt an, dass eine räumliche Trennung der Planverfahren im Rahmen der Windenergieplanung vertretbar wäre, wenn dies die beste Lösung darstelle. Ferner fragt er nach, ob die Raumordnungskommission zur Klärung dieses Sachverhalts einberufen würde.

Frau Schelkmann erklärt, dass der Wille der Verbandsverwaltung eigentlich sei, das Planverfahren nicht räumlich zu trennen. Leider bestünde jedoch die Sorge, dass die bestehenden Rahmenbedingungen diesen Schritt erfordern. Wahrscheinlich werde die Raumordnungskommission hierzu einberufen, um den effektivsten und rechtssichersten Weg zu ermitteln.

Herr Baaß stellt klar, dass die Zielerreichung und der Beitrag zur Energiewende im Vordergrund stünden. Ferner merkt er an, dass die Formulierung „Informationsveranstaltungen" irreführend sein könnte, da es sich bei den im Herbst anberaumten Veranstaltungen um verwaltungsinterne, nicht jedoch um öffentliche Veranstaltungen handle.

Herr Schlusche gibt zu bedenken, dass in Baden-Württemberg ein fester und enger Zeitplan bestünde, an den sich auf jeden Fall gehalten werde. Gelänge es nicht diese Geschwindigkeit im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region ebenfalls aufrechtzuerhalten, so werde das Planverfahren räumlich getrennt. Bis September werde diesbezüglich ein Vorschlag unterbreitet und ein Beschluss benötigt. Die Informationsveranstaltungen seien ein Ersatz für die nicht stattfindende informelle Beteiligung. Für die Solarenergieplanung werden die Veranstaltungen auf jeden Fall auch in Rheinland-Pfalz stattfinden, da dieses Planverfahren definitiv nicht räumlich getrennt werde.

Herr Baaß schlägt vor, die Vorlage dahingehend zu ändern, dass der Begriff „Informationsveranstaltungen" mit „Abstimmungstermine" ausgetauscht wird.

Herr Unterforsthuber der AfD-Fraktion möchte wissen, ob der „Agora-Energiewende" Wind- und Solarrechner im Rahmen der Planverfahren Verwendung finde.

Frau Schelkmann bedankt sich für die Information, da dieses Tool der Verbandsverwaltung noch nicht bekannt war.

Zu TOP 2:
Beschluss:
Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, zur Datenlage, zu den Arbeiten an der Flächenkulisse und zum weiteren Verfahren zur Kenntnis. Er beauftragt die Verbandsverwaltung nach der Sommerpause Abstimmungstermine zu der Flächenkulisse des Teilregionalplans Windenergie gemeinsam mit der Vorstellung der Flächenkulisse des Teilregionalplans Solarenergie auf Landkreisebene durchzuführen und im nächsten PLA zu berichten.

Zu TOP 3:
Beschluss:
Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie, zu den Arbeiten an der Flächenkulisse und zum weiteren Verfahren zur Kenntnis. Er beauftragt die Verbandsverwaltung nach der Sommerpause Abstimmungstermine zu der Flächenkulisse des Teilregionalplans Solarenergie gemeinsam mit der Vorstellung der Flächenkulisse des Teilregionalplans Windenergie auf Landkreisebene durchzuführen und im nächsten PLA zu berichten.

Tagesordnungspunkt 4: Modellvorhaben der Raumordnung (MORO):
Regionale Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung
hier: Sachstandsbericht

Frau Schelkmann berichtet über den aktuellen Sachstand zum Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) „Regionale Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung", das der Verband Region Rhein-Neckar in Kooperation mit dem Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim derzeit durchführt.
Ziel dieses MORO ist es, flächensparende Siedlungskonzepte möglichst nah an die kommunalen Entscheidungswege heranzubringen. Dies soll in einem gemeinschaftlichen Prozess zwischen kommunalen Entscheidungsträgerinnen und -trägern, Planungspraktikerinnen und -praktikern und der Wissenschaft erarbeitet und anhand von guten Umsetzungsbeispielen (Best Practice) untermauert werden. Neben der Beratung der Kommunen, der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung, des Wissens- und Erfahrungsaustausches sollen informelle Konzepte erprobt werden.

Herr Baaß befürwortet die Konzeption des Projektes, da zum einen Kommunen direkt ihre Erfahrungen und Vor-Ort-Kenntnisse einbringen können und zum anderen Modellkommunen ausgewählt wurden, die aufgrund ihrer Größe eine Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit der Erkenntnisse auf andere Kommunen ermöglichen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:
Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zum Sachstand und zum weiteren Vorgehen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5: Verschiedenes / Mitteilungen

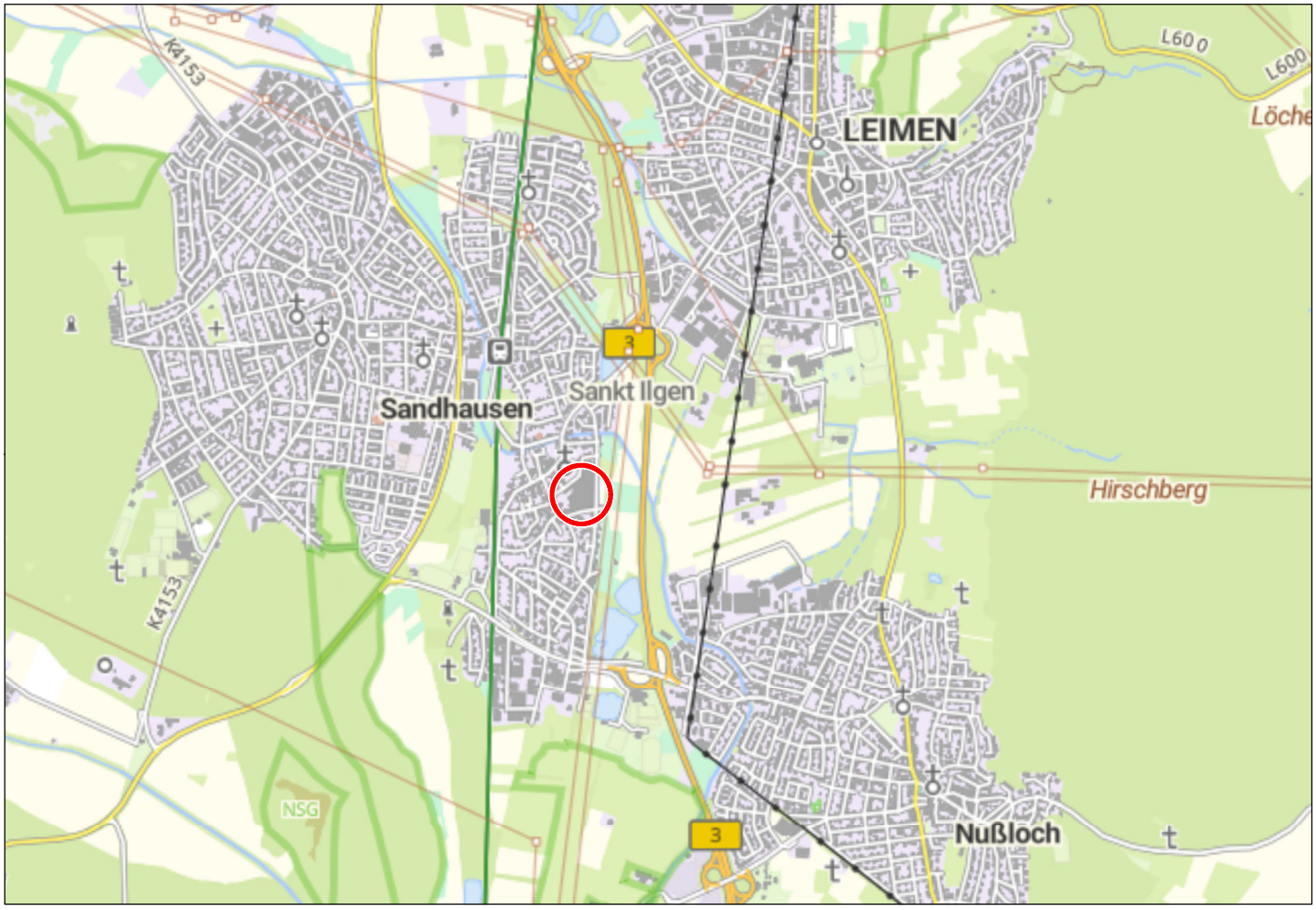
Herr Dr. Göck stellt hier auf Anfrage keine Wortmeldungen fest.

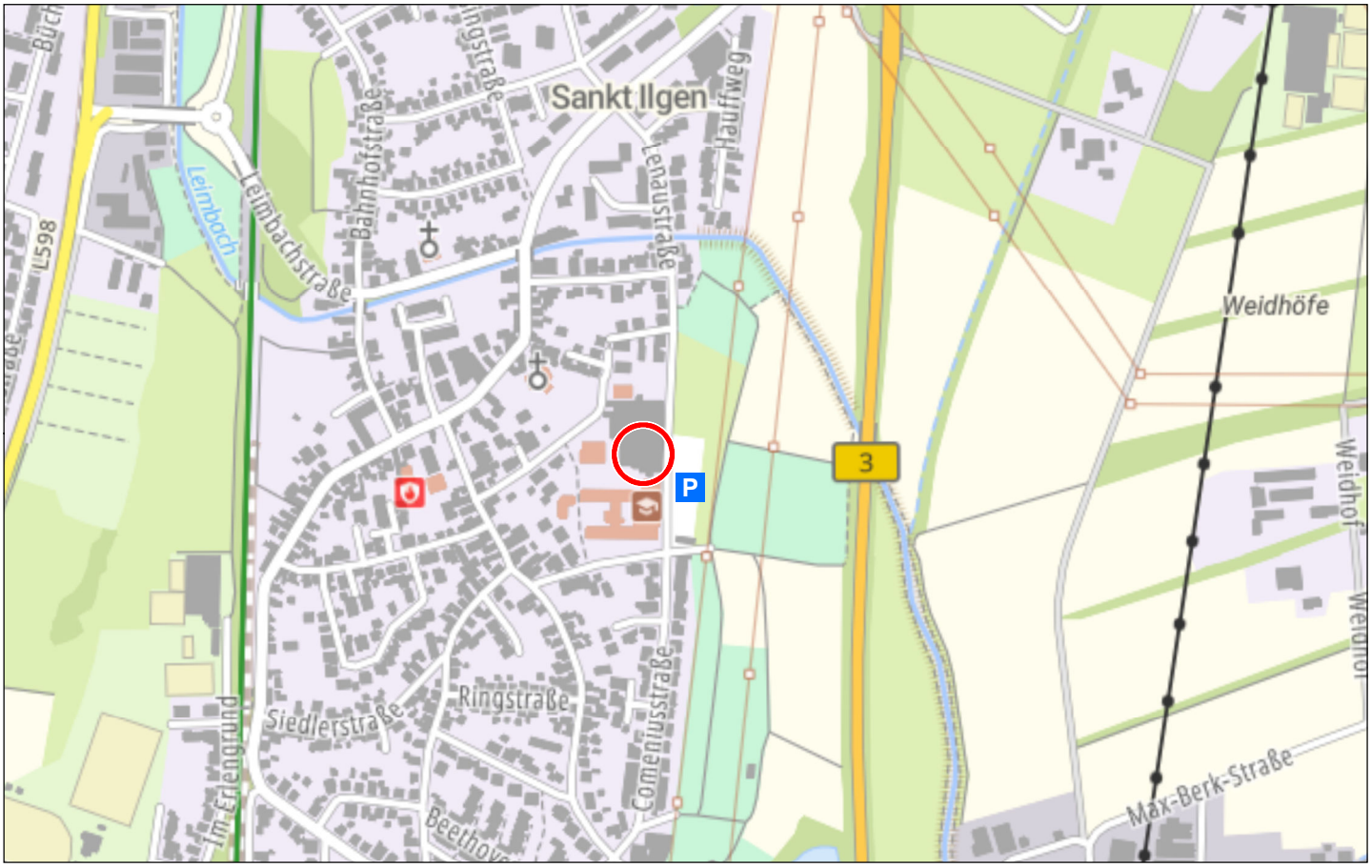
Sitzungsende: 14.32 Uhr

.....	.....
Vorsitzender	Schriftführer
.....	.....
Reinhold Niederhöfer Urkundsperson	Werner Schneider Urkundsperson

Anlage/n

Aegidius-Halle
Pestalozzistraße 5 – 7
69181 Leimen-St. Ilgen





Hintergrundkarte: basemap.de Web Raster - © basemap.de / BKG August 2023

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/017

Aktenzeichen: 023 03
Verfasser: Jonas Engel, Till Fügener, Malica Rmichi

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
29.09.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 1: Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Sachstandsbericht, Beschlüsse zum Weiteren Vorgehen

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, zur Finalisierung des Kriterienkatalogs, zu den ermittelten Flächenkulissen und zum weiteren Verfahren zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss beschließt die Anpassung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

Der Planungsausschuss beschließt die erstellten Suchraumkulissen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und stimmt einer Veröffentlichung auf der Webseite des Verbands Region Rhein-Neckar im Anschluss an die heutige Sitzung des Planungsausschusses zu.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, die identifizierten Potenzialflächen im Rahmen der verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen vorzustellen.

II. Sachverhalt

1. Verfahrensstand

Im Rahmen der 68. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 16. Juni 2023 in Mannheim wurde die Verbandsverwaltung beauftragt, nach der Sommerpause verwaltungsinterne, landkreisweite Informationsveranstaltungen zu der Potenzialflächenkulisse der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie durchzuführen. Seitdem wurde die Potenzialflächenkulisse auf Basis eines erweiterten Suchraums und eines Kernsuchraums erstellt. Grundlage für die Suchräume stellt der überarbeitete Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dar. Die

Notwendigkeit der Überarbeitung ergab sich insbesondere durch neue Erkenntnisse (bspw. durch das Regierungspräsidium Karlsruhe in Bezug auf den Umgang mit Natura 2000 Gebieten, durch die geologischen Landesämter in Bezug auf Rohstoffabbaugebiete und den Umgang mit den Schutzbereichen von Erdbebenmessstationen etc.) die sich im Zuge des Scoping-Verfahrens in den zahlreichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergaben. Die sieben landkreisweiten Informationsveranstaltungen wurden bereits terminiert. Die erste Veranstaltung, für den Landkreis Südliche Weinstraße, sowie die Kreisfreien Städte Landau in der Pfalz und Neustadt an der Weinstraße, fand bereits im Vorfeld des 69. Planungsausschusses statt. Im Nachgang zu den Informationsveranstaltungen wird der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie der zugehörige Umweltbericht für die Offenlage fertiggestellt. Der Entwurf samt Plansätzen wird im Rahmen der 70. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 17. November zur Beschlussfassung vorliegen. Über die Offenlage entscheidet die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15. Dezember.

2. Rahmenbedingungen

Die generellen Rahmenbedingungen für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie haben sich seit der 68. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 16. Juni kaum verändert (Vorlage zu TOP 2 der 68. Sitzung).

In Bezug auf die Windenergieplanung im rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion Rhein-Neckar ergab sich durch den Entwurf eines „Landeswindenergiegebietegesetz Rheinland-Pfalz“ (LWindGG) jedoch eine Konkretisierung der Rahmenbedingungen. Der Zweck des Gesetzes ist die Umsetzung der Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Rheinland-Pfalz. Hierbei entschied sich auch Rheinland-Pfalz für eine frühzeitigere Erbringung der Flächenbeitragswerte als vom Bund vorgesehen. Das Ziel, bis zum 31. Dezember 2032 2,2% der Landesfläche als Windenergiegebiete zu sichern, soll bereits am 31. Dezember 2030 erreicht werden. Die Flächensicherung soll auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Bis zum 31. Dezember 2027 soll jede Planungsgemeinschaft, sowie der Verband Region Rhein-Neckar, mindestens 1,4% der jeweiligen Regionsfläche als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sichern. Derweil wird auf Ebene des Landes eine Potenzialstudie erarbeitet, anhand derer regionalisierte Flächenbeitragswerte ermittelt werden, die von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar bis zum 31. Dezember 2030 zu erreichen sind. Stand September 2023 ist noch nicht bekannt, welcher Flächenanteil des rheinland-pfälzischen Teils des Verbandgebiets der Metropolregion Rhein-Neckar bis 2030 über Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu sichern ist. Auch liegen für den rheinland-pfälzischen Teilraum noch keine aktuellen Artenschutzdaten vor.

3. Anpassung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Der vorliegende Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde insbesondere auf Basis neuer Erkenntnisse im Rahmen des Scoping-Verfahrens erstellt. Die Änderungen sind farblich markiert.

Gegenüberstellung alter vs. neuer Kriterienkatalog

Rot = Ergänzung
~~Grau und durchgestrichen~~ = Entfall
Blau = Änderung

1. Ausschlusskriterien

Kriterium	plus Abstand
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung[1]	900 m im rheinland-pfälzischen Teilraum 700 m im baden-württembergischen Teilraum 1000 m im hessischen Teilraum
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen im rheinland-pfälzischen Teilraum[2]	720 m
Krankenhäuser, ~~Schulen,~~ Altenheime etc., Bestand und Planung	1000 m
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen, Bestand	500 m
Freizeitwohnen, Bestand	500 m
Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung	300 m
Freizeitanlagen und -einrichtungen, Schulen, Kindergärten o.ä., Bestand	300 m
Naturschutzgebiete	350 m
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder	350 m
Naturwaldreservate	350 m
~~Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren im rheinland-pfälzischen Teilraum~~	
Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen	-
Gesetzlich geschützte Biotope[3]	-

[1] Für den baden-württembergischen Teilraum ist im Themenportal Windenergie ein Abstand von 700 m als hartes Ausschlusskriterium empfohlen. Nach der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist ein Mindestabstand von 1000 m verbindlich vorgeschrieben. In der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist ein Mindestabstand von 900 m vorgegeben. ~~In Angleichung an die Vorgaben in Rheinland-Pfalz wird auch im baden-württembergischen Teilraum ein Abstand von 900 m als planerisches Ausschlusskriterium angesetzt.~~

[2] In der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz ist im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen eine Unterschreitung des Mindestabstands von 900 m von Windenergieanlagen zu Siedlungen (s. Fußnote 1) um 20 % vorgesehen. Dies bedeutet einen Abstand von 720 m (20 % von 900 m). ~~In Angleichung an die Vorgaben in Rheinland-Pfalz wird auch im baden- württembergischen Teilraum ein Abstand von 720 m als planerisches Ausschlusskriterium im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen angesetzt.~~

[3] In gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Schutzgebiete ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotope, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den

Geschützte Landschaftsbestandteile[3]	-
Naturdenkmale[3]	-
Natura 2000-Gebiete[4]	300 m
~~Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum~~	~~-~~
Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten gem. § 26 BNatSchG	
Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	artspezifisch
Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum[5]	-
Gewässer I. und II. Ordnung[6]	50 m
Gewässer III. Ordnung[6]	10 m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen	100 m
Bundesstraßen	20 m
Landesstraßen	20 m
Kreisstraßen	15 m
Schienenwege	100 m
Wasserstraßen	100 m
Flugplätze	Hindernisfreifläche[7]
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche[7]
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche[7]
Hubschrauberlandeplätze	500 m
Flugsicherungseinrichtungen	-
~~Militärische Flugplätze~~	~~Hindernisfreiflächen[7]~~

Standortdatenblättern hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

[4] Im Rahmen des Scopingverfahrens hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum.

[5] Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz stellen grundsätzlich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dar. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich.

[6] Die Gewässerstrukturen stellen mit ihren Schutzstreifen ein Ausschlussbereich für die Windenergienutzung dar. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser linienhaften Strukturen ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf vorhandene Gewässer und deren Schutzbereiche in den Standortdatenblättern hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

[7] Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100 m (Segelfluggelände) oder 3100 m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.

Militärische Radaranlagen[8]	-
Hochspannungsfreileitungen	100 m
Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum): • 9.1.3 Speyerer Rheinniederung • 9.1.4 Maxauer Rheinniederung • 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald ~~• 9.2.2 Hügelland der Haardt~~ ~~• 9.2.3 Nördliche Weinstraße~~	-
Naturraumeinheit Bergstraße[9]	-
Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal ~~inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone~~[9]	-
Grünzäsuren	-
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete[10]	

2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße

Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m² in 160 m über Grund im baden-württembergischen Teilraum Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,75 m/s in 140 m über Grund im hessischen Teilraum Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,6 m/s in 160 m über Grund im rheinland-pfälzischen Teilraum[11]

[8] Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

[9] Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.

[10] In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsauflagen entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt ist. ~~Auch Flächen, die perspektivisch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nicht abgebaut werden sollen, können ggf. für Windenergieanlagen Sinne einer Zwischennutzung zur Verfügung stehen.~~

[11] Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird im baden-württembergischen Teilraum eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund angesetzt. Im hessischen Teilraum gelten entsprechend der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 5,75 m/s in 140 m über Grund. In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit, hier werden vor dem Hintergrund errichteter Anlagen 5,6 m/s in 160 m über Grund angesetzt. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird im baden-württembergischen Teilraum der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt. Im hessischen und

Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha[12]

3. Einzelfallprüfung

Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien)	
Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum	
Wasserschutzgebiete Zone III	
Heilquellenschutzgebiete Zone III	
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, HQ 100 Gebiete	
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)	
Landschaftsschutzgebiete[13]	
Erdbebenmessstationen sowie dazugehörige Schutzbereiche[14]	
Bodenschutzwälder	
Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen	
Gesetzliche Erholungswälder	
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	
Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans, Wildtierkorridore)	
~~Nachttiefflugkorridore,~~ Militärische Flugübungsräume etc.[15]	-
Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge	
Modellflugplätze	

rheinland-pfälzischen Teilraum wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus den hessischen und rheinland-pfälzischen Windatlanten die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen. Ausgenommen von diesen Regelungen zur Mindestwindgeschwindigkeit sind Standorte von errichteten Windenergieanlagen, an denen durch spezielle Windgutachten ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb belegt werden konnte.

[12] Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20 ha benötigt.

[13] Nach der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zulässig, außer wenn das Landschaftsschutzgebiet in einem Natura 2000-Gebiet liegt. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Trotz dieser Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung sollen entsprechende Gebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

[14] Von Erdbebenmessstationen wird ein Schutzbereich von 3 km eingehalten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz nimmt im Bereich von 3 – 5 km um die Messstation Einzelfallprüfungen sowie in einem Abstand von bis zu 10 km um die Messstation erweiterte Einzelfallprüfungen vor. Diese Schutz- und Prüfbereiche werden bei der Planung ebenfalls bei Messstationen im Baden-Württembergischen und Hessischen Teilraum berücksichtigt.

[15] Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

4. Der Kernsuchraum und der erweiterte Suchraum

Zur Ermittlung der Potenzialflächenkulisse wurde zunächst ein erweiterter Suchraum erarbeitet *(siehe Anlage 3).* Dieser Suchraum stellt die Flächen dar, die noch verbleiben, wenn sämtliche Ausschlusskriterien des Kriterienkatalogs zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf den Raum angewandt werden, und im Anschluss die verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße gefiltert werden. Auf diesen Flächen ist eine regionalbedeutsame Windenergienutzung zwar grundsätzlich möglich, jedoch bestehen möglicherweise Restriktionen, die im Einzelfall einer Windenergienutzung entgegenstehen können. Der Kernsuchraum *(siehe Anlage 3)* stellt die für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, im Sinne des Kriterienkatalogs, restriktionsfreien Flächen dar. Zur Erstellung wurden auf den erweiterten Suchraum zusätzlich sämtliche Kriterien der Einzelfallprüfung angewandt. Auf den resultierenden Flächen steht der regionalbedeutsamen Windenergienutzung zunächst nichts entgegen. Anzumerken ist jedoch, dass auch Flächen des Kernsuchraums, aufgrund lokaler Gegebenheiten (Landschaftsbild, Umzingelung von Ortslagen, exponierte Lagen, erschwerte Anlagenerrichtung durch ungünstige Topografie etc.) im Einzelfall letztendlich nicht für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden. Die Erstellung der Suchräume erfolgte allein auf Basis der Kriterien des Kriterienkatalogs.

Region/Teilregion/Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anteil des erweiterten Suchraums der Gesamtfläche der Region/der Teilregion/des Landkreises/der Kreisfreien Stadt	Anteil des Kernsuchraums der Gesamtfläche der Region/der Teilregion/des Landkreises/der Kreisfreien Stadt
Metropolregion Rhein-Neckar	6,5 %	2,50 %
Baden-Württembergischer Teil der Metropolregion	9,9 %	2,54 %
Rheinland-Pfälzischer Teil der Metropolregion	4,8 %	3,1 %
Hessischer Teil der Metropolregion	1,6 %	0,1 %
Neckar-Odenwald-Kreis	16,0 %	4,7 %
Rhein-Neckar-Kreis	5,5 %	0,8 %
Rhein-Pfalz-Kreis	6,4 %	4,8 %
Landkreis Germersheim	4,6 %	3,2 %
Landkreis Südliche Weinstraße	5,7 %	2,4 %
Landkreis Bad-Dürkheim	2,8 %	2,8 %
Kreis Bergstraße	1,6 %	0,1 %
Mannheim	0,0 %	0,0 %
Heidelberg	3,5 %	0,0 %
Speyer	3,5 %	0,3 %
Ludwigshafen	0,4 %	0,2 %
Landau in der Pfalz	1,7 %	0,0 %
Frankenthal (Pfalz)	5,9 %	0,0 %
Neustadt an der Weinstraße	0,4 %	0,3 %
Worms	17,6 %	10,9 %

5. Informationen zur Vorranggebietskulisse *(Arbeitsstand vor SUP und Infoveranstaltung)*

Auf Basis des erweiterten Suchraums und des Kernsuchraums wurden Potenzialflächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ermittelt. Sowohl im Rahmen der Flächenunterrichtung kommunal gemeldete Flächen als auch eigengeplante Flächen sind in die Kulisse der Potenzialflächen eingegangen. Im hessischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion wurde von einer Eigenplanung abgesehen. Bei der Kulisse der Potenzialflächen handelt es sich um einen Arbeitsstand, eine SUP ist noch nicht erfolgt. Eine kartographische Darstellung der Kulisse befindet sich in der Anlage 3.

Region/Teilregion/Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anteil der Potenzialflächen an der Gesamtfläche der Region/der Teilregion/des Landkreises/der Kreisfreien Stadt	Anteil der Potenzialflächen am erweiterten Suchraum der Region/der Teilregion/des Landkreises/der Kreisfreien Stadt	Anteil der Potenzialflächen am Kernsuchraum der Region/der Teilregion/des Landkreises/der Kreisfreien Stadt
Metropolregion Rhein-Neckar	2,23 %	36,5 %	50,6 %
Baden-Württembergischer Teil der Metropolregion	3,74 %	33,23 %	42,6 %
Rheinland-Pfälzischer Teil der Metropolregion	2,21 %	44,8 %	57,8 %
Hessischer Teil der Metropolregion	0,32 %	19,8 %	9,9 %
Neckar-Odenwald-Kreis	5,3 %	31,8 %	41,9 %
Rhein-Neckar-Kreis	2,7 %	39,8 %	46,7 %
Rhein-Pfalz-Kreis	4,0 %	61,6 %	67,5 %
Landkreis Germersheim	3,0 %	63,7 %	69,5 %
Landkreis Südliche Weinstraße	2,2 %	37,8 %	62,1 %
Landkreis Bad-Dürkheim	2,1 %	74,9 %	75,2 %
Kreis Bergstraße	0,3 %	19,8 %	9,9 %
Mannheim	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Heidelberg	1,8 %	0,0 %	0,0 %
Speyer	2,5 %	70,9 %	32,6 %
Ludwigshafen	0,1 %	25,0 %	57,5 %
Landau in der Pfalz	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Frankenthal (Pfalz)	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Neustadt an der Weinstraße	0,3 %	65,4 %	32,5 %
Worms	0,0 %	0,0 %	0,0 %

6. Bericht zu den verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen

Vor der Sommerpause fand eine Abstimmung zur Planung und Durchführung der verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen statt, welche auf Ebene der Landkreise unter Einbeziehung der kreisfreien Städte stattfinden werden. Zudem werden die jeweiligen oberen Landesplanungsbehörden zu den Veranstaltungen eingeladen. Die Veranstaltungen dienen zur Information bzgl. der Offenlageverfahren der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie, d.h. zur Beschreibung des regionalplanerischen Vorgehens sowie zur Vorstellung der Flächenkulisse.

Übersicht über die Veranstaltungstermine

Datum	**Teilnehmende**
18.09.2023 *(abgeschlossen; über eine erste Einschätzung wird mündlich berichtet)*	Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau in der Pfalz, Stadt Neustadt an der Weinstraße
16.10.2023	Landkreis Bad Dürkheim
18.10.2023 *(voraussichtlich)*	Rhein-Pfalz-Kreis, Stadt Speyer, Stadt Worms, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Stadt Frankenthal
19.10.2023	Rhein-Neckar-Kreis, Stadtkreis Mannheim, Stadtkreis Heidelberg, Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
24.10.2023	Landkreis Germersheim
25.10.2023 *(digital)*	Kreis Bergstraße
07.11.2023	Neckar-Odenwald-Kreis

7. Weiteres Vorgehen

Die Verbandsverwaltung plant eine Veröffentlichung der Suchraumkulissen nach Beschluss dieser im heutigen Planungsausschuss. Dies erfolgt in Verbindung mit einem kurzen Katalog an FAQ's („Häufig gestellte Fragen").

Die Verbandsverwaltung stellt die Suchraumkulissen und die Potenzialflächen im Rahmen der verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen auf kommunaler Ebene vor und steht für Fragen zur Verfügung. Hinweise und Wünsche in Bezug auf die Flächenkulisse können dann im Rahmen des Offenlageverfahrens erfolgen.

Die Verbandsverwaltung erarbeitet auf Grundlage der getroffenen Beschlüsse einen Entwurf der Plansätze inklusive Begründung und stellt diesen im nächsten Planungsausschuss am 17.11.2023 zur Beschlussfassung vor. Parallel dazu erfolgt die Erarbeitung der Flächensteckbriefe sowie die strategische Umweltprüfung.

Die Beschlussfassung zur Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie durch die Verbandsversammlung ist für die Sitzung am 15.12.2023 vorgesehen.

Der Satzungsbeschluss muss aufgrund der aus dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg resultierenden Vorgaben spätestens zum 30.09.2025 gefasst werden. Nach Abschluss der ersten Offenlage kann eine Einschätzung getroffen werden, inwiefern der Zeitplan für beide Verfahren bzw. alle Teilräume eingehalten werden kann.

III. Finanzierung

Die Erstellung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

TOP 1 Anlage 1 Synopse Scoping-Verfahren Windenergie
TOP 1 Anlage 2 Kriterienkatalog Windenergie (überarbeitet)
TOP 1 Anlage 3 Übersichtskarte Suchräume und Potenzialflächen Windenergie

Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

1. Bundesbehörden

Stellungnehmer	Stellungnahme
Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Aktuell sollen in der Region Rhein-Neckar die grundsätzlich geeigneten Flächen für Windenergieanlagen identifiziert werden. Aus Sicht der Bundeswehr ist eine Beteiligung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. **Für eine Flächenbewertung werden für die geplante(n) Konzentrationszone(n) / Plangebiet(e) für Windenergieanlagen folgende Daten benötigt:** • Die konkrete Vorlage der Flächen als Shape-Datei bzw. in einem anderen GIS-fähigen Format. • Die genauen Bezeichnungen der Flächen, analog zu den übermittelten Dateien. Diese Bezeichnungen sollten im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden. • Von welcher Standardhöhe einer Windenergieanlage sollte ausgegangen werden. Unterschiedliche maximale Bauhöhen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. **Hinweise:** Eine erste Flächenbewertung anhand von Suchraumkarten o.ä. sonstigen Darstellungen bspw. Windhöffigkeit ist nicht möglich! Eine abschließende Bewertung ist erst im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen später an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

2. Landesbehörden

Stellungnehmer	Stellungnahme
Regierungspräsidium Stuttgart, Luftverkehr und Luftsicherheit	Um gemeinsam mit uns als betroffene Behörde den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie festzulegen, baten Sie um Stellungnahme zum Scoping-Papier bis zum 11. Juli 2023. Die Landesluftfahrtbehörde verweist hierzu auf die bereits übersandte Stellungnahme, die dieser E-Mail beigefügt ist. Weitere Anmerkungen habe wir in diesem Teil des Verfahrens nicht. *Beigefügte Stellungnahme aus der Unterrichtung:* Da noch keine Planfertigungen vorliegen ist eine genaue Stellungnahme von Seiten der Landesluftfahrtbehörde nicht möglich. Wir möchten allerdings gemäß beiliegender Karte darauf hinweisen, dass sich in der Region Rhein-Neckar zahlreiche Flugplätze befinden. Die beiliegende Karte markiert diese Infrastruktur durch gelbe Punkte. Dabei handelt es um Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelfluggelände und Hubschrauberlandeplätze. Jeder Flugplatz ist umgeben von Hindernisfreiflächen, die den Anflug und die Umgebung vor Errichtung von signifikanten Hindernissen, die den Luftverkehr gefährden könnten, schützen. Diese Hindernisfreiflächen sind abhängig von der Zulassungsstufe des Flugplatzes unterschiedlich groß. Hervorzuheben ist hier der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mannheim-City, der die größten Dimensionen aufweist. Ferner sind Flugplätze auch von Luftverkehrsstrecken, wie Platzrunden oder Flugverfahren nach Sicht- und Instrumentenflugregeln umgeben, die ebenfalls geschützt werden müssen. In Fällen von Flugverfahren, sowohl für den Sicht- als auch den Instrumentenflugverkehr, ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH an allen Planungen zu beteiligen. Im Gebiet befinden sich Navigationsanlagen, die durch Anlagenschutzbereiche gem. § 18a LuftVG geschützt sind. Dort dürfen keine Hindernisse errichtet werden, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Hierfür ist das BAF Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zuständig. Wir bitten um frühzeitige Übersendung der Planunterlagen, sowohl für Windenergie, als auch für Photovoltaik, damit wir alle Daten mit unserer Infrastruktur abgleichen können, um Ihnen eine verbindliche Stellungnahme zukommen lassen zu können. Sehr hilfreich wäre es, wenn Sie uns die Pläne als „Shape-File“ für unser Geoinformationsportal zur Verfügung stellen könnten.

	
Regierungspräsidium Stuttgart, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: **Raumordnung** Zum derzeitigen frühen Planungsstand werden aus raumordnerischer Sicht für den Regierungsbezirk Stuttgart keine Bedenken geäußert. **Umwelt** Naturschutz: Das Planungsgebiet des Regionalverbandes Rhein-Neckar liegt im Regierungsbezirk Karlsruhe. Es werden daher lediglich die Grenzbereiche zum Regierungsbezirk Stuttgart betrachtet und auf mögliche indirekte Auswirkungen unserer Belange geprüft. Durch die im Planentwurf und Planverfahren vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht jedoch keine wesentlichen Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.11.2022 zur gemeinsamen Voranfrage zu Windkraft und Solarenergie.

	Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Häfner, Referat 55, 0711/904-15513, Stefan.Haefner@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, 0711/904-15611, Ella.Ruebesam@rps.bwl.de <u>Anmerkung:</u> Referat 46.2 und Abteilung 8 haben bereits im Vorfeld Stellung genommen. Im Übrigen melden Abteilung 4 und die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Fehlanzeige. <u>Hinweis:</u> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	**Bau- und Kunstdenkmalpflege:** Das Landesamt für Denkmalpflege hat in einem Bewertungsraster eine Reihe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen in Baden-Württemberg bestimmt, die von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind. Die fachlichen Kriterien der Auswahl gestalten sich wie folgt: • Kulturdenkmal mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft, i.d.R. Gipfel-, Bergsporn- oder Hanglagen • Kulturdenkmal als unverzichtbar prägender Bestandteil einer Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtliche Bedeutung = Landmarkencharakter • Kulturdenkmal von höchster landesgeschichtlicher und höchster touristischer Bedeutung • Kulturdenkmal mit in höchstem Maße bestehender Fernwirksamkeit, landschaftlicher Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum und bedeutenden historischen bzw. aktuellen Sichtbeziehungen • UNESCO-Welterbe-Stätten mit Kern- und Pufferzone sowie Tentativlistenanträge Ziel aus fachlich-konservatorischer Sicht ist dabei der Erhalt der landschaftlichen Integrität dieser hochbedeutenden Objekte des kulturellen Erbes in Baden-Württemberg in ihrem sinnstiftenden Umfeld. Für das Plangebiet des VR Rhein-Neckar sind dies die folgenden Objekte: KA HD(L) Schloss Schwetzingen KA HD(L) Burg Steinsberg KA HD(S) Stadt und Schloss Heidelberg KA MA Schloss Mannheim

KA	MOS	Burg Guttenberg
KA	MOS	Burg Hornberg
KA	MOS	Schloss Waldleiningen
KA	MOS	Minneburg und Stolzeneck
KA	MOS	Schloss Zwingenberg

Angrenzend an die Region Rhein-Neckar:

S	HN	Schloss Horneck
S	KÜN	Kloster Schöntal
KA	KA(L)	Eremitage Waghäusel

Im Rahmen der Umweltprüfungen bei anstehenden Windkraftplanungen sind diese in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale einzubeziehen. Die jeweilige Betroffenheit der landschaftlichen Integrität bzw. die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 3 (Umgebungsschutz) muss mittels eines Fachgutachtens (analog zu den bundesweiten Vorschlägen zur Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, siehe https://www.vdl-denkmalpfle-ge.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/VDL_AG_St%C3%A4dtebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf) abgeprüft werden.

Weitere Informationen hierzu sind auf der homepage des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg unter https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalschutz/umgebungsschutz aufgeführt.

Archäologische Denkmalpflege:
Zur Erfassung potentieller Betroffenheiten archäologischen Kulturdenkmale sind vorrangig geographische Aspekte von Relevanz, sprich die Bereiche die künftig überplant werden sollen, müssen uns an das Funktionspostfach TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de übermittelt werden. Für eine Bearbeitung sind Shape-Dateien notwendig, da hiermit zügig Betroffenheit erkannt und entsprechend in den Stellungnahmen kommuniziert werden können. Zusätzlich sind Pläne (.pdf) wünschenswert.
Die Unterlagen sind im gesamten Umfang und im optimalsten Fall digital an das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart in Esslingen zu übersenden (Postfach s. o.). Auch die Stellungnahme zu der UNESCO Weltkulturerbestätte „Limes“ wird in Baden-Württemberg von der Landesdenkmalpflege betreut.

	Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. *Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.*
Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Im derzeit gültigen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2021 werden Denkmalschutz und Kulturdenkmäler als Kriterien der Einzelfallprüfung genannt. Dies begrüßen wir und halten eine vergleichbare Aufnahme in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie für erforderlich. Für die Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bildet die von Ihnen zugesandte Scoping-Unterlage eine hinreichende Grundlage. Zu konkreten Fragestellungen der UVP für unseren Zuständigkeitsbereich geben wir folgende Hinweise: • Zu Baudenkmälern (Einzel-Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen/Ensembles nach § 2 Abs. 1 und Abs 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz) erhalten Sie die Daten vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege. Die rjm medienservice GmbH ist unter IT-Dienstleister, die Datengrundlage kommt jedoch von uns. • Für die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen erarbeiten wir gerade einen denkmalpflegerischen Fachbeitrag zur Ermittlung und Darstellung von raumwirksamen und visuell prägenden Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen. Für die anderen beiden hessischen Planungsregionen Nord- und Mittelhessen wurde die Ermittlung der raumwirksamen und visuell prägenden Kulturdenkmäler bereits vorgenommen. Nach einer neuen, auf bundeseinheitlichen denkmalfachlichen Grundlagen aufbauenden einheitlichen Methodik wurde der Denkmalbestand erstmals flächendeckend einheitlich ausgewertet. Die Darstellung der besonders raumwirksamen Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen sowie Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen mit prägender visueller Fernwirkung erfolgt in Karten für Region und Landkreise sowie einer zugehörigen Auflistung. Prägende Sichtbezüge werden ebenfalls aufgenommen. Zudem wird eine zusammenfassende Studie zu den raumwirksamen Kulturdenkmälern erstellt. Nach Abschluss der Untersuchung für die Planungsregion Südhessen sollten die Ergebnisse der Untersuchung auch im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar Berücksichtigung finden.

	Wir möchten Sie zusätzlich darauf hinweisen, dass sich das UNESCO-Weltkulturerbe Kloster Lorsch im Planungsbereich befindet. Ansprechpartner hierfür sind die Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen, Welterbe Kloster Lorsch, Herr Schefers. <u>Hinweise:</u> Die Vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und des Baudenkmalschutzes. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes sowie der Bodendenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE	Als Schutzgüter im Sinne der UVP sind aus bodendenkmalpflegerischer Sicht die Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) und die historisch gewachsene Kulturlandschaft nach § 1 Abs. 1 HDSchG zu erheben und die Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu prüfen. Der besondere Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, der durch die Novellierung des hess. Denkmalschutzgesetzes 2016 festgeschrieben wurde, ist bei der Fortschreibung des Teilregionalplans und im Rahmen der Umweltprüfung entsprechend zu berücksichtigen. Zu den im Scoping-Papier Windenergie festgehaltenen Punkte sind folgende Aspekte zu ergänzen: • S. 7-9, Punkt 1.3 „Planungskriterien“ sind für den Unterpunkt 1 „Ausschlusskriterien“ die Kernzonen der UNESCO-Welterbestätten gemäß Vorgaben des hessischen Landesentwicklungsplans aufzuführen. • S. 15-18, Punkt 3.2 „Umweltziele“ unter „Umweltziele / Landschaft“ Kulturlandschaft Erhaltungsgebot nach § 1 Abs. 1 HDSchG der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. • S. 18-23, Punkt 3.3 „Beurteilungskriterien und Datengrundlagen“ Landschaft: Bedeutende Kulturlandschafträume (HE): Landesamt für Denkmalpflege Hessen Beurteilungskriterien und Datengrundlagen Kulturgüter: Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG, Kulturlandschaftsräume: Landesamt für Denkmalpflege Hessen Ebenso verweisen wir an dieser Stelle auf den sich stetig verändernden Kenntnisstand von Bodendenkmälern, deren Aktualität dementsprechend abzufragen und anzupassen ist. Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	**Ingenieurgeologie** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

	Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass • Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können • Erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. **Erdbebenüberwachung** Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar berührt, im vorliegenden Scoping-Papier aber nicht berücksichtigt. <u>Stellungahme</u> Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, das am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde.

	Im Anhang findet sich der Geodatensatz inkl. Erläuterungen, der im Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg versandt wurde. Die Positionen der Erdbebenmessstationen in Baden-Württemberg lassen sich auch – ohne Prüfbereiche - über die LGRB-Geodatendienste visualisieren (https://maps.lgrbbw.de/?app=lgrb&view=LED_Stationen) oder in die eigene GIS-Umgebung einbinden (https://produkte/lgrb-bw.de/informationssysteme/geodatendienste). Belange der Erdbebenüberwachung Rheinland-Pfalz und Hessen sind ebenfalls berührt, aber nicht berücksichtigt. **Boden** Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrbbw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. **Mineralische Rohstoffe** Belange der Rohstoffgeologie sind im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im vorliegenden Scoping-Papier nicht berücksichtigt. Von rohstoffgeologischer Seite wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, die Vorranggebiete für den Abbau und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen sowie die konzessionierten Abbaugebiete als Ausschlussflächen zu berücksichtigen. Außerdem sollten die festzulegenden Vorranggebiete für Windenergieanlagen über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes hinaus nicht die langfristige Erweiterung von Steine-Erden-Gewinnungsstellen beeinträchtigen.

	Es wird darum gebeten, die Landesrohstoffgeologie (Referat 96) im Hinblick auf die o. g. Gesichtspunkte in den Auswahlprozess der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ggf. frühzeitig einzubinden. Weiterhin wird von rohstoffgeologischer Seite auf folgende Planungsgrundlagen, Rohstoffvorkommen betreffend, hingewiesen: Im Westteil und in Teilbereichen im Osten der Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, liegt die vom LGRB landesweit digital erstellte Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) vor. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Für den Ostteil der Region liegt die vom LGRB erstellte Prognostische Rohstoffkarte (PRK) vor. Eine Bearbeitung der dort dargestellten Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von BadenWürttemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrbbw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Die Rohstoffvorkommen der PRK und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8). **Grundwasser** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsraum ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

	Auf die frühere Stellungnahme des LGRB vom 11.11.2022 (Az. 2423 // 22-04449) und die dort gemachten, weiterhin gültigen Hinweise wird verwiesen. Im Detail wurde zum Grundwasser mitgeteilt *Auf die Lage zahlreicher Wasserschutzgebiete (WSG) innerhalb des Planungsbereiches wird hingewiesen. Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der LUBW eingesehen werden (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml). Auf die geltenden Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten wird verwiesen.* *Neckar-Odenwald-Kreis* *Zudem wird auf das folgende, hydrogeologisch abgegrenzte, jedoch noch nicht rechtskräftige Wasserschutzgebiet innerhalb des Planungsbereiches hingewiesen* • *Walldürn, Marsbachquelle* *Rhein-Neckar-Kreis, Stadtkreise Heidelberg und Mannheim Zudem wird darauf hingewiesen, dass folgende Wasserschutzgebiete in Überarbeitung sind. Es wurden bereits Untersuchungsprogramme durchgeführt. Wann die abschließende Bearbeitung erfolgen kann, ist beim LGRB nicht bekannt.* • *Zum Wasserschutzgebiet Wiesloch wurden aktuell die Unterlagen vorgelegt. Die hydrogeologische Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes seitens des LGRB ist für 2023/2024 vorgesehen.* • *Stadt Wiesloch, WSG Tiefbrunnen Rheintal* • *St. Leon-Rot, WSG Tiefbrunnen 1-5 und neuer Brunnen 6 (im Zusammenhang mit der Neuabgrenzung des WSG für die Tiefbrunnen 5+6 des Zweckverbandes Hohberggruppe/Östringen und der Überprüfung des WSG der Bestandsbrunnen (1 und 4) desselben Zweckverbandes).* • *Stadt Mannheim, WSG Rheinau; hier liegt die hydrogeologische Abgrenzung vor, es ist bekannt, dass noch Abstimmungen zur flurstücksgenauen Abgrenzung der Zone IIIB durchgeführt werden.* Nähere Kenntnisse zu den Verfahrensständen können bei den zuständigen Wasserbehörden abgefragt werden. Beim LGRB ist weiterhin bekannt, dass im Rhein-Neckar-Kreis auch Überlegungen zur Überprüfung eines Wasserschutzgebietes nördlich des Neckars bestehen (Anfrage durch ein Ingenieurbüro). Nähere Kenntnisse liegen dem LGRB nicht vor. *Bezüglich der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen wird aus hydrogeologischer Sich auf Folgendes hingewiesen* *Hydrogeologische Belange werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft.*

	Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt. <u>Zum aktuellen Scoping-Verfahren (2023) ergibt sich aus hydrogeologischer Sicht noch folgender ergänzender Hinweis:</u> <u>Rhein-Neckar-Kreis</u> Beim LGRB ist bekannt, dass Überlegungen zur Überprüfung des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgungsgruppe „Lobdengau“ bestehen. Nähere Kenntnisse liegen dem LGRB nicht vor. **Bergbau** Zur Fortschreibung des Teilregionalplanes „Windenergie“ sind zum derzeitigen Verfahrensstand von bergbehördlicher Seite keine Anmerkungen vorzubringen. Flächen mit Informationen zum (Alt-)Bergbau und weitere bergbauliche Themen sind über den Kartenviewer auf der Homepage des LGRB unter www.lgrb-bw.de abrufbar. **Geotopschutz** Aufgrund des Planungsumfanges wird für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes auf das Geotop-Kataster des LGRB verwiesen, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie	**Rohstoffgeologie (Dr. Liedmann):** Die zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar neu geplanten bzw. flächenmäßig veränderten Windkraftflächen dürfen, die im aktuell gültigen Regionalplan Südhessen 2010 ausgewiesenen „Vorrangflächen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung“ nicht tangieren. Des Weiteren sollten auch die im aktuell gültigen Regionalplan Südhessen 2010 ausgewiesenen „Vorbehaltsflächen oberflächennaher Lagerstätten“ möglichst nicht durch Flächen für erneuerbare Energien überplant werden.

	Ingenieurgeologie (T. Schmidtke): Aus ingenieurgeologischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass als Ausschlusskriterium lokal auch das Vorhandensein von Geogefahren wie Erdfälle oder Rutschungen zu prüfen ist. Diese haben im Betrachtungsgebiet Rhein-Neckar allerdings nur geringe räumliche Verbreitung. **Geophysik, Erdbebendienst (Dr. Homuth):** Aus Sicht des Hessischen Erdbebendienstes wird darauf hingewiesen, dass als Kriterium für eine Einzelfallprüfung "Erdbebenmessstationen" aufgenommen werden müssen. Der negative Einfluss von Windenergieanlagen auf die Registrierungsqualität von Erdbebenmessstationen ist wissenschaftlich eindeutig belegt. Erdbebenmessstationen sind zur Information der Öffentlichkeit, zum vorbeugenden Katastrophenschutz und zur Ausweisung durch Erdbeben gefährdeter Regionen von großem Belang. Die Standorte der Erdbebenmessstationen können bei den entsprechenden zuständigen Erdbebendiensten der Länder eingesehen werden und in den Planungen berücksichtigt werden Die Belange anderer Dezernate des HLNUG sind durch die Planungen nicht berührt. Nach einer hausinternen Regelung im HLNUG werden Fragen zum Immissions- und Naturschutz nicht durch die koordinierte Landesplanung behandelt. Bei Fragen zum Immissions- oder Naturschutz sind die Abteilungen I und N gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern
Zentralstelle der Forstverwaltung	Die Fortschreibung des „Teilregionalplans Windenergie“ gründet im Wesentlichen in der regionalplanerischen Umsetzung der Vorgaben von Flächenbeitragswerten aus dem WindBG. Methodisch schichtet das Scoping-Papier in einem Kriterienkatalog zur Ermittlung möglicher Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung anhand zu berücksichtigender Kriterien solche Flächen ab, die für das Planungsziel ungeeignet bzw. geeignet erscheinen. In Hinblick auf forstwirtschaftliche Belange ist hierzu anzumerken: • Es ist ein Ausschluss entsprechender Planflächen im Umkreis von 200 m zu Naturwaldreservaten vorgesehen. Wie in unserer Stellungnahme vom 27.09.2022 im Rahmen der Unterrichtung bereits mitgeteilt wurde, können neben Naturwaldreservaten auch weitere Waldflächen vorhanden sein, die als forstliche Versuchsflächen, Saatgutgewinnungs- und Genressourcen-Bestände gem. FoVG ausgewiesen oder nach § 16 ff. LWaldG RP per Rechtsverordnung festgesetzt worden sind (hierzu gehören Naturwaldreservate u.a.), ferner weitere Waldflächen von besonderer Bedeutung und Funktionen (z.B. Erosionsschutzwälder, Elemente des BAT-Konzeptes). Solche Gebiete sind in der forstlichen Rahmenplanung bei der Aufstellung der Raumordnungspläne als forstliche Vorrangflächen gemeldet worden, stehen somit unter Bestandsschutz und sollten nicht überplant werden. Inwiefern sie im Scoping-Papier in Teilen unter den „Sonstigen Kriterien“ (S. 11) bzw. (vollständig) bei der Überprüfung der Umweltziele (Tabelle S. 16 ff.) erfasst und berücksichtigt werden, ist nicht ersichtlich; hier wird um entsprechende Berücksichtigung gebeten. Sofern Sie über die vorgenannten Waldgebiete noch Flächeninformationen bzw. Daten benötigen, können Sie sich gerne direkt an die

	Zentralstelle der Forstverwaltung, Abteilung 4 (Forsteinrichtung) unter er Mailadresse forsteinrichtung@wald-rlp.de wenden. • Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren im rheinland-pfälzischen Teilraum sind im Scoping-Papier aufgrund der Zielvorgabe des LEP IV (Z 163 d) nachvollziehbarerweise ebenfalls als Ausschlusskriterium vorgesehen. Nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) ist jedoch eine Weitergabe der vorhandenen Forsteinrichtungs-Datensätze an die Träger der Regionalplanung aktuell nicht zielführend, weil es angesichts der dynamischen Waldentwicklung in Zeiten des Klimawandels (mit teilweise absterbenden Altholzbeständen) und verschiedener Inventurzeitpunkte der Forsteinrichtungswerke keine einheitlichen Datensätze zu 120jährigen Laubholzbeständen gibt, die verlässlich den aktuellen IST-Zustand abbilden oder im Zuge einer mittelfristigen Flächennutzungsplanung oder Raumordnungsplanung auch in kommenden Jahren noch sicher aktuell sind (wenn z.B. zwischen Regionalplanung und Projektbeginn die Altersgrenze von 120 Jahren überschritten wird). Insofern scheint eine Überprüfung und Berücksichtigung dieses durch das LEP IV vorgegebenen Ausschlusskriteriums eher zum Zeitpunkt des konkreten Einzelgenehmigungsverfahrens nach dann jeweils aktueller Vor-Ort-Überprüfung durch das zuständige Forstamt sinnvoll.
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt	**Grundwasserschutz/Wasserversorgung** Im Scoping- Papier werden die geplante Vorgehensweise und Inhalte zur Erstellung des Umweltberichts vorgestellt. Von Seiten des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Vorgehensweise keine Bedenken. Für Flächen innerhalb eines Wasserschutzgebiets sind die entsprechenden Rechtsverordnungen zu beachten und im Einzelfall zu prüfen. **Kommunalabwasser, Industrieabwasser, Oberirdische Gewässer** Gegen die geplante Vorgehensweise zur Erstellung des Umweltberichtes bestehen keine Bedenken. **Altlasten/Bodenschutz** Aus Sicht der Unteren Altlasten- und Bodenschutzbehörde besteht zum aktuellen Stadium des Verfahrens kein Erfordernis für die Abgabe einer detaillierten Stellungnahme. Das Schutzgut Boden wird bei der Benennung der Untersuchungsschwerpunkte für die Umweltprüfung berücksichtigt sowie bei den Umweltzielen in üblicher Weise gewürdigt. Die Benennung der bodenbezogenen Fach- bzw. Datengrundlagen ist korrekt. Aus dem Scoping Papier ist abzuleiten, dass Altlastenflächen ein Eignungskriterium für die Solarenergienutzung darstellen. Dieser Einschätzung schließen wir uns grundsätzlich an, die tatsächliche Eignung von Flächen ist jedoch im Einzelfall zu prüfen. Altlastenauskünfte für den Rhein-Neckar-Kreis erteilt die Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde (Wasserrechtsamt).
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	**das Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erhebt Einwendungen gegen das Vorhaben.**

	Die Stellungnahme des LGB vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688-12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält, wird ergänzt und begründet. Das LGB betreibt den Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz (LER) als Teil des Katastrophenschutzes, insbesondere zur Vorwarnung der Bevölkerung und zum Schutz der Infrastruktur. Dazu ist es z.B. auch in KATWARN eingebunden. Die Lage der LER-Messstationen und deren Schutzbereiche sind online abrufbar (https://mapclient.lgb- rlp.de/?app=lgb&view_id=13). von den Planungen sind Erdbebenmessstationen betroffen. Die Erdbebenmessstationen können durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ihre Aufgabe des vorbeugenden Bevölkerungsschutzes nicht mehr hinreichend erfüllen. Daher geht das LGB in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen WEA geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt. Zwischen 3 und 10 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor. In Abständen unter etwa 5 bis 10 km zu Windkraftanlagen treten relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügel-harmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken. Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten. Betroffen sind hier die Messstationen des LER in der Südpfalz im Raum Landau. Zudem ist das Überwachungsnetz der Geothermiekraftwerke betroffen. Daher sind o.g. Kriterien und Schutzbezirke im ROP unter dem Punkt Einzelfallprüfung (Punkt 3. S. 10) des Scoping-Papiers aufzunehmen. Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: **Bergbau/Altbergbau:** Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688-12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält. **Boden:**

	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688-12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält. **Hydrogeologie:** Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen **Ingenieurgeologie:** Einwände des Landeserdbebendienstes: Unter Beibehaltung der letzten Stellungnahme vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688- 12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält, wird folgendes ergänzt bzw. wiederholt: In Abständen unter etwa 5 bis 10 km zu Windkraftanlagen treten relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügel-harmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken. Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten. Betroffen sind hier die Messstationen in der Südpfalz im Raum Landau. Daher sind diese Kriterien bereits im ROP unter dem Punkt Einzelfallprüfung (Punkt 3. S. 10) des Scoping-Papiers aufzunehmen. **Rohstoffgeologie:** Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung bitten wir um Berücksichtigung der im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Rohstoffsicherung sowie der genehmigten Abbauflächen Da die heimischen mineralischen Rohstoffe für die Energiewende eine zunehmende Bedeutung erfahren (u.a. Rohstoffe für den Bau der Fundamente und die Zuwegung von Windenergieanlagen), ist die Sicherung von Rohstoffflächen zwingend erforderlich. Das schließt auch die langfristige Sicherung mit ein. Deshalb sind auch Flächen, die perspektivisch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nicht abgebaut werden sollen, aus Sicht der Rohstoffgeologie als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

	Windenergieanlagen bedeuten einen erheblichen Eingriff in den Untergrund, der Auswirkungen auf das Rohstoffvorkommen und die Gewinnung haben. Um die Standsicherheit der Anlagen zu gewährleisten, werden die Fundamente mehrere Meter tief in den Untergrund gebaut. Wenn die Anlage zurückgebaut wird, verbleiben die Fundamente in der Regel im Boden und verhindern einen späteren Abbau der Rohstoffe an dieser Stelle unmittelbar. Zusätzlich sind bei einer gleichzeitigen Rohstoffgewinnung Sicherheitsabstände zu bestehenden WEA einzuhalten, die gemeinsam mit einem sicheren Böschungssystem zum Verlust großer Rohstoff-Volumina führen und dem Ziel einer vollständigen Nutzung der Lagerstätte entgegenstehen. Bezüglich der begrenzten Laufzeit von Windkraftanlagen ist festzuhalten, dass die Anlagen aus unserer Erfahrung nach Ende ihrer Laufzeit nicht zurückgebaut, sondern durch größere Anlagen ersetzt werden (Repowering), weil die Energieversorgung dauerhaft zu sichern ist. Wir bitten um entsprechende Behandlung im Umweltbericht. Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die An-zeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html
Regierungspräsidium Karlsruhe, höhere Raumordnungsbehörde	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden im Rahmen des Scopings keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen.
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 53 – Landesbetrieb Gewässer)	das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung (G.I.O.) sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung: Wir haben keine Ergänzungswünsche zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Die Umweltziele für das Schutzgut Wasser erscheinen schlüssig. Ebenso die verwendeten Daten (ÜSG, HQ100, Hochwasserrückhalteräume, HQextrem, Gewässernetz) beim Thema Wasser, die im Wesentlichen über das UIS der LUBW bezogen werden. Zu den in den Unterlagen aufgeführten Planungskriterien (s. 7/8), hier die darin aufgeführte Abstandsregelung zu G.I.O. (und G.II.O. bei Windkraft) von 50 m, sehen wir die Notwendigkeit, eine anlagenbezogene Abstandsregelung anzuwenden:

	Grundsätzlich ausreichend wäre die Einhaltung des Gewässerrandstreifens (also 10 m in B-W) als Mindestabstand der Fundamente. Befinden sich jedoch im Umfeld Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Dämme, HWS-Mauern, Pegelanlagen, Schöpfwerke), so ist bei Windrädern mindestens die Nabenhöhe der Anlage (was auch mal > 200 m sein kann) als Abstand einzuhalten. Der Landesbetrieb Gewässer kann auf Anfrage Kartenmaterial in shape-Format über die Anlagen und aktuellen Maßnahmen bzw. Planungen zur Verfügung stellen.
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung (Höhere Landwirtschaftsbehörde)	nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Scoping-Unterlagen zum Teilregionalplan Solarenergie und zum Teilregionalplan Windenergie regt Ref. 32 an, die Flurbilanzkarten zusätzlich als Datengrundlage zur Beurteilung der Flächeninanspruchnahme zu verwenden. Neben der quantitativen Feststellung durch den Regionalverband kann hier bereits im Vorfeld eine qualitative Einordnung der überplanten Flächen erfolgen. Die zur Beurteilung des Schutzgutes Boden herangezogene Bodenkarte von Baden-Württemberg genügt nicht, um die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen zu beurteilen. Mit der digitalen Flurbilanz werden Flächen neben der besonderen Eignung für die Kultivierung von Pflanzen auch hinsichtlich der Beachtung der Ökonomie bewertet. Die aktuelle digitale Flurbilanz steht unter der Webseite www.flubilanz.de frei zum Download zur Verfügung und kann in den gängigen GIS-Systemen genutzt werden. Auch wenn diese Quelle nur das Baden-Württembergische Gebiet des Regionalplans betrifft, ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig zu berücksichtigen, um den Belang der Landwirtschaft quantitativ zu bewerten und in der Abwägung darzustellen.
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 – Naturschutz Recht / Naturschutz und Landschaftspflege (Höhere Naturschutzbehörde)	Die Vorgehensweise zur Erarbeitung von Suchräumen sowie zur Abgrenzung von Vorranggebieten scheint grundsätzlich geeignet um naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen. Auf einige Punkte wollen wir im Folgenden zusätzlich hinweisen. **Rechtsgrundlagen** Mit Verweis auf den Staatsvertrag wird das Landesplanungsrecht in Rheinland-Pfalz für die gesamte Metropolregion zugrunde gelegt. Ansonsten ist das jeweilige Landesrecht anwendbar. Für Baden-Württemberg gibt es hier spezifische Naturschutzregelungen insbesondere zu Streuobstwiesen (§ 33a NatSchG Bw) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (§ 33 NatSchG BW). **Zu den Planungskriterien – Ausschlusskriterien** Alte Wälder Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie beinhaltet bekannte Wochenstuben (die Winterquartiere sollten enthalten sein, wurden aber versehentlich nicht dargestellt). Zusätzlich haben wir

	weitere bei uns bekannte Daten bereitgestellt. Allerdings gibt es keine systematische und flächenhafte Erhebung von Fledermausvorkommen in Baden-Württemberg. Daher ist neben dem Erhalt bekannter Fledermausvorkommen der Erhalt alter Wälder und die Freihaltung dieser von Windkraft für den Schutz der waldbewohnenden Fledermausarten wichtig. Der Erhalt dieser Wälder ist zudem für viele andere mit älteren Habitatbäumen assoziierte Arten (z.B. Spechte, Käfer, etc.) von Bedeutung. Bei den waldbewohnenden Fledermausarten geht es vor allem um den Erhalt von Fortpflanzungs- und Lebensstätten sowie von essentiellen Nahrungshabitaten. Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahre sollen lediglich im rheinland-pfälzischen Teilraum ein Ausschlusskriterium darstellen. In Hessen und Baden-Württemberg soll für diese Flächen eine Einzelfallprüfung erfolgen. Hier halten wir eine einheitliche Anwendung dieser wertvollen alten Waldbestände als Ausschlusskriterium auf der gesamten Fläche des Regionalplans für notwendig. Nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde sollte der Erhalt alter Wälder sowohl Nadel- als auch Laub- und Mischwälder ab einem Alter von 100 Jahren umfassen. Sollte bei der Abgrenzung von VRG hierdurch erhebliche Schwierigkeiten entstehen, können Waldbestände mit der Hauptbaumart Buche erst ab einem Alter von 120 Jahren und Waldbestände mit der Hauptbaumart Eiche erst ab 140 Jahren den „Status wie Ausschlusskriterien“ erhalten. In diesen Waldbeständen ist mit einer sehr hohen Zahl von Quartierstrukturen und somit einem sehr hohen Konfliktpotenzial zu rechnen. Sollten sie in der Kategorie „sonstige Kriterien“ verbleiben, sollte regelmäßig zugunsten des Erhalts alter Wälder abgewogen werden. Die Region Rhein-Neckar hat eine wichtige Bedeutung für die sich landesweit im ungünstig-schlechten Erhaltungszustand befindliche Mopsfledermaus: Es handelt sich um einen Rückzugsraum der in den 1950er-1970er Jahren in weiten Teilen des Landes ausgestorbenen Art, in dem aktuell eine Wiederausbreitung zu beobachten ist. Neben den im Fachplan berücksichtigten und zusätzlich übermittelten Daten ist mit weiteren nicht lokalisierten Wochenstuben zu rechnen (vgl. die Ausführungen z.B. in den Managementplänen „Odenwald und Bauland Hardheim“ oder „Steinachtal und Kleiner Odenwald“). Als Quartierspezialistin nutzt die Mopsfledermaus hptsl. Spaltenquartiere hinter Rindenschuppen, wie sie sich meist an alten oder absterbenden Bäumen befinden. Neben dem Ausschluss alter Wälder s.o. empfehlen wir daher – soweit für die Region verfügbar -, die Fernerkundungsdaten der FVA zu stehendem Totholz (FVA MoBiTools[1]) einzubeziehen und Wälder mit einem hohen Anteil an stehendem Totholz auszuschließen. Die vom Land ausgeschriebenen Staatswaldflächen ebenso wie Flächen im Umkreis von bestehenden Windenergieanlagen wurden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie von einer Bewertung ausgenommen. Allerdings wollen wir darauf hinweisen, dass auch diese Waldflächen einen hohen naturschutzfachlichen Wert haben können. Einer Ausweisung dieser Flächen als VRG können erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte entgegenstehen. Bitte berücksichtigen Sie für die Abgrenzung von VRG in ausgeschriebenen Staatswaldflächen und im Umkreis von bestehenden Windenergieanlagen vor allem auch die von uns weitergeleiteten und noch folgenden Fledermausdaten sowie die Forsteinrichtungsdaten.

[1] Stehendes Totholz (fva-bw.de)

	Waldrefugien im Staats- und Kommunalwald Waldrefugien werden im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts (AuT) Baden-Württemberg ausgewiesen. Die Umsetzung dieses Konzeptes ist als vorsorgendes Schutzkonzept zu verstehen, das die Belange der artenschutzrechtlichen Vorschriften berücksichtigt und den Erhalt und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der vom AuT-Konzept umfassten Arten und Lebensräumen gewährleistet. Hierbei müssen die Schutzelemente (Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und besonders geschützte Einzelbäume) ein dichtes Netzwerk bilden, sodass für die lokalen Populationen der geschützten Arten eine Vernetzung gewährleistet ist. Waldrefugien sind aus der Nutzung genommene Waldflächen von ein bis drei Hektar Größe (max. zehn, in Ausnahmefällen max. 20 ha). Sie gewährleisten den dauerhaften Nutzungsverzicht aus Gründen des Artenschutzes. Vom Schutz und Erhalt/der Mehrung von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen profitieren viele Arten wie beispielsweise wald-assoziierte Vogelarten (z.B. Spechte, Raufuß- und Sperlingskauz, baumbrütende Greifvögel), an Wald gebundene Fledermausarten und andere Artengruppen wie Käfer oder auch Moose. Kriterium zur Ausweisung als Waldrefugium ist unter anderen das Alter der Bäume (Buchen ab 180 Jahren, Eichen/Tannen ab 250 Jahren) – dieses Kriterium verdeutlicht den naturschutzfachlichen Wert dieser Bestände. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Waldrefugien daher zu erhalten und sollten zur Abgrenzung von VRG den Status „wie Ausschlusskriterium“ erhalten. Biotope Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gem. § 30 BNatSchG verboten. Auf Antrag können Ausnahmen gewährt werden. Dennoch empfehlen wir eine Abstufung vorzunehmen. Gesetzlich geschützte Biotope die mit der Bewertungskategorie 5 (Gebiet von besonderer lokaler Bedeutung) oder höher bewertet wurden, sollten als Ausschlusskriterium eingeordnet werden. Streuobstbestände mit hoher Wertigkeit des Bestandes, definiert durch Faktoren wie Alter, Flächengröße oder Habitateignung für besonders und streng geschützte Tierarten (z.B. Fledermäuse oder Spechte), sowie Magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen der Gesamtbewertung Erhaltungszustand A sollten, da sie schwer wiederherstellbar sind, ebenfalls als Ausschlusskriterium aufgenommen werden. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Sollten Windkraftanlagen innerhalb des Pufferbereichs der Kategorie B um Siedlungsgebiete geplant sein, bitten wir uns zu kontaktieren, da im Einzelfall vom 1,5 km-Puffer abgewichen werden kann. Zudem soll darauf geachtet werden keine Flugkorridore der Fledermäuse entlang von linearen Gehölzstrukturen z.B. von Quartieren innerhalb einer Siedlung zu Nahrungshabitaten zu zerschneiden. Natura 2000-Gebiete Natura 2000-Gebiete sollen nur im rheinland-pfälzischen Teilraum und bei „sehr hohem Konfliktpotential“ ein Ausschlusskriterium darstellen. Ansonsten ist für Natura 2000- Gebiete eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

	Dafür soll eine Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000-Gebiete erstellt werden, die auch einen 300m-Abstand um das Natura 2000-Gebiet mitbetrachtet. Vorzugswürdig wäre ein zumindest weitergehender Ausschluss der Natura 2000 – Gebiete, am besten eine vollständige Herausnahme, da hier im Regelfall mit erheblichen Konfliktpotentialen zu rechnen und eine Ausnahme nur unter erschwerten Voraussetzungen zu erlangen ist. Darüber hinaus greifen die Vereinfachungen der EU-Notfallverordnung Erneuerbare Energien in Natura 2000-Gebieten nicht. Insofern bestehen hier vergleichsweise höhere Hürden bei der Umsetzung von Windenergieprojekten, sodass das erwünschte Ziel einer zügigen Erteilung von Genehmigungen und Umsetzung von Windkraft-Projekten nicht in dem Maße erreicht werden kann, wie dies bei Flächen außerhalb des Natura 2000-Netzwerks der Fall ist. Im Folgenden gehen wir auf die Besonderheiten bei FFH- und Vogelschutzgebieten ein. <u>a) FFH-Gebiete</u> Zunächst wollen wir die Bedeutung der FFH-Gebiete erläutern, um zu verdeutlichen, dass diese in der Regel als Ausschlusskriterium gewertet werden sollten. Bei FFH-Gebieten handelt es sich um Natura 2000-Gebiete, die als solche dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Folglich sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFHGebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in FFH-Gebieten wird jedoch voraussichtlich regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen (Beispiel: Die Schwellenwerte für die Bechsteinfledermaus nach Lambrecht & Trautner 2007[2] können bereits durch den Bau einer Windenergieanlage erreicht werden). Zudem gilt es im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung die vorhabenbedingten Auswirkungen im Hinblick auf den zu bewahrenden bzw. wiederherzustellenden guten Erhaltungszustand der Populationen zu berücksichtigen. Nach Abgrenzung von VRG müssen noch ausreichend Maßnahmenflächen für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort vorkommenden Arten zur Verfügung stehen. Im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sind bis zum Jahr 2030 mindestens 30 % der Lebensraumtypen (LRT) und Arten der FFH- und Vogelschutz Richtlinie, die nicht in einem günstigen Erhaltungszustand sind, wieder in diesen Zustand zu bringen oder für diese zumindest ein positiver Gesamttrend zu schaffen (30 %- Verbesserungsziel). Weiterhin soll es bis 2030 für alle geschützten LRT und Arten keine Verschlechterungen bei Trend oder Erhaltungszustand mehr geben, mit einigen wenigen Ausnahmeregelungen. Im Rahmen des sogenannten „pledges“-Prozesses wurden hierzu Arten und LRT ausgewählt, für die die Bundesländer entsprechende Beiträge liefern müssen.

[2] https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/lambrecht_u_trautner_-2007.pdf

	Wie bereits erwähnt, wird der Bau und Betrieb von WEA in FFH-Gebieten regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Folglich wären Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Neben dem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Windkraftnutzung gegenüber den Natura 2000-Belangen setzt die Vorschrift das Fehlen zumutbarer Alternativen und die Festsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne des § 34 Abs. 5 BNatSchG voraus. Die Darlegung, dass Alternativen außerhalb eines FFH-Gebiets nicht vorhanden sind und die Ermittlung wirksamer Kohärenzsicherungsmaßnahmen erweist sich erfahrungsgemäß regelmäßig als schwierig. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass bei steigender Anzahl von WEA in FFH-Gebieten die erforderliche Summationsprüfung in Genehmigungsverfahren an Komplexität gewinnen würde. Die Lösung dieser Herausforderungen vor und während des Genehmigungsverfahrens würden bei einer umfassenden Ausweisung von VRG innerhalb von FFH-Gebieten nicht dem gewünschten Effekt des Regionalplans, nämlich einer zügigen Erteilung von Genehmigungen und Umsetzung von Windkraft-Projekten, entsprechen. Außerhalb von FFH-Gebieten ist regelmäßig mit einfacheren und schnelleren Genehmigungsverfahren zu rechnen. Wir bitten zu berücksichtigen, dass für einzelne Managementpläne bei der Erstellung bestimmte FFH Anhang II-Fledermausarten nicht berücksichtigt wurden, da ihr Vorkommen erst später bekannt geworden und entsprechend nachgemeldet worden sind bzw. für einzelne Gebiete eine Nachmeldung noch aussteht. In der Folge gibt es keine Lebensstättenabgrenzung dieser Arten im Managementplan. Für Mops- und Bechsteinfledermaus sind entsprechend Tabelle 17/S. 364 des Managementplanhandbuchs[3] alle Wälder mit einem Puffer von 25 m, gehölzbestandene Offenlandflächen und ggf. Winterquartiere in die Lebensstättenabgrenzung einzubeziehen <u>b) Europäische Vogelschutzgebiete</u> Vogelschutzgebiete sollten zumindest in Bereichen mit Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ein Ausschlusskriterium darstellen. Dabei dürften generell in Vogelschutzgebieten – bei Überschreiten der Schwelle zu einer erheblichen Beeinträchtigung – ähnlich wie in FFH-Gebieten die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG mit Alternativenprüfung und Kohärenzsicherungsmaßnahmen schwer zu erbringen sein. <u>Vorsorgeabstand</u> Da Bann- und Schonwälder sowie generell Wälder mit alten Baumbeständen ein hohes Höhlenvorkommen aufweisen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von hoher Bedeutung sind, schlagen wir einen Vorsorgeabstand von mindestens 350 m zwischen Waldrändern und Windkraftanlagen zum Schutz vor Kollision und Lebensraumverlust auf Grund von Meideverhalten waldbewohnender Arten (siehe Ellerbrok et al. (2022)) vor. Ellerbrok et al. (2022) haben in einer Studie zum Meideverhalten waldbewohnender

[3] https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/69643-Handbuch_zur_Erstellung_von_Managementpl%C3%A4nen_f%C3%BCr_die_Natura_2000-Gebiete_in_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf

	Fledermausarten aufgezeigt, dass im Umfeld von WEA mit großen Rotoren von einer Einschränkung der Jagdgebietsfunktion für die kleinräumig und vegetationsgebunden jagenden Arten über die gerodete Fläche hinaus auszugehen ist.[4] Diese aktuelle wissenschaftliche Erkenntnis sollte bei der Abgrenzung von VRG im Wald berücksichtigt werden. Zum Schutz der Fledermäuse sollte zudem zwischen Windkraftanlagen und Hecken, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen oder anderen linearen Gehölzstrukturen (Flugkorridore), Streuobstbeständen oder anderen kleinteilig durch Gehölze gegliederten Landschaftsbereichen (wichtige Nahrungshabitate) sowie größeren Stillgewässern (ab 0,5 ha) sowie Flussläufen ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten werden. Ein Vorsorgeabstand von mindestens 200 m sollte auch um Natura 2000-Gebiete eingehalten werden, da Wirkungen von außerhalb auf Natura 2000-Gebiete denkbar sind und zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete führen können. Im Sinne einer Rotor-out-Planung gehen wir davon aus, dass bei den naturschutzfachlich festgelegten Vorsorgeabständen und den naturschutzfachlichen Kriterien (v.a. Naturschutzgebiete, alte Wälder, LRT und LS in Natura 2000-Gebieten) die waagerecht stehende Rotorblattspitze und nicht der Mastfuß herangezogen wird, da gerade für kollisionsgefährdete Tierarten die Rotorblätter und der von den Rotorblättern überstrichene Raum eine größere Rolle spielt als der Mastfuß. Zu Planungskriterien; 3. Einzelfallprüfung Zugkonzentrationskorridore Neben Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen sollten auch Informationen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln sowie Schlafplatzansammlungen in die Auflistung für Einzelfallprüfungen eingefügt und bei der Abgrenzung der VRG berücksichtigt werden. Artenschutz Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie alle Arten der Roten Liste einschließlich der Vorwarnliste unter „3. Einzelfallprüfung“ aufgenommen werden. Damit kann eine Konzentration auf die „kritischen“ Arten gelingen, für die eventuell nicht in die Ausnahmelage geplant werden kann. Insbesondere sind hier die ASP-Arten (z.B. Haubenlerche, Feldhamster) zu berücksichtigen. Zu 3.3 Beurteilungskriterien und Datengrundlagen Für die naturschutzrelevanten Daten wird weitgehend auf das Umweltinformationssystem der LUBW (UIS) abgestellt. Natura 2000 – Gebiete sollen kein striktes Ausschlusskriterium darstellen. Dann sollte klargestellt werden, dass für die vorgesehene Einzelfallprüfung die Kartierungen zu den Managementplänen für die

[4] https://besjournals.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/1365-2664.14249

<table>
<tr><td></td><td>Natura 2000 – Gebiete heranzuziehen sind, wodurch die Betroffenheit einzelner LRT und Lebensstätten ermittelt werden können.

Folgende weitere Datengrundlagen schlagen wir vor:

<table>
<tr><td>Beurteilungskriterien</td><td>Datengrundlagen/Quellen</td></tr>
<tr><td>Alte Wälder</td><td>Forsteinrichtungen</td></tr>
<tr><td>Waldrefugien im Staats- und Kommunalwald</td><td>Forsteinrichtungen</td></tr>
<tr><td>Stehendes Totholz</td><td>FVA MoBiTools</td></tr>
<tr><td>Zugkonzentrationskorridore, Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln sowie Schlafplatzansammlungen</td><td>Anfragen bei UNBen und OGBW</td></tr>
<tr><td>Vorkommen Ziegenmelker, Feldhamster und weitere ASP-Arten</td><td>Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 56</td></tr>
<tr><td>Vorkommen gefährdeter Ackerwildkrautarten</td><td>LUBW</td></tr>
</table>

Wir haben in Ergänzung zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Daten zu bei uns aus Netzfang und Telemetrie bekannten Fledermauswochenstuben sowie bedeutenden Winterquartieren weitergegeben. Aktuell werden noch weitere Daten gesichtet und es wird eine E-Mail mit Erläuterungen zu den Daten sowie zum Umgang mit den Daten erstellt.</td></tr>
<tr><td>Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstdirektion</td><td>Anlage
Naturwaldentwicklungsflächen der Stadt Heidelberg (Nextcloud-Link https://nextcloud.heidelberg.de/index.php/s/R8YwyNKc5BnAd2B)

die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg nimmt in Abstimmung mit den Unteren Forstbehörden im Verbandsgebiet zu dem vorgelegten Scopingpapier wie folgt Stellung.

Forstfachliche Stellungnahme:
Mit dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen, dem dargelegten Umfang und der Untersuchungstiefe der Umweltprüfung sowie der methodischen Vorgehensweise sind wir einverstanden.

Im Übrigen ist die beabsichtigte Teilfortschreibung forstrechtlich/-fachlich wie folgt zu beurteilen:

Allgemein
Konkrete räumliche Planungen mit entsprechender kartografischer Darstellung liegen in diesem frühen Planungsstadium noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund müssen sich die nachfolgenden Ausführungen auf „Grundsätzliches“ beschränken.</td></tr>
</table>

	Windenergie Sofern bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auch Waldflächen überplant werden, sind von der Teilfortschreibung des Regionalplans auch forstrechtliche/-fachliche Belange berührt. Auf Ebene der Regionalplanung muss allerdings primär sichergestellt werden, dass solche Vorranggebiete mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sind. Dies wird seitens der Forstverwaltung im Rahmen des weiteren Verfahrens für die einzelnen Vorranggebiete geprüft bzw. beurteilt und gegebenenfalls mit einer entsprechend positiven Stellungnahme der höheren Forstbehörde bestätigt. Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass hieraus dann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Dabei sind für den Anlagenstandort sowie die Zuwegung je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft. Eine forstrechtliche Genehmigung kann dann nur erteilt werden, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Artenschutz, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Eine eventuelle Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen und damit getroffene Vorauswahl möglicher Standorte ändert hieran nichts. Insofern kann vorrangig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einzelne Anlagen entschieden werden, wo deren konkreter Standort genehmigungsfähig ist. Dementsprechend ist auch erst zu diesem Zeitpunkt ein höherer Detaillierungsgrad der Planunterlagen erforderlich. Bereits in einem frühen Planungsstadium lassen sich aber mögliche spätere Konflikte mit forstrechtlichen Bestimmungen und hieraus gegebenenfalls resultierende Erschwernisse vermeiden. Diesbezüglich sollte von vorherein darauf geachtet werden, dass besonders konfliktträchtige Flächen nicht innerhalb der Vorranggebiete liegen. In diesem Zusammenhang sind folgende aufgelistete forstrechtlich relevante Ausschluss-Flächen zu beachten. • Waldschutzgebiete wie Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG) – inklusiv des jeweils empfohlenen/erforderlichen Abstands (i. d. R. 200 m) • Gesetzlich geschützte Waldbiotope (§ 30a LWaldG) – ggf. inklusiv eines zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlichen Abstands Spätestens bei der abschließenden Standortwahl einzelner Anlagen kommen diese Flächen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht. Dementsprechend sollten sie bereits im Rahmen der Regionalplanung und somit frühzeitig ausgespart werden. Letzteres gilt insbesondere für Waldschutzgebiete und größere Waldbiotopflächen. Demgegenüber erfolgt die Abwägung für nachfolgend aufgeführte forstliche Prüfkriterien/-flächen („weiche Tabukriterien“) erst in der Einzelfallprüfung bzw. üblicherweise erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ungeachtet dessen sollten sie bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten angemessen berücksichtigt werden:

	• Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG) • Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG) • Erholungswald (§ 33 LWaldG) • weitere besondere Waldfunktionen nach Waldfunktionenkartierung • Flächen ohne forstliche Nutzungsplanung, die im Rahmen betrieblicher Festlegungen als Naturwaldentwicklungsflächen ausgewiesen wurden (gilt ausschließlich für den Stadtwald Heidelberg, siehe Anlage-Nextcloud-Link). Bitte beachten Sie auch, dass die Erhaltung des Waldes wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG) ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Waldflächenverluste in der Regel durch Ersatzaufforstungen forstrechtlich auszugleichen. Das gilt in besonderer Weise in unterdurchschnittlich bewaldeten und verdichteten Bereichen wie in Teilen des Verbandsgebietes der Region Rhein-Neckar. Gerade hier wird es aber zunehmend schwieriger, geeignete Flächen für Ersatzaufforstungen zu finden. Vor diesem Hintergrund sollte möglichst frühzeitig begonnen werden, potentielle Ausgleichsflächen zu suchen, in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde in einem diesbezüglichen Flächenpool vorzuhalten und ggf. als solche auch auszuweisen. Dies kann zu einer spürbaren Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien beitragen. Im Hinblick auf die durchzuführende strategische Umweltprüfung sollte im Anhalt des nach § 40 UVPG im zu erstellenden Umweltbericht daher immer die geplanten Waldinanspruchnahmen und die zu erwartenden Ausgleichsmaßnahmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6) dargestellt werden. Zudem können durch die Standortwahl (ggf. auch schon durch die Ausweisung von Vorranggebieten) der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf und der damit verbundene Aufwand für die Suche nach geeigneten Flächen beeinflusst bzw. gesteuert werden. Er fällt umso geringer aus, je jünger und/oder naturferner die beanspruchten Waldflächen sind, liegt aber nie unter dem Faktor 1,0. Demgegenüber gibt es in alten, naturnahen und ökologisch hochwertigen Wäldern neben einem deutlich höheren Ausgleichsflächenbedarf oftmals zusätzliche Konflikte mit dem Artenschutz. Letzteres kann durch eine entsprechende Fokussierung vermieden, zumindest aber reduziert werden. **Mit Blick auf den Umfang der zu bearbeitenden Daten und dem engen gesetzlichen Zeitplan bitten wir zur Erleichterung der künftigen Bearbeitung bei den folgenden Verfahrensschritten um Übermittlung der Shape-Dateien zu den geplanten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.**

3. Regionalplanungsträger

Stellungnehmer	Stellungnahme
Regionalverband Heilbronn-Franken	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Zum aktuellen Planungsstand ist noch nicht absehbar, ob die vorgestellte Planung Belange der Region Heilbronn-Franken berühren wird. Dies kann erst bei Vorliegen einer konkreten Flächenkulisse aufgrund der Lage geplanter Gebiete zur Region Heilbronn-Franken abschließend bewertet werden Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in der Sitzung des Planungsausschusses am 21. Oktober 2022 ebenfalls Aufstellungsbeschlüsse für Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie gefasst. In der Sitzung der Verbandsverwaltung am 14. Juli 2023 werden die Kriterien und der daraus abgeleitete Suchraum vorgestellt.

4. Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände Baden-Württemberg

Stellungnehmer	Stellungnahme
Stadt Mannheim	Seitens der Abteilung Klimaschutz werden die Unterlagen zur Kenntnis genommen und das geplante Vorgehen begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den hohen benötigten Zubau an Windenergieanlagen nicht vollständig nachvollzogen werden kann, warum für Baden-Württemberg der Abstand von 900 m zu geschlossenen Wohnsiedlungen gewählt wurde. Argumentativ erscheint die Angleichung an die Regelungen in Rheinland-Pfalz hierzu sachlich nicht ausreichend. […] Zur Fortschreibung des **Teilregionalplans Windenergie** hat die Untere Naturschutzbehörde folgenden Anmerkungen: 1.3 Planungsmethodik (Anmerkung Ziffer 4): Im Teilplan ist unter der genannten Ziffer angeführt *„im Einzelfall ist bei Vorlage einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich…“*. Eine Zustimmung kann nicht in Aussicht gestellt werden. 3.3: Siehe Ausführungen zum Teilregionalplan Solarenergie. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde sind Bodenschutzgebiete gemäß § 21 Abs. 3 BBodSchG (gebietsbezogener Bodenschutz) und § 7 LBodSchAG Baden-Württemberg (Bodenschutzflächen) in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung für beide Teilregionalpläne als Prüferfordernis mit aufzunehmen: Ausschlusskriterium: Bodenschutzflächen besonderer Schutzwürdigkeit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 LBodSchAG Eignungskriterien: Bodenschutzflächen mit schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 LBodSchAG Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde stimmen wir dem Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung für beide Teilregionalpläne zu.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz	Aus Sicht des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz ist im Bereich Immissionsschutz vor allem die Lärmproblematik relevant. Diese wird u.E. durch die gewählten Abstandsregelungen auf der Stufe der Regionalplanung ausreichend berücksichtigt. Als zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen weisen wir noch darauf hin, dass nach § 6 WindBG in Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung Verfahrenserleichterungen gelten, • soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt, • wenn das Vorranggebiet zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesen ist und • wenn die Genehmigung bis zum 30.06.2024 wird.
Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	Das „Scoping-Papier“ umfasst vielfältige Darstellungen über die vorgesehene Planungsmethode und die Bearbeitung der umweltfachlichen Belange. Im Hinblick auf den Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen. Die Unterlagen beinhalten weiter eine vertiefende Darstellung der voraussichtlichen Planungskriterien für den Teilregionalplan Windenergie. In einem nächsten Schritt soll eine räumliche Abgrenzung der möglichen Vorranggebiete erstellt werden, auf deren Basis sich die konkreten räumlichen Auswirkungen näher erfassen lassen. Die zugrunde gelegten Planungskriterien können wir erst dann näher auswerten, wenn ein entsprechender Planentwurf vorliegt. Nach § 249 Abs. 4 BauGB ist es möglich, dass unabhängig vom Regionalplan Windenergie auch auf kommunaler Planungsebene Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Derzeit sind wir in Kontakt mit unseren Mitgliedsgemeinden, um auszuloten, ob von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden soll. Vor diesem Hintergrund bitten wir um enge Einbindung in den weiteren Planungsprozess.
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: • FD Baurecht • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Gewerbeaufsicht • FD Straßen **Untere Naturschutzbehörde** Gegen das im Scopingpapier dargestellte Vorgehen haben wir fachliche Bedenken.

	Das vorliegende Verfahren hat zum Ziel, Windenergiegebiete im Sinne § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) auszuweisen. Es ist vorgesehen, eine strategische Umweltprüfung nach § 8 ROG durchzuführen. Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung bezieht sich gem. § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Es sollen auf der Ebene der Regionalplanung unter anderem diejenigen Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig untersucht werden, die auf den nachgelagerten Planungsebenen nicht mehr wirksam geprüft werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmensetzungen der Regionalplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen bestehen. Durch die Umsetzung der EU-Notfallverordnung (2022) in nationales Recht über das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften zur Einführung des § 6 WindBG ergeben sich Auswirkungen auf den Artenschutz. Wird demnach die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt, ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG im Genehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Dies gilt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG jedoch nur, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG sind u.a. Vorranggebiete und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen sowie für die im WindBG länderspezifisch festgelegten Flächenbeitragswerte zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Die Genehmigungsbehörde hat unter Beteiligung der Naturschutzbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

	Hierzu ist festzustellen, dass in Baden-Württemberg keine behördlichen Kataster o.ä. über Vorkommen von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien existieren, die über ausreichende Genauigkeit, Stetigkeit und Aktualität verfügen würden, um daraus geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen abzuleiten. Demnach würde insofern die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG wohl weitgehend ins Leere laufen. Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen ist nicht möglich. Mangels ausreichender Datengrundlagen über vorkommende Arten, wäre auch die Anordnung von geeigneten Minderungsmaßnahmen nicht möglich. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber nach § 6 Abs. 1 S. 5 eine Zahlung in Geld vorgesehen. Durch die Zahlung werden zu erwartende artenschutzrechtliche Verstöße nicht vermieden und ihre Erheblichkeit nicht gemindert. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden durch die Fortschreibung des Teilregionalplans daher Eingriffe und Verbotstatbestände ermöglicht, die auf nachgelagerter Ebene nicht mehr bewältigt werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmensetzungen der Regionalplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen mehr bestehen. Dennoch kann durch die Zahlung bei zweckentsprechender Mittelverwendung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten das Ziel eines Nebeneinanders von Artenschutz und Windkraft erreicht werden. **Technische Fachbehörde Grundwasserschutz** Gemäß dem vorgelegten Scoping-Papier sind die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten als Ausschlussflächen benannt. Dies wird von der Technischen Fachbehörde Grundwasserschutz befürwortet. Grundsätzlich sollten bei der Erarbeitung von Ausschlussflächen auch die Zuwegungen in Hinblick auf die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten berücksichtigt werden Geeignete Flächen sollten vorrangig in Gebieten außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung sollte in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser auch die standortspezifische Geologie und die sich daraus ergebende grundsätzliche Schutzbedürftigkeit des Grundwassers betrachtet und bewertet werden. Eingriffe in das Grundwasser sollten in Wasserschutzgebieten generell planerisch vermieden werden. Alle notwendigen Grundwassereingriffe und ggf. -benutzungen sind im Einzelfall durch die Untere Wasserbehörde zu prüfen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte generell auch der Grundwasserflurabstand betrachtet werden, um eventuelle Eingriffe in das Grundwasser vorab zu ermitteln. Baugrunderkundungen im Wasserschutzgebiet sind der unteren Wasserbehörde

	grundsätzlich im Vorfeld anzuzeigen. Für Erkundungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie für Erkundungen mit Eingriffen ins Grundwasser wird auf § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) verwiesen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und dem Bau (Straße, Entwässerung, Bauwerke etc.) die Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der aktuellsten Fassung eingehalten werden müssen. Weitere Einschränkungen zur Ausführung können sich aus den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben, die grundsätzlich zu beachten sind. Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt Walldürn ist vorgesehen. Entwürfe zum Umfang des WSG liegen vor, es befindet sich voraussichtlich südöstlich und auch westlich der Bundesstraße B27 auf Höhe Walldürn. Eine Berücksichtigung der Wasserversorgung sollte ebenfalls geprüft werden. Ein Umgriff des fachtechnischen Vorschlages zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls ist die Ausweisung/Erweiterung eines Wasserschutzgebietes im Bereich der Kommunen Aglasterhausen und Schwarzach vorgesehen. Das vorgesehene Wasserschutzgebiet dient zum Schutz einer Trinkwasserfassung des Zweckverbands Mühlbachgruppe als überregionaler Wasserversorger. Eine Berücksichtigung der Wasserversorgung sollte ebenfalls geprüft werden. **Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer** Es bestehen keine Bedenken. Hinweis: In Punkt 3.2 Umweltziele, bitten wir unter Abschnitt „Wasser“ im Bereich „Oberflächengewässer“ unter „Umweltziele“ die Belange zum Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), mit aufzunehmen. **FD Forst** Auf die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 03.07.2023 wird verwiesen. Darüber hinaus bestehen seitens des FD Forsts keine Bedenken. Landwirtschaft Bei dem Bau von Windkraftanlagen ist der Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist darauf zu achten, dass

	hierdurch keine unwirtschaftliche Verkleinerung und/oder Zerschneidungen von Flurstücken sowie Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen entstehen. Des Weiteren ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Bau die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe, durch die Überplanung von hofnahen Flächen und hochwertigen Böden gefährdet. Forstrechtliche Ausgleichflächen auf landwirtschaftliche hochwertigen Flächen sind zu vermeiden. Es ist zu prüfen, ob andere Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die qualitative Aufwertung des Waldes durchgeführt werden könnten. Auch naturschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sollten innerhalb des jeweiligen Planungsgebietes bzw. auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen oder auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen vorgesehen werden. Sollen Bau- oder Ausgleichmaßnahmen im Rahmen der Planungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden, so sind die zuständigen Landwirtschaftsbehörden zu beteiligen.
Stadt Heidelberg	**Flächen auf der Gemarkung Heidelbergs** Der Gemeinderat hat in Seiner Sitzung am 20.04.2023 mehrheitlich beschlossen, den Windenergieausbau auf Heidelberger Gemarkung als wichtigen Beitrag zur sicheren Energieversorgung und zum Klimaschutz zu begrüßen. Der Gemeinderat wird sich im Oktober / November 2023 mit geeigneten Flächen / Standorten befassen. Wir bitten darum, nach dieser Befassung Ihnen geeignete Gebiete als Heidelberger Stellungnahme zum Teilregionalplan nennen zu dürfen, die dann noch Berücksichtigung finden können. **Verfahrensablauf allgemein** Bereits in unserer Stellungnahme vom 21.12.2022, im Rahmen der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG über die Aufstellung / Fortschreibung des „Teilregionalplans Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“, haben wir auf die Problematik hingewiesen, dass Themengebiete als Einzelaspekt herausgelöst werden. Nun wurde selbst der Teilregionalplan Erneuerbare Energien, in zwei Teilregionalpläne aufgeteilt. Wir sehen diese Teilplanungen aus inhaltlicher Sicht sehr kritisch und möchten darauf hinweisen, dass nur in einem integrierten Planungsprozess alle von einer Planung betroffenen Belange ausreichend Berücksichtigung finden können. An dieser Stelle verweisen wir auf die damaligen Ausführungen. **Planungsmethodik und Planungskriterien** Im Planungsprozess und bei den Planungskriterien sollte sowohl die lokale wie auch die globale Relevanz für den Klimaschutz durch den Ausbau erneuerbarer Energien dargestellt werden. Jede produzierte Kilowattstunde Strom aus erneuerbarer Energie reduziert lokal den Holzeinschlag für Holzheizkraftwerke. Global wir dem Ausbau erneuerbarer Energie die Nutzung fossiler Energien reduziert und somit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

	Die vorgesehene Planungsmethodik folgt der Logik, über den Ausschluss von Flächen bzw. Konfliktminimierung bei der Standortwahl Windenergiegebiete zu identifizieren. Was bei diesem Vorgehen gelingt, ist eine Flächenkulisse zu entwickeln, die vor allem die direkten Eingriffe durch eine Windkraftanlage in Natur und Landschaft minimiert. Was hierdurch nicht gelingt, ist der Blick auf die Bedarfssituation und die Bewertung möglicherweise regionalplanungsrelevanter Eingriffe in Natur und Landschaft durch Folgeeinrichtungen wie Umspannstationen und erforderliche Stromtrassen. Wir empfehlen für die Bewertung auch Kriterien dafür aufzunehmen, wo die durch Windkraftanlagen erzeugte Energie benötigt wird und der die Folgeeingriffe, von der Zugwegbarkeit bis hin zu benötigten Leitungstrassen in den Blick nimmt. Die „Stromstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar“ vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesystem ISE vom Oktober 2022 stellt den Strombedarf und die Potentiale erneuerbarer Energien in der MRN dar. Hieraus wird deutlich, dass die Region selbst bei der Ausschöpfung des gesamten Potenzials auf Stromimporte angewiesen sein wird. Um die Zukunftsfähigkeit der MRN aus wirtschaftlicher Sicht und Energiesicherheit zu gewährleisten ist der Bau möglichst vieler Windkraftanlagen erforderlich. Die Energie wird zum Großteil in den Oberzentren des Ballungsraums benötigt. Die Stadt Heidelberg möchte bis 2030 klimaneutral werden und Ihrer Verantwortung auch im Bereich grün produziertem Strom gerecht werden. Deshalb tritt sie für kurze Wege und die Nutzung vorhandener Leitungsnetzte zwischen Energieproduktion und Verbraucher ein. Für die Planungsmethodik und die Bewertungskriterien schlagen wir vor, im 1. Schritt ausschließlich gesetzlich geschützte der Abwägung nicht zugängliche Flächen auszuschließen. Im 2. Schritt die Windhöffigkeit und in einem neuen 3. Schritt die Verbrauchsorte und vorhandene Leistungsfähigkeit der Netze in den Blick zu nehmen. Die Einzelfallprüfung im 4. Schritt sollte deutlich stärker planerische Parameter in den Blick nehmen wie zum Beispiel das Landschaftsbild oder Summierung weiterer Schutzaspekte oder besondere Beeinträchtigung schutzwürdiger Nachbarnutzungen. **Naturschutz** Die Regionalplanung sieht bei der Erarbeitung der Flächenkulisse für den Ausbau der Windenergie Ausschlussbereiche vor, wie z.B. die Kategorie-A-Flächen aus dem Fachbeitrag Artenschutz BW. Sie sieht auch Einzelfallprüfungen beispielsweise für die Kategorie-B-Flächen aus dem Fachbeitrag Artenschutz vor. Wir fordern den Regionalverband Rhein-Neckar daher auf, den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ des Landes Baden-Württemberg anzuwenden.

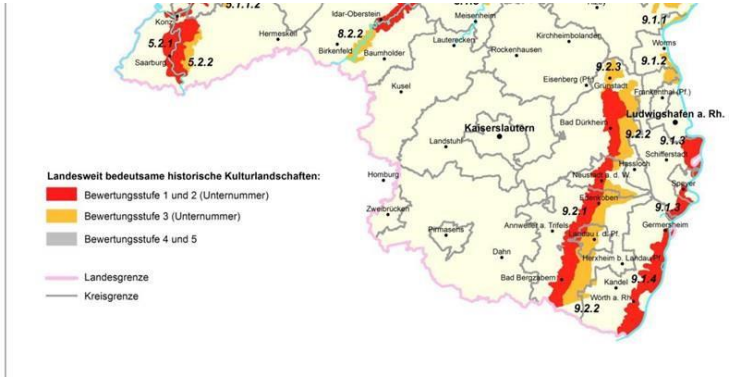
	Wir bitten darüber hinaus, eine Abfrage von Daten zu den windkraftsensiblen Arten bei den Unteren Naturschutzbehörden, Naturschutzverbänden, insbesondere auch der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz, sowie bei lokalen Experten durchzuführen und diese bei der Ausweisung der Windenergiegebiete zu berücksichtigen. Es müssen erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Arten vermieden werden. Dabei muss das artspezifische Verhalten in Relation zu der Windenergienutzung berücksichtigt werden. Die Einbeziehung aller verfügbarer Daten ist insbesondere geboten falls bei der Ausweisung von Windvorrangflächen die strategische Umweltprüfung für den Vorhabenträger im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren entfällt. Wir verweisen bei der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf den Leitfaden zur SUP bzw. auf die SUP-Richtlinie. Insbesondere bitten wir um die Einhaltung der im Leitfaden zu berücksichtigenden Umweltauswirkungen in ihrer gesamten räumlichen Reichweite. Die Aussage im Abschnitt zu den Natura-2000-Gebieten, dass bei erheblichen Beeinträchtigungen, die bereits auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden können, ggf. eine Änderung der Gebietsabgrenzung vorgesehen ist, muss klarer definiert werden. Es ist nicht klar, welches Gebiet hier gemeint ist. Handelt es sich um die Grenze des Natura-2000-Gebietes oder die des Gebietes, in dem die WEA geplant wird? **Baurecht** Bauplanungs- und bauordnungsrechtlich bestehen gegen die Inhalte des Scoping-Papiers keine Bedenken. Insofern werden keine berücksichtigungswürdigen Belange der Unteren Baurechtsbehörde tangiert. **Denkmalschutz** Aus Sicht des Denkmalschutzes würden Anlagen in der Ebene bevorzugt, da auch hier eine Verletzung des Umgebungsschutzes zu besonders geschützten Ensembles nur in geringem Ausmaß zu befürchten ist. Bei Windkraftanlagen auf Hängen sind aus Sicht des Denkmalschutzes einige Hänge für Windkraftanlagen ungeeignet. Das betrifft vor allem die Hanglagen im Sichtbereich der geschützten Gesamtanlage Heidelberg Altstadt. Namentlich sind das die Höhen von Königstuhl, Gaisberg, Heiligenberg, Heideknörzel, Mausbachhang, Michelsberg und Ameisenbuckel. Windanlagen würden hier empfindlich in die gewachsene Kulturlandschaft eingreifen und Sichtbeziehungen stören. Der Heiligenberg scheidet als Grabungsschutzgebiet darüber hinaus völlig aus.

5. Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände Rheinland-Pfalz

Stellungnehmer	Stellungnahme
Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)	die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat bezüglich der beiden o.g. Scoping-Papiere keine Anmerkungen oder Ergänzungen. […]
Stadtverwaltung Speyer	Die Stadt Speyer lässt derzeit eine Windpotentialanalyse erstellen, diese Analyse befindet sich derzeit noch in der Bearbeitung und ist noch nicht abschließend. Gerne würden wir unsere Ergebnisse mit Ihnen abstimmen und in das Raumordnungsverfahren miteinbringen, dazu ist bereits am 26.07.2023 ein erster Termin mit Ihrem Haus vereinbart. In dieser Analyse wurden auch bereits umwelttechnische Aspekte mitbetrachtet, nach Fertigstellung können wir Ihnen die Erkenntnisse gerne zur Verfügung stellen. Wir hoffen, dass somit auch auf regionaler Ebene Flächen dargestellt und bestenfalls im Sinne des WindBG und der geforderten Flächenbeiwerte angerechnet werden können. Bislang gab es in Speyer keine Flächen, welche für Windenergie als geeignet eingestuft werden konnten, hierzu wurde 2007 ein erstes Konzept gemeinsam mit der VG Römerberg-Dudenhofen erstellt. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung sowie die gestiegene Höhe der Anlagen werden jedoch künftig auch Flächen in Speyer als Potentiale ausgewiesen werden können. Derzeit können wir als Anregung mitteilen, dass wir in Bezug auf die von Ihnen vorgegebenen Abständen zu einzelnen Nutzungen Bedenken äußern. Insbesondere hinsichtlich der Abstände zu den klassifizierten Straßen. Bei den Abständen handelt es sich um Flächen der Maststandorte, aufgrund der Größe der Rotorblätter ist somit damit zu rechnen, dass diese über die Fahrbahnen ragen werden. Hier sehen wir aufgrund der Rotationen inkl. Schattenwurf Auswirkungen und visuelle Beeinträchtigungen, auch haben wir Bedenken hinsichtlich der Sicherheit in Bezug auf evtl. umkippende Windräder. Hier schlagen wir einen Abstand von 100 m vor, wie Sie bereits in Bezug auf die Autobahnen annehmen. Weiterhin ergeben sich unsererseits Fragen in Bezug auf die Abstände zu Freizeitanlagen und -einrichtungen im Bestand, hier werden 300 m Abstand vorgegeben. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei oft um wertvolle Freizeitanlagen, welche ebenfalls schutzwürdig sind und zur Erholung der Menschen dienen, daher stellt sich unsererseits die Frage, ob die Abstände hier zumindest in Einzelfällen vergrößert werden könnten.

	Die Stadt Speyer ist sehr daran interessiert Potentialflächen planungsrechtlich auszuweisen und zu sichern. Daher freuen wir uns auf eine zukünftige Zusammenarbeit und hoffen, dass wir unsere erlangten Erkenntnisse in das Verfahren einbringen können.
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	Daten zum Artenschutz sind bei uns nicht direkt verfügbar. Wir weisen zur Abfrage von artenschutzrelevanten Daten auf das Landesamt für Umwelt (Vogelschutzwarte) sowie auf uns bekannte laufende Verfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen in den Gemarkungen Hayna (GAIA mbH Lambsheim) und Billigheim-Ingenheim (gutschker & dongus GmbH Odernheim). Möglicherweise sind die jeweiligen Unternehmen zur Weitergabe von Daten bereit.
Stadtverwaltung Worms	Zum Scoping-Papier haben wir keine Anregungen. Wir bitten jedoch um Abstimmung der Planinhalte mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe wurden aktuell Potenzialstudien für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik erstellt, die das Gebiet der Stadt Worms einschließen.
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Landesplanung und Umweltschutz	Das vorgelegte Scopingpapier und die dahinterstehende Methodik bewerten wir als absolut vorbildlich, möchten jedoch ergänzend folgende Punkte in das Verfahren einbringen: **1.3 Methodik zur Ermittlung von Vorranggebieten** Zur Tabelle „Ausschlusskriterien“ Punkt „Gesetzlich geschützte Biotope“ Diese Methodik erscheint sehr schematisch. Viele gesetzlich geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile wurden nie kartiert und/oder sind in keinem Geoportal erfasst (z.B. „neue“ § 30-Biotope wie Flachland-Mähwiesen oder Streuobstwiesen). Es besteht daher die Gefahr, dass viele Ausschlussflächen falsch zugeordnet werden und mühevoll differenziell nachgearbeitet werden müssen. Punkt „Natura2000“ Die Formulierung „sehr hohes Konfliktpotential“ lässt einen Interpretationsspielraum zu. Dieser Terminus sollte genauer definiert werden. In der Spalte „plus Abstand“ fehlt an dieser Stelle die Entfernungsangabe „300 m“. Dieser Abstand ist im Text auf S. 24 genannt. Allerdings bleibt missverständlich, ob diese Abstandsfläche zum Natura2000-Gebiet ein echtes Ausschlusskriterium oder nur den zu berücksichtigenden Einflussbereich auf das Gebiet darstellt. Punkt „Gewässer“

	Zu den im Wasserrecht verankerten und hier angegebenen Abständen zu Gewässern I., II. und III. Ordnung sind nach § 61 Abs. 1 BNatSchG auch stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand von 50 m von der Uferlinie von der Errichtung baulicher Anlagen freizuhalten. Diese Abstandsflächen sind als Ausschlusskriterium mit aufzunehmen. Zur Tabelle „Planungsmethodik“, Punkt 2.: Die Formulierung lässt vermuten, dass Windgeschwindigkeit und Flächengröße als „harte“ Kriterien betrachtet werden, deren jeweilige Über- oder Unterschreitung die untersuchte Fläche entweder als geeignet oder ungeeignet erscheinen lässt. Eine derartige Methodik ist fragwürdig, da sie von einem politisch festgelegten Schwellenwert abhängig ist und nicht unterscheidet zwischen z.B. „gut“ und „sehr gut“ geeigneten Flächen. Es wird daher empfohlen, derartige Kriterien nicht mit einer diskreten, sondern einer stetigen Variable zu versehen („Widerstandsbeiwert“). Während hier für den Rheinland-Pfälzischen Teilraum eine Windgeschwindigkeit von nur 5,6 m/s in 160 m Höhe als Prüfkriterium für die Windgeschwindigkeit angesetzt werden soll, geht der Landesentwicklungsplan IV von Vorrangflächen mit einem Potential von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m Höhe aus. Gleichzeitig wird gemäß RLP-Windatlas der 80%-Referenzertrag (Wirtschaftlichkeitsschwelle) erst bei Windgeschwindigkeiten zwischen 6,2 und 6,4 m/s bei 140 m Nabenhöhe erreicht. Es besteht somit für dieses Teilgebiet eine nicht unerhebliche Diskrepanz zwischen politischer Zielvorgabe und Wirtschaftlichkeit. **3.2 Umweltziele** Zur Tabelle Abschnitt „Menschen“: Redaktioneller Fehler: § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG ab 1.3.22: Nr. 3 Abschnitt „Boden“: Redaktioneller Fehler: § 5 Abs. 4 BNatSchG Abs. 2 **3.3 Beurteilungskriterien** Zur Tabelle Abschnitt „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: Vgl. Abschnitt oben: Gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile und Streuobstwiesen sind nicht oder nicht vollständig kartiert.
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße	1) **Fehlen von Ausschlussgebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ziel der Regionalplanung** Planungsmethodik und Planungskriterien scheinen aus unserer Sicht zunächst auf den ersten Blick grundlegend schlüssig. Dennoch bleibt bei der Methodik eine zentrale Fragestellung offen: Es macht den Anschein, als werden im neuen Teilregionalplan Windenergie keine Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergie mit Zielcharakter festgelegt.

	• Dabei geht es zum Einen um eine Darstellung der Ausschlussgebiete, die gemäß LEP IV inkl. aller Änderungen unmittelbar gelten. • Zum anderen geht es aber auch um Ausschlussgebiete, die noch im Teilregionalplan Windenergie von 2021 auf Ebene der Regionalplanung als Ziele formuliert wurden. Von besonderer Bedeutung sind hier die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, die nicht bereits gemäß LEP IV ausgeschlossen sind. Für Neustadt an der Weinstraße geht es hier konkret um den Bereich 9.2.2. Hügelland der Haardt (siehe Ausschnitt unten). Zwar werden in der Methodik Flächen definiert, die ausgeschieden werden, darunter u.a. auch z.B. das Hügelland der Haardt. Wenn wir die Methodik richtig verstehen, bedeutet das aber nur, dass seitens der Regionalplanung in diesen Bereichen keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen werden. Aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße wäre es in jedem Falle zielführend auch Ausschlussgebiete im Regionalplan als Ziele zu verankern. Ansonsten sehen wir die Gefahr, dass die Diskussion um Windräder ganz nahe am Haardtrand erneut zu führen sein wird. Wir bitten um Prüfung dieser Belange im Rahmen der Methodik.  2) **Vorkommen des windkraftsensiblen Wiedehopfs** Des Weitern möchten wir im Hinblick auf die anstehende Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials auf ein Vorkommen des windkraftsensiblen Wiedehopfs im Bereich des VSG Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen hinweisen. Im Zusammenhang mit einem zwischenzeitlich rechtskräftig abgelehnten BImSchG-Antrag für zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Mußbach im unten markierten Bereich wurden umfängliche Kartierungen zum Wiedehopf

	vorgenommen. Darüber hinaus gab es viele fachliche Beurteilungen, auch von der oberen Naturschutzbehörde sowie dem LfU in dieser Sache.  Im Rahmen eines Urteils hatte das VG Neustadt an der Weinstraße unter anderem festgestellt, dass die Errichtung der beiden Windenergieanlagen mittelbare Störwirkungen für die im Vogelschutzgebiet geschützte Vogelart des Wiedehopfs zur Folge haben kann, die nach Art und Ausmaß als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten sein können. Ein weiterer intensiver fachlicher Austausch mit den Experten unserer unteren Naturschutzbehörde, der oberen Naturschutzbehörde (Herr Schlindwein) sowie dem LfU (Artenschutzexperte Herr Simon) förderte ebenfalls deutliche Zweifel an der Verträglichkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich mit den Schutzzwecken des Vogelschutzgebietes in Bezug auf die Art Wiedehopf zutage. Einzelheiten der geprüften Aspekte können Bedarf seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße, aber sicher auch von den benannten Kollegen geliefert werden. Wir bitten darum, die Informationen vom Vorkommen des Wiedehopfs bei Ihren Prüfungen zu berücksichtigen.

6. Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände Hessen

Stellungnehmer	Stellungnahme
Kreis Bergstraße	**Fachbereich Kreisentwicklung:** Für den Regierungsbezirk Südhessen trifft der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien die entsprechenden Regelungen für Windkraft. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 ist am 30. März 2020 wirksam geworden. die 1. Änderung des TPEE 2019 ist am 28. Februar 2022 ist wirksam geworden. Nach aktuellem Stand wird der geforderte Flächenbeitragswert nach dem seit 1.2.2023 in Kraft getretenen „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz)“ für das Bundesland Hessen in Bezug auf das Zwischenziel für 2027 bereits erreicht. Die hierzu notwendigen Umsetzungsschritte der Regionalversammlungen und der Verbandskammer beim Regionalverband FrankfurtRheinMain sind derzeit in der Umsetzung (Rotor-Out-Beschluss und Feststellungsbeschluss). Um den zweiten Flächenbeitragswert zu erreichen, sind zunächst Umsetzungsschritte auf Landesebene erforderlich, z.B. Änderung des LEP. Eine Anpassung des Hessischen Energiegesetzes ist bereits erfolgt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 HEG) Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der TPEE 2019 sowie seine 1. Änderung bis 2027 fortgelten und für den südhessischen Bereich der Teilregionalpläne zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, der den Kreis Bergstraße umfasst, maßgeblich sind. Grundsätzlich wäre es von unserer Seite wichtig über die aktuellen Regelungen hinaus technologieoffen auch weitere Möglichkeiten eines Zubaus von Windenergieanlagen, z.B. andersartige WEA, Windturbinen oder ähnliches zu prüfen. **Stellungnahme Fachbereich Landwirtschaft** Nachfolgende Punkte tragen wir aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie im Rahmen des Scopingverfahrens zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts vor: <u>Zu Punkt 2.2 Ablauf der Umweltprüfung</u> Wir regen an, dass bei der Standortwahl für alle notwendigen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen neben der Unteren Naturschutzbehörde gleichzeitig die

	Bewirtschafter bzw. die Abteilung Ländlicher Raum, Fachbereich Landwirtschaft, beteiligt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Möglichkeit der Leistung einer Walderhaltungsabgabe nach § 12 Abs. 5 Hessisches Waldgesetz; es würde begrüßt, wenn, im Falle einer notwendigen Rodung, anstelle einer Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen eine Walderhaltungsabgabe entrichtet werden würde. <u>Zu Punkt 3.3 Beurteilungsgrundlagen und Datengrundlagen</u> Hier sind die Datengrundlagen für die Teilfunktion „Fläche“ um die Datengrundlage „Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen“ zu ergänzen, um eine weitere Hilfestellung zu geben, welche Flächen hinsichtlich ihrer Beanspruchung einer besonders intensiven Abwägung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bedürfen. **Untere Naturschutzbehörde:** 1. In Kap. 3.4 (Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit) wird ausgeführt, dass bei vorgesehenen neuen regionalplanerischen Festlegungen auch indirekte Betroffenheiten („Abstände geringer als 300 m zu den Natura 2000-Gebieten“) im Umweltbericht abgeschätzt werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei Abständen größer als 300 m eine Abschätzung hinsichtlich der Verträglichkeit im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans offenbar nicht erfolgen soll. Nach unserer Einschätzung können sich - je nach Zielsetzung eines Natura 2000-Gebietes - auch bei größeren Abständen erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die mit dem Natura 2000-Gebiet verfolgte Zielsetzung ergeben. Dies kann insbesondere bei bestimmten Vogel- und Fledermausarten relevant sein. Wir regen daher an, den gewählten Abstand von 300 m zu überprüfen. 2. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, die maßgeblich für die Vertretung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange in diesem Verfahren zuständig ist.

7. Natur- und Umweltschutzverbände

Stellungnehmer	Stellungnahme
Gegenwind Weinheim e.V.	zum Scoping-Verfahren in Sachen der g. Fortschreibung senden wir Ihnen für den Naturschutz relevante Daten. Im Stadtgebiet Weinheim wurden Daten zum Fledermausbestand im sog. FB4 (Freibereich 4) und Umgebung von den anerkannten Biologen Dr.Andreas Arnold und Dr.Marcel Münderle ermittelt. Details entnehmen Sie bitte den Gutachten in den beigefügten Anhängen: 1. 2018 Fledermaus-Artenerfassung mit Horchboxen 2. 2020 Avifaunistische Kartierung 3. 2021 Netzfang-Besenderung-Telemetrie von Fledermäusen Teil 1 4. 2022 Netzfang-Besenderung-Telemetrie von Fledermäusen Teil 2
NABU Rheinland-Pfalz	Es fehlt eine Erläuterung zu der Flächenfestlegung in den Teilgebieten der Bundesländer. Es muss nicht zwingender Weise so sein, dass die für ein Bundesland festgelegten Flächenziele so auch in den landesspezifischen Teilbereichen der Region Rhein-Neckar sinnvoll sind. Es scheint aber, dass die Flächenbeitragswerte der Länder pauschal auch für die landesspezifischen Bereiche der Rhein-Neckar Region angesetzt wurden. Dies ist zwar pragmatisch, kann aber zu einer Schieflage im Planungsprozess führen, wenn die Voraussetzung in der Region Rhein-Neckar im Vergleich zu den Landesbereichen außerhalb der Region durchschnittlich günstiger oder weniger günstig für eine Windenergienutzung sind. Es sollten auf Landesebene vorgelagert definierte, spezifische regionalisierte Flächenbeitragswerte ermittelt werden. Bezüglich der Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße ist es wichtig, nicht allein Einflüsse von WEA und Windparks zu prüfen, sondern auch Einflüsse von Bau- und Wartungsanlagen, die für die Errichtung und den Unterhalt der WEAs erforderlich sind. Damit wird die Betroffenheitskulisse breiter zu definieren sein, als die reine Anlagenfläche. Es sind beispielsweise wertvolle Trockenrasenflächen plus mind. 25 Meter Abstand zu den Flächen als Ausschlusskriterium für den Bau von Windenergieanlagen und Zufahrtswegen zu definieren. Hinsichtlich des Ausschlusskriteriums „Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotential im rheinland-pfälzischen Teilraum“ ist zu ergänzen, dass Vogelschutzgebiete per Definition Flächen sind,

	die zum Schutz der Vogelwelt eingerichtet wurden. Auf Grund der ausgeprägten Mobilität der Vögel ist für die Errichtung von WEA ein Puffer zu definieren, der sich mindestens an der Abstandsregelung für NSG's orientieren sollte. Bei VSG hoch mobiler Arten, wie z.B. bei Rastplätzen von Gänsen, Kranichen oder Zugvögel, sind deutlich größere Abstände vorzusehen. Wichtig ist auch die Berücksichtigung der Abstände zu bedeutenden Rastplätze für Vögel. Bedeutende Rastplätze für Vögel, auch wenn sie Vogelschutz- und damit Natura2000-Gebiet sind (z.B. VS-Gebiet Klärteiche Offstein), sind mit einem Abstand von mindestens 500 m besonders zu schützen. Des Weiteren sind Vogelzugkorridore, zum Beispiel entlang von Geländeleitlinien (z.B. das von in Ost/West-Richtung verlaufenden Rheinzuflüsse, wie Eisbach, Eckbach, Isenach gebildete Hügelland) sind von WEA freizuhalten. Zur Berücksichtigung von Vogelvorkommen sind dabei neben den Angaben in LANIS auch die in ornitho.de, der Standard-Datenbank für Vogelvorkommen in Deutschland, mit zu berücksichtigen, da diese Daten nicht in LANIS einfließen Betreffend das Ausschlusskriterium „Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit historischen Kulturlandschaften (…)“, ist als Basis das Fachgutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung" von Juli 2013 zu nutzen. Dieser Bezug sollte ergänzt werden, denn dieses vom Land beauftragte Gutachten hat heute unveränderte Gültigkeit. Bei der Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße sollte es eine Vereinheitlichung der Grenzwerte geben, wie es bei einigen anderen Faktoren ja auch geschah. Weiterhin sollten Friedwälder (inkl. entsprechender Abstandregelung) als Ausschlussflächen aufgenommen werden. Auch müssen im Rahmen der Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz besitzen (BNatSchG) die Ziele des Kunming-MontrealAbkommens von 2022 vor allem, dass 30 % degradierter Ökosysteme bis 2030 in einen naturnahen Zustand versetzt werden sollen, berücksichtigt werden. Dies sollte bedeuten, dass insbesondere degradierte (Feucht-)Grünländer als künftige CO2 Senken entwickelt werden müssen und von zusätzlicher Belastung freizuhalten sind. Auf den Ausbau von Windenergie in Natura 2000-Gebiete sollte grundsätzlich verzichtet werden, um Konflikte mit dem Naturschutz zu vermeiden. Um das Überleben von windkraftsensiblen Arten in unserer Kulturlandschaft zu ermöglichen, benötigen sie ein ausreichend großes kohärentes Netz von Schutzgebieten ohne Windenergieanlagen. In Natura 2000- Gebieten sollte der Naturschutz Vorrang vor allen anderen Nutzungen haben. Wenn nur Natura 2000- Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotential ausgeschlossen werden, besteht die Gefahr von Interessenskonflikten bei der Bewertung. Darüber

	hinaus könnten Konflikte übersehen werden, die aufgrund der vorliegenden Datenbasis nicht erkannt werden. Bei der Suche nach naturverträglichen Standorten sollte der Ausbau entlang von Bundesautobahnen stärker in den Fokus gerückt werden. Die Abstandsvorgabe von 100 m erscheint hier unnötig hoch. Das Bundesfernstraßengesetz ermöglicht die Errichtung von Windenergieanlagen ab einem Abstand von 40 m, wenn im Genehmigungsverfahren bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Bereich sollte also nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Es ist bekannt, dass nordöstlich von Frankenthal ein Potentialgebiet für Windenergie herausgearbeitet wurde. Dieses grenzt unmittelbar an den Silbersee und den Roxheimer Altrhein. Silbersee und Roxheimer Altrhein haben eine große Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel. Es ist davon auszugehen, dass das Potentialgebiet in einem Korridor mit sehr starken Vogelzugaktivitäten liegt. Hier muss zunächst ein ornithologisches Gutachten durchgeführt werden, um zu klären, ob sich das Gebiet als Standort für Windenergieanlagen eignet. Das Land erarbeitet selbst gerade eine naturschutzfachliche Fachplanung, die auf kommunaler Ebene bei der Planung weniger konfliktbehafteter Windenergiestandorte unterstützen soll. Nach Kenntnis des NABU sind im Frühjahr die ersten Planungen des Landes zu erwarten. Es wäre daher sehr sachdienlich einen ROP erst nach Bekanntgabe dieser Fachplanung zu erstellen. Zudem empfiehlt es sich auch die Konkretisierung, wie die aktuellen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sind, abzuwarten, um einer rechtlichen Angreifbarkeit vorzubeugen. […] Abschließend bleibt festzuhalten, dass es nicht nur sinnvoll, sondern absolut notwendig ist, die aktuellen Planungen des Landes abzuwarten, um nicht vorschnell eine Planung zu erstellen, die nicht mit dem Naturschutz vereinbar ist und auf Grundlage zu alter und zu weniger Daten basiert.
Bergsträßer Jagd (beauftragt vom Landesjagdverband Hessen)	Die beschriebenen Planungsschritte und skizzierten Inhalte des Umweltberichts sind nach unserer Einschätzung grundsätzlich angemessen. In Hinblick auf Windkraftanlagen im Wald haben wir jedoch zwei Anmerkungen: • Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von über 120 Jahren scheiden laut Scoping-Papier im hessischen und baden-württembergischen Teilraum nicht von vornherein als Standorte für neue Windkraftanlagen aus (anders als in Rheinland-Pfalz). Dieses Kriterium wird nur als „Sonstiges Kriterium“ im Rahmen der Einzelfallprüfung genannt. Angesichts des massiven Dürrestresses und der vielfältigen Schutzfunktionen intakter Laubwälder sollten in solchen Waldgebieten nach unserer Einschätzung grundsätzlich keine Windkraftanlagen errichtet werden. Da sie im Rahmen einer Einzelfallprüfung vermutlich

	ohnehin nicht genehmigt werden würden, wäre es sinnvoll, die diesbezüglichen Richtlinien für Baden-Württemberg und Hessen den Vorgaben in Rheinland-Pfalz anzupassen. • Bei der Ermittlung des Flächenverbrauchs (Untersuchungsschwerpunkt Fläche) ist unbedingt auch der erforderliche Ausbau der Zufahrtswege zu berücksichtigen und getrennt auszuweisen. Gerade im Wald dürfte der erforderliche Flächenbedarf erheblich sein, da Forstwege aufgrund ihrer Beschaffenheit und der Wegführung (enge Radien) nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen. Es sollte auf den Vogelzug Rücksicht genommen werden. Um Windräder sollten Hecken und Blühmischungen angelegt werden.
NABU Rhein-Neckar-Odenwald	**A) Festlegung von Ausschlussgebieten** Die Biodiversitätskrise bedroht die Menschheit mindestens so sehr wie die Klimakrise. Das Aussterben von Arten ist irreversibel, daher muss das Artensterben schnellstmöglich aufgehalten werden, um die Funktionalität der Ökosysteme zum Wohle aller zu erhalten. Demzufolge ist es zwingend notwendig, den Artenschutz bei Planungen bereits in einem sehr frühen Stadium einzubeziehen und zu berücksichtigen. Somit üben wir Kritik an folgenden geplanten Festsetzungen von Abständen zur Bebauung durch den Teilregionalplan Wind: **a) Abstand von Wohnbauflächen** Bei den Ausschlusskriterien wird der Abstand der WEA zur Bebauung im Vergleich zu den von der Landesregierung festgelegten Abständen um ein Wesentliches erhöht. Bei geschlossenen Wohnbauflächen von 700m auf 900m, beim Wohnen im Außenbereich von 450m auf 600m. Diese enorme Einschränkung potentiell für die Windkraft nutzbarer Gebiete ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel. Die gesetzlichen Vorgaben für Vermeidung von Lärm und Schattenwurf müssen auch bei den durch das Land Baden-Württemberg vorgegebenen Abständen von 700m eingehalten werden und der negative Einfluss auf die Lebensqualität verändert sich durch die Vergrößerung des Abstands nicht. Die Meta-Studie der Fachagentur Windenergie an Land „Mehr Abstand – Mehr Akzeptanz?“ trifft folgende Aussagen: „Ein bedeutsamer Zusammenhang mit dem Abstand lässt sich weder für die Akzeptanz noch für die Stresswirkungen von WEA nachweisen, wenn

	der geltende Immissionsschutz eingehalten wird. Die Aussage, mit steigendem Abstand nähme die Akzeptanz zu oder die Belästigung ab, lässt sich empirisch nicht stützen. Es gibt keinen Hinweis, dass ab einem bestimmten Abstand die Akzeptanz deutlich positiv bleibt und keine Beeinträchtigungen mehr nachweisbar sind. Dieses Ergebnis mag zunächst kontraintuitiv erscheinen. Die Erklärung liegt in den bestehenden Immissionsschutzrichtlinien, die offensichtlich bereits zu einem ausreichenden Abstand von WEA zu Wohnbebauungen führen. Sie legen Richtwerte für zulässige Geräuschpegel und Schattenwurfdauer fest, aus denen sich u. a. der einzuhaltende Abstand ergibt. Die Ergebnisse der Studie sind auch hinsichtlich der sogenannten »optischen Bedrängung« durch WEA interessant, welche über eine juristische Interpretation hinausgehend empirisch erfassbar wird: Unabhängig vom Abstand zur Wohnbebauung wurden in den vier Studien die WEA von Anwohnern kaum als bedrohlich eingeschätzt.“ Diesen stimmen wir zu. Für Industrie- und Gewerbegebiete in Bestand und Planung sollte kein Mindestabstand eingeplant werden, im Gegenteil, eine zusätzliche Nutzung der Flächen durch den Bau von Windenergieanlagen wäre vorteilhaft. Die Anwendung der Kriterien des Scoping-Papiers führt zu einer enormen Verkleinerung der Potentialflächen. Zudem hat dies zur Folge, dass die Potentialflächen vorwiegend in ungestörte, siedlungsferne Naturflächen gelegt werden. Dies erzeugt unweigerlich vorhersehbare und vermeidbare Konflikte mit dem Artenschutz. Der NABU sieht in der Regionalplanung eine Chance, Windenergieanlagen möglichst mit großer Anlagenleistung, gebündelt in Windparks, nahe an vorhandener Infrastruktur (Siedlungen, Verkehrstrassen, Sportanlagen) und außerhalb von besonders wertvollen Lebensräumen zu planen, um mit möglichst wenigen Anlagenstandorten auszukommen. Der NABU tritt der Tendenz entschieden entgegen, die Windenergieanlagen aus dem Blickfeld von Siedlungen heraus und damit in wertvolle Naturräume zu verlagern. Das Argument der Angleichung mit den rheinland-pfälzischen Regeln ist nicht schlüssig, da es im Kriterienkatalog eine Vielzahl anderer Regeln gibt, die in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt werden. **b) Laub-Wälder mit einem Alter über 120 Jahren, Natura 2000-Gebiete** Wir fordern, Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren nicht nur im rheinland-pfälzischen Teilraum, sondern im gesamten Planungsgebiet als hartes Ausschlusskriterium in den Kriterien-Katalog mit aufzunehmen. Gleiches gilt für Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial. Wir weisen darauf hin, dass es neben den fertig ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebieten auch ein zukünftiges, so genanntes „faktisches“ Vogelschutzgebiet „Östlicher Odenwald“ gibt, welches speziell zum Schutz des störungsempfindlichen Schwarzstorch, aber auch zum Schutz windkraftempfindlicher Arten wie dem Wespenbussard ausgewiesen werden wird. Faktische Vogelschutzgebiete erfüllen die fachlichen Voraussetzungen an ein Vogelschutzgebiet (geeignetstes

	Gebiet), wurden aber noch nicht offiziell vom Umweltministerium ausgewiesen. Für das faktische Vogelschutzgebiet ist ebenso eine Verträglichkeitsprüfung vorzulegen wie für alle anderen Natura-2000- Schutzgebiete. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist in einem faktischen VSG nicht zulässig. Es ist – wie alle anderen Natura-2000-Schutzgebiete mit windkraftsensiblen Arten grundsätzlich von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine Abgrenzung des faktischen Vogelschutzgebiets Östlicher Odenwald findet sich in der Anlage. **c) Tabubereiche zu Brutplätzen und Fledermausquartieren** Um weitere artenschutzfachliche Daten zu erhalten, verweisen wir auf folgende Quellen: das vogelkundliche Portal www.ornitho.de und die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (https://www.ogbw.de/ogbw/regionalkoordinatoren). Fledermausdaten können Sie über die AGF erhalten: https://www.agf-bw.de/. Es müssen dringend sämtliche Daten aus allen Genehmigungsverfahren (Windkraft, Straßenbau, Baugebiete etc.) der letzten 10 Jahre ausgewertet und berücksichtigt werden, um die eklatanten Datenlücken zu schließen. Des Weiteren verweisen wir - ergänzend zum Fachbeitrag Artenschutz - auf die Managementpläne zu den FFH-Gebieten in der Region. Insbesondere auf den Managementplan Odenwald und Bauland Hardheim: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/958519/ MaP_Text_Odenwald_Bauland_Hardheim.pdf/fdff081f-ab78-4aee-a15f-1276a15ab5ef?t=1635255681000&download=true Dort finden sich auf S. 53 (Kap. 3.3.3 Mopsfledermaus) Wochenstubenquartiere der Mopsfledermaus und auch die Winterquartiere der Mopsfledermaus. Sowie auf den Managementplan Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn, S. 64 und 66 ff., https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/431266/6421311_01 _text_Managementplan.pdf/e3001c91-07ab-4ac3-8093-968090e2075d? t=1519637397000&download=true Hier ist speziell der Bierkeller Ernsttal (Massenwinterquartier des Großen Mausohrs, 7 verschiedene Fledermausarten überwinternd) zu berücksichtigen. **d) Fachbeitrag Artenschutz** Wir fordern, dass Artenschutzräume bzw. Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum aus der Einzelfallprüfung herausgenommen werden und als hartes Ausschlusskriterium eingestuft werden. Auch wenn Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und der Kategorie B als Ausschluss-Kriterium eingestuft werden, können die Entwicklungsziele für die Windenergie-Vorrangflächen erreicht werden. Eine Studie des BUND Baden-Württemberg belegt, dass jede Region ausreichend konfliktarme Standorte besitzt, um bei vollumfänglicher Anwendung des Fachbeitrag Artenschutz die Flächenziele des Bundes zu erreichen. https://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/Dokumente/Themen/Klima_und_E nergie/BUND_Kurzstudie_UEberarbeitung_Wind_Verteilschluessel_v4.pdf Laut Definition stellen

	Schwerpunktvorkommen der Kategorie B „naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die Quell-Populationen wichtige Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten.“ Quell-Populationen (im Sinne der biologischen Definition) sind essentiell wichtig für die Neu- und Wiederbesiedlung von geeigneten Lebensräumen im Umland. Wenn wir diese Populationen nicht schützen, beschleunigen wir das Artensterben in der Region auf unverantwortliche Weise. **e) Historische Kulturlandschaften / Naturraum Bergstraße / Naturraum Neckartal** Wir lehnen das Landschaftsbild als Ausschluss-Kriterium für den Teilregionalplan Wind strikt ab. Genauso wie es in allen Landschaftsschutzgebieten mittlerweile erlaubt ist, Windenergieanlagen zu errichten, muss es auch in den historischen Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz und in den Naturräumen Bergstraße und Neckartal möglich gemacht werden, Windenergieanlagen zu errichten. Nur so kann erreicht werden, dass es genug Potential-Flächen gibt, die artenschutzfachlich unproblematisch sind. Angesichts der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Biodiversitätskrise und der Klimakrise kann aus Sicht des NABU eine mögliche subjektive Störung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen vernachlässigt werden. In Norddeutschland stehen bereits seit vielen Jahren weithin sichtbare Windenergieanlagen ohne dass dies dem Tourismus in irgendeiner Form geschadet hat. Zudem wird der Eingriff ins Landschaftsbild auch einzeln an jedem Standort abgeprüft. So sieht das Planungsrecht Landschaftsbildbewertungen, Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen bereits bei der Anlagenplanung vor. Ein pauschaler Ausschluss ist also nicht angebracht. Die Windenergieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild nur für einen überschaubaren Zeitraum, während ausgestorbene Arten unwiederbringlich verloren sind. **B) Identifizierung von Flächen für Artenhilfsprogramme** Um die unweigerlichen negativen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf Fledermäuse, Vögel und andere Tierarten auszugleichen, sind in jedem Bundesland Artenhilfsprogramme vorgesehen. Eine ganz wichtige Voraussetzung für das Gelingen von Artenhilfsprogrammen ist das Vorhandensein von großen, ungestörten und unzerschnittenen Projektflächen. Daher fordern wir, im gleichen Zug wie der Einrichtung von Windkraft-Vorrangflächen auch Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme festzulegen. Diese sollten im selben Umfang ausgewiesen werden wie die Vorrangflächen für Windenergie. Da der überwiegende Teil der Windenergieanlagen in Baden-Württemberg im Wald errichtet wird, müssen die Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme ebenfalls im Wald liegen. Sie sollten wertvolle Laubmischwälder mit einem hohen Anteil von Bäumen über 100 Jahre umfassen und möglichst wenig von Siedlungen und Straßen zerschnitten sein. Weiteres Kriterium könnte ein hoher Anteil an Waldrefugien und Habitatbaumgruppen sein. Hilfreich ist ebenfalls das Schutzkonzept für Fledermäuse Baden-Württemberg von Frinat. Hierin lassen sich aus den Karten mit den Habitatpotentialanalysen (HPA) potentielle Flächen für eine Vorauswahl zur Umsetzung der Artenhilfsprogramme finden.

	(https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/themen/ energie/2022-03-14_fledermaus-schutzkonzept_gesamt.pdf). Zudem könnten Gebiete mit Schwerpunktvorkommen (Fachbeitrag Artenschutz) als Rückzugsräume für betroffene Arten dienen und für Maßnahmen genutzt werden Die Daten, um Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme festlegen zu können, sind alle bereits digital vorhanden und erfordern keine zusätzlichen Kartierungen. Die Fläche der Vorrangflächen für Artenhilfsprogramme sollte der Fläche der Windkraft-Vorrangflächen entsprechen. **C) Datengrundlage** Zitat Scoping-Papier: *„Anzumerken ist, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten zur Verfügung steht und somit zumindest in Teilbereichen als unzureichend bezeichnet werden muss. Insofern wird um entsprechende Hinweise zu verfügbaren Datengrundlagen gebeten. Sofern auf artenschutzfachliche Daten zurückgegriffen werden kann, werden diese zur Abschätzung möglicher Konflikte mit den prüfungsrelevanten Arten berücksichtigt. Neben dieser regionalplanerischen Betrachtung der vorhandenen Daten bedarf es einer vertieften Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange auf der Grundlage zusätzlicher Artdaten im Rahmen dernachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Vorhaben feststehen.“* Es ist in keinster Weise akzeptabel, dass so weitreichende und folgenschwere Planungen wie der Teilregionalplan Wind aufgrund einer – wie offen zugegeben wird – unzureichenden Datengrundlage erstellt werden. Im Einzelnen hat die Ausweisung der Vorranggebiete diese Folgen für den Artenschutz: • Es entfällt die Pflicht der Vorhabenträger, Standortalternativen zu prüfen. • Artikel 6 der EU-Notfall-Verordnung ermöglicht es, in ausgewiesenen Gebieten auf die Durchführung einer Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung zu verzichten, sofern bei der Ausweisung der Gebiete eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Geeignete Minderungsmaßnahmen müssen ergriffen werden, um die Verbotstatbestände der FFH- und Vogelschutzrichtlinie einzuhalten, ggf. finanzielle Ausgleichszahlungen für populationsstützende Maßnahmen. Kartierungen durch den Vorhabenträger entfallen. • Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme. Es ist davon auszugehen, dass die EU-Notfall-Verordnung nicht wie geplant im Juni 2024 enden wird, sondern eine Verlängerung erhält. Auf diese Tatsache muss bei der Planung Rücksicht genommen werden. Es darf nicht ausschließlich auf die nachgeordneten Ebenen verwiesen werden. Wenn bei der Ausweisung der Vorranggebiete und damit Erstellung der SUP die artenschutzfachliche Datenlage unzureichend ist und in den nachfolgenden Planungen aufgrund der SUP und der EU-

	Notfall-Verordnung keinerlei weitere artenschutzfachlichen Prüfungen durchgeführt werden müssen, bedeutet dies faktisch, dass gar keine artenschutzfachlichen Kartierungen durchgeführt werden. Und da es keine Datengrundlage gibt, können auch keine wirklich zielführenden Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Dies ist so nicht hinnehmbar, die Datengrundlage für den Teilregionalplan Wind muss durch eigene Kartierungen und intensive Suche nach weiteren Daten windkraftsensibler Vögel und Fledermäuse zum Beispiel in aktuellen Planungsunterlagen zu Windenergie oder Infrastruktur auf einen akzeptablen Stand gebracht werden.
BUND Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	Zum Teilregionalplan Windenergie reiche ich Ihnen unser Positionspapier ein, welches die Auffassung des BUND RLP sehr aktuell wiedergibt.
Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.	der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.
Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V.	Die im Umweltforum zusammen geschlossenen 16 Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen gern wie folgt dazu Stellung: Wir begrüßen ausdrücklich den Ausbau Erneuerbarer Energien in der Region zur Erreichung der Klimaziele. Bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen ist jedoch ein besonders sensibles Vorgehen notwendig. Hintergrund ist das hohe Konfliktpotenzial von Windkraftanlagen (WKA) beim Natur- und Artenschutz und bei der Akzeptanz in der Bevölkerung, insbesondere wenn es zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Waldes kommt. Ziel des Teilregionalplans Windenergie des VRRN ist die Ausweisung von insgesamt 1,1 Prozent der Fläche der Metropolregion Rhein-Neckar als Vorrangfläche für Windenergie bis Ende 2027[5] . Langfristig (bis Ende 2032) sollen 1,8% der Regionsfläche als Vorrangfläche für WKA ausgewiesen werden. Bisher sind im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion 0,21 Prozent der Fläche als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen (siehe Scoping-Unterlagen zur Erstellung des Umweltberichtes zum Teilregionalplan Windenergie S. 6). Wir möchten darauf hinweisen, dass wir über die Vorgehensweise der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zur Erstellung des Umweltberichtes ohne jegliche Standortangaben irritiert sind, insbesondere da gleichzeitig vom Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim für den Flächennutzungsplan (FNP), der einen Teil der Flächen des Teilregionalplans umfasst, bereits Potenzialflächen für Windenergie ausgewiesen und in der Verbandsversammlung am 12.05.2023 vorgestellt wurden.[6] Alle Flächen auf Mannheimer Gemarkung sind von beiden Planungsverfahren betroffen.

[5] bezogen auf den Flächenanteile in Baden-Württemberg im Gebiet des VRRN
[6] siehe http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/fnp_wind.html

	In den Scoping-Unterlagen steht zu den Untersuchungsschwerpunkten des Umweltberichtes (S.15): „Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bedeutet dies, dass neben dem Gesamtplan die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vertiefend zu prüfen sind, da diese ggf. erhebliche Umweltauswirkungen haben können“. Ohne Kenntnis dieser Vorranggebiete bzw. Standortangaben ist uns die Ermittlung notwendiger Untersuchungsaspekte für den Umweltbericht jedoch nicht abschließend möglich. **Ausschlusskriterien und Einzelfallprüfung** Wir sind verwundert über die teilweise divergierenden Vorgaben zu Flächenauswahlkriterien und Ausschlusskriterien /Tabuflächen in der Fortschreibung des Teilregionalplans und des FNP So ist beispielweise in den Scoping-Unterlagen zur Erstellung des Umweltberichtes zum Teilregionalplan Windenergie (S. 9) aufgeführt, dass die Naturraumeinheiten Bergstraße (inkl. Pufferzone) und Neckartal von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. In den Potenzialkarten des Nachbarschaftsverbandes[7] sind in diesen Regionen jedoch Potenzialflächen für WKA ausgewiesen. In den Scoping-Unterlagen des Teilregionalplans Windenergie wird zudem als Kriterium für die Ermittlung von Vorranggebieten für WKA in Baden-Württemberg eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m2 in 60m Höhe angesetzt. Gleichzeitig werden vom Nachbarschaftsverband in der Rheinebene im Käfertaler Wald, auf der Friesenheimer Insel und auf weiteren Flächen im Norden Mannheims Potenzialflächen für WKA mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von unter 190 W/m2 ausgewiesen (siehe auch folgenden Kartenausschnitt).[8]

[7] http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/VV_Anlagen_20230512/TOP%2001_20230512_IV_Wind%20und% 20PV_Anlage_1_Windenergie_A3_20230420.pdf
[8] http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/VV_Anlagen_20230512/TOP%2001_20230512_IV_Wind%20und% 20PV_Anlage_2_Windenergie_A3_20230418.pdf

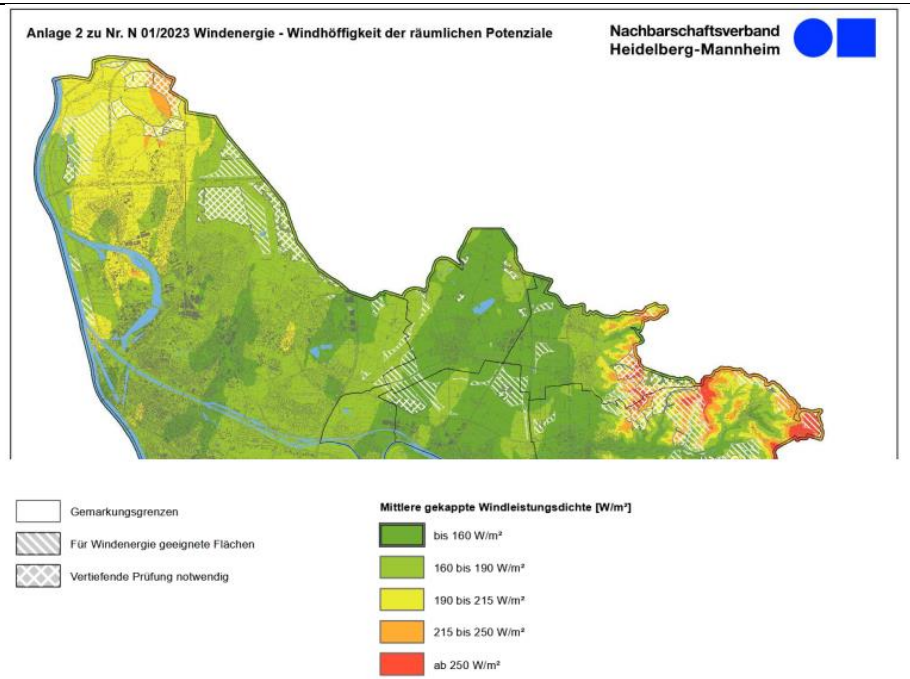


Abbildung 1: Kartenausschnitt Anlage Nr. 2 zu Nr. N 01/2023 zur Verbandsversammlung am 12.05.2023

Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Nach den vorliegenden Scoping-Unterlagen und Kriterien zum Teilregionalplan Windenergie würde dies bedeuten, dass auf Mannheimer Gemarkung die o.g. Flächen im Käfertaler Wald, auf der Friesenheimer Insel und weitere Teilflächen im Norden Mannheims für einen „wirtschaftlichen Anlagenbetrieb“ nicht geeignet sind und damit als Potenzialflächen ausgeschlossen würden.

Das Umweltforum begrüßt die genannten Mindestvorgaben von mindestens 190 W/m2 in 60m Höhe für die Ausweisung von Vorranggebieten. Alle Eingriffe in Natur- und Artenschutz sollten nur bei angemessenem Nutzen überhaupt in die weiteren Untersuchungen einbezogen werden.

Diesbezüglich bitten wir auch um Abstimmung der Kriterien mit dem Nachbarschaftsverband und um entsprechende Erläuterung.

	Bzgl. der „Sonstigen Auswahlkriterien“ (siehe Scoping-Unterlagen S. 11) bei der Einzelfallprüfung möchten wir darum bitten, insbesondere die Schutzwirkungen des Waldes stärker zu gewichten und diese nicht erst in der Einzelprüfung zu berücksichtigen. **Waldflächen mit den folgenden, besonderen Schutzfunktionen sind als Ausschlusskriterien einzustufen:** • **Gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion (Schutzgut Mensch),** • **Bodenschutzwälder (Schutzgut Boden)** • **Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen (Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima, Schutzgut Mensch, etc.).** • **Alte Laubholzbestände (Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima, Schutzgut Mensch, etc.).** **Insgesamt bitten wir darum, das Schutzgut Mensch im Rahmen der Erholungsfunktion des Waldes bei der Kriterienfestlegung und im Umweltbericht deutlich stärker zu gewichten, um die Akzeptanz für Windkraftanlagen zu verbessern** **Der Nachbarschaftsverband Mannheim-Heidelberg hat am 13.12.2018 die Flächen des Käfertaler Waldes u.a. aus Gründen der Naherholung für Windenergieanlagen ausgeschlossen.[9]** **Als weiteres, wichtiges Kriterium zumindest in der Abwägung der Einzelfallprüfung sind „Waldgebiete mit nicht ausreichend erschlossener Fläche“ zu ergänzen.** Eingriffe durch notwendige Straßenbau- und Ausbaumaßnahmen und Flächenerschließungen für den Bau von WKA, die mit Rodungsarbeiten und Bodenversiegelung über den reinen Anlagenbau von 0,6 ha pro WKA verbunden sind, müssen vollumfänglich berücksichtigt werden und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima, Boden, Fläche sowie das Schutzgut Mensch (Erholungsfunktion des Waldes) ermittelt werden. Außerdem sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial grundsätzlich als Vorrangfläche für WKA auszuschließen, analog zum rheinland-pfälzischen Teilraum (oder auch in der Region Mittlerer Oberrhein) im baden-württembergischen Teilraum. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat in ihrem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (10/2022) Schwerpunktvorkommen für windenergiesensible Arten (insb. Vögel und Fledermäuse) definiert (S. 19).[10] Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B sind als Ausschlusskriterien aufzunehmen (siehe folgende Abbildung).

[9] Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim-FNP-Windenergie
[10] https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Stuttgart/_DocumentLibraries/AktuellesAnhang/2022/221031_Fachbeitrag_Artenschutz.pdf

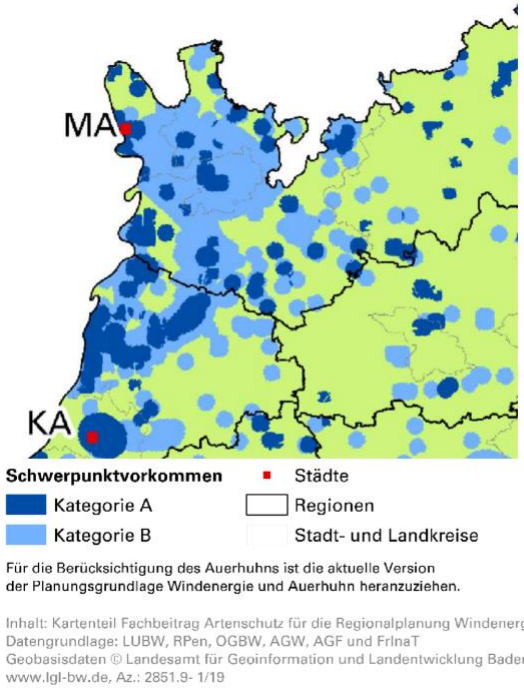


Abbildung 2: Ausschnitt aus LUBW 10/2022, Anlage 3 – Kartenteil

Industrie- und Gewerbegebiete (Bestand und Planung) sollten dagegen nicht aus dem Suchprozess ausgeschlossen werden, sondern deren Eignung als potenzielle Windkraftstandorte in einer Einzelfallprüfung beurteilt werden. Auch die angegeben Abstandsfläche von 300 m zu diesen Gebieten könnte entfallen.

Zudem fordern wir den Ausgleich von allen Eingriffen innerhalb der Metropolregion. Insbesondere vor dem Hintergrund des anhaltenden Flächenverbrauchs in der Region und der dadurch entstehenden Verknappung verfügbarer Flächen müssen Ausgleichsmaßnahmen von Anfang an mitgedacht werden und entsprechende Flächen bereits in der Planung festgesetzt werden. Besonderes Augenmerk sollte bereits in der Planung auf Artenhilfsprogramme gesetzt werden und die notwendigen Voraussetzungen für deren Umsetzung in der Region geschaffen werden

Eignungskriterien

	Weiterhin erachten wir es als wichtig, analog zum Teilregionalplan Solarenergie Eignungskriterien für Vorrangflächen regionalbedeutsamer Windenergienutzung zu definieren. Dazu sollte neben den bereits definierten Mindestwindgeschwindigkeiten (mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m2 in 60m Höhe) auch die Nähe zu bestehender Infrastruktur wie Straßen und Stromleitungen gehören. Damit könnten zum einen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes reduziert werden und zum anderen Eingriffe durch weitere Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen- und Leitungsbau reduziert werden. **Vorhandene Datengrundlagen** Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, die dem Nachbarschaftsverband aus früheren Verfahren zum FNP Windenergie bereits diverse Untersuchungen zum Artenschutz in der Region Mannheim vorliegen. Sofern es dazu keine aktuelleren Untersuchungen gibt, sollten zumindest die Gutachten berücksichtigt werden. Dazu gehören u.a.: Planungsgruppe Natur und Umwelt (PGNU) 2013: Avifaunistische Bewertung von Suchräumen für die Windenergie im Nachbarschaftsverband Heidelberg – Mannheim (siehe auch folgende Abbildung)

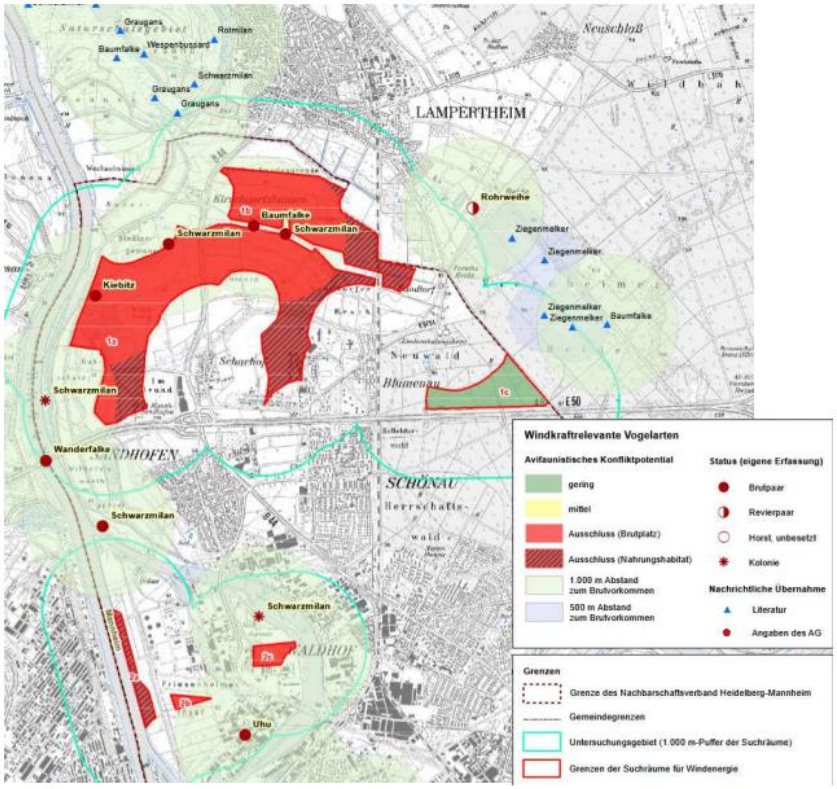


Abbildung 3: Ausschnitt Karte von PGNU 2013: Fortpflanzungsstätten und Konfliktpotenzial

IUS 2017: Vogelkundliche Überprüfung potentieller Flächen zur Windkraftnutzung in Mannheim[11]

IUS 2015: Teilflächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim Auswirkungen auf Fledermäuse[12]

[11] http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/wind/Gutachten_Vogelschutz_Mannheim.pdf
[12] http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/wind/ergebnisse_beteiligung/Fledermausgutachten.pdf

	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (o.J.): Waldfunktionskartierung in Baden-Württemberg[13], Karten abrufbar über das Geoportal Baden-Württemberg: www.geoportal-bw.de Außerdem möchten wir Sie auf ein Rechtsgutachten hinweisen, dass im Auftrag des NABU Bundesverbandes erstellt wurde. Es geht um: „Unionsrechtliche Bedenken gegenüber den deutschen Neuregelungen zum Artenschutz bei Windenergieanlagen. an Land (§45b BNatSchG)[14] **Aufgrund zahlreicher offener Fragen zum Verfahren bitten wir um die Durchführung eines Scoping-Termins zumindest für den baden-württembergischen Teil der Metropolregion. Bei diesem Termin sollten u.a. folgende Fragen und Aspekte erläutert werden:** 1) Was sind „Regionalbedeutsame Flächen für die Windenergienutzung“ und wie unterscheiden sich diese von anderen Vorrangflächen oder Potenzialflächen für die Windenergienutzung? 2) Wie erfolgt die Abstimmung u.a. mit dem Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim zu Potenzialflächen und (den teilweise divergierenden) Auswahlkriterien? 3) Welche Einflussmöglichkeit hat die Regionalplanung auf die zunehmende Ausweisung von Flächen für WKA in der Region in Waldgebieten, u.a. im Besitz von Forst BW, vermutlich aufgrund des einfacheren Zugriffs auf diese Flächen durch das Land? Wie kann im Gegensatz dazu die Ausweisung von Flächen auf windhöffigen Freiflächen / Kuppen ohne Waldbestand gefördert werden? 4) Mit welchem Flächenbedarf pro Windkraftanlage wird gerechnet? Wie viele WKA mit welcher Leistung können auf 1,1% bzw. 1,8% der Regionsfläche errichtet werden? 5) Welche Flächen für Windkraftanlagen wurden von den Kommunen bereits gemeldet? (Wie) werden diese bei den Flächenzielen von 1,1% bzw. 1,8% berücksichtigt? 6) Welche Untersuchungen / Gutachten werden im Rahmen der Regionalplanung bzw. für die Erstellung des Umweltberichtes noch erhoben, um Wissenslücken zu schließen, insbesondere da für ausgewiesene „Regionalbedeutsame Flächen für die Windenergienutzung“ dann keine weitere Umweltprüfung erfolgen soll?

[13] https://www.fva-bw.de/fileadmin/user_upload/Daten_und_Tools/Geodaten/Waldfunktionenkartierung/geodaten_waldfunktionenkartierung.pdf
[14] https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/230418-nabu_rechtsgutachten_osterpaket_artenschutz_eu.pdf

8. Kammern

Stellungnehmer	Stellungnahme
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Im Scoping-Papier ist ausgeführt, dass die Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik auf Regionalplanebene notwendig ist. Sensible artenschutzrechtliche Bereiche, die einen externen Ausgleich erwarten lassen würden, welcher wieder auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden würde, sind auszuschließen, denn damit würde ein doppelter Flächenverlust für die Landwirtschaft stattfinden. Einmal für die Maßnahme an sich und ein weiteres Mal für die Kompensationsflächen. Auf Grund dessen wird eine externe Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, für artenschutzrechtliche Maßnahmen abgelehnt.
Industrie- und Handelskammern Metropolregion Rhein-Neckar (Darmstadt Rhein-Main-Neckar, Pfalz, Rhein-Neckar und Rheinhessen)	Die beschlossene Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie und Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie unterstützen wir ausdrücklich. Gewerbe- und Industriebetriebe benötigen ein stabiles Versorgungsnetz. Damit die Metropolregion Rhein-Neckar weiterhin ein wachsender und attraktiver Wirtschaftsstandort für Unternehmen sowie Fach- und Führungskräfte bleibt, sollten bei der Aufstellung / Fortschreibung nicht nur die aktuellen Herausforderungen rund um die Erneuerbare Energieversorgung beachtet werden, sondern auch zukunftsgerichtet Unternehmensanforderungen und -vorstellungen einfließen, die während des Gültigkeitszeitraums des Planwerks Bedeutung erlangen werden. Im Rahmen der ökologischen Transformation ist die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien von höchstem Interesse der Wirtschaft. Bei der Ausweisung von Flächen sollte beachtet werden, dass bereits heute in der Metropolregion Rhein-Neckar ein Mangel an attraktiven und nutzbaren Gewerbe- und Industriegebieten festzustellen ist. Die von der CIMA durchgeführte „Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar“ hat ein Defizit an Gewerbeflächen von knapp 500 ha bis zum Jahr 2035 ergeben. Diese Mangelsituation darf nicht weiter verschärft werden. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Anmerkungen im Rahmen der Stellungnahme zur „Unterrichtung zur Aufstellung / Fortschreibung des „Teilregionalplans Erneuerbare Energien - Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz“ vom 16. November 2022. Seitens der Industrie- und Handelskammern bringen wir die Gesamtinteressen der regionalen Wirtschaft im weiteren Verlauf der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie und Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie konstruktiv ein.

1. Ausschlusskriterien

Kriterium	plus Abstand
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung[1]	900 m im rheinland-pfälzischen Teilraum 700 m im baden-württembergischen Teilraum 1000 m im hessischen Teilraum
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen im rheinland-pfälzischen Teilraum[2]	720 m
Krankenhäuser, Altenheime etc., Bestand und Planung	1000 m
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen, Bestand	500 m
Freizeitwohnen, Bestand	500 m
Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung	300 m
Freizeitanlagen und -einrichtungen, Schulen, Kindergärten o.ä., Bestand	300 m
Naturschutzgebiete	350 m
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder	350 m
Naturwaldreservate	350 m
Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen	-
Gesetzlich geschützte Biotope[3]	-
Geschützte Landschaftsbestandteile[3]	-
Naturdenkmale[3]	-
Natura 2000-Gebiete[4]	300 m
Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten gem. § 26 BNatSchG	

[1] Für den baden-württembergischen Teilraum ist im Themenportal Windenergie ein Abstand von 700 m als hartes Ausschlusskriterium empfohlen. Nach der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist ein Mindestabstand von 1000 m verbindlich vorgeschrieben. In der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist ein Mindestabstand von 900 m vorgegeben.

[2] In der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz ist im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen eine Unterschreitung des Mindestabstands von 900 m von Windenergieanlagen zu Siedlungen (s. Fußnote 1) um 20 % vorgesehen. Dies bedeutet einen Abstand von 720 m (20 % von 900 m).

[3] In gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Schutzgebiete ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotope, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den Standortdatenblättern hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

[4] Im Rahmen des Scopings hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum.

Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	artspezifisch
Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum[5]	-
Gewässer I. und II. Ordnung[6]	50 m
Gewässer III. Ordnung[6]	10 m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen	100 m
Bundesstraßen	20 m
Landesstraßen	20 m
Kreisstraßen	15 m
Schienenwege	100 m
Wasserstraßen	100 m
Flugplätze	Hindernisfreifläche[7]
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche[7]
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche[7]
Hubschrauberlandeplätze	500 m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Radaranlagen[8]	-
Hochspannungsfreileitungen	100 m
Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum): • 9.1.3 Speyerer Rheinniederung • 9.1.4 Maxauer Rheinniederung • 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald	-

[5] Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz stellen grundsätzlich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dar. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich.

[6] Die Gewässerstrukturen stellen mit ihren Schutzstreifen ein Ausschlussbereich für die Windenergienutzung dar. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser linienhaften Strukturen ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf vorhandene Gewässer und deren Schutzbereiche in den Standortdatenblättern hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

[7] Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100 m (Segelfluggelände) oder 3100 m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.

[8] Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Naturraumeinheit Bergstraße[9]	-
Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal	-
Grünzäsuren	-
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete[10]	

2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße

Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m² in 160 m über Grund im baden-württembergischen Teilraum Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,75 m/s in 140 m über Grund im hessischen Teilraum Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,6 m/s in 160 m über Grund im rheinland-pfälzischen Teilraum[11]
Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha[12]

3. Einzelfallprüfung

[9] Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.

[10] In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsauflagen entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt ist.

[11] Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird im baden-württembergischen Teilraum eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund angesetzt. Im hessischen Teilraum gelten entsprechend der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 5,75 m/s in 140 m über Grund. In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit, hier werden vor dem Hintergrund errichteter Anlagen 5,6 m/s in 160 m über Grund angesetzt. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird im baden-württembergischen Teilraum der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt. Im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus den hessischen und rheinland-pfälzischen Windatlanten die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen. Ausgenommen von diesen Regelungen zur Mindestwindgeschwindigkeit sind Standorte von errichteten Windenergieanlagen, an denen durch spezielle Windgutachten ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb belegt werden konnte.

[12] Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20 ha benötigt.

Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien)	
Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum	
Wasserschutzgebiete Zone III	
Heilquellenschutzgebiete Zone III	
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, HQ 100 Gebiete	
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)	
Landschaftsschutzgebiete[13]	
Erdbebenmessstationen sowie dazugehörige Schutzbereiche[14]	
Bodenschutzwälder	
Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen	
Gesetzliche Erholungswälder	
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	
Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans, Wildtierkorridore)	
Militärische Flugübungsräume etc.[15]	-
Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge	
Modellflugplätze	

[13] Nach der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zulässig, außer wenn das Landschaftsschutzgebiet in einem Natura 2000-Gebiet liegt. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Trotz dieser Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung sollen entsprechende Gebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

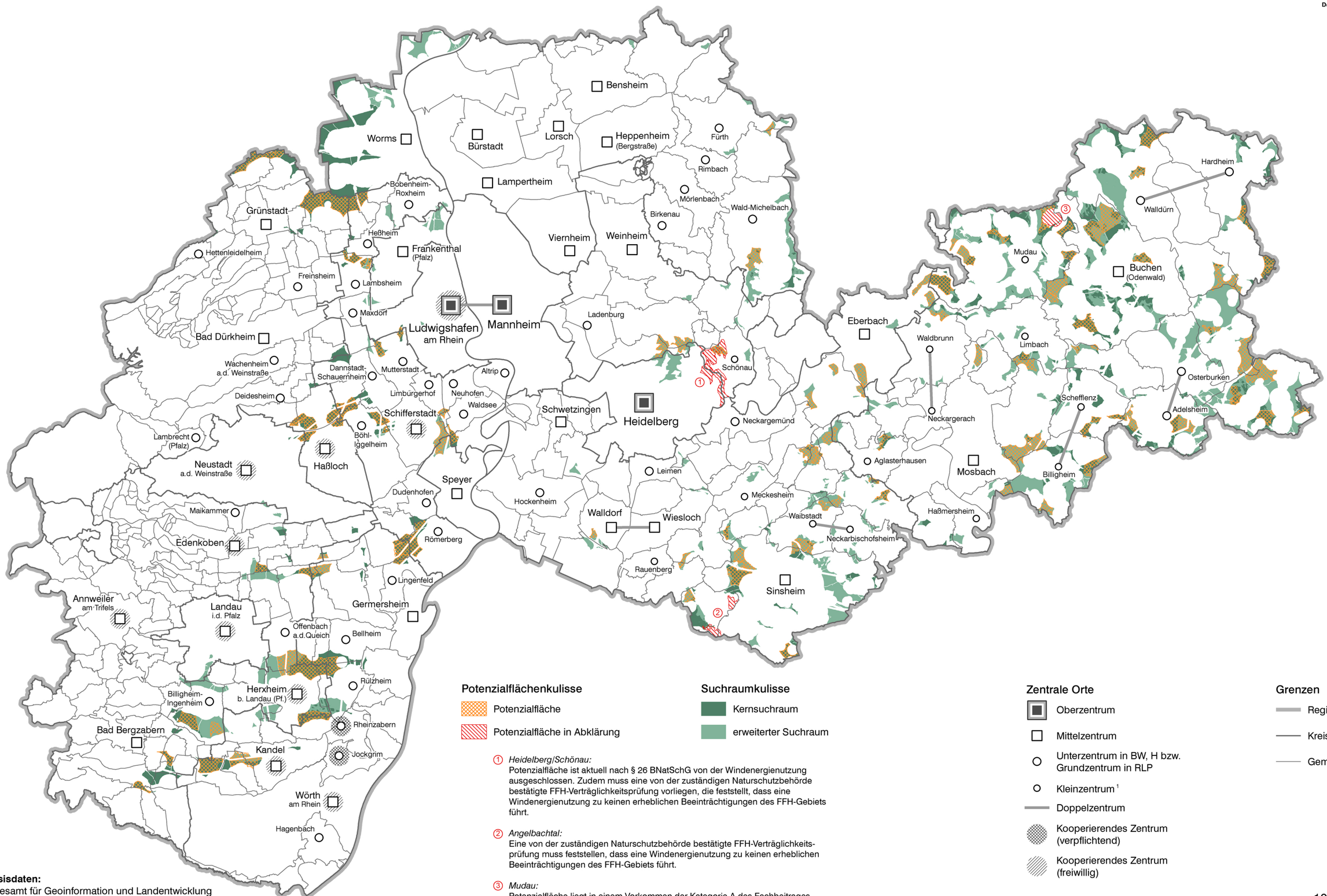
[14] Von Erdbebenmessstationen wird ein Schutzbereich von 3 km eingehalten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz nimmt im Bereich von 3 – 5 km um die Messstation Einzelfallprüfungen sowie in einem Abstand von bis zu 10 km um die Messstation erweiterte Einzelfallprüfungen vor. Diese Schutz- und Prüfbereiche werden bei der Planung ebenfalls bei Messstationen im Baden-Württembergischen und Hessischen Teilraum berücksichtigt.

[15] Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

EINHEITLICHER REGIONALPLAN RHEIN-NECKAR – FORTSCHREIBUNG DES TEILREGIONALPLANS WINDENERGIE

Suchraumkulisse und Potenzialflächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Metropolregion Rhein-Neckar
Der Verband



Potenzialflächenkulisse

- Potenzialfläche
- Potenzialfläche in Abklärung

Suchraumkulisse

- Kernsuchraum
- erweiterter Suchraum

① *Heidelberg/Schönau:*
Potenzialfläche ist aktuell nach § 26 BNatSchG von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Zudem muss eine von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigte FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliegen, die feststellt, dass eine Windenergienutzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets führt.

② *Angelbachtal:*
Eine von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigte FFH-Verträglichkeitsprüfung muss feststellen, dass eine Windenergienutzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets führt.

③ *Mudau:*
Potenzialfläche liegt in einem Vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz. In einem von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigten artenschutzfachlichen Gutachten muss die Vereinbarkeit von Windenergie und Artenschutz festgestellt werden.

Zentrale Orte

- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Unterzentrum in BW, H bzw. Grundzentrum in RLP
- Kleinzentrum [1]
- Doppelzentrum
- Kooperierendes Zentrum (verpflichtend)
- Kooperierendes Zentrum (freiwillig)

[1] im hessischen Teilraum nicht dargestellt (vgl. Begründung zu Plansatz 1.2.4.1)

Grenzen

- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

10 km

Stand: September 2023

Geobasisdaten:
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, 05/2023
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, 05/2023

Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren zur Neuaufstellung des Teilregionalplans Solarenergie

1. Bundesbehörden

Stellungnehmer	Stellungnahme
-	-

2. Landesbehörden

Stellungnehmer	Stellungnahme
Regierungspräsidium Stuttgart, Luftverkehr und Luftsicherheit	Um gemeinsam mit uns als betroffene Behörde den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie festzulegen, baten Sie um Stellungnahme zum Scoping-Papier bis zum 11. Juli 2023. Die Landesluftfahrtbehörde verweist hierzu auf die bereits übersandte Stellungnahme, die dieser E-Mail beigefügt ist. Weitere Anmerkungen habe wir in diesem Teil des Verfahrens nicht. *Beigefügte Stellungnahme aus der Unterrichtung:* Da noch keine Planfertigungen vorliegen ist eine genaue Stellungnahme von Seiten der Landesluftfahrtbehörde nicht möglich. Wir möchten allerdings gemäß beiliegender Karte darauf hinweisen, dass sich in der Region Rhein-Neckar zahlreiche Flugplätze befinden. Die beiliegende Karte markiert diese Infrastruktur durch gelbe Punkte. Dabei handelt es um Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelfluggelände und Hubschrauberlandeplätze. Jeder Flugplatz ist umgeben von Hindernisfreiflächen, die den Anflug und die Umgebung vor Errichtung von signifikanten Hindernissen, die den Luftverkehr gefährden könnten, schützen. Diese Hindernisfreiflächen sind abhängig von der Zulassungsstufe des Flugplatzes unterschiedlich groß. Hervorzuheben ist hier der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mannheim-City, der die größten Dimensionen aufweist. Ferner sind Flugplätze auch von Luftverkehrsstrecken, wie Platzrunden oder Flugverfahren nach Sicht- und Instrumentenflugregeln umgeben, die ebenfalls geschützt werden müssen. In Fällen von Flugverfahren, sowohl für den Sicht- als auch den Instrumentenflugverkehr, ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH an allen Planungen zu beteiligen. Im Gebiet befinden sich Navigationsanlagen, die durch Anlagenschutzbereiche gem. § 18a LuftVG geschützt sind. Dort dürfen keine Hindernisse errichtet werden, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Hierfür ist das BAF Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zuständig. Wir bitten um frühzeitige Übersendung der Planunterlagen, sowohl für Windenergie als auch für Photovoltaik, damit wir alle Daten mit unserer Infrastruktur abgleichen können, um Ihnen eine

	verbindliche Stellungnahme zukommen lassen zu können. Sehr hilfreich wäre es, wenn Sie uns die Pläne als „Shape-File“ für unser Geoinformationsportal zur Verfügung stellen könnten. 
Regierungspräsidium Stuttgart, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: **Raumordnung** Zum derzeitigen frühen Planungsstand werden aus raumordnerischer Sicht für den Regierungsbezirk Stuttgart keine Bedenken geäußert. **Umwelt** Naturschutz: Das Planungsgebiet des Regionalverbandes Rhein-Neckar liegt im Regierungsbezirk Karlsruhe. Es werden daher lediglich die Grenzbereiche zum Regierungsbezirk Stuttgart betrachtet und auf mögliche indirekte Auswirkungen unserer Belange geprüft.

	Durch die im Planentwurf und Planverfahren vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht jedoch keine wesentlichen Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.11.2022 zur gemeinsamen Voranfrage zu Windkraft und Solarenergie. Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Häfner, Referat 55, 0711/904-15513, Stefan.Haefner@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, 0711/904-15611, Ella.Ruebesam@rps.bwl.de <u>Anmerkung:</u> Referat 46.2 und Abteilung 8 haben bereits im Vorfeld Stellung genommen. Im Übrigen melden Abteilung 4 und die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Fehlanzeige. <u>Hinweis:</u> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	**Bau- und Kunstdenkmalpflege:** Lediglich in den folgenden Fällen können der Errichtung einer Solaranlage in der Umgebung eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung denkmalfachliche Belange ausnahmsweise entgegenstehen und kann die Errichtung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmals führen: • Kulturdenkmal von besonders exponierter topografischer, kulturlandschaftlicher Lage oder landschaftlicher Dominanz • Kulturdenkmal mit besonderer stadträumlicher Wirksamkeit bzw. Sonderstellung im Stadtraum („Stadtbaustein“) • Kulturdenkmal von sehr hoher landesgeschichtlicher oder sehr hoher touristischer Bedeutung • UNESCO-Welterbestätten mit Kern- und Pufferzone sowie Tentativlistenanträge Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat im Rahmen seiner Anhörung in denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 3 Absatz 4 Satz 1 DSchG) das Vorliegen eines Ausnahmefalls zu prüfen sowie gesondert zu begründen und kann nur insoweit entgegenstehende denkmalfachliche Belange vorbringen. Nur in diesen Fällen kann die

	Errichtung einer Solaranlage in der Umgebung eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung ausnahmsweise nicht genehmigungsfähig sein. **Archäologische Denkmalpflege:** Zur Erfassung potentieller Betroffenheiten archäologischen Kulturdenkmale sind vorrangig geographische Aspekte von Relevanz, sprich die Bereiche die künftig überplant werden sollen, müssen uns an das Funktionspostfach TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de übermittelt werden. Für eine Bearbeitung sind Shape-Dateien notwendig, da hiermit zügig Betroffenheit erkannt und entsprechend in den Stellungnahmen kommuniziert werden können. Zusätzlich sind Pläne (.pdf) wünschenswert. Die Unterlagen sind im gesamten Umfang und im optimalsten Fall digital an das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart in Esslingen zu übersenden (Postfach s. o.). Auch die Stellungnahme zu der UNESCO Weltkulturerbestätte „Limes“ wird in Baden-Württemberg von der Landesdenkmalpflege betreut. Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. *Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.*
Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Im derzeit gültigen Teilregionalplan Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2021 werden Denkmalschutz und Kulturdenkmäler als Kriterien der Einzelfallprüfung genannt. Dies begrüßen wir und halten eine vergleichbare Aufnahme in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie für erforderlich. Für die Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bildet die von Ihnen zugesandte Scoping-Unterlage eine hinreichende Grundlage.

	Zu konkreten Fragestellungen der UVP für unseren Zuständigkeitsbereich geben wir folgende Hinweise: • Zu Baudenkmälern (Einzel-Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen/Ensembles nach § 2 Abs. 1 und Abs 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz) erhalten Sie die Daten vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege. Die rjm medienservice GmbH ist unter IT-Dienstleister, die Datengrundlage kommt jedoch von uns. • Für die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen erarbeiten wir gerade einen denkmalpflegerischen Fachbeitrag zur Ermittlung und Darstellung von raumwirksamen und visuell prägenden Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen. Für die anderen beiden hessischen Planungsregionen Nord- und Mittelhessen wurde die Ermittlung der raumwirksamen und visuell prägenden Kulturdenkmäler bereits vorgenommen. Nach einer neuen, auf bundeseinheitlichen denkmalfachlichen Grundlagen aufbauenden einheitlichen Methodik wurde der Denkmalbestand erstmals flächendeckend einheitlich ausgewertet. Die Darstellung der besonders raumwirksamen Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen sowie Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen mit prägender visueller Fernwirkung erfolgt in Karten für Region und Landkreise sowie einer zugehörigen Auflistung. Prägende Sichtbezüge werden ebenfalls aufgenommen. Zudem wird eine zusammenfassende Studie zu den raumwirksamen Kulturdenkmälern erstellt. Nach Abschluss der Untersuchung für die Planungsregion Südhessen sollten die Ergebnisse der Untersuchung auch im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar Berücksichtigung finden. Wir möchten Sie zusätzlich darauf hinweisen, dass sich das UNESCO-Weltkulturerbe Kloster Lorsch im Planungsbereich befindet. Ansprechpartner hierfür sind die Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen, Welterbe Kloster Lorsch, Herr Schefers. <u>Hinweise:</u> Die Vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und des Baudenkmalschutzes. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes sowie der Bodendenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenACHRÄOLOGIE	Als Schutzgüter im Sinne der UVP sind aus bodendenkmalpflegerischer Sicht die Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) und die historisch gewachsene Kulturlandschaft nach § 1 Abs. 1 HDSchG zu erheben und die Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu prüfen. Der besondere Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, der durch die Novellierung des hess. Denkmalschutzgesetzes 2016 festgeschrieben wurde, ist beim Teilregionalplan und im Rahmen der Umweltprüfung entsprechend zu berücksichtigen. Zu den im Scoping-Papier Solarenergie festgehaltenen Punkte sind folgende Aspekte zu ergänzen:

	• S. 6-7, Punkt 1.3 „Planungskriterien“ sind für den Unterpunkt 1 „Ausschlusskriterien“ die Kernzonen der UNESCO-Welterbestätten gemäß Vorgaben des hessischen Landesentwicklungsplans aufzuführen. • S. 14-16, Punkt 3.2 „Umweltziele“ unter „Umweltziele / Landschaft“: Kulturlandschaft Erhaltungsgebot nach § 1 Abs. 1 HDSchG der historisch gewachsenen Kulturlandschaft „Umweltziele / Kulturgüter“: Kulturlandschaft Erhaltungsgebot nach § 1 Abs. 1 HDSchG der historisch gewachsenen Kulturlandschaft zu ergänzen • S. 16-21, Punkt 3.3 „Beurteilungskriterien und Datengrundlagen“ Landschaft: Bedeutende Kulturlandschafträume (HE): Landesamt für Denkmalpflege Hessen Beurteilungskriterien und Datengrundlagen Kulturgüter: Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG, Kulturlandschaftsräume: Landesamt für Denkmalpflege Hessen Ebenso verweisen wir an dieser Stelle auf den sich stetig verändernden Kenntnisstand von Bodendenkmälern, deren Aktualität dementsprechend abzufragen und anzupassen ist. Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	**Geotechnik** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. **Boden** Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden

	zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. **Mineralische Rohstoffe** Belange der Rohstoffgeologie sind im Teilregionalplan Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im vorliegenden Scoping-Papier nicht berücksichtigt. Von rohstoffgeologischer Seite wird ausdrücklich darauf hingewiesen, die Vorranggebiete für den Abbau und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen als Ausschlussflächen zu berücksichtigen. Außerdem sollten die festzulegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Solarenergie über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes hinaus nicht die langfristige Erweiterung von Steine-Erden-Gewinnungsstellen beeinträchtigen. Es wird darum gebeten, die Landesrohstoffgeologie (Referat 96) im Hinblick auf die o. g. Gesichtspunkte in den Auswahlprozess der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Solarenergie ggf. frühzeitig einzubinden. Weiterhin wird von rohstoffgeologischer Seite auf folgende Planungsgrundlagen, Rohstoffvorkommen betreffend, hingewiesen: Im Westteil und in Teilbereichen im Osten der Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, liegt die vom LGRB landesweit digital erstellte Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) vor. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Für den Ostteil der Region liegt die vom LGRB erstellte Prognostische Rohstoffkarte (PRK) vor. Eine Bearbeitung der dort dargestellten Rohstoffvorkommen nach den

	Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Die Rohstoffvorkommen der PRK und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8). **Grundwasser** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsraum ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>Auf die frühere Stellungnahme des LGRB vom 11.11.2022 (Az. 2423 // 22-04449) und die dort gemachten, weiterhin gültigen Hinweise wird verwiesen. Im Detail wurde zum Grundwasser mitgeteilt:</u> *Auf die Lage zahlreicher Wasserschutzgebiete (WSG) innerhalb des Planungsbereiches wird hingewiesen. Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der LUBW eingesehen werden (https://udo.lubw.badenwuerttemberg.de/public/index.xhtml). Auf die geltenden Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten wird verwiesen.*

	<u>Neckar-Odenwald-Kreis</u> *Zudem wird auf das folgende, hydrogeologisch abgegrenzte, jedoch noch nicht rechtskräftige Wasserschutzgebiet innerhalb des Planungsbereiches hingewiesen:* • *Walldürn, Marsbachquelle* *<u>Rhein-Neckar-Kreis, Stadtkreise Heidelberg und Mannheim</u>* *Zudem wird darauf hingewiesen, dass folgende Wasserschutzgebiete in Überarbeitung sind. Es wurden bereits Untersuchungsprogramme durchgeführt. Wann die abschließende Bearbeitung erfolgen kann, ist beim LGRB nicht bekannt.* • *Zum Wasserschutzgebiet Wiesloch wurden aktuell die Unterlagen vorgelegt. Die hydrogeologische Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes seitens des LGRB ist für 2023/2024 vorgesehen.* • *Stadt Wiesloch, WSG Tiefbrunnen Rheintal* • *St. Leon-Rot, WSG Tiefbrunnen 1-5 und neuer Brunnen 6 (im Zusammenhang mit der Neuabgrenzung des WSG für die Tiefbrunnen 5+6 des Zweckverbandes Hohberggruppe/Östringen und der Überprüfung des WSG der Bestandsbrunnen (1 und 4) desselben Zweckverbandes).* • *Stadt Mannheim, WSG Rheinau; hier liegt die hydrogeologische Abgrenzung vor, es ist bekannt, dass noch Abstimmungen zur flurstücksgenauen Abgrenzung der Zone IIIB durchgeführt werden.* *Nähere Kenntnisse zu den Verfahrensständen können bei den zuständigen Wasserbehörden abgefragt werden. Beim LGRB ist weiterhin bekannt, dass im Rhein-Neckar-Kreis auch Überlegungen zur Überprüfung eines Wasserschutzgebietes nördlich des Neckars bestehen (Anfrage durch ein Ingenieurbüro). Nähere Kenntnisse liegen dem LGRB nicht vor.* <u>Zum aktuellen Scoping-Verfahren (2023) ergibt sich aus hydrogeologischer Sicht noch folgender ergänzender Hinweis:</u> <u>Rhein-Neckar-Kreis</u> Beim LGRB ist bekannt, dass Überlegungen zur Überprüfung des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgungsgruppe „Lobdengau“ bestehen. Nähere Kenntnisse liegen dem LGRB nicht vor. **Bergbau** Zur Aufstellung des Teilregionalplans „Solarenergie“ sind zum derzeitigen Verfahrensstand von bergbehördlicher Seite keine Anmerkungen vorzubringen.

	Flächen mit Informationen zum (Alt-)Bergbau und weitere bergbauliche Themen sind über den Kartenviewer auf der Homepage des LGRB unter www.lgrb-bw.de abrufbar. **Geotopschutz** Aufgrund des Planungsumfanges wird für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes auf das Geotop-Kataster des LGRB verwiesen, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie	**Rohstoffgeologie (Dr. Liedmann):** Die zur Fortschreibung des Teilregionalplans Solarenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar neu geplanten bzw. flächenmäßig veränderten Solarenergieflächen dürfen, die im aktuell gültigen Regionalplan Südhessen 2010 ausgewiesenen „Vorrangflächen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung“ nicht tangieren. Des weiteren sollten auch die im aktuell gültigen Regionalplan Südhessen 2010 ausgewiesenen „Vorbehaltsflächen oberflächennaher Lagerstätten“ möglichst nicht durch Flächen für erneuerbare Energien überplant werden. **Ingenieurgeologie (T. Schmidtke)** Aus ingenieurgeologischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass als Ausschlusskriterium lokal auch das Vorhandensein von Geogefahren wie Erdfälle oder Rutschungen zu prüfen ist. Diese haben im Betrachtungsgebiet Rhein-Neckar allerdings nur geringe räumliche Verbreitung. Die Belange anderer Dezernate des HLNUG sind durch die Planungen nicht berührt. Nach einer hausinternen Regelung im HLNUG werden Fragen zum Immissions- und Naturschutz nicht durch die koordinierte Landesplanung behandelt. Bei Fragen zum Immissions- oder Naturschutz sind die Abteilungen I und N gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
Zentralstelle der Forstverwaltung	Da es hinsichtlich des Ausbaus der Solarenergienutzung seitens des Bundes keine Zielvorgaben gibt, orientiert sich die gegenständliche Fortschreibung des „Teilregionalplans Solarenergie“ an den von den beteiligten Bundesländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen getroffenen Regelungen. Für Rheinland-Pfalz besteht gem. Zielvorgabe der 4. Teilfortschreibung des LEP IV (Z 166 b) der Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, ohne dass jedoch Flächenuntergrenzen vorgesehen wären. Gem. Scoping-Papier sollen im Geltungsbereich des Teilregionalplans Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung Flächen mit Bestandsanlagen sowie Flächen mit geplanten Anlagen, die einen verfestigten Planungsstand

	haben (eingeleitete Bebauungsplanverfahren), festgelegt werden. Als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden sollen Standortvorschläge aus der Unterrichtung sowie Flächen, die nach Einschätzung der VRRN-Verwaltung für Solar-Freiflächenanlagen geeignet. Methodisch schichtet das Scoping-Papier in einem Kriterienkatalog zur Ermittlung möglicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung anhand zu berücksichtigender Kriterien solche Flächen ab, die für das Planungsziel ungeeignet bzw. geeignet erscheinen. Als Ausschlusskriterium sind u.a. Waldflächen als solche genannt sind. Dies ist in Hinblick auf die Ziele des LWaldG, insb. des Walderhaltes, sowie die Bedeutung des Waldes für die Region, gerade in Hinblick auf den Klimawandel, zu begrüßen. Insofern bestehen neben dem bereits in unserer Stellungnahme vom 27.09.2022 im Rahmen der Unterrichtung gegebenen Hinweis, dass im konkreten Planungsfall ein angemessener Sicherheitsabstand zu bestehendem Wald eingehalten werden möge, keine weiteren Anmerkungen.
Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	eine Aussage über die Betroffenheit können wir anhand des Teilregionalplans Solarenergie nicht treffen. Diese tritt ein sobald ein Festpunkt des vermessungstechnischen Raumbezugs akut gefährdet ist. I.d.R. wird das LVermGeo von den Veränderungsverursachern (in diesem Falle die Kommunen) über geplante Baumaßnahmen mittels der Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne informiert. Anhand dieser können wir dann im Einzelfall gezielt Auskunft geben in welchem Umfang Punkte unserer Zuständigkeit betroffen sind. Hier im Falle der überregionalen Planung melden wir somit hinsichtlich der Festpunktgefährdung vorerst keine Bedenken.
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: **Bergbau/Altbergbau:** Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688-12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält. **Boden:** Es erfolgen aus bodenkundlicher Sicht zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen. **Hydrogeologie:** Es erfolgen aus hydrogeologischer Sicht zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen. **Ingenieurgeologie:**

	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2022 (Az.: 3240-0688-12/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält. **Rohstoffgeologie:** Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik bitten wir um Berücksichtigung der im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Rohstoffsicherung sowie der genehmigten Abbauflächen. Da die heimischen mineralischen Rohstoffe für die Energiewende eine zunehmende Bedeutung erfahren (u.a. Rohstoffe für den Bau der Fundamente und die Zuwegung von Windenergieanlagen), ist die Sicherung von Rohstoffflächen zwingend erforderlich. Das schließt auch die langfristige Sicherung mit ein. Deshalb sind auch Flächen, die perspektivisch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nicht abgebaut werden sollen, aus Sicht der Rohstoffgeologie als Ausschlussflächen für die Freiflächen-Photovoltaik auszuweisen. Wir bitten um entsprechende Behandlung im Umweltbericht. Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html
Regierungspräsidium Darmstadt	**Dezernat III 31.1 Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung:** Auf die Festlegungen und Ausführungen des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 - inkl.1. Änderung - Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 Kapitel 3.4 Solarenergie wird verwiesen. Der Text der nichtamtlichen konsolidierten Lesefassung ist als Anlage angefügt. **Dezernat IV 53.1 Obere Naturschutzbehörde:**

	Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher führe ich wie folgt zu dem vorliegenden Scoping-Papier aus: <u>Allgemein:</u> Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Vorgaben weise ich darauf hin, dass am 8. Juni 2023 das Hessische Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG vom 25. Mai 2023 (GVBl Nr. 18 vom 7. Juni 2023) in Kraft getreten ist. <u>Zu Kapitel 1.3 Methodik zur Ermittlung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung:</u> Bei der Ausweisung für Solarenergienutzung auf Freiflächen ergeben sich zwangsläufig Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind u.a. baubedingte Veränderung der abiotischen und biotischen Standortfaktoren, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung von Lebensräumen, Lebensraumverlust und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu nennen. Eine Nutzung, die ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme, z. B. an Gebäuden (Fassaden und Dächer von Wohnhäusern, öffentlichen Einrichtungen, Betrieben, Einkaufszentren, landwirtschaftlich genutzten Gebäuden etc.), Deponieflächen oder auf Freiflächen innerhalb der Siedlungsbereiche (Parkplätze, sowie auf nicht für die wirtschaftliche Entwicklung benötigten Industrie- und Gewerbeflächen) möglich ist, wird von hier aus präferiert und soll gemäß G3.4.1-1 Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 grundsätzlich vorrangig vor der Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum bzw. der freien Landschaft erfolgen. Weitere Potentiale können in der Folgenutzung von ehemaligen Abbaugewässern durch schwimmende PV-Anlagen liegen. Gemäß Grundsatz G3.4.1-3 TPEE sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieanlagen ungeeignet. In Ergänzung zu den auf Seite 7 gelisteten Ausschlusskriterien sind Natura 2000-Gebiete, Auen-Landschaftsschutzgebiete, als Bestandteil der Vorranggebiete für Natur und Landschaft, und gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 25 HeNatG (insbesondere magere Flachlandmähwiese) aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszuschließen. Auf Seite 8 sind unter den für die vorgesehene Einzelfallprüfung gelisteten Konfliktkriterien Landschaftsschutzgebiete genannt, die grundsätzlich freigehalten werden sollen. Es wird

	ergänzt, dass gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Landschaftsschutzgebiete stehen dem Grunde nach der Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Solarenergie entgegen. Die Prüfung der Zulässigkeit bedarf einer genauen Betrachtung des einzelnen Landschaftsschutzgebiets und der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Auf Ebene des Regionalplans Südhessen ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt zuständig. Zu Kapitel 3.3 Beurteilungskriterien und Datengrundlagen Bei der Bearbeitung der Schutzgüter können die seitens des BMU und BfN veröffentlichten Leitfäden wie • Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen; ARGE-Monitoring PV-Anlagen, im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Stand 28. November 2007 • Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen, BfN-Skripten 247, 2009 • Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz, Hrsg.: Stefan Heiland: Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Heft 6, BfN 2019 herangezogen werden. Zur Identifikation von Potenzialflächen im Landkreis Bergstraße kann das „Solarkataster Hessen“ zweckdienlich sein: Link: https://www.gpm-webgis-12.de/geoapp/frames/index_ext2.php?gui_id=hessen_sod_03 Zu Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Die Ergebnisse der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) ab 2014 bis 2021 sind im Naturegviewer (Link: https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de) verfügbar. Weitere Informationen können beim Zentrum für Artenvielfalt (Abteilung N) des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) (Link: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz) angefordert werden. Unter dem Punkt „Schutzgebiete und -objekte“ bitte ich darum die Aufzählung um folgenden Spiegelstrich zu ergänzen: • „Landschaftsschutzgebiete“ Zu Biotopverbund Unter der Kategorie „für Hessen“ bitte ich darum die Aufzählung um den folgenden Punkt

	• „Flächennutzungspläne inklusive kommunale Landschaftsplanung der Gemeinden des Landkreises Bergstraße“ zu ergänzen. <u>Zu Artenschutz:</u> Informationen zu Artdaten, Artgutachten, Artenhilfskonzepte etc. können auf den Seiten des Zentrums für Artenvielfalt (Abteilung N) des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) (Link: <u>https://www</u>.hlnug.de/themen/naturschutz) heruntergeladen bzw. angefordert werden. <u>Zu Kapitel 3.4 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit</u> Aus dem Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info, Link: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,8,4) gehen als „gegebenenfalls“ und „regelmäßig relevante“ Wirkfaktoren, die auf Natura 2000-Gebiete und ihre maßgeblichen Bestandteile wirken können, neben der direkten Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen, u.a. Veränderungen kleinklimatischer Faktoren, Barriere oder Fallenwirkung bei wassergebundenen Vogelarten und optische Störreize aufgrund Kulissenwirkung hervor Folgende Planungen sind hier aufgrund der Beteiligung in einem Bauleitplanverfahren bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten konnten offensichtlich ausgeschlossen werden • Lampertheim vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 125-00 Photovoltaikanlage – Im Bruch • Lampertheim Bebauungsplan 128-00 Photovoltaik am Kiessee mit 12. Änderung des Flächennutzungsplanes • Wald-Michelbach Bebauungsplan und Änderung FNP „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ <u>Zu Kapitel 3.5 Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials</u> Die Bezugsquellen von Datenmaterial sind oben genannt. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sollten Schutzgebiete wie Natura 2000-Gebiete und NSG, in denen vorzugsweise Arten vorkommen, die einem besonderen Schutz unterliegen, und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Biotopverbund für Arten der Feldflur und den Feldhamster), die u.a. zum Schutz jener Arten identifiziert wurden, von der Nutzung freigehalten werden.
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt	**Grundwasserschutz/Wasserversorgung** Im Scoping- Papier werden die geplante Vorgehensweise und Inhalte zur Erstellung des Umweltberichts vorgestellt. Von Seiten des Grundwasserschutzes bestehen gegen die

	Vorgehensweise keine Bedenken. Für Flächen innerhalb eines Wasserschutzgebiets sind die entsprechenden Rechtsverordnungen zu beachten. **Kommunalabwasser, Industrieabwasser, Oberirdische Gewässer** Gegen die geplante Vorgehensweise zur Erstellung des Umweltberichtes bestehen keine Bedenken. **Altlasten/Bodenschutz** Aus Sicht der Unteren Altlasten- und Bodenschutzbehörde besteht zum aktuellen Stadium des Verfahrens kein Erfordernis für die Abgabe einer detaillierten Stellungnahme Das Schutzgut Boden wird bei der Benennung der Untersuchungsschwerpunkte für die Umweltprüfung berücksichtigt sowie bei den Umweltzielen in üblicher Weise gewürdigt. Die Benennung der bodenbezogenen Fach- bzw. Datengrundlagen ist korrekt. Aus dem Scoping Papier ist abzuleiten, dass Altlastenflächen ein Eignungskriterium für die Solarenergienutzung darstellen. Dieser Einschätzung schließen wir uns grundsätzlich an, die tatsächliche Eignung von Flächen ist jedoch im Einzelfall zu prüfen. Altlastenauskünfte für den Rhein-Neckar-Kreis erteilt die Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde (Wasserrechtsamt).
Regierungspräsidium Karlsruhe, höhere Raumordnungsbehörde	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden im Rahmen des Scopings keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen.
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 53 – Landesbetrieb Gewässer	das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung (G.I.O.) sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung: Wir haben keine Ergänzungswünsche zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Die Umweltziele für das Schutzgut Wasser erscheinen schlüssig. Ebenso die verwendeten Daten (ÜSG, HQ100, Hochwasserrückhalteräume, HQextrem, Gewässernetz) beim Thema Wasser, die im Wesentlichen über das UIS der LUBW bezogen werden. Zu den in den Unterlagen aufgeführten Planungskriterien (s. 7/8), hier die darin aufgeführte Abstandsregelung zu G.I.O. (und G.II.O. bei Windkraft) von 50 m, sehen wir die Notwendigkeit, eine anlagenbezogene Abstandsregelung anzuwenden: Grundsätzlich ausreichend wäre die Einhaltung des Gewässerrandstreifens (also 10 m in B-W) als Mindestabstand der Fundamente.

	Befinden sich jedoch im Umfeld Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Dämme, HWS-Mauern, Pegelanlagen, Schöpfwerke), so ist bei Windrädern mindestens die Nabenhöhe der Anlage (was auch mal > 200 m sein kann) als Abstand einzuhalten. Der Landesbetrieb Gewässer kann auf Anfrage Kartenmaterial in shape-Format über die Anlagen und aktuellen Maßnahmen bzw. Planungen zur Verfügung stellen.
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung (Höhere Landwirtschaftsbehörde)	nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Scoping-Unterlagen zum Teilregionalplan Solarenergie und zum Teilregionalplan Windenergie regt Ref. 32 an, die Flurbilanzkarten zusätzlich als Datengrundlage zur Beurteilung der Flächeninanspruchnahme zu verwenden. Neben der quantitativen Feststellung durch den Regionalverband kann hier bereits im Vorfeld eine qualitative Einordnung der überplanten Flächen erfolgen. Die zur Beurteilung des Schutzgutes Boden herangezogene Bodenkarte von Baden-Württemberg genügt nicht, um die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen zu beurteilen. Mit der digitalen Flurbilanz werden Flächen neben der besonderen Eignung für die Kultivierung von Pflanzen auch hinsichtlich der Beachtung der Ökonomie bewertet. Die aktuelle digitale Flurbilanz steht unter der Webseite www.flubilanz.de frei zum Download zur Verfügung und kann in den gängigen GIS-Systemen genutzt werden. Auch wenn diese Quelle nur das Baden-Württembergische Gebiet des Regionalplans betrifft, ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig zu berücksichtigen, um den Belang der Landwirtschaft quantitativ zu bewerten und in der Abwägung darzustellen.
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55/56 – Naturschutz Recht / Naturschutz und Landschaftspflege (Höhere Naturschutzbehörde)	Die Vorgehensweise zur Erarbeitung von Suchräumen sowie zur Abgrenzung von Vorranggebieten scheint grundsätzlich geeignet, um naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen. Auf einige Punkte wollen wir im Folgenden zusätzlich hinweisen. Zu Planungskriterien; 1. Ausscheiden von Flächen anhand rechtlicher, tatsächlicher oder planerischer Ausschlusskriterien Gesetzlich geschützte Biotope Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gem. § 30 BNatSchG verboten. Auf Antrag können Ausnahmen gewährt werden. Dennoch empfehlen wir eine Abstufung vorzunehmen. Gesetzlich geschützte Biotope die mit der Bewertungskategorie 5 (Gebiet von besonderer lokaler Bedeutung) oder höher bewertet wurden, sollten weiterhin als Ausschlusskriterium eingeordnet werden. Streuobstbestände mit hoher Wertigkeit des Bestandes, definiert durch Faktoren wie Alter oder Habitateignung für besonders und streng geschützte Tierarten (z.B. Fledermäuse oder Spechte),

	sowie Magere Flachland-Mähwiesen und BergMähwiesen der Gesamtbewertung Erhaltungszustand A sollten, da sie schwer wiederherstellbar sind, ebenfalls weiterhin als Ausschlusskriterium aufgenommen werden. <u>Zu Planungskriterien; 2. Einzelfallprüfung der verbliebenen Flächen anhand weiterer Prüf-, Planungs- und Eignungskriterien</u> <u>Natura 2000-Gebiete</u> Zu Natura 2000-Gebieten wird in Ziff. 1.3, Anmerkung 3 formuliert, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sollten grundsätzlich von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme sei nur im Einzelfall beim Nachweis einer Verträglichkeitsprüfung und der Zustimmung der Fachbehörden möglich. Entsprechend Ziff. 3.4. soll eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen. Dabei soll auch eine indirekte Betroffenheit bis zu einem Abstand von 300 m untersucht werden. Dieses Vorgehen ist für uns vertretbar, jedoch wäre ein Ausschluss aller Natura 2000-Gebiete mit einem zusätzlichen Vorsorgeabstand von 100 m, insbesondere zum Schutz von Offenland-Vogelarten, sehr wünschenswert. Im Folgenden gehen wir auf die Besonderheiten bei FFH- und Vogelschutzgebieten ein. <u>a) FFH-Gebiete</u> Zunächst wollen wir die Bedeutung der FFH-Gebiete erläutern, um zu verdeutlichen, dass diese in der Regel als Ausschlusskriterium gewertet werden sollten. Bei FFH-Gebieten handelt es sich um Natura 2000-Gebiete, die als solche dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Folglich sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Der Bau und Betrieb von PV-Freiflächenanlagen in FFH-Gebieten wird jedoch voraussichtlich regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Zudem gilt es im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung die vorhabenbedingten Auswirkungen im Hinblick auf den zu bewahrenden bzw. wiederherzustellenden guten Erhaltungszustand der Populationen zu berücksichtigen. Nach Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten müssen noch ausreichend Maßnahmenflächen für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort vorkommenden Arten zur Verfügung stehen. Im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sind bis 2030 mindestens 30 % der Lebensraumtypen (LRT) und Arten der FFH- und Vogelschutz Richtlinie, die nicht in einem günstigen Erhaltungszustand sind, wieder in diesen Zustand zu bringen oder für diese zumindest ein positiver Gesamttrend zu schaffen (30-Prozent-Verbesserungsziel). Weiterhin soll es bis

	2030 für alle geschützten LRT und Arten keine Verschlechterungen bei Trend oder Erhaltungszustand mehr geben, mit einigen wenigen Ausnahmeregelungen. Im Rahmen des sogenannten „pledges“-Prozesses wurden hierzu Arten und LRT ausgewählt, für die die Bundesländer entsprechende Beiträge liefern müssen. Wie bereits erwähnt, wird der Bau und Betrieb von PV-Freiflächenanlagen in FFH-Gebieten regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Folglich wären Ausnahmen gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Neben dem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Solarkraftnutzung gegenüber den Natura 2000-Belangen setzt die Vorschrift das Fehlen zumutbarer Alternativen und die Festsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne des § 34 Abs. 5 BNatSchG voraus. Die Darlegung, dass Alternativen außerhalb eines FFH-Gebiets nicht vorhanden sind und die Ermittlung wirksamer Kohärenzsicherungsmaßnahmen erweist sich erfahrungsgemäß regelmäßig als schwierig. Die Lösung dieser Herausforderungen vor und während des Genehmigungsverfahrens würden bei einer umfassenden Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten innerhalb von FFHGebieten nicht dem gewünschten Effekt des Regionalplans, nämlich einer zügigen Erteilung von Genehmigungen und Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen-Projekten, entsprechen. Außerhalb von FFH-Gebieten ist regelmäßig mit einfacheren und schnelleren Genehmigungsverfahren zu rechnen. <u>b) Europäische Vogelschutzgebiete</u> Die Einstufung europäischer Vogelschutzgebiete sollte einem planerischen Ausschluss nahekommen. Generell dürften in Vogelschutzgebieten – bei Überschreiten der Schwelle zu einer erheblichen Beeinträchtigung - ähnlich wie in FFH-Gebieten die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG mit Alternativenprüfung und Kohärenzsicherungsmaßnahmen schwer zu erbringen sein. <u>Landschaftsbild</u> Bitte teilen Sie uns mit, anhand welcher Kriterien das Landschaftsbild ermittelt und bewertet wird. <u>Zugkonzentrationskorridore</u> Neben Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln sollten auch Informationen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln sowie Schlafplatzansammlungen in die Auflistung für Einzelfallprüfungen eingefügt und bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berücksichtigt werden. <u>Artenschutz</u>

Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste einschließlich der Vorwarnliste unter „2. Einzelfallprüfung“ aufgenommen werden. Damit kann eine Konzentration auf die „kritischen“ Arten gelingen, für die eventuell nicht in die Ausnahmelage geplant werden kann. Insbesondere sind hier die ASP-Arten (z.B. Haubenlerche, Feldhamster) zu berücksichtigen.

Extensiv bewirtschaftete Flächen

Insbesondere extensiv bewirtschaftetes Grünland und extensiv bewirtschaftete Ackerflächen die zumeist eine geringe Ackerzahl aufweisen, haben einen hohen naturschutzfachlichen und kulturellen Wert und sind nur schwer in gleicher Qualität an anderer Stelle wiederherstellbar. Von diesen Flächen hängen viele Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes ab, die in den Roten Listen enthalten sind. Auf diesen Flächen sollten keine PV-Freiflächenanlagen installiert werden. Daher regen wir eine Einstufung als Ausschlusskriterium an.

Landesweiter Biotopverbund - Raumkulisse Feldvögel

Wir bitten im Bezug zum landesweiten Biotopverbund Baden-Württemberg die „Raumkulisse Feldvögel – Ergänzung zum Fachplan Offenland“ im Rahmen der Konfliktkriterien als „bedeutende Fläche des Biotopverbunds“ zu bewerten, wobei die „prioritären Offenlandflächen“ eine höhere Wertigkeit haben als „sonstige Offenlandflächen“. Feldvogelarten sind häufig stark gefährdet und viele weisen eine deutliche Kulissenmeidung (Gehölze, Energiefreileitungskorridore, Siedlungen) auf. Eine Kulissenwirkung kann auch von PV-Freiflächenanlagen ausgehen. Durch die Kulissenmeidung können Lebensraumverluste über die PV-Freiflächenanlagen hinaus entstehen.

Konversionsflächen plus Umfeld als Eignungskriterium

Konversionsflächen, insbesondere militärische Konversionsflächen, haben häufig eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und sollten daher nicht grundsätzlich als geeignet für PV-Freiflächenanlagen angesehen werden. Wir erachten eine Einzelfallprüfung als erforderlich.

Anthropogene Stehgewässer als Eignungskriterium

Bezüglich der Errichtung von Solaranlagen muss § 36 Abs. 3 WHG berücksichtigt werden. In gewissem Umfang werden durch dieses Gesetz Naturschutzbelange mit gewährleistet, etwa durch die Schonung von Uferbereichen.

Zu 3.3. Beurteilungskriterien und Datengrundlagen

Folgende weitere Datengrundlagen schlagen wir vor:

Beurteilungskriterien	**Datengrundlagen/Quellen**

<table>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Zugkonzentrationskorridore, Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln sowie Schlafplatzansammlungen</td><td>Anfragen bei UNBen und bei Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW)</td></tr>
<tr><td>Vorkommen Feldhamster und weitere ASP-Arten</td><td>Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 56</td></tr>
<tr><td>Raumkulisse Feldvögel</td><td>Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW</td></tr>
<tr><td>Ackerflächen mit bedeutenden Ackerwildkrautvorkommen</td><td>LUBW</td></tr>
</table>

Hinweise zu den Rechtsgrundlagen im Naturschutz
Mit Verweis auf den Staatsvertrag wird das Landesplanungsrecht in Rheinland-Pfalz für die gesamte Metropolregion zugrunde gelegt. Ansonsten ist das jeweilige Landesrecht anwendbar. Für Baden-Württemberg gibt es hier spezifische Naturschutzregelungen insbesondere zu Streuobstwiesen (§ 33 NatSchG Bw) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (§ 33 NatSchG BW)
</td></tr>
<tr><td>Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstdirektion</td><td>die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg nimmt in Abstimmung mit den Unteren Forstbehörden im Verbandsgebiet wie folgt Stellung.

<u>Allgemein</u>
Konkrete räumliche Planungen mit entsprechender kartografischer Darstellung liegen in diesem frühen Planungsstadium noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund müssen sich die nachfolgenden Ausführungen auf „Grundsätzliches“ beschränken.

<u>Freilandphotovoltaik</u>
Der Bau von PV-Anlagen auf Waldflächen würde den gesetzten Klimaschutzzielen des zuwiderlaufen, da der Belang des Walderhalts mit Sicherstellung der Waldfunktion deutlich überwiegt. So ist es folgerichtig, dass im vorliegenden „Scopingpapier Teilregionalplan Solarenergie“ Waldflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Insofern dürften forstrechtliche Belange nicht direkt berührt sein.

Eine Ausnahme kann unter bestimmten Voraussetzungen die befristete Weiternutzung von Deponien der Klasse 0 (Inertabfalldeponien) für Photovoltaikanlagen (PV) durch eine Verlängerung bestehender befristeter Waldumwandlungsgenehmigungen sein. Hierzu darf die Deponie noch nicht stillgelegt und nicht rekultiviert (aufgeforstet) worden sein.
Bei den Deponien dürfte es sich zumindest teilweise um derzeit befristet umgewandelte Waldflächen handeln, die nur vorübergehend anderweitig genutzt werden. Diese sind rechtlich als Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG zu klassifizieren. Somit unterliegen sie insbesondere auch den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes. Dementsprechend ist hier grundsätzlich und</td></tr>
</table>

	gesetzmäßig vorgesehen, dass nach Ende des Deponiebetriebs die Fläche rekultiviert und mit einem Wald prinzipiell gleicher Art und Güte wie vor der Deponienutzung wiederbewaldet wird. Auf den aktuell unbestockten Deponieflächen im Wald ist vorgesehen, die Nutzung von PV als Überbrückungstechnologie in Form einer Zwischennutzung, im Rahmen der Nachsorgephase des Deponiebetriebs mit befristetem Charakter, forstrechtlich grundsätzlich zu ermöglichen. Hierzu würde auf Antrag eine Verlängerung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wäre die Fläche wiederaufzuforsten. Sofern Deponien im Wald (befristet umgewandelte Waldflächen) aus Deponiegründen nicht wiederbewaldet werden können (insbesondere wegen erforderlicher Oberflächenabdichtung), soll für eine ggf. nachfolgende PV-Nutzung eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung grundsätzlich ermöglicht werden. In diesem Fall entfällt die Wiederaufforstungspflicht. Der hiermit verbundene dauerhafte Verlust von Waldfunktionen wäre forstrechtlich auszugleichen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden dann einzelfallbezogen flexibel mit dem Vorhabenträger abgestimmt. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass bezüglich PV-Anlagen auf Deponien neben den hier geschilderten forstrechtlichen Belangen insbesondere auch dritte Rechtsbereiche berührt sind (Abfallrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, EEG-Fördermöglichkeit, etc.). Die außerhalb des Forstrechts gegebenenfalls erforderlichen Regelungen sollten frühzeitig mit den jeweiligen Stellen geklärt werden. Die oben beschriebene Vorgehensweise gilt ausschließlich für unbestockte Deponieflächen im Wald. Eine analoge Anwendung im Bereich des gegebenenfalls bewaldeten Umfelds von Deponien (200 m) ist ausdrücklich nicht möglich. Hierbei handelt es um Wald im engeren Sinne (§ 2 Abs. 1 LWaldG), der im Übrigen aus forstfachlicher Sicht auch keinerlei Vorbelastung und/oder baulich-technische Vorprägung aufweist. Für solche Waldflächen außerhalb von Deponien wird hinsichtlich einer PV-Nutzung regelmäßig der Belang des Walderhalts mit Sicherstellung der Waldfunktionen deutlich überwiegen. Insofern sind hier diesbezügliche Anträge auf Waldumwandlung nicht genehmigungsfähig. Eine eventuelle regionalplanerische Ausweisung potentieller Standorte ändert hieran nichts. Insofern müssen solche Bereiche von vornherein ausgespart werden. Forstrechtliche/-fachliche Belange sind darüber hinaus indirekt betroffen, wenn PV-Anlagen an Waldflächen angrenzen. Für diesen Fall bitten wir bereits jetzt, folgende Anmerkungen/Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:

	• Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. • Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. • Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (→ Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. • Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen. • Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben. • Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.

	Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung werden grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u. a. Topographie, Standort, Baumarten, Struktur des umliegenden Bestandes) berücksichtigt. Möglichkeiten einer evtl. Reduktion des Waldabstandes werden dabei geprüft.

3. Regionalplanungsträger

Stellungnehmer	Stellungnahme
Regionalverband Heilbronn-Franken	Zum aktuellen Planungsstand ist noch nicht absehbar, ob die vorgestellte Planung Belange der Region Heilbronn-Franken berühren wird. Dies kann erst bei Vorliegen einer konkreten Flächenkulisse aufgrund der Lage geplanter Gebiete zur Region Heilbronn-Franken abschließend bewertet werden. Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in der Sitzung des Planungsausschusses am 21. Oktober 2022 ebenfalls Aufstellungsbeschlüsse für Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie gefasst. Die Erfassung von FFPV-Planungen läuft derzeit über eine Online-Abfrage. Eine erste Flächenkulisse für FFPV-Flächen planen wir für die Herbstsitzung. Das Scoping-Papier zur Teilfortschreibung Solarenergie wird Gegenstand der Sitzung der Verbandsversammlung am 14. Juli 2023 sein
Regionalverband Südlicher Oberrhein	Wir haben keine Anregungen oder Bedenken.

4. Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände Baden-Württemberg

Stellungnehmer	Stellungnahme
Stadt Mannheim	Seitens der Abteilung Klimaschutz werden die Unterlagen zur Kenntnis genommen und das geplante Vorgehen begrüßt. […] Die Untere Naturschutzbehörde hat zum **Teilregionalplan Solarenergie** folgende Anmerkungen: 1.3: Ausgleichsflächen bzw. Flächen des Kompensationsverzeichnisses sowie des Ökokontos Baden-Württemberg, Ausgleichsflächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen, FFH-Lebensraumtypen (insbesondere Mähwiesen sowie Sandrasenflächen) und Flächen mit Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind ebenfalls in die Liste der Ausschlusskriterien aufzunehmen. Zu beachten ist, dass die Kompensationsflächen erst ab 01.04.2011 im Kompensationsverzeichnis geführt werden. 1.3.2 (Anmerkung 4): Die Untere Naturschutzbehörde stimmt einer Inanspruchnahme von Flächen in Landschaftsschutzgebieten der Stadt Mannheim, für Solarenergieparks, grundsätzlich nicht zu. 3.3: Im Hinblick auf den Artenschutz weisen wir daraufhin, dass in Mannheim besonders und streng geschützte Arten heimisch sind. Zum Schutz dieser Arten wurden im Rahmen des Artenschutzprogramms des Landes u. a. Pflegeverträge mit Landwirten abgeschlossen, um den Bestand zu erhalten, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Als Beispiel hierfür sei der Feldhamster genannt. Als weitere Arten und Artgruppen seien die Grauammer, die Feld- und Haubenlerche, Greifvögel, Fledermäuse, Heuschrecken, Käfer, Wildbienen sowie Amphibien und Reptilien angeführt. Entsprechendes Datenmaterial ist zum Teil bei der UNB vorhanden und ist in die Beurteilung miteinzubeziehen. Darüber hinaus sind das Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg, wie beispielsweise Heuschrecken, Tagfalter, Wildbienen und verschiedene Pflanzenarten beim RP Karlsruhe abzufragen. Durch bessere Kenntnislage kann schon im Vorfeld genauer bestimmt werden, welche Flächen sich potenziell für die Errichtung von Solarparks eignen und welche aus Gründen des Artenschutzes von vornherein nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet geeignet sind.

	Weiterhin sollte geprüft werden, ob vorrangig auf Flächen zurückgegriffen werden kann, die bereits versiegelt sind. Ebenfalls ist zu prüfen, wie durch unterschiedliche Modelle zur Solarenergiegewinnung der Eingriff vermindert werden kann. Beispielsweise gibt es bei der Verwendung bifazialer vertikal errichteter Photovoltaikanlagen eine geringere dauerhafte Beschattung des Bodens und auch eine gleichmäßigere Verteilung des Niederschlags. Dadurch können die Auswirkungen u.a. auf die Vegetation, Reptilien oder bodennistende Wildbienenarten minimiert werden. […Wind…] Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde stimmen wir dem Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung für beide Teilregionalpläne zu.
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz	In der Einleitung des Scoping-Papiers erläutern Sie kurz den Zusammenhang zwischen dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und dem nicht zuletzt dadurch entstandenen Bedarf an Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, auch in der Region Rhein-Neckar. Dem ist selbstverständlich uneingeschränkt zuzustimmen. Allerdings zeigt die Lage in der Ukraine auch die Bedeutung der regionalen Nahrungsmittelproduktion. Aus diesem Grund ist es sehr zu begrüßen, dass folgende landwirtschaftliche Belange betreffende Punkte bereits im Scoping-Papier Berücksichtigung finden: • Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen - § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden - § 1a Abs. 2 BauGB • Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke - § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. Nr. 6 ROG • Wiedernutzbarmachung von Flächen - § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG • Wiedernutzbarmachung von Flächen - § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG • Boden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Teilfunktion) • Sicherung der Böden, ihrer Funktionen und nachhaltigen Nutzbarkeit - § 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG • Sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden - § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 17 BBodSchG, § 5 Abs. 4 BNatSchG • Geringhaltung von Zerschneidung und Inanspruchnahme - § 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. ROG Diese Punkte sind aus landwirtschaftlicher Sicht von besonderer Relevanz und sollten von der VRRN auch in den endgültigen Untersuchungsrahmen aufgenommen werden.

	Unter Punkt 3.3 „Beurteilungskriterien und Datengrundlagen“ berücksichtigen Sie u.a. die Beurteilungskriterien • Schutzwürdige Böden (Inanspruchnahme von Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung in Bezug auf die Bodenfunktionen) sowie • Boden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft. Hier sollte insbesondere auch die Flurbilanz des Landes Baden-Württemberg Berücksichtigung finden. Die Flurbilanz ist eine landwirtschaftliche Fachplanung zur baden-württembergweiten einheitlichen Bewertung von Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist die Flurbilanz seit 2020 in § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes verankert. Sie entspricht der dort genannten Standorteignungskartierung, die in der Verwaltungsvorschrift des MLR zur Standorteignungskartierung und Bodenbilanz (VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz) vom 31.03.2022 definiert ist. Hierbei werden neben der Ertragsfähigkeit der Böden alle bedeutenden landwirtschaftlichen Standardkriterien mitberücksichtigt, um diejenigen Flächen auszuweisen, die besonders schützenswert und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Flurbilanz weist eine Differenzierung nach 5 Wertstufen auf. Besonders schützenswert sind insbesondere für die Wertstufen „Vorrangflur“ und „Vorbehaltsflur I“, aber in etwas eingeschränkterer Form auch „Vorbehaltsflur M“ wie folgende Grafik zeigt: *Vorrangflur* — Besonders landbauwürdige Flächen — zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten *Vorbehaltsflur I* — Landbauwürdige Flächen — der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten *Vorbehaltsflur II* — Überwiegend landbauwürdige Flächen — der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten *Grenzflur* — Landbauproblematische Flächen *Untergrenzflur* — Nicht landbauwürdige Flächen Aus: lel.landwirtschaft-bw.de Die digitalen Karten sind frei einsehbar unter: https://lel, landwirtschaft-bw.de/pb/, Lde/Startseite/Service +Downloads/Flurbilanz+2022 Im gültigen Regionalplan Rhein-Neckar vom 15.12.2014 ist unter Abschnitt 3.2.4.2 geregelt, dass Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

	Grundsätzlich sollte der Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen, wenn er nicht vermieden werden kann, auf ein Minimum reduziert werden. Dies ist insbesondere für den vorliegenden „Teilregionalplan Solarenergie“ der Fall, da PV-Anlagen bzw. solarthermischen Freiflächenanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen deutlich mehr Fläche pro produzierter kWh beanspruchen. Aus unserer Sicht sollte bereits im Untersuchungsrahmen definiert werden, wie die festzulegenden Flächen nach Ende der energetischen Nutzung zu behandeln sind. Das heißt in welchem Zeitrahmen beispielsweise die Anlagen zurückzubauen sind und wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Eine zur landwirtschaftlichen Produktion gut geeignete Fläche zeichnet sich neben der Bodengüte u.a. durch Hofnähe, gute Erschließung, gute Bewirtschaftbarkeit, guten Zuschnitt und Größe sowie eine gute Befahrbarkeit aus. Die Kriterien, die eine für PV-Anlagen bzw. solarthermischen Freiflächenanlagen geeignete Fläche auszeichnen decken sich größtenteils mit diesen Kriterien. Daraus resultiert ein gewisser Nutzungskonflikt. Aus diesem Grund sind klare Vorgaben zur Ausweisung von Flächen zum Bau von PV-Anlagen bzw. solarthermischen Freiflächenanlagen zu definieren. Außerdem ist im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Errichtung von PV-Anlagen bzw. solarthermischen Freiflächenanlagen die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet wird. Auch sollte die Agrarstruktur nicht nachteilig verändert werden, indem beispielsweise landwirtschaftlich hochwertige Böden und/ oder besonders hofnahe Flächen überplant, Flächen unwirtschaftlich verkleinert oder - beispielsweise durch neue Zuwegungen - zerschnitten, sowie landwirtschaftliche Wirtschaftswege unterbrochen oder verlegt werden. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sollten innerhalb des jeweiligen Planungsgebietes, bzw. auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen oder auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen vorgesehen werden. Neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind auch Agro-Photovoltaikanlagen denkbar, die landwirtschaftliche Nutzung und Energieproduktion auf derselben Fläche ermöglicht. Eine wirtschaftlich sinnvolle Produktion ist hier jedoch nur in Einzelfällen möglich. Beispielsweise in Zusammenhang mit Hagelschutz in Sonderkulturen. Sollen dennoch Bau- oder Ausgleichmaßnahmen im Rahmen der Planungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden, so sind die zuständigen Landwirtschaftsbehörden zu beteiligen. Zusammenfassend sind folgende Punkte zu beachten: • Einbeziehung der landwirtschaftlichen Eigenschaften in Form der oben beschriebenen Flurbilanz

	• Vorrangige Planung von Freiflächenanlagen auf bereits versiegelten Flächen – z-B. gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien; hiermit einhergehende Dokumentation der potenziellen Energiegewinnungsmöglichkeit auf diesen Flächen • Klare Vorgaben für Rückbau nach der energetischen Nutzung und Rückführung der Fläche in die landwirtschaftliche Produktion • Erhaltung der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe – Beachtung der Agrarstruktur – Zerschneidung vermeiden; Keine Zerstückelung einzelner Bewirtschaftungseinheiten; Mindestabstand von 400m zu landwirtschaftlichen Hofstellen; Mindestabstände zwischen Anlagen; Ggf. Mindestabstände und Flächenobergrenzen je Gemeinde • Frühzeitige, intensive Einbindung der Landwirtschaft auf kommunaler Ebene
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz	seitens der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises gibt es zum Scoping-Papier keine Anregungen oder Bedenken.
Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	Das „Scoping-Papier“ umfasst vielfältige Darstellungen über die vorgesehene Planungsmethode und die Bearbeitung der umweltfachlichen Belange. Im Hinblick auf die Umweltbelange haben wir folgende Hinweise: In Bezug auf die in Kapitel 3.3. gelisteten Beurteilungskriterien verweisen wir zusätzlich auf das „Rahmenkonzept Biotopverbund“ des Landschaftsplans des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim (verfügbar unter www.nachbarschaftsverband.de/landschaft/landschaft_plan.html). Das Rahmenkonzept beinhaltet Schwerpunktbereiche für die Biotoperhaltung, -verbesserung sowie -entwicklung. Dabei sollten insbesondere die unter hohem Nutzungsdruck stehenden überörtlich bedeutsamen Freiraumzäsuren im Siedlungsgefüge als wichtige Verbindungselemente im Biotopverbundsystem Berücksichtigung finden. Die Bedeutung dieser Teilräume begründet sich ganz wesentlich aus großräumigen Funktionszusammenhängen („Flaschenhälse“ im Biotopverbundsystem), welche in der Flächenkulisse des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund“ in der Regel nicht enthalten sind. m Hinblick auf das Planungskriterium „Ackerzahl >60“ wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns zu gegebener Zeit eine kartographische Darstellung der räumlichen Ausprägung dieses Kriteriums zukommen lassen würden. Nach unseren Erkenntnissen verfügen die landwirtschaftlichen Flächen in der Rheinebene durchweg über eine besonders hohe Qualität, was entsprechend berücksichtigt werden sollte. Die Unterlagen beinhalten weiter eine vertiefende Darstellung der voraussichtlichen Planungskriterien für den Teilregionalplan Solarenergie. In einem nächsten Schritt soll eine räumliche Abgrenzung der möglichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erstellt werden, auf deren Basis sich die konkreten

	räumlichen Auswirkungen näher erfassen lassen. Die zugrunde gelegten Planungskriterien können wir erst dann näher auswerten, wenn ein entsprechender Planentwurf vorliegt. Weitere Anregungen haben wir nicht. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: • FD Baurecht • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Gewerbeaufsicht **Untere Naturschutzbehörde** In weiten Teilen stimmen wir mit dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen überein. Insbesondere gehen wir nicht davon aus, dass die Erhebung von originären Daten im Sinne von Kartierungen o.ä. im Verfahren von Nöten sein werden. Der Einteilung der naturschutzrechtlichen Restriktionen in Ausschlusskriterien und Konfliktkriterien können wir überwiegend mittragen. Hierzu jedoch folgende Hinweise: Zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören nach Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zwischenzeitlich auch die Bestände artenreichen Grünlandes. Diese sind in der Biotopkulisse der UIS-Datenbanken der LUBW für den Neckar-Odenwald-Kreis nicht flächendeckend enthalten. Wir bitten deshalb ergänzend die Grünlandkartierung (2003) der Regierungspräsidiums Karlsruhe dort anzufragen und anzuwenden. Dort mit den Kürzeln A2-3 und A3-3 gekennzeichnete Bestände sind als kartierte Biotope anzunehmen. Streuobstbestände gehören in Baden-Württemberg nicht zu den gesetzlich geschützten Biotopen und sind deshalb als gesondertes Ausschlusskriterium "Streuobstbestände im Sinne § 33a NatSchG" zu berücksichtigen. Eine flächendeckende Kartierung der Streuobstbestände ist in den UIS-Datensätzen der LUBW nicht vorhanden. Zur Berücksichtigung der Streuobstbestände sind daher nur die dort vorhandenen Fernerkundungsdaten sowie ggf. eigene Luftbildauswertungen anwendbar. Zu den bedeutenden Flächen des Biotopverbunds soll der Fachplan Landesweiter Biotopverbund 2020 werden. Hinsichtlich der Bedeutung von Biotopverbundflächen sehen wir diese insbesondere in den höheren Kategorien der Kerngebiete und Kernräume sowie bei Überschneidung mehrerer Teilpläne oder Überschneidung mit Artenfundpunkten als besonders bedeutend an. Solche Bereiche sind auch stets deutlicher Hinweis auf lokale Verdichtung von gesetzlich geschützten Biotopen und Streuobstbeständen. Von immenser Bedeutung ist dabei insbesondere die Berücksichtigung der Feldvogelkulisse Baden-Württemberg. Diese stellt die Gunsträume der Verbreitung der bedrohten

	Feldlerche dar. Gerade diese Art erzeugt das größte Konfliktpotential im Zusammenhang mit Genehmigungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Hinsichtlich der Umwidmung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bitten wir um ein differenziertes Vorgehen. In Fällen, wo mangels einer ausdrücklichen Würdigung oder Überschneidungen mit anderen naturschutzrechtlichen Restriktionen kein klares Regionalplanerisches Entwicklungsziel hinter der Ausweisung erkennbar war, sehen wir Umwidmungen weniger kritisch. Strenger zu beurteilen sind dagegen solche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, die ein klares Regionalplanerisches Ziel zur Entwicklung von Natur und Landschaft erkennen lassen. Dies ist insbesondere der Fall bei Überlagerung mit Schutzgebieten und Biotopen, mit Flächen des Biotopverbunds und insbesondere der Feldvogelkulisse. **Technische Fachbehörde Grundwasserschutz** Gemäß dem vorgelegten Scoping-Papier sind die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten als Ausschlussflächen benannt. Dies wird von der Technischen Fachbehörde Grundwasserschutz befürwortet. Grundsätzlich sollten bei der Erarbeitung von Ausschlussflächen auch die Zuwegungen in Hinblick auf die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten berücksichtigt werden. Geeignete Flächen sollten vorrangig in Gebieten außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung sollte in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser auch die standortspezifische Geologie und die sich daraus ergebende grundsätzliche Schutzbedürftigkeit des Grundwassers betrachtet und bewertet werden. Eingriffe in das Grundwasser sollten in Wasserschutzgebieten generell planerisch vermieden werden. Alle notwendigen Grundwassereingriffe und ggf. -benutzungen sind im Einzelfall durch die Untere Wasserbehörde zu prüfen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte generell auch der Grundwasserflurabstand betrachtet werden, um eventuelle Eingriffe in das Grundwasser vorab zu ermitteln. Baugrunderkundungen im Wasserschutzgebiet sind der unteren Wasserbehörde grundsätzlich im Vorfeld anzuzeigen. Für Erkundungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie für Erkundungen mit Eingriffen ins Grundwasser wird auf § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) verwiesen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und dem Bau (Straße, Entwässerung, Bauwerke etc.) die Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der aktuellsten Fassung eingehalten werden müssen.

	Weitere Einschränkungen zur Ausführung können sich aus den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben, die grundsätzlich zu beachten sind. Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt Walldürn ist vorgesehen. Entwürfe zum Umfang des WSG liegen vor, es befindet sich voraussichtlich südöstlich und auch westlich der Bundesstraße B27 auf Höhe Walldürn. Eine Berücksichtigung der Wasserversorgung sollte ebenfalls geprüft werden. Ein Umgriff des fachtechnischen Vorschlages zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls ist die Ausweisung/Erweiterung eines Wasserschutzgebietes im Bereich der Kommunen Aglasterhausen und Schwarzach vorgesehen. Das vorgesehene Wasserschutzgebiet dient zum Schutz einer Trinkwasserfassung des Zweckverbands Mühlbachgruppe als überregionaler Wasserversorger. Eine Berücksichtigung der Wasserversorgung sollte ebenfalls geprüft werden. **Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer** Es bestehen keine Bedenken. Hinweis: In Punkt 3.2 Umweltziele, bitten wir unter Abschnitt „Wasser“ im Bereich „Oberflächengewässer“ unter „Umweltziele“ die Belange zum Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), mit aufzunehmen. **FD Forst** Auf die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 03.07.2023 wird verwiesen. Darüber hinaus bestehen seitens des FD Forsts keine Bedenken. **Straßen** Die Ausschlusskriterien klassifizierter Straßen sind genannt. Falls Anlagen zu nah an klassifizierten Straßen geplant werden, sind in Anlehnung an die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhalte-Systeme ggf. Schutzplanken erforderlich. Ansonsten bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. **Landwirtschaft**

	Generell ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen so gering wie möglich zu halten. Es sind keine Flächen mit einer Ackerzahl größer 40 für die Planung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in Betracht zu ziehen. Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I der Flurbilanz sind grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Hierbei sollten auch keine Ausnahmen in Bezug auf die infrastrukturelle Lagegunst gemacht werden. Um die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe nicht zu gefährden, ist die Verwendung von hofnahen Flächen zu vermeiden. Einer Umnutzung geringwertiger Böden mit einer Ackerzahl kleiner 40 oder Flächen im Gebiet der Vorbehaltsflur II, der Grenzflur oder der Untergrenzflur haben wir keine Bedenken. Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Planungsgebiets zu realisieren. Bei der Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen ist darauf zu achten, dass hierzu keine hochwertigen Böden genutzt werden. Das Weitern dürfen durch die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen keine Zerschneidung oder Bewirtschaftungserschwernisse entstehen. Sollen Bau- oder Ausgleichmaßnahmen im Rahmen der Planungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden, so sind die zuständigen Landwirtschaftsbehörden zu beteiligen.
Stadt Heidelberg	**Verfahrensablauf allgemein** Bereits in unserer Stellungnahme vom 21.12.2022, im Rahmen der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG über die Aufstellung / Fortschreibung des „Teilregionalplans Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“, haben wir auf die Problematik hingewiesen, dass Themengebiete als Einzelaspekt herausgelöst werden. Nun wurde selbst der Teilregionalplan Erneuerbare Energien, in zwei Teilregionalpläne aufgeteilt. Wir sehen diese Teilplanungen aus inhaltlicher Sicht sehr kritisch und möchten darauf hinweisen, dass nur in einem integrierten Planungsprozess alle von einer Planung betroffenen Belange ausreichend Berücksichtigung finden können. An dieser Stelle verweisen wir auf die damaligen Ausführungen. **Planungsmethodik und Planungskriterien** Im Planungsprozess und bei den Planungskriterien sollte sowohl die lokale wie auch die globale Relevanz für den Klimaschutz durch den Ausbau erneuerbarer Energien dargestellt werden. Jede produzierte Kilowattstunde Strom aus erneuerbarer Energie reduziert lokal den Holzeinschlag für Holzheizkraftwerke. Global wir dem Ausbau erneuerbarer Energie die Nutzung fossiler Energien reduziert und somit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

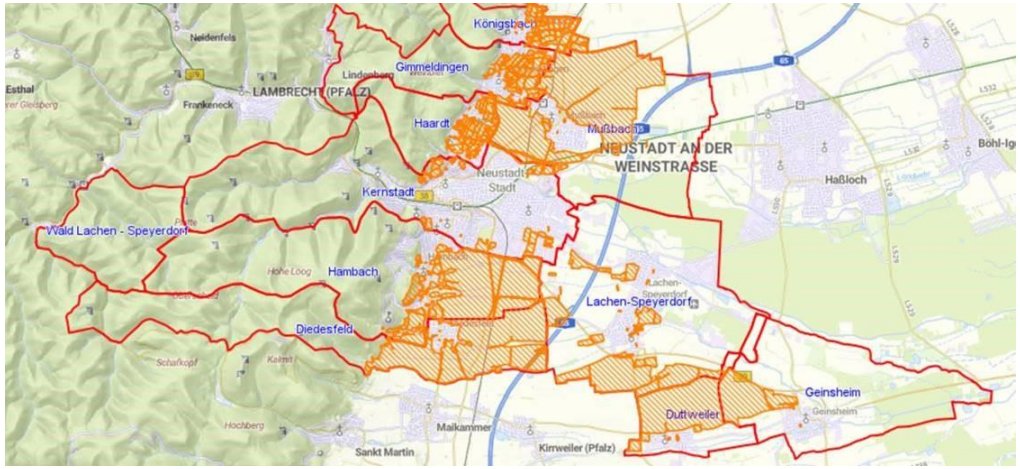
	Freiflächen-PV auf Ackerflächen stehen nicht nur in den „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft“ in Konkurrenz zu dem Ziel der lokalen Nahrungsmittelproduktion. Regionale Warenströme haben aus Klimaschutzgründen an Gewicht gewonnen. Heidelberg möchte daher den Weg weitergehen, verstärkt Dachflächen, Parkplätze aber auch temporär in künftigen Gewerbegebieten PV-Anlagen zu installieren. Auch die Nutzung von Lärmschutzwänden bzw. -wällen an Autobahnen und Bahnstrecken möchten wir zur Erreichung des 1,8% Ziels einbeziehen dürfen. Da die Privilegierung von Freiflächen PV gestärkt wurde und mit weiteren Privilegierungen zur rechnen ist, sehen wir die Steuerung über die Regionalplanung als erforderlich an, um Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung ausreichend für die Zukunft sicherzustellen. Kann Lebensmittelproduktion und PV-Freiflächennutzung durch sogenannte Agri-PV im Bereich von Obst-/Gemüse- und Weinbauflächen gelingen? Wir bitten um Prüfung, inwieweit hier eine Steuerung durch die Regionalplanung erfolgen kann. Hohe Konfliktpotenziale sehen wir auch bei PV-Freiflächen in Grünzäsuren und im Bereich der Flächen für den Biotopverbund mit Schwerpunkt auf Feldvögel. Daher ist eine Steuerung von PV-Freiflächenanlagen über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Entwicklung der Heidelberger Gemarkung und angrenzender Räume von großer Bedeutung. Wir werden einen Vorschlag für mögliche Standorte für PV-Freiflächenanlagen als Stellungnahme zur Regionalplanung erarbeiten und diesen den politischen Gremien der Stadt Heidelberg in Oktober und November 2023 zur Beratung vorlegen. Wir bitten Sie, dieses Vorgehen in Ihrer Planung entsprechend zu berücksichtigen. **Naturschutz** Für viele aus Naturschutzsicht wertgebende Gebiete sind Einzelfallprüfungen vorgesehen, z.B. bedeutende Biotopverbundflächen, Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Werden hier ähnlich wie bei Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen mögliche Summationseffekte im Vorfeld berücksichtigt bei der Festlegung der Flächen? In wie weit können dabei auch aktuell laufende Planungen von PV-Anlagen in ihrer Summationswirkung berücksichtigt werden? Was passiert mit PV-Flächen, die nicht in den vom Verband geprüften Flächen liegen? Erfolgt eine Aktualisierung der Gebietskulisse vor Ende September 2025 (Beschluss Teilregionalplan)? Wir verweisen bei der Ermittlung und Beschreibung auf den Leitfaden zur SUP bzw. auf die SUP-Richtlinie. Insbesondere bitten wir um die Einhaltung der im Leitfaden zu berücksichtigenden Umweltauswirkungen in ihrer gesamten räumlichen Reichweite. Im Kapitel zur Abschätzung der Natura-2000-Verträglichkeit wird im vorletzten Absatz von einer Änderung der Gebietsabgrenzung zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der Natura-2000-

	Gebiete gesprochen. Ist hiermit die Gebietsabgrenzung der Natura-2000-Gebiete gemeint oder der Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für Solarenergie? Bis wann können Daten zu den Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV bzw. der Vogelschutzrichtlinie übermittelt werden, um in der Planung berücksichtigt zu werden? **Klimaschutz** Bei den Ausschlusskriterien sind „Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60“ genannt. Hier könnte zumindest für Agri-PV eine Einzelfallprüfung ermöglicht werden. Bei den Beurteilungskriterien sollten unter den Punkt „Klima/Luft“ auch Daten zum Nutzen von PV für den Klimaschutz angegeben werden – zum Beispiel die mögliche Strommenge der Potenzialflächen. Zudem dient die Dekarbonisierung der Energiequellen dem langfristigen Artenschutz. **Baurecht** Bauplanungs- und bauordnungsrechtlich bestehen gegen die Inhalte des Scoping-Papiers keine Bedenken. Insofern werden keine berücksichtigungswürdigen Belange der Unteren Baurechtsbehörde tangiert. **Dankmalschutz** Der Umgang mit Solaranlagen auf Dächern wird an anderer Stelle ausgiebig bearbeitet. Anlage: Artenschutzplan

5. Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände Rheinland-Pfalz

Stellungnehmer	Stellungnahme
Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)	die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat bezüglich der beiden o.g. Scoping-Papiere keine Anmerkungen oder Ergänzungen. Die Kolleginnen und Kollegen der Grün- und Landschaftsplanung weisen jedoch in Bezug auf den Teilregionalplan Solarenergie auf die Bedeutung von Autobahnen, Bundes- und Landstraßen bzw. deren Umfeld für die Solarenergie hin. In Zusammenhang mit geplanten zusätzlichen Fahrspuren, der Errichtung von Lärmschutzwänden-/wällen könnten reflexionsfreie Elemente angebracht werden. Hierzu gäbe es in Hessen und Rheinland-Pfalz bereits entsprechende Beispiele. Über die Streckenlängen gesehen könnten dabei Flächen von > 1 ha zusammenkommen.
Stadtverwaltung Speyer	Wir können seitens der Stadt Speyer mitteilen, dass im Bereich des Tafelsbrunnens, östlich der Landauer Straße (L 507), südlich des Wasserwerks Speyer, derzeit Planungen hinsichtlich der Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen bestehen. Diese Planungen befinden sich aktuell im Genehmigungsverfahren. Im Bereich Sonnenberg, westlich der Frank-Kirrmeier-Straße, nördlich des Abfallwirtschaftshofs, befinden sich bereits bestehende, freistehende Photovoltaikanlagen, hier befindet sich ebenfalls eine Erweiterung im Genehmigungsverfahren. Hinweise oder Bedenken hinsichtlich des von Ihnen vorgeschlagenen Vorgehens zum Umweltbericht bestehen unsererseits nicht. Wir begrüßen die Entwicklung hinsichtlich der Energiewende und hoffen auf eine künftige produktive Zusammenarbeit in Bezug auf die Ausweisung von Solarenergie.
Stadtverwaltung Worms	Zum Scoping-Papier haben wir keine Anregungen. Wir bitten jedoch um Abstimmung der Planinhalte mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe wurden aktuell Potenzialstudien für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik erstellt, die das Gebiet der Stadt Worms einschließen.
Stadtverwaltung Landau in der Pfalz	Bei der Inanspruchnahme unversiegelter und landwirtschaftlicher Flächen für Solarenergie müssen Anforderungen des Flächenschutzes und des Naturschutzes eingehalten werden. Dabei sind neben der Betrachtung der flächigen Veränderung auch das Schutzgut Landschaftsbild und

	die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit in die Betrachtungen einzubeziehen. Solar-Freilandanlagen sind daher bevorzugt auf nicht naturschutzrelevanten Standorten anzulegen. Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft sind damit programmiert. Anlagen auf Landwirtschaftsflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche sollten dabei besonders in Erwägung gezogen werden: • Flächen auf denen gleichzeitig Nutzpflanzen angebaut werden (Acker-Agri-Photovoltaik) • Flächen auf denen Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen angebaut werden (Kulturen-Agri-Photovoltaik) Ausschlussflächen, die dem Naturschutz im weitesten Sinne dienen, sind von Freiflächensolaranlagen freizuhalten; hierzu sollten auch strukturreiche und wertvolle Landschaftsschutzgebiete, artenreiche Wiesen oder Weiden, Wiesenbrütergebiete sowie Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essentielle Rastflächen streng geschützter Arten (u.a. naturnahe Wasserflächen) zählen. **Bauplanungsrechtliche Instrumente** Bei flächigen Solarparks sind die bewährten kommunalen Planungsinstrumente (insb. Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) notwendig, die die Eingriffsintensität auf Flora und Fauna durch eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und einen detaillierten Umweltbericht und bewerten und durch die entsprechenden Festlegungen reduzieren. Mindestanforderung für Solarparks sollte daher immer die Erarbeitung eines Umweltberichts gemäß BauGB sein, in dem die ermittelten, beschriebenen und bewerteten Belange der Schutzgüter nachvollziehbar dargelegt werden. Der fertige Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind integrierte Bestandteile der Umweltprüfung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen **Abschichtung von umweltplanerisch relevanten Programmen, Plänen und Fachgutachten auf die Ebene der Regionalplanung** In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass insbesondere bei größeren kreisfreien und kreisangehörigen Städten in der Metropolregion zum Teil sehr qualifizierte Gutachten und

	Konzepte vorliegen, die von „Unten nach Oben“ abgeschichtet werden sollten, um Eingang in den Teilregionalplan Solarenergie zu finden. Für das Landauer Stadtgebiet wären das: • Hochauflösende Stadtklimaanalyse (Teil 1 Klimaanpassungskonzept) • Klimaanpassungskonzept mit Masterplan Stadtgrün • Lokaler Biotopverbund (als Bestandteil des FNP 2030) • Hochwasservorsorgekonzept des EWL mit Teilaspekt Starkregen
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße	Aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist es im Sinne einer schlüssigen Gesamtmethodik als problematisch anzusehen, dass Weinbauflächen im Katalog der vorgestellten Planungskriterien keine Rolle spielen. Während landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl größer 60 pauschal bereits im ersten Planungsschritt komplett ausgeschlossen werden, wurde für Weinbauflächen kein Ausschlusskriterium definiert. Zudem sind diese Flächen auch nicht mit einer Ackerzahl versehen. Beiliegende Übersicht zeigt, dass es in Neustadt zahlreiche Weinbauflächen gibt. Landwirtschaft und Weinbau haben hier – so wie sicherlich in vielen anderen Kommunen der Metropolregion – eine wesentlich Bedeutung. 

	In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Weinbauflächen nach der Festlegung von Ausschlussflächen noch im Portfolio der weiter zu prüfenden Flächen mit dabei sind. Auch bei der im zweiten Schritt folgenden Konfliktanalyse werden Weinbauflächen nicht explizit erwähnt. Dabei sind bestockte und in der Regel auf 30 Jahre angelegte Weinberge deutlich weniger für eine Umwandlung in eine PV-Fläche geeignet, als jährlich neu bepflanzte Ackerflächen. Zusammenfassend sehen wir durch die Methodik die Schwierigkeit für Neustadt, dass zahlreiche Weinbauflächen, die an linearen Infrastrukturen liegen (Ziel 166b der 4. Teilfortschreibung des LEP IV) , im Ergebnis der Analyse als mindestens Vorbehaltsgebiete für die PV-Nutzung dargestellt werden könnten, obwohl Sie nach unserer festen Überzeugung tatsächlich wenig Eignung aufweisen und zudem für den Weinbau in seiner Form nicht wirtschaftlich sind. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die Methodik insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Weinbauflächen noch einmal zu prüfen.
Stadtverwaltung Ludwigshafen	Die Unterlagen wurden von unserem Bereich Umwelt und Klima sorgfältig geprüft. Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass keine Anmerkungen oder Änderungsvorschläge zur angedachten Vorgehensweise vorliegen. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne direkt an den Bereich Umwelt und Klima unter der Durchwahl 0621 504-3036 wenden

6. Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände Hessen

Stellungnehmer	Stellungnahme
Kreis Bergstraße	**Fachbereich Kreisentwicklung:** Für den Regierungsbezirk Südhessen trifft der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien die entsprechenden Regelungen Freiflächen-Photovoltaik. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 ist am 30. März 2020 wirksam geworden. die 1. Änderung des TPEE 2019 ist am 28. Februar 2022 ist wirksam geworden. In Bezug auf die Solarenergie gelten nach dem TPEE 2019 (und 1. Änderung) die folgenden Grundsätze: • G3.4.1-1 Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom sollen vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden • G3.4.1-5 Grundsätzlich regionalplanerisch geeignete Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Solarthermieanlagen: Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Deponien (in Abfallentsorgungsanlagen enthalten) Gleichzeitig wird aber in G3.4.1.-2 anerkannt: „Der Ausbau der Photovoltaik beziehungsweise Solarthermie im Siedlungsbereich beziehungsweise an oder auf Gebäuden allein wird für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen.“ Da im Gegensatz zur Windenergie Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine privilegierten Vorhaben im Sinne des BauGB sind müssen die Kommunen ein entsprechender Bebauungsplan hierfür aufstellen aufzustellen. In den zurückliegenden Bauleitplanverfahren wurden zur Umsetzung jedoch fast ausschließlich „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ beansprucht. Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben erfolgt die Steuerung der Regionalplanung durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien. Hier wäre ein besserer Orientierungs- und Bewertungsleitfaden (Bewertungskriterien) wünschenswert, der zur Abwägung in zukünftigen Verfahren herangezogen bzw. im Vorfeld von den planenden Kommunen berücksichtigt werden kann. Weiterhin erscheint es sinnvoll den Blick verstärkt auch auf das Potenzial verkehrswegeintegrierter Flächen, wie z. B. Parkplätze und innerstädtische Freiflächen oder versiegelte Flächen zu richten. Weiterhin bestehen Möglichkeiten PV-Anlagen auf Wasserflächen zu errichten.

	Fachbereich Landwirtschaft: Zu Punkt 1.1 Veranlassung und Zielsetzung Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat nicht nur die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien aufgezeigt, sondern auch, wie wichtig regional produzierte Lebensmittel sind. Der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen in Südhessen liegt aktuell bei ca. 38%, deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von ca. 50% (Stand 2019, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft). Vorhaben sollten deshalb nicht im bereits durch Flächenknappheit vorbelasteten Ballungsraum Rhein-Neckar, der auch Südhessen einschließt, erfolgen. Zu Punkt 1.3 Methodik zur Ermittlung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung, 3. Flächenbündelung Bei der Planung einer Anlage müssen die vorhandenen landwirtschaftlichen Schläge beachtet und diese nicht zerstückelt werden, damit unwirtschaftliche Restflächen vermieden werden. Zu Punkt 2.2 Ablauf der Umweltprüfung Wir regen an, dass bei der Standortwahl für alle notwendigen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen neben der Unteren Naturschutzbehörde gleichzeitig die Bewirtschafter bzw. die Abteilung Ländlicher Raum, Fachbereich Landwirtschaft, beteiligt werden. Zu Punkt 3.3 Beurteilungsgrundlagen und Datengrundlagen Hier sind die Datengrundlagen für die Teilfunktion „Fläche“ um die Datengrundlage „Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen“ zu ergänzen, um eine weitere Hilfestellung zu geben, welche Flächen hinsichtlich ihrer Beanspruchung einer besonders intensiven Abwägung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bedürfen. Abschließend ist festzuhalten, dass durch die zusätzliche Beanspruchung der Druck und die Nutzungskonkurrenz auf landwirtschaftliche Flächen steigt. Daher müssen vorrangig Flächenpotentiale auf Gebäuden und sonstigen technischen Anlagen ausgeschöpft werden. **Untere Naturschutzbehörde:** 1. In Kap. 3.4 (Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit) wird ausgeführt, dass bei vorgesehenen neuen regionalplanerischen Festlegungen auch indirekte Betroffenheiten („Abstände geringer als 300 m zu den Natura 2000-Gebieten“) im Umweltbericht abgeschätzt werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei Abständen größer als 300 m eine Abschätzung hinsichtlich der Verträglichkeit im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans offenbar nicht erfolgen soll. Nach unserer Einschätzung können sich - je nach Zielsetzung eines Natura 2000-Gebietes - auch bei größeren Abständen

	erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die mit dem Natura 2000-Gebiet verfolgte Zielsetzung ergeben. Dies kann insbesondere bei bestimmten Vogel- und Fledermausarten relevant sein. Wir regen daher an, den gewählten Abstand von 300 m zu überprüfen. 2. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, die maßgeblich für die Vertretung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange in diesem Verfahren zuständig ist.

7. Natur- und Umweltschutzverbände

Stellungnehmer	Stellungnahme
NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V.	wir bedanken uns für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren. Laut Homepage ist der Verband Region Rhein-Necker „Ort der politischen Willensbildung in der Metropolregion Rhein-Neckar“ (https://www.m-r-n.com/verband, abgerufen am 03.07.2023). Daher bitten wir Sie unsere Argumente sorgfältig abzuwägen, da bei der momentanen Entwicklung im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV) mit negativen Rückkopplungseffekten für die Metropolregion zu rechnen ist. Der Landesverband der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e. V. unterstützt eine schnelle Energiewende hin zu 100 % Erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz und das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2040. Allerdings bleibt das “Wie“ der Energiewende für uns eine entscheidende Frage. Wir NaturFreunde verfolgen, wie zuständige Behörden und andere Naturschutzverbände auch, das Ziel der Klimakrise und der Biodiversitätskrise gemeinsam und synergistisch zu begegnen. Über die Wege zu diesem gemeinsamen Ziel muss allerdings diskutiert werden. Für uns ist ganz klar: Wir sind an einem Punkt angelangt, an dem jeder unbebaute/ungenutzte Quadratmeter mit natürlichen Bodenfunktionen für den Biodiversitäts- und Klimaschutz von Bedeutung ist. Die Energiewende muss schnell vonstattengehen, aber die Folgeabschätzung muss vor dem Aktionismus kommen. Selbst wenn die für FF-PV genutzten Grünland- und Ackerlandflächen als Ausgleichsmaßnahmen für den Biodiversitätsschutz aufgewertet werden, hat der zunehmende Verbrauch von Grün- und Ackerland insgesamt negative Auswirkungen auf die Biodiversität. Es ist politischer Konsens, dass die biologische und regenerative Landwirtschaft gefördert werden soll. Eine solche Biodiversitätsfördernde Landwirtschaft benötigt aber mehr Fläche als die konventionelle Landwirtschaft. Eine weitere Abnahme der verfügbaren Acker- und Grünlandflächen steht einer solchen Entwicklung also entgegen. Außerdem geht die zunehmende Attraktivität der Nutzung von Grün- und Ackerland für FF-PV vor allem zu Lasten von Bio-Betrieben, besonders Bio-Betriebe mit Mutterkuhhaltung, die dem Preisdruck am Bodenmarkt als Erstes erliegen. Der tagesschau Online-Artikel „Kampf ums Ackerland“ vom 5. Juni 2023 berichtet, dass die Landwirtschaftsministerien unsere Sorgen teilen und zeigt, dass das Thema jetzt auch in der breiten Öffentlichkeit angekommen ist. Bezahlbare Landwirtschaftsflächen werden rar. Mit voraussichtlich katastrophale Folgen für die heimische Lebensmittelbranche. So heißt es in dem Artikel: „Zwischen 2010 und 2020 sind landwirtschaftliche Nutzflächen hierzulande im Schnitt um 126 Prozent teurer geworden. Denn freie Ackerflächen in Deutschland sind rar - und sie werden deshalb immer teurer. Darum legten auch die Pachtpreise deutlich zu - nach Angaben des Bundesinformationszentrums Landwirtschaft im Schnitt um 62 Prozent. … Wenn mit dem Anbau von Lebensmitteln am Ende

	weniger zu verdienen sei, als mit der Erzeugung von Solarstrom, werden traditionelle Landwirte es immer schwerer haben, zu überleben.“ (https://www.tagesschau.de/wirtschaft/technologie/solar-landwirtschaft-ackerland-100.html, abgerufen am 7.6.2023) In einer Studie des IASS Potsdam wurde berechnet, dass die Umsetzung der Energiewende in Europa am kostengünstigsten über Windkraft an Land und Freiflächen-Photovoltaik bewerkstelligt werden könnte. Allerdings würde dieses Vorgehen insgesamt 2 % der Landesfläche Europas, eine Fläche so groß wie Portugal, für die Energieproduktion verbrauchen (https://www.iass-potsdam.de/de/news/erneuerbare-europa-flaechenbedarf-laesst-sich-mit-geringen-mehrkosten-verringern, abgerufen am 03.07.2023). Gerade in Zeiten internationaler Konflikte und unsicherer Handelsbeziehungen sollte es für Deutschland und Europa, neben einer zunehmenden Autarkie in der Strom- und Wärmeproduktion, ein ebenso großes Anliegen sein die vorhandene landwirtschaftliche Fläche zu erhalten. Auch das häufig vorgebrachte Argument, dass durch Solarparks Energie effizienter produziert wird als durch die Produktion von Energiepflanzen, ist nicht zu Ende gedacht, da wir in Zukunft viel mehr Fläche zur Produktion von erneuerbaren Rohstoffen, biologischen Lebensmitteln sowie erneuerbaren Baustoffen (z. B. Hanf mit hoher CO2-Bindung) brauchen werden als heute. Die landwirtschaftlichen Flächen, die durch die Einstellung der Produktion von Energiepflanzen “frei werden“, brauchen wir also u. a. zur Produktion erneuerbarer Rohstoffe für die in Rheinland-Pfalz wichtige Chemieindustrie. Unnötigen Flächenverbrauch wie im Falle der FF-PV können wir uns nicht leisten! “Energie-Landschaften“ empfinden die meisten Menschen als ästhetisch störend. Große Windparks und Solarparks stellen sich Naturelementen der Landschaften unangemessen entgegen, indem sie durch Größenordnung, Anordnung sowie farblich aus dem Rahmen fallen und sich so der Natur-Charakter der Landschaft verflüchtigt (https://www.landschafts-werkstatt.de/dokumente/Neu_Etscheit-Buchbeitr-Endfassg-2016.pdf, abgerufen am 20.06.2023). Strukturell sowieso schon schwächere Kommunen sind von dem Ausbau der Windenergie und der Freiflächen-Photovoltaik stärker betroffen als andere. Große FF-PV-Anlagen werden vor allem dort gebaut werden, wo die Pachtpreise noch relativ günstig sind und durch geringere Bevölkerungsdichte der Widerstand geringer ist. Dies wird die Unattraktivität strukturell schwacher ländlicher Räume weiter steigern und steht u. a. den Zielen der europäischen ELER-Verordnung entgegen. Innovationen innerhalb der Erneuerbaren-Energien-Branche boomen. Integrierte Photovoltaik und effizientere Solarpaneele werden viele Solarparks bald unnötig machen (siehe z. B. Perowskit-Solarzellen). Die Integrierte Photovoltaik stellt für uns die einzige akzeptable Form der Photovoltaiknutzung auf Grün- und Ackerland dar (Agri-Photovoltaik)! Die höheren Stromgestehungskosten sollten aus unserer Sicht kein Hindernis sein. Wir müssen uns als Gesellschaft entscheiden, was uns der Schutz der Fläche vor Umnutzung Wert ist. Wir sagen: Es sollte uns das Geld wert sein! Besonders weil die Folgekosten nicht mit einberechnet werden.

	Im, vom rheinland-pfälzischen Klimaschutzministerium geförderten, „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ der TH Bingen heißt es auf Seite 1: „Da jede Errichtung von Solarparks auf Freiflächen mit Veränderungen für die Natur und die Biodiversität verbunden ist, das Landschaftsbild verändert und Flächen für die Nahrungs- bzw. Futtermittelproduktion in Anspruch nimmt (Ausnahme: Agri-PV), kann im strengen Sinne nur siedlungs- bzw. verkehrsflächenintegrierte oder gebäudegebundene Solarenergie wirklich naturverträglich sein und sollte immer vorrangig geprüft werden.“ (https://www.th-bingen.de/ fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf, abgerufen am 03.07.2023) Dieses gewünschte Vorgehen ist aber nicht gängige Praxis! Im Moment wird vorrangig auf FF-PV gesetzt, da es die einfachste und kostengünstigste Variante des Solarausbaus ist. Dabei gibt es viele nachhaltigere Lösungen. Im August letzten Jahres hat die Bundeszentrale für politische Bildung das Handbuch Klimaschutz – Wie Deutschland das 1,5-Grad-Ziel einhalten kann veröffentlicht (Herausgeber: Mehr Demokratie e. V. und Bürger-Begehren Klimaschutz e. V.). Hier wurden die Ergebnisse von über 300 Studien der bisherigen Klimaforschung ausgewertet und zusammengefasst. In diesem Handbuch wird deutlich, dass selbst zur Erreichung des 1,5-Grad-Zieles für Deutschland der nötige Ausbau der Solarenergie vollständig ohne die Nutzung bzw. Umwandlung von Acker- und Grünlandflächen realisierbar wäre. Unter der Bedingung, dass alle geeigneten Dachflächen für Solaranlagen genutzt werden würden, bräuchte es Freiflächenanlagen auf nur ca. einem Prozent der Landesfläche. Diese könnten vollständig durch Mehrfachnutzung (z. B. Überdachung von Parkplätzen, entlang von Verkehrsflächen und Agri-Photovoltaik) realisiert werden. Werden alle technisch möglichen Flächen und bereits vorhandene Technologien ernsthaft erwogen, ist reichlich Fläche vorhanden ohne Konkurrenz mit Landwirtschaft und Naturschutz: „Agri-PV mit hoch aufgeständerten Modulen ermöglicht den Anbau teilverschattet unter den Modulen. Eine Reihe von Nutzpflanzen zeigen kaum Ertragseinbußen bei reduzierter Einstrahlung, einige profitieren sogar. Betrachtet man Dauerkulturen (z.B. Obst- und Weinbau) komplett und Ackerbauflächen (ohne Maisanbau) zu einem Drittel als technisches Potenzial, so ergibt eine Belegungsdichte von 0,6 MWP/ha ein technisches Potenzial von 1,7 TWP. … In Deutschland stehen ca. 40 Mio. Gebäude (Abbildung 30). Gebäudehüllen, d.h. Dächer und Fassaden, bieten ein technisches Potenzial in der Größenordnung von 1000 GWP [Eggers]. Die Analyse berücksichtigt nur solche Flächen, die mindestens 500 kWh/(m2a) Einstrahlung empfangen und eine zusammenhängende Mindestgröße aufweisen. Bisher genutzt werden weniger als 10 % des Dachpotenzials und weniger als 1 % des Fassadenpotenzials. … Allein die über 300.000 größeren Parkplätze in Deutschland würden bei einer Überdachung mit PV-Modulen ein technisches Potenzial von 59 GWP eröffnen.“ (Wirth, H. (2023): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland. Frauenhofer ISE; file:///C:/Users/NF%20RLP%20LV%20EV/Downloads/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland-4.pdf, abgerufen am 03.07.2023) Diese Veröffentlichung nennt noch weitere integrierte PV-Ausbau-Potenziale mit denen das Ziel von einem PV-Ausbau auf 400 GWP in Deutschland bis 2040 mehr als machbar ist. Freiflächen-Photovoltaik und die Konkurrenz mit landwirtschaftlichen Flächen ist damit wissenschaftlich belegt nicht nötig. Hier fehlt es alleine am politischen Willen!

	Im November 2021 wurde von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Auftrag vom Schweizer Bundesamt für Energie die umfassende Literaturstudie „Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt“ veröffentlicht (https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10746, abgerufen am 03.07.2023). Sie zeigt auf, dass die Freiflächen-Photovoltaik sowohl viele Vorteile als auch viele Nachteile, während die Agri-Photovoltaik (Agri-PV) viele Vorteile und nur wenige Nachteile hat (S. 39 - 49 ebd.). Der gesamte Energiebedarf der Menschheit könnte auf nur einem Prozent der weltweiten Ackerfläche mit Agri-PV gedeckt werden (S. 32 ebd.). Vor dem Hintergrund der mannigfaltigen Herausforderungen im Rahmen der Klima- und der Biodiversitätskrise, sollten Flächennutzungskonflikte, die, wie im Falle der Solarenergie, nicht nötig sind, unbedingt vermieden werden! Die Veröffentlichung des Frauenhofer ISE „Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende – Ein Leitfaden für Deutschland“ zeigt ganz klar, dass die Agri-PV in Zeiten des Klimawandels auch für die landwirtschaftliche Produktion einiger Kulturen Vorteile bringen würde und man so Synergieeffekte generieren könnte (https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/ APV-Leitfaden.pdf, S. 28/29, abgerufen am 03.07.2023). Aufgrund dieser Argumente bitten wir Sie im Teilregionalplan Solarenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bei den geplanten Flächenfestlegungen nicht den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik, sondern den Ausbau integrierter Photovoltaik-Systeme zu fokussieren. Als übergeordnete Planungseinheit sollte der Verband Region Rhein-Neckar das Wohl der gesamten Region und ihrer Bewohner:innen im Blick haben und dementsprechend die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festlegen. Diese sollten nicht aufgrund von kommunalen Planungen bzw. Planungen der Verbandsgemeinden sowie von Wirtschaftsunternehmen aufgrund von Einzelinteressen festgelegt werden. Zunächst muss der Ist-Zustand der installierten Leistung in der Metropolregion ermittelt werden (Anlagen mit und ohne EEG-Förderung). Auf Grundlage der fehlenden Diskrepanz zum Soll-Zustand müssen zunächst alle geeigneten Dachflächen und Fassaden, Parkplätze sowie andere geeignete versiegelte Flächen als Vorranggebiete festgelegt werden. Die Energieagenturen der einzelnen Länder sowie das Frauenhofer ISE mit Sitz in Freiburg können sicherlich nötige Daten zur Verfügung stellen. Die im APV-Leitfaden des Frauenhofer ISE genannten am besten für Agri-PV geeigneten Sonderkulturen aus dem Obst und Gemüsebau sowie Ackerflächen in besonders trockenen Gebieten (Erntezunahmen bzw. Ernteverluste < 15 %; EEG und GAP-Förderung möglich) sollten ebenfalls als Vorrangflächen für die Solarenergienutzung eingestuft werden. Hier können die Landwirtschaftskammern entsprechende Daten liefern. Nur wenn dann immer noch eine Diskrepanz zur installierten Soll-Leistung besteht, sollten Freiflächen nicht versiegelter Böden innerhalb der EEG-Förderkulisse als Vorbehaltsgebiete aufgenommen werden. Durch das riesige bisher noch ungenutzte Potenzial integrierter PV und aufgrund weiterer

	Innovationen und Nachrüstungen bestehender Anlagen, ist es allerdings unwahrscheinlich, dass diese Flächen gebraucht werden. Dieses Vorgehen vom naturverträglichen Ausbau der Solarenergie vorrangig auf versiegelter oder vorbelasteter Fläche und die Anerkennung des Potenzials der Agri-PV steht im Einklang mit den Plänen der Bundesregierung (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-papier-ausbau-photovoltaik-freiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=12, abgerufen am 04.07.2023). Daher sollte dieses Vorgehen mindestens in der Alternativenprüfung ernsthaft erwogen und Umweltauswirkungen mit dem hier dargestellten Vorgehen verglichen werden, sodass es „im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden“ (Scoping-Vorlage S. 10) kann. Dies kann „nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden“. (Scoping-Vorlage S. 10) „So soll - zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen im System der Raum- und Fachplanungen - die Prüfung der Umweltauswirkungen in der Weise abgeschichtet werden, dass auf der Ebene der Regionalplanung nur diejenigen Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig untersucht werden, die auf vorgelagerten Planungsebenen (insbesondere der Landesplanung) noch nicht hinreichend geprüft wurden und auf den nachgelagerten Planungsebenen (insbesondere der Bauleitplanung) nicht mehr wirksam geprüft werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmensetzungen der Regionalplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen bestehen.“ (Scoping-Vorlage S. 11) → Die Auswirkungen der hier dargelegten Planungen sowie bereits abgeschlossener Planungen (Ausweisung zukünftiger Wohn- und Gewerbeflächen) auf die nutzbare landwirtschaftliche Fläche, auf die Pachtpreise sowie die (biologische) Lebensmittelproduktion bzw. das zukünftige Potenzial zur Produktion nachhaltiger Rohstoffe in der Region, können nur auf dieser höheren Planungsebene erfasst/prognostiziert werden. → Dies alles hat Auswirkungen auf die Schutzgüter und sollte in der Alternativenprüfung abgewogen werden.
NABU Rheinland-Pfalz	[…] Den besonderen Artenschutz betreffend sind auch hier zur Berücksichtigung von Vogelvorkommen neben den Angaben in LANIS die in ornitho.de, der Standard-Datenbank für Vogelvorkommen in Deutschland, mit zu berücksichtigen, da diese Daten nicht in LANIS einfließen. Ebenso wie die Berücksichtigung bedeutender Rast-, Schlaf-, Sammel- und Mauserplätzen von Wasservögeln. Diese Flächen liegen dem Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. vor. Alle mittleren und großen Parkplätze von bestehenden und geplanten Gewerbeflächen sowie Raststätten von Bundesautobahnen sollten mit Flächen-PV-Anlagen in Ständerbauweise „überdacht“ werden. Dies hätte den positiven Nebeneffekt der Verschattung der Stellplätze für PKW und LKW. Grundsätzlich sollten im Rahmen der Planungsmethodik bereits versiegelte Flächen von PV-Anlagen

	vorrangig berücksichtigt werden. Ebenso sind in Mischgebieten Flächen-PV-Anlagen auf Parkflächen großer Einkaufszentren einzurichten, z.B. in Ständerbauweise, so dass auch hier neben der Produktion von Sonnenenergie auch eine wünschenswerte Beschattung der Fläche ermöglicht wird. Damit sind solche Mischgebiete nicht zwingenderweise als Ausschlusskriterium zu definieren. Als Ausschlusskriterium sind bezüglich Stillgewässer ausschließlich „natürliche Stehgewässer“ aufgeführt. Hier möchten wir anmerken, dass auch künstlich angelegte Stillgewässer, wie Baggerseen, Stauseen, Fischteiche und andere von Menschenhand geschaffene Weiher oder Seen sehr naturnah sein können und oft eine wichtige Funktion als Lebensraum für Wasservögel, Amphibien und Fische oder auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse haben. Die Auswirkungen von schwimmenden Solarmodulen auf diese Artengruppen sind oft noch gar nicht bekannt. Um potentielle Konflikte zu vermeiden, sollten nicht nur natürliche, sondern auch naturnahe künstliche Stillgewässer von der Überbauung mit Floating-PV-Anlagen ausgeschlossen werden. Bezüglich Waldflächen sind Flächen freizuhalten, die im Rahmen des Kunming-Montreal-Abkommens von 2022 als degradierte Flächen bis 2030 in einen naturnahen Zustand versetzt werden können und damit als künftige CO2 Senken entwickelt werden. Betreffend genehmigter Rohstoffabbaugebiete ist zu beachten, dass viele Abbaugebiete heute wertvolle "Habitate aus zweiter Hand" sind und einen hohen Schutzwert für Fauna und Flora besitzen. Die Eignung dieser Flächen für die Flächen-PV ist daher sehr kritisch zu prüfen. Solche Flächen sind vielfach letzte Refugien von teils hochgradig gefährdeten Pionierarten (z.B. innerhalb der Vogelwelt Flussregenpfeifer, Steinschmätzer, Uferschwalbe, Bienenfresser, Orpheusspötter). Abschließend bleibt festzuhalten, dass es nicht nur sinnvoll, sondern absolut notwendig ist, die aktuellen Planungen des Landes abzuwarten, um nicht vorschnell eine Planung zu erstellen, die nicht mit dem Naturschutz vereinbar ist und auf Grundlage zu alter und zu weniger Daten basiert.
Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e.V.	Die im Umweltforum zusammen geschlossenen 16 Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen gern wie folgt dazu Stellung: Insgesamt sollen lt. Scoping-Unterlagen (S. 5) in Baden-Württemberg 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgestellt werden. Wir begrüßen ausdrücklich den Ausbau Erneuerbarer Energien in der Region zur Erreichung der Klimaziele. Zudem unterstützen wir die Teilung der Verfahren zum Teilregionalplan zu Solar- und Windenergie. Solarenergie hat, im Gegensatz zu Windenergie, ein sehr hohes Potenzial in der Region Mannheim. Zudem befürworten wir die Ausweitung des Verfahrens von reinen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stromerzeugung) durch die Einbeziehung von solarthermischen Anlagen (Wärmeerzeugung).

	Aufgrund des zusätzlichen hohen Flächendrucks auf landwirtschaftliche Flächen durch benötigte Gewerbe-, Siedlungs- und Verkehrsflächen darf aus unserer Sicht eine Umwidmung von i.d.R. landwirtschaftlichen Flächen in Flächen für Freiflächensolaranlagen jedoch nur unter bestimmen Vorgaben erfolgen: 1) Vor einer Nutzung von Freiflächen für die Solarenergienutzung sollte immer die Nutzung bereits versiegelter Flächen wie Dachflächen, Parkplätzen etc. stehen. Im Landesklimaschutzgesetz Baden-Württemberg wurden bereits Vorgaben zur Nutzung von Solarenergie auf Dächern (auch bei Dachsanierungen) und auf neu angelegten Parkplätzen gemacht. Ziel muss es aber auch sein, bestehende Dachflächen und Parkplätze stärker zu nutzen, bevor unversiegelte Freiflächen überbaut werden. Dazu sollten Kommunen vorab darlegen, wie sie die Solarenergienutzung auf Dachflächen und Parkplätzen vorantreiben (z.B. über Solar-Dachflächenkataster, Förderprogramme etc.), bevor entsprechende Freiflächen für die Solarenergienutzung ausgewiesen werden. Dies dient dem Schutzgut Boden und Fläche und sollte auch bei der Alternativenprüfung im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt werden. 2) Sollten landwirtschaftliche Flächen in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung umgewandelt werden, so muss festgelegt werden, dass diese nach einem ggf. anstehenden Rückbau der Solaranlagen langfristig nicht in Gewerbe- oder Siedlungsflächen umgewandelt werden, sondern wieder für die Landwirtschaft genutzt werden. 3) Es dürfen keine Gehölze am Rand von Straßen- oder Schienenwegen, die dem Lärmschutz dienen (Schutzgut Mensch) und damit eine wichtige Funktion erfüllen, gerodet werden. **Eignungskriterien:** Bei den Eignungskriterien muss eine nachvollziehbare Definition erfolgen, in welchem Abstand zu Straßen- und Schienenwegen diese Eignung definiert wird. Das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 11.01.2023[1] sieht eine Entfernung von 200 Metern für Photovoltaikanlagen als privilegierte Vorhaben vor.[2] Wir schlagen deshalb vor, diese Entfernung von 200 Metern in die Definition der Eignungskriterien zu übernehmen, da in diesem Bereich insbesondere an Autobahnen eine erhöhte Schadstoffbelastung für landwirtschaftliche Produkte erwartet werden kann.

[1] Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht - Bundesgesetzblatt

[2] Durch das Gesetz werden sogenannte Freiflächen-PV-Anlagen in die Liste der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen, die sich auf einer Fläche längs von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes nach § 2b AEG und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m befinden.

	Zudem möchten wir anregen, im Verfahren die Prüfung nach Eignungskriterien nicht erst in der Einzelfallprüfung durchzuführen, sondern gemeinsam mit den Ausschlusskriterien abzuhandeln, um den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren. **Ausschlusskriterien/Tabuflächen** Wir begrüßen die Einstufung von Waldflächen, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, Gewässern und Gewässerrandstreifen sowie landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Ackerzahlen (> 60) als Ausschlusskriterien für Vorbehalts- und Vorrangflächen zur Solarenergienutzung. Wir fordern den VRRN auf, auch folgende Flächen als Ausschlusskriterien zu definieren: • Natura 2000-Gebiete • Bedeutende Flächen des Biotopverbundes • Streuobstbestände • Grünzäsuren und Regionale Grünzüge • Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege • Projektgebiet des Feldhamsters des RPK[3] Diese Flächen erfüllen wichtige Funktionen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Artenschutz), Schutzgut Mensch (Erholungsfunktion), Schutzgut Luft und Klima (Frischluftentstehung), etc. **Diese Flächen dürfen auch nicht nach Einzelfallprüfung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für die Solarenergienutzung ausgewiesen werden! Dies würde die Ziele des Klimaschutzes konterkarieren und die bisher hohe Akzeptanz für Solaranlagen in der Bevölkerung deutlich senken. Auch dürfen Klimaschutz und Artenschutz nicht gegeneinander ausgespielt werden.** **Parallele Planungen des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim** Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim am 12.05.2023 in der Verbandsversammlung folgende Potenzialflächen für Freiflächenfotovoltaik in der Region Mannheim vorgestellt hat:

[3] https://www.mannheim.de/de/service-bieten/umwelt/naturschutz/artenvielfalt/feldhamster-in-mannheim

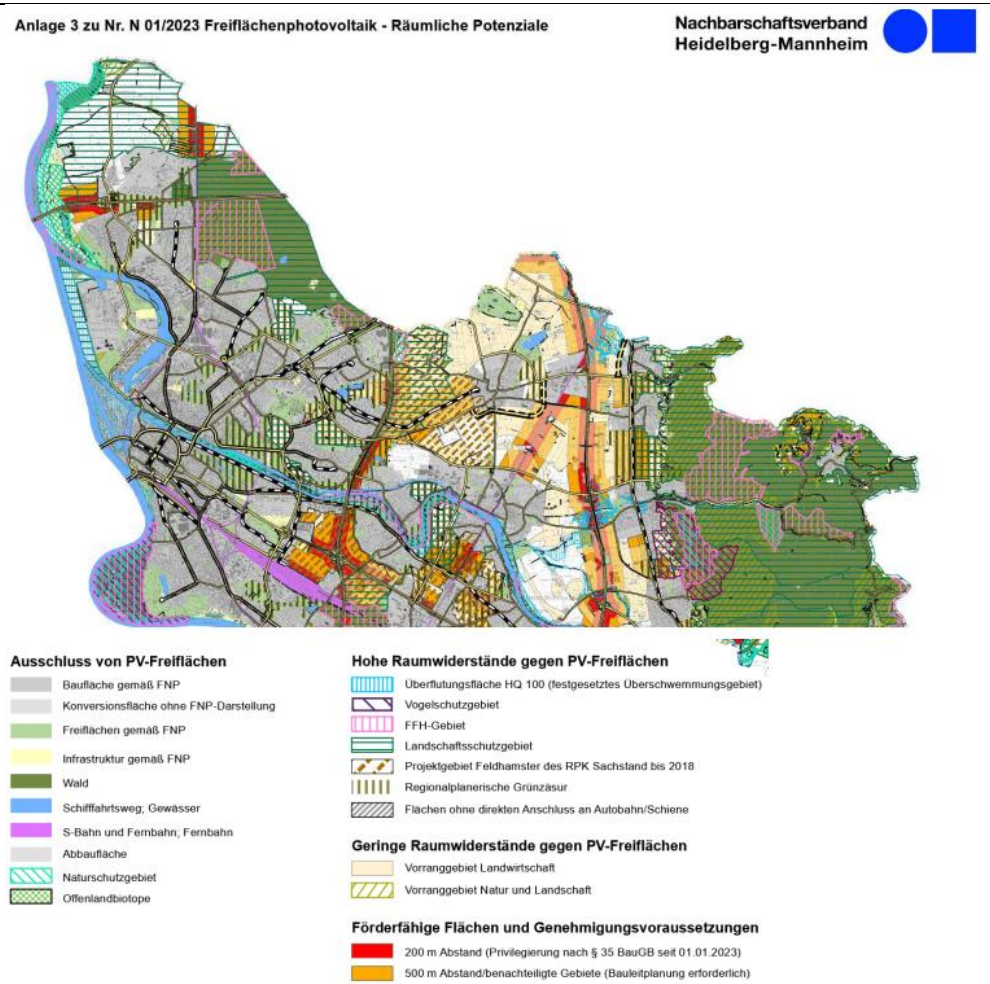


Abbildung: Auszug aus der Karte des Nachbarschaftsverbandes zu räumlichen Potenzialen von Freiflächenfotovoltaik[4]

4

[4] http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/VV_Anlagen_20230512/TOP%2001_20230512_IV_Wind%20und%

	Wir möchten darauf hinweisen, dass wir die vom VRRN definierte Eignungsfläche „Konversionsfläche plus Umfeld“ begrüßen. Vom Nachbarschaftsverband werden Konversionsflächen lt. o.g. Kartenlegende dagegen als Ausschließkriterium definiert. Wir bitten spätestens auf dem Erörterungstermin um Erläuterung, wie die Planungen des VRRN und die Planungen des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg–Mannheim aufeinander abgestimmt werden. Außerdem bitten wir um Informationen, welche Hinweise zu Potenzialflächen bereits aufgrund der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange in 2022 beim VRRN eingegangen sind. Ohne eine Konkretisierung von Potenzialflächen durch den VRRN sehen wir uns nicht in der Lage, abschließend Hinweise zu notwendigen zu untersuchenden Fragestellungen im Umweltbericht zu machen. Gern können wir bei Vorlage der Potenzialflächen weitere Hinweise zum notwendigen Untersuchungsrahmen machen und ggf. weitere Hinweise zu Datengrundlagen geben.
Bergsträßer Jagd (beauftragt vom Landesjagdverband Hessen)	Die beschriebenen Planungsschritte und sind nach unserer Einschätzung angemessen. Angesichts des erheblichen Potenzials bereits versiegelter Flächen, die grundsätzlich für Solarenergie geeignet wären, jedoch noch nicht genutzt werden, sollten die Ausschlusskriterien für Vorrang- und Vorbehaltsflächen Solarenergie auf bislang unversiegelten Flächen unseres Erachtens aber noch enger gefasst werden. Es sollte zudem deutlich gemacht werden, dass die Nutzung von Freiflächen für Solarenergie nur insoweit und solange angemessen ist, wie bereits versiegelte Flächen nicht ausreichend oder nicht schnell genug genutzt werden können. Konkret empfehlen wir, landwirtschaftliche Flächen bereits ab einer Ackerzahl von 40 und darüber von weiteren Planungen für die Solarenergie auszunehmen. Diese Flächen sind für die Landwirtschaft gut geeignet. Eine regionale Versorgung ist ökologisch sinnvoll und reduziert die Abhängigkeit von Importen. Dies gilt für landwirtschaftliche Produkte sogar noch stärker als für Energie. Sehr zu begrüßen ist, dass Wildtierkorridore als Konfliktkriterium für die Einzelfallprüfung genannt werden. Hier wären in jedem Fall kundige Personen vor Ort einzubeziehen.
BUND Landesverband Baden-Württemberg, Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald NABU Bezirksverband Rhein-Neckar-Odenwald LNV Baden-Württemberg, Arbeitskreis Rhein-Neckar	Die Stellungnahme, welche sich nur auf den baden-württembergischen Teilraum bezieht, ergeht • Im Namen und mit Vollmacht des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Baden-Württemberg e.V. und • Im Namen des NABU Bezirksverband Rhein-Neckar-Odenwald • Im Namen und mit Vollmacht des Landesnatuschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. (LNV) durch seinen Arbeitskreis Rhein-Neckar **1. Grundsätzliches** Um sowohl die Klimakrise als auch die Biodiversitätskrise einzudämmen, bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Wandels und schnellen Handelns. Ein zentraler Baustein ist die

	Transformation unseres Energiesystems und damit einhergehend der Ausbau Erneuerbarer Energien. In Baden-Württemberg spielt dabei die Solarenergie eine wesentliche Rolle. Um bei diesem Ausbau nicht gleichzeitig die Biodiversitätskrise weiter zu befeuern und um Flächenkonflikte zu vermeiden gilt es a) das Potenzial für Dach- und Fassadensolaranlagen in Siedlungs-, Gewerbe- und Industriestrukturen, aber auch von Solaranlagen an oder über anderen versiegelten Flächen, wie Verkehrswegen, Parkplätzen oder Busbahnhöfen in vollem Maße auszuschöpfen und b) einen möglichst naturverträglichen Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen zu bewirken und - wo immer möglich - eine ökologische Aufwertung von Flächen zu erzielen. Gleichzeitig ist es zwingend erforderlich, den Energieverbrauch insgesamt zu senken. Ohne letzteres kann eine naturverträgliche Energiewende nicht gelingen. Um für die Ausweisung verträglicher Freiflächen eine Planungsgrundlage zu entwickeln, gilt es geeignete Prüfkriterien anzusetzen. Ergänzungen und Anmerkungen zur vorliegenden Scopingunterlage, welche bereits einige positive Punkte enthält, werden dahingehend seitens des BUND und LNV nachfolgend dargelegt. Die Stellungnehmenden würden einen Scoping-Termin zur tiefergehenden Diskussion der schriftlichen Stellungnahmen sehr begrüßen. Insbesondere in dieser wichtigen Phase des Verfahrens scheint uns ein intensiver Austausch sinnvoll. **2. Methodik** Wir bitten um eine detailliertere Darlegung der Methodik, wie Bestandsanlagen, Flächen mit geplanten Anlagen und verfestigtem Planungsstand sowie der Standortvorschläge aus der Unterrichtung in das Verfahren zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete einfließen (S. 6 der Scopingunterlage). Zu diesem Vorgehen kann lediglich auf Grundlage des Scopingpapieres noch nicht Stellung genommen werden. Um welchen Anteil der auszuweisenden regionalbedeutsamen Vorrang- und Vorbehaltsgebietesflächen handelt es sich hierbei im baden-württembergischen Teilraum? Dies wäre auch dahingehend wichtig zu wissen, als auf S. 13 der Scopingunterlage weiter beschrieben wird: “Der erste Schritt zur Optimierung der Planung unter Umweltgesichtspunkten findet bereits im Rahmen des Suchverfahrens zur Ermittlung der potenziellen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung statt”. **3. Planungskriterien** **3.1. Ausschlusskriterien** Zusatz zu S. 7 Scopingunterlage: Neben Flächen nach § 30 und § 33 BNatSchG sind Baden-Württemberg-spezifisch auch Streuobstbestände nach 33a NatSchG BW zu erwähnen, in welchen der Bau von Anlagen ebenfalls nicht zulässig ist.

	Natura 2000-Gebiete sollten grundsätzlich als Ausschlusskriterium gelten, sofern das Erhaltungsziel beeinträchtigt ist. Zu den auf S. 7 der Scopingunterlage genannten gesetzlich geschützten Biotopen (nach BNatSchG, NatSchG, LWaldG) zählen laut § 30 BNatSchG auch die FFH-Mähwiesen außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete. In Hinblick auf das zugehörige EU-Vertragsverletzungsverfahren sind auch die wiederherzustellenden (derzeit nicht als entsprechender Biotoptyp kartierten) Flächen als Tabuflächen zu werten. Als weitere Ausschlusskriterien fordern die Stellungnehmenden: • FFH-Lebensraumtypen auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete • Wiesen oder Weiden mit vier bzw. sechs Kennarten des FAKT-Kennartenkatalogs • Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essenzielle Rastflächen streng geschützter Arten • Naturnahe Gewässer • Wiesenbrütergebiete, sofern vorhanden • Kartierte Moor-Biotope, die in einem nach gültigem Landschaftsrahmenplan NSG-würdigen oder einem Kerngebiet bzw. einer Kernachse für die Biotopvernetzung liegen, sofern vorhanden Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und Schienenwege, Planungsflächen Freizeitwohnen und Freizeitanlagen und -einrichtungen (S. 6 Scopingunterlage) sind aus Sicht der Stellungnehmenden von den harten Ausschlusskriterien auszunehmen. Wie eingangs erwähnt sind Solarenergieanlagen an (oder zukünftig ggf. über) Verkehrswegen dringend notwendig, um die Flächenkonkurrenz auf ein Minimum zu reduzieren. Sollten die technische Möglichkeiten mittelfristig optimiert sein, so sollten diese Flächen nicht grundsätzlich durch den Teilregionalplan ausgeschlossen sein. Der Ausschluss landwirtschaftlicher Flächen mit einer Ackerzahl > 60 sowie von Vorrang- und Vorbehaltsfluren wäre im Rahmen möglicher Agri-PV-Anlagen, welche die Gewinnung von Strom mit einer landwirtschaftlichen Produktion kombinieren, nochmals zu überdenken. Auch aktuell intensiv genutzte Ackerflächen mit Monokulturen (insbesondere für Biogas, welches im Vergleich zur Photovoltaik ein Vielfaches an Fläche zur Stromerzeugung benötigt (z.B. Nitsch et al., 2012, S. 82). Laut Landesregierung ist die Stromausbeute pro Hektar um den Faktor 40 höher als bei Hochleistungs-Biogasmaisäckern: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/mehr-flaechen-im-land-fuer-photovoltaikanlagen)) sollten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Stellungnehmenden fordern hier eine Einzelfallprüfung, um Belange des regionalen Anbaus von Nahrungsmitteln und des Ausbaus der Erneuerbaren sowie Naturschutzaspekten sinnvoll abzuwägen. Hierzu sollten klare Leitlinien und Kriterien für die Abwägung erarbeitet werden.

	3.2. Einzelfallprüfung Eine Konfliktbewertung erscheint für den Biotopverbund sowie Wildtierkorridore (S. 8 der Scopingunterlage) grundsätzlich sachgerecht. Ökologisch gut gestaltete Solarparks stellen eine Chance für den Biotopverbund dar, wenn zum Beispiel dessen Integration in einen Biotopverbund zum Erhalt regionaler Populationen und überregionaler Ausbreitungskorridore beiträgt. Um eine Barrierewirkung zu vermeiden muss die Verbundfunktion durch Kompensationsmaßnahmen gesichert werden. Die Anlagen sind so zu gestalten, dass sie dem Generalwildwegeplan und dem Fachplan Biotopverbund nicht entgegenstehen, es muss genügend Abstand eingehalten werden und ggf. müssen die Flächen geteilt werden, damit die Tiere ausreichend große Korridore zur Verfügung haben. In den Datenblättern/Steckbriefen sollte daher in späteren Verfahrensschritten darauf hingewiesen werden, wie eine ökologische Planung aussehen sollte. Hierzu verweisen wir bereits in dieser frühen Scopingphase auf den Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM, 2019) sowie die Broschüre “Energiewende und Naturschutz - Praxisbeispiele zeigen wie es miteinander geht” vom Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz von BUND und NABU. Das Hinweispapier der Umweltverbände zum naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021) ist hier ebenfalls zu berücksichtigen. Im Bereich ausgewiesener, bestehender Engstellen/Konfliktstellen des Fachplans “Landesweiter Biotopverbund” und des Generalwildwegeplans (https://vm.badenwuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/wiedervernetzung/konfliktstellen/) sollte allerdings jede Verschlechterung vermieden werden und diese Bereiche deshalb als Ausschlusskriterium gewertet werden. Anthropogene Stehgewässer, welche sich naturnah entwickelt haben und einen ökologischen Wert aufweisen sind ggf. nicht für Floating-PV Anlagen geeignet, hierauf sollte bei der Einzelfallprüfung geachtet werden. Wir verweisen weiter auf das Eckpunktepapier Floating-PV von BUND und NABU (BUND & NABU Baden-Württemberg, 2022). Eine Einzelfallprüfung für Landschaftsschutzgebiete (LSG) vorzusehen, erachten die Stellungnehmenden als sinnvoll. Einem Ausbau von Solaranlagen in Landschaftsschutzgebieten kann aus Naturschutzsicht zugestimmt werden, sofern die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter oder die Lebensstätten und Lebensräume von in der LSG-Verordnung berücksichtigten Tier- oder Pflanzenarten durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Eine Einzelfallprüfung sollte auch für Äcker mit seltenen Ackerwildkrautarten erfolgen, falls im Maßstab des Regionalplanes bearbeitbar. Ggf. ist die Definition einer betroffenen Mindestfläche als

	Schwellenwert vorzunehmen. Anmerkung: Eine Dopplung/Redundanz mit dem Artenschutzprogramm ist denkbar und sollte entsprechend geprüft werden. Angesichts der Dringlichkeit der Klima- und Biodiversitätskrisen kann der Schutz des Landschaftsbildes kein Ausschlusskriterium mehr für Solaranlagen darstellen und sollte auch im Falle einer Einzelprüfung (S. 8 Scopingunterlage) vor dem Hintergrund der aktuellen Krisen bewertet werden. Zunehmende Trockenheit im Boden, Hitzestress, immer häufigere Starkregenereignisse und andere Folgen der zunehmenden Erderhitzung werden unsere Landschaft nachhaltig verändern. Ein bekanntes und erschreckendes Beispiel stellt das Landschaftsbild des Nationalparks Harz dar. Zudem wird der Eingriff ins Landschaftsbild auch einzeln an jedem Standort abgeprüft. Ein pauschaler Ausschluss ist also nicht angebracht. Eine Einzelfallprüfung für landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl von > 40 bis 60, Vorbehalts- und Vorranggebieten sollte mögliche Agri-PV-Anlagen, welche die Gewinnung von Strom mit einer landwirtschaftlichen Produktion kombinieren, einbeziehen. Auch aktuell intensiv genutzte Ackerflächen mit Monokulturen (insbesondere für Biogas, welches im Vergleich zur Photovoltaik ein Vielfaches an Fläche zur Stromerzeugung benötigt (z.B. Nitsch et al., 2012, S. 82) sollten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Stellungnehmenden fordern hier in der Einzelfallprüfung klare Leitlinien und Kriterien für die Abwägung, um Belange des regionalen Anbaus von Nahrungsmitteln und des Ausbaus der Erneuerbaren sowie des Naturschutzes sinnvoll abzuwägen. **4. Kompensation** Maßnahmen zur Eingriffskompensation sind bereits in der frühen Planungsphase mit aufzugreifen. Im Scopingpapier sind bislang die Worte “Ausgleich”, “Ersatz” oder “Kompensation” noch nicht enthalten. Unvermeidliche Eingriffe in die Natur sind generell auf ein Minimum zu reduzieren und im Falle von Freiflächensolaranlagen in ihrer Gesamtheit auf der jeweiligen Fläche zu kompensieren. **5. Schutzgüter** Hinweis hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Besondere Rücksicht genommen werden muss auf die Vögel der Feldflur wie Grauammer (RL BaWü 1), Rebhuhn (RL BaWü 1), Haubenlerche (RL BaWü 1), die in den letzten Jahren enorme Bestandseinbrüche erfahren haben. Freiflächen-PV-Anlagen dürfen nicht in den Brutgebieten der oben genannten Rote-Liste-1-Arten errichtet werden, bei der Feldlerche (RL BaWü 3) müssen die Kernvorkommen geschützt werden. Da durch die aktuellen rechtlichen Änderungen wichtige Datenerhebungen zum Artenschutz auf den weiteren Planungsebenen wegfallen, erachten wir es als unabdinglich, im jetzigen Verfahrensschritt möglichst alle bereits erhobenen Daten einzubeziehen. Dies umfasst explizit Daten der Plattform

	ornitho.de der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW) sowie der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), aber auch Daten anderer, bereits durchgeführter Planungs- und Genehmigungsverfahren, wie zum Beispiel Bebauungspläne, Windkraftgenehmigungsverfahren, etc. Insgesamt ist darauf zu achten, auch aktuelle Daten, wo vorhanden, hinzuzuziehen. Daten zur Haubenlerche werden erwähnt, jedoch nicht zu Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Kiebitz, etc. Hier sollte nachgebessert werden. Die Stellungnehmenden würden eine deutliche Empfehlung für eine ökologische Planung, Gestaltung und Pflege der Flächen von Solaranlagen im Regionalplan begrüßen. Hinweise hierzu finden sich in den beigefügten Dokumenten bzw. den Literaturverweisen. **Literaturverweise** BUND, NABU Baden-Württemberg, Bodensee Stiftung & Naturfreunde Baden-Württemberg (2021) Hinweise für den natürverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen. 9 S. BUND & NABU Baden-Württemberg (2022) Eckpunkte zu Floating PV-Anlagen. 5 S. Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz von BUND und NABU Baden-Württemberg (2020) Energiewende und Naturschutz - Praxisbeispiele zeigen wie es miteinander geht. 1. Auflage. Stuttgart/Reinheim. 16 S. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) (Hrsg.) (2019) Freiflächensolaranlagen - Handlungsleitfaden. Renningen/Stuttgart. 80 S. Nitsch J, Pregger T, Naegler T, Heide D, Luca de Tena D, Trieb F, Scholz Y, Nienhaus K(Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt, DLR), Gerhardt N, Sterner M, Trost T, von Oehsen A, Schwinn R, Pape C, Hahn H, Wickert M (Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik, IWES) & B Wenzel (Ingenieurbüro für neue Energien, IFNE) (2012) Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global. Schlussbericht. 331 S.
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	Die geplanten Maßnahmen verursachen erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild. Für diese Eingriffe in den Naturhaushalt ist maßnahmenbezogen ein Ausgleich vorgesehen. Für die zu schaffenden Ausgleichsflächen sollen nachfolgende Anregungen in die Planung aufgenommen werden. Auf diesen Ausgleichsflächen sollen auf 50% heimische Feldgehölze und Hecken angepflanzt und die andere Hälfte als extensives Dauergrünland genutzt werden. Zum Schutz der Ausgleichsfläche vor dauerhafter Störung der wild lebenden Tiere wird empfohlen, die

	Heckenkomplexe in den Randbereichen zu verdichten, damit so auf natürliche Weise im zentralen Bereich eine Ruhezone entstehen kann. Die Pflege der offenen Bereiche durch mähen oder mulchen soll in der Zeit vom 01. August bis 31. August jeden Jahres erfolgen. Eine frühere Mahd ist zum Schutz der Bodenbrüter und der Jungtiere, die instinktiv noch kein Fluchtverhalten haben, zu verneinen. Die Pflege der Fläche soll bis zum 01. September abgeschlossen sein, damit auf den gemähten Flächen genügend Äsung für das Winterhalbjahr aufwachsen kann. Der Aufwuchs der Grünlandbereiche soll zum Aushagern des Bodens nach der Mahd entfernt werden, damit so die Artenvielfalt der Vegetation gefördert wird. Für den Bereich der Ausgleichsfläche soll zum Schutz der wildlebenden Tiere und der aufkommenden Trockenrasenvegetation ein ganzjähriges Wegegebot und eine generelle Anleinpflicht für Hunde ausgesprochen werden. Diese Bestimmungen sollen auf den Wegen in den Randbereichen durch eine entsprechende Beschilderung sichtbar gemacht und deren Einhaltung überprüft werden. Zur Pflege der Gehölzbereiche sollen überalterte Gehölze in Abschnitten auf den Stock gesetzt werden. Somit wird verhindert, dass die Artenvielfalt der Gehölzebereiche verringert wird. Die Ausgleichsfläche soll abseits von Landstraßen und stark frequentierten Feldwegen, in beruhigten Bereichen angelegt werden, damit sich auf diesen Flächen die Natur ungestört durch menschlichen Einfluss entwickeln kann. Die Umzäunung der Anlage sollte so sein, dass Kleinwild z.B. Fasane und Rebhühner in die Fläche wechseln können. Die Flächen sollten nachhaltig beweidet werden z.B. durch Schafe. Dem Teilregionalplan Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar kann, unter Aufnahme der Anregungen dieser Stellungnahme, zugestimmt werden

8. Kammern

Stellungnehmer	Stellungnahme
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	bereits mit Schreiben vom 24.10.2022 haben wir im Zuge der Fortschreibung des Teilregionalplanes „Erneuerbare Energien“ auf das Positionspapier „Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hingewiesen. Eine Beachtung dessen können wir im Scoping – Papier zur Festlegung des Umfangs des Umweltberichts bezüglich des Teilregionalplanes „Solarenergie“ nicht erkennen und verweisen erneut auf dieses Papier. Weiterhin weisen wir explizit darauf hin, dass die im aktuell rechtsgültigen RROP Rhein-Neckar dargestellten Vorranggebiete für Landwirtschaft als grundsätzliche Ausschlussgebiete festzulegen sind. Diese Gebiete sind bereits im Rahmen der Regionalplanung endabgewogene Gebiete, die aufgrund ihrer besonderen Eignung für die Landwirtschaft auch nur dieser zur Verfügung stehen sollen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht mit einer Nutzung als Freiflächen-PV Anlage zu vereinen. In Kap. 3.5 des Scoping-Papiers ist ausgeführt, dass die Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik auf Regionalplanebene notwendig ist. Sensible artenschutzrechtliche Bereiche, die einen externen Ausgleich erwarten lassen würden, welcher wieder auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden würde, sind auszuschließen, denn damit würde ein doppelter Flächenverlust für die Landwirtschaft stattfinden. Einmal für die Maßnahme an sich und ein weiteres Mal für die Kompensationsflächen. Auf Grund dessen wird eine externe Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, für artenschutzrechtliche Maßnahmen abgelehnt. Grundsätzlich sollte die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen keinen externen naturschutzfachlichen Ausgleich erfordern. Diesbezüglich sollte eine Aussage in die Planunterlagen aufgenommen werden. Das in Kapitel 3.3 benannte Beurteilungskriterium „Boden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“ kann nicht ausschließlich anhand der Ackerzahl bzw. der Bodenpunkte festgelegt werden. Diese Zahlen sind nicht alleine ausschlaggebend für die Bedeutung eines Bodens bzw. einer Fläche für die Landwirtschaft. Nicht zuletzt sind u.a. Faktoren wie die Beregnungsfähigkeit und Wasserhaltekapazität regional ausschlaggebend für die Bedeutung eines Bodens für die Landwirtschaft. Auch der im gesamten Verbandsgebiet regional unterschiedliche Kulturanbau lässt eine Definition der besonderen Bedeutung eines Bodens für die Landwirtschaft nur schwer

	ausschließlich anhand der Bodenpunkte zu. Daher sind die Landwirtschaftlichen Vorrangflächen als „harte Ausschlusskriterien“ festzulegen. Auch sollte im Umweltbericht untersucht werden, inwieweit die Eignungsgebiete für Solarenergie auch auf bauleitplanerisch bereits festgelegten Ausgleichsflächen erweitert werden können. Diese haben u.E. ein hohes Potential sowohl einen naturschutzfachlichen Ausgleich für beispielsweise Baugebiete zu schaffen und gleichzeitig eine ökologische Energiegewinnung zu ermöglichen. Auch sind u.E. vorbelastete bzw. versiegelte Flächen sowie Dachflächen von Gebäuden hinsichtlich ihrer Eignung für PV zu erfassen. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein wichtiges Kulturgut und sichern die Nahrungsmittelproduktion in der Region und sind daher zu schonen.
Industrie- und Handelskammern Metropolregion Rhein-Neckar (Darmstadt Rhein-Main-Neckar, Pfalz, Rhein-Neckar und Rheinhessen)	Die beschlossene Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie und Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie unterstützen wir ausdrücklich. Gewerbe- und Industriebetriebe benötigen ein stabiles Versorgungsnetz. Damit die Metropolregion Rhein-Neckar weiterhin ein wachsender und attraktiver Wirtschaftsstandort für Unternehmen sowie Fach- und Führungskräfte bleibt, sollten bei der Aufstellung / Fortschreibung nicht nur die aktuellen Herausforderungen rund um die Erneuerbare Energieversorgung beachtet werden, sondern auch zukunftsgerichtet Unternehmensanforderungen und -vorstellungen einfließen, die während des Gültigkeitszeitraums des Planwerks Bedeutung erlangen werden. Im Rahmen der ökologischen Transformation ist die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien von höchstem Interesse der Wirtschaft. Bei der Ausweisung von Flächen sollte beachtet werden, dass bereits heute in der Metropolregion Rhein-Neckar ein Mangel an attraktiven und nutzbaren Gewerbe- und Industriegebieten festzustellen ist. Die von der CIMA durchgeführte „Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar“ hat ein Defizit an Gewerbeflächen von knapp 500 ha bis zum Jahr 2035 ergeben. Diese Mangelsituation darf nicht weiter verschärft werden. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Anmerkungen im Rahmen der Stellungnahme zur „Unterrichtung zur Aufstellung / Fortschreibung des „Teilregionalplans Erneuerbare Energien - Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz“ vom 16. November 2022. Seitens der Industrie- und Handelskammern bringen wir die Gesamtinteressen der regionalen Wirtschaft im weiteren Verlauf der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie und Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie konstruktiv ein.
BUND Landesverband Rheinland-Pfalz	Eine Verteilung der Anlagen durch eine landesweite Raumplanung ist notwendig. So lange diese noch nicht landesweit geregelt ist, obliegt es unseres Erachtens nach der regionalen

	Planungsgemeinschaft, auf eine bodenverträgliche Verteilung der Solarenergieanlagen zu achten. Besonders die wichtigen Ökosystemfunktionen sind in größtem Maße zu schonen. Wir empfehlen die Verteilung innerhalb der Landkreise u.a. anhand von Bodenfunktionsbewertungen. Flächen mit einer sehr hohen Bodenfunktionsbewertung von 5 sind nur in absoluten Ausnahmefällen heranzuziehen. Ausnahmen bilden Agro-PV-Systeme. Weiterhin bitten wir bereits auf dieser Ebene das Schutzgut Boden und Fläche besonders im Auge zu haben, da erfahrungsgemäß auf kommunaler Ebene die Summenwirkung von Eingriffen in beide Schutzgütern unterschätzt wird. Auch hier bitten wir die Regionalversammlung, diese Schutzgüter bei der Planung mitzudenken und Solaranlagen primär auf bereits versiegelten Flächen unterzubringen und erst im zweiten Schritt Flächen im Außenbereich zu beachten. Wir unterscheiden drei Flächenkategorien: **1.) Gunstbereiche:** Dies sind Flächen, die sich nach unserer Auffassung für Fotovoltaikanlagen eignen. Das sind weitgehend denaturierte bzw. vorbelastete Flächen, die auch in absehbarer Zeit nicht in einen ökologisch vernünftigen Zustand gebracht werden können wie: • Aufgelassene Gewerbegebiete • Nicht renaturierte Mülldeponien und Abraumhalden • Militärische Konversionsflächen • Lärmschutzwälle **2.) Restriktionsbereiche:** Dies sind Flächen, auf denen Fotovoltaikanlagen unter bestimmten Bedingungen zugestimmt wird. • Gartenflächen im Innenbereich • Ackerstandorte • Biotopverbundflächen: Sicherung und möglichst Verbesserung der Verbundfunktion durch entsprechende Pflege- oder Kompensationsmaßnahmen • Nicht versiegelte Flächen im Innenbereich oder am Rand einer Kommune. Von Vorteil ist, wenn die Module so hoch befestigt werden, dass eine ökologische Qualitätsminderung der Flächen großteils ausbleibt • Vertreter*innen der anerkannten Umweltverbände bei der Auswahl der Flächen maßgebend beteiligt sind • Natura 2000-Gebiete nur, wenn der Schutzzweck durch eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage nicht betroffen ist oder eine Verbesserung der Ökologie zu erwarten ist • Naturferne Stillgewässer **3.) Ausschlussbereiche:** Dies sind Flächen, auf denen Fotovoltaikanlagen unseres Erachtens nicht errichtet werden sollen.

	• Naturschutzgebiete, Nationalparks, Natura 2000-Gebiete, die nicht unter Restriktionsbereiche fallen, geschützte Landschaftsbestandteile, flächenhafte Naturdenkmale, Biosphärenreservate Zone I und II, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Bodendenkmale als dem Naturschutz dienende Flächen • Artenreiche Wiesen/Weiden, Wiesenbrütergebiete; Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essentielle Rastflächen streng geschützter Arten; naturnahe Stillgewässer inkl. Uferbereich; Moorflächen; Wälder sowie deren näheres Umfeld; Ausnahmen sind nur möglich, wenn dies dem Naturschutz dient. Wir empfehlen, die Seitenstreifen, Lärmschutzwälle und Böschungen an Autobahnen, aber auch alle sonstigen Straßen und Schienenwege, von der Liste der Ausschlusskriterien zu streichen und in die Gunstbereiche aufzunehmen, da es sich regelmäßig bereits um erheblich vorbelastete Gebiete handelt. Um den Druck von der Fläche zu nehmen und aufgrund deutlich höherer energetischer Effektivität streben wir einen Rückbau von Bioenergie-Flächen zugunsten von Freiflächen-PV an. Zu berücksichtigen ist ebenfalls die Nutzung von Agro-PV auf Flächen mit Sonderkulturen, wie z.B. Weinbergsflächen. Hier ergeben sich erhebliche Potentiale, da aufgrund der für die nächsten Jahrzehnte prognostizierten klimatischen Bedingungen viele Vorteile für den Weinbau durch Aufstellen von Solarmodulen entstehen. Eine entsprechende Beachtung bei der Potentialanalyse ist unseres Erachtens notwendig.

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/018

Aktenzeichen: 023 03
Verfasser: Jonas Engel, Till Fügener, Malica Rmichi

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
29.09.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 2: Aufstellung Teilregionalplan Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie, zur Überarbeitung des Kriterienkatalogs, zur ermittelten Flächenkulisse und zum weiteren Verfahren zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss beschließt die Anpassung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung von Vorbehaltsgebieten für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung.

Der Planungsausschuss beschließt die erstellte Suchraumkulisse für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung und stimmt einer Veröffentlichung auf der Webseite des Verbands Region Rhein-Neckar im Anschluss an die heutige Sitzung des Planungsausschusses zu.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, die identifizierten Potenzialflächen im Rahmen der verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen vorzustellen.

II. Sachverhalt

1. Verfahrensstand

In der Sitzung am 20.07.2022 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27.09.2022 bis 14.11.2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen

zahlreiche Flächen gemeldet sowie Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht.

Wie bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 09.11.2022 angekündigt, hat die Verbandsverwaltung die beiden Planungsverfahren für Windenergie und Solarenergie entkoppelt.

Auf der Sitzung des Planungsausschusses am 24.03.2023 wurde der Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung beschlossen. Anschließend wurde die Ausschluss- und Suchraumkulisse erarbeitet. Darin wurden bereits geeignete Potenzialflächen identifiziert. Diese bestehen aus kommunal gemeldeten Flächen sowie ergänzender Eigenplanung durch die Verbandsverwaltung.

Im Zeitraum 31.05.2023 – 11.07.2023 fand das Scoping-Verfahren im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in einer Synopse zusammengestellt und wurden bei der Überarbeitung des Kriterienkatalogs berücksichtigt *(siehe Anlage 1).*

2. Rahmenbedingungen

Seitens des Bundes gibt es keine quantitativen Zielvorgaben zum Ausbau der Solarenergienutzung. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Teilregionalplans Solarenergie ergibt sich aus den bestehenden Vorgaben der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen.

Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung).

Ziel in Hessen ist die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Landesfläche, wobei sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen berücksichtigt werden (§ 1 Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes).

In Rheinland-Pfalz besteht der Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften bzw. den Verband Region Rhein-Neckar zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. (Ziel Z 166 b der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV). Flächenuntergrenzen sind nicht vorgegeben. In der Begründung zur 4. Teilfortschreibung des LEP ist eine Obergrenze in Bezug auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch nach dem 31.12.2020 neu errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten, die landesweit 2 Prozent nicht überschreiten soll, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

3. Anpassung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung von Vorbehaltsgebieten für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung

Hintergrund der Anpassung

Im Laufe des Verfahrens haben sich durch neue Entwicklungen, Erkenntnisse und insb. die Hinweise im Rahmen des Scoping-Verfahrens notwendige Anpassungen am Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung ergeben.

Anpassungen des Kriterienkatalogs vom 24.03.2023 *(siehe Anlage 2)*

Für die Einzelfallprüfung wurde auf Anregung des Landesamts für Denkmalpflege Hessen das Kriterium „Kulturdenkmäler“ mitaufgenommen. Die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße merkte berechtigterweise an, dass Weinbauflächen im Kriterienkatalog noch keine Rolle spielen. Da diese Flächen nicht mit einer Ackerzahl versehen sind und bestockte Weinberge sich aufgrund der langfristig angelegten Nutzungsdauer nicht zur Umwandlung in PV-Flächen eignen, werden „Weinbauflächen“ als Ausschlusskriterium in den Katalog aufgenommen. Mit dem FFPVA-Leitfaden des Landes wurde auch das Thema Agri-PV angeschnitten. Die damit einhergehende Vereinbarkeit mit der landwirtschaftlichen Nutzung soll auch im Kriterienkatalog berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollen landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60 von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Eine Ausnahme hiervon stellen Agri-PV-Anlagen dar, wenn diese so errichtet werden, dass ein störungsfreier landwirtschaftlicher Betrieb möglich bleibt. Bei den Konfliktkriterien wurden „Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz“ ergänzt, um analog eine Annäherung an die Flurbilanz Baden-Württemberg zu erreichen. Zudem wurden Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie genehmigte Rohstoffabbauflächen in die Ausschlusskriterien verschoben, da diese in Bezug auf den Suchraum prinzipiell einen Ausschluss darstellen und nur mit der in der jeweiligen Fußnote erläuterten Ausnahme in Frage kommen würden. Zudem wurden Vorranggebiete für den Grundwasserschutz als regionalplanerisches Konfliktkriterium sowie die Vorranggebiete für Industrie und Logistik bzw. Gewerbe und Dienstleistung als Ausschlusskriterium aufgenommen.

Hinsichtlich der Flächenbündelung wurde eine Anpassung auf 3 ha vorgenommen, da sich im Laufe des Verfahrens gezeigt hat, dass die geringe Flächengröße von 1 ha für die Vorgehensweise zur Ermittlung der Flächenkulisse auf regionaler Ebene eher ungeeignet ist. Der Schwellenwert von 3 ha wurde auf Basis des Kriterienkatalogs zur Planung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg herangezogen und wird auch von anderen Regionalverbänden als Kriterium verwendet.

Gegenüberstellung alter vs. neuer Kriterienkatalog
Rot = Ergänzung
~~Grau und durchgestrichen~~ = Entfall
Blau = Änderung

1. Ausschlusskriterien

Siedlungsflächen (Bestand und Planung)
Siedlungssplitter / Einzelhäuser /Streusiedlungen
Freizeitwohnen (Bestand und Planung)

Freizeitanlagen und -einrichtungen (Bestand und Planung)
Naturschutzgebiete
Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
Naturdenkmale
Gesetzlich geschützte Biotope
Geschützte Landschaftsbestandteile
Natura-2000-Gebiete[1]
Landschaftsschutzgebiete[2]
Waldflächen
Fließgewässer inkl. Gewässerrandstreifen (50 m Abstand zu Fließgewässern 1. Ordnung)
Natürliche Stehgewässer
Wasserschutzgebiete Zone I und II
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Flächen mit einem Hochwasserrisiko HQ 100[3]
Autobahnen
Bundesstraßen
Landesstraßen
Kreisstraßen
Schienenwege
Flugplätze, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze, Hubschrauberlandeplätze, militärische Flugplätze
Sonderbauflächen Bund (mit Ausnahme von militärischen Konversionsflächen)
Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60[4]
Weinbauflächen
Obergermanisch-raetischer Limes inklusive Schutzstreifen

[1] FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sollen grundsätzlich von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur im Einzelfall beim Nachweis einer Verträglichkeitsprüfung und der Zustimmung der Fachbehörden möglich.

[2] Landschaftsschutzgebiete außerhalb von nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen sollen grundsätzlich freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erteilt und eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht stellt.

[3] In festgesetzten Überschwemmungsgebieten, HQ-100-Gebieten und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall bei Zustimmung der Fachbehörde möglich.

[4] Grundsätzlich sollen landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60 von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Eine Ausnahme hiervon stellen Agri-PV-Anlagen dar, wenn diese so errichtet werden, dass ein störungsfreier landwirtschaftlicher Betrieb möglich bleibt.

Vorranggebiete für Industrie und Logistik
Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz[3]
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete[5]

2. Einzelfallprüfung anhand weiterer Prüf-, Planungs- und Eignungskriterien

Konfliktkriterien
Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung (Bestand und Planung)[6]
Vorsorgeabstand zu Freizeitwohnen (Bestand und Planung)[4]
~~Landschaftsschutzgebiete[2]~~
Bedeutende Flächen des Biotopverbunds
Streuobstbestände, sofern nicht gesetzlich geschützt
Wildtierkorridore
Ackerzahl 40 bis 60
Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg[7]
Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie[8]
~~Genehmigte Rohstoffabbaugebiete[5]~~
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)

[5] In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsauflagen entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt wird. Dazu können auch schwimmende PV-Anlagen auf Baggerseen gehören, wenn in bestimmten Bereichen der Rohstofffläche der Abbauvorgang komplett eingestellt ist. ~~Auch Flächen, die perspektivisch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nicht abgebaut werden sollen, können ggf. für Freiflächenanlagen im Sinne einer Zwischennutzung zur Verfügung stehen~~.

[6] Grundsätzlich soll ein Abstand von 200 m zur geschlossenen Wohnbebauung bzw. 100 m zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen und zum Freizeitwohnen eingehalten werden. Je nach konkreter Lage und Nutzungsart (z.B. temporär bewohnte Gebäude etc.) ist eine Unterschreitung der o.g. Abstände möglich.

[7] Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

[8] Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sowie des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

Kulturdenkmäler
Topographie, Hangneigung
Grünzäsuren[9]
Regionale Grünzüge
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorranggebiete für die Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft
~~Vorranggebiete für den Rohstoffabbau~~[5]
Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung
~~Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz~~
Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

Eignungskriterien
Flächen entlang von Autobahnen
Flächen entlang von Schienenwegen
Flächen entlang von vierspurigen Bundesstraßen
Konversionsflächen plus Umfeld
Deponien plus Umfeld
Nähe zu 110 kV-Leitungen
Umfeld von Umspannwerken
Umfeld von Klärwerken
Umfeld von Wasserwerken
Umfeld von Anlagen zur Verwertung von Biomasse
Umfeld von Industrie- und Gewerbegebieten
Altlastenflächen
Anthropogene Stehgewässer

3. Flächenbündelung

Keine Ausweisung von Flächen mit einer Flächengröße < 3 ha, die nicht in einem eindeutigen räumlichen Kontext mit anderen Solar-Freiflächenanlagen ~~oder Vorbelastungen~~ liegen.

4. Suchraumkulisse

Zur Ermittlung der Potenzialflächenkulisse wurde eine Suchraumkulisse erarbeitet *(siehe Anlage 3)*. Dieser Suchraum stellt die Flächen dar, die noch verbleiben, wenn sämtliche Ausschlusskriterien des Kriterienkatalogs zur Ermittlung von Vorbehaltsgebieten für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung auf den Raum angewandt werden. Auf diesen Flächen ist eine regionalbedeutsame Solarenergie zwar grundsätzlich möglich, jedoch bestehen

[9] In Grünzäsuren ist die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall in den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen möglich, wenn bereits erhebliche Vorbelastungen vorliegen und keine weiteren öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

möglicherweise Restriktionen, die im Einzelfall einer Solarenergienutzung entgegenstehen können. Zur Ermittlung der Potenzialflächen wurden sowohl die Eignungskriterien als auch die Konfliktkriterien herangezogen, um geeignete restriktionsfreie bzw. restriktionsarme Flächen für die raumbedeutsame Solarenergienutzung aus der Suchraumkulisse zu ermitteln.

5. Informationen zur Vorbehaltsgebietskulisse

Auf Basis des Suchraums wurden die Potenzialflächen für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung ermittelt. Sowohl im Rahmen der Flächenunterrichtung kommunal gemeldete Flächen als auch eigengeplante Flächen sind in die Potenzialflächenkulisse eingegangen. Im hessischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion wurde von einer Eigenplanung abgesehen. Bei der Potenzialflächenkulisse handelt es sich um einen Arbeitsstand, eine Strategische Umweltprüfung (SUP) ist noch nicht erfolgt. Eine kartographische Darstellung der Kulisse befindet sich in der Anlage.

Teilregion	**Anteil der Potenzialflächen an der Gesamtfläche der Teilregion**
Baden-Württembergischer Teil der Metropolregion	ca. 0,53 %
Rheinland-Pfälzischer Teil der Metropolregion	ca. 0,12 %
Hessischer Teil der Metropolregion	ca. 0,05 %

Anlage: Karte mit Potenzialgebieten

6. Bericht zu den verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen

Vor der Sommerpause fand eine Abstimmung zur Planung und Durchführung der verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen statt, welche auf Ebene der Landkreise unter Einbeziehung der kreisfreien Städte stattfinden werden. Zudem werden die jeweiligen oberen Landesplanungsbehörden zu den Veranstaltungen eingeladen. Die Veranstaltungen dienen zur Information bzgl. der Offenlageverfahren der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie, d.h. zur Beschreibung des regionalplanerischen Vorgehens sowie zur Vorstellung der Flächenkulisse.

<u>Übersicht über die Veranstaltungstermine</u>

Datum	**Teilnehmende**
18.09.2023 *(abgeschlossen; über eine erste Einschätzung wird mündlich berichtet)*	Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau in der Pfalz, Stadt Neustadt an der Weinstraße
16.10.2023	Landkreis Bad Dürkheim
18.10.2023 *(voraussichtlich)*	Rhein-Pfalz-Kreis, Stadt Speyer, Stadt Worms, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Stadt Frankenthal
19.10.2023	Rhein-Neckar-Kreis, Stadtkreis Mannheim, Stadtkreis Heidelberg, Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
24.10.2023	Landkreis Germersheim

25.10.2023 *(digital)*	Kreis Bergstraße
07.11.2023	Neckar-Odenwald-Kreis

7. Weiteres Vorgehen

Die Verbandsverwaltung plant analog zur Suchraumkulisse „Wind“ eine Veröffentlichung der Suchraumkulisse nach Beschluss dieser im heutigen Planungsausschuss. Beides erfolgt in Verbindung mit einem kurzen Katalog an FAQ’s („Häufig gestellte Fragen“).

Die Verbandsverwaltung stellt die Suchraumkulisse und die Potenzialflächen im Rahmen der verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen auf kommunaler Ebene vor und steht für Fragen zur Verfügung. Hinweise und Wünsche in Bezug auf die Flächenkulisse können dann im Rahmen des Offenlageverfahrens erfolgen.

Die Verbandsverwaltung erarbeitet auf Grundlage der getroffenen Beschlüsse einen Entwurf der Plansätze inklusive Begründung und stellt diesen im nächsten Planungsausschuss am 17.11.2023 zur Beschlussfassung vor. Parallel dazu erfolgt die Erarbeitung der Flächensteckbriefe sowie die SUP.

Die Beschlussfassung zur Offenlage des Entwurfs der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie durch die Verbandsversammlung ist für die Sitzung am 15.12.2023 vorgesehen.

Sofern die beiden Verfahren Windenergie und Solarenergie zeitlich nicht entkoppelt werden sollen, muss der Satzungsbeschluss aufgrund der aus dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg resultierenden Vorgaben für die Windenergie spätestens zum 30.09.2025 gefasst werden. Nach Abschluss der 1. Offenlage kann eine Einschätzung getroffen werden, inwiefern der Zeitplan für beide Verfahren bzw. alle Teilräume eingehalten werden kann.

III. Finanzierung

Die Erstellung des Teilregionalplans Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

TOP 2 Anlage 1 Synpose Scoping-Verfahren Solarenergie
TOP 2 Anlage 2 Kriterienkatalog Solarenergie (überarbeitet)
TOP 2 Anlage 3 Übersichtskarte Suchräume und Potenzialflächen Solarenergie

Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung

1. Ausschlusskriterien

Siedlungsflächen (Bestand und Planung)
Siedlungssplitter / Einzelhäuser /Streusiedlungen
Freizeitwohnen (Bestand und Planung)
Freizeitanlagen und -einrichtungen (Bestand und Planung)
Naturschutzgebiete
Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
Naturdenkmale
Gesetzlich geschützte Biotope
Geschützte Landschaftsbestandteile
Natura-2000-Gebiete[1]
Landschaftsschutzgebiete[2]
Waldflächen
Fließgewässer inkl. Gewässerrandstreifen (50 m Abstand zu Fließgewässern 1. Ordnung)
Natürliche Stehgewässer
Wasserschutzgebiete Zone I und II
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Flächen mit einem Hochwasserrisiko HQ 100[3]
Autobahnen
Bundesstraßen
Landesstraßen
Kreisstraßen
Schienenwege
Flugplätze, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze, Hubschrauberlandeplätze, militärische Flugplätze
Sonderbauflächen Bund (mit Ausnahme von militärischen Konversionsflächen)

[1] FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sollen grundsätzlich von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur im Einzelfall beim Nachweis einer Verträglichkeitsprüfung und der Zustimmung der Fachbehörden möglich.

[2] Landschaftsschutzgebiete außerhalb von nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen sollen grundsätzlich freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erteilt und eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht stellt.

[3] In festgesetzten Überschwemmungsgebieten, HQ-100-Gebieten und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall bei Zustimmung der Fachbehörde möglich.

Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60[4]
Weinbauflächen
Obergermanisch-raetischer Limes inklusive Schutzstreifen
Vorranggebiete für Industrie und Logistik
Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz[3]
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete[5]

2. Einzelfallprüfung anhand weiterer Prüf-, Planungs- und Eignungskriterien

Konfliktkriterien
Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung (Bestand und Planung)[6]
Vorsorgeabstand zu Freizeitwohnen (Bestand und Planung)[4]
Bedeutende Flächen des Biotopverbunds
Streuobstbestände, sofern nicht gesetzlich geschützt
Wildtierkorridore
Ackerzahl 40 bis 60
Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg[7]
Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie[8]

[4] Grundsätzlich sollen landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60 von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Eine Ausnahme hiervon stellen Agri-PV-Anlagen dar, wenn diese so errichtet werden, dass ein störungsfreier landwirtschaftlicher Betrieb möglich bleibt.

[5] In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsauflagen entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt wird. Dazu können auch schwimmende PV-Anlagen auf Baggerseen gehören, wenn in bestimmten Bereichen der Rohstofffläche der Abbauvorgang komplett eingestellt ist.

[6] Grundsätzlich soll ein Abstand von 200 m zur geschlossenen Wohnbebauung bzw. 100 m zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen und zum Freizeitwohnen eingehalten werden. Je nach konkreter Lage und Nutzungsart (z.B. temporär bewohnte Gebäude etc.) ist eine Unterschreitung der o.g. Abstände möglich.

[7] Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

[8] Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sowie des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr

Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)
Kulturdenkmäler
Topographie, Hangneigung
Grünzäsuren[9]
Regionale Grünzüge
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorranggebiete für die Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

Eignungskriterien
Flächen entlang von Autobahnen
Flächen entlang von Schienenwegen
Flächen entlang von vierspurigen Bundesstraßen
Konversionsflächen plus Umfeld
Deponien plus Umfeld
Nähe zu 110 kV-Leitungen
Umfeld von Umspannwerken
Umfeld von Klärwerken
Umfeld von Wasserwerken
Umfeld von Anlagen zur Verwertung von Biomasse
Umfeld von Industrie- und Gewerbegebieten
Altlastenflächen
Anthropogene Stehgewässer

3. Flächenbündelung

Keine Ausweisung von Flächen mit einer Flächengröße < 3 ha, die nicht in einem eindeutigen räumlichen Kontext mit anderen Solar-Freiflächenanlagen liegen.

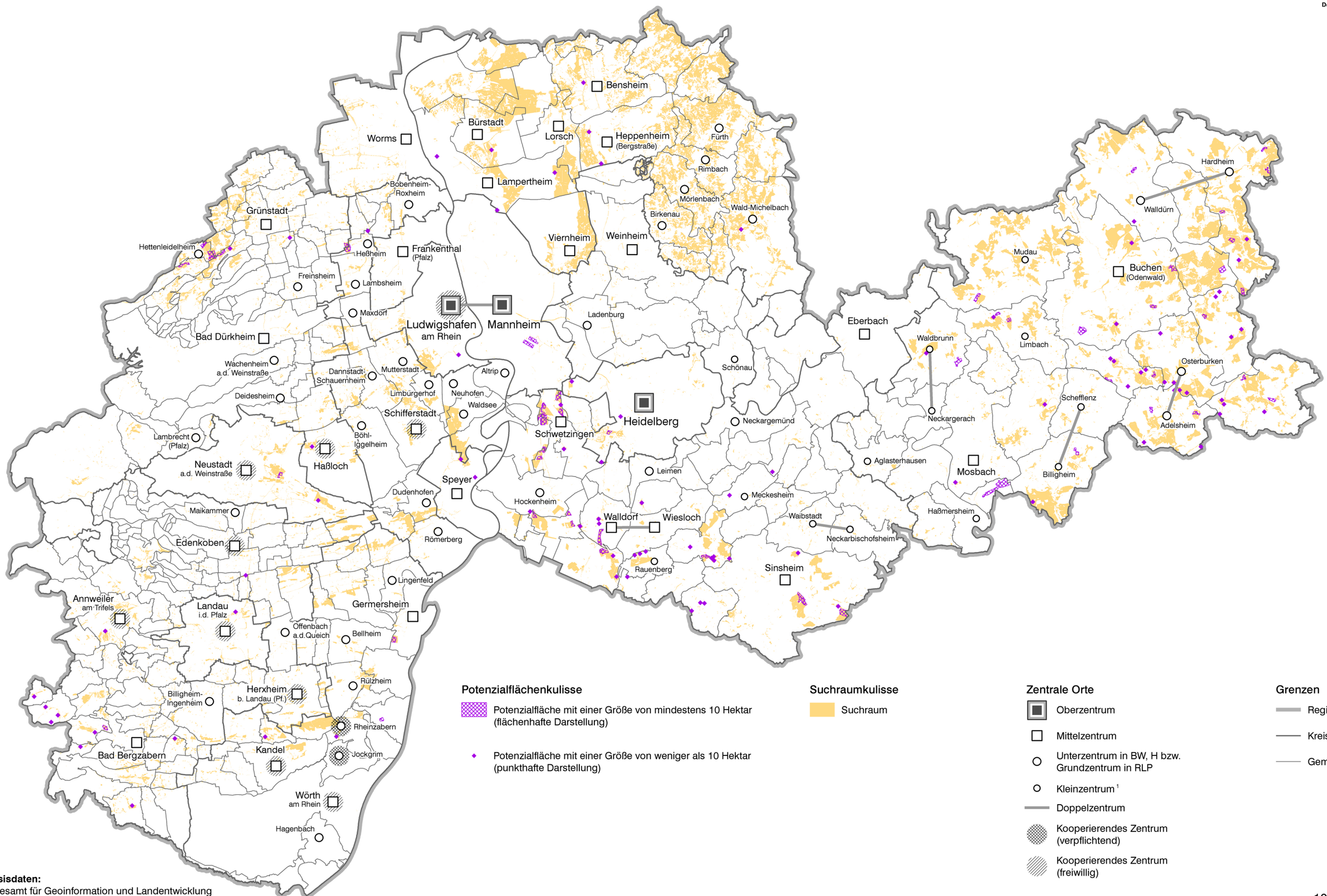
begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

[9] In Grünzäsuren ist die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall in den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen möglich, wenn bereits erhebliche Vorbelastungen vorliegen und keine weiteren öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

EINHEITLICHER REGIONALPLAN RHEIN-NECKAR – AUFSTELLUNG DES TEILREGIONALPLANS SOLARENERGIE

Suchraumkulisse und Potenzialflächen für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung

Metropolregion Rhein-Neckar
Der Verband



Potenzialflächenkulisse

- Potenzialfläche mit einer Größe von mindestens 10 Hektar (flächenhafte Darstellung)
- Potenzialfläche mit einer Größe von weniger als 10 Hektar (punkthafte Darstellung)

Suchraumkulisse

- Suchraum

Zentrale Orte

- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Unterzentrum in BW, H bzw. Grundzentrum in RLP
- Kleinzentrum[1]
- Doppelzentrum
- Kooperierendes Zentrum (verpflichtend)
- Kooperierendes Zentrum (freiwillig)

Grenzen

- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

10 km

Stand: September 2023

[1] im hessischen Teilraum nicht dargestellt (vgl. Begründung zu Plansatz 1.2.4.1)

Geobasisdaten:
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, 05/2023
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, 05/2023

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/019

Aktenzeichen: 023 03
Verfasser: Engel, Jonas

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
29.09.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 3: Entwurf "Landeswindenergiegesetz" Rheinland-Pfalz (LWindGG)

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zum Entwurf des Gesetzes zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss stimmt der unter Gremienvorbehalt abgegebenen Stellungnahme der Verbandsverwaltung zum Gesetzesentwurf zu.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, den weiteren Prozess eng zu begleiten.

II. Sachverhalt

1. Zweck des Gesetzes

Mit dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (am 1. Februar 2023 in Kraft getreten) schuf der Bundesgesetzgeber die rechtliche Grundlage für die Erreichung des 2-Prozent-Ziels. Dieses sieht vor, dass zwei Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland bis Ende des Jahres 2032 für die Windenergie an Land ausgewiesen werden sollen. Den Ländern wurden zu diesem Zweck Flächenbeitragswerte vorgegeben – Flächenziele, die zeitlich gestaffelt in den einzelnen Ländern zu bestimmten Stichtagen zu erreichen sind. In Rheinland-Pfalz sind demnach bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zu sichern. Bis zum 31. Dezember 2032 sollen es mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche sein. Die Art und Weise wie diese Flächenbeitragswerte konkret zu erreichen sind steht den Ländern frei, solange sie nicht gegen die Vorgaben des WindBG verstoßen. Mit dem Landeswindenergiegebiete-gesetz Rheinland-Pfalz (LWindGG) will die Landesregierung ihrer Verpflichtung zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nachkommen. Das Gesetz dient der Konkretisierung der Vorgaben des WindBG für Rheinland-Pfalz.

2. Einschlägiger Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der vollständige Gesetzesentwurf befindet sich in Anlage 1.

§1
Das Land Rheinland-Pfalz strebt an, bis zum 31. Dezember 2027 1,4 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Bis zum 31. Dezember 2030 sollen es 2,2 Prozent der Landesfläche sein. Rheinland-Pfalz möchte seinen endgültigen Flächenbeitragswert demnach zwei Jahre früher erbringen als von der Bundesregierung vorgegeben.

§2
Das Ziel, spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, soll in jeder Planungsregion erreicht werden. Das gilt auch für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion Rhein-Neckar. Erreicht werden soll dies durch die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen. Die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar werden als Träger der Regionalplanung folglich mit der Zielerreichung beauftragt. **Vorranggebiete auf Gemarkung der Kreisfreien Stadt Worms werden nicht dem Flächenbeitragswert des Verbands Region Rhein-Neckar zugerechnet, sondern ausschließlich dem der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe.** Ein Flächentausch zwischen den Regionen wird explizit ermöglicht, wenn eine Region einen Flächenüberhang aufweist, während eine andere Region ein Flächendefizit aufweist. Dies wird im Gesetzesentwurf als Übertragung des Flächenüberhangs bezeichnet.

§3
Die Übertragung des Flächenüberhangs ist frühzeitig und schriftlich über einen raumordnerischen Vertrag zu vereinbaren. Die Rechtsfolgen sind vertraglich zu regeln. Für die Übertragung des Flächenüberhangs ist die oberste Landesplanungsbehörde zuständig.

§4
Die Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm IV zur Errichtung von Windenergieanlagen sind von den Trägern der Regionalplanung auch weiterhin zu beachten.

§5

Die zur Erreichung des Teilflächenziels aufzustellenden regionalen Raumordnungspläne sind der obersten Landesplanungsbehörde spätestens zum 31. Dezember 2026 vorzulegen. Ein raumordnerischer Vertrag zur Übertragung eines Flächenüberhangs ist ebenfalls spätestens zum 31. Dezember 2026 vorzulegen. Die Plangenehmigung ist zu versagen, wenn das Zwischenziel von 1,4 Prozent in der jeweiligen Planungsregion nicht erreicht wurde. Die Vorschriften des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet bleiben unberührt.

§6
Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Ein wichtiger Aspekt, der im Gesetzesentwurf nicht explizit aufgegriffen wurde, ist die Regelung zur Erreichung des 2,2 Prozent Ziels zum 31. Dezember 2030. Aus Gesprächen zwischen dem VRRN und der obersten Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz ging hervor, dass, im Gegensatz zum 1,4 Prozent Ziel, nicht in jeder Planungsregion die 2,2 Prozent erreicht werden müssen. Zurzeit wird eine landesweite Flächenpotenzialstudie erarbeitet, anhand derer für jede Planungsregion unterschiedliche, regionalisierte Flächenbeitragswerte definiert werden. Eine Übertragung des

Flächenüberhangs soll für die Erreichung dieser regionalisierten Flächenziele nicht mehr möglich sein. Der Verband Region Rhein-Neckar muss dieses abschließende Flächenziel bis zum 31. Dezember 2030 selbstständig auf dem rheinland-pfälzischen Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar erreichen.

3. Bewertung des Gesetzentwurfes für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Die unterschiedlichen Zeitpläne zur Erbringung der Flächenbeitragswerte der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz stellen den Verband vor eine Herausforderung. In Baden-Württemberg soll jeder Regionalverband bis zum 30. September 2025 einen Satzungsbeschluss für einen regionalen Raumordnungsplan erzielen, in dem mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu sichern sind. Diese 1,8 Prozent stellen den endgültig zu erreichenden Flächenbeitragswert dar. Der Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2030 im rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion zu erbringen ist, ist noch vollkommen unklar. Wird im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auch für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion der baden-württembergische Zeitplan eingehalten, so kann es zu der Situation kommen, dass die landesweite Flächenpotenzialstudie des Landes Rheinland-Pfalz im Ergebnis zu einem höheren Flächenbeitragswert für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion gelangt, als die im Planentwurf enthaltenen Flächen erbringen.

Die kreisfreie Stadt Worms weist einige größere Windenergie-Potenzialflächen auf, die als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen werden könnten. Der Umstand, dass die Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Worms nicht dem Flächenbeitragswert des Verbands Region Rhein-Neckar, sondern dem der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe angerechnet werden, führt demnach zu einem erhöhten Ausweisungsdruck im restlichen rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion Rhein-Neckar.

4. Die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar

Der Verband Region Rhein-Neckar begrüßt die Vorgehensweise der Landesregierung, die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für Rheinland-Pfalz in einem eigenen Gesetz zu konkretisieren, und somit Planungssicherheit für die Träger der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung zu schaffen.

Die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar vom 21. Juli 2023 ging fristgerecht auf Abteilungsleiterebene im Ministerium des Innern und für Sport (MdI) ein. Eine Vorberatung mit dem Planungsausschuss des Verbands Region Rein-Neckar war aufgrund der engen Fristsetzung nicht möglich. Die Stellungnahme erfolgte unter Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses.

<u>Zusammenfassung</u>

Der Verband begrüßt die Zielsetzung, der Verpflichtung zur Festlegung von Flächenbedarfen durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Reinland-Pfalz uneingeschränkt nachzukommen, bewertet die vorgesehene zeitliche Staffelung des Verfahrens (d.h. die Zweistufigkeit) angesichts der einstufigen Herangehensweise in Baden-Württemberg jedoch als Herausforderung.

Die Übertragung der Zielerreichung der Flächenbeitragswerte an die regionalen Planungsgemeinschaften sowie den Verband als die Träger der Regionalplanung wird begrüßt.

Als ausdrücklich bedauerlich eingestuft wird die Regelung der vollständigen Anrechenbarkeit der

regionalen Teilflächenziele auf die Gemarkung der kreisfreien Stadt Worms und damit zur Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe.

Die Möglichkeit des Flächentausches in Form von raumordnerischen Verträgen wird von Seiten des Verbandes begrüßt.

Die abgegebene Stellungnahme ist in Anlage 2 beigefügt.

III. Finanzierung

Die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung der Aufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar haben, gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

TOP 3 Anlage 1 Entwurfsfassung Landeswindenergiegebietegesetz (1. Beratung)
TOP 3 Anlage 2 LWindGG-Stellungnahme Verband Region Rhein-Neckar

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Stand: 31. Mai 2023

Landeswindenergiegebietegesetz
- LWindGG -

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Ausbau der Windenergienutzung ist im dringenden Interesse des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit zu erhöhen und zu beschleunigen.

Der Bund verfolgt das Ziel, dass 2 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland bis Ende des Jahres 2032 für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Umgesetzt wird dies durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist.

Es verpflichtet die Bundesländer in Artikel 1, dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), bestimmte Anteile der Landesfläche (Flächenziele) zeitlich gestaffelt für die Windenergie an Land auszuweisen und enthält nähere Bestimmungen zur Umsetzung durch die Bundesländer, die bis zum 31. Mai 2024 nachzuweisen ist.

Zudem enthält das Wind-an-Land-Gesetz in Artikel 2 Änderungen des Baugesetzbuchs mit weitreichenden Sanktionsmechanismen, in Artikel 3 Änderungen des Raumordnungsgesetzes und in Artikel 4 Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Rheinland-Pfalz ist nach WindBG verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.

B. Lösung

Rheinland-Pfalz erhöht und beschleunigt den Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen durch ein Landesgesetz.

Darin werden die von Rheinland-Pfalz spätestens bis zum 31. Dezember 2027 und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 – insoweit also zwei Jahre früher als vom WindBG vorgegeben – zu erreichenden Flächenziele festgeschrieben und in einem ersten Schritt für die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung pauschal regionale Teilflächenziele in Höhe von mindestens 1,4 Prozent ihrer jeweiligen Regionsfläche festgelegt, die sie spätestens bis zum 31. Dezember 2026 durch die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen. Es werden flächenbezogene Kompensationsvereinbarungen zwischen den Planungsgemeinschaften und dem VRRN ermöglicht sowie wesentliche Ziele des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms IV aufrechterhalten.

Das spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens zu erreichende Flächenziel soll später für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden. Entsprechend der Systematik dieses Gesetzes werden die Träger der Regionalplanung diese regionalen Teilflächenziele dann spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch eine Beschlussfassung über die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen.

Das Gesetz berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

Eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV mit Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windenergie ist aufgrund bundesrechtlicher Entwicklungsprozesse nicht wie bundesgesetzlich erforderlich bis zum 1. Februar 2024 umsetzbar.

Eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV mit Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie kommt aufgrund der Vielzahl auszuweisender Gebiete nicht in Betracht.

Eine Übertragung von Teilflächenzielen auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung birgt auch aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Pläne und der diesen zugrunde liegenden unterschiedlichen Planungsmethoden zur Flächenausweisung nicht beherrschbare Risiken sowohl für das Erreichen der landesweiten Flächenziele als auch bei deren Verfehlen für die grundlegende Steuerung der Windenergienutzung.

Eine Erhöhung der Flächenziele bis hin zum weiteren Vorziehen des Flächenzieles noch vor 2030 übersteigt das realistische Planungsszenario und gefährdet aufgrund der entsprechend erhöhten Sanktionsschwellen grundlegend die regionalen und kommunalen Steuerungsmöglichkeiten.

Eine Übertragung des Flächenzieles 2030 durch pauschale regionale Teilflächenziele auf die Planungsgemeinschaften wird den unterschiedlichen Verhältnissen in den Regionen nicht gerecht.

D. Kosten

Relevante Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes sind nicht zu erwarten.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird in der Begründung des Gesetzentwurfs des Wind-an-Land-Gesetzes (Deutscher Bundestag Drucksache 20/2355, S. 20 ff.) geschätzt und für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Danach ist für die Prüfung und Anpassung der Raumordnungspläne für die Ausweisung von Flächen für Windenergie (Regionen) von einem Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. € 30.000 je Planungsgemeinschaft, insgesamt also von € 150.000.- auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Planungskosten im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Planungsgemeinschaften zur Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne bewegen.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt. Die Kommunen sind als Träger der Bauleitplanung nicht Adressaten und Verpflichtete dieses Gesetzes. Sie sind generell nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch verpflichtet, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Entsprechend führt auch die Begründung zum Wind-an-Land-Gesetzes (Deutscher Bundestag Drucksache 20/2355, S. 20 ff.) kommunale Kosten nur für den optionalen Fall an, dass die Länder die Planung der Windenergiegebiete direkt auf die Kommunen als Träger der Bauleitplanung übertragen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Landeswindenergiegebietegesetz
- LWindGG -

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, den Ausbau der Windenergienutzung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit zu erhöhen und zu beschleunigen. Hierfür sind die Verpflichtungen des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu erfüllen. In Rheinland-Pfalz sind spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v.H. der Landesfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 v.H. der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen.

§ 2
Festlegung und Umsetzung regionaler Teilflächenziele

(1) Zur Erreichung des Ziels, spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v.H. der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, werden regionale Teilflächenziele Windenergie für die Regionen der Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald, Rheinhessen-Nahe, Region Trier und Westpfalz sowie den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (mit Ausnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Worms) in Höhe von mindestens 1,4 v.H. der jeweiligen Regionsfläche festgelegt.

(2) Die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar weisen die nach Absatz 1 erforderlichen Flächen durch entsprechende Beschlussfassung spätestens bis zum 31. Dezember 2026 als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen aus (Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nummer 1 Buchstabe a des WindBG). Der Flächenüberhang einer Region kann nach Maßgabe des § 3 auf eine andere Region übertragen werden, um das spätestens bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichende regionale Teilflächenziel von 1,4 v.H. zu erreichen.

(3) Die für die Ausweisung der Windenergiegebiete anrechenbare Fläche bestimmt sich nach § 4 des WindBG in der jeweils geltenden Fassung. Soweit möglich, sind Bestimmungen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche zu treffen und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen zu vermeiden.

§ 3
Flächenüberhang

(1) Eine Planungsgemeinschaft, die das regionale Teilflächenziel nach § 2 aufgrund zwingender regionsspezifischer Beschränkungen nicht erreichen kann, soll frühzeitig mit einer anderen Planungsgemeinschaft, die mehr Fläche als 1,4 v.H. ihrer Regionsfläche als Windenergiegebiete ausweisen kann (Flächenüberhang), die Übertragung des Flächenüberhangs in Schriftform vereinbaren. Im Vertrag sind insbesondere die Rechtsfolgen im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 1 des WindBG zu regeln. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Verband Region Rhein-Neckar.

(2) Sobald und soweit ein Flächenüberhang im Rahmen eines beschlossenen regionalen Raumordnungsplans nach § 2 ausgewiesen und in Hektar beziffert wurde, kann die oberste Landesplanungsbehörde den Flächenüberhang im Rahmen ihrer Entscheidung nach § 5 Absatz 3 zwischen den Regionen übertragen.

§ 4
Ziele der Raumordnung

Die in der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285, BS 230-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4), in Kapitel 5.2.1 festgelegten Ziele der Raumordnung zur Errichtung von Windenergieanlagen sind von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar zu beachten; eine diesen Zielen widersprechende Ausweisung von Windenergiegebieten ist nicht erforderlich im Sinne des § 249 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), um die regionalen Teilflächenziele nach § 2 zu erreichen.

§ 5
Vorlage, Datenübermittlung und Genehmigung

(1) Die nach § 2 aufzustellenden regionalen Raumordnungspläne sind der obersten Landesplanungsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember 2026 unter Darstellung des Flächenanteils der Windenergiegebiete und der anrechenbaren Fläche nach § 2 Absatz 3 in Hektar vorzulegen. Die zugrunde liegenden digitalen Daten sind binnen gleicher Frist der obersten Landesplanungsbehörde zu übermitteln. Zum Zwecke der Aufnahme von Hinweisen in das Liegenschaftskataster sind die Angaben zu Windenergiegebieten von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden im erforderlichen Umfang digital mitzuteilen.

(2) Ein raumordnerischer Vertrag nach § 3 Absatz 1 ist der obersten Landesplanungsbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung als Abschrift, spätestens bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegen. Über den Beginn und den Stand entsprechender Verhandlungen ist der obersten Landesplanungsbehörde fortlaufend zu berichten.

(3) Die oberste Landesplanungsbehörde trifft in ihrer Genehmigungsentscheidung die Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des WindBG in der

jeweils geltenden Fassung, dass der regionale Raumordnungsplan mit dem regionalen Teilflächenziel nach § 2 Absatz 1 im Einklang steht. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das regionale Teilflächenziel nach § 2 Absatz 1 nicht erreicht wird. Ein nach § 3 Absatz 2 übertragener Flächenüberhang wird nach seiner in Hektar zu beziffernden Flächengröße angerechnet.

(4) Die Vorschriften des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet bleiben unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Konsequenter Klima- und Umweltschutz und die Gewährleistung der Energiesicherheit sind zentrale gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen mit dem Ziel der Klimaneutralität. Es ist klimapolitisch, geopolitisch und ökonomisch dringend geboten, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Zahlreiche europa- und bundesrechtliche Vorhaben wie auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -) tragen dem Rechnung.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich in ihrem „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026“ das Ziel gesetzt, Windkraft und Solarenergie kräftig auszubauen, um bis 2030 eine Verdoppelung der installierten Leistung bei Windkraft und eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen.

Einen wesentlichen Beitrag leistet die zum 31. Januar 2023 in Kraft getretene Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms in Rheinland-Pfalz (Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008, GVBl. S. 285, BS 230-1-1, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2023, GVBl. S. 4).

Mit dem zum 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) verfolgt der Bund das Ziel, dass 2 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland bis Ende des Jahres 2032 für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Das Wind-an-Land-Gesetz verpflichtet die Bundesländer in Artikel 1, dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), bestimmte Anteile der Landesfläche (Flächenziele) zeitlich gestaffelt bis zum 31. Dezember 2027 und bis zum 31. Dezember 2032 für die Windenergie an Land auszuweisen und enthält nähere Bestimmungen zur Umsetzung

durch die Bundesländer. Das Wind-an-Land-Gesetz enthält in Artikel 2 Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) mit weitreichenden Sanktionsmechanismen insbesondere in § 249 Absatz 7 (freie Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und Entfall der Bindung an landes- oder bauleitplanerische Vorgaben), in Artikel 3 Änderungen des Raumordnungsgesetzes und in Artikel 4 Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (Deutscher Bundestag Drucksache 20/2355, S. 2, 17) liegt die Feststellung zugrunde, dass bundesweit 0,8 Prozent der Landesfläche für Windkraftanlagen an Land ausgewiesen und 0,5 Prozent der Fläche tatsächlich verfügbar sind. Zudem berücksichtigt danach der sachgerechte und transparente Verteilungsschlüssel des Bundes die vorhandenen Flächenpotenziale der Länder für den Ausbau der Windenergie. Mit der Festlegung von Zwischenzielen, so die Begründung, wird eine kontinuierlich steigende Flächenausweisung sichergestellt, durch die Mengenvorgaben werden die Flächenbedarfe an die energiewirtschaftlichen Bedarfe gekoppelt.

Rheinland-Pfalz ist gemäß § 3 Absatz 1 WindBG nach Maßgabe der dortigen Anlage 1 verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Zur Umsetzung dieser Ziele führt § 3 Absatz 2 WindBG verschiedene Wege an.

In Rheinland-Pfalz ermöglicht es einzig ein Landesgesetz, den flächenbezogenen Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen zielführend, rechtssicher und mit der hohen Legitimität eines Parlamentsgesetzes zu erhöhen und zu beschleunigen. Zudem ist nur eine landesgesetzliche Regelung in der Lage, abweichend vom Wind-an-Land-Gesetz die raumordnerischen Maßgaben der zum 31. Januar 2023 in Kraft getretenen Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms zu sichern (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Grundgesetz).

Eine weitere Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms mit Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zur Nutzung der Windenergie ist aufgrund bundesrechtlicher Entwicklungen (Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften) nicht - wie nach § 2 Nummer 1 Buchstabe b WindBG erforderlich - bis zum 1. Februar 2024 umsetzbar.

Eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms mit Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie kommt aufgrund der Vielzahl auszuweisender Gebiete nicht in Betracht. Das Landesentwicklungsprogramm kann die Besonderheiten und Anforderungen vor Ort anhand des landesweiten Maßstabs nicht abschließend abwägen und entscheiden.

Eine Übertragung von Teilflächenzielen auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung – also die direkte Umsetzung des WindBG über Flächennutzungspläne – birgt auch aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Pläne und der diesen zugrunde liegenden unterschiedlichen Planungsmethoden zur Flächenausweisung nicht beherrschbare Risiken sowohl für das Erreichen der landesweiten Ausbauziele als auch bei deren Verfehlen für die grundlegende Steuerung der Windenergienutzung.

Im Rahmen dieses Landesgesetzes werden die von Rheinland-Pfalz nach dem WindBG spätestens bis zu den Jahren 2027 und 2032 zu erreichenden Flächenziele festgelegt und dabei zur zusätzlichen Beschleunigung der Energiewende das Flächenziel 2032 um zwei Jahre auf 2030 vorgezogen.

Gemäß der in der Gesetzesbegründung beschriebenen Intention des WindBG werden in einem ersten Schritt für die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung pauschal sogenannte regionale Teilflächenziele in Höhe von mindestens 1,4 Prozent ihrer jeweiligen Regionsfläche gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG festgelegt, die sie spätestens bis zum 31. Dezember 2026 durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in ihren regionalen Raumordnungsplänen erreichen und durch entsprechende Beschlussfassung nachweisen müssen.

Ausdrücklich zu betonen ist, dass diese regionalen Teilflächenziele von mindestens 1,4 Prozent ausschließlich für die jeweilige Regionsfläche der Planungsgemeinschaften und des rheinland-pfälzischen Teils des Verbandes Region Rhein-Neckar gelten – sie gelten gerade nicht für die Gemarkungen der Kommunen als Träger der Bauleitplanung, diese sind nicht Adressat der Regelung. Die Träger der Regionalplanung sind berufen, die Windenergiegebiete in ihrer „Gesamtregion" sachgerecht unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zu planen und abgewogen auszuweisen. Das kann dazu führen, dass auf besser geeigneten kommunalen Gemarkungen mehr Flächen für Windenergiegebiete liegen als auf weniger geeigneten Gemarkungen.

Davon unberührt können die Träger der Bauleitplanung weiterhin Sonderbauflächen in den Flächennutzungsplänen darstellen und gegebenenfalls Sondergebiete Windenergie in den Bebauungsplänen festsetzen. Diese können die regionalplanerischen Ausweisungen ergänzen bzw. für die künftigen regionalplanerischen Ausweisungen eine Grundlage sein. Zu einer umfassenden Beschleunigung der Energiewende sollen alle Planungsebenen mit möglichst umfangreichen Ausweisungen für die Windenenergie beitragen.

Es werden Vereinbarungen zwischen den Planungsgemeinschaften ermöglicht, um einen sogenannten Flächenüberhang gutschreiben zu können; das gilt entsprechend für den Verband Region Rhein-Neckar.

Die Maßgaben des aktuell fortgeschriebenen Kapitels 5.2.1 Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms werden für die Planung von Windenergiegebieten für beachtlich erklärt. Damit werden insbesondere die Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, das Biosphärenreservat Pfälzer Wald und die Siedlungsabstände geschützt sowie andere wesentliche Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms erhalten.

Dass Rheinland-Pfalz schließlich das Flächenziel von mindestens 1,4 Prozent fristgerecht erreicht, wird durch eine kontinuierliche Unterstützung der Planungsgemeinschaften und durch die abschließende Genehmigung der erforderlichen regionalen Raumordnungspläne seitens der obersten Landesplanungsbehörde gewährleistet.

Eine Erhöhung der Flächenziele bis hin zum weiteren zeitlichen Vorziehen des Flächenzieles 2030 übersteigt das auch nach der Intention des WindBG realistische Planungsszenario. In der Summe sind derzeit auf rund 1,2% der Landesfläche von Rheinland-Pfalz Windenergiegebiete wirksam ausgewiesen und planerisch verfügbar. Dabei handelt es sich jedoch um unterschiedliche Planungsebenen mit zahlreichen Plänen bei insgesamt uneinheitlichen Kriterienkatalogen und ohne Berücksichtigung der Anrechenbarkeit ihrer Flächen nach § 2 Absatz 3.

Verbindliche Maßgaben zu höheren oder schneller zu erreichenden Zielen über die Vorgabe „mindestens“ hinaus gefährden sowohl den Erfolg dieses Landesgesetzes als auch grundlegend die Steuerung der Ansiedlung der Windenergienutzung aufgrund der entsprechend erhöhten Sanktionsschwellen bei Nichterreichen der regionalen Teilflächenziele (§ 249 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch).

Dabei ist mit Blick auf die Größenordnung zu bedenken, dass 0,1 Prozent der Landesfläche ca. 2.000 Hektar (ca. 2.800 Fußballfelder) betragen. Zudem wird eine Übertragung des Flächenzieles 2030 auf die Planungsgemeinschaften durch pauschale regionale Teilflächenziele den unterschiedlichen Verhältnissen in den Regionen nicht gerecht, die teilweise durch die Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, das Biosphärenreservat Pfälzerwald und Natur- und Artenschutzbelange in ihren Planungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt sind. Zu beachten ist, dass die Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz kommunal verfasst sind mit einem gewissen Maß an Eigenständigkeit. Zudem sind grundsätzlich erforderliche Landschaftsrahmenpläne erst zu erstellen und weitere Daten zum Artenschutz zu ermitteln und bewerten.

Die Planungsgemeinschaften werden im eigenen Interesse das Ziel 2030 zügig in den Blick nehmen und die Planungsprozesse entsprechend steuern mit Unterstützung durch die Landesregierung.

Das spätestens bis zum Jahr 2030 zu erreichende Flächenziel soll später für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden. Entsprechend der Systematik dieses Gesetzes werden die Träger der

Regionalplanung diese regionalen Teilflächenziele dann spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch die Beschlussfassung über die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen.

Das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes hat Rheinland-Pfalz dem Bund gemäß § 3 Absatz 3 WindBG bis zum 31. Mai 2024 nachzuweisen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Satz 1 beschreibt das Ziel des Gesetzes. Der schnelle und kräftige Ausbau der Windenergienutzung ist ein zentraler Bestandteil der Maßnahmen für eine nachhaltige, klimaneutrale und autarke Energieversorgung.

Mit Satz 2 wird der Bezug hergestellt zu den Verpflichtungen des WindBG.

Nach Satz 3 wird das Erreichen sowohl des Zwischenziels 2027 als auch des insoweit für Rheinland-Pfalz auf 2030 vorgezogenen Ziels gemäß § 3 Absatz 1 WindBG nach Maßgabe der dortigen Anlage 1 verbindlich vorgegeben. Dabei sind die Flächenvorgaben nicht auf 1,4 Prozent und 2,2 Prozent der Landesfläche begrenzt. Diese Maßgaben sollen ähnlich einer Staatszielbestimmung mittelbar Wirkung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren über die gesamte Zeitspanne bis zu den Stichtagen entfalten.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Mit Satz 1 werden im Hinblick auf das Zwischenziel 2027 von mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche pauschal regionale Teilflächenziele für die rheinland-pfälzischen Regionen mit den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung festgelegt, wie dies § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG vorsieht. Die Höhe der regionalen Teilflächenziele beträgt mindestens 1,4

Prozent der jeweiligen Regionsfläche, so dass die Träger der Regionalplanung aufgefordert sind, größere Anteile zu planen.

Für den Verband Region Rhein-Neckar, dessen Gebiet sich über die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz erstreckt, gilt die Vorgabe von mindestens 1,4 Prozent für den rheinland-pfälzischen Anteil. Dabei ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms auszunehmen und nicht zur Regionsfläche des rheinland-pfälzischen Teils des Verbandes Region Rhein-Neckar zu zählen, diese ist bereits in der Region Rheinhessen-Nahe enthalten.

Eine Anrechnung von wirksamen Bauleitplänen für Windenergie in der jeweiligen Region ist nicht möglich; diese können hiervon unbeschadet nach Abwägung bzw. in Übereinstimmung mit der regionalplanerischen Konzeption Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete im regionalen Raumordnungsplan sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt vor, wie die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar die nach Absatz 1 festgelegten regionalen Teilflächenziele erreichen.

Nach Satz 1 sind in den regionalen Raumordnungsplänen spätestens bis zum 31. Dezember 2026 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auszuweisen (Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a WindBG) durch entsprechende Beschlussfassung der Träger der Regionalplanung. Die Frist entspricht der Frist zur Vorlage der regionalen Raumordnungspläne bei der obersten Landesplanungsbehörde nach § 5 Absatz 1, die dort nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 und des § 10 des Landesplanungsgesetzes zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen sind. Erst und nur dann kann das Land die Erfüllung seiner Verpflichtung, mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche spätestens bis zum 31. Dezember 2027 für die Nutzung von Windenergie bereitzustellen, gegenüber dem Bund nachweisen.

Nach Satz 2 kann ein Plus an Fläche in einer Region nach näherer Maßgabe des § 3 auf eine andere Region übertragen werden, so dass diese ein Minus ausgleichen

kann. Dies gilt ausschließlich für das spätestens bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichende regionale Teilflächenziel von mindestens 1,4 Prozent. Nach dem Erreichen des landesweiten Flächenziels von 1,4 Prozent spätestens zum 31. Dezember 2027 und dessen Nachweis erlischt die Wirkung der Übertragung insbesondere mit Blick auf das Flächenziel von mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche spätestens bis zum 31. Dezember 2030, d.h. ein Flächenüberhang kommt ausschließlich der Region zugute, auf deren Fläche die entsprechenden Windenergiegebiete tatsächlich liegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überträgt mit der dynamischen Verweisung in Satz 1 die Regelung des § 4 WindBG, der nähere Vorgaben zur Anrechenbarkeit von Flächen auf die Flächenziele der Länder enthält, auf die Ausweisung der Windenergiegebiete zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele in Rheinland-Pfalz.

Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, dass sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 WindBG nur anteilig auf die regionalen Teilflächenziele im Sinne einer „Gutschrift“ angerechnet werden und deshalb sogenannte Rotor-out-Regelungen nach § 2 Nummer 2 und § 5 Absatz 4 WindBG von essentieller Bedeutung für das Erreichen der regionalen Teilflächenziele und damit der Flächenziele insgesamt in Rheinland-Pfalz sind. Ebenso sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG Flächen nicht anzurechnen, für die Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen, also insbesondere Windenergieanlagen, gelten.

Deshalb sieht Satz 2 vor, dass in den regionalen Raumordnungsplänen entsprechende Bestimmungen zur Platzierung der Rotorblätter zu treffen und Maßgaben zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen zu vermeiden sind. Mit der Einschränkung „soweit möglich“ wird eventuellen Konflikten mit angrenzenden essentiellen Rechtsgütern Rechnung getragen.

Zu § 3

§ 3 enthält nähere Maßgaben zur Übertragung des sogenannten Flächenüberhangs nach § 2 Absatz 2 Satz 2. Die Regelung führt für die Ebene der Regionalplanung im

Solidargedanken die Möglichkeiten fort, die § 6 Absatz 4 WindBG den Ländern für die Übertragung von Flächen durch Staatsvertrag eröffnet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht in Satz 1 raumordnerische Verträge zwischen flächenmäßig eingeschränkten Planungsgemeinschaften und solchen Planungsgemeinschaften, die mehr Fläche als 1,4 Prozent ihrer Regionsfläche als Windenergiegebiete ausweisen können (Flächenüberhang). Ein frühzeitiger Vertragsabschluss soll im Hinblick auf das Zwischenziel spätestens bis zum 31. Dezember 2027 rechtzeitig Planungs- und Rechtssicherheit gewährleisten sowie die Möglichkeit weiterer eigener Planung bewahren, um die regionalen Teilflächenziele noch erreichen zu können. Nähere Bestimmungen zur Vorlage eines Vertrages bei der obersten Landesplanungsbehörde und Berichtspflichten enthält § 5 Absatz 2.

Satz 2 enthält Vorgaben zum Inhalt des Vertrages. Danach sind insbesondere Regelungen zu vereinbaren zu den Rechtsfolgen des § 4 Absatz 2 Satz 1 WindBG. Danach gilt, dass ausgewiesene Flächen anrechenbar sind, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist. Insbesondere der Fall einer eventuellen Unwirksamkeit muss also vertraglich geregelt werden.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass die Übertragungsmöglichkeit in gleicher Weise für den Verband Region Rhein-Neckar gilt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die oberste Landesplanungsbehörde den Flächenüberhang zwischen den Regionen übertragen, sobald und soweit die entsprechenden Flächen im Rahmen eines beschlossenen regionalen Raumordnungsplanes verbindlich ausgewiesen wurden.

Durch den Verweis auf § 2 wird auch hier klargestellt, dass der Flächenüberhang zum einen die dortigen Voraussetzungen erfüllen muss und dass sich zum anderen die Anrechnungsmöglichkeit infolge eines Vertrages nach Absatz 1 ausschließlich auf das Erreichen des regionalen Teilflächenziels Windenergie von mindestens 1,4 Prozent

spätestens bis zum 31. Dezember 2027 bezieht. Danach kommt der Flächenüberhang der ausweisenden Region zugute, eine Anrechnung zugunsten einer anderen Region mit Blick auf das Ziel von mindestens 2,2 Prozent spätestens bis zum 31. Dezember 2030 scheidet aus.

Die Übertragung eines Flächenüberhanges erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und wird im Zuge des von der obersten Landesplanungsbehörde zu führenden Genehmigungsverfahrens nach § 5 Absatz 3 berücksichtigt im Hinblick auf das Erreichen des regionalen Teilflächenzieles.

Die Bestimmungen über die anrechenbare Fläche der Windenergiegebiete nach § 2 Absatz 3 bleiben unberührt.

Zu § 4

§ 4 regelt, dass die durch die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms eingeführten raumordnerischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz für die Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten sind.

Rheinland-Pfalz hat mit der am 31. Januar 2023 in Kraft getretenen Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms umfassend abgewogene verbindliche Ziele der Raumordnung vorgegeben (Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008, GVBl. S. 285, BS 230-1-1, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2023, GVBl. S. 4). Sie fördern und beschleunigen den Ausbau der Windenergienutzung in vielerlei Hinsicht erheblich. Gleichzeitig wird ein angemessener Ausgleich geschaffen mit gegenläufigen Interessen etwa zum Schutz von Natur und Landschaft, der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, des Biosphärenreservates Pfälzerwald sowie zum Schutz von Siedlungen und Anliegern (Mindestabstände).

Die Bindung an diese Ziele wird durch § 249 Absatz 5 Satz 1 Baugesetzbuch weitgehend gefährdet (Artikel 2 Wind-an-Land-Gesetz, Änderung des Baugesetzbuchs). Danach wären die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar bei

der Ausweisung von Windenergiegebieten durch Raumordnungspläne nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden, soweit dies erforderlich wäre, um die regionalen Teilflächenziele Windenergie zu erreichen (Absatz 5 Satz 1). Innerhalb der so ausgewiesenen Windenergiegebiete entfiele die Bindung der Raumordnung später auch im Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen, das die Immissionsschutzbehörden durchführen (Absatz 5 Satz 2).

Diese Regelung im Bundesgesetz wird durch § 4 präzisiert. § 4 bezieht sich auf die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB. Mit der Regelung in Halbsatz 1 werden die im Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms festgelegten raumordnerischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz zur Errichtung von Windenergieanlagen für beachtlich erklärt. Damit wird das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit in § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB ausgestaltet und konkretisiert wie dies in Halbsatz 2 beschrieben ist.

Das Bundesgesetz trifft eine in der Sache bewusst offene Regelung, nach der sämtliche Ziele der Raumordnung in den Planungsprozess miteinbezogen werden können bis zur Grenze „Erreichen der Teilflächenziele“. Große inhaltliche Bedeutung haben dabei die Ziele in Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms. Zudem bewegen sich die Ziele des Landesentwicklungsprogramms auf der obersten Ebene der Planungskaskade, sie werden als wichtige landesweite und grundsätzliche Entscheidungen durch die regionalen Raumordnungspläne für die jeweilige Region konkretisiert (§ 9 Abs. 1 S. 1 Landesplanungsgesetz). Wenn diese Ziele darüber hinaus wie vorliegend durch formelles Landesgesetz für bindend erklärt werden, wird damit der Planungsspielraum, den § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB den Planungsgemeinschaften eröffnet, in zulässiger Weise partiell bestimmt und definiert.

Das ist in jedem Fall verfassungsrechtlich zulässig. Der Bund leitet seine Gesetzgebungskompetenz ausweislich der Begründung des Wind-an-Land-Gesetzes (Bundestags-Drucksache 20/2355, S. 18 f.) aus dem Bodenrecht und ergänzend aus der Raumordnung ab. Im Bereich der Raumordnung können die Länder gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Grundgesetz abweichend zum Bund Regelungen treffen.

Hier geht es in § 249 Absatz 5 BauGB um die Raumordnung als „zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes“ und nicht um das Bodenrecht im Sinne von „rechtlichen Beziehungen des Menschen zu Grund und Boden“, etwa zur Frage der Zulässigkeit von Bauvorhaben (so das Bundesverfassungsgericht in seinem „Baugutachten“ vom 16. Juni 1954, BVerfGE 3, 407, 424 ff.).

Regelt das Land für § 249 Abs. 5 BauGB, dass windenergiespezifische Ziele der Raumordnung auf der landesweiten Ebene des Landesentwicklungsprogramms Bestand haben bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiegebieten, so bringt dies die allgemeine Raumordnungsklausel des § 4 Absatz 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz zur Geltung und greift nicht in die Bundeskompetenz für das Bodenrecht über. Eine solche Regelung entfaltet aufgrund der nachfolgenden Planungskaskade nur entfernt bodenrechtliche Wirkung, sie hat aber mitnichten einen bodenrechtlichen Inhalt.

Im Gegenteil ist sie zentraler Bestandteil einer „zusammenfassenden, übergeordneten Planung und Ordnung des Raumes“, die die Wirksamkeit aktueller raumordnungsrechtlicher Maßgaben sicherstellt: Sie ordnen aufgrund umfassender Abwägung landesweit die Ansprüche, die erneuerbare Energien, aber auch Siedlungs-, Natur- und Denkmalaspekte an den Raum stellen (wie das Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien des die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms).

Schließlich ist im Hinblick auf hier relevante Rohstoffe und das Ziel Z 127 des Landesentwicklungsprogramms auf allen Planungsebenen zu beachten, dass die Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion auch für die Errichtung und Ertüchtigung von Windenergieanlagen hat. Im Hinblick auf kurze und umweltverträgliche Transportwege sollen bei der Ausweisung der Windenergiegebiete neben allen anderen relevanten Belangen auch Rohstoffflächen (insbesondere mineralische Baurohstoffe) in der betreffenden Region berücksichtigt werden.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Frist zur Vorlage der regionalen Raumordnungspläne mit Windenergiegebieten zur Genehmigung bei der obersten Landesplanungsbehörde nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Landesplanungsgesetz sowie die Pflicht zur Darstellung des Flächenanteils in Hektar. Eine Frist spätestens bis zum 31. Dezember 2026 für die Ausweisung der Windenergiegebiete ist angesichts des für das Land Rheinland-Pfalz nach WindBG geltenden Zwischenzieles 31. Dezember 2027 und des vorher durchzuführenden Genehmigungsverfahrens angemessen. Zu beachten ist, dass das Land Rheinland-Pfalz gegenüber dem Bund für die Erreichung des vorgegebenen Flächenzieles verantwortlich ist. Im Übrigen gilt auch eine Frist von drei Jahren für die Anpassung der Regionalen Raumordnungspläne an das Landesentwicklungsprogramm nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Nach Absatz 1 Satz 2 sind binnen gleicher Frist (spätestens bis zum 31. Dezember 2026) die zugrunde liegenden digitalen Daten der obersten Landesplanungsbehörde digital zu übermitteln. Anrechenbar auf die Ziele des WindBG sind lediglich Pläne, die in digitaler Form vorliegen (Bundestags-Drucksache 20/5663, S. 8). Die Flächengröße richtet sich nach diesen Daten. Das Argument der zeichnerischen Unschärfe stellt sich daher nicht mehr. Formatvorgaben für die Übermittlung der digitalen Flächendaten im Rahmen des Monitorings des Wind-an-Land-Gesetzes werden im Rahmen des Bund-Länder Kooperationsausschusses zur Verfügung gestellt.

Absatz 1 Satz 3 sieht vor, dass die Angaben zu Windenergiegebieten zum Zwecke der Aufnahme von Hinweisen in das Liegenschaftskataster im erforderlichen Umfang von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region-Rhein-Neckar an die zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zu übermitteln sind. Damit werden die Windenergiegebiete über ihre Aufnahme in das Raumordnungskataster nach § 21 Landesplanungsgesetz hinaus im Sinne weiterer Transparenz nun auch im Liegenschaftskataster und entsprechenden Auszügen aus den Geobasisinformationen mittels eines Hinweises als öffentlich-rechtliche Festsetzung dargestellt. Aufgabe des

amtlichen Vermessungswesens ist es, die Daten für die Geobasisinformationen zu erheben, landesweit nachzuweisen und zu sichern sowie bereitzustellen. Dazu zählen auch die raumordnungsrechtlichen Windenergiegebiete nach diesem Gesetz.

Die Geobasisinformationen sollen nach § 11 Absatz 1 Satz 3 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen insbesondere zur Sicherung des Grundeigentums, zur Besteuerung des Grund und Bodens sowie zur Verwendung in den Bereichen Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch, Flurbereinigung, Grundstücksbewertung, Umweltschutz, Landesverteidigung, Statistik, Leitungsdokumentation und Liegenschaftsverwaltung geeignet sein. Sie sind von Stellen des Landes für raum- oder grundstücksbezogene Informationssysteme, Datensammlungen, Entscheidungen und Maßnahmen zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Verwaltungsaufgabe sachgerecht ist (§ 11 Absatz 2 Satz 1 LGVerm), und sie sollen zur Durchführung raumbezogener Maßnahmen auch von sonstigen Personen und Stellen verwendet werden (§ 11 Absatz 2 Satz 2 LGVerm).

Zu Absatz 2

Die unverzügliche Vorlagepflicht eines raumordnerischen Vertrages (spätestens bis zum 31. Dezember 2026) und die Berichtspflichten nach Absatz 2 liegen in dem Interesse des Landes Rheinland-Pfalz begründet, die Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar mit Blick auf die Erreichung der regionalen Teilflächenziele zu begleiten und die eigenen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund zur rechtzeitigen Erreichung der Flächenziele zu erfüllen. Im Gegenzug wird auf eine

Frist zum Abschluss eines raumordnerischen Vertrages verzichtet, um den Gestaltungsspielraum der Planungsgemeinschaften nicht übermäßig einzuengen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen zur Genehmigung der regionalen Raumordnungspläne mit Windenergiegebieten durch die oberste Landesplanungsbehörde nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Nach Satz 1 ist in der Genehmigungsentscheidung die Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 WindBG zu treffen, dass der regionale Raumordnungsplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,4 Prozent nach § 2 Absatz 1 im Einklang steht. Dabei ist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 WindBG das regionale Teilflächenziel unter Angabe des Stichtages zu bezeichnen und auszuführen, in welchem Umfang Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 WindBG angerechnet wurden.

Mit Satz 2 werden die Gründe für die Versagung der Genehmigung des § 10 Absatz 2 Satz 2 Landesplanungsgesetz ergänzt um das Nichterreichen der regionalen Teilflächenziele von mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche nach § 2. Die übrigen Versagungsgründe gemäß § 10 Absatz 2 Landesplanungsgesetz, insbesondere im Falle der Nichtbeachtung der Ziele der Raumordnung nach dem dortigen § 5, bleiben unberührt.

Nach Satz 3 wird ein nach § 3 Absatz 2 übertragener Flächenüberhang zugunsten der Zielregion angerechnet nach seiner in Hektar zu beziffernden Flächengröße.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 bleiben die Vorgaben des Staatsvertrages zum Verband Region Rhein-Neckar unberührt insbesondere hinsichtlich der dortigen Bestimmungen zum Aufstellen der Raumordnungspläne. Die Feststellung des Erreichens des für den Verband Region Rhein-Neckar nach § 2 Absatz 1 vorgegebenen regionalen Teilflächenziels des rheinland-pfälzischen Teilgebietes teilt die oberste Landesplanungsbehörde von Rheinland-Pfalz der obersten Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg im Zuge des Einvernehmens nach Artikel 5 Absatz 4 des Staatsvertrages mit.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung. Diese erfolgt im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz.

Metropolregion
Rhein-Neckar
Der Verband

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Ministerium des Innern und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz
Frau Vera Müller
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Verbandsdirektor

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0
Fax: 0621 10708-255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter:in	Telefon-Durchwahl	Datum
5211#2023/0001-0301 371	vom 19.06.2023	500 01 - 01100/2023	Herr Engel	0621 107 08 237	21.07.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (LWindGG)

Sehr geehrte Frau Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (LWindGG).

Die Stellungnahme wird aufgrund der zeitlichen Abfolge unter Vorbehalt der Zustimmung unseres Planungsausschusses abgegeben, der sich am 27.09.2023 damit befassen wird.

Der Verband Region Rhein-Neckar begrüßt die Vorgehensweise der Landesregierung, die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für Rheinland-Pfalz in einem eigenen Gesetz zu konkretisieren, und somit Planungssicherheit für die Träger der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung zu schaffen.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Der Verband begrüßt die Zielsetzung, der Verpflichtung zur Festlegung von Flächenbedarfen durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Reinland-Pfalz uneingeschränkt nachzukommen.

Die vorgesehene zeitliche Staffelung, d.h. bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 % (Beschlussfassung 31. Dezember 2026) und bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2% der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen, wird von Seiten des VRRN aus verfahrenstechnischer Sicht als herausfordernd bewertet. Daraus folgt ein erhöhter zeitlicher und verfahrenstechnischer Aufwand für alle Beteiligten. Weiter bedeutet dies, dass damit für

das Verbandsgebiet unterschiedliche zeitliche und verfahrenstechnische Vorgaben für die jeweiligen Teilräume umzusetzen sind. Dies erschwert die Umsetzung des Auftrages gemäß Artikel 3 des Staatsvertrages vom 26. Juli 2005, einen Einheitlichen Regionalplan, bzw. hier einen Einheitlichen Teilregionalplan aufzustellen.

So ist das abschließende Teilflächenziel von 1,8 % für den baden-württembergischen Teilraum bereits bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung zu bringen und bis zum 30. September 2025 umzusetzen (§ 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) BW, § 13 a Landesplanungsgesetz (LplG) BW).

Zu § 2:

Zur Erreichung der Flächenziele werden explizit die regionalen Planungsgemeinschaften sowie der Verband als die Träger der Regionalplanung betraut. Dies wird begrüßt.

Zu den dargelegten Fristen wird auf die Ausführungen zu § 1 hingewiesen.

Die Zuteilung der Anrechenbarkeit der Windenergiegebiete auf Gemarkung der kreisfreien Stadt Worms zur Planungsregion Rheinhessen-Nahe wird von Seiten des Verbandes als bedauerlich eingestuft. Der prozentuale Anteil der Windenergienutzung an der Gesamtfläche wird aus Sicht des Verbandes in der Region Rheinhessen-Nahe wesentlich höher eingestuft als der prozentuale Anteil im rheinland-pfälzischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar. Zudem befinden sich nach eigener Analyse einige größere Windenergiepotenzialflächen auf der Gemarkung der kreisfreien Stadt Worms. Diese Potenzialflächen könnten für den Verband im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausschlaggebend sein, um das 1,4 %-Ziel zu erreichen. Dies würde die in § 3 dargelegte Übertragung des Flächenüberhangs z.B. von der regionalen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Annahme) auf den Verband obsolet machen. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, diese Zuordnung im Sinne der Verwaltungsvereinfachung noch einmal zu überdenken.

Die Möglichkeit eines Flächentauschs zwischen einer Region mit einem Flächendefizit und einer Region mit einem Flächenüberhang zur landesweiten Erreichung des 1,4%-Ziels wird von Seiten des Verbandes jedoch grundsätzlich als sinnvoll eingestuft.

Ferner begrüßt der Verband den Verweis auf die Vermeidung von Höhenbeschränkungen sowie auf die Integration einer Rotor-Out-Regelung in den Plänen zur vollumfänglichen Anrechenbarkeit der festgelegten Flächen.

Zu § 3 (in Verbindung mit § 5 Abs. 2):

Die Möglichkeit des Flächentausches in Form von raumordnerischen Verträgen wird von Seiten des Verbandes begrüßt. Die Frist zur vertraglichen Abstimmung und Vorlage bis zum 31. Dezember 2026 ermöglicht einen großzügigen zeitlichen Handlungs- und Abwägungsspielraum.

Zu § 4, §5, §6:

Keine Anmerkungen

Weitere Anmerkungen:

Im Gesetzestext selbst lässt sich weder eine explizite Regelung zu den bis zum 31. Dezember 2030 zu erreichenden Teilflächenzielen noch zu der hierfür notwendigen Flächenpotenzialstudie des Landes Rheinland-Pfalz finden. Letztere wird lediglich in der Begründung unter B. „Lösung" erwähnt.

Die Unklarheit über das bis zum 31. Dezember 2030 abschließend zu erreichende regionale Teilflächenziel stellt den Verband vor eine Herausforderung und gefährdet die Einheitlichkeit des Teilregionalplans „Windenergie", der sich aktuell in der Fortschreibung befindet. Im Sinne des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg hat jeder Regionalverband mindestens 1,8 % seiner jeweiligen Regionsfläche anhand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu sichern. Die hierfür notwendigen Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne sind bis zum 30. September 2025 per Satzung zu beschließen. Aufgabe des Verbandes ist gemäß Staatsvertrag „die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet". Vor dem Hintergrund wird angestrebt, diesen Zeitplan auch für den rheinland-pfälzischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar einzuhalten. Um eine räumliche Entkoppelung der Planverfahren zu vermeiden, wäre es demzufolge sehr hilfreich so frühzeitig wie möglich darüber informiert zu werden, welches abschließende Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2030 im rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen ist, damit dieses wünschenswerterweise bereits in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bis zum 30. September 2025 erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

R. Schlusche

Ralph Schlusche
Verbandsdirektor

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/020

Aktenzeichen: 023 03
Verfasser: Rmichi, Malica

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
29.09.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 4: Entwurf "Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht" Rheinland-Pfalz (FFPVA) hier: Beschluss einer Stellungnahme zum Entwurf des Leitfadens

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zum Entwurf des Leitfadens zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss stimmt der unter Gremienvorbehalt angegebenen Stellungnahme der Verbandsverwaltung zum Entwurf des Leitfadens zu.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, den weiteren Prozess eng zu begleiten.

II. Sachverhalt

1. Ziel des Leitfadens

Hintergrund des Leitfadens sind die Klimaziele des Landes Rheinland-Pfalz und der dadurch notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien. Hieraus ergibt sich ein großer Flächenbedarf. Für die Raumordnung gilt das Ziel, über die Sicherung geeigneter Flächen die räumlichen Voraussetzungen für solare raumbedeutsame Energienutzung zu schaffen und Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu vermeiden. Die Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) enthält Ziele und Grundsätze für FFPVA, die von den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten und zu berücksichtigen sind.

Der Leitfaden Freiflächen-Photovoltaik mit Vollzugshinweisen dient der Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren von FFPVA.

2. Einschlägiger Inhalt des Leitfadens

Aufbau des Leitfadens

1. Einleitung und Zielsetzung
2. Auswirkungen auf den Raum, Beurteilung der Raumbedeutsamkeit
3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung
4. Zielabweichungsverfahren
5. Bauleitplanung
6. Standorte
7. Abschließender Hinweis

Zusammenfassung

Der Leitfaden beschreibt zunächst die Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) auf den Raum und geht damit auf die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG ein.

Im Leitfaden wird auf den möglichen Verzicht auf raumordnerische Prüfungen eingegangen. Die Bindung der Planungs- und Vorhabenträger an die Ziele der Raumordnung bleibt von dem Verzicht auf raumordnerische Prüfverfahren bzw. deren Entfall oder einer formellen landesplanerischen Stellungnahme unberührt.

Der Leitfaden erläutert die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und geht dabei zunächst auf die Vorgaben zur Planung von FFPVA in Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms ein.

Festlegungen zur räumlichen Nutzung von FFPVA sind auf Basis von Energiekonzepten zu treffen, können aber auch vor Aktualisierung vorhandener oder Finalisierung und Annahme erstmaliger Energiekonzepte durchgeführt werden. Gemäß der 4. Teilortschreibung des LEP IV besteht die Verpflichtung, in den Regionalplänen mindestens Vorbehaltsgebiete für FFPVA auszuweisen; für die Regionalplanung besteht eine Verpflichtung, Ausweisungen auch entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen vorzunehmen. Die Planung und Errichtung von FFPVA in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ist weiterhin nicht zulässig.

Bei der Errichtung von FFPVA soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden; naturschutzfachliche Aspekte und ertragsstarke Flächen können Flächenbegrenzung darstellen (regionaltypische Ertragsmesszahl als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen).

Auf landesweiter und regionaler Ebene soll ein Monitoring für die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA stattfinden. Dies soll außerdem auf 2 Prozent der Ackerflächen des Landes begrenzt werden; in einzelnen Kommunen ist eine Überschreitung möglich, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Der Leitfaden liefert weitere Details zur Durchführung des Monitorings.

Der Leitfaden geht auch auf Ziele und Grundsätze der Regionalplanung ein und gibt dabei konzeptionelle Hinweise für die Regional- und Bauleitplanung.

In den Regionalplänen sind textliche und zeichnerische Zielfestlegungen für den Ausschluss von FFPVA möglich. Regionalplanerische Hemmnisse für FFPVA sollen nach Möglichkeit zurückgenommen werden; Restriktionen in einem Korridor von 200 m entlang linienhafter Infrastrukturen sollen vermieden werden.

Den Möglichkeiten von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Flächenschonung und Vereinbarkeit der Gewinnung von Solarenergie mit landwirtschaftlichen Belangen soll in den Regionalplänen mit verbindlichen Regelungen Rechnung getragen werden.

Der in § 2 EEG verankerte Vorrang für erneuerbare Energien soll berücksichtigt werden.

Sofern Potenziale zur Ausweisung für sowohl Solar als auch Wind besteht, sollen aufgrund der Flächeneffizienz sowie der verpflichtenden Zielvorhaben vorrangig Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. FFPVA sind bei Kompatibilität als untergeordnete Nutzung möglich; Vorrang bleibt bei Windenergie einschließlich Repowering. Es besteht auch die Möglichkeit zur Errichtung von FFPVA in Abstandsbereichen zwischen bestehenden Windenergieanlagen.

Die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen; Zielabweichungsverfahren sind möglich. Der Leitfaden liefert weitere Hinweise zur Durchführung der Zielabweichungsverfahren. Dabei werden verschiedene Fallkonstellationen herangezogen.

Es wird eine Vereinbarkeit von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft gesehen, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. Der Leitfaden fordert jedoch auch in diesen Fällen, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens, da in den bisherigen Regionalplänen keine Regelungen zu Agri-PV enthalten sind.

Auch bei Vorliegen einer bauplanungsrechtlicher Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Bei den technischen Ausführungen von Agri-PV ist die DIN-Norm SPEC 91434 (Stand 02.03.2023) zu berücksichtigen. Zumindest darf der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen höchstens 10 Prozent der Gesamtprojektfläche bei Kategorie I (Anlagen mit einer Aufständerung mit lichter Höhe) und höchstens 15 Prozent bei Kategorie II (Anlagen mit einer bodennahen Aufständerung) betragen.

Eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Agri-PV in den Regionalplänen bzw. entsprechender Sonderflächen und Sonderbaugebiete in den Bauleitplänen ist grundsätzlich möglich.

Der Leitfaden listet beispielhaft Standortprioritäten für FFPVA sowie Ausschlussgebiete für FFPVA auf.

Der Entwurf des Leitfadens ist im Anhang beigefügt *(siehe Anlage 1).*

3. Bewertung des Leitfadens für die Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie

Der Leitfaden dient dem VRRN als Arbeitshilfe für die Erarbeitung des Planentwurfs. Einschlägig dabei sind vor allem die Anregungen zu Standorten für FFPVA, Begründungselemente sowie der Umgang mit anderen regionalplanerischen Festlegungen.

Für die Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie bietet der Leitfaden einen guten Abgleich für den Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung. Beispielsweise gibt es dadurch eine Hilfestellung für die Einzelfallprüfung der Konfliktkriterien. Insbesondere für den Bereich Agri-Photovoltaik sowie die Vereinbarkeit mit den landwirtschaftlichen Belangen gibt es erste Anhaltspunkte, die auch in die Plansätze zum Teilregionalplan Solarenergie einfließen sollen. Hilfreich sind außerdem die Vertiefungen und Anwendungshinweise zur vierten Teilfortschreibung des LEP IV, sodass der VRRN die Ziele und Grundsätze auf Landesebene im eigenen Planentwurf besser beachten bzw. berücksichtigen kann.

Mit den Stellungnahmen für den Entwurf des Leitfadens besteht nach entsprechender Überarbeitung durch das Land Rheinland-Pfalz die Möglichkeit auf gewisse Klarstellungen, ergänzende Inhalte sowie vertiefende Erläuterungen. Hier kann jedoch nicht abgeschätzt werden, inwiefern eine Finalisierung des Leitfadens aufgrund des straffen Zeitplans noch rechtzeitig im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Solarenergie berücksichtigt werden kann.

Darüber hinaus bietet der Leitfaden wichtige Vollzugshinweise insb. in Bezug auf Zielabweichungsverfahren und raumordnerische Prüfungen, sodass hier auch eine Orientierung für den VRRN bspw. bei der Abstimmung mit der SGD Süd als oberste Landesplanungsbehörde erreicht wird.

4. Die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) begrüßt die Vorgehensweise der Landesregierung, mit Hilfe eines Leitfadens und den darin enthaltenen Vollzugshinweisen eine Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) auch mit Bezug zur vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz zu unterstützen.

Die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar vom 2. August 2023 ging fristgerecht auf Abteilungsleiterebene im Ministerium des Innern und für Sport (MdI) ein. Eine Vorberatung mit dem Planungsausschuss des Verbands Region Rein-Neckar war aufgrund der engen Fristsetzung nicht möglich. Die Stellungnahme erfolgte unter Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses.

Zusammenfassung

Der VRRN regt eine Klarstellung an, in welchen Fällen (Größenordnung von FFPVA) eine raumordnerische Prüfung zu erfolgen hat.

Er begrüßt den Ansatz, Festlegungen zur räumlichen Nutzung auf Basis von Energiekonzepten zu treffen sowie den Ausschluss der den Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes.

Der VRRN unterstützt eine ausgewählte regionalplanerische Flächensicherung innerhalb des bauplanungsrechtlich privilegierten 200-m-Korridors nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB. Eine Erwähnung der Beachtung von Zielen der Raumordnung und die Möglichkeit von Ausschlussgebieten bereits an dieser Stelle wird angeregt.

Der VRRR regt an, den Hinweis auf die lokaltypische Ertragsmesszahl bereits in den Raumordnungsplänen bzw. im entsprechenden Kapitel des Leitfadens aufzunehmen.

Der VRRN fordert die Überführung der 2-Prozent-Begrenzung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Ackerflächen aus der Begründung in einen Plansatz (Bindungswirkung) und bittet um Anhaltspunkte für die Vereinbarkeit mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft zur Überschreitung der 2 Prozent.

Der VRRN begrüßt die Details zum Monitoring.

Es wird angeregt, konkretere Informationen darzulegen, in welchem Rahmen und Umfang die Möglichkeiten von Agri-PV auf Regionalplanebene zu sichern sind.

Der VRRN bittet um weitere Anhaltspunkte bzw. Kriterien für „eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung“ und nennt die Klarstellung zur Anlagenart mit Bezug zur DIN SPEC 91434. In diesem Zusammenhang sieht der VRRN eine Planung und Errichtung von Agri-PV in Vorranggebieten für die Landwirtschaft auch ohne Zielabweichungsverfahren möglich. Die Mindestanforderungen bezüglich des maximalen Flächenverlustes werden begrüßt.

Der VRRN gibt einen redaktionellen Hinweis bzgl. einer falschen Nummerierung

Der VRRN ergänzt für den Absatz zum § 2 EEG, dass dennoch eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Der VRRN regt eine deutlichere Formulierung der sog. Prüfkaskade bzgl. der Priorisierung bestimmter Standortpotenziale für FFPVA an.

Der VRRN regt weitere Aspekte zur Aufnahme in den Leitfaden an.

Die abgegebene Stellungnahme ist im Anhang beigefügt *(siehe Anlage 2).*

III. Finanzierung

Die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungen an Leitfäden und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar stehen, gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlagen:

TOP 4 Anlage 1 Entwurfsfassung FFPVA-Leitfaden
TOP 4 Anlage 2 Stellungnahme VRRN zum FFPVA-Leitfaden

Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht

Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4)

Inhalt

1. Einleitung und Zielsetzung 2
2. Auswirkungen auf den Raum, Beurteilung der Raumbedeutsamkeit 3
3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung 6
4. Zielabweichungsverfahren 11
5. Bauleitplanung 16
6. Standorte 17
7. Abschließender Hinweis 19

1. Einleitung und Zielsetzung

Das Land Rheinland-Pfalz bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens. Das Klimaschutzgesetz des Landes schreibt vor, dass die Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2050 um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Referenzjahr 1990 gesenkt werden sollen. Im Rahmen des Regierungsprogramms 2021-2026 wurde das Ziel der Klimaneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 definiert. Im Zuge dessen soll der Stromverbrauch bereits im Jahr 2030 vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, plant Rheinland-Pfalz einen jährlichen Netto-Ausbau von 500 Megawatt Photovoltaik und 500 Megawatt Windkraft. Im Hinblick auf die Photovoltaik sollen dabei etwa 50% der Nettoleistung über Freiflächen-Photovoltaikanlagen (nachfolgend „FFPVA“) realisiert werden. Hieraus ergibt sich ein großer Flächenbedarf. Für die Raumordnung gilt das Ziel, über die Sicherung geeigneter Flächen die räumlichen Voraussetzungen für solare Energienutzung zu schaffen und Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu vermeiden.

Die Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV)[1] enthält Ziele und Grundsätze für FFFPVA, die von den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten und zu berücksichtigen sind.

Der vorliegende Leitfaden mit Vollzugshinweisen („Leitfaden Freiflächen-Photovoltaik“) dient der Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren von FFPVA. Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen werden gebeten, die ihnen nachgeordneten unteren Landesplanungs- und Bauaufsichtsbehörden, die Träger der Regionalplanung sowie die kommunalen Gebietskörperschaften über diesen Leitfaden zu informieren.

[1] Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4), in Kraft getreten am 31. Januar 2023.

2. Auswirkungen auf den Raum, Beurteilung der Raumbedeutsamkeit

FFPVA können sich in verschiedener Weise auf Raum und Umwelt auswirken. FFPV haben einen ausgeprägten Flächenbedarf. Dieser liegt je nach Geländeprofil und Modul-Ausrichtung zwischen 0,7 und 1,5 Hektar pro Megawatt installierter Leistung. Die PV-Anlagen konkurrieren dabei vor allem mit der landwirtschaftlichen Nutzung. Darüber hinaus kann je nach Lage die weitere Siedlungsentwicklung eingeschränkt werden. Zudem können sich Veränderungen des Landschaftsbildes und der Vegetation, der Bodenbeschaffenheit, Spiegelungseffekte, Versiegelungen sowie Flächenzerschneidungen und Barrierewirkungen ergeben.

All diese Faktoren spielen potenziell eine Rolle für die Frage der *Raumbedeutsamkeit*. Sie ist das grundlegende Kriterium, mit dem die raumplanerische Regelungsbefugnis und Bindung für Planungen, Vorhaben oder sonstige Maßnahmen eröffnet und begrenzt wird.

Nach § 3 Nr. 6 ROG sind *raumbedeutsame* Planungen, Vorhaben oder sonstige Maßnahmen durch die *Inanspruchnahme* des Raumes oder die *Beeinflussung* der räumlichen Entwicklung oder Funktion des Gebietes gekennzeichnet.
Hinzu kommt das Merkmal der *überörtlichen Bedeutung*, die anzunehmen ist insbesondere bei räumlichen *Wirkungen über das Gebiet einer Gemeinde hinaus*. Erforderlich ist eine *erhebliche Inanspruchnahme von Grund und Boden* oder eine *Prognose*, dass die räumliche Entwicklung oder Funktion des Gebietes *mit nennenswertem Gewicht* und einer *gewissen Signifikanz beeinflusst* werden.[2]

In die Prüfung einzubeziehen sind insbesondere Größe und tatsächliche Verhältnisse des Planungsraums (etwa Topografie, Vorbelastung, Summationseffekte) sowie die rechtlichen Vorgaben etwa in Schutzgebietsverordnungen oder in Raumordnungsplänen. So kann sich die Raumbedeutsamkeit von Planungen oder Maßnahmen aus deren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung ergeben. Hingegen dürfte eine negative Vorbildwirkung kein entscheidendes Kriterium der Raumbedeutsamkeit sein.[3]

[2] vgl. im Einzelnen Kment, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2019, § 3 Rn. 119 ff., und die dortigen weiteren Nachweise; Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG, § 3, Rn. 102 ff. mwN.
[3] vgl. zum Ganzen Kment, aaO., Rn. 125 ff., und die dortigen weiteren Nachweise.

Die vorstehenden Hinweise gelten im Grundsatz und erfordern bei der gebotenen Beurteilung des Einzelfalles eine Betrachtung auch der Wechselwirkungen. Flächenvorgaben oder -grenzen in Hektar für FFPV zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit lassen sich wegen ihrer Eindimensionalität nicht bindend festsetzen.

Widerspricht ein raumbedeutsames Vorhaben Zielen der Raumordnung, bedarf es ggf. der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. Dabei gibt es keine gesetzliche Marginalitätsklausel, die „geringfügige“ Abweichungen von Zielen der Raumordnung ohne Zielabweichungsverfahren zulässt.[4] Allerdings ist die grobe Maßstäblichkeit von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen, so dass insbesondere in Randbereichen von Vorranggebieten ein Zielkonflikt zu verneinen sein kann.[5]

Raumordnerische Instrumente zur Steuerung von raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen sind sowohl die Raumordnungspläne mit Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als auch raumordnerische Prüfungen. Diese beziehen sich als Raumverträglichkeitsprüfungen nach §§ 15, 16 ROG[6] und vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz (LPlG) grundsätzlich auf konkrete Vorhaben.

Verzicht auf raumordnerische Prüfungen

Die Landesplanungsbehörden sollen im Rahmen ihrer Beratungsfunktion den Vorhabenträger möglichst frühzeitig darauf hinweisen, dass dieser die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde nicht beantragen muss, sondern gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 ROG ein Wahlrecht hat. Aus Gründen der dringend notwendigen Beschleunigung von Planungen und Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien ist von den oberen und unteren Landesplanungsbehörden bei Vorhaben für Freiflächen-PV-Nutzung die durch § 15 Abs. 4 ROG gegebene Möglichkeit anzuwenden und auf die Forderung nach Durchführung bzw. auf die Einleitung von Raumverträglichkeitsprüfungen im Regelfall

[4] OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. Januar 2002, 8 C 11200/01.OVG
[5] Bäumler, Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, § 8 Ziff. 4.
[6] Nachfolgend zitiert gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG, BGBl. I Nr. 88 vom 28.03.2023), der am 29. September 2023 in Kraft tritt.

zu verzichten; lediglich in begründeten Ausnahmefällen, nämlich wenn sie befürchtet, dass die Planung oder Maßnahme im Hinblick auf die in § 15 Abs. 1 S. 2 ROG genannten Kriterien zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird, soll die für Raumordnung zuständige Landesbehörde ein Raumordnungsverfahren einleiten (§ 15 Abs. 4 S. 4 ROG); dies ist von ihr entsprechend zu dokumentieren.[7]

Eine Schwelle oder Größenordnung wird nicht vorgegeben, so dass auch für Solarparks mit einer Vorhabenfläche von über 30 ha nicht zwingend eine raumordnerische Prüfung durchgeführt werden muss. Jedenfalls dann, wenn diese Größenordnung wesentlich überschritten wird und von dem Vorhaben die Gemarkungen von zwei verschiedenen Trägern der Flächennutzungsplanung betroffen sind, ist zu prüfen, ob aus weiteren Gründen der Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens eröffnet ist.

Anforderungen an die für eine Erstbeurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sollen auf das erforderliche Mindestmaß sowie Alternativprüfungen für FFPVA auf das Gebiet der Ortsgemeinde beschränkt werden. Dies gilt unabhängig vom Vorliegen eines Privilegierungstatbestandes.

Auch auf die Durchführung vereinfachter raumordnerischer Prüfungen soll verzichtet werden. Insoweit sind von den Landesplanungsbehörden raumordnerische Belange in die nachfolgenden Bauleitplanverfahren einzubringen.

Soweit keine Bauleitplanverfahren für FFPVA aufgrund der Fallgestaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB[8] oder § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB[9] erforderlich sind, sollen die Bauaufsichtsbehörden die Landesplanungsbehörden im Hinblick auf die Raumbedeutsamkeit nach § 35 Abs. 3 S. 3 Hs. 1 BauGB beteiligen. Bauaufsichtlich

[7] Gleichermaßen gilt dies für Vorhaben der Windenergie.

[8] Mit Wirkung vom 01.01.2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die EE im Städtebaurecht in Kraft getreten. In § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB wurde eine Teilprivilegierung von FFPV in einem 200 Meter-Streifen längs von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes eingeführt.

[9] Mit Wirkung vom 07.07.2023 ist das Gesetz zur Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft getreten (BGBl. 2023 I Nr. 176). Mit Artikel 1 Nr. 10 wurde in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB eine Privilegierung von Agri-PV-Anlagen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EEG im Außenbereich eingeführt. Demnach sind solche Anlagen zulässig, wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder fortwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 BauGB steht, seine Grundfläche höchstens 2,5 ha beträgt und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird.

besteht auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren der Bezug zur Raumordnung über die Prüfung des BauGB (§ 35) und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften (§ 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, Abs. 4 S. 1 LBauO). Zu beachten sind dabei die Monatsfristen für die Fiktion der Baugenehmigung („gilt als erteilt“) zum einen bei der Beteiligung anderer Behörden (§ 65 Abs. 5 S. 3 Hs. 1 iVm. S. 1 LBauO) und zum anderen ab der Feststellung der Vollständigkeit des Bauantrages (§ 66 Abs. 5 S. 5 iVm. S. 2 LBauO) sowie die entsprechenden Verlängerungsmöglichkeiten (§ 65 Abs. 5 S. 3 Hs. 2 und § 66 Abs. 5 S. 3 und S. 4 LBauO).

Eine landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG soll nur auf Antrag gegenüber dem Träger der Bauleitplanung abgegeben werden. Die bei der Aufstellung der Bauleitpläne maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung können anstelle einer vorgelagerten landesplanerischen Stellungnahme auch in den Beteiligungsverfahren nach BauGB mitgeteilt werden. Im Fall eines Antrags auf Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme soll diese innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang von der zuständigen Landesplanungsbehörde abgegeben werden.

Die Bindung der Planungs- und Vorhabenträger an die Ziele der Raumordnung bleibt von dem Verzicht auf raumordnerische Prüfverfahren bzw. deren Entfall oder einer formellen landesplanerischen Stellungnahme unberührt.

3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Landesentwicklungsprogramm enthält in Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien Vorgaben zur Planung von FFPVA.

<u>Ziele des LEP</u>

Festlegungen zur räumlichen Nutzung von FFPVA in den Regionalplänen sind auf der Basis von Energiekonzepten zu treffen (Z 162). Angesichts der Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien können die Regionalplanungsverfahren auch vor der Aktualisierung vorhandener oder Finalisierung und Annahme erstmaliger Energiekonzepte durchgeführt werden.

Es besteht die in der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV neu aufgenommene Verpflichtung, in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für FFPVA auszuweisen (Z 166 b). Darüber hinaus können Vorranggebiete für FFPVA ausgewiesen werden (Z 166 b, Begründung zu G 166 c). In Betracht kommt dabei insbesondere die

Sicherung kommunaler Planungen und möglicher Erweiterungsgebiete für FFPVA sowie der 200 m-Korridor nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB.

Für die Regionalplanung besteht eine Verpflichtung, Ausweisungen auch entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen vorzunehmen (Z 166 b).

Die Planung und Errichtung von FFPVA in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ist weiterhin nicht zulässig (Z 166 a).

Grundsätze des LEP

FFPVA sollen ausdrücklich entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden.[10] Bei der Errichtung von FFPVA soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden (G 166, Begründung zu G 166). Insoweit können neben naturschutzfachlichen Aspekten auch ertragsstarke Flächen grundsätzlich eine - der Abwägung zugängliche - Flächenbegrenzung darstellen.
Nach G 166 soll als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden (vgl. hierzu unter Punkt 6. „Standortkonzepte“).

Eine Abweichung von den Grundsatzvorgaben ist im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung möglich.

Nach G 166 c soll im Rahmen eines Monitorings die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA beobachtet werden. Damit wird einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung der Lebensmittelproduktion Rechnung getragen: Insoweit soll landesweit die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FFPVA (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden. Bezugsgröße der Prozentangabe ist die Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche.

[10] Für die Bauleitplanung gilt insoweit dieser Planungsgrundsatz; für die Regionalplanung besteht dies als Verpflichtung nach Z 166 b.

In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPV-Anlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach den Vorschriften des Baugesetzbuches dabei insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden (§§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b), 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Das Monitoring soll auf regionaler und landesweiter Ebene erfolgen.
Die Träger der Bauleitplanung eines jeden Landkreises sollen den zuständigen unteren Landesplanungsbehörden zum jeweiligen Quartalsende eines Jahres über formelle Planungen und Beschlüsse zu FFPVA berichten.

Im Zuge des Monitorings sollen hierbei neben den geometrischen Objekten der Bauflächen und Baugebiete auch Sachdaten übermittelt werden. Dazu zählt die

- Angabe, ob das Gebiet innerhalb des 200 m-Korridor entlang linienförmiger Infrastrukturen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB liegt[11],
- Angabe, ob das Gebiet entlang anderer linienförmiger Infrastrukturen wie Bundes- und Landstraßen, sonstigen Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes liegt,
- Angabe, ob das Gebiet innerhalb des 500 m-Korridors gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG liegt,
- Nutzung der überplanten Fläche zum Planungsstand (insbesondere landwirtschaftliche Nutzung, Grünfläche oder Ackerfläche) und die
- durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet

Anlagebezogen sollen Angaben erfolgen über

- Förderung nach EEG oder Direktvermarktung
- Planungsstände (geplant, beantragt, falls genehmigungspflichtig, Genehmigungsdatum, Datum der Inbetriebnahme bzw. Netzanschluss)
- Nennleistung.

[11] vgl. auch die seit dem 07.07.2023 geltende Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (s.o. Ziff. 2.)

Die unteren Landesplanungsbehörden und die kreisfreien Städte stellen die Informationen den oberen Landesplanungsbehörden zur Verfügung. Diese geben nach Validierung die Daten und Informationen an die oberste Landesplanungsbehörde sowie auszugsweise Informationen über wirksame Bauleitpläne an die jeweilige Planungsgemeinschaft weiter. Im Rahmen der regionalen Raumordnungsberichte und des landesweiten Raumordnungsberichts sind die Daten auszuwerten und zu veröffentlichen. Gesonderte Berichterstattungen sind auch auf Ebene der Planungsgemeinschaften und der Struktur- und Genehmigungsdirektionen möglich.

Das Monitoring ist eine Konkretisierung der Auskunfts- und Mitteilungspflicht nach § 22 LPlG. Die Daten sind zudem in das Raumordnungskataster aufzunehmen (§ 21 LPlG).

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung; konzeptionelle Hinweise für die Regional- und Bauleitplanung

Auf Ebene der Regionalen Raumordnungspläne können textliche und zeichnerische Zielfestlegungen bestehen, die FFPVA ausschließen. Dies kann z.B. der Fall sein bei Vorranggebieten für Landwirtschaft, für den Regionalen Biotopverbund oder für Rohstoffsicherung sowie bei Festlegungen mit Bezug zu Denkmal- und Landschaftsbildschutz.

Unbeschadet der Anpassungspflicht der Regionalpläne an die Ziele des LEP IV sollen die Träger der Regionalplanung prüfen, inwieweit regionalplanerische Hemmnisse für FFPVA zurückgenommen werden können. In Betracht kommen dabei insbesondere textliche Ausnahmeformulierungen, kartographische Überlagerungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oder eine Abstufung von Zielen des Regionalplans zu Grundsätzen.

In einem Korridor von 200 m entlang linienhafter Infrastrukturen sollen regionalplanerische Restriktionen gegenüber FFPVA soweit möglich vermieden und eine Positivplanung in Betracht gezogen werden (vgl. Z 166 b, § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB). Dies kann auch bei vergleichsweise höheren Ertragsmesszahlen als dem Landesdurchschnitt erfolgen, um eine Bündelung linienhafter Strukturen zu

ermöglichen sowie sehr hochwertige Freiräume und landwirtschaftliche Flächen im übrigen Planungsraum zu bewahren. Eine Berücksichtigung von FFPVA innerhalb von 500 m-Korridoren von Autobahnen und Schienenwegen dient dem im EEG für die Vergütungsansprüche verankerten Raum.

Den Möglichkeiten von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Flächenschonung und Vereinbarkeit der Gewinnung von Solarenergie mit landwirtschaftlichen Belangen soll in den Regionalplänen mit verbindlichen Regelungen Rechnung getragen werden. Bei Ausweisungen zum Schutz des Freiraums und für den Biotopverbund sind Formulierungen zu prüfen, die eine Solarenergienutzung nicht von vorneherein unzulässig machen.[12]

Auch auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung ist insoweit der in § 2 EEG verankerte Vorrang für erneuerbare Energien zu berücksichtigen. Dem überragenden öffentlichen Interesse und der Dienlichkeit der erneuerbaren Energien in Bezug auf die öffentliche Sicherheit kommt auch im Rahmen der planerischen Abwägung ein besonderes, gesteigertes Gewicht zu.

In den Regional- und Bauleitplänen soll möglichst darauf geachtet werden, dass Gebiete, in denen sowohl eine Ausweisung für FFPVA als auch für Windenergieanlagen möglich ist, vorrangig Flächen für Windenergie ausgewiesen werden.[13] Hintergrund sind die Verpflichtungen zur umfassenden Ausweisung von Windenergiegebieten, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ableiten, sowie die flächeneffizientere Energieerzeugung von Windenergieanlagen.

Gleichwohl können FFPVA innerhalb eines Windenergiegebietes als untergeordnete Nutzung planerisch ermöglicht werden, wenn sie mit der Windenergienutzung kompatibel sind und der Windenergie einschließlich Repoweringmöglichkeiten planungsrechtlich gesichert der Vorrang eingeräumt bleibt. Die Durchsetzbarkeit der Windenergienutzung im gleichen Plangebiet kann in diesem Fall insoweit mit räumlichen und zeitlichen Einschränkungen der FFPVA einhergehen.

[12] Solarparks können bei entsprechender Ausgestaltung mit positiven Wirkungen auf Ökosysteme einhergehen. Vgl. „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“, Technische Hochschule Bingen, 2021.
[13] Die Beachtenspflicht der Ziele der Raumordnung bleibt unberührt.

Bei bestehenden Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten können FFPVA bei Vorliegen der planungsrechtlichen Möglichkeiten in den Abstandsbereichen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden. Hierzu muss eine Rückbauverpflichtung für die FFPVA im Fall der Beanspruchung der Flächen durch neue oder repowerte Windenergieanlagen vorliegen.

4. Zielabweichungsverfahren

Die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind (z. B. Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, Vorranggebiete für die Landwirtschaft), ist nach Maßgabe der jeweiligen Regionalen Raumordnungspläne grundsätzlich ausgeschlossen.[14] Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 6 Abs. 2 ROG, § 10 Abs. 6 LPlG) kann geprüft werden, ob eine Abweichung von dem tangierten Ziel ausnahmsweise zugelassen werden kann.

Erforderliche Zielabweichungsverfahren sind isoliert, d.h. ohne das Erfordernis eines zusätzlichen raumordnerischen Verfahrens, auf Ebene der oberen Landesplanungsbehörden durchzuführen.

Zielabweichungsverfahren sollen auch ohne Vorliegen von Alternativprüfungen bzw. Standortkonzepten eingeleitet werden. Von Forderungen an den Antragsteller, Alternativprüfungen über das Gebiet der Ortsgemeinde hinaus vorzulegen, ist abzusehen. Alternativprüfungen für Photovoltaik-Standorte sollen auf das Gebiet der Ortsgemeinde beschränkt werden. Kommunale Antragsteller sollen die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben.

Die Zulassung der Zielabweichung soll dann erfolgen, wenn diese gemäß § 10 Abs. 6 LPIG „aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen

[14] s.o. Ziff. 2.

Grundzügen nicht berührt wird“. Dabei ist relevant, ob die Abweichung durch das „planerische Wollen gedeckt“ ist; „es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte“.[15] Die der Ursprungsplanung nachfolgende weitere Entwicklung der Umstände ist regelmäßig mit veränderten Tatsachen und Erkenntnissen verbunden, die zum Abweichungsverfahren führen. So ist die sich zuspitzende Klima- und Energiekrise mit grundlegenden Transformationsprozessen und rechtlichen Veränderungen (z.B. § 2 EEG, 4. Teilfortschreibung LEP IV, EU-Notfallverordnung) ein wesentlicher Aspekt für die Einzelfallprüfung, ob der Plangeber mit dem Wissen und der Verantwortung von heute anders vorgegangen wäre und vorginge im Hinblick auf Freiflächen-PV.

Für Zielabweichungsverfahren von den Vorgaben des LEP IV im Kapitel Erneuerbare Energien besteht angesichts der erst am 30. Januar 2023 erfolgten vierten Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV kein Raum. Insoweit sind Zielabweichungsverfahren insbesondere hinsichtlich des Verbots der Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den UNESCO-Welterbegebieten nach Z 166 a aussichtslos und entsprechende Anträge grundsätzlich unzulässig.

Bis die regionalen Raumordnungspläne an die 4. Teilfortschreibung LEP IV angepasst sind, sollen Zielabweichungsverfahren für FFPVA von den hierfür zuständigen oberen Landesplanungsbehörden anhand folgender Kriterien beurteilt werden:

a) FFPVA-Vorhaben, die als Agri-PVA[16] ausgestaltet werden

Unter Agri-PV versteht sich ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion sowie der PV-Stromerzeugung. Somit stellt Agri-PV eine Technologie dar, mit der die Flächeneffizienz, der mögliche Ausbau der PV-Leistung und der Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft in Einklang gebracht werden kann. Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-Photovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar

[15] BVerwG, 4 C 8/10, NVWZ 2011, 821; Bäumler, Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, § 8 Ziff. 4.
[16] entsprechend DIN SPEC 91434; vgl. auch die seit dem 07.07.2023 geltende Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (s.o. Ziff. 2.).

ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen (G 166 c).

(1) Auch bei Agri-PV soll gemäß Begründung des LEP IV eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar sein. In den bisherigen Regionalplänen sind keine Regelungen zu Agri-PV enthalten. Daher sind auch für Agri-PV-Vorhaben auf Vorranggebieten Landwirtschaft Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

(2) Zielabweichungen sind grundsätzlich möglich.

(3) Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse liegen auch aufgrund der vierten Teilfortschreibung des LEP IV vor (Begründung zu G 166c).

(4) Die Feststellung, dass durch die Zielabweichung die Grundzüge des jeweiligen RROP nicht berührt werden, kann mit folgendem Argument unterlegt werden:
Die mit der regionalplanerischen Zielfestlegung beabsichtigte Raumnutzung Landwirtschaft lässt sich auch weiterhin auf der Fläche realisieren.

b) FFPVA, die mit überwiegendem Flächenanteil von der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB erfasst sind[17]

(1) Zielabweichungen sind grundsätzlich möglich.

(2) Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse liegen auch durch die Neuregelung in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB vor.

(3) Die Feststellung, dass durch die Zielabweichung die Grundzüge des jeweiligen RROP nicht berührt werden, kann mit folgenden Argumenten unterlegt werden:

(4) Der Bundesgesetzgeber hat den Raum, für den die Privilegierung gilt, abschließend definiert. Bereits durch die Beschränkung auf flächenmäßig deutlich untergeordnete Teilräume der jeweiligen Planungsregionen werden die Grundzüge des Gesamtplans nicht berührt. Schon allein durch die räumliche Beschränkung aufgrund § 35 BauGB ist keine Vorwirkung für den übrigen Planungsraum gegeben.

c) FFPVA im sonstigem Plangebiet

(1) Zielabweichungen sind im Einzelfall möglich.

(2) Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse können auch durch Beschlüsse des Trägers der Regionalplanung vorliegen.

[17] vgl. auch die seit dem 07.07.2023 geltende Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (s.o. Ziff. 2.).

(3) Die Feststellung, dass durch die Zielabweichung die Grundzüge des jeweiligen RROP nicht berührt werden, kann mit folgenden Argumenten unterlegt werden: Von der Zielabweichung wird nur ein flächenmäßig untergeordneter Anteil des konkret betroffenen Vorranggebietes, zumindest aber der Vorranggebietskulisse in der Orts- oder Verbandsgemeinde erfasst, wobei auch die Summationswirkung von Zielabweichungen berücksichtigt wird.

(4) Von der Zielabweichung werden flächenmäßig überwiegend bisher als Grünland genutzte Flächen erfasst.

(5) Auch während der Nutzungsdauer der Flächen als PVA sollte eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung in Form von Beweidung ermöglicht werden.

(6) Für die Vorhaben kann – je nach Einzelfall – eine zeitliche Befristung in Ansatz gebracht werden, um dem Aspekt der dauerhaften Beeinträchtigung des Ziels Vorranggebiet Landwirtschaft zu begegnen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird sowohl die zeitliche Befristung als auch die Anschlussnutzung Landwirtschaft festgelegt.

(7) Die Zielabweichung erfolgt unter der Maßgabe,

- dass für die erforderlichen Ausgleichsflächen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen (unabhängig von ihrer raumordnerischen Einstufung) der Nutzung entzogen werden.
- dass für den/die bisher bewirtschaftenden Pächter – bei Bedarf – entsprechende Ersatzflächen bereitgestellt werden müssen.
- für das Gebiet der betroffenen Verbandsgemeinde – wenn noch nicht vorhanden – ein entsprechendes Kriterien- oder Standortkonzept (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) für FFPVA aufgestellt wird.

Materielle Voraussetzung für die Zulassung der Zielabweichung ist ferner, dass der Raumordnungsplan in seinen Grundzügen unberührt bleibt. Wenn allerdings die grundsätzliche Planungskonzeption z. B. aufgrund der bindenden Vorgabe eines höherrangigen Raumordnungsplans geändert werden muss, ein Vorhaben aber bereits im Vorgriff auf die vorgegebene neue Planungskonzeption vor der Anpassung des nachrangigen Raumordnungsplans im Wege eines Zielabweichungsverfahrens

realisiert werden soll, ist die Ablehnung der Zielabweichung unter Hinweis auf das grundsätzliche Entgegenstehen der alten Planungskonzeption nicht zulässig.[18]

Eine zeitliche Befristung von FFPVA geht in der Regel über den Planungszeitraum eines Regionalplans hinaus.[19] Insoweit entbindet eine zeitliche Befristung nicht von der Notwendigkeit, bei Zielbetroffenheit ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Eine Tierhaltung als Form der Beweidung entbindet nicht von der Zielbetroffenheit landwirtschaftlicher Vorranggebiete bei FFPVA.

Die raumordnerische Vertretbarkeit der Zielabweichung ist in allen Fällen anhand der in G 166 LEP IV genannten Aspekte zu prüfen.

In allen Fallkonstellationen liegen veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse im Sinne von § 2 EEG und der EU-Notfallverordnung vor.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. In der Schutzgüterabwägung sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang eingebracht werden. Der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist im Rahmen von Zielabweichungsverfahren als raumordnerisches Zulassungsverfahren entsprechend zu gewichten.

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG, (BGBl. I Nr. 88 vom 28.03.2023)[20] steht der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde nach der neuen Soll-Vorschrift des § 6 Abs. 2 ROG auf der Rechtsfolgenseite nur noch ein sehr eingeschränktes Ermessen zu; sofern kein atypischer Fall vorliegt, ist der Zielabweichung zuzustimmen: Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgegeben werden.

Bereits jetzt sollen grundsätzlich Zielabweichungsverfahren im Sinne des Ausbaus erneuerbarer Energien zügig abgeschlossen werden; die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Zielabweichungsbescheid (für die nachfolgende

[18] Bäumler, Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, § 8 Ziff. 4.
[19] Regionalpläne sind gemäß LPlG nach 10 Jahren fortzuschreiben bzw. neu aufzustellen.
[20] Die Änderungen des Raumordnungsgesetzes treten am 29. September 2023 in Kraft.

Bauleitplanung, ggfs. auch für städtebauliche Verträge, sofern keine Bauleitplanung erforderlich ist) bleibt möglich.

Antragstellung im Zielabweichungsverfahren

Neben den kommunalen Gebietskörperschaften können auch Personen des Privatrechts Abweichungen vom raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ beantragen (§§ 6 Abs. 2, 4 Abs. 2 ROG, §§ 10 Abs. 6, 8 Abs. 3 S. 2 LPlG). Zulässiger Anknüpfungspunkt ist das konkrete bauaufsichtliche Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 2 ROG), da dort Belange der Raumordnung geprüft werden.[21]

5. Bauleitplanung

PV-Freiflächenanlagen sind bauplanungsrechtlich einerseits nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich auf einer Fläche längs von Autobahnen sowie Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen bis 200m Entfernung vom Rand der Fahrbahn.

Unabhängig von diesem Privilegierungstatbestand[22] sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, soweit es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt.[23]

Auf anderen Flächen erfordert der Bau einer FFPVA in aller Regel einen Bebauungsplan. Soweit für FFPVA im Außenbereich die Aufstellung von Bauleitplänen erforderlich ist[24], sind diese an die Ziele der Raumordnung anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB) und müssen landesplanerische Grundsätze im Rahmen der Abwägung berücksichtigen. Seitens der Landes- und Regionalplanung soll von Forderungen zu einer Finalisierung kommunaler Steuerungskonzepte für FFPVA vor einem Fortgang kommunaler Planungsverfahren abgesehen werden.

Im Zuge einer Änderung des Flächennutzungsplans können durch die Ausweisung von Sonderbauflächen „Photovoltaik“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung – BauNVO) oder von Standorten für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer

[21] S.o. Ziff. 2.
[22] vgl. auch die seit dem 07.07.2023 geltende Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (s.o. Ziff. 2.).
[23] S.o. Ziff. 2.
[24] Sofern nicht ausnahmsweise eine Zulassung im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB möglich ist.

Strahlungsenergie (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) die Rahmenbedingungen für die FFPVA geschaffen werden. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 BauGB). Die Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt in der Regel über ein „Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO). Für großflächige FFPVA kann zur planungsrechtlichen Sicherung die Entwicklung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Betracht kommen (§ 12 BauGB).

AGRI-PV[25]

Um die Nutzung von Agri-PV und landwirtschaftlicher Nutzung zu vereinbaren (im Sinne der Begründung zu G 166 c 4. Teilfortschreibung LEP IV, Satz 4), soll grundsätzlich bei den technischen Ausführungen die DIN-Norm SPEC 91434 (Stand 02.03.2023) berücksichtigt werden. Mindestens sollen jedoch folgende Parameter beachtet werden:

- Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf höchstens 10 Prozent der Gesamtprojektfläche bei Kategorie I und höchstens 15 Prozent bei Kategorie II betragen. Zu Kategorie I zählen dabei Anlagen mit einer Aufständerung mit lichter Höhe und zu Kategorie II Anlagen mit einer bodennahen Aufständerung.

Eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Agri-PV-Anlagen in den Regionalplänen bzw. entsprechender Sonderflächen und Sonderbaugebiete in den Bauleitplänen ist grundsätzlich möglich.

6. Standorte

Standortprioritäten für FFPVA können insbesondere sein:

- Flächen entlang von Autobahnen und großräumigen/überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 200 m (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB), sofern insbesondere Belange des Arten- und Naturschutzes und regionalplanerische Ziele, insbesondere der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte, nicht entgegenstehen[26]

[25] vgl. auch die seit dem 07.07.2023 geltende Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (s.o. Ziff. 2.).
[26] vgl. auch die seit dem 07.07.2023 geltende Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (s.o. Ziff. 2.).

- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad und ohne ökologische Funktion (G 166 4. TF LEP IV)
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte bzw. versiegelte Flächen im Außenbereich
- Ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen (G 166 4. TF LEP IV):

  Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer durchschnittlichen EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten können die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung ihrer Abwägung die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zugrunde legen. Demnach soll zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit die durchschnittliche EMZ des Projektgebiets zur lokal typischen durchschnittlichen EMZ ins Verhältnis gesetzt werden.

  Die Berechnung der EMZ erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG vom 20.12.2007). In § 9 ist festgelegt, dass die EMZ die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche ausdrückt. Nach den Vorgaben des BodSchätzG ist die EMZ das Produkt einer Fläche in Ar und der Acker- oder Grünlandzahl (Wertzahlen).

  Die Daten der Bodenschätzung werden in Rheinland-Pfalz durch die „Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS)“ bei den Finanzämtern erhoben. Die Ergebnisse liegen flurstückscharf digital im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) vor[27].

  Ebenso können Daten der durchschnittlichen EMZ auf Ebene der rheinland-pfälzischen Gemarkungen über das Landesamt für Steuern bezogen werden[28].

  Die durchschnittlichen EMZ wird mit folgender Formel berechnet:

[27] WFS-Dienst Bodenschätzung zur Berechnung der EMZ für einzelne Grundstücke: https://www.geoportal.rlp.de/registry/wfs/571?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.0&SERVICE=WFS

[28] EMZ der rheinland-pfälzischen Gemarkungen: https://www.lfst-rlp.de/unsere-themen/grundsteuer/unser-service-fuer-sie-luf

$$\text{Durchschnittliche Ertragsmesszahl} = \frac{\text{Summe der Ertragsmesszahlen}}{\text{Bodengeschätzte Fläche in AR}}$$

- Geeignete Standorte für FFPVA sind Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO. Aufgrund des nach Z 166 a LEP IV erfolgten Ausschlusses von FFPVA in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Obergermanisch-Raetischer Limes“ sind FFPVA in Gewerbe- und Industriegebieten dieser Welterbegebiete jedoch ausgeschlossen.
- Deponien können ebenfalls geeignete Standorte für FFPVA sein (vgl. Begründung zu G 166 der 4. Teilfortschreibung LEP IV), sofern dies mit den abfallrechtlichen Anforderungen (z. B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Sanierungserfordernis und den bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlagen) vereinbar ist

<u>Ausschlussgebiete für FFPVA sind insbesondere:</u>

- nach Z 166a LEP IV die Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Obergermanisch-Raetischer Limes“
- Vorranggebiete der Regionalen Raumordnungspläne bei konfligierenden Zielformulierungen; hierzu gehören insbesondere Vorranggebiete Landwirtschaft.

In Naturschutzgebieten und im Nationalpark sind FFPVA gemäß der jeweiligen Rechtsverordnung regelmäßig unzulässig.

In Biosphärenreservaten, in Naturparken, in flächenhaften Naturdenkmalen und in FFH- und Vogelschutzgebieten sind FFPVA nur zulässig, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist.

In landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist eine Einzelfallprüfung für FFPVA in Bezug zu Ziel 92 des LEP IV erforderlich.

7. Abschließender Hinweis

Die Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht des MKUEM und MWVLV vom 21.02.2022[29] zur

[29] Zurzeit in Überarbeitung.

Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten finden ergänzende Anwendung.

Metropolregion
Rhein-Neckar
Der Verband

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Ministerium des Innern und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz
Frau Leitende Ministerialrätin
Vera Müller
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Verbandsdirektor

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M 1, 4 – 5
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08 - 255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter:in	Telefon-Durchwahl	Datum
5421#2023/0018-0301376	18.07.2023	500 01	Malica Rmichi	-243	02.08.2023

Stellungnahme zum Entwurf des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht

Sehr geehrte Frau Leitende Ministerialrätin,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Entwurf des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht.

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) begrüßt die Vorgehensweise der Landesregierung, mit Hilfe eines Leitfadens und darin enthaltenen Vollzugshinweisen eine Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) auch mit Bezug zur vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz zu unterstützen.

Zu dem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Einleitung und Zielsetzung:

Keine Anmerkungen

Zu 2. Auswirkungen auf den Raum, Beurteilung der Raumbedeutsamkeit:

In der Begründung zu G 166 der vierten Teilfortschreibung des LEP IV heißt es: *„Eine raumordnerische Prüfung großflächiger Anlagen sollte bei Vorhaben, die mehrere Hektar beanspruchen, erfolgen."*

Ferner heißt es im Leitfaden: *„Eine Schwelle oder Größenordnung wird nicht vorgegeben, so dass auch für Solarparks mit einer Vorhabenfläche von über 30 ha nicht zwingend eine*

raumordnerische Prüfung durchgeführt werden muss. Jedenfalls dann, wenn diese Größenordnung wesentlich überschritten wird und von dem Vorhaben die Gemarkungen von zwei verschiedenen Trägern der Flächennutzungsplanung betroffen sind, ist zu prüfen, ob aus weiteren Gründen der Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens eröffnet ist." (S. 5)

Einerseits ist also bzgl. einer raumordnerischen Prüfung in G 166 von Vorhaben, die mehrere Hektar beanspruchen, die Rede. Andererseits wird gemäß dem Leitfaden keine Schwelle oder Größenordnung vorgegeben. Zusätzlich wird im Leitfaden dann doch auf Vorhaben, die eine Größenordnung von 30 ha wesentlich überschreiten und von denen die Gemarkungen von zwei verschiedenen Trägern der Flächennutzungsplanung betroffen sind, Bezug genommen. Der VRRN merkt an, dass hierdurch eine Unklarheit entsteht, in welchem Fall nun eine raumordnerische Prüfung erfolgen muss und regt insoweit eine Klarstellung an.

Zu 3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Der VRRN begrüßt den Ansatz, Festlegungen zur räumlichen Nutzung auf Basis von Energiekonzepten zu treffen.

Ebenso wird der Ausschluss der Planung und Errichtung von FFPVA in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes seitens des VRRN begrüßt.

Der VRRN unterstützt eine ausgewählte regionalplanerische Flächensicherung innerhalb des bauplanungsrechtlich privilegierten 200-m-Korridors nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB. Aus Sicht des VRRN sollte jedoch bereits an dieser Stelle des Leitfadens erwähnt werden, dass unabhängig von diesem Privilegierungstatbestand die Ziele der Raumordnung zu beachten sind bzw. dass im Zuge der Ausweisung auf regionaler Ebene das Entgegenstehen verschiedener Belange sowie regionalplanerischer Ziele (insb. Vorranggebiete für die Landwirtschaft) zu prüfen sind. Hier wäre auch auf die Möglichkeit von Ausschlussgebieten für FFPVA hinzuweisen.

Der VRRN regt an, für die Beurteilung der Ertragsschwäche landwirtschaftlicher Flächen bereits in den Raumordnungsplänen auf die lokaltypische Ertragsmesszahl hinzuweisen bzw. dies wie im Kapitel *5. Bauleitplanung* bereits im Kapitel *3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung* des Leitfadens zu erwähnen. Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gelten landwirtschaftliche Flächen oder Grundstücke als ertragsschwach, wenn ihre Ertragsmesszahl weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragsmesszahl auf Gemeindeebene umfasst. So können bereits auf überörtlicher Ebene die Abweichungen von durchschnittlichen Ertragsmesszahlen Berücksichtigung finden oder zumindest in einem entsprechenden Hinweis festgehalten werden.

Im Sinne der landwirtschaftlichen Flächensicherung begrüßt der VRRN die landesweite Begrenzung bei der Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FFPVA auf 2 %. Dies sollte zwingend auch in einem Grundsatz der Raumordnung Niederschlag finden und nicht nur in der Begründung erwähnt werden, da diese keine Bindungswirkung im Sinne eines Erfordernisses der Raumordnung entfaltet. Darüber hinaus wäre es hilfreich, wenn der Leitfaden konkrete Anhaltspunkte für die Möglichkeit, in einzelnen Kommunen bei Vereinbarkeit mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft auch mehr als 2 % der Ackerflächen für FFPV-Anlagen in Anspruch zu nehmen, liefern würde.

Der VRRN begrüßt die Details zum Monitoring auf regionaler und landesweiter Ebene, um die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA zu beobachten.

Der VRRN regt an, im Leitfaden konkretere Informationen darzulegen, in welchem Rahmen und Umfang die Möglichkeiten von Agri-PVA auf Regionalplanebene zu sichern sind.

Zu 4. Zielabweichungsverfahren:

Um in Bezug auf Agri-PVA „eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung" sicherzustellen, wären aus Sicht des VRRN weitere Anhaltspunkte bzw. Kriterien hilfreich. Hierfür weist der VRRN auch hinsichtlich der Begriffsbestimmung von Agri-PVA auf die entsprechende DIN SPEC 91434 hin, in der für Agri-PVA Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung getroffen werden. Sowohl im Leitfaden als auch in den Raumordnungsplänen wäre eine Klarstellung diesbezüglich sinnvoll.

Sofern damit die Anlagenart abschließend geregelt ist, wäre es denkbar, Agri-PVA theoretisch auch ohne Zielabweichungsverfahren in Vorranggebieten für die Landwirtschaft zu ermöglichen, da die Vereinbarkeit mit der landwirtschaftlichen Nutzung hierbei wesentliches Charakteristikum ist. Denkbar wäre bereits in den Regionalplänen eine Mindestanforderung bzgl. des maximalen Flächenverlustes wie im Kapitel *5. Bauleitplanung* (S. 17) einzubauen.

Redaktioneller Hinweis: Unter *b) FFPVA, die mit überwiegendem Flächenanteil von der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB erfasst sind* ist die Aufzählungsnummer (4) zu entfernen, da der Inhalt (Argument) dem Satz in Aufzählungsnummer (3) folgt (S. 13).

In dem Absatz zum § 2 EEG sollte ergänzt werden, dass dennoch eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S.1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Zu 5. Bauleitplanung:

Keine Anmerkungen

Zu 6. Standorte:

Der VRRN regt an, in diesem Kapitel die sog. Prüfkaskade deutlicher zu formulieren. In diesem Sinne sollten bestimmte Standortpotenziale für FFPVA priorisiert werden. Für eine flächenschonende Errichtung sollte die vorrangige Errichtung an oder auf baulichen Anlagen genannt werden. Bei Freiflächenanlagen sollten die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollten bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Zu 7. Abschließender Hinweis:

Keine Anmerkungen

Weitere Anmerkungen:

Der VRRN regt an, folgende Aspekte mit in den Leitfaden aufzunehmen

- Absicherung des Anlagenrückbaus nach Abgang der Anlagen durch Rückbauverpflichtungen
- Berücksichtigung der Solarleistung bei der Ausweisung von Flächen bzw. Standortwahl für FFPVA
- Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für FFPVA mit anderen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung
- Flächenbündelung bzw. räumlicher Kontext zu weiteren FFPVA oder baulichen Vorbelastungen bei kleineren Flächen
- Aussagen/Empfehlungen zu Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden (Vorbildfunktion)

Mit freundlichen Grüßen

R. Schlusche

Ralph Schlusche

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/021

Aktenzeichen: 023 03
Verfasser: Dr. Claus Peinemann, Eduard Kohleber, Andreas Lersch, Michael Wirth

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
29.09.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 5: Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" un 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" hier: Vorbereitung der Beschlussfassung zum Abschluss der 2. Offenlage

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt den Entwurf der Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ zur Kenntnis und stimmt diesem grundsätzlich zu.

2. Er beauftragt die Verbandsverwaltung, auf dieser Grundlage den Planentwurf (Plan-sätze mit Begründung, Raumnutzungskarte und Umweltbericht) für die abschließende Vorberatung der Vorlage zur Genehmigung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in der Sitzung des Planungsausschusses am 17. November 2023 zu überarbeiten

II.Sachverhalt

1. Verfahrensstand

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2022 die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beschlossen.

In der letzten Sitzung des Planungsausschusses am 16. Juni 2023 in Mannheim hat die Verbandsverwaltung bereits einen Zwischenbericht zum Stand der 2. Offenlage vorgelegt.

Insgesamt sind im Rahmen der 2. Offenlage 154 Stellungnahmen, davon 137 von Kommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und 17 von Privaten eingegangen. Die Stellungnahmen enthalten 1033 einzelne Hinweise, Anregungen und Bedenken, die einer regionalplanerischen Abwägung unterzogen wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Anmerkungen in unterschiedlichen Stellungnahmen nicht selten auf denselben Planinhalt des Entwurfes zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans beziehen. Neue Erkenntnisse aus den Stellungnahmen führen in der regionalplanerischen Abwägung in einigen Fällen zu einer

Planänderung in dem Entwurf der Raumnutzungskarte. Dabei werden in keinem einzigen Fall Änderungen in Gebieten erforderlich, die nicht bereits in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage (Stand Februar 2023) berücksichtigt sind. Folglich werden im Rahmen der 2. Offenlage keine neuen Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung aufgenommen.

Alle Gebietsänderungen infolge der regionalplanerischen Gesamtabwägung zur 2. Offenlage wurden bereits im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans einer Umweltprüfung unterzogen, mit dem Ergebnis, dass keine hohen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die auch von kommunaler Seite nicht mehr weiterverfolgten Gebiete GER-23 sowie NW-02 entfallen aufgrund neuer Erkenntnisse. Einzelne Gebiete, die wegen zwischenzeitlich erfolgter positiver Zielabweichungsverfahren aus der Planung genommen wurden, werden nach einer Anregung der Höheren Raumordnungsbehörde in der Raumnutzungskarte weiterhin als Entwicklungsflächen und im Umweltbericht wieder mit Gebietssteckbriefen dargestellt.

Hinsichtlich der thematischen Schwerpunkte der Stellungnahmen zur 2. Offenlage befasst sich ein nicht unerheblicher Anteil erneut mit den gegenüber der 1. Offenlage unveränderten Planinhalten, obwohl ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass hierzu keine Stellungnahmen abgegeben und auch keine neuen abwägungsrelevanten Hinweise vorgelegt werden können. Darüber hinaus werden seitens der Kommunen vereinzelt auch neue Flächen angemeldet, die im Rahmen der laufenden Fortschreibung von Flächennutzungsplänen diskutiert werden, aber nicht mehr in die laufende Regionalplanänderung aufgenommen werden können. Außerdem wird vornehmlich in den Stellungnahmen einiger Naturschutzverbände sowie von Privaten die aus deren Sicht mit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans verbundene Fortsetzung des Flächenverbrauchs kritisiert.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der von der Verbandsversammlung am 09. Dezember 2022 beschlossenen Synopse zur 1. Offenlage festgelegt seitens der Verbandsverwaltung in 14 Planfällen „Regionalplanerische Verträge“ ausgearbeitet wurden. Diese Verträge beinhalten einen adäquaten „Flächentausch“ für die Rücknahme von Freiraumfestlegungen an anderer Stelle in der Gemarkung der betroffenen Gebietskörperschaft. In der Regel führt dieser „Flächentausch“ in der Bilanz zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs. Die Verträge wurden in den letzten Monaten eng mit den betroffenen Kommunen abgestimmt und sollen zeitnah unterzeichnet und abgeschlossen werden.

2. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Es ist geplant, dass die Verbandsverwaltung auf der Grundlage der Synopse zur 2. Offenlage die Planinhalte bis zur nächsten Sitzung des Planungsausschusses am 17. November 2023 überarbeitet. Entsprechend Ziffer 2. des Beschlussvorschlages ist das Ziel die abschließende Vorberatung der Planunterlagen in der Novembersitzung des Planungsausschusses, so dass diese in der Verbandsversammlung am 15. Dezember 2023 beschlossen werden und der Satzungsbeschluss zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans gefasst werden kann.

III. Finanzierung

Die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist staatliche Pflichtaufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar auf der Grundlage des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz

über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar Gebiet“ vom 26. Juli 2005.

Die für das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlichen Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlage:

TOP 5 Anlage 1 Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen zur 2. Offenlage sowie 2. Anhö-rung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

Äußerungen und Behandlungsvorschläge im Rahmen des zweiten Offenlage- und Anhörungsverfahrens (Stand: 14. September 2023)

Allgemeine Hinweise

In der Synopse sind alle Stellungnahmen enthalten, die dem Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen des zweiten Offenlage- und Anhörungsverfahrens zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zugegangen sind.

Für die systematische Bearbeitung der Stellungnahmen wurde jede thematische Einzeläußerung für sich erfasst und geprüft.

Die Synopse der Stellungnahmen ist nach Absendergruppen (Bundesbehörden, Landesbehörden, Städte und Gemeinden, Private etc.) gegliedert.

In der Synopse sind die Absender von Stellungnahmen, die dem Datenschutz unterliegen (z.B. Privatpersonen) anonymisiert und als „Privat“ gekennzeichnet.

Die Formulierungen in der Spalte „Äußerung“ entsprechen nicht immer dem Originaltext, sondern sind zum Teil sinngemäße Umformulierungen der jeweiligen Kernaussagen.

Bei den Behandlungsvorschlägen ist jeweils das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme (Wird gefolgt, Wird teilweise gefolgt, Wird nicht gefolgt, Wird zur Kenntnis genommen, Nicht betroffen, Nicht Regelungsgegenstand, Nicht Gegenstand der 2. Offenlage) vorangestellt.

Über die Suchfunktion Ihres PDF-Viewers können Stichworte im Dokument gefunden werden.

Zweites Offenlage- und Anhörungsverfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Behandlungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen (Stand: 14.09.2023)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bundesbehörden 2
Landesbehörden 7
Kreisfreie Städte, Stadtkreise, Landkreise 121
Städte und Gemeinden 194
Kammern und Verbände 325
Nachbarländer/-regionen 474
Vereine 491
Sonstige 514
Private 556

Bundesbehörden

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 108**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
592	-	Mit Bezug 7. (Ihr Schreiben vom 28.02.2023) baten Sie um Stellungnahme zur im Betreff genannten 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im Rahmen der erneuten Auslegung. Nach Prüfung der nunmehr vorgelegten Unterlagen nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Gemäß der Synopse vom 23. November 2022 wurden die Hinweise der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen und eingeordnet. Gegen die im Betreff genannte 1. Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar bestehen aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
593	-	Ich bitte Sie, mir die rechtskräftige Änderung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar unter Angabe meines Zeichens: V-141-20-ROG zukommen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 55**

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Anlagenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
212	-	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (April 2023). Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	Nicht betroffen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 64**

Deutscher Wetterdienst
Finanzen und Service

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
266	-	Im Planungsgebiet betreibt der Deutsche Wetterdienst mehrere Wetterstationen. Sobald konkrete Bauvorhaben realisiert werden, bitten wir um rechtzeitige Beteiligung, um den Abstand zu unseren Stationen beurteilen zu können. Für den Deutschen Wetterdienst muss eine störungsfreie Erfassung der meteorologischen Parameter gewährleistet sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung können die konkret vorgesehenen Planungen mit den Belangen des Deutschen Wetterdienstes abgestimmt werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 30**

Eisenbahn-Bundesamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
122	-	Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn - Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind - das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, - die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahn - betriebszwecken freigestellt worden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung können die Flächen einer Eisenbahn des Bundes und das Fachplanungsprivileg im jeweiligen Einzelfall einbezogen werden.
123	-	Weiterhin möchten wir auf die Veränderungssperre für die planfestgestellten Verfahren in diesem Bereich hinweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Veränderungssperren für die planfestgestellten Verfahren sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
124	-	Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn -Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, so - fern sie nicht bereits stattfinden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen, die Deutsche Bahn AG, DB Immoblien, Region Mitte beteiligt, da dem Verband Region Rhein-Neckar mitgeteilt wurde, dass ein Zusammenschluss von Region Mitte und Region Südwest erfolgt ist.
125	-	Für Nichtbundeseigene Eisenbahnstrecken liegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium, daher ist der Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LEA) Südendstraße 44 76135 Karlsruhe zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Das Regierungspräsidium Karlsruhe wurde in Bezug auf die Nichtbundeseigenen Eisenbahnstrecken im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vom Verband Region Rhein-Neckar beteiligt.

Landesbehörden

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 73**

Forstamt Rheinhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
301	-	Das Forstamt Rheinhessen meldet in unserem Zuständigkeitsbereich keine Änderungen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 71**

Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
299	-	Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind unsere Belange insofern betroffen, als dass sich zahlreiche Kulturdenkmäler im Betrachtungsraum befinden, die sie detailliert dem nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler auf unserer Homepage entnehmen können (sog. „Denkmalliste“). Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Auswirkungen auf konkrete Kulturdenkmäler sind jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung möglich. Spezifische Festlegungen entscheiden darüber, inwiefern Maßnahmen als denkmalverträglich bewertet werden können. Dies setzt eine Beteiligung in nachgeordneten Verfahrensschritten voraus. Hier werden wir objektspezifische Aussagen treffen können.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist davon auszugehen, dass die Generaldirektion Kulturelles Erbe als Träger öffentlicher Belange an den weiteren Verfahrensschritten im Rahmen nachgelagerter Planungsebenen beteiligt wird.
300	-	Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Direktion Landesarchäologie wurde im Verfahren beteiligt, so dass von einer internen Beteiligung des Referats Erdgeschichte innerhalb der Direktion Landesarchäologie auszugehen ist. Der Forderung hinsichtlich Beteiligung einzelner Referate innerhalb der Landesbhörde kann seitens des Verbands Region Rhein-Neckar nicht nachgekommen werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 36**

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
73	-	Im Zuge der Beteiligung zur oben genannten öffentlichen Bekanntmachung verweisen wir auf unsere Stellungnahe vom 28.06.2021 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 LPlG Rheinland-Pfalz (Stellungnahme im Anhang beigefügt). Unsere Forderungen und Hinweise erhalten wir weiterhin vollumfänglich aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen Die im Zuge der 1. Offenlage vorgebrachte Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Hierzu wird auf die von der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossene Synopse zur 1. Offenlage verwiesen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 37**

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
59	Umweltbericht	Aus Sicht der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu vertretenden Belange wird zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung genommen: Bodenschutz: Es wird empfohlen im Rahmen des Scoping die Zielsetzungen und Grundsätze für das Schutzgut Boden abzuleiten und nachvollziehbar zu formulieren. Zielsetzungen für den Boden finden sich u.a. im Bodenschutzrecht, BauGB, ROG, BNatSchG. Sie können wie folgt zusammengefasst werden: - Sparsamer und schonender Umgang - Sicherung von Gebieten mit bedeutsamen Bodenfunktionen - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen, sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte - Vermeiden von schädlichen Bodenveränderungen und Schadstoffeinträgen. Laut Unterlagen sind diese Punkte aber teilweise angegeben und sollten Betrachtung finden.	Wird gefolgt Die im Umweltbericht festgelegten zentralen Umweltziele für das Schutzgut Boden greifen die genannten Zielsetzungen bereits in grundsätzlicher Form auf, so dass deren Beachtung gewährleistet ist.
61	Umweltbericht	Für das Schutzgut Boden sollten die folgenden Aspekte geprüft werden: 1. Betroffenheit von besonders schützenswerten Böden 2. Prüfung, ob die geplante Inanspruchnahme von Böden erforderlich ist und Alternativen wie Innenentwicklung und Flächenrecycling geprüft wurden, Kompensationsbedarf 3. Eintrag von Schadstoffen und Erhöhung von Hintergrundwerten durch Ansiedlung von Emittenten (Industrie, Verbrennungsanlagen) in der Nähe empfindlicher oder vorbelasteter Böden 4. Eintrag von Schadstoffen durch Überflutungen	Wird teilweise gefolgt Die Betroffenheit von besonders schützenswerten Böden wird in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als Beurteilungskriterium geprüft. Festgestellte Betroffenheiten werden in den Gebietssteckbriefen dokumentiert. Da die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eine bedarfsorientierte Planungskonzeption mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt, wurde die geforderte Alternativenprüfung im Rahmen der Festlegung der Flächenkulisse durchgeführt. Die Prüfung von potenziellen Schadstoffeinträgen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, da die konkrete bauliche Entwicklung in den potenziellen Siedlungsbereichen in diesem Planungsstadium noch nicht feststeht.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 37**

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
62	Umweltbericht	Hinweise Datengrundlagen: Für die Betrachtungsebene der Regionalplanung hat das HLNUG Kulissen für besonders schützenswerte Böden im Maßstab 1: 50 000 entwickelt. Damit liegen Informationen zu - Archivböden- und seltenen Böden - Böden mit extremen Standorteigenschaften und besondere Bedeutung für die Biodiversität - Ertragssichere Böden mit sehr hoher Grundwasser- und Klimaschutzfunktion vor, die als Grundlage der Umweltprüfung herangezogen werden sollten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung zum Schutzgut Boden wurde die Bodenfunktionsbewertung als Beurteilungskriterium herangezogen. Damit werden besonders schützenswerte Böden in einer für die regionalplanerische Ebene angemessenen Form einbezogen. Weitergehende bzw. vertiefende Betrachtungen sind Gegenstand der nachgeordneten Verfahrensebenen, wenn die konkreten Bauvorhaben feststehen.
63	Umweltbericht	Die Regionalplanung dient als Grundlage für die Durchführung vieler Bauprojekte. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer konkreten Umsetzung der Planungen, Eingriffe in den Boden nach Baurecht bzw. Naturschutzrecht zu kompensieren sind. Da der Kompensationsaufwand je nach Eingriffsfläche und der Wertigkeit der Bodenfunktionen variiert, empfehlen wir, die Höhe des Kompensationsbedarfes und weiterer Kosten bereits in der Regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen, um hohe monetäre Kosten und ökologische Schäden zu vermeiden.	Wird nicht gefolgt Die Einbeziehung der Höhe des Kompensationsbedarfs sowie weiterer Kosten eignet sich auf regionalplanerischer Ebene nicht als Abwägungsbelang. Einerseits ist die geforderte Abschätzung des Kompensationsaufwandes auf regionalplanerischer Ebene nicht sinnvol leistbar, da in diesem übergeordneten Planungsstadium i.d.R. noch nicht bekannt ist, welche konkreten Baumaßnahmen geplant sind bzw. durchgeführt werden. Darüber hinaus ist der Kompensationsbedarf von diversen Einzelfaktoren abhängig, die in dieser Planungsphase nicht mit angemessenem Aufwand abgeschätzt werden können.
65	Umweltbericht	Insbesondere bietet es sich an, baulich vorgenutzte Flächen für die beabsichtigten baulichen Nutzungen in Anspruch zu nehmen.	Wird teilweise gefolgt Grundsätzlich ist es erstrebenswert, bereits vorbelastete oder baulich vorgenutzte Flächen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch zu nehmen. Da solche Flächen allerdings nur sporadisch zur Verfügung stehen, ist es i.d.R. unvermeidbar, auch bisher ungenutzte Flächen für die Siedlungsentwicklung vorzusehen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 37**

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
66	Umweltbericht	Zur Beachtung des Schutzgutes Boden in den nachfolgenden Planungen, für die ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird auf folgende Vorgaben und Publikationen verwiesen. Für die Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen wird auf die Vorgaben der Publikation „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (HMUELV 2011) und die BFD5L-Karten Daten („Bodenschutz in der Planung“) des Bodenviewer Hessen verwiesen. Die BFD5L-Daten sind für landwirtschaftliche Flächen vorhanden, für andere Nutzungen muss eine Kartierung erfolgen. Eine ausschließliche Nutzung der 1: 50.000 Karten ist nur zur Beschreibung, nicht aber für die Bewertung der Böden gestattet. Der Verlust von Bodenfunktionen ist bodenspezifisch zu kompensieren. Für die Bewertung (inklusive Berechnung der Wirkfaktoren) des Verlustes von Bodenfunktionen und dessen Ausgleich wird seit 2020 auf die Vorgaben der Publikation „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG, 2019) und die DIN 19639- „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise zu den Vorgaben und Publikationen werden zur Kenntnis genommen. Soweit erforderlich wird auf die darin enthaltenen Informationen bzw. Datengrundlagen zurückgegriffen. Die genannten Punkte zur Beachtung des Schutzgutes Bodens stellen vor allem für die nachgelagerten Planungsebenen wichtige Hinweise dar und sollten von den jeweiligen Vorhabenträgern im Rahmen der ggf. durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen Berücksichtigung finden.
67	Umweltbericht	Im Hinblick auf das Wiederherstellen von Bodenfunktionen temporär beeinflusster Böden wird im Sinne der Vorsorgepflicht empfohlen, Beeinträchtigungen aufgrund von Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu minimieren. Für anfallendes Bodenmaterial gelten gemäß Erlass die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, Staatsanzeiger Hessen Nr. 10, 03. März 14).	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung werden sowohl die Kompensation von Bodenfunktionen als auch die Verwertung von Bodenmaterial zu behandeln sein.
69	Umweltbericht	Geophysik, Erdbebendienst: Keine generellen Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen
70	Umweltbericht	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Hochbauten in den deutschen Erdbebengebieten die DIN 4149 bzw. DIN EN 1998-1 zu beachten ist.	Wird gefolgt In den betroffenen Gebieten werden in den jeweiligen Gebietssteckbriefen des Umweltberichts die DIN-Angaben soweit noch nicht vorhanden ergänzt.
71	-	Die Belange anderer Dezernate des HLNUG sind durch die Planungen nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 37**

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
72	Umweltbericht	Nach einer hausinternen Regelung im HLNUG werden Fragen zum Immissions- und Naturschutz nicht durch die koordinierte Landesplanung behandelt. Bei Fragen zum Immissions- oder Naturschutz sind die Abteilungen I und N gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf den Naturschutz wurden in der Umweltprüfung Daten aus der zentralen Artendatenbank des HLNUG einbezogen (Abteilung N3). Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Störfallbetriebe) wurden Datengrundlagen des Dezernats IV/Da 43.1 des RP Darmstadt berücksichtigt. Soweit erforderlich werden die genannten Abteilungen im Rahmen des weiteren Verfahrensverlaufs gesondert einbezogen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 152**

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
923	Umweltbericht	Die Außenstelle Darmstadt der hessen Archäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen nimmt zur o.g. 2. Offenlage, 1. Änderung des Regionalplans aus bodendenkmalpflegerischer Sicht Stellung. Nach unserer Stellungnahme vom 29.06.2021 wurde den meisten Änderungswünschen im Abwägungsergebnis zum Umweltbericht („Informationsschreiben über die Behandlung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage" vom 26.01.2023) ganz oder in Teilen entsprochen.	Wird zur Kenntnis genommen
924	Umweltbericht	Nach eingehender Prüfung ist jedoch festzustellen, dass die Änderungswünsche in den ergangenen „Behandlungsvorschlägen'' (S. 40-41; BE-ID 325, 326 und 327) keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben. Unter BE-ID 325 wurde von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, der am 20.07.2020 übermittelten Bodendenkmäler in der Tabelle 6 (S. 51-52 KB-01 bis 26, KB-VRG01-G bis 06-G) zu ergänzen sind. Dies blieb bislang aus. Für die einzelnen Steckbriefe (S. 121-147) ist lediglich in Teilen eine Änderung feststellbar, welche jedoch vielfach nicht mit dem übermittelten Stand der Bodendenkmäler vom 20.07.2020 überein gebracht werden kann. Eine eindeutige Betroffenheit gemäß § 2 Abs. 2 HDSchG ist demnach nicht in den „Hinweisen und Anmerkungen“, sondern unter „Schutzlage betroffen“ aufzuführen. So kommt es zur Situation, dass unter „Schutzlage betroffen“ Bodendenkmäler fehlen oder nur teilweise aufgeführt sind. Andernorts ist eine Betroffenheit eingetragen, an deren Stelle zum jetzigen Zeitpunkt keine bodendenkmalpflegerische Relevanz erkennbar ist. Eventuell liegt bei den 2020 übermittelten Bodendenkmälern ein Fehler bei der Übertragung der Geodaten (‚shp-Datei in GK 3) vor.	Wird zur Kenntnis genommen Die einzelnen Steckbriefe werden soweit erforderlich angepasst. Die Überlagerung von potenziellen Siedlungserweiterungen mit bekannten Bodendenkmälern hat nur in den Fällen eine erhebliche Betroffenheit bzgl. des Schutzguts Kulturgüter ausglöst, bei denen Zielfestlegungen zurückgenommen wurden und neue, bisher nicht bereits grundsätzlich mögliche Flächennutzungsoptionen entstanden sind. Dies gilt für die Gebietsänderungen KB-01 und KB-02, wo lediglich Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgenommen werden. Mit den Gebietsänderungen werden in diesen Fällen insofern keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter ausgelöst, so dass der jeweilige Hinweis unter "Hinweise und Anmerkungen" aufgeführt wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 152**

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
956	Umweltbericht	Im Falle der Vorranggebiete werden lediglich „Umbenennungen“ angeführt, deren Auswirkungen auf Schutzgüter als „keine erhebliche Betroffenheit“ angegeben sind. Hier ist davon auszugehen, dass jene Vorranggebiete - alleine aufgrund der immensen Größen (z. B, KB-VRG04-G mit 83,7 ha) - nicht nur Umbenennungen sondern auch Umnutzungen mit großräumigen baulichen Veränderungen erfahren, die im Bezug auf das Schutzgut Bodendenkmäler (gemäß § 2 Abs. 2 HDSchG) durchaus eine enorme Rolle spielen können, da nicht pauschal von einer kompletten Zerstörung der betroffenen Bodendenkmäler ausgegangen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Bei den nur in der Bezeichnung geänderten Vorranggebieten werden keine gebietsbezogenen Anpassungen der bereits im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorhandenen Vorranggebiete vorgenommen. Vor diesem Hintergrund ruft die Regionalplanänderung keine neuen erheblichen Betroffenheiten von Schutzgütern hervor, da insbesondere auch keine Außenbereichsflächen potenziell neu in Anspruch genommen werden. Größere Umnutzungs- oder Umbaumaßnahmen sind in Folge der auf Ebene der Regionalplanung veränderten Gebietsbezeichnung nicht zu erwarten. Sollte es zu solchen Vorhaben kommen, müssen die Vorgaben der kommunalen Bauleitplanung Berücksichtigung finden und die Belange der Denkmalpflege sind entsprechend einzubeziehen.
957	Umweltbericht Fläche: *KB-01	Im Folgenden erhalten Sie daher den geprüften aktuellen Stand (21.04.2023) in tabellarischer Form, aus welchem die Betroffenheit der Bodendenkmälern gemäß § 2 Abs. 2 HDSchG hervorgeht. Wir bitten daher, im Umweltbericht die Tabelle 6 (speziell die Seiten 51-52), sowie die Steckbriefe (S. 121-147) anhand der aufgeführten Liste dementsprechend zu korrigieren. KB 01 - Groß-Rohrheim 094 (+ 059 im Umfeld)	Wird gefolgt Im Gebietssteckbrief zu der geplanten Gebietsänderung KB-01 wird unter "Hinweise und Anmerkungen" der bestehende Hinweis wie folgt angepasst: "In dem Gebiet kommt es zu Überlagerungen mit geschützten Bodendenkmalen nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Groß-Rohrheim 094 + (059 im Umfeld). Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."
1540	Umweltbericht Fläche: *KB-02	KB 02 - Bodendenkmäler im Umfeld -> prüfen	Wird gefolgt Im Gebietssteckbrief zu der geplanten Gebietsänderung KB-02 wird unter "Hinweise und Anmerkungen" der bestehende Hinweis wie folgt angepasst: "Im Umfeld des Gebiets befinden sich geschützte Bodendenkmale nach § 2 Abs. 2 HDSchG. Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."
1541	Umweltbericht Fläche: *KB-03	KB 03 - keine Bodendenkmäler bekannt	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 152**

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1542	Umweltbericht	KB 04 - entfällt	Wird zur Kenntnis genommen
1543	Umweltbericht	KB 05 - entfällt	Wird zur Kenntnis genommen
1544	Umweltbericht Fläche: *KB-06	KB 06 - Schwanheim 016	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief zu KB-06 ist die Betroffenheit des Bodendenkmals Schwanheim 016 bereits enthalten. Unter "Hinweise und Anmerkungen" wird der bestehende Hinweis wie folgt angepasst: "Die konkrete Betroffenheit des geschützten Bodendenkmals Schwanheim 016 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."
1545	Umweltbericht Fläche: *KB-07	KB 07- Auerbach 019	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief zu KB-07 ist die Betroffenheit des Bodendenkmals Auerbach 019 bereits enthalten. Unter "Hinweise und Anmerkungen" wird der bestehende Hinweis wie folgt angepasst: "Die konkrete Betroffenheit des geschützten Bodendenkmals Auerbach 019 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."
1546	Umweltbericht	KB 08 - entfällt	Wird zur Kenntnis genommen
1547	Umweltbericht Fläche: *KB-09	KB 09 - Bensheim 041	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief zu KB-09 ist die Betroffenheit des Bodendenkmals Bensheim 041 bereits enthalten. Unter "Hinweise und Anmerkungen" wird der bestehende Hinweis wie folgt angepasst: "Die konkrete Betroffenheit des geschützten Bodendenkmals Bensheim 041 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 152**

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1548	Umweltbericht Fläche: *KB-10	KB 10 - Schwanheim 023	Wird gefolgt Im Gebietssteckbrief der geplanten Gebietsänderung KB-10 wird die Überlagerung mit dem geschützten Bodendenkmal Schwanheim 023 als Betroffenheit aufgenommen. Unter "Hinweise und Anmerkungen" wird der bestehende Hinweis wie folgt angepasst: "Die konkrete Betroffenheit des geschützten Bodendenkmals Schwanheim 023 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."
1549	Umweltbericht Fläche: *KB-11	KB 11 - Bensheim 040	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief zu KB-11 ist die Betroffenheit des Bodendenkmals Bensheim 040 bereits enthalten. Unter "Hinweise und Anmerkungen" wird der bestehende Hinweis wie folgt angepasst: "Die konkrete Betroffenheit des geschützten Bodendenkmals Bensheim 040 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."
1550	Umweltbericht Fläche: KB-12	KB 12 - Heppenheim 007 + 043	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief zu KB-12 ist die Betroffenheit der Bodendenkmale 007 + 043 bereits enthalten. Unter "Hinweise und Anmerkungen" wird der bestehende Hinweis wie folgt angepasst: "Die konkrete Betroffenheit der geschützten Bodendenkmale Heppenheim 007 + 043 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."
1551	Umweltbericht Fläche: KB-13	KB 13 - Heppenheim 053 + 054 (+ 043 im Umfeld)	Wird gefolgt Im Gebietssteckbrief zu KB-13 werden die Betroffenheiten der Bodendenkmale entsprechend des Hinweises in der Stellungnahme angepasst. Unter "Hinweise und Anmerkungen" wird der bestehende Hinweis wie folgt angepasst: "Die konkrete Betroffenheit der geschützten Bodendenkmale Heppenheim 053 + 054 (+ 043 im Umfeld) ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 152**

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1552	Umweltbericht Fläche: *KB-14	KB 14 - keine Bodendenkmäler bekannt	Wird zur Kenntnis genommen
1553	Umweltbericht Fläche: *KB-15	KB 15 - keine Bodendenkmäler bekannt	Wird gefolgt Im Gebietssteckbrief zu der geplanten Gebietsänderung KB-15 wird die erfasste Betroffenheit des Bodendenkmals Fürth - 008 zurückgenommen.
1554	Umweltbericht Fläche: KB-16	KB 16 - keine Bodendenkmäler bekannt	Wird zur Kenntnis genommen
1555	Umweltbericht	KB 17 - entfällt	Wird zur Kenntnis genommen
1556	Umweltbericht Fläche: *KB-18	KB 18 - keine Bodendenkmäler bekannt	Wird gefolgt Im Gebietssteckbrief zu der geplanten Gebietsänderung KB-18 wird die erfasste Betroffenheit des Bodendenkmals Mörlenbach - 007 zurückgenommen.
1557	Umweltbericht	KB 19-entfällt	Wird zur Kenntnis genommen
1558	Umweltbericht	KB 20 - entfällt	Wird zur Kenntnis genommen
1559	Umweltbericht Fläche: *KB-21	KB 21 - keine Bodendenkmäler bekannt	Wird gefolgt Im Gebietssteckbrief zu der geplanten Gebietsänderung KB-21 wird die erfasste Betroffenheit des Bodendenkmals Reisen - 003 zurückgenommen.
1560	Umweltbericht Fläche: *KB-22	KB 22 - keine Bodendenkmäler bekannt	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 152**

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1561	Umweltbericht Fläche: *KB-23	KB 23 - keine Bodendenkmäler bekannt	Wird zur Kenntnis genommen
1562	Umweltbericht Fläche: *KB-24	KB 24 - Viernheim 030	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief zu KB-24 ist die Betroffenheit des Bodendenkmals Viernheim 030 bereits enthalten. Unter "Hinweise und Anmerkungen" wird der bestehende Hinweis wie folgt angepasst: "Die konkrete Betroffenheit des geschützten Bodendenkmals Viernheim 030 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."
1563	Umweltbericht Fläche: *KB-25	KB 25 - Bodendenkmäler im Umfeld -> prüfen	Wird gefolgt Im Gebietssteckbrief zu der geplanten Gebietsänderung KB-25 wird die erfasste Betroffenheit des Bodendenkmals Viernheim 051 zurückgenommen. Unter Hinweise und Anmerkungen wird der bestehende Hinweis wie folgt angepasst: "Im Umfeld des Gebiets befinden sich Bodendenkmale. Die konkrete Betroffenheit von Bodendenkmalen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."
1564	Umweltbericht Fläche: KB-26	KB 26 - Lorsch 032	Wird gefolgt Im Gebietssteckbrief zu der geplanten Gebietsänderung KB-26 wird die erfasste Betroffenheit des Bodendenkmals Lorsch - 086 zurückgenommen. Unter "Hinweise und Anmerkungen" wird der bestehende Hinweis wie folgt angepasst: "Die konkrete Betroffenheit des geschützten Bodendenkmals Lorsch 032 ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 152**

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1565	Umweltbericht Fläche: *KB-VRG01-G	KB - VRG01 - G - Groß-Rohrheim 002 + 099 + 098 + 033 (+ 012 + 016 + 026 im Umfeld)	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief zu KB-VRG01-G wird unter "Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2, Offenlage" folgender Hinweis aufgenommen: "In dem Gebiet kommt es zu Überlagerungen mit geschützten Bodendenkmalen nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Groß-Rohrheim 002 +099 +098 +033 (+012 +016 +026 im Umfeld). Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."
1566	Umweltbericht Fläche: *KB-VRG02-G	KB - VRG02 - G - Bobstadt 023 + 027 (+ 024 + 001 + 002 + Bürstadt 023 im Umfeld)	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief zu KB-VRG02-G wird unter "Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2, Offenlage" folgender Hinweis aufgenommen: "In dem Gebiet kommt es zu Überlagerungen mit geschützten Bodendenkmalen nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bobstadt 023 +027 +098 (+024 +001 +002 + Bürstadt 023 im Umfeld). Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."
1567	Umweltbericht Fläche: *KB-VRG03-G	KB - VRG03 - G - Bürstadt 028 (+ 023 + 020 im Umfeld)'	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief zu KB-VRG03-G wird unter "Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2, Offenlage" folgender Hinweis aufgenommen: "In dem Gebiet kommt es zu Überlagerungen mit geschützten Bodendenkmalen nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bürstadt 028 (+023 +020 im Umfeld). Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."
1568	Umweltbericht Fläche: KB-VRG04-G	KB - VRG04 - G - Lampertheim 066 + 031 + 034 (+ weitere BD's im Umfeld)	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief zu KB-VRG04-G wird unter "Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2, Offenlage" folgender Hinweis aufgenommen: "In dem Gebiet kommt es zu Überlagerungen mit geschützten Bodendenkmalen nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Lampertheim 066 +031 +034 (+weitere Bodendenkmale im Umfeld). Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 152**

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1569	Umweltbericht Fläche: *KB-VRG05-G	KB - VRG05 - G - Bensheim 059 + 035 (+ weitere BD's im Umfeld)	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief zu KB-VRG05-G wird unter "Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2, Offenlage" folgender Hinweis aufgenommen: "In dem Gebiet kommt es zu Überlagerungen mit geschützten Bodendenkmalen nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bensheim 059 + 035 (+ weitere Bodendenkmale im Umfeld). Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."
1570	Umweltbericht Fläche: *KB-VRG06-G	KB - VRG06 - G - Heppenheim 061 + 090 + 049 (+ weitere BD's im Umfeld)	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief zu KB-VRG06-G wird unter "Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2, Offenlage" folgender Hinweis aufgenommen: "In dem Gebiet kommt es zu Überlagerungen mit geschützten Bodendenkmalen nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Heppenheim 061 +090 +049 (+ weitere Bodendenkmale im Umfeld). Die konkrete Betroffenheit ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen."
1571	Umweltbericht	Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 136**

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 83.1 Inventarisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1010	Umweltbericht Fläche: NOK-35	Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung: Es werden nur die Flächen aufgeführt, die laut der zugesandten Shape-Dateien als verändert gekennzeichnet wurden. Bei allen anderen Flächen gilt die Angabe von Betroffenheit wie sie bei der ursprünglichen Stellungnahme des Regionalplanes gemacht wurde. Durch die Änderung der Planungen sind im sind folgende Grabungsschutzgebiete nach § 22 DSchG sowie archäologischen Prüffallflächen und Kulturdenkmäler gem. § 2 DSchG betroffen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. Änderungsbereich/Planung: NOK-35 Ort: Elztal-Neckarburken § 22 Beschreibung: 2 Kastelle, 2 Badegebäude, eine Siedlung der Römerzeit Liste Nr.: 5 ADAB ID: 99722948	Wird zur Kenntnis genommen Die nachrichtliche Übernahme der in der ursprünglichen Stellungnahme aufgeführten Grabungsschutzgebiete sowie archäologischen Prüfffallflächen etc. ist bereits erfolgt. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-35 bereits entsprechende Hinweise zur Betroffenheit der Kastelle, Badegebäude sowie zur Siedlung der Römerzeit enthalten.
1682	Umweltbericht Fläche: NOK-40	Änderungsbereich/Planung: NOK-40 Ort: Waldbrunn-Oberdielbach § 2 Beschreibung: Mittelalterliche Hofwüstung Liste Nr.: MA 4 ADAB ID: 101873257	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-40 bereits entsprechende Hinweise zur Betroffenheit der mittelalterlichen Hofwüstung enthalten. Die Liste-Nr. wird redaktionell angepasst, statt "Liste Nr. 5" wird "Liste Nr. 4" eingetragen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 136**

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 83.1 Inventarisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1683	Umweltbericht Fläche: NOK-44	Änderungsbereich/Planung: NOK-44 Ort: Buchen-Hettingen § P Beschreibung: Römerzeitlicher Gutshof Liste Nr.: 6 ADAB ID: 97003821	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-44 ein Hinweis zur Betroffenheit des Römerzeitlichen Gutshofs aufgenommen.
1684	Umweltbericht Fläche: NOK-55	Änderungsbereich/Planung: NOK-55 Ort: Ravenstein-Merchingen § P Beschreibung: Etter des mittelalterlichen Dorfes Liste Nr.: MA 1 ADAB ID: 101775693	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-55 bereits entsprechende Hinweise zur Betroffenheit des Etters der mittelalterlichen Dorfes enthalten.
1685	Umweltbericht Fläche: NOK-E-01	Änderungsbereich/Planung: NOK-E-01 Ort: Fahrenbach-Robern § 2 Beschreibung: Limes aus der Römerzeit Liste Nr.: 2 ADAB ID: 99715695	Wird zur Kenntnis genommen Für die geplante Gebietsänderung NOK-E-01 ist im Umweltbericht kein Gebietssteckbrief vorgesehen, da mit der Gebietsänderung keine negativen Umweltauswirkungen verbunden sind. Die Wiederherstellung der Freiraumrestriktionen ruft insoweit auch keine Beeinträchtigungen des Limes hervor.
1686	Umweltbericht Fläche: RNK-E-01	Änderungsbereich/Planung: RNK-E-01 Ort: Altlußheim § P Beschreibung: Gräberfeld Liste Nr.: 13 ADAB ID: 101317828	Wird zur Kenntnis genommen Für die geplante Gebietsänderung RNK-E-01 ist im Umweltbericht kein Gebietssteckbrief vorgesehen, da mit der Gebietsänderung keine negativen Umweltauswirkungen verbunden sind. Die Wiederherstellung der Freiraumrestriktionen ruft insoweit auch keine Beeinträchtigungen des Gräberfeldes hervor.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 136**

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 83.1 Inventarisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1687	Umweltbericht Fläche: RNK-43	Änderungsbereich/Planung: RNK-43 Ort: Altlußheim § 2 Beschreibung: Siedlung Liste Nr.: 10 ADAB ID: 101274520	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-43 bereits entsprechende Hinweise zur Betroffenheit der Siedlung enthalten. Die geplante Gebietsänderung RNK-43 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im nördlichen Bereich reduziert. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bestehenden Freiraumfestlegungen bleiben hier enthalten.
1688	Umweltbericht Fläche: RNK-21	Änderungsbereich/Planung: RNK-21 Ort: Angelbachtal-Eichtersheim § 2 Beschreibung: Siedlung Liste Nr.: 2 ADAB ID: 100799210	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-21 ein Hinweis zur Betroffenheit der Siedlung aufgenommen.
1689	Umweltbericht Fläche: RNK-E-03	Änderungsbereich/Planung: RNK E-03 Ort: Angelbachtal-Eichtersheim § 2 Beschreibung: Altstraße Liste Nr.: MA 5 ADAB ID: 97032970	Wird zur Kenntnis genommen Für die geplante Gebietsänderung RNK-E-03 ist im Umweltbericht kein Gebietssteckbrief vorgesehen, da mit der Gebietsänderung keine negativen Umweltauswirkungen verbunden sind. Die Wiederherstellung der Freiraumrestriktionen ruft insoweit auch keine Beeinträchtigungen der Altstraße hervor.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 136**

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 83.1 Inventarisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1690	Umweltbericht Fläche: RNK-E-03	Änderungsbereich/Planung: RNK E-03 Ort: Angelbachtal-Eichtersheim § P Beschreibung: Etter Liste Nr.: MA 1 ADAB ID: 102342901	Wird zur Kenntnis genommen Für die geplante Gebietsänderung RNK-E-03 ist im Umweltbericht kein Gebietssteckbrief vorgesehen, da mit der Gebietsänderung keine negativen Umweltauswirkungen verbunden sind. Die Wiederherstellung der Freiraumrestriktionen ruft insoweit auch keine Beeinträchtigungen des Etters hervor.
1691	Umweltbericht Fläche: RNK-42	Änderungsbereich/Planung: RNK-42 Ort: Dossenheim § 2 Beschreibung: Wüstung Liste Nr.: MA 8 ADAB ID: 97032979	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-42 ein Hinweis zur Betroffenheit der Wüstung aufgenommen.
1692	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG02-G	Änderungsbereich/Planung: RNK -VRG02-G Ort: Heddesheim § 2 Beschreibung: Siedlung Liste Nr.: 1 ADAB ID: 102048338	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG02-G bereits entsprechende Hinweise zur Betroffenheit der Siedlung enthalten.
1693	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG03-G	Änderungsbereich/Planung: RNK -VRG03-G Ort: Hirschberg-Leutershausen § 2 Beschreibung: Gräberfeld Liste Nr.: 1 ADAB ID: 101184762	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG03-G bereits entsprechende Hinweise zur Betroffenheit des Gräberfelds enthalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 136**

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 83.1 Inventarisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1694	Umweltbericht Fläche: RNK-45	Änderungsbereich/Planung: RNK 45 Ort: Hockenheim § 2 Beschreibung: Siedlung Liste Nr.: 6 ADAB ID: 109707744	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-45 bereits entsprechende Hinweise zur Betroffenheit der Siedlung enthalten.
1695	Umweltbericht Fläche: RNK-47	Änderungsbereich/Planung: RNK 47 Ort: Rauenberg § 2 Beschreibung: Siedlung Liste Nr.: 4 ADAB ID: 101107132	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-47 bereits entsprechende Hinweise zur Betroffenheit der Siedlung enthalten.
1696	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG10-G	Änderungsbereich/Planung: RNK -VRG10-G Ort: Sinsheim § 2 Beschreibung: Siedlung Liste Nr.: 15 ADAB ID: 101321054	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG10-G bereits entsprechende Hinweise zur Betroffenheit der Siedlung enthalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 136**

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 83.1 Inventarisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1697	Umweltbericht	Am Erhalt der ausgewiesenen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG). Bauvorhaben in den betroffenen Plangebieten können seitens der Archäologischen Denkmalpflege ggf. nur unter der Auflage bauvorgreifender archäologischer Ausgrabungen zugestimmt werden. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kostentragungspflicht für die genannten Maßnahmen liegt beim Bauherren (§ 6.2 DSchG). Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht werden bei Betroffenheit eines Kulturdenkmals in den jeweiligen Gebietssteckbriefen unter "Hinweise und Anmerkungen" bereits dahingehende Hinweise in verkürzter Form zur Berücksichtigung auf der nachgelagerten Ebene gegeben. Darüber hinausgehende, weiterführende Aspekte sind zu berücksichtigen, wenn die konkrete Ausgestaltung der Baugebiete in Angriff genommen wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 136**

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 83.1 Inventarisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2, ArchaeologieLADKA@rps.bwl.de. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege über die weiteren Planungen und Terminabsprachen in Kenntnis zu setzen.	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 70**

Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
297	-	Die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen. Wir gehen davon aus, dass Sie evtl. betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, welche aufgefordert sind, die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - i. A. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) - ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.	Nicht betroffen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 126**

Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz
Raumordnungspläne, Landes- und Regionalentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1040	-	Die fachlich berührten Ressorts der rheinland-pfälzischen Landesregierung (das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität) sowie die berührten Fachabteilungen 1, 3 und 8 des hiesigen Ministeriums wurden per E-Mail vom 24.03.2023 beteiligt und konnten sich zu dem verfahrensgegenständlichen Planentwurf aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht äußern. Es sind keine Stellungnahmen der genannten fachlich berührten Ressorts sowie der berührten Fachabteilungen des Ministeriums des Innern und für Sport zum 2. Anhörungsentwurf eingegangen, so dass es davon ausgegangen wird, dass deren fachliche Belange von den neuerlichen Planänderungen nicht berührt sind bzw. aus deren fachlicher Sicht hierzu keine Stellungnahme erforderlich ist.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 126**

Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz
Raumordnungspläne, Landes- und Regionalentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1041	-	In Ihrem Schreiben vom 28.02.2023 weisen Sie darauf hin, dass Stellungnahmen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Planinhalten vorgebracht werden können. Allerdings ist bei der Durchsicht der per E-Mail vom 27.01.2023 mit Ihrem Schreiben vom 26.01.2023 übermittelten Synopse zu den Abwägungsergebnissen aufgefallen, dass unter der Stellungnahme-ID 417 – Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (MdI), Abteilung Landesplanung – nicht alle von der hiesigen Obersten Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 24.06.2021 zum 1. Anhörungsentwurf vorgetragenen Belange Gegenstand der Abwägung der Verbandsversammlung des VRRN am 09.12.2022 waren. Daraufhin wurde mit Ihrem Hause am 24.03.2023 telefonisch vereinbart, dass die mit Stellungnahme der hiesigen Obersten Landesplanungsbehörde vom 24.06.2021 im Rahmen der 1. Anhörung und Offenlage vorgetragenen, in der Abwägung bislang allerdings unberücksichtigt gebliebenen Belange im Rahmen der derzeit laufenden 2. Anhörung und Offenlage zum überarbeiteten Planänderungsentwurf erneut vorgetragen werden. Nachfolgend werden daher die entsprechenden Inhalte der genannten Stellungnahme des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24.06.2021 zum 1. Anhörungsentwurf nochmals aufgeführt: Aus Sicht der hiesigen Obersten Landesplanungsbehörde möchte ich mich nachfolgend auf einige grundsätzliche Anmerkungen und Hinweise zu der verfahrensgegenständlichen 1. ERP-Änderung der Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beschränken, zumal sich die obere Landesplanungsbehörde der SGD Süd in ihrer Stellungnahme vom 09.06.2021 bereits ausführlich zu dem Planentwurf geäußert hat. Die vom VRRN konzipierte 1. ERP-Änderung der Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ konkretisiert mit ihren neuen bzw. neu gefassten Plansätzen die durch das LEP IV vorgegebenen landesplanerischen Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Sinne der Entwicklung einer zukunftsfähigen regionalen Siedlungsstruktur für die Funktionen Wohnen und Gewerbe, bei der insbesondere im gewerblichen Bereich auch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit angestrebt werden soll. Die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen bewegen sich dabei innerhalb des durch das LEP IV vorgegebenen Rahmens, dessen konkrete Ausgestaltung dem VRRN als Träger der Regionalplanung obliegt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 126**

Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz
Raumordnungspläne, Landes- und Regionalentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1044	-	In Bezug auf das Überlappungsgebiet der Stadt Worms besteht erfahrungsgemäß ein erhöhtes Harmonisierungs- und Abstimmungserfordernis zwischen den benachbarten Planungsregionen Rhein-Neckar und Rheinhessen-Nahe insbesondere in Bezug auf die regionalplanerischen Festlegungen in beiden Regionalplänen und deren Systematik. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die notwendige planerisch-konzeptionelle Abstimmung in Bezug auf die Stadt Worms im Rahmen des laufenden Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens bereits erfolgt ist bzw. im Weiteren noch erfolgen wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Ergebnis die Widerspruchsfreiheit der regionalplanerischen Festlegungen vorliegen muss, es also keine entgegenstehenden Zielfestlegungen geben darf.	Wird zur Kenntnis genommen Die regionalplanerischen Inhalte auch der laufenden Änderung bzw. (Teil)fortschreibung der Regionalpläne werden zwischen den benachbarten Regionalverbänden, der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und dem Verband Region Rhein-Neckar insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von entgegenstehenden Zielvorgaben für den gemeinsamen "Überlappungsbereich" der Stadt Worms regelmäßig und intensiv abgestimmt.
1045	Plansätze und Begründung *1.4.1.4 Vorrang der Innenentwicklung (Z)	Zu Plansatz Z 1.4.1.4 „Vorrang der Innenentwicklung“ wird angemerkt, dass der Freiraum einer ganzen Reihe bedeutender Nutzungsansprüche unterworfen und der Schutz von Außenbereichsflächen vor einer Inanspruchnahme zur Erweiterung von Siedlungen daher von hoher Bedeutung für ein nachhaltiges Flächenund Bodenmanagement ist. Gleichzeitig sind zahlreiche unbebaute Flächen in verdichteten Innenbereichen, etwa Brachen und Konversionsflächen, von Relevanz u. a. für das Siedlungsklima, als Lebensraum und Hotspot urbaner Biodiversität oder dienen der Bevölkerung als wohnortnahe Erholungs- und Naturerlebnisräume. Ggf. kann die pauschale Vorgabe zur Nachverdichtung auf Innenbereichsflächen zur Erreichung des Ziels des „Flächensparens“ zu Gunsten einer differenzierten Betrachtung im Sinne einer doppelten Innenentwicklung durch entsprechende Formulierungen in der Begründung ergänzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In der Begründung zu Z 1.4.1.4 des Änderungsentwurfs zur 2. Offenlage ist im letzten Absatz bereits ausgeführt, dass bei der Aktivierung innerörtlicher Flächenpotenziale im Sinne der "doppelten Innenentwicklung" die bauliche Entwicklung und die Entwicklung der innerörtlichen Grünstrukturen konzeptionell zusammenzuführen sind. Dabei sind die Belange einer flächensparenden innerörtlichen Siedlungsentwicklung mit den Anforderungen des Artenschutzes, der Klimaanpassung sowie der Sicherung der Wohn- und Lebensqualität in Einklang zu bringen. Eine weitere Ergänzung ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 126**

Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz
Raumordnungspläne, Landes- und Regionalentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1046	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	Die in Plansatz Z 1.4.2.8 „Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung“ angeführten Siedlungsdichtewerte sind grundsätzlich nachvollziehbar, könnten aber gerade in einer in Teilräumen bereits sehr dicht besiedelten Region höher gefasst werden, um die erstmalige Inanspruchnahme von unbebauten Flächen für Siedlungszwecke konsequenter zu beschränken und den verbliebenen Freiraum stärker zu schützen. Auch im Hinblick auf kommunale Infrastrukturinvestitionen, Wohnungsbaukosten und gesteigerte Ressourceneffizienz sollten höhere Werte geprüft werden, um die kommunalen Träger der Bauleitplanung zur Entwicklung kompakter und nachhaltigerer Siedlungsstrukturen zu animieren.	Wird nicht gefolgt Die angebenen Dichtewerte verstehen sich als Mindestdichten, wodurch ortsangepasst durchaus höhere Dichtewerte realisiert werden können und sollen. Mit Blick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist eine Realisierung höherer Dichten dort erstrebenswert, wo diese die Bebauung vor Ort sinnvoll ergänzen und weiterentwickeln. Um hierzu auch auf regionalplanerischer Ebene ein entsprechendes Vorgehen zu definieren, arbeitet der Verband Region Rhein-Neckar gemeinsam mit dem Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim derzeit in einem vom Bund geförderten Modellvorhaben der Raumordnung zur regionalen Steuerung der Siedlungsentwicklung zusammen. Zentraler Baustein dieses Projektes ist es, ein Siedlungsdichtemonitoring und ein informelles Siedlungsdichtekonzept zu erstellen, anhand dessen identifiziert werden soll, wo welche Dichten vorhanden sind und wo und in welchem Maß eine Realisierung höherer Siedlungsdichten sinnvoll umgesetzt werden kann. Anhand von Testentwürfen für Baugebiete in drei Modellkommunen sollen zudem im Rahmen des Projektes mögliche Siedlungsdichteerhöhungen und deren Grenzen in zusammenarbeit mit Experten verschiedener Planungsdisziplinen konzeptionell erarbeitet und beurteilt werden, statt diese pauschal zu erhöhen. Daher wird von einer entsprechenden Änderung des Entwurfes zur 1. Änderung des ERP zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 126**

Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz
Raumordnungspläne, Landes- und Regionalentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1048	-	Abschließend möchte ich noch auf Folgendes hingewiesen: In Ihrem Schreiben vom 28.02.2023 führen Sie aus, dass der am 26.07.2005 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz geschlossene Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet die Rechtsgrundlage der 1. Änderung des ERP ist und sich gemäß Art. 5 Abs. 1 dieses Staatsvertrages das Verfahren zur Aufstellung, Fortschreibung wie auch sonstigen Änderungen des ERP für das gesamte Verbandsgebiet nach dem geltenden Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz richtet. Dementsprechend nehmen Sie im Betreff des genannten Schreibens und in den Planunterlagen des laufenden Änderungsverfahrens zum ERP auch Bezug auf § 6 Abs. 3, 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPlG). Darauf bezugnehmend möchte ich den Hinweis geben, dass die Raumordnung seit der Föderalismusreform 2006 der konkurrierenden Gesetzgebung unterfällt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG, Art. 72 Abs. 1 GG). Danach verbleibt die Kompetenz für Regelungen der Raumordnung bei den Ländern, solange und soweit der Bund nicht entsprechende Regelungen erlässt. Mit dem Inkrafttreten des ROG, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, gelten die Regelungen des Raumordnungsgesetzes seit dem 30.06.2009 unmittelbar in den Ländern. Das Landesplanungsgesetz hat gegenüber dem Raumordnungsgesetz nur noch eine ergänzende Regelungsfunktion. Vor diesem Hintergrund müsste folgerichtig im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des ERP insbesondere auf die einschlägigen Regelungen des Raumordnungsgesetzes des Bundes (hier für den aktuellen Verfahrensschritt auf § 9 Abs. 2, 3 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPlG) verwiesen werden.	Wird gefolgt Dem Hinweis auf die notwendige ergänzende Zitierung des § 9 ROG (hier für den aktuellen Verfahrensschritt § 9 Abs. 2, 3 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPlG) wird gefolgt. Die bisherige Zitierung wird an den entsprechenden Textstellen (insbesondere im Regionalplan(entwurf) [Plansätze und Begründung], in der Raumnutzungskarte, im Umweltbericht) ergänzt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 179**

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1870	-	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde verzichtet das MLW auf eine erneute Stellungnahme in der zweiten Anhörung und verweist auf die bereits getroffenen Abstimmungen mit dem Verband Region Rhein-Neckar in den Besprechungen vom 7. Juli 2022 und 11. August 2022 sowie weitere Telefonate, die alle im Nachgang zur ersten Stellungnahme des MLW vom 25. Mai 2022 erfolgt sind. Um Berücksichtigung der dort gefundenen Ergebnisse wird gebeten, sofern dies mit dem aktuellen Planentwurf nicht bereits umfänglich erfolgt ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche mit dem MLW wurden durch den VRRN in den neuen Planentwurf überführt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 179**

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1871	Umweltbericht	Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde weist zudem auf die Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund hin: In Baden-Württemberg wird gemäß § 22 NatSchG auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen. Alle öffentlichen Planungsträger einschließlich der Regionalverbände haben die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigten. Für eine umfassende Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sind alle Elemente (einschließlich der Kern- und Suchräume) ohne weitere Einschränkungen einzubeziehen. Es wird darum gebeten die Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund auch hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise klarer zu dokumentieren. Auch wird angeraten, bei der Dokumentation zum Fachplan Landesweiter Biotopverbund die Rechtsgrundlage in Bezug zu nehmen.	Wird gefolgt Die Belange des Landesweiten Biotopverbunds finden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eingehende Berücksichtigung. So wurde der aktualisierte Fachplan Landesweiter Biotopverbund im Nachgang der 1. Offenlage im Umweltbericht als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Die Kernflächen und Kernräume des Landesweiten Biotopverbunds wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bzgl. des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als Beurteilungskriterium zur Ermittlung von erheblichen Betroffenheiten in Bezug auf dieses Schutzgut eingestuft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Konflikte mit Kernräumen und Kernflächen des Landesweiten Biotopverbunds weitestgehend vermieden werden konnten. Die geplanten Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans mit Rücknahmen von bestehenden regionalplanerischen Freiraumfestlegungen liegen mit Ausnahme weniger Einzelfälle mit geringer potenzieller Flächeninanspruchnahme nahezu vollständig außerhalb der Kernräume und Kernflächen des Landesweiten Biotopverbunds. Auch die Suchräume des Landesweiten Biotopverbunds fanden in der schutzgutbezogenen Betrachtung Berücksichtigung. Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung wurde bei einer festgestellten Betroffenheit in den Gebietssteckbriefen der jeweiligen Gebietsänderungen ein Hinweis aufgenommen, wonach die potenziell tangierten Suchräume im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar i.d.R. lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben werden, die der kommunalen Bauleitplanung theoretisch zur Verfügung stehen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind vertiefende fachbehördliche Fragestellungen abschließend zu bewerten. Zur Klarstellung des methodischen Vorgehens werden im Umweltbericht (Kapitel 3.2 sowie Kapitel 4.2, Tabelle 4) entsprechende Erläuterungen auch unter Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage ergänzt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 179**

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1872	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.2.10 Schwellenwert (Z), Orientierungswert (G)	Darüber hinaus hat die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung die weiteren berührten Referate des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans informiert und gebeten, Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Die nachfolgenden Anmerkungen möchten wir Ihnen daher ergänzend zu den Abstimmungen zukommen lassen. Zu PS 1.4.2.10 Um Missverständnisse zu vermeiden könnte zu PS 1.4.2.10 noch folgende Ergänzung der Begründung für den baden-württembergischen Teilraum aufgenommen werden: „Die Genehmigungsbehörden in Baden-Württemberg prüfen den geplanten Bedarf an Wohnbauflächen auf der Basis der vom Plangeber vorzulegenden Daten und Angaben und anhand der Vorgaben des Baugesetzbuchs, insbesondere der §§ 1 Abs. 4, 1 Abs. 5 und 1a Abs. 2 BauGB. Diese Prüfung erfolgt weiterhin entlang der „Hinweise für die Plau-sibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“, unabhängig davon welche alternativen Berechnungen erfolgen. Ausdrücklich werden in den Hinweisen für die Plausibilitäts-prüfung der Bauflächenbedarfsnachweise die Berücksichtigung örtlicher und regional bedingter Besonderheiten, die ggf. zu besonderem Bedarf oder auch minderem Bedarf füh-ren können, ermöglicht und auch regionalplanerische Vorgaben zur Wohnbauflächenent-wicklung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Rahmen der Prüfung des Wohnbauflächenbedarfs auf Grundlage der Berechnung von relativer und absoluter Wohnbaufläche immer dann, wenn die von den kommunalen Planungsträgern vorgetragenen örtlichen oder regional bedingten Besonderheiten und regionalplanerischen Vorgaben nachvollzogen werden können.“	Wird teilweise gefolgt Die Anregung, eine Erläuterung zur Anwendung der Plausibilitätsprüfung in Baden-Württemberg im Kontext der Wohnbauflächenbedarfsermittlung zu ergänzen, ist plausibel. Der vorgeschlagene Textbaustein bezieht allerdings Aspekte ein, die nicht nur den baden-württembergischen Teilraum betreffen, wie eine Prüfung anhand der Vorgaben des BauGB. Auch bedarf es keiner weiteren Erläuterung des Zeitpunktes der Bedarfsberechnung, da der Regionalplan diese bereits in der Begründung zu Z 1.4.2.6 enthält. Die Begründung zu Plansatz 1.4.2.10 wird daher wie folgt ergänzt: "Dort stellen die Genehmigungsbehörden den nach diesem Regionalplan ermittelten Wohnbauflächenbedarf dem Bedarf gegenüber, der entlang der Hinweise zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" berechnet wird. Bei Abweichung der ermittelten Bedarfe wird je nach örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall entschieden."
1873	-	II. Stellungnahme des MLW als oberste Denkmalschutzbehörde Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 5.5.2023 bei. Soweit keine Änderungen bei der Planung erfolgt sind, gilt die Stellungnahme zur 1. Offenlegung fort. Um Berücksichtigung beider Stellungnahmen wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart zur 2. Offenlage wird im aktuellen Verfahren berücksichtigt. Stellungnahmen zur 1. Offenlage wurden im Rahmen des bisherigen Verfahrens berücksichtigt. Diesbzgl. wird auf die von der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossene Synopse (Behandlungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen) verwiesen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 103**

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Referat 24 – Ressourceneffizienz, Green Tech, Bioökonomie

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
575	-	Sie hatten dem Ministerium für Umwelt, Klima 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen und Energiewirtschaft Baden-Württemberg die Möglichkeit eingeräumt, sich zu äußern. Das Angebot wollen wir gerne nutzen: 1. Unser Referat „Klimawandelanpassung, Kommunaler Klimaschutz“ hat gebeten, Sie auf die Fachdaten der LUBW zum Thema Klimawandel (u.a. Klimaleitplanken 2.0, Klimamodelle/RCP 8.5) hinzuweisen. Darüber hinaus bitten wir Sie um Berücksichtigung ggf. bestehender einschlägiger kommunaler Konzepte und Pläne zur Klimawandelanpassung. Wir würden uns wünschen, dass Sie auch die nachgelagerten Planungsebenen auf die bestehenden Daten hinzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Die Aspekte der Klimawandels wurden soweit möglich im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung einbezogen. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Anpassung der freiraumbezogenen Festlegungen unter Einbeziehung des Themenbereichs Klimawandel einschließlich der hierzu vorhandenen Fachdaten (Klimaleitplanken, Klimamodelle,...) ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.
577	-	2. Das Referat „Kreislaufwirtschaft: Infrastruktur, biogene Wertstoffe, Baustoff-Recycling“ weist darauf hin, dass die Massen an zu deponierenden mineralischen Abfällen in den zurückliegenden Jahren auf einem hohen Niveau blieben. Die Deponiekonzeption des Landes Baden-Württemberg zeigt auf, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen (MantelV, Asbest etc.) im Ergebnis dazu führen können, dass die jährlichen Ablagerungsmengen auf Deponien für mineralische Abfälle künftig zusätzlich erheblich steigen könnten. Die Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stehen nach § 16 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in der Pflicht, eine mindestens 10-jährige Entsorgungssicherheit für Abfälle zu gewährleisten. Abfallwirtschaftlich werden deshalb sowohl die Erweiterungen von bestehenden Deponien als auch die Etablierung neuer Deponiestandorte in der Region erforderlich. Der aktuelle Bedarf an regionalen Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle stellt aus ökologischer und ökonomischer Sicht einen wichtigen Teil der Infrastruktur dar, der durch entsprechende Regelungen im Regionalplan sinnvoll unterstützt werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall im Zuge der Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festzulegen.	Nicht Regelungsgegenstand Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Technischen Freiraumstruktur mit einhergehender evtl. Festlegung von Vorranggebieten zur Deponierung von mineralischem Abfall ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
811	-	Die Regionalversammlung Südhessen nimmt zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wie folgt Stellung: 1. Vorbemerkung Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) stellt gemäß „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ für das Verbandsgebiet den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf. Zum Verbandsgebiet gehört auch der Landkreis Bergstraße. Der VRRN ist aber nur für den baden württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes Träger der Regionalplanung. Der Plan wird nur für diesen Teil des Verbandsgebietes als Satzung beschlossen und verbindlich. Für das hessische Verbandsgebiet verbleibt die Trägerschaft für die Regionalplanung bei der Regionalversammlung Südhessen (RVS). Für den Landkreis Bergstraße hat der Verband ein „Erstplanungsrecht“. Der Plan nimmt in diesem betroffenen Bereich aber lediglich den Rechtscharakter einer Empfehlung an, die von der RVS bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) zu berücksichtigen ist. Nur durch Aufnahme in den RPS/RegFNP können dessen Inhalte verbindlich werden. Die RVS ist nicht verpflichtet, die Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu übernehmen. Da sich der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar an den Zielvorgaben und Inhalten von drei in Teilen unterschiedlichen Landesentwicklungsprogrammen bzw. Landesplanungsgesetzen orientieren muss, lassen sich Planinhalte und –aussagen beider Pläne nicht vollständig harmonisieren. Form und Inhalte des Einheitlichen Regionalplans hat die Raumordnungskommission mit Beschluss vom 6. November 2009 unter Berücksichtigung der Vorgaben der drei beteiligten Bundesländer festgelegt. Diese sind mit denen für den RPS/RegFNP nicht deckungsgleich. Daraus resultieren Unterschiede bei den Planzeichen und der Planungssystematik, die sich in Text und Karten beider Planwerke niederschlagen. Im Landkreis Bergstraße sind folgende fünf Flächen von Änderungen gegenüber der 1. Offenlage betroffen:	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		KB – 26 Lorsch KB - 12 Heppenheim KB - 13 Heppenheim KB - 16 Rimbach KB-VRG 04 – G Lampertheim	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
815	Raumnutzungskarte Fläche: KB-12	2. Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde (in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen – HMWEVW) Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung Die Stellungnahme zu den Planunterlagen im Rahmen der 1. Offenlage erfolgte auf der Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Beschlusslage der Regionalversammlung Südhessen sowie auf dem damaligen Kenntnisstand der Überlegungen zum APK-Entwurf. Zwischenzeitlich wurde seitens des Landes das Ergebnis der landesweiten Klimaanalyse vorgelegt, die dem derzeitigen Arbeitsstand des in Erarbeitung befindlichen Entwurfs des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans zugrunde gelegt wurde. Zu diesen Inhalten findet im Kreis Bergstraße kontinuierlich ein Austausch mit dem Verband Region Rhein-Neckar statt. Sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs sind gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben und daher sollen hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden. Somit verbleiben im Landkreis Bergstraße folgende fünf Flächen, die von Änderungen gegenüber der 1. Offenlage betroffen sind. Zu der Änderung in der Raumnutzungskarte der 1. Änd. des Einheitlichen Regionalplans (ERP) durch Rücknahme von Freiraumfestlegungen zugunsten einer potentiellen Siedlungserweiterung Wohnen ist im Einzelnen folgendes festzustellen: KB - 12 Heppenheim: Die Fläche wurde aufgrund der festgestellten Betroffenheit vieler Restriktionen (u.a. Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Klima) im Rahmen der verwaltungsinternen Nachsteuerung aus dem derzeitigen Arbeitsstand des in Erarbeitung befindlichen Entwurfs des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans als Vorranggebiet Siedlung, Planung herausgenommen. Bei einer Aufnahme müsste sie zudem	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		wegen der Lage im 1000 m-Radius zum Vogelschutzgebiet in Bezug auf eine Verträglichkeit zum Natura 2000-Gebiet geprüft werden. Im Rahmen der Umweltprüfung zum ERP-Entwurf wurde bei der Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit ein 300m Puffer zu Grunde gelegt. Der Vorschlag wird daher zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der ersten Offenlage des RPS/RegFNP noch einmal überprüft.	
819	Raumnutzungskarte Fläche: KB-16	KB - 16 Rimbach: Wie in der 1. Offenlage des ERP wird zu der Fläche wegen der Flächengröße von 1,7 ha und damit fehlender Darstellungsrelevanz weiterhin keine Stellungnahme abgegeben.	Nicht betroffen
820	Raumnutzungskarte Fläche: KB-26	KB – 26 Lorsch: Diese Fläche wurde neu in die 2. Offenlage des ERP-Entwurfs aufgenommen. Zu der Fläche wurde seitens der Stadt Lorsch im März 2023 eine landesplanerische Anfrage zur Entwicklung eines Baugebietes für Mehrfamilienhäuser (Geschosswohnungsbau) sowie einer Kindertagesstätte auf ca. 4,1 ha beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht. Im Rahmen der Beantwortung wurde seitens der Abteilung Regionalplanung mitgeteilt, dass der geplante Geltungsbereich im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt ist und somit die beabsichtigte Darstellung / Festsetzung gegen das Ziel Z10.1-10 verstößt, der die Durchführung eines Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HLPG erfordert. Seitens der Fachdezernate Landwirtschaft und Immissionsschutz im Hause wurden Bedenken vorgebracht. Von der Oberen Naturschutzbehörde wurde auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
821	Raumnutzungskarte Fläche: KB-13	Zu der Änderung in der Raumnutzungskarte der 1. Änd. des Einheitlichen Regionalplans durch Rücknahme von Freiraumfestlegungen zugunsten einer potentiellen Siedlungserweiterung Gewerbe ist im Einzelnen folgendes festzustellen: KB - 13 Heppenheim: Im derzeitigen Arbeitsstand des in Erarbeitung befindlichen Entwurfs des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans ist der Bereich als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung (*2) vorgesehen. Damit stimmen die Festlegungen überein, sofern das Ergebnis der Natura 2000-Prognose nicht negativ ausfällt.	Wird zur Kenntnis genommen
822	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG04-G	Zu dem in der Plankarte und der Tab. 1.8 enthaltenen „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“ ist folgendes festzustellen: KB-VRG 04 – G Lampertheim: Für die Fläche wurde im derzeitigen Arbeitsstand des in Erarbeitung befindlichen Entwurfs des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans bislang keine über ein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe hinausgehende Eignung für Logistik festgestellt. Daher ist der Bereich in den verwaltungsseitigen konzeptionellen Überlegungen des Regierungspräsidiums Darmstadt bislang nicht als geeigneter Standort für geplante Logistikansiedlungen enthalten und somit nicht für eine Festlegung mit einer besonderen Zweckbestimmung „Logistik“ im Entwurf des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans vorgesehen. Insbesondere in Bezug auf die Entfernung zu Bundesautobahnen als auch zu Bundesstraßen unterscheiden sich die Kriterien der beiden Häuser für eine positive Bewertung der Flächeneignung für Logistik. Der Vorschlag wird daher zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der ersten Offenlage des RPS/RegFNP noch einmal überprüft.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
823	-	Regionalplanung (Energie) Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden die Themen Wohnbauflächen und Gewerbeflächen neu gefasst. Für den hessischen Teil des Geltungsbereichs des Einheitlichen Regionalplans Rhein Neckar sind bei der Wohnbau- und Gewerbeentwicklung folgende raumordnerische Abstandsfestlegungen aus dem Themenfeld Energie zu beachten: - Gemäß Ziel 5.3.4-7 Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (3. Änderung) ist bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung einzuhalten. Die Festlegung bezieht sich gemäß Begründung auf die Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr. - In Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG Wind) gemäß den Zielen 3.3-1 und 3.3-2 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und seiner 1. Änderung hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Gemäß schlüssigem Plankonzept des TPEE 2019 (Kapitel 3.3.3.3.1 Siedlungsstruktur) ist ein Abstand von 1000 m zwischen VRG Wind und Vorranggebieten Siedlung/Siedlungsflächen, die dem Wohnen dienen (Bestand und Planung) sowie ein Abstand von 600 m zwischen VRG Wind und Vorrang gebieten Industrie und Gewerbe/Bauflächen mit gewerblichem Charakter (Bestand und Planung) einzuhalten. Der zuletzt genannte Puffer wird von den Planungsträgern für erforderlich gehalten, da gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO auch in gewerblichen Bauflächen – und damit innerhalb von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe – Wohnnutzungen ausnahmsweise zugelassen werden können. Der Abstand wurde mit 600 m geringer gewählt als bei Wohnbauflächen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wohnnutzungen in Gewerbegebieten – ähnlich wie im Außenbereich – vor schädlichen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Umwelteinwirkungen generell einen schwächeren Schutz genießen. Eine auch nur ausnahmsweise mögliche Wohnnutzung innerhalb der geplanten gewerblichen Baufläche ist in einer Entfernung von weniger als 600 m jedoch geeignet, die Nutzbarkeit des betroffenen VRG Wind einzuschränken. Dies wäre – je nach Kategorie des betroffenen VRG Wind - ein Zielverstoß gegen das Ziel 3.3-1 TPEE 2019 oder das Ziel 3.3-2 TPEE 2019. Die in der Raumnutzungskarte flächenhaft dargestellten Siedlungsbereiche Wohnen, Siedlungsbereiche Gewerbe sowie Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung und Vorranggebiete für Industrie und Logistik halten die oben beschriebenen Abstände ein. Dies ist auch bei den neu in die Plankarte aufgenommenen Flächen der Fall.	
826	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Die Grundsätze 1.4.1.5 und 1.5.1.3 des Entwurfs der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur Nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie werden begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
1705	Plansätze und Begründung 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Die Grundsätze 1.4.1.5 und 1.5.1.3 des Entwurfs der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur Nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie werden begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
1706	-	Regionalplanung (weitere Belange) Hinsichtlich weiterer Belange der Regionalplanung sind keine Bedenken gegen die geänderten Planinhalte vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1707	-	Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene Zum Bereich Verkehr bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Landeseisenbahnaufsicht weist allerdings darauf hin, dass folgende Anlagen bisher nicht in dem Plan enthalten sind: 1. Industriestammgleis Groß-Rohrheim Genutzt wird von diesem Industriestammgleis derzeit wohl nur noch ein Anschluss durch die Ruhl GmbH 2. Teilstück Strecke „Wormser Hex“ bei Lampertheim mit Anschluss BASF und Amprion	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. Eine Änderung der Raumnutzungskarte in Bezug auf andere Planinhalte wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht vorgenommen. Die nachrichtliche Übernahme der angegebenen Eisenbahnstrecken ist daher ggf. Gegenstand späterer Fortschreibungen.
1708	-	Die Technische Aufsicht für Straßenbahnen weist analog ihrer ersten Stellungnahme darauf hin, dass die Rhein-Neckar-Verkehr-GmbH (rnv GmbH) auch in Richtung Lampertheim eine potenzielle Streckennetzerweiterung der Stadtbahn prüft, nähere Details bisher jedoch nicht bekannt sind. Betroffen sein könnte hierdurch u.a. die Fläche „KB-VRG 04 – G Lampertheim“. Es wird daher angeregt, die rnv GmbH im Verfahren ebenfalls zu beteiligen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die RNV GmbH ist im Verfahren beteiligt worden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1709	Umweltbericht Fläche: *KB-01	Obere Wasserbehörde Wasserversorgung/Grundwasserschutz Zu dem Vorhaben wird aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung zu den Planungen innerhalb des Kreises Bergstraße erstmals Stellung genommen. In der folgenden Tabelle sind die Kommunen im Kreis Bergstraße mit Änderungen aufgeführt (siehe Gebietssteckbriefe, Anhang 1 zum Umweltbericht, S. 121 – 147): Gebiet: KB-01 Kommune: Groß-Rohrheim Erweiterungsfläche Wohnen: 2,8 ha WSG: - Hinweis: -	Wird zur Kenntnis genommen
1710	Umweltbericht Fläche: *KB-02	Gebiet: KB-02 Kommune: Biblis Erweiterungsfläche Wohnen: 5,4 ha WSG: - Hinweis: -	Wird zur Kenntnis genommen
1711	Umweltbericht Fläche: *KB-03	Gebiet: KB-03 Kommune: Biblis Erweiterungsfläche Gewerbe: 2,2 ha WSG: - Hinweis: -	Wird zur Kenntnis genommen
1712	Umweltbericht Fläche: *KB-06	Gebiet: KB-06 Kommune: Bensheim Erweiterungsfläche Gewerbe: 1,7 ha WSG: - Hinweis: -	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1713	Umweltbericht Fläche: *KB-07	Gebiet: KB-07 Kommune: Bensheim Erweiterungsfläche Gewerbe: 4,9 ha WSG: - Hinweis: -	Wird zur Kenntnis genommen
1714	Umweltbericht Fläche: *KB-09	Gebiet: KB-09 Kommune: Bensheim Erweiterungsfläche Gewerbe: 1,6 ha WSG: - Hinweis: -	Wird zur Kenntnis genommen
1715	Umweltbericht Fläche: *KB-10	Gebiet: KB-10 Kommune: Bensheim Erweiterungsfläche Wohnen: 11,3 ha WSG: Zone III Hinweis: WSG WW Feuersteinberg, Riedgruppe Ost (431-056)	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief zu der geplanten Gebietsänderung ist bereits ein Hinweis zur Betroffenheit des WSG WW Feuersteinberg, Riedgruppe Ost enthalten.
1716	Umweltbericht Fläche: *KB-11	Gebiet: KB-11 Kommune: Bensheim Erweiterungsfläche Gewerbe: 2,2 ha WSG: - Hinweis: -	Wird zur Kenntnis genommen
1717	Umweltbericht Fläche: KB-12	Gebiet: KB-12 Kommune: Heppenheim Erweiterungsfläche Wohnen: 3,9 ha WSG: - Hinweis: -	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1718	Umweltbericht Fläche: KB-13	Gebiet: KB-13 Kommune: Heppenheim Erweiterungsfläche Gewerbe: 8,4 ha WSG: - Hinweis: -	Wird zur Kenntnis genommen
1719	Umweltbericht Fläche: *KB-14	Gebiet: KB-14 Kommune: Fürth Erweiterungsfläche Wohnen: 0,2 ha WSG: Hinweis: evtl. Lage im WSG Brunnen 1-6, Fürth (431-030) konnte aufgrund des Maßstabs nicht geprüft werden	Wird zur Kenntnis genommen Die geplante Gebietsänderung KB-14 liegt außerhalb des WSG Brunnen 1-6, Fürth, so dass kein Eintrag im Gebietssteckbrief erfolgt.
1720	Umweltbericht Fläche: *KB-15	Gebiet: KB-15 Kommune: Fürth Erweiterungsfläche Wohnen: 1,3 ha WSG: Zone III Hinweis: WSG Brunnen 8, Fürth (431-032) im Festsetzungsverfahren sowie WSG Brunnen 7, Fürth (431-031) festgesetzt	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief zu der vorgesehenen Gebietsänderung KB-15 ist bereits ein Hinweis bzgl. der betroffenen Wasserschutzgebiete enthalten.
1721	Umweltbericht Fläche: KB-16	Gebiet: KB-16 Kommune: Rimbach Erweiterungsfläche Wohnen: 1,7 ha WSG: Zone III Hinweis: WSG Br. Weschnitzaue, Lörzenb., Qu. Mühlbächel, Rimbach (431-033)	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief zu der vorgesehenen Gebietsänderung KB-16 ist bereits ein Hinweis bzgl. des betroffenen Wasserschutzgebiets enthalten.
1722	Umweltbericht Fläche: *KB-18	Gebiet: KB-18 Kommune: Rimbach Erweiterungsfläche Gewerbe: 8,1 ha WSG: Zone III Hinweis: WSG Brunnen 1-3 Groß-Breitenbach, Mörlenbach (431-021) im Festsetzungsverfahren	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief zu der vorgesehenen Gebietsänderung KB-18 ist bereits ein Hinweis bzgl. des betroffenen Wasserschutzgebiets enthalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1723	Umweltbericht Fläche: *KB-21	Gebiet: KB-21 Kommune: Birkenau Erweiterungsfläche Wohnen: 1,6 ha WSG: Zone III Hinweis: WSG Brunnen 1 Reisen, Birkenau (431-102)	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief zu der vorgesehenen Gebietsänderung KB-21 ist bereits ein Hinweis bzgl. des betroffenen Wasserschutzgebiets enthalten.
1724	Umweltbericht Fläche: *KB-22	Gebiet: KB-22 Kommune: Birkenau Erweiterungsfläche Wohnen: 1,8 ha WSG: - Hinweis: -	Wird zur Kenntnis genommen
1725	Umweltbericht Fläche: *KB-23	Gebiet: KB-23 Kommune: Gorxheimertal Erweiterungsfläche Wohnen: 3,1 ha WSG: - Hinweis: -	Wird zur Kenntnis genommen
1726	Umweltbericht Fläche: *KB-24	Gebiet: KB-24 Kommune: Viernheim Erweiterungsfläche Wohnen: 6,1 ha WSG: Zone IIIB Hinweis: WSG WW Mannheim-Käfertal (431-148)	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief zu der vorgesehenen Gebietsänderung KB-24 ist bereits ein Hinweis bzgl. des betroffenen Wasserschutzgebiets enthalten.
1727	Umweltbericht Fläche: *KB-25	Gebiet: KB-25 Kommune: Viernheim Erweiterungsfläche Wohnen: 6,3 ha WSG: Zone IIIB Hinweis: WSG WW Mannheim-Käfertal (431-148)	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief zu der vorgesehenen Gebietsänderung KB-25 ist bereits ein Hinweis bzgl. des betroffenen Wasserschutzgebiets enthalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1728	Umweltbericht Fläche: KB-26	Gebiet: KB-26 Kommune: Lorsch Erweiterungsfläche Wohnen: 4,9 ha WSG: - Hinweis: -	Wird zur Kenntnis genommen
1729	Umweltbericht Fläche: *KB-VRG01-G	Gebiet: KB-VRG01-G Kommune: Groß-Rohrheim Hinweis: Umbenennung, keine Änderung Gebietsabgrenzung	Wird zur Kenntnis genommen
1730	Umweltbericht Fläche: *KB-VRG02-G	Gebiet: KB-VRG02-G Kommune: Bürstadt Hinweis: Umbenennung, keine Änderung Gebietsabgrenzung	Wird zur Kenntnis genommen
1731	Umweltbericht Fläche: *KB-VRG03-G	Gebiet: KB-VRG03-G Kommune: Bürstadt Hinweis: Umbenennung, keine Änderung Gebietsabgrenzung	Wird zur Kenntnis genommen
1732	Umweltbericht Fläche: KB-VRG04-G	Gebiet: KB-VRG04-G Kommune: Lampertheim Hinweis: Umbenennung, keine Änderung Gebietsabgrenzung	Wird zur Kenntnis genommen
1733	Umweltbericht Fläche: *KB-VRG05-G	Gebiet: KB-VRG05-G Kommune: Lorsch Hinweis: Umbenennung, keine Änderung Gebietsabgrenzung	Wird zur Kenntnis genommen
1734	Umweltbericht Fläche: *KB-VRG06-G	Gebiet: KB-VRG06-G Kommune: Heppenheim Hinweis: Umbenennung, keine Änderung Gebietsabgrenzung	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1735	Umweltbericht	Es wird darauf hingewiesen, dass bei der geplanten Bebauung die jeweils gültigen Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten sind.	Wird zur Kenntnis genommen In den Gebietssteckbriefen sind bei Betroffenheit der jeweiligen Gebietsänderungen bereits entsprechende Hinweise für die nachgeordnete kommunale Bauleitplanung enthalten.
1736	Umweltbericht	Die Sicherstellung der Wasserversorgung für die Erweiterungsflächen ist im Rahmen der jeweiligen weiteren Planungsstufen entsprechend darzulegen. Der gesamte Wasserbedarf (Trink-, Betriebswasser) ist zu ermitteln (Jahresmenge und Spitzenbedarf). Bei der Bedarfsermittlung ist bereits auf eine sparsame, rationelle Wasserverwendung zu achten. Der Nachweis, dass der gesamte Wasserbedarf durch den zuständigen Wasserversorger gedeckt werden kann, ist zu erbringen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Ermittlung des Wasserbedarfs sowie die Prüfung der Bedarfsdeckung durch den zuständigen Wasserversorger sind Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung, wenn die konkrete Ausgestaltung der Bauvorhaben in Angriff genommen wird.
1737	Umweltbericht Fläche: KB-26	Oberflächengewässer Fläche: KB-26 Gemarkung: Lorsch Gewässer: Risikogebiet außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete:	Wird zur Kenntnis genommen
1738	Umweltbericht Fläche: KB-12	Fläche: KB-12 Gemarkung: Heppenheim Gewässer: „Hambach“ GKZ 2394926 Risikogebiet außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete: --	Wird zur Kenntnis genommen Das Gewässer "Hambach" liegt außerhalb der geplanten Gebietsänderung KB-12 und außerhalb eines HQextrem Bereichs (Risikogebiet außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete). Vor diesem Hintergrund sind keine Anpassungen des Gebietssteckbriefs erforderlich.
1739	Umweltbericht Fläche: KB-13	Fläche: KB-13 Gemarkung: Heppenheim Gewässer: „Stadtbach“ GKZ 239474, „Weschnitz“ GKZ 2394, „Allmendgraben“ GKZ 23949112 Risikogebiet außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete: Risikogebiet „Weschnitz“	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief zu der geplanten Gebietsänderung KB-13 ist bereits ein Hinweis zu der Lage im HQextrem enthalten. Eine Betroffenheit der angeführten Oberflächengewässer ist u.E. nicht erkennbar, so dass keine Änderung des Gebietssteckbriefs erforderlich ist.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1740	Umweltbericht Fläche: KB-16	Fläche: KB-16 Gemarkung: Rimbach Gewässer: -- Risikogebiet außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete: --	Wird zur Kenntnis genommen
1741	Umweltbericht Fläche: KB-VRG04-G	Fläche: KB-VRG04 Gemarkung: Lampertheim Gewässer: „Bahnlachgraben“ GKZ 2393418 Risikogebiet außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete: Risikogebiet „Rhein“	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief zu der geplanten Gebietsänderung KB-VRG04-G werden unter "Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2. Offenlage" folgende Hinweise aufgenommen: "Das geplante Vorranggebiet tangiert den Bahnlachgraben. Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind zu vermeiden und freizuhaltende gewässerbeleitende Schutzstreifen (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen." "Das Gebiet liegt teilweise im HQextrem (Risikogebiet außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete: Risikogebiet "Rhein"). In den HQextrem Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen."
1742	Umweltbericht	Hinsichtlich des „Risikogebietes außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete“ ist § 78 b Wasserhaushaltsgesetz zu beachten. Bezüglich des Gewässerrandstreifen ist § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG), insbesondere die Verbote nach § 23 Abs. 2 HWG zu beachten	Wird zur Kenntnis genommen In den Gebietssteckbriefen ist bei Betroffenheit bereits ein Hinweis zu § 78 WHG enthalten. Bezüglich der Gewässerrandstreifen werden die angeführten Vorgaben aus dem Hessischen Wassergesetz ergänzt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1743	Umweltbericht	Abwasser In der folgenden Tabelle sind die Kommunen im Kreis Bergstraße mit Gebietsänderungen aufgeführt (siehe auch Umweltbericht S. 121 – 147), von Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sind nur folgende Flächen betroffen: KB – 26 Lorsch, KB – 12 und KB -13 Heppenheim, KB - 16 Rimbach und KB-VRG 04 – G Lampertheim. Kommune: Fürth, Lindenfels, Rimbach Erweiterungsfläche Wohnen: 0,2 ha, 1,3 ha, 1,7 ha, 1,6ha Erweiterungsfläche Gewerbe: 8,1 ha Einzugsgebiet der Kläranlage: Mörlenbach Betreiber der Kläranlage: AV Oberes Weschnitztal Zuständigkeit: RP	Wird zur Kenntnis genommen Es sind keine Änderungen der Gebietssteckbriefe erforderlich.
1744	Umweltbericht	Kommune: Heppenheim Erweiterungsfläche Wohnen: 3,9 ha Erweiterungsfläche Gewerbe: 8,4 ha Einzugsgebiet der Kläranlage: Heppenheim Betreiber der Kläranlage: Stadtwerke Heppenheim Zuständigkeit: RP	Wird zur Kenntnis genommen Es sind keine Änderungen der Gebietssteckbriefe erforderlich.
1745	Umweltbericht	Kommune: Auerbach, Bensheim, Lautertal, Einhausen Erweiterungsfläche Wohnen: 1,7 ha, 4,9 ha Erweiterungsfläche Gewerbe: 1,6 ha, 11,3 ha, 2,2 ha Einzugsgebiet der Kläranlage: Bensheim Betreiber der Kläranlage: Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße Zuständigkeit: RP	Wird zur Kenntnis genommen Es sind keine Änderungen der Gebietssteckbriefe erforderlich.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1746	Umweltbericht	Kommune: Biblis, Groß-Rohrheim Erweiterungsfläche Wohnen: 2,8 ha, 6,4 ha Erweiterungsfläche Gewerbe: 2,2 ha Einzugsgebiet der Kläranlage: Biblis Betreiber der Kläranlage: Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße Zuständigkeit: RP	Wird zur Kenntnis genommen Es sind keine Änderungen der Gebietssteckbriefe erforderlich.
1747	Umweltbericht	Kommune: Bürstadt Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. Einzugsgebiet der Kläranlage: Bürstadt Betreiber der Kläranlage: Stadt Bürstadt Zuständigkeit: RP	Wird zur Kenntnis genommen Es sind keine Änderungen der Gebietssteckbriefe erforderlich.
1748	Umweltbericht	Kommune: Lampertheim Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. Einzugsgebiet der Kläranlage: Lampertheim Betreiber der Kläranlage: Stadt Lampertheim Zuständigkeit: RP	Wird zur Kenntnis genommen Es sind keine Änderungen der Gebietssteckbriefe erforderlich.
1749	Umweltbericht	Kommune: Lorsch, Einhausen, Gorxheimertal, Abtsteinach, Neckarsteinach, Hirschhorn, Viernheim, Birkenau Verschiedene Kläranlagen und Betreiber Zuständigkeit: UWB	Wird zur Kenntnis genommen Es sind keine Änderungen der Gebietssteckbriefe erforderlich.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1750	Umweltbericht	Mit dem Umweltbericht erfolgt je Gebietsfläche eine schutzgutbezogene Einzelfallbetrachtung der Auswirkungen durch die Gebietsänderung. Bei der Bewertung möglicher negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden die Kriterien Grundwasser, Hochwasser und Starkregen betrachtet. Leider fehlt das Kriterium „Sicherstellung Abwasserentsorgung“. Hier wäre z. B. eine Bewertung sinnvoll, ob der zukünftige Schmutz- und Mischwasserzufluss durch die Nutzungsänderung der Erweiterungsflächen im Regionalplan von der jeweiligen Kläranlage ordnungsgemäß behandelt werden kann bzw. welche Kapazitäten (Einwohnerwerte) die jeweilige Kläranlage für diese zusätzlichen Erweiterungsflächen zur Verfügung hat. Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung hat eine direkte Wirkung auf das zentrale Umweltziel „Sicherung und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität (guter ökologischer und chemischer Zustand) gem. 27 WHG, Art. 4 WRRL“. Aus diesem Grund ist dies ein Kriterium, das bei der Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen zu berücksichtigen und zu bewerten ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst wenn die konkreten Bauvorhaben feststehen, können die Belange einer sicheren Abwasserentsorgung mit Berücksichtigung der Kläranlagenkapazitäten etc. hinreichend geprüft werden.
1751	Umweltbericht	Bodenschutz 1. Nachsorgender Bodenschutz Für die im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellten Flächen KB-26 Lorsch, KB-12 Heppenheim, KB-13 Heppenheim und KB-16 Rimbach liegen mir keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altablagerungen, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen vor. Bei der Fläche KB-VRG04 Lampertheim (Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, etc) findet lediglich eine Umbenennung statt. Negative Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1752	Umweltbericht Fläche: KB-26	2. Vorsorgender Bodenschutz In den Fällen, in denen die genannten Flächen von bodeneingreifenden Maßnahmen, einer geplanten Bebauung oder einer Nutzungsänderung betroffen sind, ist eine Beteiligung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. Umwelt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz am jeweiligen Verfahren erforderlich. Fläche: KB-26 Lorsch Bodenfunktionserfüllungsgrad: sehr gering - mittel Kompensation Schutzgut Boden: ja Mögliche Flächeninanspruchnahme: 4,9 ha	Wird zur Kenntnis genommen Die Beteiligung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. Umwelt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz ist Gegenstand der nachgeordneten Verfahrensebenen. Hinsichtlich der geplanten Gebietsänderung KB-26 wird mit Blick auf den sehr geringen bis mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad ein gesonderter Hinweis im Gebietssteckbrief bzgl. einer Vermeidung von Beeinträchtigungen als nicht erforderlich angesehen.
1753	Umweltbericht Fläche: KB-12	Fläche: KB-12 Heppenheim Bodenfunktionserfüllungsgrad: Hoch – sehr hoch (0,1 ha) Kompensation Schutzgut Boden: ja Mögliche Flächeninanspruchnahme: 3,9 ha	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet KB-12 folgender Hinweis aufgenommen: "Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz weist daraufhin, dass sich in dem Gebiet Böden mit einem hohen bis sehr hohen Bodenfunktionserfüllungsgrad (0,1 ha) befinden. Beeinträchtigungen dieser Böden sowie schutzwürdiger Böden sollten soweit wie möglich vermieden werden."
1754	Umweltbericht Fläche: KB-13	Fläche: KB-13 Heppenheim Bodenfunktionserfüllungsgrad: Hoch – sehr hoch (2,2 ha) Kompensation Schutzgut Boden: ja Mögliche Flächeninanspruchnahme: 8,4 ha	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet KB-13 folgender Hinweis aufgenommen: "Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz weist daraufhin, dass sich in dem Gebiet Böden mit einem hohen bis sehr hohen Bodenfunktionserfüllungsgrad (2,2 ha) befinden. Beeinträchtigungen dieser Böden sowie schutzwürdiger Böden sollten soweit wie möglich vermieden werden."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1755	Umweltbericht Fläche: KB-16	Fläche: KB-16 Rimbach Bodenfunktionserfüllungsgrad: Mittel Kompensation Schutzgut Boden: ja Mögliche Flächeninanspruchnahme: 1,7 ha	Wird zur Kenntnis genommen Hinsichtlich der geplanten Gebietsänderung KB-16 wird mit Blick auf den mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad ein gesonderter Hinweis im Gebietssteckbrief bzgl. einer Vermeidung von Beeinträchtigungen als nicht erforderlich angesehen.
1756	Umweltbericht Fläche: KB-VRG04-G	Fläche: KB-VRG04 Lampertheim Bodenfunktionserfüllungsgrad: Gebiet wird lediglich umbenannt Kompensation Schutzgut Boden: - Mögliche Flächeninanspruchnahme: 83,7 ha	Wird zur Kenntnis genommen Hinsichtlich der geplanten Gebietsänderung KB-VRG04-G wird mit Blick auf den Sachverhalt, dass das Vorranggebiet lediglich umbenannt wird, von einem gesonderten Hinweis im Gebietssteckbrief bzgl. einer Vermeidung von Beeinträchtigungen abgesehen.
1757	Umweltbericht	Vorsorglich weise ich auf folgendes hin: Mit der geplanten Bebauung werden die genannten Flächen versiegelt bzw. in den Boden eingegriffen und somit gehen die natürlichen Funktionen des Bodens verloren. Die natürlichen Funktionen des Bodens werden erheblich beeinträchtigt. Böden mit einem bestehenden hohem bzw. sehr hohem Funktionserfüllungsgrad sind als Kompensationsstandorte ungeeignet. Ziel muss es dabei sein, eine bzw. mehrere Bodenfunktionen zu verbessern und aufzuwerten. Daher müssen zur Minimierung der Eingriffe in den Boden, Beeinträchtigungen von Böden mit einem hohen bzw. sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sowie schutzwürdiger Böden soweit wie möglich vermieden werden. Vor der Bebauung von Böden mit hohem bzw. sehr hohem Funktionserfüllungsgrad oder nicht ersetzbarer Böden, sind alle anderen Planungsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist vorrangig eine Inanspruchnahme von Böden mit geringerem Funktionserfüllungsgrad als Planungsalternative in Betracht zu ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Bei den geplanten Gebietsänderungen, in denen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz auf vorkommende Böden mit einem hohen bis sehr hohen Bodenfunktionserfüllungsgrad hingewiesen hat, wird in den Gebietssteckbriefen darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen dieser Böden sowie schutzwürdiger Böden soweit wie möglich vermieden werden sollten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1758	Umweltbericht	Immissionsschutz Gegen die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ werden hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes keine Einwendungen erhoben. Spezielle Sachfragen zum Immissionsschutz werden im Rahmen der nachfolgenden, mit zunehmender detailschärfe versehenen Planungsstufen, oder –spätestens- in den individuellen Genehmigungsverfahren ggf. mittels Gutachten zum Schallschutz, sowie der Betrachtung möglicher weiterer Immissionen durch Licht, Strahlung, Geruch, Staub, Erschütterungen, Wärme, Klima oder sonstiger möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen geklärt. Die so noch zu klärenden Fragen sind jedoch nicht grundsätzlicher Natur, sodass sie die Planung als solche nicht in Frage stellen. Weitere Hinweise und/oder Anregungen werden nicht geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen
1759	Umweltbericht Fläche: KB-13	Landwirtschaft/Feldflur KB -13 Heppenheim: Die Änderung betrifft eine Fläche von ca. 4,6 ha, die für Gewerbe vorgesehen ist. Betroffen sind hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a eingestuft sind. Daher bestehen Bedenken gegen diese Planung.	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Fläche KB-13 in Heppenheim handelt es sich um einen Vorschlag seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar, der aktuell deckungsgleich ist mit den Planüberlegungen für die Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südhessen /Regionaler Flächennutzungsplan.
1760	Umweltbericht Fläche: KB-26	KB – 26 Lorsch: Auf einer Fläche von ca. 4,9 ha soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen sind die betroffenen Flächen überwiegend der höchsten Wertigkeitsstufe 1a zugeordnet, weshalb grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Bereich KB-26 in Lorsch eignet sich als potentielle Siedlungsfläche, um den Wohnbauflächenbedarf von Lorsch an einem städtebaulich sinnvollen Standort zu realisieren (eine Bebauung grenzt bereits von drei Seiten an).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1761	Umweltbericht	Bei grenznahen und grenzüberschreitenden Vorhaben oder Maßnahmen des Regionalplans der Region Rhein-Neckar sollte grundsätzlich eine gesonderte Abstimmung auf der Genehmigungsebene stattfinden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Feststellung eines ggf. notwendigen Abstimmungsbedarfs ist Gegenstand der nachgeordneten Verfahrensebenen.
1762	Umweltbericht Fläche: *KB-01	Obere Naturschutzbehörde Da sich aktuell der Vorentwurf zum Regionalplan Südhessen/RegFNP (Stand 03.04.2023) in der internen Hausbeteiligung befindet und zwischenzeitlich der erste Teil der Natura 2000-Prognose des Büros Bosch&Partner 2022 vorliegt, wird ergänzend zu den Änderungsbereichen zu allen relevanten Planungen Stellung genommen. Die Ausführungen entsprechend somit den aktuell vorliegenden Erkenntnissen. Zu KB-01 (Groß Rohrheim) Das Gebiet befindet sich innerhalb der Planung mit der Flächen–ID Nr. 1210 des Vorentwurfs zum Regionalplan Südhessen. Gemäß Natura-2000 Prognose des Büros Bosch & Partner 2022 können erheblich Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden: Wirkfaktor W5-2: Das Plangebiet liegt innerhalb von 1.000 m zu einem Vogelschutzgebiet, bei dem erhebliche Beeinträchtigungen durch Freizeitaktivitäten aufgrund der spezifischen Empfindlichkeit des Schutzzwecks nicht ausgeschlossen werden können. Die Planfläche sollte daher entfallen.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Bei dem Gebiet KB-01 ist gemäß der im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beschriebenen Vorgehensweise bzgl. der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung aufgrund des Abstands von mehr als 300 m zu Natura 2000-Gebieten von keinen, auf der regionalplanerischen Ebene absehbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auszugehen, so dass das Gebiet weiterverfolgt wurde.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1763	Umweltbericht Fläche: *KB-02	KB-02 (Biblis) Die Fläche befindet sich innerhalb der Planungs-Nr. 1209. Gemäß Natura-2000 Prognose des Büros Bosch & Partner 2022 können erheblich Beeinträchtigungen aufgrund des Wirkfaktoren W5-2 (s.o.) nicht ausgeschlossen werden. Die Planfläche sollte daher entfallen.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Bei dem Gebiet KB-02 ist gemäß der im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beschriebenen Vorgehensweise bzgl. der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung aufgrund des Abstands von mehr als 300 m zu Natura 2000-Gebieten von keinen, auf der regionalplanerischen Ebene absehbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auszugehen, so dass das Gebiet weiterverfolgt wurde.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1764	Umweltbericht Fläche: *KB-18	KB 18 (Mörlenbach) In Bezug auf der Vorentwurf zum Regionalplan Südhessen handelt es sich um die Planungen mit der Flächen-ID Nr. G246 (Rimbach) und Nr. 507 (Mörlenbach). Es bestehen erhebliche Bedenken. Durch die Fläche wird der Freiraumkorridor zwischen Zotzenbach und Mörlenbach überplant. Der Freiraumkorridor als Vernetzungselement ist für mobile und wandernde Arten, die biologische Vielfalt und den Biotopverbund von hoher Bedeutung. In der Folge der Planrealisierung käme es nahezu zum Zusammenschluss beider Ortsteile. Damit ginge eine fortschreitende Zersiedlung der Landschaft und eine starke Lebensraumzerschneidung einher. Aufgrund der exponierten Lage der Gewerbefläche wären, insbesondere von dem westlich der Fläche gelegenen Wanderweg M2 und dem Wäschberg, die Gewerbebauten gut einsehbar. In diesem Bereich ist das Landschaftsbild geprägt durch den für den Naturraum typische Kulturlandschaftselemente siedlungsnaher Offenlandflächen, die mit landschaftsgliedernden Gehölzen durchsetzt sind. Insofern 13 käme es mit der Planrealisierung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, die auch durch Eingrünungsmaßnahmen nur marginal vermindert werden kann. Damit würden die Gewerbebauten als erheblicher Störfaktor in der schutzwürdigen Landschaft wahrgenommen. Aufgrund der standörtlichen Lebensraumausstattung ist ein Vorkommen besonders geschützter Offenlandarten möglich. Umfangreiche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen können daher nicht ausgeschlossen werden. Ferner wird bei Planrealisierung das Landschaftsbild beeinträchtigt. Es wird angeregt, die Fläche zu verschieben, beispielsweise im Bereich südwestlich der Planung mit Flächen-ID Nr. G482. Gemäß Natura-2000 Prognose des Büros Bosch & Partner 2022 können erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden: Wirkfaktor W1 – Erhebliche Beeinträchtigungen der folgenden wasserabhängigen LRT / Arten: Bachneunauge, Steinkrebs, Groppe, 91E0, 3260 durch Veränderungen des Wasserhaushalts können nicht sicher ausgeschlossen werden.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Die vorgebrachten Erkenntnisse aus der Natura 2000 Prognose des Büros Bosch und Partner werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zuge der weiteren Planüberlegungen bei der Aufstellung des Regionalplans Südhessen/Reg. FNP zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Wirkfaktor W8 – Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Natura-2000- Gebiets durch diffuse Schadstoffeinträge können nicht sicher ausgeschlossen werden, da innerhalb von 770 m zum Plangebiet ein Natura-2000-Gebiet gelegen ist und darin empfindliche LRT (3260) vorkommen. Wirkfaktor W9 – Erhebliche Beeinträchtigungen auf die folgenden Arten / LRT: Bachneunauge, Steinkrebs, Groppe, 3260 des Natura-2000-Gebiets durch Staubimmissionen können nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Fläche sollte dringend gestrichen und an einem anderen Standort realisiert werden.	
1765	Umweltbericht Fläche: *KB-VRG02-G	KB-VRG02-G (Bürstadt– Bobstadt) Gleichwohl es sich um Bestandsflächen aus dem Regionalplan 2010 handelt, bestehen erhebliche Bedenken. Durch die Flächen wird der Freiraumkorridor zwischen Bürstadt und Bobstadt gänzlich überplant und würde bei einer Planrealisierung vollständig beseitigt. In diesem Bereich befindet sich ein aus ökologischer Sicht wertvolles Fließgewässer („Mühlgraben“) mit Ufergehölzsaum. Der Freiraumkorridor als Vernetzungselement ist für mobile und wandernde Arten, die biologische Vielfalt und den Biotopverbund von hoher Bedeutung. Bei einer Inanspruchnahme des Freiraumkorridors käme es zu einem Zusammenschluss beider Ortsteile und zu dem Verlust der landschaftsgliedernden Zäsur. Damit gingen eine Lebensraumzerschneidung sowie Beeinträchtigungen des Gewässerbereichs einher. Ferner befindet sich eine Kompensationsmaßnahme auf der Fläche. Es handelt sich um Grünland-Extensivierung (NATUREG-Verfahren-ID: 29785, NATUREG-Maßnahmen-ID: 52596) des Bebauungsplans „Ausbaubereich Bahnhof“. Infolge einer Planrealisierung würde es auch hier zu einer Beanspruchung ökologisch wertvoller Flächen kommen. Die Fläche befindet sich zudem innerhalb eines Schwerpunktraumes (Biotopverbund) für Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand - konkret Feldhamster und Vogelarten der Feldflur (Rebhuhn, Feldlerche etc.). Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials und den o.g. Punkten wird der Standpunkt vertreten, die Fläche dringend zu streichen.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich das geplante Vorranggebiet lediglich in seiner Zweckbestimmung geändert hat, nicht aber hinsichtlich des Gebietszuschnitts, so dass mit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1766	Umweltbericht Fläche: KB-26	Zu KB – 26 Lorsch Gegen einen Teilbereich der Planung bestehen erhebliche Bedenken. Im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage zu dem Bebauungsplan Nr. 68 „Lagerfeld West“ wurde am 1. März 2023 gegenüber der Stadt Lorsch Stellung genommen. Die Überbauung von Offenlandflächen kann zum Lebensraumverlust für besonders geschützte Arten wie Bodenbrüter führen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse oder Gehölzbrüter im Bereich der Gehölzbestände (Flur 17, Flurstücke 262/0 und 263/0) beeinträchtigt werden. Daher können artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaß-nahmen erforderlich werden. Im Südteil der Planfläche (Flur 17, Flurstücke 262/0 und 263/0) befinden sich zudem ökologisch wertvolle Sandtrockenrasen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Daher sollte dieser Teilbereich der Planfläche entfallen.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet KB-26 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der vorgebrachten Aspekte ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird im Umweltbericht in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet KB-26 folgender Hinweis aufgenommen: "Die Obere Naturschutzbehörde weist im Rahmen der 2. Offenlage daraufhin, dass die Überbauung von Offenlandflächen zum Lebensraumverlust für besonders geschützte Arten wie Bodenbrüter führen können. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse oder Gehölzbrüter im Bereich der Gehölzbestände (Flur 17, Flurstücke 262/0 und 263/0) beeinträchtigt werden. Daher können artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Im Südteil der Planfläche (Flur 17, Flurstücke 262/0 und 263/0) befinden sich zudem ökologisch wertvolle Sandtrockenrasen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen." Im Gebietssteckbrief zum Gebiet KB-26 wird folgender Hinweis ergänzt: "Die im Gebiet befindlichen Gehölzbestände sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu erhalten."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1767	Umweltbericht Fläche: KB-12	Zu KB - 12 Heppenheim Gegen die Planung bestehen erhebliche Bedenken. Die Planung stellt einen neuen Siedlungsansatz dar. Die Überbauung von Offenlandflächen kann zum Lebensraumverlust für besonders geschützte Arten wie Bodenbrüter führen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse oder Gehölzbrüter im Bereich der Gehölz-bestände (Flur 12, Flurstücke 70/2, 32/0 etc.) beeinträchtigt werden. Daher können artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Die Planfläche sollte daher entfallen.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet KB-12 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der vorgebrachten Aspekte ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet KB-12 folgender Hinweis aufgenommen: "Die Obere Naturschutzbehörde weist im Rahmen der 2. Offenlage daraufhin, dass die Überbauung von Offenlandflächen zum Lebensraumverlust für besonders geschützte Arten wie Bodenbrüter führen können. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse oder Gehölzbrüter im Bereich der Gehölzbestände (Flur 12, Flurstücke 70/2, 32/0 etc.) beeinträchtigt werden. Daher können artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden." Im Gebietssteckbrief zum Gebiet KB-12 wird folgender Hinweis ergänzt: "Die im Gebiet befindlichen Gehölzbestände sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu erhalten."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1768	Umweltbericht Fläche: KB-13	Zu KB - 13 Heppenheim In Bezug auf den Vorentwurf zum Regionalplan Südhessen handelt es sich um die Planung mit der Flächen-ID Nr. G248. Die im Osten der Fläche befindlichen Gehölze bilden die Siedlungsgrenze. Je nach Ausstattung weist dieser Gehölzbestand eine entsprechende ökologische und klimatische Wertigkeit auf. Bei Rodung können Lebensräume von besonders geschützten Arten zerstört werden. Daher sollte dieser Teil ausgespart werden. Die Natura 2000-Prognose wird aktuell erarbeitet. Daher sollte dieser Teilbereich der Planfläche entfallen.	Wird nicht gefolgt Der in der Stellungnahme angeführte Gehölzbestand liegt außerhalb der geplanten Gebietsänderung KB-13, so dass keine Änderung der Gebietsabgrenzung erforderlich ist.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1769	Umweltbericht Fläche: KB-16	Zu KB - 16 Rimbach: Gegen die Planung bestehen erhebliche Bedenken. Durch die Fläche KB-16 wird der Freiraumkorridor zwischen Zotzenbach und Mörlenbach überplant. Der Freiraumkorridor als Vernetzungselement ist für mobile und wandernde Arten, die biologische Vielfalt und den Biotopverbund von hoher Bedeutung. In der Folge der Planrealisierung käme es nahezu zum Zusammenschluss beider Ortsteile. Damit ginge eine fortschreitende Zersiedlung der Landschaft und eine starke Lebensraumzerschneidung einher. Die Überbauung von Offenlandflächen kann zum Lebensraumverlust für besonders geschützte Arten wie Bodenbrüter führen. Daher können artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Aufgrund der exponierten Lage wären die Gewerbebauten, insbesondere von dem westlich der Fläche gelegenen Wanderweg M2 und dem Wäschberg, gut einsehbar. In diesem Bereich ist das Landschaftsbild geprägt durch den für den Naturraum typische Kulturlandschaftselemente siedlungsnaher Offenlandflächen, die mit landschaftsgliedernden Gehölzen durchsetzt sind. Eine Bebauung würde als Störfaktor in der schutzwürdigen Landschaft wahrgenommen werden. Insofern ist bei Planrealisierung mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen, die durch Eingrünungsmaßnahmen nur marginal vermindert werden könnten. Die Planfläche sollte daher entfallen	Wird nicht gefolgt Das Gebiet KB-16 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind. Weiterhin wird festgestellt, dass die Gebietsänderung vsl. nur geringe Umweltauswirkungen hervorruft und damit aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bzgl. Landschaftszersiedlung und Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Im Umweltbericht wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet KB-16 folgender Hinweis aufgenommen: "Die Obere Naturschutzbehörde weist im Rahmen der 2. Offenlage daraufhin, dass die Überbauung von Offenlandflächen zum Lebensraumverlust für besonders geschützte Arten wie Bodenbrüter führen kann. Daher können artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. " Im Gebietssteckbrief zum Gebiet KB-16 wird folgender Hinweis ergänzt: "Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden bzw. durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1770	Umweltbericht Fläche: KB-VRG04-G	Zu KB-VRG 04 – G Lampertheim Es besteht eine Überlagerung mit dem Biotopverbund Feldhamster/Feldflurarten. Es wird von hier aus empfohlen, die Flächengröße und –Abgrenzung an die Darstellung Bestand und Planung (Flächen –ID 2030042) des Vorentwurfs zum Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan anzupassen	Wird nicht gefolgt Die Gebietsabgrenzung von KB-VRG04-G wurde wieder auf den Stand des rechtsverbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar reduziert, so dass sich das geplante Vorranggebiet lediglich in seiner Zweckbestimmung geändert hat. Damit sind mit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen Umweltauswirkungen verbunden. Im Umweltbericht wird im Gebietssteckbrief zur geplanten Gebietsänderung KB-VRG04-G unter "Hinweise und Anmerkungen aus der 1. und 2. Offenlage" folgender Hinweis aufgenommen: "Die Obere Naturschutzbehörde weist auf eine Überlagerung des Gebiets mit dem Biotopverbund Feldhamster/Feldflurarten hin. Die Biotopverbundflächen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen."
1856	Raumnutzungskarte Fläche: KB-12	In der Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses (HPA) der Regionalversammlung Südhessen gab der Landrat des Kreises Bergstraße bei den Beratungen folgendes zu Protokoll: „Der Landrat des Kreises Bergstraße bittet die folgende Protokollnotiz aufzunehmen: Aus seiner Sicht als Landrat des betroffenen Landkreises Bergstraße hält er die vorgetragenen Bedenken zu den Ziffern 12 (Heppenheim – Wohnen) und 26 (Lorsch – Wohnen) zwar für betrachtenswert aber nicht tragfähig. Zu Ziffer 12 habe es Ende 2022 einen Termin gegeben, an dem unter Einbindung des RP Darmstadt eine leicht modifizierte Lösung als zustimmungswürdig erarbeitet wurde. Den steigenden Wohnflächenbedarf u.a. durch die Migration des letzten Jahres sollte berücksichtigt werden. Er bittet, dies ins Protokoll aufzunehmen und möglicherweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.“	Wird zur Kenntnis genommen In der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Fläche KB-26 in Lorsch enthalten, die Fläche KB-12 in Heppenheim ist mit Blick auf die freiraumbezogenen Erkenntnisse in einer Größenordnung von ca. 4 ha als potentielle Siedlungsfläche dargestellt. Hinweis: die Protokollnotiz bezieht sich auf die Beratung der Stellungnahme im Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung Südhessen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 158**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1857	Raumnutzungskarte Fläche: KB-26	In der Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses (HPA) der Regionalversammlung Südhessen gab der Landrat des Kreises Bergstraße bei den Beratungen folgendes zu Protokoll: „Der Landrat des Kreises Bergstraße bittet die folgende Protokollnotiz aufzunehmen: Aus seiner Sicht als Landrat des betroffenen Landkreises Bergstraße hält er die vorgetragenen Bedenken zu den Ziffern 12 (Heppenheim – Wohnen) und 26 (Lorsch – Wohnen) zwar für betrachtenswert aber nicht tragfähig. Er bittet, dies ins Protokoll aufzunehmen und möglicherweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen."	Wird zur Kenntnis genommen In der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Fläche KB-26 in Lorsch enthalten, die Fläche KB-12 in Heppenheim ist mit Blick auf die freiraumbezogenen Erkenntnisse in einer Größenordnung von ca. 4 ha als potentielle Siedlungsfläche dargestellt. Hinweis: die Protokollnotiz bezieht sich auf die Beratung der Stellungnahme im Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung Südhessen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 83**

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 / Referat 91

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
421	Umweltbericht	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die geologischen Untergrundverhältnisse können erst im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen berücksichtigt werden, wenn die konkreten Bauvorhaben feststehen. Sofern sich bei der Überlagerung der Gefahrenhinweiskarte mit der Kulisse der vorgesehenen Gebietsänderungen bzgl. planerisch relevanter Parameter (Rutschungsgebiete, Gefahrenhinweisflächen "Steinschlag/Felssturz") gemäß vorliegender Geodaten Überschneidungen ergeben, werden entsprechende Gefahrenhinweise im Umweltbericht in die Gebietssteckbriefe der jeweils tangierten Gebiete aufgenommen.
422	Umweltbericht	Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrbbw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrbbw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Gesamtbewertung der Böden aus der Bodenkarte 1:50.000 wurde bei der schutzgutbezogenen Betrachtung zum Schutzgut Boden als Beurteilungskriterium herangezogen. Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt eine bedarfsorientierte Planungskonzeption mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung, so dass die Belange des sparsamen und schonenden Umgangs mit der Ressource Boden grundsätzliche Berücksichtigung gefunden haben. Die Freihaltung von kleinteiligen Mooren und Anmooren sowie Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, wenn die konkreten Bauvorhaben feststehen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 83**

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 / Referat 91

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
423	Umweltbericht	Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite wird darauf hingewiesen, dass im Westteil und in Teilbereichen im Osten der Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, die vom LGRB landesweit digital erstellte Karte der mineralischen Rohstoffe von BadenWürttemberg 1 : 50 000 (KMR 50) vorliegt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Für den Ostteil der Region liegt die vom LGRB erstellte Prognostische Rohstoffkarte (PRK) vor. Eine Bearbeitung der dort dargestellten Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrbbw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“. Die Rohstoffvorkommen der PRK und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrbbw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-	Wird zur Kenntnis genommen Die rohstoffgeologischen Grundlagendaten werden -sofern nicht bereits geschehen - gesichtet und als Datengrundlagen insoweit dies für den Planungszweck erforderlich ist und Geodaten vorliegen, als Datenmaterial einbezogen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 83**

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 / Referat 91

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrbbw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).	
424	Umweltbericht	Oberrheingraben Mehrere Plangebiete im Westteil der Region bei Sulzbach, Weinheim, Hirschberg, Ladenburg, Dossenheim und Heidelberg liegen mitten oder am Rande mehrerer nachgewiesener Neckarkies- und Neckarsandvorkommen der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50). Mehrere Plangebiete bei Altlußheim, Hockenheim und Ketsch liegen jeweils am Rande eines auf der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) nachgewiesenen Rheinkiesvorkommens.	Wird zur Kenntnis genommen In den Gebietssteckbriefen zu den geplanten Gebietsänderungen HD-VRG01-G, RNK-24, RNK-VRG02-G, RNK-VRG03-G, RNK-VRG09-G sind bereits Hinweise zu den Rohstofflagerstätten enthalten. Bisher noch nicht aufgeführte Hinweise werden in den jeweiligen Gebietssteckbriefen ggf. ergänzt.
425	Umweltbericht Fläche: *NOK-14	Odenwald-Bauland NOK-14: Das Plangebiet am Ostrand von Altheim grenzt an eines vom LGRB im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) prognostizierten Rohstoffvorkommens von Natursteinen (Kalksteine des Oberen Muschelkalks) an.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-14 folgender Hinweis aufgenommen: "Von Seiten des LGRB wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet an ein vom LGRB im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) prognostiziertes Rohstoffvorkommen von Natursteinen (Kalksteine des Oberen Muschelkalks) angrenzt."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 83**

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 / Referat 91

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
426	Umweltbericht Fläche: *NOK-31	NOK-31: Das Plangebiet grenzt direkt an ein im Rahmen eines Auftrages vom Verband Region Rhein-Neckar ausgewiesenen Ziegeleirohstoffvorkommen mit der Nr. L 6520-RV 1 (Gutachten mit Az. 96-4704 // 07_6764 mit Datum vom 31.01.2008) und an das genehmigte Erweiterungsgebiet der zeitweise in Betrieb befindlichen Tongrube Elztal-Muckental II (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 6521-5). Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, durch die Planungen weder die Zugänglichkeit noch den Abbaubetrieb der Tongrube zu beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-31 der bereits bestehende Hinweis zu dem Tagebaubetrieb wie folgt angepasst: "Das Gebiet schließt direkt an die südliche Abbaugrenze der Tongrube Muckental an. Der Tagebaubetrieb steht unter der Aufsicht des RP Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und wird auf der Grundlage bergrechtlicher Entscheidungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) geführt. Eine Überdeckung der geplanten Gewerbefläche mit der mit bergrechtlichem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Abbaufläche ist zu vermeiden. Von dem Tagebaubetrieb können Lärm- und Staubemissionen ausgehen, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Weder Zugänglichkeit noch der Abbaubetrieb der Tongrube dürfen beeinträchtigt werden."
427	Umweltbericht Fläche: NOK-42	NOK-42: Teilbereiche des Plangebietes befinden sich im ehemaligen Abbaugebiet der stillgelegten Tongruben Buchen (Odenwald)-Hainstadt (mit den LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nrn. RG 6421-305 und -306). Die dortigen Bereiche sind weitgehend verfüllt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-42 folgender Hinweis aufgenommen: "Von Seiten des LGRB wird darauf hingewiesen, dass Teilbereiche des Plangebietes sich im ehemaligen Abbaugebiet der stillgelegten Tongruben Buchen (Odenwald)-Hainstadt (mit den LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nrn. RG 6421-305 und -306) befinden. Die dortigen Bereiche sind weitgehend verfüllt."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 83**

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 / Referat 91

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
428	Umweltbericht Fläche: NOK-66	NOK-66: Bei Großeicholzheim befindet sich der Ostteil der Planfläche in einem vom LGRB im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteinen (Kalksteine des Unteren Muschelkalks).	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-66 folgender Hinweis aufgenommen: "Von Seiten des LGRB wird darauf hingewiesen, dass sich der Ostteil der Planfläche bei Großeicholzheim in einem vom LGRB im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteinen (Kalksteine des Unteren Muschelkalks) befindet."
429	Umweltbericht	Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen müssen die entsprechenden Vorgaben bzgl. Erstellung von Abfallverwertungskonzepten berücksichtigt werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 83**

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 / Referat 91

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
432	-	Grundwasser Im Rahmen der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes RheinNeckar, Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen (Stadtkreise Mannheim und Heidelberg sowie Landkreise Rhein-Neckar und Neckar-Odenwald) wurden der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) zahlreiche Flächen zur Beurteilung vorgelegt. Die Flächen sind entsprechend der Tabelle „Flächenübersicht“ (vgl. Anlage 1) kategorisiert in „neu“, „unverändert“, „verändert“ und „reduziert“. Zu den Flächen mit Kategorie „unverändert“ und „reduziert“ wird auf die frühere Stellungnahme des LGRB vom 28.06.2021, Az. 2424 // 21-04244, an den Verband Region Rhein-Neckar, 68161 Mannheim, verwiesen, die dieser Stellungnahme als Anlage 2 beigefügt ist. Hier aktuell bearbeitet wurden die Flächen mit der Kategorie „neu“ und der Kategorie „verändert“.	Wird zur Kenntnis genommen
434	Umweltbericht	Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für Plangebiete ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen
436	Umweltbericht Fläche: RNK-42	Rhein-Neckar-Kreis sowie Stadtkreise Heidelberg und Mannheim In den Planungsgebieten laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen seitens Ref. 94 und es sind derzeit auch keine geplant. Auf die Lage der Planflächen RNK-42, RNK-VRG02 und RNK-E-02 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-42 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten (Anmerkung: da es sich bei der Gebietsänderung um eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen handelt, wird keine schutzgutbezogene Betroffenheit angenommen).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 83**

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 / Referat 91

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
437	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG02-G	Rhein-Neckar-Kreis sowie Stadtkreise Heidelberg und Mannheim In den Planungsgebieten laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen seitens Ref. 94 und es sind derzeit auch keine geplant. Auf die Lage der Planflächen RNK-42, RNK-VRG02 und RNK-E-02 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG02-G bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.
438	Umweltbericht Fläche: RNK-E-02	Rhein-Neckar-Kreis sowie Stadtkreise Heidelberg und Mannheim In den Planungsgebieten laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen seitens Ref. 94 und es sind derzeit auch keine geplant. Auf die Lage der Planflächen RNK-42, RNK-VRG02 und RNK-E-02 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Bei dem Gebiet RNK-E-02 handelt es sich um eine Kompensationsfläche, bei der in der Raumnutzungskarte im Gegensatz zu den sonstigen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar regionalplanerische Freiraumfestlegungen nicht zurückgenommen, sondern neu festgelegt werden. Da hieraus keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wurde für diese Gebietsänderung kein Gebietssteckbrief angelegt. Negative Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet können ausgeschlossen werden.
439	Umweltbericht	Neckar-Odenwald-Kreis In den Planungsgebieten laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen seitens Ref. 94 und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
440	Umweltbericht Fläche: *NOK-VRG02-G	Jedoch liegt die Fläche NOK-VRG02-G mit FID 224 im Einzugsgebiet der Marsbachbrunnen in Walldürn. Für die Marsbachbrunnen wurde vor kurzem vom LGRB ein Wasserschutzgebiet hydrogeologisch abgegrenzt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-VRG02-G bereits ein Hinweis zur Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets für die Marsbachbrunnen enthalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 83**

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 / Referat 91

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
442	Umweltbericht Fläche: NOK-E-01	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Bei dem Gebiet NOK-E-01 handelt es sich um eine Kompensationsfläche, bei der in der Raumnutzungskarte im Gegensatz zu den sonstigen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar regionalplanerische Freiraumfestlegungen nicht zurückgenommen, sondern neu festgelegt werden. Da hieraus keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wurde für diese Gebietsänderung kein Gebietssteckbrief angelegt. Negative Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet können ausgeschlossen werden.
443	Umweltbericht Fläche: NOK-E-03	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Bei dem Gebiet NOK-E-03 handelt es sich um eine Kompensationsfläche, bei der in der Raumnutzungskarte im Gegensatz zu den sonstigen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar regionalplanerische Freiraumfestlegungen nicht zurückgenommen, sondern neu festgelegt werden. Da hieraus keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wurde für diese Gebietsänderung kein Gebietssteckbrief angelegt. Negative Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet können ausgeschlossen werden.
444	Umweltbericht Fläche: *NOK-13	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-13 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten (Anmerkung: da es sich bei der Gebietsänderung um eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen handelt, wird keine schutzgutbezogene Betroffenheit angenommen).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 83**

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 / Referat 91

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
445	Umweltbericht Fläche: NOK-15	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-15 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten (Anmerkung: da es sich bei der Gebietsänderung um eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen handelt, wird keine schutzgutbezogene Betroffenheit angenommen).
446	Umweltbericht Fläche: *NOK-19	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-19 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.
447	Umweltbericht Fläche: *NOK-23	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-23 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten (Anmerkung: da es sich bei der Gebietsänderung um eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen handelt, wird keine schutzgutbezogene Betroffenheit angenommen).
448	Umweltbericht Fläche: *NOK-25	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-25 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.
449	Umweltbericht Fläche: *NOK-27	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-27 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 83**

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 / Referat 91

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
450	Umweltbericht Fläche: *NOK-31	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-31 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.
451	Umweltbericht Fläche: *NOK-32	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-32 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten (Anmerkung: da es sich bei der Gebietsänderung um eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen handelt, wird keine schutzgutbezogene Betroffenheit angenommen).
452	Umweltbericht Fläche: *NOK-33	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-33 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.
453	Umweltbericht Fläche: NOK-40	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-40 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten (Anmerkung: da es sich bei der Gebietsänderung um eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen handelt, wird keine schutzgutbezogene Betroffenheit angenommen).
454	Umweltbericht Fläche: NOK-49	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-49 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 83**

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 / Referat 91

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
455	Umweltbericht Fläche: NOK-51	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-51 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten (Anmerkung: da es sich bei der Gebietsänderung um eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen handelt, wird keine schutzgutbezogene Betroffenheit angenommen).
456	Umweltbericht Fläche: NOK-52	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-52 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten (Anmerkung: da es sich bei der Gebietsänderung um eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen handelt, wird keine schutzgutbezogene Betroffenheit angenommen).
457	Umweltbericht Fläche: NOK-59	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-59 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten (Anmerkung: da es sich bei der Gebietsänderung um eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen handelt, wird keine schutzgutbezogene Betroffenheit angenommen).
458	Umweltbericht Fläche: NOK-62	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in den Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-62 unter "Hinweise und Anmerkungen" folgendes aufgenommen: "Das Gebiet liegt in dem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Neudenau-Sieglingen (Wert und untere Au)".

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 83**

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 / Referat 91

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
459	Umweltbericht Fläche: NOK-65	Auf die Lage der Planflächen NOK-E-01, NOK-E-03, NOK-13, NOK-15, NOK-19, NOK-23, NOK-25, NOK-27, NOK-31, NOK-32, NOK-33, NOK-40, NOK-49, NOK-51, NOK-52, 5 NOK-59, NOK-62 und NOK-65 innerhalb rechtskräftiger Trinkwasserschutzgebiete und auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-65 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.
460	Umweltbericht	Die Fläche NOK-VRG03-G mit FID 221 umfasst die SAD Sansenhecken bei Buchen.	Wird zur Kenntnis genommen
461	Umweltbericht Fläche: *NOK-31	Bergbau Die geplante Gewerbefläche NOK-31 schließt direkt an die südliche Abbaugrenze der Tongrube Muckental an. Im Regionalplan ist die Abbaufläche der Tongrube als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau dargestellt. Der Tagebaubetrieb steht unter der Aufsicht des RP Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und wird auf der Grundlage bergrechtlicher Entscheidungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) geführt. Eine Überdeckung der geplanten Gewerbefläche mit der mit bergrechtlichem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Abbaufläche ist zu vermeiden. Es wird bereits im Rahmen der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass von dem Tagebaubetrieb Lärm- und Staubemissionen ausgehen können, die bei der weiteren Planung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) zu berücksichtigen sind. Auf die Stellungnahme des LGRB vom 28.06.2021, Az. 2424 // 21-04244 (vgl. Anlage 2) wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief zu der geplanten Gebietsänderung NOK-31 wird der bereits bestehende Hinweis zu der Berücksichtigung des Tagebaubetriebs wie folgt angepasst: "Das Gebiet schließt direkt an die südliche Abbaugrenze der Tongrube Muckental an. Der Tagebaubetrieb steht unter der Aufsicht des RP Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und wird auf der Grundlage bergrechtlicher Entscheidungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) geführt. Eine Überdeckung der geplanten Gewerbefläche mit der mit bergrechtlichem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Abbaufläche ist zu vermeiden. Von dem Tagebaubetrieb können Lärm- und Staubemissionen ausgehen, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Weder Zugänglichkeit noch der Abbaubetrieb der Tongrube dürfen beeinträchtigt werden."
465	Umweltbericht	Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Nicht betroffen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 83**

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9 / Referat 91

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
466	Umweltbericht	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Berücksichtigung der lokalen geologischen Untergrundverhältnisse ist Gegenstand der nachgeordneten Verfahrensebenen.
467	Umweltbericht	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Sofern es gemäß vorliegender Geodaten durch die vorgesehenen Gebietsänderungen zu Überlagerungen mit Geotopen kommt, wird in dem jeweiligen Gebietssteckbrief ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung im Rahmen nachgelagerter Verfahren aufgenommen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 87**

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
468	Umweltbericht	Vorbemerkung Allgemein weisen wir darauf hin, dass für alle Gebietsänderungen, die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG-BW) in Anspruch nehmen im Rahmen der Bauleitplanung ein separates forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren (Waldumwandlungserklärung nach § 10 i.V.m. § 9 LWald-BW) erforderlich wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht werden in den Fällen, in denen bereits auf regionalplanerischer Ebene gemäß vorliegender Daten erkennbar ist, dass durch die Gebietsänderungen Waldflächen tangiert sein könnten, in den jeweiligen Gebietssteckbriefen Hinweise zur Erforderlichkeit eines separaten Verfahrens zur Erlangung einer Waldumwandlungsgenehmigung aufgenommen.
469	Umweltbericht	Gemäß Kap. 5.3.5 des Landesentwicklungsplanes (2002) sind Eingriffe in den Bestand des Waldes im Verdichtungsraum auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Eingriffe sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Daraus ergibt sich, dass die Unvermeidbarkeit nachgewiesen werden muss (Alternativenprüfung). Die notwendigen, mindestens flächengleichen Ersatzaufforstungsflächen sind durch Aufforstungsgenehmigung nachzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Sollte sich im Zuge der Bauleitplanung ergeben, dass die Inanspruchnahme von Wald unvermeidbar ist, besteht in diesem Rahmen die Erforderlichkeit des Nachweises einer Alternativenprüfung sowie der flächengleichen Ersatzaufforstung.
472	Umweltbericht	Dauerhafte Waldinanspruchnahmen > 1 ha müssen im Genehmigungsverfahren außerdem nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beurteilt werden. Hierbei kann ggf. eine kumulierende Betrachtung bei bereits erfolgten Waldumwandlungen erforderlich werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 87**

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
473	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Stellungnahme Bei den nachfolgend aufgeführten Plangebieten handelt es sich um Flächen mit Waldbetroffenheit, die in den Gebetssteckbriefen jedoch nicht als solche gekennzeichnet sind. Gebiet NOK 5 Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine rd. 0,5 ha große Gehölzbestockung. Ob es sich dabei um Wald nach § 2 LWaldG handelt, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Eine Überprüfung der tatsächlichen Situation vor Ort ist erforderlich. Sofern eine Inanspruchnahme von Wald notwendig wird, ist ein separates forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren (Waldumwandlungserklärung nach § 10 i. V. m. § 9 LWaldG-BW) erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Die geplante Gebietsänderung NOK-05 wird insoweit geändert, als die im Laufe des Verfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestände aus dem Gebiet ausgespart werden. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegt die Gehölzbestockung außerhalb des Gebiets, so dass auf den im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-05 enthaltenen Hinweis zu der Gehölzbestockung verzichtet werden kann.
476	Umweltbericht Fläche: NOK-59	Gebiet NOK 59 Durch die Planung wird eine rd. 1,3 ha große Waldfläche überplant, der als Erholungswald der Stufe 2 b ausgewiesen ist. Sofern eine Inanspruchnahme von Wald vorgesehen ist, ist ein separates forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren (Waldumwandlungserklärung nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG-BW) erforderlich. Fazit: Gegenüber der Planänderung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine konkrete Überprüfung der forstrechtlichen Genehmigungsfähigkeit erfolgt jedoch erst im nachgelagerten Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-59 folgender Hinweis zu einem ggf. erforderlichen Waldumwandlungsverfahren aufgenommen: "Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Waldflächen (Erholungswald Stufe 2b) ist ein separates forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren (Waldumwandlungserklärung nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG-BW) erforderlich."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 87**

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
480	Umweltbericht Fläche: NOK-VRG03-G	Gebiet NOK-VRG03-G Durch das Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung werden Waldflächen nach § 2 LWaldG überplant. Bei der überplanten Waldfläche handelt es sich um Sichtschutzwald und Erholungswald der Stufe 2. Innerhalb des Gebietes befinden sich zudem mehrere geschütztes Biotope (Feldhecken). Fazit: Gegenüber der Planänderung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine konkrete Überprüfung der forstrechtlichen Genehmigungsfähigkeit erfolgt jedoch erst im nachgelagerten Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Die angesprochene Waldfläche liegt nicht in dem Änderungsbereich des geplanten gewerblichen Vorranggebiets, sondern innerhalb der bereits in der Raumnutzungskarte des gültigen Einheitlichen Regionalplans als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen festgelegten Fläche, die gemäß der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans lediglich in ein Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung umbenannt wird. Vor diesem Hintergrund ergeben sich hinsichtlich der Überplanung der Waldfläche keine neu zu beurteilenden Umweltauswirkungen. Im Gebietssteckbrief zu dem vorgesehenen Vorranggebiet NOK-VRG03-G ist bereits ein Hinweis bzgl. einer bei Inanspruchnahme der vorhandenen Waldfläche erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung enthalten.
483	Umweltbericht Fläche: *RNK-VRG07-G	Gebiet RNK-VRG07-G Durch das Vorranggebiet für Industrie und Logistik wird auf einer nicht genauer bekannten Flächengröße Wald nach § 2 LWaldG überplant. Bei der überplanten Waldfläche handelt es sich um Klimaschutz-, ltw. Immissionsschutz- und Erholungswald der Stufe 1. Fazit: Gegenüber der Planänderung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine konkrete Überprüfung der forstrechtlichen Genehmigungsfähigkeit erfolgt jedoch erst im nachgelagerten Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Die angesprochene Waldfläche liegt nicht in dem Änderungsbereich des geplanten gewerblichen Vorranggebiets, sondern innerhalb der bereits in der Raumnutzungskarte des gültigen Einheitlichen Regionalplans als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen festgelegten Fläche, die gemäß der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans lediglich in ein Vorranggebiet für Industrie und Logistik umbenannt wird. Vor diesem Hintergrund ergeben sich hinsichtlich der Überplanung der Waldfläche keine neu zu beurteilenden Umweltauswirkungen. Im Gebietssteckbrief zu dem vorgesehenen Vorranggebiet RNK-VRG07-G ist bereits ein Hinweis bzgl. einer bei Inanspruchnahme der vorhandenen Waldfläche erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung enthalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 87**

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
485	-	Allgemeine Hinweise: Sollten weitere Plangebiete Waldinanspruchnahmen aufweisen, die als solche nicht erkenntlich waren, weisen wir auch für diese Flächen auf die Notwendigkeit einer Umwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG-BW hi	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht werden in den Fällen, in denen bereits auf regionalplanerischer Ebene gemäß vorliegender Daten erkennbar ist, dass durch die Gebietsänderungen Waldflächen tangiert sein könnten, im Umweltbericht in den jeweiligen Gebietssteckbriefen Hinweise zur Erforderlichkeit eines separaten Verfahrens zur Erlangung einer Waldumwandlungsgenehmigung aufgenommen.
486	-	Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ist besonders bei vorliegenden besonderen Waldfunktionen oder Waldbiotopen oder anderen Schutzgütern mit dem Bedarf an der Waldinanspruchnahme abzuwägen. Eine abschließende Prüfung und ggf. Genehmigung der erforderlichen Waldinanspruchnahmen kann erst im jeweiligen Antragsverfahren erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 172**

Regierungspräsidium Karlsruhe
Ref. 52 - Gewässer und Boden

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1823	-	Vom Referat 52 sehen wir aus den Fachbereichen Bodenschutz, Grundwasserschutz und WRRL/GÖ einen Beitrag zur 2. Offenlage zur 1. Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 und 1.5 als nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 173**

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 56

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1824	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG10-G	Sachverhalt und Bewertung Geprüft wurden für den Bereich des Regierungsbezirks Karlsruhe etwaige Betroffenheiten von Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten (Mitwirkung) und Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg aufgrund gegenüber der 1. Offenlage neu hinzu gekommener Gebiete. Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten für Wohnbau- oder Gewerbeflächen wurde im Zuge der Standortfindung durch den Planungsträger a priori ausgeschlossen (Tabuflächen). Im Regierungsbezirk Karlsruhe befinden sich die nachfolgend aufgeführten sechs Gebiete innerhalb eines Pufferbereichs von 300 Metern zu NSG: Das Gewerbegebiet RNK-VRG10-G grenzt in seinem im östlichen bereits erschlossenen Teil unmittelbar an das NSG Feuchtgebiet am Ilvesbach an. In den nicht erschlossenen Bereichen hat es einen Abstand 80 bis 140 Metern. Bei Gewerbegebieten sind grundsätzlich hohe Immissionen von Licht, Lärm o.ä. möglich. Um Beeinträchtigungen des NSG hierdurch zu vermeiden, sind ggf. geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. technische Maßnahmen, Abschirmung durch Gehölze, Abstandsflächen). Die Empfindlichkeit des Gebiets gegenüber Immissionen ist aufgrund der Geländemorphologie (NSG in Tallage, Gewerbegebiet auf nördlich angrenzendem Plateau) relativ hoch.	Wird zur Kenntnis genommen Der Erweiterungsbereich des geplanten Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG10-G liegt mehr als 400 m von dem NSG Feuchtgebiet am Ilvesbach entfernt. Vor diesem Hintergrund wurde in der Umweltprüfung keine Betroffenheit in Bezug auf das NSG angenommen. Im Umweltbericht wird im Gebietssteckbrief aufgrund des Hinweises der Höheren Naturschutzbehörde folgender Hinweis aufgenommen: "Die Höhere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des NSG Feuchtgebiet am Ilvesbach in Folge von Immissionen durch gewerbliche Nutzungen ggf. geeignete Maßnahmen, wie z.B. technische Maßnahmen, Abschirmung durch Gehölze oder Abstandsflächen zu treffen sind."
1825	Umweltbericht Fläche: RNK-43	Das Wohnbaugebiet RNK-43 liegt mit einem Abstand von 110 bis 160 Metern südlich eines Teilgebiets des NSG Hockenheimer Rheinbogen. Direkt angrenzend an das Baugebiet verläuft die B 39. Aufgrund des Abstands zum NSG in Verbindung mit der Vorbelastung durch die B 39 ist durch das Baugebiet nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Außerdem hat die an das NSG angrenzende, mehrere Meter hohe Gestadekante einen gewissen Abschirmungseffekt.	Wird zur Kenntnis genommen Die geplante Gebietsänderung RNK-43 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im nördlichen Bereich reduziert. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bestehenden Freiraumfestlegungen bleiben hier enthalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 173**

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 56

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1826	Umweltbericht Fläche: RNK-46	Das Wohnbaugebiet RNK-46 liegt 210 Meter südöstlich eines Teilgebiets des NSG Hochholz-Kapellenbuch. Der dem NSG zugewandte Siedlungsbereich verbeitert sich hierdurch um 60 Meter von 360 auf 420 Meter, was in Anbetracht des recht großen Abstandes unerheblich ist.	Wird zur Kenntnis genommen
1827	Umweltbericht Fläche: RNK-48	Das Wohnbaugebiet RNK-48 liegt 210 Meter südlich des NSG Sallengrund-Waldwiesen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist aufgrund des großen Abstands nicht auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen
1828	Umweltbericht Fläche: RNK-50	Das Wohnbaugebiet NOK-50 liegt 230 Meter westlich des NSG Unteres Heimetal. Dazwischen verläuft die K 3970. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist aufgrund des großen Abstands nicht auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen
1829	Umweltbericht Fläche: NOK-59	Das Wohnbaugebiet NOK-59 grenzt mit der Schmalseite fast unmittelbar an das NSG Auweinberge-Fuchsenloch an. Von einer erheblichen Störung ist nicht auszugehen, da es sich nur um eine einzeilige Bebauung handelt, die gegenüber der bereits vorhandenen an das NSG angrenzenden Bebauung nicht ins Gewicht fällt, und weil außerdem eine Abschirmung durch Wald gegeben ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird im Gebietssteckbrief aufgrund der Anmerkung der Höheren Naturschutzbehörde folgender Hinweis aufgenommen: "Die Höhere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass das Gebiet mit der Schmalseite fast unmittelbar an das NSG Auweinberge-Fuchsenloch angrenzt. Von einer erheblichen Störung ist nicht auszugehen, da es sich nur um eine einzeilige Bebauung handelt, die gegenüber der bereits vorhandenen an das NSG angrenzenden Bebauung nicht ins Gewicht fällt, und weil außerdem eine Abschirmung durch Wald gegeben ist."
1830	Umweltbericht	Natura-Gebiete werden in der Regionalplanänderung nicht als Tabuzonen für die Ausweisung von Wohnbau- oder Gewerbeflächen behandelt. In unserem Zuständigkeitsbereich kommt es allerdings ohnedies zu keiner Flächeninanspruchnahme von Natura-2000-Gebieten. Soweit Flächen innerhalb einer 300-Meter-Pufferzone liegen, werden etwaige Konflikte nachvollziehbar dargestellt und auf die ggf. bestehende Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit auf der nächsten Planungsebene verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 173**

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 56

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1831	Umweltbericht	Im Hinblick auf die im Artenschutzprogramm Baden-Württemberg (ASP) hinterlegten Flächen (ASP-online) kommt es zu keinen Flächenüberlagerungen.	Wird zur Kenntnis genommen
1832	Umweltbericht Fläche: RNK-43	Zur Vogelart Haubenlerche, die wir im Rahmen des ASP bearbeiten, gibt es keine aktuellen Einträge in der Online-Datenbank. Hierzu haben wir Anfang 2022 ein Punktshape an den Planungsträger übermittelt. Da sich die Art gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt, ist sie von besonderer Planungsrelevanz. Die neu hinzu gekommenen Gebiete RNK-E-01, RNK-43, 44 und 45 liegen in der Nähe zu aktuellen oder früheren Beobachtungen, so dass eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief und in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet RNK-43 folgender Hinweis aufgenommen: "Die Höhere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass das Gebiet in der Nähe zu aktuellen oder früheren Beobachtungen der Haubenlerche liegt, so dass eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist. Die Art ist von besonderer Planungsrelevanz, da sie sich gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt. Dies ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen." Die geplante Gebietsänderung RNK-43 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im nördlichen Bereich reduziert. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bestehenden Freiraumfestlegungen bleiben hier enthalten.
1833	Umweltbericht Fläche: RNK-44	Zur Vogelart Haubenlerche, die wir im Rahmen des ASP bearbeiten, gibt es keine aktuellen Einträge in der Online-Datenbank. Hierzu haben wir Anfang 2022 ein Punktshape an den Planungsträger übermittelt. Da sich die Art gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt, ist sie von besonderer Planungsrelevanz. Die neu hinzu gekommenen Gebiete RNK-E-01, RNK-43, 44 und 45 liegen in der Nähe zu aktuellen oder früheren Beobachtungen, so dass eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief und in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet RNK-44 folgender Hinweis aufgenommen: "Die Höhere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass das Gebiet in der Nähe zu aktuellen oder früheren Beobachtungen der Haubenlerche liegt, so dass eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist. Die Art ist von besonderer Planungsrelevanz, da sie sich gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt. Dies ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 173**

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 56

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1834	Umweltbericht Fläche: RNK-45	Zur Vogelart Haubenlerche, die wir im Rahmen des ASP bearbeiten, gibt es keine aktuellen Einträge in der Online-Datenbank. Hierzu haben wir Anfang 2022 ein Punktshape an den Planungsträger übermittelt. Da sich die Art gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt, ist sie von besonderer Planungsrelevanz. Die neu hinzu gekommenen Gebiete RNK-E-01, RNK-43, 44 und 45 liegen in der Nähe zu aktuellen oder früheren Beobachtungen, so dass eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist.	Wird zur Kenntnis genommen Innerhalb der geplanten Gebietsänderung RNK-45 sind gemäß der von der Höheren Naturschutzbehörde vorgelegten Kartierung zur Haubenlerche (01/22) keine aktuellen sowie ehemaligen Vorkommen der Haubenlerche kartiert. Ein sogenannter vermutlicher Ausbreitungsvektor liegt östlich des Gebiets. Dies gilt entsprechend für die bekannte Ausbreitung, deren Ausbreitungsvektor in mehr als 500 m Entfernung östlich der geplanten Gebietsänderung kartiert ist. Darüber hinausgehende, detailliertere Daten zu Vorkommensbereichen der Haubenlerche liegen dem Verband nicht vor. Vor diesem Hintergrund ist auf regionalplanerischer Ebene von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen, so dass die geplante Gebietsänderung RNK-45 weiterverfolgt wird. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief und in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet RNK-45 folgender Hinweis aufgenommen: "Die Höhere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass das Gebiet in der Nähe zu aktuellen oder früheren Beobachtungen der Haubenlerche liegt, so dass eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist. Die Art ist von besonderer Planungsrelevanz, da sie sich gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt. Dies ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen."
1835	Umweltbericht Fläche: RNK-E-01	Zur Vogelart Haubenlerche, die wir im Rahmen des ASP bearbeiten, gibt es keine aktuellen Einträge in der Online-Datenbank. Hierzu haben wir Anfang 2022 ein Punktshape an den Planungsträger übermittelt. Da sich die Art gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt, ist sie von besonderer Planungsrelevanz. Die neu hinzu gekommenen Gebiete RNK-E-01, RNK-43, 44 und 45 liegen in der Nähe zu aktuellen oder früheren Beobachtungen, so dass eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Folge der Gebietsänderung RNK-E-01 sind keine negativen Umweltauswirkungen und insbesondere auch keine potenziellen Konflikte mit der Haubenlerche zu erwarten, da dieses Gebiet mit freiraumsichernden regionalplanerischen Festlegungen belegt wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 171**

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1813	-	Mit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar soll eine bedarfsgerechte und nachhaltige Versorgung mit Wohn- und Gewerbeflächen in der Metropolregion Rhein-Neckar sichergestellt wer-den. Wir haben diesbezüglich folgende Stellen in unserem Hause beteiligt: - Ref. 16 Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst - Ref. 17 Recht, Planfeststellung - Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung - Ref. 46 Verkehr - Ref. 47.1 Baureferat Nord - Ref. 52 Gewässer und Boden - Ref. 55 Naturschutzrecht - Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege - Landesamt für Denkmalpflege Folgende Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben: 52, 56 sowie das Landesamt für Denkmalpflege. Diese sind dem vorliegenden Schreiben als Anhang beigefügt. Letztere Stellungnahme liegt Ihnen nach Aussage des Landesamts für Denkmalpflege bereits vor.	Wird zur Kenntnis genommen
1814	Plansätze und Begründung 1.4.2.3 Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf Wohnen (Z)	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde äußerten wir uns letztmalig im Rahmen der 1. Offenlage mit Schreiben vom 19.07.2021. Ergänzend hierzu äußern wir uns nachfolgend folgendermaßen: Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen Im Vergleich zum Entwurf aus der 1. Offenlage sind die Plansätze, von redaktionellen Änderungen abgesehen, inhaltlich weitestgehend unverändert. Die auffälligste Änderung ergibt sich durch die Umbenennung der Kommunen der vorherigen Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ in „Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf Wohnen“. Damit einhergehend wird die Beschränkung der Wohnflächenentwicklung auf den örtlichen Eigenbedarf gegenüber der vorherigen Fassung stärker betont. Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung der betreffenden Kommunen wird dies ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 171**

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1815	Plansätze und Begründung 1.4.2.9 Flächenbilanzierung (Z)	Hinsichtlich der räumlichen Zuordnung der Wohnentwicklung wird die Differenzierung der Kommunen in drei Kategorien beibehalten (Eigenentwicklung, eingeschränkter Zusatzbedarf, Siedlungsbereiche Wohnen). Ein auf dieser Differenzierung aufbauendes Berechnungsmodell des Wohnbauflächenbedarfs ist in PS 1.4.2.6-1.4.2.10 formuliert und wurde von Seiten der höheren Raumordnungsbehörde bereits im Rahmen der 1. Offenlage als im Grundsatz nachvollziehbar bewertet. In der nun vorliegenden Fassung wird an verschiedenen Stellen klargestellt, dass es sich dabei um die Berechnung eines maximalen Wohnbauflächenbedarfs handelt. Insbesondere PS 1.4.2.9 besitzt nun dahingehend klarstellende Wirkung. Mit Blick auf immer wiederkehrende Bestrebungen von Kommunen hinsichtlich der Anrechnung gewisser „Sondereffekte“ betrachten wir diese Klarstellung als hilfreich.	Wird zur Kenntnis genommen
1816	Plansätze und Begründung	Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen Die Steuerung der räumlichen Zuordnung erfolgt, gegenüber der 1. Offenlage unverändert, anhand einer Differenzierung in drei Kategorien: Beschränkung auf Eigenentwicklung, Siedlungsbereiche Gewerbe und „Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf Gewerbe“. Letztere Kategorie wurde damit gegenüber der 1. Offenlage neu benannt, jedoch ohne erkennbare inhaltliche Änderungen. Die Festlegung von Vorranggebieten für besonders bedeutsame Standorte der regionalen Gewerbeentwicklung differenziert auch weiterhin zwischen „Gewerbe und Dienstleistung“ und „Industrie und Logistik“. Insoweit ergeben sich auch hinsichtlich der Plansätze des Plankapitels 1.5 keine erheblichen Änderungen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 171**

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1817	Umweltbericht Fläche: NOK-59	Bewertung der Rücknahme von Freiraumfestlegungen in Bezug auf Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg Im Rahmen der 1. Offenlage konnte festgestellt werden, dass sich bei den im Entwurf enthaltenen Änderungen keine Betroffenheiten hinsichtlich Plansatz 5.3.5 Z des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) (Wald im Verdichtungsraum) und Plansatz 5.1.2 Z LEP (Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume) ergaben. Hinsichtlich der neu aufgenommenen Fläche NOK-59 wird richtigerweise aufgeführt, dass es sich um Erholungswald (Stufe 1) handelt. Diesbezüglich wird in Plansatz 5.3.5 Z LEP die Aussage getroffen, dass Eingriffe in Wald mit besonderen Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken sind. Der Aspekt der Unvermeidlichkeit des Eingriffs sollte in der Planbegründung näher ausgeführt werden.	Wird gefolgt Im Gebietssteckbrief zu der geplanten Gebietsänderung NOK-59 wird folgender Hinweis aufgenommen: "Gemäß Plansatz 5.3.5., Z des LEP B-W sind Eingriffe in Wald mit besonderen Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Die Unvermeidbarkeit eines solchen Eingriffs ist in Bezug auf das Gebiet NOK-59 gegeben, da innerhalb des Gemeindegebiets keine adäquaten Alternativflächen zur Deckung des Siedlungsflächenbedarfs zur Verfügung stehen."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 171**

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1818	Raumnutzungskarte Fläche: *NOK-25	Ungelöst ist aus unserer Sicht der im Rahmen der 1. Offenlage bereits thematisierte Konflikt rund um die Änderung NOK-25. Hierbei handelt es sich um eine Rücknahme von Freiraumfestlegungen zugunsten einer potenziellen Siedlungserweiterung für Gewerbe im Umfang von 14,1 ha abseits bestehender Siedlungen. Gem. Plansatz 3.1.9 Z LEP Baden-Württemberg (Anbindungsgebot an bestehende Siedlungsstrukturen) ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dem wird mit der geplanten Entwicklung u. E. nicht entsprochen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang erneut auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 05.03.2014 - 8 S 808/12.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Abwägung zur 1. Offenlage wurde bei der betreffenden Fläche ein Widerspruch zu den Zielvorgaben des LEP 2002 Baden-Württemberg (Plansatz 3.1.9 Z „Anbindungsgebot an bestehende Siedlungsstrukturen“) festgestellt. Um den im Raum stehenden Zielkonflikt zu lösen, ist im Rahmen einer Alternativenprüfung plausibel nachzuweisen, dass es keine andere Möglichkeit einer gewerblichen Entwicklung gibt (vgl. Urteil des VGH BW AZ 8 S 808/12 vom 05.03.2014). Vor diesem Hintergrund fanden Gespräche der Verbandsverwaltung und der Kommune statt, in denen die Notwendigkeit einer Alternativenprüfung kommuniziert wurde. Hierzu wurden seitens der Kommune - u.a. im Rahmen eines naturschutzfachlichen Gutachtens - die ökologischen, topografischen und siedlungsstrukturellen Hindernisse weiterer, möglicher Planflächen dargestellt und in diesem Zusammenhang die Alternativlosigkeit der Fläche NOK-25 für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets plausibel nachgewiesen. Ein entsprechender Beschluss zur Modifikation des Abwägungsvorschlags aus der Synopse zur 1. Ofenlage wurde vom Planungsausschuss des VRRN am 09.11.2022 gefasst. Daher wird seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar die Planung der Fläche NOK-25 weiterverfolgt. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass in der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 171**

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1819	-	In diesem Zusammenhang sei auch auf die Diskrepanz zwischen dem vorliegenden Offenlageentwurf und der Synopse aus der 1. Offenlage hingewiesen: Während in der Synopse auf S. 157/158 ausgeführt wird, dass die Fläche nicht weiterverfolgt wird, ist sie in der vorliegenden Entwurfsfassung weiterhin enthalten. Mit Blick auf o. g. Rechtsprechung zu Plansatz 3.1.9 Z LEP ist es u. E. erforderlich, im Rahmen einer fundierten Alternativenprüfung darzulegen, dass eine am Bestand orientierte Siedlungsentwicklung aus Mangel an Alternativen nicht möglich ist, um einen Zielkonflikt zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Abwägung zur 1. Offenlage wurde bei der betreffenden Fläche ein Widerspruch zu den Zielvorgaben des LEP 2002 Baden-Württemberg (Plansatz 3.1.9 Z „Anbindungsgebot an bestehende Siedlungsstrukturen“) festgestellt. Um den im Raum stehenden Zielkonflikt zu lösen, ist im Rahmen einer Alternativenprüfung plausibel nachzuweisen, dass es keine andere Möglichkeit einer gewerblichen Entwicklung gibt (vgl. Urteil des VGH BW AZ 8 S 808/12 vom 05.03.2014). Vor diesem Hintergrund fanden Gespräche der Verbandsverwaltung und der Kommune statt, in denen die Notwendigkeit einer Alternativenprüfung kommuniziert wurde. Hierzu wurden seitens der Kommune - u.a. im Rahmen eines naturschutzfachlichen Gutachtens - die ökologischen, topografischen und siedlungsstrukturellen Hindernisse weiterer, möglicher Planflächen dargestellt und in diesem Zusammenhang die Alternativlosigkeit der Fläche NOK-25 für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets plausibel nachgewiesen. Ein entsprechender Beschluss zur Modifikation des Abwägungsvorschlags aus der Synopse zur 1. Ofenlage wurde vom Planungsausschuss des VRRN am 09.11.2022 gefasst. Darauf wurde in der Synopse mit dem Zusatz "GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022" hingewiesen.Daher wird seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar die Planung der Fläche NOK-25 weiterverfolgt.
1820	Raumnutzungskarte	Die Flächen NOK-20 und RNK-39 wurden aus dem vorliegenden Entwurf mit der Begründung entfernt, dass für diese Flächen zwischenzeitlich Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurden. An die Stelle tritt jetzt eine Darstellung als restriktionsfreie Weißfläche. Aus unserer Sicht ist dies nicht sachgerecht. Eine Zielabweichung ist in ihren Rechtswirkungen im Sinne einer „Befreiung“ von einer rechtsgültigen raumordnerischen Festlegung einzelfall- und adressatenbezogen und daher nicht gleichzusetzen mit einer allgemein gültigen Planänderung. Die Flächen sollten weiter im Änderungsverfahren mitgeführt werden.	Wird gefolgt Der Anregung wird gefolgt und die Flächen für die inzwischen ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde, werden weiterhin als Entwicklungsflächen im weiteren Verfahren aufgeführt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 171**

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1821	Raumnutzungskarte	Dies gilt auch für die anderen, durch Zielabweichungsentscheidungen betroffenen Flächen, die, vermutlich aufgrund des Zeitpunktes des Offenlagebeschlusses vor den Zielabweichungsentscheidungen, weiterhin als Änderungsflächen im Entwurf enthalten sind (NOK-27, NOK-30, NOK-42, NOK-54).	Wird zur Kenntnis genommen
1822	Raumnutzungskarte	Im Zusammenhang mit der Fläche NOK-30 in Limbach ist anzumerken, dass der nördlich davon befindliche Bereich, zwischen NOK-30 und dem bestehenden Siedlungsrand im vorliegenden Entwurf, ebenfalls von Restriktionen freigestellt ist. Die fragliche Fläche war ebenfalls Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens, welches am 18.08.2020 durch die höhere Raumordnungsbehörde positiv entschieden wurde. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Rücknahme der entsprechenden Festlegung im Regionalplan, wie obenstehend ausgeführt. Insofern wäre die Darstellung als freigestellter Bereich auch in diesem Fall nicht richtig.	Wird zur Kenntnis genommen Für die genannte Fläche nördlich von NOK-30 ist inzwischen eine Flächennutzungsplanänderung erfolgt. Der Flächennutzungsplan wurde am 15.08.2022 gem. § 6 Abs. 4 BauGB genehmigt. Dementsprechend wird dieser Bereich in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als bestehende Siedlungsfläche Gewerbe und Industrie dargetellt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 107**

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
590	-	Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 21.06.2021 im Rahmen der Anhörung zur 1. Offenlage erheben wir weiterhin aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
591	-	Mobilität, Verkehr, Straßen In dem oben genannten Verfahren verweisen wir auf die Stellungnahme der Abteilung 4 vom 29.06.2021. Für Rückfragen nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (Referat_42_SG_4_Techni sche_Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de).	Wird zur Kenntnis genommen Die angeführte Stellungnahme wurde im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt. Hierzu wird auf die von der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossene Synopse zur 1. Offenlage verwiesen. Darüber hinaus ergeben sich keine zusätzlich zu berücksichtigende Erkenntnisse.
1677	-	Abteilung 5 – Umwelt – meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen
1678	-	Abteilung 8- Landesamt für Denkmalpflege- meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 84**

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit- /Außenstelle Karlsruhe

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
384	-	Aufgrund der überreichten Dateien konnten wir die Änderungen zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbeflächen“ in unserem Geoportal sichtbar machen. Wir haben Ihnen einige Kartenausschnitte beigefügt und die für die Luftfahrt kritischen Bereiche dort mit blauen Pfeilen markiert. Kritisch bedeutet nicht, dass dort keine Wohn- oder Gewerbebebauung möglich ist, sondern nur, dass die Hindernisfreiflächen der Flugplätze beispielsweise durch Berücksichtigung von Bauhöhenbeschränkungen berücksichtigt werden müssen und Zustimmungserfordernisse der Landesluftfahrtbehörde zu den jeweiligen konkreten, zukünftigen Bauvorhaben erforderlich sind.	Wird zur Kenntnis genommen
1655	Umweltbericht Fläche: *RNK-VRG08-G	Bild 1: Sonderlandeplatz Hockenheim; es ist erkennbar, dass das unmittelbar an den Sonderlandeplatz östlich angrenzende Gebiet unter der seitlichen Übergangsfläche, sowie der Horizontalfläche liegt. Über die konkreten Bauhöhen sind Abstimmungen mit der Landesluftfahrbehörde zu treffen. Das kleine Gebiet im südlichen Bereich liegt im Bereich der An- und Abflugfläche des Sonderlandeplatzes Hockenheim. Auch hier sind Bauhöhenbeschränkungen zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG08-G folgender Hinweis aufgenommen: "Das Gebiet befindet sich unter der seitlichen Übergangsfläche sowie der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes Hockenheim. Im Zuge von künftigen Bauvorhaben müssen daher ggf. Bauhöhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Über die konkreten Bauhöhen sind Abstimmungen mit der Landesluftfahrtbehörde zu treffen."
1656	Umweltbericht Fläche: RNK-45	Bild 1: Sonderlandeplatz Hockenheim; es ist erkennbar, dass das unmittelbar an den Sonderlandeplatz östlich angrenzende Gebiet unter der seitlichen Übergangsfläche, sowie der Horizontalfläche liegt. Über die konkreten Bauhöhen sind Abstimmungen mit der Landesluftfahrbehörde zu treffen. Das kleine Gebiet im südlichen Bereich liegt im Bereich der An- und Abflugfläche des Sonderlandeplatzes Hockenheim. Auch hier sind Bauhöhenbeschränkungen zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-45 folgender Hinweis aufgenommen: "Das Gebiet liegt im Bereich der An- und Abflugfläche des Sonderlandeplatzes Hockenheim. Im Zuge von künftigen Bauvorhaben müssen daher ggf. Bauhöhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Über die konkreten Bauhöhen sind Abstimmungen mit der Landeslauftfahrtbehörde zu treffen."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 84**

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit- /Außenstelle Karlsruhe

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1657	Umweltbericht Fläche: *MA-VRG01-G	Bild 2: Verkehrslandeplatz Mannheim, die beiden östlichen Gebiete befinden sich im Bauschutzbereich gem. § 12 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) des Verkehrslandeplatzes. Die Errichtung von Bauwerken erfordert hier die Zustimmung der Landesluftfahrbehörde. Die Bereiche binden sich auch im Anlagenschutzbereich gem. §18 LuftVG, dies erfordert bei jedem konkreten Bauprojekt die Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet MA-VRG01-G folgender Hinweis aufgenommen: "Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich gem. §12 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) des Verkehrslandeplatzes Mannheim. Die Errichtung von Bauwerken erfordert hier die Zustimmung der Landesluftfahrbehörde. Das Gebiet befindet sich auch im Anlagenschutzbereich gem. §18 LuftVG, dies erfordert bei jedem konkreten Bauprojekt die Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung."
1658	Umweltbericht Fläche: *RNK-VRG04-G	Bild 2: Verkehrslandeplatz Mannheim, die beiden östlichen Gebiete befinden sich im Bauschutzbereich gem. § 12 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) des Verkehrslandeplatzes. Die Errichtung von Bauwerken erfordert hier die Zustimmung der Landesluftfahrbehörde. Die Bereiche binden sich auch im Anlagenschutzbereich gem. §18 LuftVG, dies erfordert bei jedem konkreten Bauprojekt die Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG04-G folgender Hinweis aufgenommen: "Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich gem. §12 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) des Verkehrslandeplatzes Mannheim. Die Errichtung von Bauwerken erfordert hier die Zustimmung der Landesluftfahrbehörde. Das Gebiet befindet sich auch im Anlagenschutzbereich gem. §18 LuftVG, so dass bei jedem konkreten Bauprojekt die Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung erforderlich ist."
1659	Umweltbericht Fläche: *NOK-VRG02-G	Bild 3: Verkehrslandeplatz Walldürn; die Projektfläche befindet sich unter der Horizontalfläche des Verkehrslandeplatzes, es ist mit Bauhöhenbeschränkungen zu rechnen. Eine Abstimmung mit der Landesluftfahrtbehörde zu jedem konkreten Bauprojekt ist erforderlich. Der Verkehrslandeplatz Walldürn hat einen Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-VRG02-G folgender Hinweis aufgenommen: "Das Gebiet befindet sich unter der Horizontalfläche des Verkehrslandeplatzes Walldürn. Dies erfordert bei jedem konkreten Bauprojekt die Abstimmung mit der Landesluftfahrtbehörde. Der Verkehrslandeplatz Walldürn hat einen Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 84**

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit- /Außenstelle Karlsruhe

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1660	Umweltbericht Fläche: *KB-25	Bild 4: Sonderlandeplatz Weinheim; die westlich gelegene kleine Fläche ist im Hindernisschutzbereich des Sonderlandeplatzes Weinheim. Hier ist eine Abstimmung über die konkreten Bauhöhen mit der Landesluftfahrtbehörde erforderlich. Dafür sind die konkreten Bauplanungen einzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet KB-25 folgender Hinweis aufgenommen: "Das Gebiet befindet sich im Hindernisschutzbereich des Sonderlandeplatzes Weinheim. Die konkreten Bauhöhen sind mit der Landesluftfahrtbehörde abzustimmen."
1661	Umweltbericht Fläche: *RNK-VRG01-G	Bild 4: Blauer Pfeil östlich RNK-VRG01-G (Hindernisfreifläche des Flugplatzes muss berücksichtigt werden).	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG01-G folgender Hinweis aufgenommen: "Aufgrund der Nähe des Gebiets zu dem Sonderlandeplatz sind ggf. Bauhöhenbeschränkungen zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit der Landesluftfahrtbehörde ist zu empfehlen."
1662	Umweltbericht	Bild 5: Zur Erläuterung des Textes haben wir Ihnen noch ein Beispielbild für die Hindernisfreiflächen an Flugplätzen beigefügt. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bauhöhenbeschränkungen für die gekennzeichneten Bereiche hier nicht im Einzelnen erläutert werden können, dies erfordert immer Berechnungen im Einzelfall.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 160**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
714	Plansätze und Begründung	Mit Schreiben vom 28.02.2023 hat der Verband Region Rhein-Neckar die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ bekanntgegeben. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eröffnet, zu denjenigen Teilen des Planentwurfs eine Stellungnahme abzugeben, die nicht mit einem Stern versehen wurden. Nach Prüfung dieser Planteile ist insgesamt positiv aufgefallen, dass der Text vielfach durch spezifizierte Aussagen erweitert bzw. geändert und damit deutlicher wurde. Insbesondere das Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ ist an mehreren Stellen ergänzt und stringenter formuliert worden (Ziele und Grundsätze der Regionalplanung S, 7 ff bzw. Begründung S. 12 ff).	Wird zur Kenntnis genommen
715	Plansätze und Begründung 1.4.2.11 Siedlungsflächenmonitoring und -management (G)	Es wurden allerdings auch Aussagen relativiert: Hierzu gehört der Grundsatz 1.4.2.11 zum Siedlungsflächenmonitoring und -management mit der Formulierung, hierbei solle möglichst die regionale Datenbank „Raum+ Monitor“ genutzt werden (S. 11, zur 1, Offenlage wurde auf das Adverb „möglichst“ noch verzichtet). Da sich diese Formulierung an den durchsetzbaren Ansprüchen orientiert, erscheint sie realistisch.	Wird zur Kenntnis genommen Die einheitliche Verwendung von Raum+Monitor für die Potenzialflächenerhebung ist aus Sicht des VRRN höchst wünschenswert, um für die gesamte Planungsregion eine einheitliche Wissens- und Datenbasis in Bezug auf die Innenentwicklung zu schaffen und über einheitliche Grundlagen für das Ziel der Flächenbilanzierung zu verfügen. Die Lage im Dreiländereck und die unterschiedlichen Aktiviäten der Länder gehen mit dieser Zielsetzung allerdings nicht immer konform. So sollen die Kommunen in Rheinland-Pfalz seitens des Landes Raum+Monitor nutzen, in Hessen wurde im April 2023 eine eigene landesweite Erhebungsplattform eingeführt, die nun den dortigen Kommunen zur Nutzung angeboten wird und deren Nutzung teilweise als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Förderprogrammen anvisiert ist. Eine verpflichtende Nutzung von Raum+Monitor im Gebiet des VRRN ist daher durch den Regionalplan realistisch nicht durchsetzbar. Dennoch wird das Tool weiterhin allen Kommunen in der Region angeboten und dessen Nutzung den Kommunen nahgelegt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 160**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
716	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.1.2 Entwicklung von Wohnbauflächen (G)	Erstmals wird mit der 2. Offenlage für die kommunale Bauleitplanung grundsätzlich ein einzelfallbezogener maßstabsbedingter Ausformungsspielraum bei regionalplanerisch nicht eindeutig erkennbaren Festlegungen eingeräumt (S. 12 ff bzw. S. 32). Unklar bleibt bei dieser Option jedoch, wer wie hierüber zu entscheiden hat.	Wird gefolgt Zur Klärung der Zuständigkeit bei der Festlegung des Ausformungsspielraums wird der letzte Absatz der Begründung zu G 1.4.1.2 wie folgt ergänzt: "Der Ausformungsspielraum wird im konkreten Planungsfall in Abstimmung zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der zuständigen Landesplanungs- bzw. Raumordnungsbehörde festgelegt."
717	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.3 Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit der Festlegung „Siedlungsbereich Wohnen“	Festzustellen ist ferner die Erweiterung der Liste der Gemeindeteile mit der Festlegung „Siedlungsbereich Wohnen“ zugunsten des Ortsteiles Eppstein in Frankenthal und der Ortsteile Wörth und Maximiliansau in der Stadt Wörth am Rhein (S. 43). Diesen neuen Festsetzungen steht die Rücknahme von Freiraumfestlegungen zugunsten möglicher gewerblicher Bauflächenentwicklungen gegenüber (Gebiete FT/LU-VRG01- G, FT/RP-01, FT-VRG01-G bzw. GER-VRG01-G, GER-VRG02-G, GER-VRG03-G).	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß Ziffer 3.1.3 "Siedlungsbereich für Wohnen" und 3.1.4 "Siedlungsbereich für Gewerbe" der "Beschlussfassung der Raumordnungskommission über Form und Inhalte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020" vom 06.11.2009 sind "Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen eine verstärkte Wohnsiedlungsentwicklung bzw. gewerbliche Siedlungsentwicklung stattfinden soll, im Einheitlichen Regionalplan als "Siedlungsbereich für Wohnen" bzw. "Siedlungsbereich für Gewerbe" festzulegen und in der Raumnutzungskarte mit einem Symbol zu kennzeichnen". Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass Im Ergebnis der regionalen Siedlungskonzeption auch Gemeinden oder Gemeindeteile innerhalb einer Gebietskörperschaft unterschiedliche Schwerpunktfunktionen wahrnehmen.
723	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Beim Kapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ wurde vor allem dessen Begründung ausführlicher abgefasst, z.B. durch die Ergänzung länderspezifischer Vorgaben zu energietechnischen Prämissen (S. 33).	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 160**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
724	Plansätze und Begründung 1.5.2.3 Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf Gewerbe (Z)	Auffällig ist zudem, dass sich in der 2. Offenlage in diesem Kapitel keine Kommunen ohne eine Funktionsausweisung mehr finden lassen: Für jede Kommune ergibt sich nun eine Entwicklungsoption, entweder über die Eigenentwicklung, über den eingeschränkten Zusatzbedarf oder über die Festlegung eines Siedlungsbereichs. Diese Einordnungen vermitteln zunächst den Eindruck, alle Kommunen hätten neuerdings weitere Planungsmöglichkeiten. Bei dem eingeschränkten Zusatzbedarf Gewerbe haben sich die Voraussetzungen für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen jedoch nicht geändert, das Ziel 1.5.2.3 blieb mit seinem Text gleich, nur die Benennung des Ziels wurde positiv umformuliert.Gleichzeitig ergibt sich hiermit eine Anpassung an das Kapitel 1.4, in dem die Kommunen schon bei den Wohnbauflächen eine Entwicklungsoption, entweder über die Eigenentwicklung, über den eingeschränkten Zusatzbedarf oder über die Festlegung eines Siedlungsbereichs hatten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Änderung der Bezeichnung der vormaligen "Kommunen ohne Funktionszuweisung" in Plansatz 1.5.2.3 erfolgt zum besseren Verständnis in Angleichung an die Benennung der Funktionsbezeichnungen im Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen".
728	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7„Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“	Anzumerken ist schließlich der Verzicht auf Größenangaben der Flächenreserven an gewerblichen Bauflächen (S. 47 ff). Hierunter leidet leider die Transparenz der Ausweisung und des Angebots solcher Flächen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Größenangaben der Flächenreserven sind immer nur eine Momentaufnahme zu einem festgelegten Zeitpunkt der Planaufstellung. Mit Blick auf die dynamische Entwicklung von Siedlungsflächenreserven und die Laufzeit des Regionalplans, in der diese Angaben schnell überholt sein können, wurden die entsprechenden Flächenangaben im Anhang 1.7 gestrichen.
730	-	Detailanmerkungen erfolgen plansatzbezogen im Rahmen einer beigefügten Tabelle. Im Rahmen der Anhörung nach § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) Rheinland-Pfalz wurden außerdem die Fachreferate innerhalb der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd um ihre Stellungnahmen gebeten. Grundsätzliche Äußerungen der Fachreferate liegen diesem Schreiben bei. Konkrete Hinweise und Anregungen zum Entwurf der 1. ERP-Änderung entnehmen Sie bitte der angefügten Tabelle.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 160**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
731	Umweltbericht	Zur 2. Anhörung und 2. Offenlage der 1. Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1,4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“, nehme ich für Ref. 34 wie folgt Stellung. 1. Gewässer / Umsetzung WRRL / Überschwemmungsgebiete Durch die Änderungsbereiche des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) sind mehrere Gewässer II. und III. Ordnung betroffen. Mit Inkrafttreten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind die Anforderungen an die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung stark erhöht worden. Die aus der WRRL resultierenden Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer nach- § 27 ff, Wasserhaushaltsgesetz (WFiG) sowie die Fristen zur Erreichung dieser Ziele (§ 29 WFIG) sind verbindlich vorgegeben. Damit einhergehend besteht zum Erreichen dieser Ziele ein Verschlechterungsverbot. Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der WRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen. Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie der örtlichen Gegebenheit abhängig. Die Ausweisung von freizuhaltenden Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklungskorridoren zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer und seiner Ufer sowie der Hochwasservorsorge und dem Wasserrückhalt in der Fläche wird damit einhergehend grundsätzlich gefordert. Gewässerentwicklungskorridore dienen dem Naturschutz und der Landespflege, sie ermöglichen eine natürliche Entwicklung, Sie mindern oder verhindern u.a. diffuse Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen in ein Gewässer und wirken somit als Puffer zwischen intensiv genutzten Flächen am Gewässer und dem Gewässer selbst. Für Gewässer, die von Baugebieten tangiert werden oder sogar durch Baugebiete führen, sind daher Uferrandstreifen in ausreichender Breite auszuweisen und im Detail mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt an der Weinstraße abzustimmen, um	Wird zur Kenntnis genommen Sofern die vorgesehenen Gebietsänderungen Gewässer tangieren, sind im Umweltbericht in den jeweiligen Gebietssteckbriefen entsprechende Hinweise zur Berücksichtigung der Gewässer einschließlich der freizuhaltenden Gewässerrandstreifen im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen enthalten. Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung der Uferrandstreifen erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung, wenn die Bauvorhaben feststehen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 160**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		der vorgenannten Zielvorstellung zu entsprechen. Im Zuge der Untersuchung der Regionalplanung wird angeregt, die Gewässer nebst Gewässerentwicklungsmaßnahmen in die vorbereitenden Planungsuntersuchungen zu integrieren.	
736	Umweltbericht	Ich weise darauf hin, dass entlang der vorhandenen Gewässer und Gräben von der Böschungsoberkante ein Abstand von mindestens 10 m Breite von jeglichen baulichen Anlagen und jeglicher Nutzung (dazu gehören auch Anlagen über und unter einem Gewässer, von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung ausgehen können, sowie Veränderungen der Bodenoberfläche. Dies betrifft auch Parkplätze, Stege, Gartenhütten, Zäune, Treppen, Kabel, Schläuche, Lagerplätze etc.) mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten ist.	Wird zur Kenntnis genommen Sofern die vorgesehenen Gebietsänderungen Gewässer tangieren, sind im Umweltbericht in den jeweiligen Gebietssteckbriefen bereits entsprechende Hinweise zur Freihaltung der Gewässerrandstreifen enthalten.
737	Umweltbericht	In den Änderungsbereichen des ERP können Überschwemmungsgebiete (ÜSG) tangiert sein. Nach den zugehörigen Rechtsverordnungen und den Wassergesetzen bzw. den gesetzlichen Regelungen (siehe § 78 ff WHG) ist in ÜSG u.a. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, Erhöhungen der Erdoberfläche, Aufschüttungen und die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich untersagt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten beschränkt sich im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auf wenige Einzelfälle. Bei Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten ist im Umweltbericht im jeweiligen Gebietssteckbrief die Betroffenheit dokumentiert und der Hinweis enthalten, dass die betroffenen Bereiche von einer Bebauung freizuhalten sind.
738	Umweltbericht	2. Messstellen Im Plangebiet können sich gewässerkundliche Pegel und verschiedenste Messstellen (Grundwassermessstellen, Trinkwassermessstellen, Rohwassermessstellen etc.) befinden. Diese dienen zur Beobachtung und Erfassung der quantitativen und qualitativen Wasserverhältnisse. Die Pegel und Messstellen dürfen in keiner Weise beschädigt oder beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit zu den Anlagen muss jederzeit und dauerhaft sichergestellt sein. Eine genauere Betrachtung der jeweiligen Betroffenheit erfolgt im Rahmen der späteren Beteiligung zur Flächennutzungs- und Bauleitplanung.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 160**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
740	Umweltbericht	3. Niederschlagswasserbewirtschaftung und Erhalt des lokalen Wasserhaushalts Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserhaushaltsbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren. Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden. Entsprechende Vorgaben sollten schon in den Regionalplan aufgenommen werden. Weitere Versiegelungen von Flächen sind zu vermeiden oder zumindest deren Auswirkungen unter Berücksichtigung einer ausgeglichenen Wasserhaushaltsbilanz zu minimieren.	Wird zur Kenntnis genommen In den Plansätzen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden in den Plansätzen 1.4.1.5, G sowie 1.5.1.3, G entsprechende Grundsätze als Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung formuliert.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 160**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
743	Umweltbericht	4. Starkregen / Hochwasserschutz Unter Berücksichtigung der Lage der Änderungsgebiete und der örtlichen Verhältnisse, weise ich daraufhin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund oder bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung in den Regenwasserbewirtschaftungssystemen kommen kann. Auf die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen wird verwiesen. Gemäß der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Karte 5 - Starkregenmodul) aus den v.g, Informationspaketen zur Hochwasservorsorge oder unter https://wasserportal.rlp,de/servlet/is/10080/, ist in den Änderungsbereichen in Bezug auf Starkregen mit teils geringen bis zu sehr hohen Abflusskonzentration sowie mit Überflutungen entlang von Tiefenlinien zu rechnen. Die Daten sollten bei der späteren Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In den Gebietssteckbriefen zu den jeweils betroffenen Gebietsänderungen wird der bestehende Hinweis wie folgt ergänzt: ".... Dabei sind die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen heranzuziehen."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 160**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
746	Umweltbericht	Große Bereiche befinden sich z. T. in der durch Deiche, Schöpfwerke, Hochwassermauern gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen oder einem Extremhochwasser ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird. Weiterhin sind Druckwasseraustritte über Geländeniveau möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch bei einer Zustimmung zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ sich kein Schadensersatzanspruch sowie Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt. Mit der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz wird verstärkt dem Leitbild einer nachhaltigen Hochwasservorsorge in der Region, durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten mit dem Schwerpunkt Hochwasserschutz entsprochen. Bei der Fläche zwischen Hochwasserschutzanlage und Hochufer handelt es sich um ein solches Vorbehaltsgebiet. Diese Flächen sind durch Deiche, Hochwasserschutzmauern und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützt. Die Siedlungsgebiete werden zwar von der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz ausgenommen, jedoch können auch diese bei Extremereignissen (bei HQextrem oder Ver sagen der Hochwasserschutzsysteme) überschwemmt werden. In den überschwemmungsgefährdeten Bereichen am Rhein sollen entsprechend dem „Hochwasseraktionsplan Rhein" der IKSR die Schadensrisiken gemindert werden. Aufgrund des enormen Schadenspotentials bei extremen Hochwasserereignissen, sowie der Gefahr für Leib und Leben, auch hinter den Hochwasserschutzanlagen, ist bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen'' im Sinne der Bau- und Hochwasservorsorge auf eine Minderung der Schadensrisiken, durch angepasste Bauweise und Nutzung hinzuwirken.	Wird zur Kenntnis genommen Sofern die vorgesehenen Gebietsänderungen innerhalb von überflutungsgefährdeten Bereichen liegen, sind im Umweltbericht in den jeweiligen Gebietssteckbriefen bereits entsprechende Hinweise zur Berücksichtigung von entsprechenden Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der nachgelagerten Verfahren enthalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 160**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
753	Umweltbericht	5. Rheindeichordnung Für alle Vorhaben innerhalb der landseitigen 150 m Schutzzone des Rheinhauptdeiches, auf der Wasserseite 75 m und bei Riegeldeichen beidseitig 75 m bedarf es der Genehmigung nach Rheindeichordnung.	Wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vorgesehenen Gebietsänderungen befinden sich außerhalb der zu berücksichtigenden Deichschutzstreifen, so dass keine entsprechenden Hinweise in den Gebietssteckbriefen erforderlich sind.
754	Umweltbericht	6. Grundwasser In der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar wurden die Belange des Grundwasserschutzes bei den Umweltzielen, dem derzeitigen Umweltzustand und der möglichen Umwelterheblichkeit berücksichtigt. Als Kriterium zur Abschätzung der schutzbezogenen Betroffenheit wurden die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete herangezogen. Es sollten auch die abgegrenzten bzw. im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiete betrachtet werden, besser noch die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsgebiete, da in unserem Bereich einige bedeutende Rechtsverordnungen abgelaufen sind. Weiterhin sollten auch die "ehemaligen" Wasservorranggebiete, wie z.B. im Altriper Altrhein, berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurden neben den festgesetzten Wasserschutzgebieten auch abgegrenzte bzw. im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete als Beurteilungskriterium einbezogen. Eine Einbeziehung der Einzugsgebiete der Wassergewinnungsgebiete ist auch aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht möglich. Die Berücksichtigung der "ehemaligen" Wasservorranggebiete, wie z.B. im Altriper Altrhein, ist durch die Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Grundwasserbereiche erfolgt.
758	Umweltbericht	7. Bodenschutz Böden im Planqebiet: Die SGD Süd erhebt keine flächenhaften Daten zu Böden. Angaben zu schutzbedürftigen Böden, Bodeneigenschaften und -funktionen, der Bodenerosionsgefährdung durch Wasser und zu Hintergrundwerten ausgewählter Stoffe bzw. Stoffgruppen in Böden finden sich unter folgendem Link beim Landesamt für Geologie und Bergbau: https://www.lgb-rlu.de/karten-und-produkte/online-karten.html	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wurden Daten des Landesamts für Geologie und Bergbau zu schutzwürdigen Böden (Bodenfunktionsbewertung) als Beurteilungskriterium einbezogen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 160**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
759	Umweltbericht	Nachsorgender Bodenschutz: Im Plangebiet befindet sich eine Vielzahl von Verdachtsflächen, Altstandorten, Altablagerungen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten von lokaler Relevanz. Bei Umnutzungen sind diese Flächen zu berücksichtigen. Die konkreten bodenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich im Einzelfall aus der angestrebten Nutzung und den Standortgegebenheiten auf der bodenschutzrelevanten Fläche.	Wird zur Kenntnis genommen Die Berücksichtigung der konkreten bodenschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebenen, wenn die Bauvorhaben feststehen.
760	-	Fazit: Die o. g. grundsätzlichen Punkte sind bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ und den weiteren Planungen, wie Raumordnungsverfahren, Bauleitplanverfahren zu beachten, zu berücksichtigen und aufzunehmen. Die Prüfung ist nur grob und nicht ins Detail gehend. Eine detaillierte Beurteilung bzw. Überprüfung der einzelnen Vorhaben über die wasserwirtschaftliche, abfallwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Zulässigkeit kann erst in den weiteren Bauleitplanverfahren, Raumordnungsverfahren erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen
762	-	Im Weiteren verweise ich auf die Stellungnahme von Ref. 34 vom 21.05.2021 im Rahmen der ersten Offenlage zur 1. Änderung des ERP, die nach wie vor gültig ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der ersten Offenlage eingegangene Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Das Abwägungsergebnis wurde von der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossen. Hierzu wird auf die Synopse zur 1. Offenlage verwiesen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 160**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1771	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung Seite: 16 Regelung/Aussage: Zu G 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (Begründung) Änderungsvorschlag: Redaktionelle Überarbeitung Beschreibung des Problems/Begründung des Änderungsvorschlags: „Bei den Planungen soll der steigende Bedarf an Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität berücksichtigt werden."	Wird gefolgt In der Begründung zu G 1.4.1.5 wird der letzte Satz des 3. Spiegelstrichs wie folgt geändert: "Bei den Planungen soll auf eine ausreichende Dimensionierung der technischen Infrastruktur zur Einspeisung der erzeugten Energie in das Stromnetz geachtet, auf eine Ertüchtigung der Bestandsinfrastruktur hingewirkt und der steigende Bedarf an Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität berücksichtigt werden."
1772	Plansätze und Begründung 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe (Z)	Gliederungspunkt: Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen 1.5.2 Räumliche Zuordnung Seite: 29 Regelung/Aussage: Zu G 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe Änderungsvorschlag: Redaktionelle Überarbeitung des zweiten Absatzes Beschreibung des Problems/Begründung des Änderungsvorschlags: Großschreibung (Kommunen) und Korrektur des Satzbaus (und: streichen).	Wird gefolgt Der 2. Absatz des Ziels 1.5.2.2 wird wie folgt überarbeitet: "Die Kommunen (bzw. Ortsteile) mit verstärkter gewerblicher Siedlungsentwicklung sind im Anhang Nr. 1.5 aufgelistet..."
1773	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Gliederungspunkt: - Seite: 32 Regelung/Aussage: Zu G 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie Änderungsvorschlag: Redaktionelle Anpassung der Stichpunkte Beschreibung des Problems/Begründung des Änderungsvorschlags: Die Stichpunkte müssen tiefer gesetzt werden.	Wird nicht gefolgt Die Einrückung der Stichpunkte in der Begründung zu G 1.5.1.3 entspricht dem Layout des restlichen Planwerkes. Im Rahmen des endgültigen Satzes der 1. Änderung des Regionalplans wird der Satz des Gesamten Textteils nochmals final überprüft.
1774	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Gliederungspunkt: - Seite: 33 Regelung/Aussage: Zu G 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie Änderungsvorschlag: Redaktionelle Überarbeitung des 4. Satzes bei den Ausführungen nach dem 2. Punkt Beschreibung des Problems/Begründung des Änderungsvorschlags: Passiv statt aktiv.	Wird gefolgt Der vierte Satz des zweiten Spiegelstrichs in der Begründung zu G 1.5.1.3 wird wie folgt angepasst: "Bei der Gebäudeerrichtung und -sanierung sollen die Dachflächen so ausgeführt werden, dass insbesondere in Bezug auf die Statik und die verwendeten Abdichtungsmaterialien eine Solarenergienutzung möglich ist."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 160**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1849	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.5.1.2 Zusätzliche gewerbliche Bauflächen (G)	Erstmals wird mit der 2, Offenlage für die kommunale Bauleitplanung grundsätzlich ein einzelfallbezogener maßstabsbedingter Ausformungsspielraum bei regionalplanerisch nicht eindeutig erkennbaren Festlegungen eingeräumt (S. 12 ff bzw. S. 32). Unklar bleibt bei dieser Option jedoch, wer wie hierüber zu entscheiden hat.	Wird gefolgt Zur Klärung der Zuständigkeit bei der Festlegung des Ausformungsspielraums wird der vorletzte Absatz der Begründung zu G 1.5.1.2 wie folgt ergänzt: "Der Ausformungsspielraum wird im konkreten Planungsfall in Abstimmung zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der zuständigen Landesplanungs- bzw. Raumordnungsbehörde festgelegt."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 22**

Vermögen und Bau Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
16	-	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landdesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn erhebt keine Einwendungen gegen den o.g. Regionalplan. Landeseigene Grundstücke sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 116**

Zentralstelle der Forstverwaltung
Abteilung 3 - Behördliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1155	Umweltbericht	Die vorliegende Stellungnahme bündelt auch Aspekte aus den (von Ihnen ebenfalls beteiligten bzw. ganz oder teilweise im Planungsraum befindlichen) rheinland-pfälzischen Forstämtern Annweiler, Bad Dürkheim, Bienwald, Donnersberg, Haardt, Johanniskreuz, Pfälzer Rheinauen und Rheinhessen. Die Forstämter erhalten einen Abdruck der Stellungnahme. Unter Verweis auf die bisherigen Stellungnahmen der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) in der Angelegenheit an den Verband Region Rhein-Neckar, die in ihren grundsätzlichen Ausführungen zur Bedeutung des Waldes fortgelten und entsprechende Berücksichtigung erfahren sollten, bezugnehmend auf die vorgelegten Unterlagen sowie die Behandlung unserer Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage wird – da lediglich zu gegenüber der 1. Offenlage geänderten Planinhalten Stellung genommen werden soll – zu konkreten Aspekten ausgeführt: - BE-ID 1123 (Behandlung unserer Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage): Die Absicht und im nun vorgelegten Umweltbericht erfolgte Umsetzung, in die Steckbriefe für vorgesehene Gebietsänderungen mit unmittelbarer Nähe zum Wald einen allgemeinen Hinweis auf die Erforderlichkeit der Einhaltung von Waldabstandsflächen aufzunehmen, wird begrüßt. Ein solcher – wenn auch bei der nicht durch einen Mindestabstand zum Schutz des Waldes weiter konkretisierter – Hinweis aus der Regionalplanung an die nachgeordneten Planungsebenen kann dazu beitragen, dort dem Walderhaltungsgrundsatz des § 1 LWaldG besser Rechnung zu tragen und Einschränkungen in der Waldbewirtschaftung durch voranschreitende Siedlungsentwicklung zu verringern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die im Rahmen der 1. Offenlage vorgelegte Stellungnahme wird auf die von der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossene Synopse zur 1. Offenlage verwiesen. Die Anmerkungen zu den Waldabstandsflächen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 116**

Zentralstelle der Forstverwaltung
Abteilung 3 - Behördliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1157	Umweltbericht	- BE-ID 1126-1128 (Behandlung unserer Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage): Ein grundsätzlicher Verzicht auf die Rücknahme waldbezogener Freiraumfestlegungen und die Überplanung sonstiger Waldflächen wäre u.E. weiterhin wünschenswert, um dem Ziel einer „flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung“ wirklich gerecht zu werden. Auch wenn über die tatsächliche Bebauung von Flächen erst im Rahmen der Bauleitplanung entschieden wird, so ist es doch bereits die Ebene der Regionalplanung, die dies erst durch eine Rücknahme von Freiraumfestlegungen zugunsten der Siedlungsentwicklung ermöglicht. Gleiches betrifft die Notwendigkeit von mit Siedlungsentwicklung einhergehenden Kompensationsnotwendigkeiten und den Möglichkeiten zu deren Umsetzung: Dies als wesentliche Konsequenz für die Freiraumstruktur bereits auf Ebene der Regionalplanung mitzudenken, sollte u.E. selbst bei der Fortschreibung nur von Teilen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur (hier: Wohnen und Gewerbe) im Sinne eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes angestrebt sein. Waldbezogen sollte darüber hinaus bzw. unabhängig von dem Thema Kompensation das Anvisieren bzw. Vorhalten von Waldmehrungsflächen ins Auge gefasst werden.	Wird nicht gefolgt Die Inanspruchnahme von Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft ist im Rahmen der 1. Änderung bereits auf ein Minimum begrenzt. Auch in Bezug auf sonstige Waldflächen ist von einer sehr überschaubaren Beeinträchtigung des vorhandenen Waldbestandes auszugehen, die sich vsl. im Rahmen der nachgelagerten Verfahren nicht in jedem Fall vermeiden lassen wird. Die Berücksichtigung von möglichen Kompensationsflächen sowie das Anvisieren bzw. Vorhalten von Waldmehrungsflächen ist auf regionalplanerischer Ebene im Kontext dieser Planänderung nicht leistbar, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in diesem Rahmen lediglich siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur stattfinden. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.
1161	Umweltbericht	- BE-ID 1129 ff. (Behandlung unserer Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage): Soweit unseren Anregungen zu den einzelnen Flächen gefolgt wird bzw. diese Berücksichtigung gefunden haben und die Planungen entsprechend an gepasst wurden, begrüßen wir dies. Sofern entgegen unseren bisherigen An nahmen bei den einzelnen Flächen doch kein Wald betroffen sein sollte (z.B. größere Entfernung der geplanten Siedlungsstruktur zum Wald) danken wir für die Klarstellung. Sofern Waldflächen weiterhin betroffen sind, gelten unsere Stellungnahme zur 1. Offenlage und die darin getätigten Einschätzungen fort.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die im Rahmen der 1. Offenlage vorgelegte Stellungnahme wird auf die von der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossene Synopse zur 1. Offenlage verwiesen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 116**

Zentralstelle der Forstverwaltung
Abteilung 3 - Behördliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1162	Umweltbericht Fläche: GER-23	- Umweltbericht: Anknüpfend an den vorstehenden Punkt und aufgrund Änderungen im Umweltbericht wird ergänzend zu konkreten vorgesehenen Gebietsänderungen ausgeführt: - Gebiet GER-23 (bei Jockgrim, Forstamt Bienwald): Die vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen (hier Vorrang gebiet für Wald und Forstwirtschaft) für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe wird abgelehnt. Dem Wald in dem betreffenden Bereich sind insb. die Lärm- und Klimaschutzfunktion zugeordnet, zudem kommt durch die Lage in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsbereich der Erholungswirkung des Waldes besondere Bedeutung zu. Das Waldgebiet an der betreffenden Stelle ist derzeit durch die Hatzenbühler Straße räumlich klar vom Siedlungsbereich abgegrenzt, auch seitens des Waldeigentümers (Staatswald) wird eine anderweitige Nutzung nicht angestrebt. Eine bauleitplanerische Umsetzung unter Beachtung der im Gebietssteckbrief genannten Hinweise und Anmerkungen auf den vorgesehenen 0,4 ha erscheint überdies schlicht unmöglich (insb. die Berücksichtigung der Betroffenheiten der schützenswerten Waldflächen und Erhaltung der Schutzfunktionen sowie die Berücksichtigung des erforderlichen Waldabstandes). Eine Gewerbeansiedlung in dem betreffenden Bereich ist zudem aus raumordnerischer Sicht nicht sinnvoll, da sich umliegend keinerlei Gewerbeflächen befinden (im Gegensatz z.B. zur südwestlichen Ortsrandlage).Zwischenzeitliche Überlegungen auf der lokalen Ebene, in dem Bereich ein neues Feuerwehrhaus zu errichten, sind gem. Rheinpfalz-Bericht vom 29.03.2023 nicht mehr aktuell. Überdies stünden dem ebenfalls die vorgenannten waldbezogenen Restriktionen entgegen. Die Ausweisung als Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft ist deshalb beizubehalten.	Wird gefolgt Die geplante Gebietsänderung GER-23 wird aufgrund neuer Erkenntnisse nicht weiterverfolgt und das Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft sowie der Regionale Grünzug werden in der Raumnutzungskarte wiederhergestellt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 116**

Zentralstelle der Forstverwaltung
Abteilung 3 - Behördliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1167	Umweltbericht Fläche: WO-VRG01-G	Gebiet WO-01 bzw. WO-VRG01-G (bei Worms, Forstamt Rheinhessen): Im Vergleich zur 1. Offenlage wird WO-01 zu WO-VRG01-G geändert bzw. ausgedehnt. WO-VRG01-G reicht dadurch nun an den östlich an grenzenden Waldbestand mit einer Fläche von ca. 8 ha heran, zu dem gem. Gebietssteckbrief im Rahmen der Bauleitplanung der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der angrenzende Waldbestand unbedingt zu erhalten ist. Dies ist nicht nur durch den nun erfolgten Zuschnitt von WO-VRG01-G sicherzustellen, sondern auch durch eine entsprechende Klarstellung, dass es sich hier um ein „Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft“ handeln muss bzw. handelt. Erläuterung / Begründung: Dieser Hinweis bzw. Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund, dass im regionalen Raumordnungsplan für die angrenzende (an dieser Stelle offenbar überschneidende) Planungsregion Rheinhessen-Nahe die Waldfläche entsprechend ihrer regionalplanerischen Bedeutung bereits als „Vorranggebiet Wald- und Forstwirtschaft“ ausgewiesen ist. Die Bedeutung der Waldfläche ergibt sich durch die Erfüllung sämtlicher Waldfunktionen für und um die Stadt Worms, hier insb. Immissionsschutz, Lärmschutz, Sichtschutz und Klimaschutz (Frischluftzufuhr der Wormser Innenstadt), ferner aus der Bedeutung für Arten- und Biotopschutz sowie Erholungswirkung und das Landschaftsbild. In diesem waldarmen Bereich (auf dem Gebiet der Stadt Worms be finden sich nur ca. 2,4 % Waldfläche gegenüber ca. 61 % landwirtschaftlicher Fläche) sind daher im regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe alle Waldflächen in und um Worms als forstliche Vorrangflächen unter Bestandsschutz gestellt. Auch im Rahmen einer aktuell durch die Stadt Worms durchgeführten Bauleitplanung in dem Bereich von WO-VRG01-G (Gebiet „Mittelhahntal“) ist deshalb durch das Forstamt Rheinhessen eine Waldumwandlungserklärung gem. § 14 Abs. 5 LWaldG nicht erteilt bzw. nicht in Aussicht gestellt worden, was auch vom Träger der Bauleitplanung so akzeptiert wurde. D.h. eine Umwand lung von Wald ist hier insofern nicht genehmigungsfähig, die Erhaltung des Waldes liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Der Kartenausschnitt aus der Karte zum regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe belegt die hier zu Ihrer Karte bestehende Differenz (im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die Fläche als „sonstige Waldfläche“ ausgewiesen, Bilddarstellung).	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung WO-VRG01-G wird der bereits vorhandene Hinweis bzgl. des zu berücksichtigenden Waldabstands wie folgt ergänzt: "Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen. Eine Inanspruchnahme der angrenzenden Waldflächen ist zu vermeiden." Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar finden nur siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt die Darstellung der Waldfläche als "Sonstige Waldfläche" in der Raumnutzungskarte bestehen. Die Gemarkung der Stadt Worms bildet den räumlichen "Überlappungsbereich" der beiden Nachbarverbände der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und des Verbandes Region Rhein-Neckar. Im Hinblick auf die erforderliche Harmonisierung der regionalplanerischen Darstellungen für den Bereich des Stadtgebietes wird die Darstellung des Gebietes WO-VRG01-G in dem Entwurf der Raumnutzungskarte - Blatt West - zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an den Geltungsbereich für den Aufstellungsbeschluss der Stadt Worms zur 2. Änderung des FNP Worms 2030 für eine gewerbliche Entwicklung im Mittelhahntal vom 08.04.2021 angepasst. Danach begrenzt das Gebiet im Norden die Kolpingstraße/K 17, im Osten der Kirschgartenweg, im Westen die B 47 sowie im Süden das bestehende Gewerbegebiet.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 116**

Zentralstelle der Forstverwaltung
Abteilung 3 - Behördliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Auch unabhängig von der gegenständlichen Teilfortschreibung bitten wir höflich um Korrektur bzw. Klarstellung in Ihrer Karte zur Wahrung des Waldes als in diesem Bereich seltenes und daher umso wesentlicheres Element der Freiraumstruktur.	
1680	Umweltbericht	Wie in der vorangegangenen Stellungnahme auch wird darauf hingewiesen, dass einige der von Änderungen betroffenen Gebiete gegenwärtig mit Waldbestock und/oder in der Waldfunktionenkartierung mit Schutz-funktionen belegt sind. Es handelt sich i.d.R. um Kleinflächen < 1 ha, z.T. auch um Straßenbegleitstreifen o.ä.. Es wird darauf hingewiesen, dass der Walderhaltungsgrundsatz des § 1 Abs. 1 LWaldG unabhängig von ihrer Größe für jedwede Waldfläche gilt. Um angemessene Berücksichtigung der ausgeführten Belange des Waldes im weiteren Verfahren wird höflich gebeten. Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen In den Gebietssteckbriefen zu den Gebietsänderungen, in denen sich gemäß der vorliegender Daten erkennbare Waldflächen befinden, wird -sofern nicht bereits geschehen - ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Kreisfreie Städte, Stadtkreise, Landkreise

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 102**

Stadt Frankenthal
Bereich Planen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
553	Raumnutzungskarte Fläche: FT/RP-01	Die Stadt Frankenthal (Pfalz) nimmt zum vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, 2. Offenlage, wie folgt Stellung. Die im Vergleich zur 1. Offenlage vorgenommene Reduzierung des Gebietes ‚FT-RP01“ um etwa 20 ha wird seitens der Stadt Frankenthal (Pfalz) abgelehnt.	Wird nicht gefolgt Gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist die Stadt Frankenthal als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. An diesen Standorten sind über die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Somit entspricht das Gebiet FT/RP-01 grundsätzlich der gewerblichen Schwerpunktfunktion der Stadt Frankenthal. Außerdem bietet der Standort die Möglichkeit einer interkommunalen Lösung mit der benachbarten Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim. Dennoch ist das Gebiet mit einer Flächengröße von etwa 53 ha gegenüber vergleichbaren Standorten in der Metropolregion überdimensioniert. Außerdem weisen die Flächen eine hohe Bodenbonität auf. Darüberhinaus ist das Gebiet wichtiger Bestandteil der landwirtschaftlichen Beregnungsflächen, sodass die gewerbliche Entwicklung dieser Flächen mit einer erheblichen Beeinträchtigung der diesbezüglichen Infrastruktur einhergeht. Deshalb wurden das Gebiet FT/RP-01 im Ergebnis der Gesamtabwägung im westlichen Bereich um etwa 20 ha reduziert und im Bereich des reduzierten Flächenanteils die freiraumsichernden Restriktionen ergänzt. Dennoch verbleiben für eine gewerbliche Entwicklung an diesem Standort weiterhin etwa 30 ha restriktionsfreie Flächenpotntiale, davon allein etwa 25 ha in der Gemarkung der Stadt Frankenthal. Die Reduzierung des Gebietes ist auch deshalb gerechtfertigt, da Frankenthal am Standort "Am Römig" noch über erhebliche Gewerbeflächenpotentiale verfügt und die BASF am Stammwerk Ludwigshafen eine großflächige Erweiterung auf Gemarkung der Stadt Frankenthal nördlich der Kläranlage plant (Gebiet FT-VRG01-G des Entwurfes der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar). Da die vorliegende Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an der Flächenreduzierung des Gebietes FT-RP-01 festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 102**

Stadt Frankenthal
Bereich Planen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
554	Raumnutzungskarte Fläche: FT-01	Ebenso lehnt die Stadt Frankenthal (Pfalz) die Reduzierung des Gebietes ‚FT-01" um etwa 10 ha im Vergleich zur 1. Offenlage ab.	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Beregnungsflächen sowie der in der Zielsetzung einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wurde das Gebiet FT-01 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Stellungnahmen zur 1. Offenlage des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im südlichen Bereich um etwa 10 ha reduziert. Da die vorliegende Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an der Reduzierung des Gebietes FT-01 festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 102**

Stadt Frankenthal
Bereich Planen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
555	Raumnutzungskarte	Die Begründung und Argumentation der Verbandsverwaltung für die Reduzierung dieser beiden Gebiete ist aus Sicht der Stadt Frankenthal nicht nachvollziehbar. Gemäß dem planerischen Gesamtkonzept des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar und den Vorgaben der Verbandsverwaltung wurden seitens der Stadt Frankenthal die entsprechenden Bedarfsnachweise geliefert, sowohl in Bezug auf Wohnbauflachen (,,Qualitative Wohnraumbedarfsprognose"), als auch in Bezug auf gewerbliche Bauflachen (‚Gewerbeflachenentwicklungskonzept'). Die Verbandsverwaltung sollte sich bei der Einschatzung von Bedarfen auf das lokale Wissen und die fachliche Kompetenz der Akteure vor Ort in den Kommunen verlassen, die sich am besten mit Potenzialen und den spezifischen Rahmenbedingungen vor Ort auskennen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der im BauGB verankerten kommunalen Planungshoheit. Es ist absolut unverstandlich, dass im Rahmen der 1. Anderung des Einheitlichen Regionalplans der Stadt Frankenthal zunachst Flachenpotenziale seitens des Verbandes zugestanden werden und diese dann nach der Offenlage vor allem aufgrund der Einwande einzelner Verbande, die haufig lediglich nur Einzelinteressen vertreten, pauschal und ohne nachvollziehbare fachliche Begrindung nahezu um die Hälfte reduziert werden. Verweise auf ein sog. planerisches Gesamtkonzept sind hier nicht zielfuhrend, da nicht plausibel und transparent dargelegt wurde warum einigen der 22 eingegangenen Änderungsanträgen zum Entwurf der Abwägung zur 1. Offenlage seitens der Verbandsverwaltung zugestimmt wurde, anderen dagegen nicht. Die hierfür vorgebrachten Argumente, wie bspw. Beregnungsanlagen für die Landwirtschaft, sind aus Sicht der Stadt Frankenthal keine regionalplanerischen Belange, sondern müssen stattdessen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung abgewogen werden.Wenn es sich nach Auffassung der Verbandsverwaltung um wichtige regionalplanerische Belange handelt, ist es nicht nachvollziehbar, warum diese nicht bereits von Anfang an im vollen Umfang im Planungsprozess berücksichtigt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Flächenkulisse für für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beruhte auf einem regionalplanerischen Gesamtkonzept für die Metropolregion Rhein-Neckar. Die Prüfung der Stellungnahmen zu den einzelnen Gebieten hat im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung die Gebiete RP-01 sowie FT/RP-01 in der Gemarkung der Stadt Frankenthal betreffend zu einer Reduzierung der Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung geführt. Da die vorliegende Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an der Reduzierung der beiden Gebiete festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 102**

Stadt Frankenthal
Bereich Planen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
563	-	Das derzeit laufende Änderungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sollte ursprünglich dazu dienen den Kommunen, insbesondere im hochverdichteten Kernraum der Metropolregion, durch Rücknahme regionalplanerischer Restriktionen Handlungsspielraume für die Ausweisung dringend benötigter zusätzlicher gewerblicher- oder Wohnbauflächen zu eröffnen. An diesem Planungsziel sollte der Verband aus Sicht der Stadt Frankenthal unbedingt festhalten auch gegen bereits im Voraus absehbarer Widerstande seitens der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände. Die genaue Ausgestaltung dieser neuen gewerblichen- und Wohnbauflächen sowohl was deren räumliche Ausdehnung, als auch die städtebauliche Konzeption betrifft muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung festgelegt werden. Die Stadt Frankenthal wird sich hierbei wie im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes und des Wohnraumversorgungskonzeptes formuliert, selbstverständlich auf nachhaltige und klimagerechte Entwicklungskonzeptionen konzentrieren und auch die Belange von Landwirtschaft, Natur- und Klimaschutz entsprechend berücksichtigen. Hierzu werden bereits entsprechende Konzeptionen erarbeitet und in den derzeit in Aufstellung befindlichen neuen Flachennutzungsplan integriert. Eine enge Abstimmung mit Landwirtschaft und Naturschutzverbänden wird hierbei seitens der Stadt Frankenthal von Beginn an praktiziert.	Wird zur Kenntnis genommen In dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind durch großflächige Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen und Gewerbe aus regionalplanerischer Sicht auch die Interessen von Frankenthal angemessen berücksichtigt, so dass die Stadt im Hinblick auf die künftige Siedlungsentwicklung über vielfältige Handlungsoptionen verfügt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 102**

Stadt Frankenthal
Bereich Planen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
565	-	Die Stadt Frankenthal, die im Einheitlichen Regionalplan als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt ist, benötigt dringend neue gewerbliche Bauflächen fir die Erweiterung bestehender Betriebe und vor allem für Neuansiedlungen. Zu diesem Schluss kommt auch eine aktuelle Standortstudie der IHK Pfalz.Das kommunale Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Frankenthal hat einen Bedarf von 84- 86 ha identifiziert. Im aktuellen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 sind noch rund 32 ha gewerbliche Baufläche ausgewiesen, die sich darüber hinaus zu großen Teilen nicht im städtischen Besitz befinden und teilweise lediglich als potenzielle Erweiterungsfläche für ein großes Unternehmen dienen (bspw. Flächen östlich des Westringes). Die Stadt Frankenthal hat auf diese Flächen keinen Zugriff und kann diese daher nicht für eine gewerbliche Entwicklung nutzen. Andere im Gewerbeflächenentwicklungskonzept identifizierte Flächenpotenziale wie bspw. das ehemalige REAL-Gelände werden zwischenzeitlich anderen Nutzungen zugeführt. Darüber hinaus sind im Flächennutzungsplan lediglich noch gewerbliche Bauflächen im Bereich des Industriegebietes ‚Am Römig" im Ortsteil Eppstein vorgesehen (ca. 20 ha). Auch auf diese Flächen hat die Stadt keinen direkten Zugriff. Die Flächen befinden sich in Privatbesitz. Noch problematischer ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Stadt Ludwigshafen eine weitere gewerbliche Entwicklung auf Frankenthaler Gemarkung in diesem Bereich verhindern mochte. Dies betrifft sowohl die Erweiterungspotenziale die bereits im aktuell gültigen Flächennutzungsplan dargestellt sind, als auch jegliche Erweiterungsmöglichkeiten im Rahmen des aktuell laufenden Änderungsverfahrens des Regionalplans. Eine Entwicklung der Gewerbeflächen im Bereich ‚Am Römig* auf der Gemarkung der Stadt Frankenthal ist somit derzeit mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden. Darüber hinaus stehen derzeit in Frankenthal keine weiteren Gewerbeflächenpotenziale mehr zur Verfügung, die kurz- bis mittelfristig entwickelt werden können. Handlungsspielräume in Bezug auf Gewerbeflächen sind daher aktuell nicht vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen Die fehlende Verfügbarkeit von gewerblichen Flächenreserven für eine Vermarktung seitens der Stadt Frankenthal ist aus regionalplanerischer Sicht nicht abwägungsrelevant, da diese planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächenpotentiale entweder für eine Erweiterung bestehender Betriebe oder für Neuansiedlungen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Dennoch wurde der Forderung der Stadt Frankenthal nach zusätzlichen Handlungsspielräumen in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage durch großflächige Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe entsprochen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 102**

Stadt Frankenthal
Bereich Planen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
567	Raumnutzungskarte Fläche: FT/RP-01	Bei der Gewerbeflächenentwicklung orientiert sich die Stadt Frankenthal konsequent an den Vorgaben und Zielen des Verbandes. Beide Entwicklungsbereiche sowohl im Nordwesten („FT/RP-01") als auch im Bereich ‚Römig" („Vorranggebiet FT-VRG01-G") sollen daher als interkommunale Gewerbegebiete mit den Nachbarkommunen entwickelt werden. Dass sich die Stadt Ludwigshafen entgegen der gemeinsamen interkommunalen Vereinbarung hieran nicht mehr gebunden fühlt und Ihren Flächenanteil nicht entwickeln möchte, liegt nicht in der Verantwortung der Stadt Frankenthal. Daher fordert die Stadt Frankenthal die Verbandsverwaltung auf, das Entwicklungspotenzial ‚FT/RP-01“ in seiner ursprünglich angedachten räumlichen Ausdehnung von rund 53 ha zu erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist die Stadt Frankenthal als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. An diesen Standorten sind über die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Somit entspricht das Gebiet FT/RP-01 grundsätzlich der gewerblichen Schwerpunktfunktion der Stadt Frankenthal. Außerdem bietet der Standort die Möglichkeit einer interkommunalen Lösung mit der benachbarten Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim. Dennoch ist das Gebiet mit einer Flächengröße von etwa 53 ha gegenüber vergleichbaren Standorten in der Metropolregion überdimensioniert. Außerdem weisen die Flächen eine hohe Bodenbonität auf. Darüberhinaus ist das Gebiet wichtiger Bestandteil der landwirtschaftlichen Beregnungsflächen, so dass die gewerbliche Entwicklung dieser Flächen mit einer erheblichen Beeinträchtigung der diesbezüglichen Infrastruktur einhergeht. Deshalb wurden das Gebiet FT/RP-01 im Ergebnis der Gesamtabwägung im westlichen Bereich um etwa 20 ha reduziert und im Bereich des reduzierten Flächenanteils die freiraumsichernden Restriktionen ergänzt. Dennoch verbleiben für eine gewerbliche Entwicklung an diesem Standort weiterhin etwa 30 ha Flächenpotentiale, davon allein etwa 25 ha in der Gemarkung der Stadt Frankenthal. Die Reduzierung des Gebietes ist auch deshalb gerechtfertigt, da Frankenthal am Standort "Am Römig" noch über erhebliche Gewerbeflächenpotentiale verfügt und die BASF am Stammwerk Ludwigshafen eine großflächige Erweiterung auf Gemarkung der Stadt Frankenthal nördlich der Kläranlage plant (Gebiet FT-VRG01-G des Entwurfes der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar). Da die vorliegende Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an der Flächenreduzierung des Gebietes FT-RP-01 festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 102**

Stadt Frankenthal
Bereich Planen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
568	Raumnutzungskarte Fläche: *FT-VRG01-G	Auch den Ausführungen der Verbandsverwaltung zum Vorranggebiet ‚FT-VRG01-G*" muss seitens der Stadt Frankenthal widersprochen werden. Sicherlich profitiert die gesamte Metropolregion vom Weltkonzern BASF. Der Nutzen dieses konkreten Vorhabens wüde jedoch in erster Linie der Stadt Ludwigshafen zugutekommen, da sich hier der Unternehmenssitz befindet und die Steuereinnahmen somit nicht der Stadt Frankenthal zugutekommen würden. Daher fordert die Stadt Frankenthal nach wie vor eine Kompensation für das Bereitstellen von Flächen auf Frankenthaler Gemarkung fiir ein regional bedeutsames Vorhaben, zumindest jedoch den Verzicht auf eine Reduzierung des Gebietes ‚FT-RP01".	Wird nicht gefolgt Wie bereits mehrfach dargelegt, handelt es sich bei dem Vorranggebiet FT-VRG01-G um ein Flächenpotential, das für die Erweiterung der BASF vorgesehen ist, jedoch liegt die kommunale Planungshoheit für die Entwicklung des Vorranggebietes bei der Stadt Frankenthal, so dass auch diese an einer Entwicklung des Gebietes partizipieren wird. Dehalb besteht aus regionalplanerischer Sicht keine Veranlassung für eine adäquate Flächenkompensation durch Erweiterung des Gebietes FT-RP01.
570	-	Auch in Bezug auf Wohnbauflächen muss die Ausgangssituation der Stadt Frankenthal differenziert betrachtet werden. Es sind zwar noch gewisse Außenreserven vorhanden. Es handelt sich hierbei insbesondere um noch nicht entwickelte geplante Wohnbauflächen aus dem aktuellen Flächennutzungsplan. Hierbei sind jedoch einige Aspekte zu beachten, auf die die Stadt Frankenthal die Verbandsverwaltung bereits mehrfach hingewiesen hat. In einigen Bereichen (bspw. südlich der Carl-Bosch-Siedlung und südlich der Schraderstraße) müssen darüber hinaus Flächen für einen möglichen Lärmschutz einkalkuliert werden. In diesen Bereichen muss zudem zur Bahnlinie hin eine Gewerbe- und Mischnutzung zur Abschirmung der Wohnbebauung berücksichtigt werden. Andere Außenreserven (bspw. im Ortsteil Eppstein) können aufgrund von Überschwemmungsgebieten oder um negative Auswirkungen auf das Ortsbild zu vermeiden (Ausfransen des Siedlungskörpers) nur teilweise bebaut werden. Zudem liegen aktuell neue Erkenntnisse aus stadtklimatischer Sicht vor. Als vorbereitendes Gutachten zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde eine Stadtklimaanalyse erarbeitet, diese kommt zu dem Ergebnis, dass vorhandene noch unbebaute Wohnbauflächen aus dem aktuellen Flächennutzungsplan, u.a. im Süden der Stadt, aus stadtklimatischen Gründen nicht wie ursprünglich geplant in vollem Umfang bebaut werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise auf aus verschiedenen Gründen nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Entwicklung von im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten, geplanten Wohngbaugebieten sind im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht relevant, sondern Aspekte, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 102**

Stadt Frankenthal
Bereich Planen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
574	Raumnutzungskarte Fläche: FT-01	Bezüglich dem Thema Innenentwicklung muss festgestellt werden, dass diesbezüglich in der Stadt Frankenthal gänzlich andere Rahmenbedingungen vorliegen als in anderen Städten der Metropolregion. Frankenthal verfügt weder über große Konversionsflächen wie Landau, Mannheim oder Heidelberg noch über größere zusammenhängende unbebaute oder unnutzbare Flächenpotenziale wie bspw. Ludwigshafen oder Speyer. Innenentwicklungspotenziale sind in Frankenthal nur in geringem, untergeordnetem Maße vorhanden und zudem mit weiteren Entwicklungsrestriktionen, wie bspw. kleinteiligen Eigentümerstrukturen, Larmproblematik, Altlasten, etc. belastet. Dennoch bemüht sich die Stadt Frankenthal diese Innenentwicklungspotenziale, die sich fast ausschließlich in Privatbesitz befinden, für eine Wohnbauentwicklung zu mobilisieren. Hierzu ist die Stadt jedoch auf die Kooperation mit Privaten angewiesen. Die Stadt versucht hierbei auch neue Ansätze zu nutzen, u.a. wurde die Stadt Frankenthal als Pilotgemeinde in die Baulandinitiative Rheinland-Pfalz aufgenommen. Ziel dieser Förderinitiative des rheinland-pfälzischen Finanzministeriums ist die Förderung der Innenentwicklung und die Baulandmobilisierung. In diesem Zusammenhang sollen die Flächen westlich der Bahnlinie entwickelt werden. Aufgrund dieser Ausgangslage mit den beschriebenen Restriktionen ist die Stadt Frankenthal stärker auf die Entwicklung von Außenreserven angewiesen als andre, vergleichbare Mittelzentren. Daher fordert die Stadt Frankenthal die Verbandsverwaltung auf, das Entwicklungspotenzial ‚FT-01" in seiner ursprünglich angedachten räumlichen Ausdehnung von rund 20 ha zu erhalten.	Wird nicht gefolgt Der Verband begrüßt die vielfältigen Aktivitäten der Stadt Frankenthal zur verstärkten Inwertsetzung von innerstädtischen Flächenpotentialen. Auch wenn sich die Städte in der Metropolregion hinsichtlich solcher Potenzialflächen unterscheiden, so haben gerade die letzten Jahre dennoch den Beweis erbracht, dass Städte wie z.B. Speyer auch ohne Neuausweisung von Baugebieten im Außenbereich in enormer Anzahl zusätzlichen Wohnraum schaffen können. Auch in diesen Städten ist die Verwaltung auf die Koopration mit Privaten angewiesen. Insofern unterscheiden sich die Rahmenbedingungen der Stadt Frankntha gegenüber anderen Vergleichsstädten in der Metropolregion unseres Eachtens nicht grundlegend. Da die vorliegende Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an der Reduzierung des Gebietes FT-01 festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 23**

Stadt Heidelberg
Tiefbauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
15	-	Seitens des Tiefbauamtes der Stadt Heidelberg bestehen keine Einwände zur 2. Offenlage zum 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, aber folgende Anmerkung: Federführend für die Stellungnahme der Stadt Heidelberg ist hier das Stadtplanungsamt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 111**

Stadt Landau in der Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
608	Raumnutzungskarte	Meine Stellungnahme bezieht sich auf den Änderungsbereich der Raumnutzungskarte nördlich der in Landau in der Pfalz ansässigen Firma Michelin Reifenwerke AG. Für die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Bornheim wurde mit Bescheid der SGD Süd vom 05.08.2020 eine Abweichung von den Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zugelassen. Entsprechend wurde in dem Entwurf der Raumnutzungskarte der 1. Änderung (Stand Februar 2021) für den Bereich ursprünglich vorhandene Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nachdem der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bornheim mit Beschluss vom 17.11.2020 den Bebauungsplan für die Erweiterung abgelehnt hat, wurde im Rahmen der 2. Offenlage die „Weißfläche" aus der Raumnutzungskarte des Planentwurfs vom Februar 2021 zurückgenommen und mit freiraumsichernden Zielfestlegungen ausgestattet. Ich darf Sie dazu auffordern, die freiraumsichernden Zielfestlegungen zurückzunehmen und insoweit wieder auf den Stand des Planentwurfs vom Februar 2021 zurückzugehen, da die jetzige Planung den Erwägungen des Zielabweichungsbescheids widerspricht. Im Zielabweichungsbescheid vom 05.08.2020 wird zutreffend auf die große wirtschaftliche Bedeutung des Standorts der Firma Michelin hingewiesen (S. 35). Gemäß den Ausführungen der Oberen Landesplanungsbehörde ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe in den Siedlungsbereichen Gewerbe vorrangige Aufgabe. Das Unternehmen hat im Rahmen des Antrags auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens deutlich gemacht, dass eine Erweiterung unabdingbar sei, um den gesamten Standort mittel- und langfristig zu sichern. Insofern sei es im Rahmen eines Abwägungsprozesses folgerichtig, das am wenigsten konfliktbehaftete Erweiterungsszenario - bestehend in Form der auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Bornheim vorgesehenen und durch die Firma Michelin erworbenen Fläche - weiterzuverfolgen. Wenn, wie vorliegend, die Argumente für die Beibehaltung der Zielsetzungen Vorrang Landwirtschaft und Grünzäsur nicht vollauf überzeugend seien, könne den Zielstellungen der Sicherung eines bedeutsamen Produktionsstandortes Vorrang eingeräumt werden. Zwar ist es durch den ablehnenden Gemeinderatsbeschluss der Ortsgemeinde Bornheim im Jahr 2020 bislang nicht zur Aufstellung eines die Erweiterung	Wird nicht gefolgt Die Obere Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd hat im Ergebnis des Antrages der Verbandsgemeinde Offenbach für die im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Darstellung einer ca. 6,3 ha großen gewerblichen Baufläche in der Ortsgemeinde Bornheim im nördlichen Anschluss an das bestehende Michelin-Werksgelände in der Gemarkung Landau die Abweichung von den Zielen des seit 2014 verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zugelassen (Bescheid der SGD-Süd vom 05.08.2020). Auch der Verband Region Rhein-Neckar hat in seiner Stellungnahme im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens hervorgehoben, dass die Perspektiven für den Erhalt und die Weiterentwicklung des bestehenden Michelin-Logistikstandortes aus regionalplanerischer Sicht besonders zu gewichten sind. Somit ist auch der Verband an den Bescheid der SGD-Süd vom 05.08.2020 gebunden. Unabhängig davon wurden aufgrund einer veränderten Rechtsposition in Bezug auf Zielabweichungsverfahren die in dem Entwurf der Raumnutungskarte zur 1. Offenlage der 1. Änderung des ERP für die geplante Michelinerweiterung von regionalplanerischen Vorrangausweisungen freigestellte "Weißfläche" in dem Entwurf zur 2. Offenlage wieder mit den Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des verbindlichen ERP 2014 überlagert. Die mit den für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren im Verbandsgebiet Rhein-Neckar zuständigen Mittelbehörden haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur 1. Offenlage bereits darauf hingewiesen, dass die Darstellung einer restriktionsfreien "Weißfläche" auf der Grundlage eines positiven Zielabweichungsbescheids nicht sachgerecht ist, da eine Zielabweichung in ihren Rechtswirkungen im Sinne einer "Befreiung" von einer rechtsgültigen raumordnerischen Festlegung auf den konkreten Einzelfall und Adressaten bezogen ist und daher nicht gleichzusetzen ist mit einer allgemein gültigen Planänderung. Die Höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium in Karlsruhe hat diese Rechtsposition im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Entwurf zur 2. Offenlage der 1. Änderung des ERP in Bezug auf Flächen im baden-württembergischen Teil unseres Verbandsgebietes, für die ebenfalls Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurden, nochmals bestätigt. Somit sind weder das dem Plangeber in dem Zielabweichungsbescheid eingeräumte Ermessen noch der ablehnende Beschluss des Ortsgemeinderates Bornheim Grund für die Ergänzung der Freiraumfestlegungen in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage. Somit stehen die Darstellungen in dem

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 111**

Stadt Landau in der Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		ermöglichenden Bebauungsplanes gekommen. Das Bedürfnis der Firma Michelin an einer Erweiterung sowie die mit fehlenden Erweiterungsflächen einhergehenden Risiken für die Sicherung des Standorts ist jedoch nach wie vor vorhanden. Eine Erweiterung des bestehenden Standorts im vorgesehenen Bereich würde den in der Begründung des Entwurfs zur 2. Offenlage dargelegten Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung auch besonders entsprechen. So knüpft die vorgesehene Erweiterung im Sinne einer nachhaltigen und flächenschonenden Siedlungsentwicklung an die bestehende Bebauung an (Ziff. 1.5.1.2) und dient der als vorrangig zu bewertenden Bestandssicherung und Weiterentwicklung eines vorhandenen Betriebs sowie der Schaffung eines marktgerechten Standorts über kommunale Gemarkungsgrenzen hinweg (Ziff. 1.5.1.4, Ziff. 1.5.2.2). Damit sprechen nicht nur wirtschaftliche und kommunale Interessen, sondern insbesondere raumplanerische Ziele gegen eine Belegung der möglichen Erweiterungsfläche mit freiraumsichernden Zielfestlegungen.	Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage einer Erweiterung der Firma Michelin entsprechend dem Zielabweichungsbescheid vom 05.08.2020 nicht entgegen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 111**

Stadt Landau in der Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
616	Raumnutzungskarte	Weiter ist davon auszugehen, dass der bestandskräftige Zielabweichungsbescheid dauerhaft wirksam bleibt, so dass eine FNP-Darstellung der ca. 6,3 ha großen gewerblichen Baufläche auch künftig möglich bleibt. Auch insofern ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Freiraumfestlegung beibehalten werden soll. Zwar wird auf Seite 39 des Bescheids ausdrücklich auf das Ermessen des Plangebers hingewiesen, dass im Rahmen des neu aufzustellenden Regionalplans nach Abwägung aller Erkenntnisse aus dem Aufstellungsprozess eine andere Bewertung des Standortes vorgenommen werden kann, jedoch lässt der Bearbeitungsvorschlag aus der „Anlage 1a zu TOP 1; Interne Änderungsvorschläge der Verbandsverwaltung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar" keinen sachgerechten Abwägungsvorgang erkennen, sodass ein Abwägungsausfall vorliegt. Es wird lediglich auf die Beschlussfassung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bornheim vom 17.11.2020 verwiesen. Das bloße Abstellen auf einen Gemeinderatsbeschluss stellt aus Sicht der Stadt Landau keine ordnungsgemäße Abwägung dar, da eine Auseinandersetzung mit den fachlichen und veränderten Erkenntnissen und Belangen zu den Planinhalten, insbesondere unter Berücksichtigung des nach wie vor relevanten Aspekts der Standortsicherung der Firma Michelin, nicht erfolgt. Die Beibehaltung der Freiraumfestlegung verwundert umso mehr, als der Verband Region Rhein-Neckar in seiner Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren davon ausgeht, dass das geplante Vorhaben die Grundzüge des verbindlichen Regionalplans nicht berührt. Unter Verweis auf den bestandskräftigen und verbindlichen Zielabweichungsbescheid sowie die nicht sachgerechte Abwägung der internen Stellungnahme fordere ich Sie auf, die freiraumsichernden Zielfestlegungen zurückzunehmen und insoweit auf den Stand des Planentwurfs vom Februar 2021 zurückzugehen.	Wird nicht gefolgt Die Obere Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd hat im Ergebnis des Antrages der Verbandsgemeinde Offenbach für die im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Darstellung einer ca. 6,3 ha großen gewerblichen Baufläche in der Ortsgemeinde Bornheim im nördlichen Anschluss an das bestehende Michelin-Werksgelände in der Gemarkung Landau die Abweichung von den Zielen des seit 2014 verbindlichen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zugelassen (Bescheid der SGD-Süd vom 05.08.2020). Auch der Verband Region Rhein-Neckar hat in seiner Stellungnahme im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens hervorgehoben, dass die Perspektiven für den Erhalt und die Weiterentwicklung des bestehenden Michelin-Logistikstandortes aus regionalplanerischer Sicht besonders zu gewichten sind. Somit ist auch der Verband an den Bescheid der SGD-Süd vom 05.08.2020 gebunden. Unabhängig davon wurden aufgrund einer veränderten Rechtsposition in Bezug auf Zielabweichungsverfahren die in dem Entwurf der Raumnutungskarte zur 1. Offenlage der 1. Änderung des ERP für die geplante Michelinerweiterung von regionalplanerischen Vorrangausweisungen freigestellte "Weißfläche" in dem Entwurf zur 2. Offenlage wieder mit den Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des verbindlichen ERP 2014 überlagert. Die mit den für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren in unserem Verbandsgebiet zuständigen Landesbehörden haben im Rahmen der 1. Offenlage darauf hingewiesen, dass die Darstellung einer restriktionsfreien "Weißfläche" auf der Grundlage eines positiven Zielabweichungsbescheids nicht sachgerecht ist, da eine Zielabweichung in ihren Rechtswirkungen im Sinne einer "Befreiung" von einer rechtsgültigen raumordnerischen Festlegung auf den konkreten Einzelfall und Adressaten bezogen ist und daher nicht gleichzusetzen ist mit einer allgemein gültigen Planänderung. Die Höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium in Karlsruhe hat diese Rechtsposition im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Entwurf zur 2. Offenlage der 1. Änderung in Bezug auf Flächen im baden-württembergischen Teil unseres Verbandsgebietes, für die ebenfalls Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurden, nochmals bestätigt. Somit sind weder das dem Plangeber in dem Zielabweichungsbescheid eingeräumte Ermessen noch der ablehnende Beschluss des Ortsgemeinderates Bornheim Grund für die Ergänzung der Freiraumfestlegungen in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage. Somit stehen die Darstellungen in dem

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 111**

Stadt Landau in der Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der Erweiterung der Firma Michelin entsprechend dem Zielabweichungsbescheid vom 05.08.2020 nicht entgegen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 128**

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
799	Raumnutzungskarte Fläche: LU-09	In seiner Sitzung vom 08.05.2023 hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen entschieden, nachfolgende Stellungnahme zum 2. Offenlageentwurf der 1. Änderung des ERP abzugeben: Die Stadt Ludwigshafen hat hinsichtlich der Änderungen keine Bedenken und ist mit den dargestellten Änderungen der vier Entwicklungsspielräume für Wohnbau- (LU-09 Rheingönheim und LU-10 Mundenheim) wie auch Gewerblichen Bauflächen (LU-08 Oggersheim Melm und LU-11 Maudach Süd) einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen
800	Raumnutzungskarte Fläche: LU-10	In seiner Sitzung vom 08.05.2023 hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen entschieden, nachfolgende Stellungnahme zum 2. Offenlageentwurf der 1. Änderung des ERP abzugeben: Die Stadt Ludwigshafen hat hinsichtlich der Änderungen keine Bedenken und ist mit den dargestellten Änderungen der vier Entwicklungsspielräume für Wohnbau- (LU-09 Rheingönheim und LU-10 Mundenheim) wie auch Gewerblichen Bauflächen (LU-08 Oggersheim Melm und LU-11 Maudach Süd) einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen
801	Raumnutzungskarte Fläche: LU-11	In seiner Sitzung vom 08.05.2023 hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen entschieden, nachfolgende Stellungnahme zum 2. Offenlageentwurf der 1. Änderung des ERP abzugeben: Die Stadt Ludwigshafen hat hinsichtlich der Änderungen keine Bedenken und ist mit den dargestellten Änderungen der vier Entwicklungsspielräume für Wohnbau- (LU-09 Rheingönheim und LU-10 Mundenheim) wie auch Gewerblichen Bauflächen (LU-08 Oggersheim Melm und LU-11 Maudach Süd) einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 128**

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1836	Raumnutzungskarte	In seiner Sitzung vom 08.05.2023 hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen entschieden, nachfolgende Stellungnahme zum 2. Offenlageentwurf der 1. Änderung des ERP abzugeben: Die Stadt Ludwigshafen hat hinsichtlich der Änderungen keine Bedenken und ist mit den dargestellten Änderungen der vier Entwicklungsspielräume für Wohnbau- (LU-09 Rheingönheim und LU-10 Mundenheim) wie auch Gewerblichen Bauflächen (LU-08 Oggersheim Melm und LU-11 Maudach Süd) einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 148**

Stadt Mannheim
Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
775	Raumnutzungskarte	Mit dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 23.05.2023 nimmt die Stadt Mannheim wie folgt Stellung: Die Stadt Mannheim hat die gegenüber der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vorgenommenen Änderungen der 2. Offenlage geprüft. Die Stadt Mannheim begrüßt, dass den beiden mit Stellungnahme vom 28.07.2021 angemerkten Änderungswünschen in der Raumordnungskarte vom Verband Region Rhein-Neckar gefolgt wurde. Die zwei als gewerbliche Baufläche dargestellten Plangebiete Hochstätt-Ost und Rheinau-Kaserne wurden an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst und deren Darstellung als Siedlungsfläche Gewerbe in der Raumnutzungskarte herausgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
512	-	Durch intensive Beratungen in den kommunalen Gremien konnten im letzten halben Jahr die Flächen, die für den in Aufstellung befindlichen FNP 2035 der Stadt Neustadt an der Weinstraße als Bauflächen in Frage kommen, präzisiert werden. Es liegen entsprechende Beschlüsse des Stadtrates vor. Insofern können wir unsere Stellungnahme auf die Punkte beschränken, bei denen die Beschlüsse für den FNP 2035 noch in Konflikt zu den Darstellungen in der 2. Offenlage des Regionalplans stehen. Für das Thema Wohnbauflächen wird eine Stellungnahme abgegeben zu den Ortsbezirken Mußbach, Königsbach und Diedesfeld. Für das Thema gewerbliche Bauflächen beschränkt sich die Stellungnahme auf den Ortsbezirk Mußbach. Die Flächenabgrenzungen zur Stellungnahme sind bildlich in den Text der Stellungnahme integriert und darüber hinaus der beigefügten Shape-Datei zu entnehmen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
513	Raumnutzungskarte	Wohnbauflächen (Kapitel 1.4) Die Anregungen beziehen sich auf die Raumnutzungskarte West. Mußbach Dem Ortsbezirk Mußbach wurde neben der Kernstadt die Funktion „Siedlungsbereich Wohnen“ zugeordnet, d.h., der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen soll hier konzentriert werden. Mit diesem Hintergrund wurde im Entwurf zur 1. Offenlage die Rücknahme der Restriktionen für drei Gebiete verankert. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hatte sich bereits in der ersten Stellungnahme gegen die Rücknahme der Fläche NW-02 „Schießmauer“ ausgesprochen, die Flächen NW-01 „Rechts am Bischofsweg“ und NW-05 „Im Stecken“ begrüßt, da Mußbach Freiräume für die Diskussion im aktuell laufenden FNP-Prozess braucht. Im nun vorgelegten Entwurf zur 2. Offenlage wurde: 1. die von Ortsbeirat und Stadt mit erster Priorität verfolgte Fläche am Nordrand von Mußbach, die im Entwurf zur 1. Offenlage als Weißfläche in Aussicht gestellt war (NW-05 „Im Stecken“), gestrichen, 2. die von Ortsbeirat und Stadt nicht gewollte und nicht geeignete Fläche NW-02 „Schießmauer“ verkleinert übernommen und 3. die von Ortsbeirat und Stadt grundsätzlich befürwortete, aber mit verschiedenen planerischen Unsicherheiten behaftete Fläche NW-01 „Rechts am Bischofsweg“, übernommen. Damit reduzieren sich die Entwicklungsmöglichkeiten für Mußbach de facto auf die Fläche „Rechts am Bischofsweg“. Diese Verengung wird im Sinne der kommunalen Planungshoheit abgelehnt. Der Verband gibt der Stadt die genaue Entwicklung vor.	Wird nicht gefolgt Das Stadtgebiet Neustadt betreffend liegt der berechnete wohnbauliche Bedarfswert entsprechend der Methodik der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für 15 Jahre bei maximal rd. 75 ha. Dem stehen laut der Datenbank "Raum+Monitor" (Stand 31.07.2023) insgesamt rd. 63 ha wohnbauliche Flächenreserven aus "Außenreserven" (rd. 25,5 ha), "Innenentwicklungspotentialen" (rd. 15,5 ha) sowie "Baulücken" (rd. 22 ha) gegenüber. In dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind die Gemarkung der Stadt Neustadt betreffend weitere rd. 19 ha für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP 2014) im Bereich der Siedlungsränder sowohl der Kernstadt als auch der Stadtdörfer weitere von Freiraumfestlegungen freigestellte "Weißflächen" berücksichtigt, so dass die Stadt Neustadt aus regionalplanerischer Sicht über ausreichend Entwicklungspotentiale verfügt, um die wohnbauliche Siedlungsentwicklung voranzubringen. Die Änderungen der Gebietskulisse für den Ortsbezirk Mußbach in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind das Ergebnis einer umfassenden Gesamtabwägung auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der 1. Offenlage. Unter Berücksichtigung der Wohnbauflächenpotentiale aus Raum+Monitor, den restriktionsfreien "Weißflächen" im Bereich der Siedlungsränder sowie der Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung "Wohnen" von zusätzlich rd. 8,5 ha verfügt auch der Ortsbezirk Mußbach über ausreichende Entwicklungsoptionen, um der regionalplanerischen Funktion als wohnbaulicher Schwerpunkt der Stadt Neustadt weiterhin gerecht zu werden. Aufgrund der Vielzahl weinbaulicher Betriebe im Bereich der Siedlungsränder sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung jedoch entsprechende Betroffenheiten zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
521	Raumnutzungskarte	Außerdem stellt sich die eine Entwicklungsoption im Hinblick auf die Bedarfe als unzureichend dar. Denn zwei Flächen aus dem FNP 2005, die bislang als Potenziale zählen und im Raum+ Monitor noch als Außenreserven verzeichnet werden müssen, sollen im FNP 2005 zurückgenommen werden. Dabei handelt es sich um: - Rücknahme der Fläche „Östlich Hahnenweg“ (bisher Außenreserve: 1,1 ha): Die Fläche grenzt direkt an einen Weinbaubetrieb an und soll perspektivisch für eine mögliche Betriebserweiterung dieses Betriebs freigehalten werden. Sie soll im FNP 2035 nicht mehr als Wohnbaufläche dargestellt werden. -Rücknahme der Fläche „Fischgallwiesen / Erweiterung Baugebiet Mußbach Südost“(bisher Außenreserve: 2,3 ha): Die siedlungsstrukturell zwar prinzipiell geeignete Fläche konnte durch verschiedene Entwicklungshemmnisse bis heute nicht entwickelt werden (abschüssiges Geländeniveau, hohe Grundwasserstände, querende 110-kV-Leitung, schwierige Aktivierbarkeit). Hinzu kommt, dass die aktuell vom Land durchgeführte Grünlandkartierung erwarten lässt, dass sich auf der Fläche in erheblichem Umfang pauschal geschützte Biotope (Magerwiesen) befinden. Damit besteht umweltfachlich ein hohes Konfliktpotenzial. Die Fläche soll im FNP 2035 nicht mehr als Wohnbaufläche dargestellt werden. Durch die Rücknahme dieser Flächen entsteht für Mußbach der Bedarf, zusätzliche 3,4 ha Bauflächen an anderer Stelle auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Die geplante Herausnahme von Baugebieten aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2005 der Stadt Neustadt sowie die Frage, ob dafür im Rahmen eines Flächentauschs über die zusätzlichen Gebiete der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar hinaus weitere Potentiale für eine wohnbauliche Entwicklung im Ortsbezirk Mußbach in Betracht kommen, ist im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 zu prüfen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
525	Raumnutzungskarte	Auf die weiter oben benannten Flächen wird nachfolgend genauer eingegangen: Die Rücknahme von Restriktionen für die Fläche „Im Stecken“ soll wieder aufgenommen und in ihrer Abgrenzung geringfügig erweitert werden! Im Entwurf zur 1. Offenlage war nördlich von Mußbach die Fläche NW-05 „Im Stecken“ als mögliche neue Weißfläche in Aussicht gestellt worden. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hatte sich in ihrer Stellungnahme sogar für eine geringfügige Erweiterung der Fläche nach Norden ausgesprochen. Im nun vorgelegten Entwurf zur 2. Offenlage wurde diese Weißfläche gestrichen, es wird keine Rücknahme der Restriktionen mehr in Aussicht gestellt. Die Abwägung des Verbandes stützt sich dabei einzig auf die ablehnende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer. Hier wurde ausgeführt, dass die Fläche mit Mitteln der Agrarflurbereinigung mit hohem Aufwand neu geordnet wurde und unter keinen Umständen für eine Entwicklung in Betracht gezogen werden kann. Außerdem wird die Gefahr der Beförderung von Schleichverkehren auf Wirtschaftswegen benannt. Diese Positionierung des Verbandes kann seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße in keiner Weise nachvollzogen werden, handelt es sich im Vergleich zu anderen überprüften Flächen im Ortsbezirk Mußbach doch um die Fläche mit der eindeutig besten Eignung für eine zukünftige Entwicklung. Aus städtebaulicher Sicht, im Sinne der siedlungsstrukturellen Einbindung sowie der Erschließung, weist die Fläche eine sehr gute Eignung auf. Durch die räumliche Nähe zu wichtigen Infrastrukturen, wie beispielsweise Kita, Grundschule, Apotheke und einem Lebensmittelmarkt eignet sich die Fläche für verschiedene Zielgruppen. Hinzu kommt die Nähe zum Bahnhaltepunkt Mußbach, der ja gerade als wichtige Verkehrsinfrastruktur dazu beiträgt, dass dem Ortsbezirk regionalplanerisch eine besondere Bedeutung im Sinne eines Wohnschwerpunktes zukommt. Aus umweltfachlicher Sicht sprechen keine wesentlichen Gründe gegen eine Auswahl dieser Fläche. Die im Umfeld der Fläche ansässigen landwirtschaftlichen Aussiedlungen müssen bei der Planung selbstverständlich mitbedacht werden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass den Belangen der	Wird nicht gefolgt Die ergänzenden Hinweise in der Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße auf die aus städtebaulicher Sicht vergleichsweise gute wohnbauliche Eignung des Gebietes NW-05 ("Im Stecken") waren bereits wichtige Aspekte für die Rücknahme der Freiraumfestlegungen in diesem Bereich in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung der das Gebiet NW-05 betreffenden Stellungnahmen war die erst vor kurzem abgeschlossene Neuordnung der weinbaulichen Flächen im Rahmen einer Agrarflurbereinigung jedoch ein über die im Umweltbericht dargelegten Betroffenheiten hinaus bisher nicht bekannter Abwägungsbestandteil. In Verbindung mit den unmittelbar an das Gebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben, der an anderer Stelle in der Gemarkung vom Mußbach berücksichtigten Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen von zusätzlich rd. 8,5 ha sowie den im Stadgebiet insgesamt noch erheblichen Wohnbauflächenpotentialen gemäß "Raum+Monitor" wurde das Gebiet NW-05 aus dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage herausgenommen. Da die in der Stellungnahme der Stadt Neustadt zu dem Planentwurf der 2. Offenlage vorgebrachten Argumente für die Beibehaltung des Gebietes NW-05 zu keiner grundlegenden Neubewertung in der regionalplanerischen Gesamtabwägung führen, wird an der Rücknahme des Gebietes NW-05 festgehalten. Die Neukonzeption der siedlungsstrukturellen Weiterentwicklung ist im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 der Stadt Neustadt erneut zu prüfen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Landwirtschaftskammer ein Bündel an Abwägungsbelangen gegenübergestellt werden kann, die planerisch für eine Entwicklung der Fläche sprechen. Im Ergebnis steht aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße eine eindeutig gute Eignung als neue Wohnbaufläche. Gerade im Sinne der kommunalen Planungshoheit möchten wir daher der aus unserer Sicht bisher sehr eindimensionalen Abwägung entschieden entgegentreten. Mußbach braucht für den FNP-Prozess dringend die Möglichkeit, verschiedene Flächenalternativen zu diskutieren, um seiner Funktion als wohnbaulicher Schwerpunkt gerecht werden zu können. Wir fordern vor diesem Hintergrund die Wiederaufnahme der Fläche als Weißfläche. Im Vergleich zur Abgrenzung in der 1. Offenlage sollte die Fläche darüber hinaus geringfügig nach Norden erweitert werden, damit eine beidseitige Bebauung entlang des Dorfschlittwegs ermöglicht wird. Die Rücknahme von Restriktionen für die Fläche „Im Stecken“ soll wieder aufgenommen und in ihrer Abgrenzung geringfügig erweitert werden.	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
537	Raumnutzungskarte Fläche: NW-02	Die von der Kommune nicht gewollte Freistellung von Restriktionen für die Fläche NW02 „Schießmauer“ sollte entfallen! Die im Entwurf zur 1. Offenlage bereits dargestellte Restriktionsrücknahme für die Fläche NW02 „Schießmauer“ wird im Entwurf zur 2. Offenlage in verkleinerter Form beibehalten. Die Restriktionsrücknahme konzentriert sich nun auf den östlichen Bereich zwischen Schießmauer, Am Dreschplatz und Zum Ordenswald. Aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist es an dieser Stelle verwunderlich, dass die Fläche – obwohl sie von Ortsbeirat und Stadtrat bereit in der 1. Offenlage abgelehnt wurde – (wenn auch in reduzierter Form) als Weißfläche dargestellt wird, bei gleichzeitiger Ablehnung der prioritären Fläche „Im Stecken“. Die Fläche „Schießmauer“ weist aus unserer Sicht eine schlechte Eignung als Wohnbaufläche auf. Sie liegt am südlichen Ortsrand und mit über 1 km (Luftlinie) in relativ großer Entfernung zum Bahnhaltepunkt, wie auch zu den anderen wesentlichen Infrastrukturen. Die Erschließung ist nur von Norden her über die Straße Schießmauer möglich. Die direkte Nachbarschaft zu einem Aussiedler (Weingut) birgt deutliche Konfliktpotenziale für eine Wohnbebauung und kann auch zu erheblichen Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Betrieb führen. Der verarbeitende Betrieb inkl.Wohnmobilstellplatz befindet sich unmittelbar westlich der Weißfläche. Nahezu der gesamte von Restriktionen freigestellte Bereich liegt innerhalb eines 100 m Radius um das Betriebsgrundstück. Die Weißfläche bietet in ihrer Größe und Ausrichtung keine Möglichkeiten, mit dem Abrücken der Bebauung auf die Konfliktsituation zu reagieren. Es ist mit Konflikten zu rechnen, die auf Ebene der Bauleitplanung nicht gelöst werden können. Die aus unserer Sicht für eine Wohnbebauung schlecht geeignete Fläche NW-02 „Schießmauer“ wird deutlich abgelehnt. Sie sollte nicht weiter verfolgt werden.	Wird gefolgt Aufgrund der Lage eines prosperierenden Weingutes mit unmittelbar angrenzenden Rebflächen im westlichen Bereich des Gebietes NW-02 wurde die Reduzierung der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans auf die Teilfläche östlich der "Schießmauer" begrenzt. In der vorliegenden Stellungnahme ist plausibel dargelegt, dass aufgrund des bestehenden, westlich an das Gebiet angrenzenden Weingutes für eine wohnbauliche Nutzung auch im Bereich der reduzierten Flächen mit erheblichen Konflikten zu rechnen ist, die auch auf der Ebene der Bauleitplanung voraussichtlich nicht zu lösen sind. Aus diesen Gründen wird das Gebiet NW-02 "Schießmauer" im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung aus der Raumnutungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans gerausgenommen und die betroffenen Freiraumfestlegungen wieder ergänzt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
543	Raumnutzungskarte Fläche: *NW-01	Im Stecken NW-01 „Rechts am Bischofsweg“ Die in der 2. Offenlage dargestellte Weißfläche NW-01 „Rechts am Bischofsweg“ wird begrüßt. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zur gewerblichen Baufläche der ehem. Mußbach-Metall auf der einen Seite sowie des Sportplatzes auf der anderen Seite ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche und ihre mögliche Größe in diesem Bereich allerdings noch mit einigen planerischen Unwägbarkeiten behaftet, die erst in den nachfolgenden Planverfahren genauer geklärt werden können. Vor diesem Hintergrund und den weiter oben bereits erläuterten Bedarfen ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig, neben dieser Weißfläche weitere grundsätzlich geeignete Weißflächen im Regionalplan zu erhalten. Dies trifft aus unserer Sicht auf die Fläche „Im Stecken“ zu.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
546	Raumnutzungskarte	Königsbach In Königsbach besteht der Wunsch nach einem neuen Baugebiet. Um für den Flächennutzungsplan Spielräume im Sinne der Eigenentwicklung zu haben, hatte die Stadt im Rahmen der 1. Offenlage Weißflächen für Königsbach im Sinne der zwei optionalen Flächen „Aliment“ bzw. „Äußere Mückenhaus-Gewanne“ gefordert. Fehleinschätzung zu vorhandenen Innenpotenzialen von ca. 1,0 ha! Schaut man sich die Situation in Königsbach genau an ist festzustellen, dass die Argumentationslinie des VRRN auf der Fehleinschätzung aufbaut, in Königsbach gebe es vorhandene Innenpotenziale von ca. 1,0 ha. Tatsächlich sind im Monitoring für die Baulandpotenziale (Raum+ Monitor) im nördlichen Teil der Gemarkung Königsbach zwei Teilflächen von insgesamt ca. 1,0 ha vermerkt, die nach FNP 2005 geplante Bauflächen darstellen und noch nicht entwickelt sind. De facto handelt es sich hierbei um Flächen, die gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Diepelsatz vom 22.10.2005 als private Grünflächen (Gartenland) festgesetzt sind. Die erste Teilfläche liegt nördlich der Straße Im Diepelsatz. Über die Grünfläche verläuft eine Kaltluftschneise, die gemäß Begründung zum Bebauungsplan unbedingt freigehalten werden soll. Die zweite Teilfläche liegt südlich der Straße Im Diepelsatz in Richtung Ölbergstraße und ist als Grünfläche festgesetzt. Die Flächen sind also nicht als Baulandpotenzial nutzbar und sollen im FNP 2035 gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplans als Grünfläche dargestellt werden. Im Bemerkungsfeld der Raum+ Datenbank ist dies auch bereits dokumentiert. Insofern bleibt festzuhalten, dass es in Königsbach keine Innenpotenziale gibt und sich daher nach der regionalplanerischen Berechnungsmethode ein Bedarf i. S. d. Eigenentwicklung ergibt. Darüber hinausgehende Baulücken sind außerdem kaum vorhanden.	Wird nicht gefolgt Das Stadtgebiet Neustadt betreffend liegt der berechnete wohnbauliche Bedarfswert entsprechend der Methodik der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für 15 Jahre bei maximal rd. 75 ha. Dem stehen laut der Datenbank "Raum+Monitor" (Stand 31.07.2023) insgesamt rd. 63 ha wohnbauliche Flächenreserven aus "Außenreserven" (rd. 25,5 ha), "Innenentwicklungspotentialen" (rd. 15,5 ha) sowie "Baulücken" (rd. 22 ha) gegenüber. Im Rahmen der 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind in der Raumnutzungskarte für das Stadtgebiet Neustadt weitere rd. 19 ha für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen berücksichtigt. Darüberhinaus sind bereits in der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im Bereich der Siedlungsränder sowohl der Kernstadt als auch der Stadtdörfer weitere von Freiraumfestlegungen freigestellte "Weißflächen" berücksichtigt, so dass die Stadt Neustadt aus regionalplanerischer Sicht über ausreichend Entwicklungspotentiale verfügt, um die wohnbauliche Siedlungsentwicklung voranzubringen. Den Ortsbezirk Königsbach betreffend hat die wohnbauliche Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Methodik gemäß Plansatz Z 1.4.2.6.ff. des Entwurfes der Plansätze und Begründung zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ergeben, dass aufgrund der beiden "Innenentwicklungspotentiale" in der Datenbank "Raum+Monitor" im Ergebnis der Flächenbilanz kein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf besteht. Die erläuternden Hinweise in der Stellungnahme in Bezug auf diese innerörtlichen Potentiale werden zur Kenntnis genommen, sind allerdings keine hinreichende Begründung für die Rücknahme von Freiraumfestlegungen im Bereich der Siedlungsränder, da wie in der regionalplanerischen Abwägung der diesbezüglichen Forderung zur 1. Offenlage bereits dargelegt, eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich von Königsbach zu erheblichen Freiraumkonflikten führt. Die konkreten Perspektiven der Siedlungsentwicklung in Königsbach sind im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 der Stadt Neustadt erneut zu prüfen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
551	Raumnutzungskarte	Vorschlag zu kleinräumigen Ortsabrundungen an bestehenden Ortsstraßen verfängt nicht! Gemäß Abwägung solle sich Königsbach als attraktive Weinbaugemeinde in exponierter Lage auf die Inwertsetzung der Innenpotenziale konzentrieren. Darüber hinaus seien im Rahmen der Bauleitplanung kleinräumig Ortsabrundungen, wie z.B. eine beidseitige Bebauung einer bestehenden Ortsstraße grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Verwaltung hat diesen Hinweis zum Anlass genommen, die Möglichkeiten kleinräumiger Ortsabrundungen noch einmal genauer zu prüfen. In Bezug auf eine beidseitige Bebauung einer Ortsstraße könnte hier seitens des VRRN auf die zwei Bereiche „Ortseingang K 11 / Südseite Deidesheimer Straße“ sowie „Ortseingang K 12 / Südseite Herzogstraße“ abgezielt werden. Ortseingang K 11/ Südseite Deidesheimer Straße Der vorgeschlagene Bereich liegt am Ortseingang, südlich der Deidesheimer Straße, direkt angrenzend an das Gelände der Weinland Königsbach-Neustadt GmbH. Auch in diesem Bereich gibt es drei Freiraum sichernde Festlegungen im Regionalplan: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft; Landesweiter Biotopverbund. Darüber hinaus handelt es sich um die Weinlage VDP.GROSSE LAGE® IDIG gemäß Klassifizierung des Verbandes deutscher Prädikats- und Qualitätsweingüter. Gemäß Landschaftsplan von 2005 ist außerdem in der sehr exponierten Lage das Landschaftsbild zu schützen und keine Besiedlung vorzusehen. Abweichende Einschätzungen sind auch aus dem aktuellen Entwurf zum Landschaftsplan 2035 nicht zu erkennen. Zusammenfassend ist dieser Bereich für eine Wohnbebauung nicht geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1572	Raumnutzungskarte	Ortseingang K12 / Südseite Herzogstraße Der vorgeschlagene Bereich liegt am Ortseingang, südlich der Herzogstraße, zwischen der Einmündung Dinkelackerweg und dem gemäß Denkmaltopographie als bauliche Gesamtanlage ausgewiesenen Schoppmannschen Hof bzw. Buhlscher Feldscheuer (Herzogstraße 90) und damit bereits auf Gimmeldinger Gemarkung. Er soll dennoch der Vollständigkeit halber hier betrachtet werden. In dem Bereich gibt es zwei Freiraum sichernde Festlegungen im Regionalplan: Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Gemäß Einschätzungen aus dem Landschaftsplan sollen in diesem Bereich vorrangig die historische Kulturlandschaft und der historische Ortsrand gesichert werden, der stark durch das gegenüberliegende denkmalgeschützte Hildebrandseck (bauliche Gesamtanlage) geprägt ist. Vor diesem Hintergrund setzt auch der rechtskräftige Bebauungsplan Jesuitengarten Süd, Teil C in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft und damit eine konkrete Freihaltung von baulicher Entwicklung fest. Zusammenfassend ist dieser Bereich für eine Wohnbebauung nicht geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1573	Raumnutzungskarte	Freiraum sichernde Restriktionen umringen ganz Königsbach und beschneiden die kommunale Planungshoheit! Neben dem (angeblich) fehlenden Bedarf, der oben widerlegt wurde, ist der wesentliche Grund für eine Ablehnung der Restriktionsfreistellung, dass beide beantragte Flächen (NW-09 „Aliment“ und NW-10 „Äußere Mückenhaus-Gewanne“) in mehrfachem Zielkonflikt mit den Freiraum sichernden Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans stehen und durch die Natura 2000 Gebietskulisse von einer erheblichen naturschutzfachlichen Betroffenheit ausgegangen wird. In der Tat ist es so, dass der Siedlungskörper von Königsbach komplett von der Ausweisung des Vogelschutzgebietes (VSG) Haardtrand umringt ist. Es gibt keine siedlungsstrukturell sinnvolle Erweiterungsmöglichkeit, die nicht im VSG liegt. Allerdings ist das VSG mit fast 15.000 ha sehr großflächig und dehnt sich vom Bereich Annweiler im Süden bis nach Grünstadt im Norden aus. Nimmt man die VSG-Ausweisung bereits auf Ebene der Regionalplanung als zentrales Argument gegen eine Weißfläche, wird eine weitere Siedlungsentwicklung von Königsbach schlichtweg unmöglich. Im Sinne der kommunalen Planungshoheit fordert die Stadt Neustadt an der Weinstraße, dass einer Siedlungsentwicklung von Königsbach nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung durch eine – entsprechend der Planungsebene – sehr grobe Abwägung jedwede Möglichkeit genommen wird. Selbstverständlich sind auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen einer VSG-Verträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele genau gutachterlich zu überprüfen und entsprechende Ausnahmen bei der oberen Naturschutzbehörde zu beantragen. Dies erfordert u.a. den Nachweis, dass zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Alternativen zu einer Baugebietsentwicklung in Königsbach, die nicht im Vogelschutzgebiet liegen, sind aus Sicht der Stadt nicht erkennbar.	Wird zur Kenntnis genommen Die regionalplanerische Betroffenheit der NATURA 2000 Gebietskulisse bedeutet keinen kategorischen Ausschluss für eine Siedlungsentwicklung, jedoch sind auf der Ebene der Bauleitplanung wie dargelegt im Rahmen einer entsprechenden Verträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgüter gutachterlich zu prüfen. Inwieweit im Ergebnis einer solchen Prüfung eine wohnbauliche Erweiterung im Außenbereich von Königsbach in Betracht kommt, ist im Rahmen der geplanten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 der Stadt Neustadt näher zu untersuchen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1574	Raumnutzungskarte	Konkrete Forderungen nach Restriktionsrücknahmen wurden noch einmal überprüft. Weiter oben wurde dargelegt, dass der Bedarf an neuen Wohnbauflächen (kleines Baugebiet) gegeben ist, Königsbach gleichzeitig komplett von Freiraum sichernden Restriktionen umringt und damit die kommunale Planungshoheit beschnitten ist. Das Vogelschutzgebiet Haardtrand umringt Königsbach ebenfalls komplett und der Vorschlag zu kleinräumigen Ortsabrundungen, z.B. an bestehenden Ortsstraßen, verfängt nicht. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße möchte daher noch einmal den Bedarf nach Restriktionsrücknahmen bekräftigen. Allerdings wurde der in der 1. Offenlage geforderte Umfang an Restriktionsrücknahmen noch einmal überprüft. Im Ergebnis werden nun zwei in ihrer Größe deutlich (ca. um die Hälfte) reduzierte Weißflächen als erneuter Vorschlag eingebracht. Die Flächen sollen im FNP-Verfahren alternativ zueinander betrachtet werden. Maßgeblich bei der Abgrenzung waren sowohl der Bedarf als auch die Bildung sinnvoller Bau- bzw. Erschließungsabschnitte. Konkret bittet die Stadt Neustadt an der Weinstraße um Aufnahme folgender beider Flächen als Weißflächen (Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen): -Königsbach – „Aliment“ Die Fläche liegt am nördlichen Rand von Königsbach und umfasst eine Größe von ca. 1,6 ha, in der neben einem kleinen Baugebiet von ca. 1 ha auch das Thema „Renaturierung des südlich angrenzenden Zeiselbaches“ abgewickelt werden muss.	Wird nicht gefolgt In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet zum einen, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Zum anderen sind weitere Flächenanmeldungen, die bisher nicht Gegenstand des Verfahrens waren, ebenfalls nicht Gegenstand der 2. Offenlage. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die regionalplanerische Betroffenheit der NATURA 2000 Gebietskulisse keinen kategorischen Ausschluss für eine Siedlungsentwicklung bedeutet, jedoch sind auf der Ebene der Bauleitplanung wie dargelegt im Rahmen einer entsprechenden Verträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgüter gutachterlich zu prüfen. Inwieweit im Ergebnis einer solchen Prüfung eine wohnbauliche Erweiterung im Außenbereich von Königsbach in Betracht kommt, ist im Rahmen der geplanten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 der Stadt Neustadt näher zu untersuchen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1575	Raumnutzungskarte	-Königsbach – „Äußere Mückenhaus-Gewanne“ Die Fläche liegt am östlichen Rand von Königsbach, direkt an der K 11 und umfasst eine Größe von ca. 1 ha.	Wird nicht gefolgt In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet zum einen, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Zum anderen sind weitere Flächenanmeldungen, die bisher nicht Gegenstand des Verfahrens waren, ebenfalls nicht Gegenstand der 2. Offenlage. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die regionalplanerische Betroffenheit der NATURA 2000 Gebietskulisse keinen kategorischen Ausschluss für eine Siedlungsentwicklung bedeutet, jedoch sind auf der Ebene der Bauleitplanung wie dargelegt im Rahmen einer entsprechenden Verträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgüter gutachterlich zu prüfen. Inwieweit im Ergebnis einer solchen Prüfung eine wohnbauliche Erweiterung im Außenbereich von Königsbach in Betracht kommt, ist im Rahmen der geplanten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 der Stadt Neustadt näher zu untersuchen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1663	Raumnutzungskarte Fläche: NW-06	Diedesfeld Die Fläche NW-06 sollte L-förmig nach Süden hin erweitert werden. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße begrüßt grundsätzlich, dass die die Fläche „Im Brühl“ in Diedesfeld als Weißfläche NW-06 in den Entwurf zur zweiten Offenlage übernommen und aus städtebaulicher und raumordnerischer Sicht als grundsätzlich geeignet für eine bauliche Entwicklung beurteilt wird. Die Rücknahme der Restriktionen wurde im Entwurf zur 2. Offenlage allerdings auf den Bereich südlich der Kreuzstraße sowie beiderseits der Brühstraße begrenzt. Durch die gewählte Abgrenzung entsteht eine sehr ungünstige Erschließungssituation für den westlichen Teilbereich der Fläche (100 m lange Stichstraße, auf Grund der Baustrukturen im Umfeld keine Anbindung in Richtung Westen an die von-Dalheim-Straße möglich). Um auf Flächennutzungsplanebene ausreichend Spielräume für eine tragfähige Erschließung zu haben, fordert die Stadt die L-förmige Erweiterung der Weißfläche in Richtung Süden bis zum Brühlweg. Die Neuabgrenzung würde sich siedlungsstrukturell an den bestehenden Siedlungsrand anfügen und über drei Erschließungsoptionen (Von-Dalheim-Straße, Brühlstraße sowie Im Johanniskirchel) verfügen. Die unterschiedlichen Erschließungsoptionen ermöglichen eine gewisse Flexibilität hinsichtlich zukünftiger Bauabschnitte.	Wird nicht gefolgt Die Möglichkeiten der verkehrlichen Erschließung von potenziellen Baugebieten sind nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, sondern auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes im Rahmen der Bauleitplanung zu klären. Dennoch bestehen für das Gebiet NW-06 die Optionen einer Anbindung an die "Brühlstraße" sowie im "Johanneskirchel". Aber auch für eine verkehrliche Anbindung nach Westen an die "Von Dahlem Straße" ist bereits in der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP 2014) im Südwesten des Plangebietes parallel zur bestehenden Bebauung entlang der "Von Dahlem Straße" bis zum Schlittgraben im Süden eine von regionalplanerischen Restriktionen freigestellte Fläche berücksichtigt. Gemäß Begründung zu Plansatz 1.4.1.2 des Entwurfes zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht darüber hinaus auf Grund der generalisierten Darstellung in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:75.000 im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder anderen nachgeordneten Planungsverfahren grundsätzlich ein einzelfallbezogener, maßstabsbedingter Ausformungsspielraum, sofern die regionalplanerischen Festlegungen sich nicht eindeutig erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, vorhandener Infrastrukturen o.ä. orientieren. Der Ausformungsspielraum wird im konkreten Planungsfall in Abstimmung zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der zuständigen Landesplanungs- bzw. Raumordnungsbehörde festgelegt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 96**

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1664	Raumnutzungskarte	Gewerbliche Bauflächen (Kapitel 1.5) Für die Fläche „DLR“ soll eine Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen erfolgen. Die Anregungen beziehen sich auf die Raumnutzungskarte. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße geht davon aus, dass der Schwerpunkt der zukünftigen gewerblichen Entwicklung innerhalb der bereits im Regionalplan verankerten Weißflächen (im Areal zwischen Adolf-Kolping-Straße im Westen, Speyerdorfer Straße in Norden und B 39 im Süden – angrenzend an die bestehenden Gewerbegebiete) abgewickelt werden kann. Gemäß Gewerbeflächenentwicklungskonzept bietet darüber hinaus ein Standort in direkter Anbindung an das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum / die RLP AgroScience in Mußbach Potenziale zur Ansiedlung passgenauer Nutzungen entlang der Wertschöpfungskette Landwirtschaft / Weinbau / Gartenbau. Wissenschaftliche Betätigung und Forschung von landesweiter Bedeutung können an dieser Stelle – bei im Übrigen geeigneter Erschließung an das überörtliche Straßennetz – zu Ausgründungen führen, die ein Platzangebot benötigen. Auch stößt der Bildungsstandort selbst ja bereits an seine bauplanungsrechtliche Begrenzung. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Rücknahme der regionalplanerischen Restriktionen in einem kleinen Teilbereich südlich des DLR. Wir bitten um Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Anregungen und Forderungen.	Wird nicht gefolgt In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet zum einen, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Zum anderen sind weitere Flächenanmeldungen, die bisher nicht Gegenstand des Verfahrens waren, ebenfalls nicht Gegenstand der 2. Offenlage. Eine Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine südliche Erweiterung des DLR Standortes in Neustadt-Mußbach ist auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 der Stadt Neustadt zu prüfen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 61**

Stadt Speyer

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
249	-	Die Stadt Speyer stimmt den vorgelegten Änderungen der Raumnutzungskarte gegenüber der Entwurfsvorlage im Sommer 2021 als eine langfristige Perspektive für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in Speyer Nord zu.	Wird zur Kenntnis genommen
250	Raumnutzungskarte	Die Siedlungsfläche wurde von etwa 15 ha auf 8 ha reduziert, die Entwicklungsmöglichkeit der Kurzpfalzkaserne ist in geänderter Darstellung weiterhin gesichert.	Wird zur Kenntnis genommen
251	Raumnutzungskarte Fläche: SP-02	Wir weisen darauf hin, dass die Abwägung der Stellungnahme ID 578 auf Seite 1707 sowie 1710 abweicht von den weiteren Abwägungen zur Fläche SP-02 sowie gegenüber der Raumnutzungskarte. In der Abwägung wird die Abgrenzung der Wohnfläche auf Höhe des Hagebuttenwegs beschrieben in allen weiteren Abwägungen auf die Gemarkungsgrenze, so wie sie auch in der Raumnutzungskarte dargestellt ist. „Unter Berücksichtigung der hohen bis sehr hohen klimaökologischen Relevanz sowie besonderen Bedeutung der Flächen für den Sonderkulturanbau wird das Gebiet SP-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung auf den südlichen Flächenanteil in Höhe des Hagebuttenwegs beschränkt und für die nördliche Teilfläche die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt.“ (1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Äußerungen und Behandlungsvorschläge im Rahmen des Offenlage- und Anhörungsverfahrens (Stand: 23. November 2022), Seite 1707)	Wird zur Kenntnis genommen Zwecks Klarstellung der Abgrenzung des Gebietes SP-02 in dem Entwurf der Raumnutzungskarte erstreckt sich die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für dieses Gebiet auf den Bereich zwischen der Gemarkungsgrenze im Norden sowie dem in Ost-West Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg auf Höhe des Sanddornwegs im Süden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 117**

Stadt Speyer

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1079	Raumnutzungskarte	Die Stadt Speyer stimmt den vorgelegten Änderungen der Raumnutzungskarte gegenüber der Entwurfsvorlage im Sommer 2021 als eine langfristige Perspektive für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in Speyer Nord zu. Die Siedlungsfläche wurde von etwa 15 ha auf 8 ha reduziert, die Entwicklungsmöglichkeit der Kurzpfalzkaserne ist in geänderter Darstellung weiterhin gesichert.	Wird zur Kenntnis genommen
1081	Raumnutzungskarte Fläche: SP-02	Wir weisen darauf hin, dass die Abwägung der Stellungnahme ID 578 auf Seite 1707 sowie 1710 abweicht von den weiteren Abwägungen zur Fläche SP-02 sowie gegenüber der Raumnutzungskarte. In der Abwägung wird die Abgrenzung der Wohnfläche auf Höhe des Hagebuttenwegs beschrieben in allen weiteren Abwägungen auf die Gemarkungsgrenze, so wie sie auch in der Raumnutzungskarte dargestellt ist. „Unter Berücksichtigung der hohen bis sehr hohen klimaökologischen Relevanz sowie besonderen Bedeutung der Flächen für den Sonderkulturanbau wird das Gebiet SP-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung auf den südlichen Flächenanteil in Höhe des Hagebuttenwegs beschränkt und für die nördliche Teilfläche die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt.“ (1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein Neckar Äußerungen und Behandlungsvorschläge im Rahmen des Offenlage- und Anhörungsverfahrens (Stand: 23. November 2022), Seite 1707)	Wird zur Kenntnis genommen Zwecks Klarstellung der Abgrenzung des Gebietes SP-02 in dem Entwurf der Raumnutzungskarte erstreckt sich die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für dieses Gebiet auf den Bereich zwischen der Gemarkungsgrenze im Norden sowie dem in Ost-West Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg auf Höhe des Sanddornwegs im Süden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 113**

Stadt Worms
Bereich 6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen - 6.1 Stadtplanung und Bauaufsicht

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
626	Raumnutzungskarte Fläche: WO-02	Wir bitten hinsichtlich folgender Belange um Berücksichtigung: 1. Wohnbauliche Siedlungsentwicklung; Wohnbaufläche im Stadtteil Wiesoppenheim;WO-02 Wie bereits mitgeteilt, ist für die Stadt Worms die Suche nach zusätzlichen Wohnbauflächen relevant, um dem hohen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum gerecht werden zu können. Diesbezüglich prüft die Stadt Worms weiterhin u.a. die Möglichkeit einer wohnbaulichen Entwicklung im Stadtteil Wiesoppenheim. Es ist eine stadtinterne Abstimmung vorgesehen, die allerdings nach dem Beteiligungszeitraum terminiert wurde. Daher bitten wir die proaktive Darstellung der Fläche WO-02 herauszunehmen und lediglich unserer ursprünglichen Bitte um Rücknahme der Freiraumfestlegungen in diesem Bereich des Stadtteils Wiesoppenheim nach zukommen.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet WO-02 ist in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bereits berücksichtigt.
627	-	2. Verkehrslandeplatz Wir möchten darauf hinweisen, dass der Verkehrslandeplatz der Stadt Worms eine wichtige Infrastruktureinrichtung für die Region ist und diese nicht durch Ausweisungen in Nachbargemeinden, wie z.B. Bobenheim-Roxheim, in Ihrer Nutzung eingeschränkt werden darf.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verkehrslandeplatz der Stadt Worms ist eine vorhandene Infrastruktureinrichtung, deren Bestandsschutz im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch im Zuge der Umsetzung potenzieller Siedlungsentwicklungen in den Nachbargemeinden. Etwaige Bauhöhenbeschränkungen, die sich bei den konkreten Bauvorhaben ergeben, sind in Abstimmung mit dem Flughafenbetreiber zu prüfen. Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RP-01 folgender Hinweis aufgenommen: "Das Gebiet befindet sich in räumlicher Nähe zu dem Verkerslandeplatz der Stadt Worms. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind etwaige Bauhöhenbeschränkungen in Abstimmung mit der Stadt Worms zu prüfen."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 113**

Stadt Worms
Bereich 6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen - 6.1 Stadtplanung und Bauaufsicht

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
628	-	3. Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe Wir bitten weiterhin um Abstimmung der Planinhalte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe und dessen Teilfortschreibungen.	Wird zur Kenntnis genommen Die regionalplanerischen Planinhalte für den gemeinsamen "Überlappungsbereich" der Stadt Worms werden zwischen der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und dem Verband Region Rhein-Neckar regelmäßig, so auch im Rahmen der Fortschreibung bzw. Änderung der Regionalpläne regelmäßig und intensiv abgestimmt.
629	Umweltbericht	4. Umweltschutz Wir bitten zudem folgende Auflagen/Hinweise zu den geänderten Planinhalten aufzunehmen bzw. zu beachten: Bodenschutz Innerhalb des Gebietes der Stadt Worms befinden sich zahlreiche im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Flächen. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für diese Flächen liegt in Abhängigkeit der Art der Fläche (noch in Betrieb befindlich oder bereits stillgelegt) entweder bei der Stadtverwaltung Worms als Untere Bodenschutzbehörde (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Landesbodenschutzgesetz) oder bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd als Obere Bodenschutzbehörde (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 4 Landesbodenschutzgesetz). Eingriffe in den Untergrund, Überbauungen, Nutzungsänderungen und/oder Entsiegelungen im Bereich von im Bodenschutzkataster registrierten Flächen sind vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Informationen über Anzahl, Lage und räumliche Abgrenzung der im Bodenschutzkataster registrierten Flächen können beim Landesamt für Umwelt in Mainz eingeholt werden.	Wird gefolgt Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in den Gebietssteckbriefen zu den Gebieten WO-02 sowie WO-VRG01-G folgender Hinweis aufgenommen: "Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen. Eingriffe in den Untergrund, Überbauungen, Nutzungsänderungen und/oder Entsiegelungen im Bereich von im Bodenschutzkataster registrierten Flächen sind vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 113**

Stadt Worms
Bereich 6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen - 6.1 Stadtplanung und Bauaufsicht

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
632	Umweltbericht	Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Nach § 5 Abs. 1 LBodSchG vom 25.7.2005 (GVBI. Vom 02.08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, Ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Mainz) mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechende Hinweise an die Grundstückseigentümer etc. sind Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 113**

Stadt Worms
Bereich 6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen - 6.1 Stadtplanung und Bauaufsicht

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
633	Umweltbericht Fläche: WO-VRG01-G	Naturschutz Zum geplanten Gewerbegebiet Mittelhahntal (WO-VRG01-G) wurde im Umweltbericht auf Seite 543 vermerkt, dass „keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten“ bestehen. Nach dem Landschaftsinformationssystem (LANIS) RLP kommen besonders geschützte Tiere gemäß § 7 Abs. 2. Nr. 12 und 13 BNatSchG im Gebiet vor (LANIS-Artennachweise im Raster 2 km x 2 km). Informationen und örtliche Feststellung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) in den letzten Jahren bestätigten Vorkommen von besonders geschützten Arten, darunter z.B. das Rebhuhn. Das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG) kann nicht ausgeschlossen werden.	Wird teilweise gefolgt Gem. LANIS-Artennachweise sind in der betreffenden Rasterzelle 4525496 die besonders geschützten Arten Gartenschläfer, Lachmöwe, Weißstorch sowie Weißwangengans, Nonnengans erfasst. Im Umweltbericht wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet WO-VRG01-G in der Spalte "Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte" folgender Hinweis aufgenommen: "Im Rahmen der 2. Offenlage hat die Stadt Worms darauf hingewiesen, dass in dem Gebiet gemäß LANIS-Artennachweise (Raster 2 km x 2 km) besonders geschützter Tiere vorkommen (gemäß Abfrage am 18.07.2023: Gartenschläfer, Lachmöwe, Weißstorch, Weißwangengans, Nonnengans). Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass die Untere Naturschutzbehörde (UNB) über Informationen zu bestätigten Vorkommen von besonders geschützten Arten verfügt, darunter z.B. das Rebhuhn. Das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG) kann nicht ausgeschlossen werden (Anmerkung: hierzu werden keine konkreten Angaben gemacht)." In der Spalte "Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung" wird folgende Ergänzung vorgenommen: "Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinischtlich möglicher Gartenschläfer, Lachmöwe, Weißstorch, Weißwangengans, Nonnengans und Rebhuhn-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf." Im Gebietssteckbrief wird bzgl. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt folgende Betroffenheit ergänzt: "Potenzielle Vorkommen von Gartenschläfer, Lachmöwe, Weißstorch, Weißwangengans, Nonnengans und Rebhuhn." Die Gemarkung der Stadt Worms bildet den räumlichen "Überlappungsbereich" der beiden Nachbarverbände der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und des Verbandes Region Rhein-Neckar. Im Hinblick auf die erforderliche Harmonisierung der regionalplanerischen Darstellungen für den Bereich des Stadtgebietes wird die Darstellung des Gebietes WO-VRG01-G in dem Entwurf der Raumnutzungskarte - Blatt West - zur 2. Offenlage der 1. Änderung des

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 113**

Stadt Worms
Bereich 6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen - 6.1 Stadtplanung und Bauaufsicht

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an den Geltungsbereich für den Aufstellungsbeschluss der Stadt Worms zur 2. Änderung des FNP Worms 2030 für eine gewerbliche Entwicklung im Mittelhahntal vom 08.04.2021 angepasst. Danach begrenzt das Gebiet im Norden die Kolpingstraße/K 17, im Osten der Kirschgartenweg, im Westen die B 47 sowie im Süden das bestehende Gewerbegebiet.
634	Umweltbericht	Klimaschutz und Anpassung an Klimawandel Insbesondere die Wormser Innenstadt ist von extremer Aufheizung betroffen. Es ist wichtig, die stadtklimarelevanten Flächen westlich vom Wormser Stadtgebiet aufgrund ihrer hohen Klimaaktivität zu erhalten. Dies umfasst die Flächen der Luftleitbahnen zur Abmilderung des Gefährdungspotenzials durch Hitze für bebaute Stadtviertel, insbesondere für die Wormser Innenstadt, in ihrer Funktion nicht einzuschränken, dort keine weitere Bautätigkeit zu entfalten, diese von Emittenten freizuhalten und keine Strömungshindernisse zu entwickeln. Eine gute Belüftungssituation in der Stadt trägt wesentlich zur Qualität ihres Mikroklimas bei. Durch einen guten Luftaustausch können überwärmte Luftmassen aus dem Stadtgebiet abgeführt und durch kühlere aus dem Umland ersetzt werden. Weiterhin können mit Schadstoffen angereicherte Luftmassen durch Frischluft ersetzt und die vertikale Durchmischung der Luft erhöht werden. Diese Aspekte werden auch in die Abwägung im Rahmen der kommunalen Planungen einfließen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet WO-VRG01-G wird unter Hinweise und Anmerkungen folgendes aufgenommen: "Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind bei der Ausgestaltung der Bebauung die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (Luftaustausch, Luftleitbahnen,...) in Bezug auf die bestehende Belastung der Innenstadt einzubeziehen."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 166**

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Zentrale Aufgaben und Finanzen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1780	Raumnutzungskarte	Zum vorliegenden Planentwurf sind lediglich Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Planung zulässig. Für den Bereich des Landkreises Bad Dürkheim haben wir nachfolgende Änderungen festgestellt; - DÜW 02 (Stadt Wachenheim a.d.W.) Die Fläche südlich der Ortslage der Stadt Wachenheim, Rücknahme von freiraumschützenden Restriktionen zum Zwecke einer möglichen wohnbaulichen Nutzung, ist nunmehr in der Planung entfallen. Die freiraumschützenden Restriktionen, hier im wesentlichen Vorrangflächen für die Landwirtschaft bleiben damit bestehen, - DÜW 03 (Gemeinde Haßloch) Die Fläche nördlich der Ortslage von Haßloch zwischen der Bahntrasse Mannheim-Kaiserslautern und der Westrandstraße, Rücknahme von freiraumschützenden Restriktionen zum Zwecke einer möglichen gewerblichen Nutzung wurde erheblich verkleinert. Die freiraumschützenden Restriktionen, hier im wesentlichen Vorrangflächen für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug bleiben damit in weiten Teilen bestehen. - DÜW 05 (Ortsgemeinde Dirmstein) Die Fläche südlich der Ortslage von Dirmstein, Rücknahme von freiraumschützenden Restriktionen zum Zwecke einer möglichen gewerblichen Nutzung wurde erheblich verkleinert. Die freiraumschützenden Restriktionen, hier im wesentlichen Vorrangflächen für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug bleiben damit in weiten Teilen bestehen. - DÜW 08 (Ortsgemeinde Bockenheim a.d.W.) Die Fläche im nordwestlichen Bereich der Ortslage von Bockenheim wurde in dem vorliegenden Planentwurf neu aufgenommen und von bisherigen freiraumplanerischen Restriktionen zum Zwecke einer möglichen wohnbaulichen Entwicklung freigestellt. - DÜW 09 (Ortsgemeinde Mertesheim) Die Fläche im südlichen Bereich der Ortslage von Mertesheim wurde in dem vorliegenden Planentwurf neu aufgenommen und von bisherigen freiraumplanerischen Restriktionen zum Zwecke einer möglichen wohnbaulichen Entwicklung freigestellt. - DÜW 10 (Ortsgemeinde Neuleiningen) Die Fläche im westlichen Bereich der Ortslage von Neuleiningen wurde in dem vorliegenden Planentwurf neu aufgenommen und von bisherigen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 166**

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Zentrale Aufgaben und Finanzen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		freiraumplanerischen Restriktionen zum Zwecke einer möglichen wohnbaulichen Entwicklung freigestellt. - DÜW 11 (Stadt Wachenheim a.d.W.) Die Fläche im östlichen Bereich der Ortslage von Wachenheim wurde in dem vorliegenden Planentwurf neu aufgenommen und von bisherigen freiraumplanerischen Restriktionen zum Zwecke einer möglichen gewerblichen Entwicklung freigestellt. Folgende Flächenausweisungen bzw. Flächenrücknahmen sind unverändert in den neuen Planentwurf übernommen: - DÜW VRG 01 (Stadt Grünstadt) - DÜW 01 (Stadt Bad Dürkheim) - DÜW 04 (Ortsgemeinde Ebertsheim) - DÜW 06 (Ortsgemeinde Gerolsheim) - DÜW 07 (Ortsgemeinde Niederkirchen bei Deidesheim)	
1781	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-08	Zu den Änderungen im Entwurf des einheitlichen Regionalplans nehmen wir wie folgt Stellung; Die Neuaufnahme der Flächen DÜW 08, DÜW 09, DÜW 10 und DÜW 11 wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
1782	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-09	Die Neuaufnahme der Flächen DÜW 08, DÜW 09, DÜW 10 und DÜW 11 wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
1783	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-10	Die Neuaufnahme der Flächen DÜW 08, DÜW 09, DÜW 10 und DÜW 11 wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
1784	-	Die Neuaufnahme der Flächen DÜW 08, DÜW 09, DÜW 10 und DÜW 11 wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 166**

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Zentrale Aufgaben und Finanzen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1785	Raumnutzungskarte	Dass die Fläche DÜW 02 in der Stadt Wachenheim a.d.W. im aktuellen Entwurf nicht mehr restriktionsfrei gestellt ist, ist aufgrund der erst erfolgten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wachenheim und des damit mittelfristig nicht erforderlichen Bedarfs nachvollziehbar.	Wird zur Kenntnis genommen
1786	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-03	Zur Reduzierung der Fläche DÜW 03 verweisen wir auf die Stellungnahme der Gemeinde Haßloch.	Wird teilweise gefolgt Die Gemeinde Hassloch hat in ihrer Stellungnahme zur 2. Offenlage plausibel dargelegt, dass in dem Gewerbegebiet "Nördlich des Bahndamms" in absehbarer Zeit keine Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und auch durch die angestrebte Qualifizierung des Bestandsgebietes "Industriegebiet Süd" zeitnah keine zusätzlichen Gewerbeflächenpotentiale zu erwarten sind. Damit die Gemeinde Hassloch dennoch auch zukünftig ihre Funktion als "Siedlungsbereich Gewerbe" gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der Plansätze und Begründung zu dem Entwurf der 2. Offenlage (Stand Februar 2023) erfüllen kann, werden die regionalplanerischen Freiraumfestlegungen für das Gebiet DÜW-03 im Westen bis zu dem durchgehenden Wirtschaftsweg zwischen der Westrandstraße und der Bahntrasse um zusätzlich rd. 5 ha zurückgenommen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 166**

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Zentrale Aufgaben und Finanzen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1787	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-05	Die Reduzierung der Fläche DÜW 05 in der Ortsgemeinde Dirmstein wird unsererseits nicht geteilt. Wir bitten die Flächendarstellung entsprechend der 1. Entwurfsfassung zur Fortschreibung des einheitlichen Regionalplans wieder in der Regionalplanänderung aufzunehmen. Die hier nunmehr restriktionsfrei gestellte Fläche umfasst lediglich den bereits bestehenden Sportplatz der Ortsgemeinde Dirmstein. Eine wohnbauliche Weiterentwicklung der Gemeinde in diesem Bereich ist damit ausgeschlossen. Südlich der Flächen befindet sich der Fußballgolfpark der Ortsgemeinde Dirmstein sowie die Tennisplätze. Somit sind die Flächen auf allen 4 Seiten der Fläche bereits intensiv genutzt. Es ist deshalb eher davon auszugehen, dass die gewünschten Funktionen des Freiraumschutzes der regionalplanerischen Vorrangausweisungen auch nicht mehr erreicht werden können. Wir bitten deshalb nochmals darum, die Flächen entsprechend der 1. Entwurfassung Restriktionsfrei zu stellen.	Wird gefolgt Die Reduzierung des Gebietes DÜW-05 ist das Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der diesbezüglichen Stellungnahmen im Rahmen der 1. Offenlage sowie der in den Gremien unseres Verbandes beschlossenen, konsequenten Orientierung bei der Rücknahme von Freiraumfestlegungen an dem rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf (vgl. Synopse Stand: 23.11.2023). So kann der errechnete, maimale Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Dirmstein von rd. 1,8 ha auch mit dem reduzierten Gebiet DÜW-05 von rd. 2,3 ha gedeckt werden, zumal die Gemeinde darüber hinaus laut Raum+Monitor noch über weitere rd. 1 ha "Außenreserven" sowie in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des ERP weitere, restriktionsfreie Entwicklungsspielräume ("Weißflächen") im Bereich der Siedlungsränder verfügt. Dennoch werden die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) für das Gebiet DÜW-05 entsprechend dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 1. Offenlage der 1. Änderung des ERP (Stand Februar 2021) erneut reduziert, da in den Stellungnahmen zur 2. Offenlage ergänzend darauf hingewiesen wird, dass der westlich an den Sportplatz angrenzende Bereich bereits auf drei Seiten baulich eingerahmt wird, die wohnbauliche Entwicklung dieser Flächen aufgrund erforderlicher Abstandsflächen zu angrenzenden Nutzungen ohnehin eingschränkt ist, diese Flächen aber für eine wirtschaftliche Erschließung des geplanten Wohngebietes benötigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise zu berücksichtigen.
1788	Plansätze und Begründung	Zu den Anpassungen in den textlichen Passagen der Plansätze bestehen unsererseits keine ergänzenden Anmerkungen zu den geänderten Bestandteilen des Regionalplanentwurfes.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
635	-	Änderungen für den Kreis Bergstraße In einer Gesamtsicht der Änderungen für die potenziellen Wohn- und Gewerbeflächen sind für den Kreis Bergstraße abschließend die folgenden Änderungen erkennbar: Entfallene Gebiete: - KB-04 Lampertheim-Hofheim (für Wohnen) entfällt - KB-05 Einhausen (für Wohnen) entfällt - KB-08 Bensheim (für Gewerbe) entfällt, dafür bleibt KB-10 enthalten Verkleinerte Gebiete: - KB-12 Heppenheim (für Wohnen); verkleinert, dafür KB 13 vergrößert. - KB-VRG04-G Lampertheim (für Gewerbe) minimal verkleinert Vergrößerte Gebiete: - KB-13 Heppenheim (für Gewerbe) vergrößert Neu hinzugenommene Gebiete: - KB-26 Lorsch (für Wohnen) wird in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar aufgenommen. Beibehaltene Gebiete, obwohl Entfall vorgesehen war: - KB-16 Rimbach (für Wohnen) - KB-10 Bensheim (für Gewerbe) Stellungnahme aus Sicht der Kreisentwicklung Die Änderungen zeigen, dass für die Städte Bensheim und Heppenheim eine Einigung erzielt werden konnte. In beiden Städten lagen Prüfaufträge vor, die in anschließenden Behördengesprächen und entsprechenden Änderungen im Planwerk geklärt werden konnten.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
636	Raumnutzungskarte Fläche: KB-26	In Bezug auf die von der Stadt Lorsch genannten Entwicklungsflächen benannt, sehen wir mit Ausnahme der neu hinzugekommenen Fläche „KB-26“ weiteren Handlungsbedarf. Auch wenn hier belastbare Gründe des Hochwasserschutzes als Hinderungsgrund benannt werden, müssen dem Bedarf entsprechende Flächenkontingente bereitgestellt – Flächenalternativen – gesucht werden.	Wird zur Kenntnis genommen Bedeutende Waldflächen des Lorscher Waldes, die Barrierewirkung von Infrastrukturlinien der A 67 und ICE Trasse im Westen sowie die hochwassergefährdeten Bereiche der Weschnitz im Osten führen dazu, dass eine großräumige Siedlungsentwicklung auf ihre Grenzen stößt. Die angesprochenen Flächenkontingente sind daher nur begrenzt möglich. Weitere Stadtumbaukonzepte, Innenentwicklung bei gleichzeitiger Ausschöpfung der vorhandenen Flächenpotentiale, verdichtete Wohnformen und interkommunale Zusammenarbeit gem. Plansatz 5.2.2.7 (Z) der 4. LEP Hessen - Änderung im Rahmen der "Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum" Bürstadt/Lampertheim/Lorsch sind zu prüfen.
637	Raumnutzungskarte	Die Gemeinde Einhausen wird in die Kategorie "Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf" eingestuft. Dies bedeutet, dass sie zusätzlich, über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Wohnbauflächen ausweisen kann. Aufgrund dieser Funktion erscheint es für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar, dass das ursprünglich vorgesehene Gebiet für die Gemeinde entfällt.	Wird zur Kenntnis genommen Für die Gemeinde Einhausen stehen ausreichende Wohnbauflächenpotentiale für den prognostizierten Wohnbauflächenbedarf zur Verfügung.
638	Plansätze und Begründung 1.4.2.4 Siedlungsbereiche Wohnen (Z)	Ebenfalls nicht nachvollziehbar erscheint die Nicht-Aufnahme der Stadt Zwingenberg in die Kategorie „Siedlungsbereich Wohnen“, da die Stadt deutlich von der Prosperität Darmstadts und Rhein-Main geprägt ist und eine räumlicher Nähe zu den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV aufweist.	Wird zur Kenntnis genommen Die zur dieser Fragestellung bereits in der 1. Offenlage vorgebrachten Anregungen zur Funktionszuweisung der Gemeinde Zwingenberg wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. Synopse zur 1. Offenlage).
639	Raumnutzungskarte Fläche: KB-16	Begrüßt wird die Beibehaltung einer potenziellen Fläche für Wohnen in Rimbach, da nach Angaben des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) für den Regierungsbezirk Südhessen die Gemeinde Rimbach als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Wohnen entwickelt werden soll (gemeinsam mit Mörlenbach). Diese sollen außerhalb des Kernraums die Funktion als Schwerpunktbereiche für bestimmte Grundfunktionen für ihr Umland übernehmen und somit wesentlich zur Stabilisierung und Stärkung des peripheren Raums beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
640	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG04-G	Das für die Stadt Lampertheim dargestellte Entwicklungsgebiet KB-VRG04-G widerspricht zum einen der bereits erfolgten realen Entwicklung (klassische Gewerbeentwicklung) zum anderen erscheint die Nutzung für Logistik aufgrund der stark angespannten Verkehrssituation in der Kernstadt sowie auch im Bereich Rosengarten problematisch.	Wird zur Kenntnis genommen Der Standort Lampertheim "Lache" ist auf Grund der Entfernung zu Wohnstandorten grundsätzlich geeignet für eine Funktionszuweisung für Industrie und Logistik. Es bestehen erhebliche Flächenreserven mit langfrisitigen Erweiterungsperspektiven für großflächige Ansiedlungsnachfragen. Die Bestandssituation ist bereits geprägt von produktionsorientierten und immissionsintensiveren Nutzungen.
641	-	Weiterhin möchten wir für die Stadt Lampertheim auf die Abstandregelungen im Rahmen der dritten Änderungen des Landesentwicklungsplanes Hessen im Jahr 2017 verweisen [5.3.4-5 (Z)] wonach Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr so zu planen sind, dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagestätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen. Im Bereich der Stadt Lampertheim kommt es durch das Vorhaben Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG („Ultranet“) welches sich derzeit noch in der Planfeststellung befindet zu einer Unterschreitung dieser Abstände bei drei zu entwickelnden Wohnbauflächen laut dem am 05.03.1994 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan. Hierbei handelt es sich um die Bereiche in der Kernstadt „Gleisdreieck“, „Sportfeld“ sowie im Stadtteil Hofheim im Bereich „Langes Gräbel“. Diesen Verfahrensstand sowie die von der Stadt Lampertheim vorgebrachten Vorschläge für mögliche Verschenkungen der Leitung bitten wir zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
643	-	Grundsätzlich möchten wir an dieser Stelle nochmals an unsere grundsätzliche Forderung der zukünftigen Harmonisierung der Planungen zum Einheitlichen Regionalplan und dem Regionalplan Südhessen verweisen. Die Flächen des VRRN haben sich nun im Rahmen einer gesamtplanerischen Abwägung als geeignet herauskristallisiert und ihnen lag eine „bedarfsorientiere“ Wohnbau- und Gewerbeflächenzuweisung zugrunde (Bevölkerungsprognose, Gewerbeflächenkonzept sowie Potenzialflächen aus dem Raum+Monitor). Grundsätzlich sollte im Rahmen einer Harmonisierung der Planungen der beiden Träger darauf hingewirkt werden, dass die Flächenkulisse vom VRRN in die südhessische Planung übernommen wird. Die planerische Nachsteuerung in Südhessen muss hierfür eine Lösung bieten. Sollten sich Unterschiede bei der Flächenkulisse ergeben muss eine Begründung erfolgen warum die Klimagutachten die bei der 1. Änderung zum ERP und dem zukünftigen Regionalplan Südhessen zugrundgelegt wurden zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen kommen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Flächenvorschläge der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Dialog mit dem RP Darmstadt diskutiert und werden im Zuge des laufenden Verfahrens zum Aufstellung des Regionalplans Südhessen berücksichtigt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
644	-	Zukünftiger zweckgebundener Flächenbedarf Die Kommunen und Landkreise haben in den vergangenen Jahren einen besonders hohen Zustrom an Geflüchteten erfahren, welcher die Kommunen kontinuierlich vor große Herausforderungen stellt, insbesondere beim Thema Unterbringung. Dabei zeigen die aktuellen Zahlen und Prognosen, dass sich die Zuzugszahlen deutlich über denen der Jahre 2015 bis 2017 bewegen. Im Jahr 2022 kamen mehr Geflüchtete nach Deutschland und auch in den Kreis Bergstraße als jemals zuvor. Im Kreis Bergstraße befinden sich mittlerweile 2471 Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Zusätzlich befinden sich 3085 Menschen aus der Ukraine im Kreis. Auch zukünftig wird für den Kreis mit einer Zuweisung von mindestens 61 Personen pro Woche kalkuliert. Hochgerechnet würde dies 3172 Personen im Jahr bedeuten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gibt hierzu die Information, dass ca. 50% der Menschen aus „Drittstaaten“ über keine rechtliche Bleibeperspektive verfügen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass für rund 50% der Menschen eine langfristige Bleibeperspektive geschaffen werden muss. Aufgrund dieser Zahlen sehen wir bei der Festlegung regionalplanerischer Zusatzbedarf / Zusatzfaktor weiteren Handlungsbedarf. Insbesondere für einen Kreis wie dem Kreis Bergstraße, der bereits als Zuzugsregion einen enormen Wohnungsmangel sowie hohe Miet- und Kaufpreise aufweist sehen wir große Schwierigkeiten bei der Akquise von Wohnraum für geflüchtete Menschen. Somit sehen wir weitere zweckgebundene Flächenausweisungen, insbesondere für Sozialen Wohnungsbau als notwendig an.	Wird nicht gefolgt Die Methodik zur Bedarfsabschätzung des Entwurfs zur 1. Änderung des Regionalplans sieht keine Berücksichtigung von Sondereffekten vor, da deren Ausmaß und zeitliche Dimension nicht prognostizierbar ist. So sind im März 2022 die Zuzüge aus der Ukraine zwar sprunghaft massiv angestiegen, seitdem sind die monatlichen Zuzüge aber wieder stark gesunken und weiterhin rückläufig. Zum Vergleich: März 2022 deutschlandweit 430.681 Zuzüge aus der Ukraine, März 2023 27.173 Zuzüge aus der Ukraine (vgl. statistisches Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/Im-Fokus/Ukraine/Gesellschaft/_inhalt.html, Abruf 25.07.2023). Die Übernahme zeitlich begrenzter Sondereffekte in die generelle Methodik zur Bedarfsberechnung würde zu einer Fortschreibung dieser Sondereffekte für die gesamte Laufzeit des Regionalplans und im Rahmen der auf dem Regionalplan basierenden Flächennutzungsplanungen weit darüber hinaus bedeuten. Der Zusatzfaktor für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung ist daher grundsätzlich ungeeignet, um zeitlich begrenzte Sondereffekte abzubilden. Der aus einem vermehrten Zuzug resultierende Wohnraumbedarf muss selbstverständlich gedeckt werden. Gleichzeitig muss vor dem Hintergrund der Endlichkeit der Ressource Boden aber auch weiterhin ein sparsamer Umgang mit der Fläche Ziel der Planungen sein. Daher ist der zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs angegebene Dichtewert (vgl. Z 1.4.2.8) explizit als Mindestdichte zu verstehen, der auch bei der Realisierung der Wohnbebauung eingehalten und möglichst überschritten werden soll (vgl. G 1.4.1.2). Eine Überschreitung dieser Dichtewerte ist nicht nur im sozialen Wohnungsbau durchaus realistisch, sondern sollte auch bei der Realisierung anderer Baugebiete angestrebt werden, so dass die Siedlungsentwicklung sowohl dem Wohnraumbedarf als auch dem schonenden Umgang mit der Ressource Fläche gerecht wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
646	Umweltbericht	Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde Aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege geben wir – nach Beratung mit dem Naturschutzbeirat gemäß § 22 Abs. 2 HAGBNatSchG – zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) nachfolgende Stellungnahme ab. 1. Allgemeiner Teil Ziel der 1. Änderung des ERP ist es, auf die Flächenbedarfe für die Bereiche Wohnen und Gewerbe, die sich seit Aufstellung des ERP (2014) geändert haben, zu reagieren. In unserer Stellungahme vom 18.06.2021 zur 1. Anhörung haben wir uns als Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße (neben der Beurteilung einzelner Flächen) zu dem Ansatz der 1. Änderung, selektiv die Kapitel Wohnen und Gewerbe zu ändern, kritisch geäußert. Gegenüber der 1. Anhörung sind in der vorliegenden 2. Anhörung einige Ergänzungen bei erkennen lassen. Gleichwohl ist unter dem Strich eine nachhaltige, flächen- und ressourcenschonende Flächenentwicklung nicht erkennbar. Eine nachhaltige Flächenentwicklung setzt eine Beachtung der natürlichen Ressourcen voraus. Die Planungssystematik sieht vor, dass hierfür das Instrument der Landschaftsplanung genutzt wird. Dieses erfolgt vorliegend jedoch nicht – die mit der vorliegenden Änderung angestrebte Erweiterung der Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Siedlungsflächen erfolgt ohne Aufbereitung einer aktuellen und adäquaten Landschaftsplanung. Hierauf haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 18.06.2021 hingewiesen. In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend darauf hin, dass sich nicht nur die Rahmenbedingungen bzgl. der Anforderungen an die Siedlungsentwicklung seit Aufstellen des ERP geändert haben. Auch haben sich verschiedene Umweltbereiche drastisch negativ entwickelt. Als Beispiele seien Klimaveränderung, Biodiversität, Flächenverbrauch, Nahrungsmittelerzeugung genannt. Gerade auch aufgrund dieser negativen Entwicklungen wäre es wichtig, diese Umweltaspekte und die sich hieraus ergebenden Erfordernisse in die räumliche Gesamtplanung einzubeziehen. Gleichwohl erscheint es vor dem Hintergrund des akuten Bedarfs an der Schaffung von Wohnungen für Bleibeberechtigte geboten, bestehende Flächenrestriktionen zweckgebunden zurückzunehmen. Aus der Synopse geht hervor, dass die Schutzgüter wie Klima, Wasser und Boden im ERP nicht entsprechend der aktuellen Realbedingungen (Sommer 2022) berücksichtigt	Wird zur Kenntnis genommen Die Umweltbelange sind im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die tatsächliche Nutzung und konkrete Ausgestaltung dieser Entwicklungsspielräume sind auf der kommunalen Ebene auf der Grundlage der Regelungen des Baugesetzbuches u.a. klimagerecht zu planen. Die Plansätze zu Umweltressourcen wie Boden, Wasser oder Klima sind mit Blick auf die ökologischen Erfordernisse nachwievor über Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur regionalen Freiraumstruktur verbindlich.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		wurden. Der Naturschutzbeirat hält es für erforderlich, sich an die Klimaschutzplanungen des Landes Hessen zu halten. Es muss zwingend eine Korrektur (Aktualisierung) aller Pläne erfolgen.	
652	Plansätze und Begründung	2. Zu den Grundsätzen Eine maßgebliche Ursache für Lebensraumverlust und Artensterben stellen Flächeninanspruchnahmen für Siedlungserweiterungen dar. Um negative Auswirkungen von Flächeninanspruchnahmen zu minimieren, besteht – neben der Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen – auch die Möglichkeit, die Flächen so zu gestalten bzw. nutzen, dass sie zumindest in gewissem Maße ökologische Teilfunktionen übernehmen. Diesen Möglichkeiten und Erfordernisse sollte auch die Regionalplanung Rechnung tragen, indem Grundsätze (vergleichbar mit den Grundsätzen 1.4.1.5 und 1.5.1.3 zur Berücksichtigung der Energieversorgung, Klimaanpassung etc.) aufgenommen werden, wonach zukünftige Bauleitplanungen an ökologischen Standards auszurichten sind (Dachbegrünungen, Durchgrünung, Randeingrünung, Fassadenbegrünung, Freihalten von Durchlüftungsbahnen u.a.m.).	Wird nicht gefolgt Die angeführten Maßnahmen zur Ausrichtung der Bauleitplanung an ökologischen Standards sind bereits in der Begründung zu den Plansätzen 1.4.1.5 und 1.5.1.3 enthalten. Auch wenn diese Plansätze unter der Überschrift der Klimaapassung stehen, erfüllen die im Rahmen dieses Grundsatzes realisierten Flächennutzungen gleichzeitig die in der Stellungnahme angesprochenen ökologischen Teilfunktionen. Die gesonderte Aufnahme eines neuen Grundsatzes zur Umsetzung ökologischer Standars in der Bauleitplanung mit den in der Stellungnahme aufgeführten Maßnahmen ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1509	Umweltbericht Fläche: KB-12	3. Zu den Einzelflächen (Umweltbericht, Anhang 1: Gebietssteckbriefe) Unsere Einschätzung zu den ggü. der 1. Offenlage geänderten Einzelflächen: KB-12 Heppenheim / Heppenheim – 7,6 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Grünzäsur: 3,9 ha Regionalplan Südhessen 2010: hier auch - Vorranggebiet Regionaler Grünzug Bewertung UNB - für Teilfläche gibt es bereits einen B-Plan - Fläche mit wichtiger Freiraumfunktion, Betroffenheit zahlreicher Schutzgüter Fazit UNB Zur 1. Offenlage hatten wir eine Entwicklung parallel zur Bürgermeister-Kunz-Straße in einer Tiefe von 100 m (entsprechend des bestehenden (alten) Bebauungsplans) als vorstellbar bezeichnet. Die nunmehr erfolgte Rücknahme einer westlichen Teilfläche ist zwar positiv im Hinblick auf das Schutzgut Boden. Wie bereits zur 1. Offenlage benannt, ist eine Flächenreduzierung auf der Nordseite zwingend notwendig. Es handelt sich um eine Retentionsfläche, die zudem Gestaltungsspielräume für eine Renaturierung des Hambach eröffnet. Der Bereich sollte für die Durchlüftung der östlichen Siedlungsgebiete gesichert werden.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet KB-12 "Südlich des Hambachs" wurde bereits aus Gründen des Freiraumschutzes im Übergang zum Gewässerverlauf des Hambachs reduziert, um hier zukünftige Gestaltungsspielräume bei einer Gewässerrenaturierung des jetzt noch in einer "Troglage" laufenden Hambachs zu ermöglichen. Gleichzeitig wird mit der Reduzierung auch erreicht, dass der Abstand zwischen einer möglichen Siedlung hin zum sich anschließenden NSG Tongruben bzw. Natura-2000 Gebiet vergrößert wird. Um die landwirtschaftliche Nutzung Richtung Westen weiterhin als Vorranggebiet für die Landwirtschaft zu sichern, ist dort ebenfalls eine Reduzierung für eine mögliche Siedlungsentwicklung vorgenommen wurden. Bevor das Gebiet KB-12 einer baulichen Nutzung zugeführt wird, sind die Potentiale aus dem sich östlich anschließenden und geplanten Baugebieten (Bereich Gunderslache und Alte Kaute) auszuschöpfen. Die nun vorgesehene Fläche soll dazu beitragen, die Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Heppenheim für die nächsten 15 Jahre abzudecken.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1510	Umweltbericht Fläche: KB-13	KB-13 Heppenheim / Heppenheim – 8,4 ha (Gewerbe) Bisherige regionalplanerische Festlegungen Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Grünzäsur: 8,4 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft: 7,5 ha Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -Vorranggebiet Regionaler Grünzug -Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen Bewertung UNB Für das strukturreiche östliche Drittel existiert bereits ein (alter) Bebauungsplan. Fazit UNB Die ggü. der 1. Offenlage erfolgte erhebliche Erweiterung (nahezu Verdopplung) sehen wir insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Klima (Verringerung der Durchlüftung in West-Ost-Richtung) und der Folgewirkung für die östlichen Siedlungsgebiete äußerst kritisch.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche KB-13 bietet sich für eine zukünftige Siedlungsentwicklung für Gewerbe an. Teilweise besteht schon ein Bebauungsplan, so dass eine städtebauliche Weiterentwicklung auf Grund der Lagegunst an der B 460 mit direkter Autobahnzufahrt im Rahmen der Gesamtabwägung sinnvoll ist. Im südlichen Bereich der Fläche KB-13 bis zur Lorscher Straße sind bereits im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar restriktionsfreie Flächen enthalten. Insgesamt entsteht ein restriktionsfreier Bereich für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung von ca. 8 ha, der von der Bürgermeister-Kunz-Straße räumlich eingefasst und begrenzt wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1511	Umweltbericht Fläche: KB-26	KB-26 Lorsch – 4,9 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): 2,0 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z): 4,8 ha -Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (< 0,1 ha) Regionalplan Südhessen 2010: -Vorranggebiet Regionaler Grünzug -Vorranggebiet für Landwirtschaft Bewertung UNB - Auf den ersten Blick eher unproblematisch (Lückenfüllung, 3-seitig umgeben von mit B-Plänen abgesicherten Baugebieten); aber: Im südlichen Teilbereich befindet sich eine gem. Biotopkartierung 1993 erfasste Sandrasenregenerationsfläche, erläutert als Sandtrockenrasen, im Bereich der Parzellen Gemarkung Lorsch, Flur 17, Nr. 262 und 263; demnach heute als § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop zu betrachten; mit in Teilbereichen vorhandenen Heckenstrukturen (Luftbildabgleich) - Im Gebietssteckbrief wird davon ausgegangen, dass die „erhebliche Betroffenheit“ durch Vermeidungsmaßnahmen reduziert werden kann, so dass trotz der erheblichen Betroffenheit der Schutzgüter die Einschätzung „bedingt geeignet“ erfolgt ist. Nach unserer Einschätzung wird auch bei Aussparung der o.g. Fläche durch das Heranbauen eine Zerstörung der Sandrasenfläche infolge Verinselung mit einhergehender Verarmung der Flora sowie infolge des zunehmenden Siedlungs- und Freizeitdrucks (v.a. herumlaufende Hunde und Katzen) nicht zu vermeiden sein. Fazit UNB Aufgrund der wertvollen Biotopstruktur und der nicht zu vermeidenden negativen Auswirkungen (auch bei Aussparung der Fläche) erachten wir die Inanspruchnahmen als äußerst kritisch.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Ebene der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass das Biotop von einer Bebauung freizuhalten ist. Ferner bieten sich grünplanerische Festsetzungen in einem späteren Bebauungsplans für Flächen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB an.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1514	Umweltbericht Fläche: KB-13	Stellungnahme des Fachbereichs Landwirtschaft Zwei der Gebietsänderungen im Rahmen der 2. Offenlage haben konkrete Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen. Bewertung der geänderten Gebiete im Einzelnen: KB-13 Heppenheim / Heppenheim – Änderung: plus 4,6 ha (Gewerbe) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Verlust von Ackerland - Bodenpunkte bis 70, entspricht sehr guter Bodenqualität - Agrarplan Südhessen: 1a-Flächen Fazit Fachbereich Landwirtschaft - Sehr problematisch, aufgrund Verlust von wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche KB-13 bietet sich für eine zukünftige Siedlungsentwicklung für Gewerbe an. Teilweise besteht schon ein Bebauungsplan, so dass eine städtebauliche Weiterentwicklung auf Grund der Lagegunst an der B 460 mit direkter Autobahnzufahrt im Rahmen der Gesamtabwägung sinnvoll ist. Im südlichen Bereich der Fläche KB-13 bis zur Lorscher Straße sind bereits im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar restriktionsfreie Flächen enthalten. Insgesamt entsteht ein restriktionsfreier Bereich für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung, der von der Bürgermeister-Kunz-Straße räumlich eingefasst und begrenzt wird.
1515	Umweltbericht Fläche: KB-26	KB 26 Lorsch/Lorsch – 4,9 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Bodenpunkte 25-30 - Verlust von Acker und Grünland - Agrarplan Südhessen: hauptsächlich 1a-Flächen Fazit Fachbereich Landwirtschaft - Eher unproblematisch	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1516	Raumnutzungskarte	Fazit Landwirtschaft Die geänderten Plangebiete sind nach dem Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (aktuelle Fortschreibung 2021) in der Einstufung 1a (höchste Wertigkeit) der fünf Feldflurfunktionen aufgeführt. Damit haben diese Flächen eine hohe Bedeutung als Ernährungs- und Versorgungsfunktion, Einkommensfunktion, Arbeitsplatzfunktion, Erholungs- und Schutzfunktion. Zusätzlich lässt sich die Verpflichtung zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden in der vorliegenden Planung nicht erkennen; das Plangebiet in der Gemarkung Heppenheim soll um 4,6 ha vergrößert und ein zusätzliches Plangebiet von 4,9 ha in der Gemarkung Lorsch ausgewiesen werden. Die daraus resultierende Bodenknappheit hat steigende Pachtpreise zur Folge und gefährden somit Betriebe hinsichtlich Ihrer Einkommensgrundlage oder sogar in ihrer Existenz. Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur bestehen aus vorgenannten Grün den daher erhebliche Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption. In Bezug auf die Bereitsstellung eines erforderlichen Maßes an potenziellen Siedlungserweiterungen wurden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz im Umweltbericht eingehend geprüft.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1517	Raumnutzungskarte Fläche: KB-12	Gesamtabwägung des Kreises Bergstraße Bezogen auf die Flächen KB-12 (Wohnen); KB-13 (Gewerbe) in der Stadt Heppenheim bestehen im Rahmen der hier vorliegenden Stellungnahme unterschiedliche Bewertungsergebnisse. Beide Flächen wurden im Rahmen von Änderungsanträgen behandelt und es fanden Behördengespräche zur Herbeiführung einer Einigung statt. KB-12 Heppenheim (für Wohnen) In Bezug auf die Fläche KB-12 (Wohnen) ergaben sich im Rahmen der 1. Offenlage Bedenken, weshalb die Fläche verkleinert werden sollte. Der Behandlungsvorschlag des Verbandes Region Rhein-Neckar lautete nach der 1. Offenlage wie folgt: „Die Fläche KB-12 wird mit Blick auf die besonderen Landschaftsfunktionen für die Bereiche Boden, Klima und Arten und Biotope im Umfeld des NSG Tongruben um die Hälfte verkleinert und neu abgegrenzt. Durch die Verkleinerung der Fläche bleibt das Vorranggebiet für die Landwirtschaft gem. ERP Rhein-Neckar erhalten.“ In ihrem Änderungsantrag forderte die Stadt Heppenheim die Wiederaufnahme und Vergrößerung der Entwicklungsfläche KB-12 Wohnen „Südlich des Hambachs“ auf ca. 13,6 ha um ihren Bedarf an weitere Wohnbauflächen zu decken. Im Rahmen des Behördengesprächs am 11.10.22 mit Vertretern der Kommune, des VRRN, des RP Darmstadt, des Kreises Bergstraße und des beauftragten Planungsbüros für die Fortschreibung des FNP wurde die besondere Problematik einer wohnbaulichen Entwicklung nördlich des Hambachs diskutiert (z. B. Hochwasserschutz, Naturschutz). Es wurde deshalb vereinbart, dass die Flächenfreistellung gem. dem Behandlungsvorschlag beibehalten wird. Man verständigte sich darauf, dass die kommunale wohnbauliche Entwicklung wie beabsichtigt unter Beibehaltung eines in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grünbereichs realisiert und der Bedarf an Wohnbauflächen zunächst gedeckt werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Dem besonderen Erfordernis des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes wurde sowohl nördlich als auch durch den gewählten Abstand südlich des Hambachs entsprochen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1519	Raumnutzungskarte Fläche: KB-13	KB-13 Heppenheim (für Gewerbe) Die Fläche KB-13 sollte nach der 1. Offenlage als gewerbliche Entwicklungsoption erhalten bleiben, da die Bedenken als eher weniger problematisch eingestuft wurden. In ihrem Änderungsantrag forderte die Stadt Heppenheim, dass „die Fläche KB-13 „Margarethengut“ bis zur Bürgermeister-Kunz-Straße auf eine Größenordnung von rund 10 ha in Nord-Süd-Ausrichtung erweitert werden soll. Es sollen gewerbliche Flächen entwickelt werden für Kleingewerbe mit Flächenbedarfen um 1000 qm“. Im Rahmen des Behördengesprächs am 11.10.22 mit Vertretern der Kommune, des VRRN, des RP Darmstadt, des Kreises Bergstraße und des beauftragten Planungsbüros für die Flächennutzungsplanfortschreibung wurde die Neuabgrenzung der Gewerblichen Entwicklungsfläche KB 13 eingehend diskutiert und die Gründe hierfür plausibel dargestellt. Die fachliche Bewertung ergab, dass sich das Gebiet östlich der Bürgermeister-Kunz-Straße für eine zukünftige Siedlungsentwicklung für Gewerbe anbietet. Teilweise besteht schon ein Bebauungsplan, so dass eine städtebauliche Weiterentwicklung auf Grund der Lagegunst an der B 460 mit direkter Autobahnzufahrt im Rahmen der Gesamtabwägung sinnvoll ist. Im Süden der Fläche KB-13 bis zur Lorscher Straße sind bereits im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar restriktionsfreie Flächen enthalten. Mit Blick auf die Straßenführung der Bürgermeister Kunz Str. erscheint es sinnvoll und zweckmäßig den Straßenverlauf als nördliche Begrenzung des Gebiets zu verorten. Die Beibehaltung des östlich verlaufenden durchgehenden Grünbereichs ist somit auch gewährleistet. Die Freiraumrestriktionen des Einheitlichen Regionalplans (Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft) werden somit zu Gunsten einer gewerblichen Entwicklungsmöglichkeit zurückgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 114**

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1520	Raumnutzungskarte Fläche: KB-12	Aufgrund des hier beschriebenen Sachverhaltes, den erfolgten Behördengesprächen sowie der plausibel dargelegten Begründungen möchten wir uns für eine Beibehaltung der Flächen KB-12 und KB-13 aussprechen, damit dem zukünftigen Entwicklungsbedarf der Stadt Heppenheim Rechnung getragen werden kann.	Wird teilweise gefolgt Im Bereich des Gebiets KB-13 wird durch eine Rücknahme von Freiraumrestriktionen von ca. 8.4 ha zusammen mit den schon südlich angrenzenden restriktionsfreien Bereichen eine potentielle gewerbliche Entwicklung von ca. 10 ha ermöglicht. Der Bereich des Gebiets KB-12 ist als Erweiterung der bereits östlich angrenzenden Wohnbaulandflächen in einer Größenordnung von ca. 4 ha für eine potentielle Wohnbauflächenentwicklung vorgesehen. Damit bleibt gewährleistet, dass Freiraumfunktionen für Böden (westlich angrenzendes Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Pufferflächen zum Hambach bzw. insgesamt zum nördlich gelegenen NSG Tongruben und Natura 2000 Gebiet gesichert werden (vgl. auch Synopse zur 1. Offenlage).
1521	Raumnutzungskarte Fläche: KB-13	Aufgrund des hier beschriebenen Sachverhaltes, den erfolgten Behördengesprächen sowie der plausibel dargelegten Begründungen möchten wir uns für eine Beibehaltung der Flächen KB-12 und KB-13 aussprechen, damit dem zukünftigen Entwicklungsbedarf der Stadt Heppenheim Rechnung getragen werden kann.	Wird teilweise gefolgt Im Bereich des Gebiets KB-13 wird durch eine Rücknahme von Freiraumrestriktionen von ca. 8.4 ha zusammen mit den schon südlich angrenzenden restriktionsfreien Bereichen eine potentielle gewerbliche Entwicklung von ca. 10 ha ermöglicht. Der Bereich des Gebiets KB-12 ist als Erweiterung der bereits östlich angrenzenden Wohnbaulandflächen in einer Größenordnung von ca. 4 ha für eine potentielle Wohnbauflächenentwicklung vorgesehen. Damit bleibt gewährleistet, dass Freiraumfunktionen für Böden (westlich angrenzendes Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Pufferflächen zum Hambach bzw. insgesamt zum nördlich gelegenen NSG Tongruben und Natura 2000 Gebiet gesichert werden (vgl. auch Synopse zur 1. Offenlage).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 151**

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 - Umwelt, Landentwicklung und Ordnungswesen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
960	-	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: - Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung, Sachgebiet Oberirdische Gewässer sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall	Wird zur Kenntnis genommen
961	-	Fachdienst Baurecht In dem nun vorliegenden Entwurf des 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurden einzelne Flächen aus der Fortschreibung entlassen, jedoch auch einige neue Flächen für eine künftige Restriktionsfreistellung aufgenommen. Dies entspricht den Bedarfen der Landkreiskommunen, die auch entsprechende Entwicklungspotentiale darlegen konnten. Ergänzend wurden Flächentausche, also ersatzweise neue Freiraumfestlegungen mit den Kommunen vereinbart und auch im Planwerk dargestellt. Wir empfehlen, im weiteren Verfahren alle neu aufgenommen Flächen sowie die Tauschflächen mittels Flächensteckbriefen zu konkretisieren. Dies erleichtert die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Änderungen.	Wird zur Kenntnis genommen Sämtliche sich noch im Verfahren befindliche Entwicklungsflächen werden bereits in Form von Gebietssteckbriefen im Anhang 1 zum Umweltbericht aufgeführt.
963	-	Im Übrigen verweisen wir auf den im Rahmen der 1. Offenlage ausgeführten Vorschlag, eine „Dynamisierungsklausel“ im Regionalplan in Betracht zu ziehen, der einen gewissen Puffer um die Ortslagen bei bauleitplanerischen Überplanung per Automatismus restriktionsfrei stellen soll. Evtl. käme dies auch für eine der folgenden Regionalplanänderungen in Betracht.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar. Inwieweit der Hinweis für ein etwaiges nachfolgendes Verfahren berücksichtigt werden kann, bleibt derzeit noch offen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 151**

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 - Umwelt, Landentwicklung und Ordnungswesen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
964	-	Untere Naturschutzbehörde Für den Bereich des Neckar-Odenwald-Kreises teilen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht folgendes zur 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit: A. Anmerkung zum Verfahren Wie in unserer vorausgegangenen naturschutzrechtlichen Stellungnahme vom 29.06.2021 bereits angemerkt, werden die in den vorliegenden Unterlagen dargestellten Ziele und Grundsätze der Regionalplanung in der aktuellen Fassung von uns prinzipiell mitgetragen. Dabei werden die wesentlichen Inhalte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans gut aufbereitet und hinsichtlich ihrer Relevanz für die kommunale Planung verdeutlicht.	Wird zur Kenntnis genommen
965	Umweltbericht	Insgesamt gut gelöst wurde vor allem die Darstellung und Aufarbeitung der komplexen Naturschutzbelange in dem umfänglichen und zweckmäßig strukturierten Umweltbericht (Stand: Februar 2023). Die Gebietssteckbriefe beschreiben dabei die jeweiligen Flächen zutreffend. Unsere Hinweise und Anmerkungen lassen sich darin angemessen wiederfinden. Die jeweiligen Abschätzungen zur Natura 2000-Verträglichkeit und zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten runden das Bild des formalen Planungsprozesses in Bezug auf die naturschutzrechtliche Seite thematisch ab. Eine prinzipielle Steuerung für nachgelagerte Planungsverfahren wird damit ermöglicht.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 151**

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 - Umwelt, Landentwicklung und Ordnungswesen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
969	Raumnutzungskarte	B. Ergänzende naturschutzfachliche Anmerkungen Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass unsere fachlichen Aussagen aus der Stellungnahme vom 29.06.2021 hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konfliktpotentiale, Betroffenheit von Schutz gebieten, geschützter Lebensräume, des Biotopverbunds oder des Landschaftsbildes weiterhin Bestand haben. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass insbesondere die Änderung des Gebietes Lohrbach NOK-20 nun nicht weiterverfolgt werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem Gebiet NOK-20 nicht um eine Fläche handelt, die im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt werden soll. Eine Herausnahme der Gebietskennzeichnung aus dem Entwurf der Raumnutzungskarte fand vor dem Hintergrund einer positiv beschiedenen Zielabweichung (am 10.02.2022) statt.
972	Umweltbericht Fläche: *NOK-16	Zu bedauern ist jedoch, dass unsere Einwände zur Betroffenheit des Fachplans landesweiter Biotopverbund insbesondere hinsichtlich einer angeregten Verkleinerung oder Verschiebung des Gebietes Reichenbuch NOK-16 bislang keine Berücksichtigung fanden. Insgesamt wird die Bewältigung der regionalplanerischen Aufgabe zur Sicherung des Biotopverbunds, insbesondere an diesem Beispiel, nur in Ansätzen erkennbar. Wir weisen daher nochmals eindringlich auf den aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin notwendigen Änderungsbedarf hin.	Wird nicht gefolgt Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund hat im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ausreichende Berücksichtigung erfahren. So sind nahezu alle Kernflächen und Kernräume des Landesweiten Biotopverbunds aus den geplanten Gebietsänderungen ausgespart worden; dies gilt entsprechend für den Neckar-Odenwald-Kreis, wo ebenfalls nur einige wenige Kleinstflächen dieser Biotopverbund-Kategorien in Anspruch genommen werden. Die geplante Gebietsänderung NOK-16 beansprucht keine Flächen des Landesweiten Biotopverbunds und gemäß Streuobsterkundung der LUBW auch keinen Streuobstbestand. Auch der regionale Biotopverbund ist nur mit einer Fläche von kleiner 1 ha betroffen, so dass an dem Gebiet festgehalten wird.
974	-	C. Naturschutzrechtliches Fazit Über die o. g. Vorbehalte zur Sicherung des Biotopverbunds hinaus verbleiben im Rahmen der 2. Offenlage seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis keine erheblichen Bedenken zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 151**

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 - Umwelt, Landentwicklung und Ordnungswesen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
975	Umweltbericht	Technische Fachbehörde Grundwasserschutz Das Vorhaben betrifft verschiedene Wasserschutzgebiete im Neckar-Odenwald-Kreis. Die gesetzlichen Vorgaben zum Grundwasser- bzw. Gewässerschutz sowie die Verbote der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen sind bei den Planungen generell zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen In den Gebietssteckbriefen zu den betroffenen Gebieten, in denen sich Wasserschutzgebiete befinden, sind entsprechende Hinweise für die nachgeordneten Planungsebenen enthalten.
976	Umweltbericht	Planungen sollten vorrangig für Gebiete außerhalb von Wasserschutzgebieten erfolgen. In der Zone I eines Wasserschutzgebietes sind generell keine Vorhaben zugelassen. In Zone II sind bauliche Anlagen ebenfalls verboten. Eingriffe in das Grundwasser sollten in Wasserschutzgebieten generell planerisch vermieden werden. Alle notwendigen Grundwassereingriffe und ggf. -benutzungen sind im Einzelfall durch die untere Wasserbehörde zu prüfen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte generell auch der Grundwasserflurabstand betrachtet werden, um eventuelle Eingriffe in das Grundwasser vorab zu ermitteln. Baugrunderkundungen im Wasserschutzgebiet sind der unteren Wasserbehörde grundsätzlich im Vorfeld anzuzeigen. Für Erkundungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie für Erkundungen mit Eingriffen ins Grundwasser wird auf § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Alle im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vorgesehenen Gebietsänderungen befinden sich außerhalb der Zonen I und II von Wasserschutzgebieten. Bei Betroffenheiten der Zone III von Wasserschutzgebieten werden Hinweise zur Berücksichtigung in der kommunalen Bauleitplanung gegeben. Die angeführten vertiefenden Untersuchungen sind Gegenstand der nachgeordeneten Planungsebenen bis hin zur Ebene zur Baugenehmigung, wenn die konkreten Bauvorhaben hinreichend bekannt sind.
977	Umweltbericht	Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und dem Bau (Straße, Entwässerung, Bauwerke etc.) die Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der aktuellsten Fassung eingehalten werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der aktuellsten Fassung ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 151**

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 - Umwelt, Landentwicklung und Ordnungswesen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
978	Umweltbericht	Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt Walldürn ist vorgesehen. Entwürfe zum Umfang des WSG liegen vor, es befindet sich vor aussichtlich südöstlich und auch westlich der Bundesstraße B27 auf Höhe Walldürn. Im vorliegenden Lageplan sind in diesem Bereich keine Vorhaben vermerkt. Eine Berücksichtigung der Wasserversorgung sollte ebenfalls geprüft werden. Ein Umgriff des fachtechnischen Vorschlages zur Abgrenzung des WSG kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden	Wird zur Kenntnis genommen Von der vorgesehenen Wasserschutzgebietsausweisung im Bereich der Stadt Walldürn (WSG Marsbach) ist nach Prüfung das geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-G tangiert. Hierzu besteht im Gebietssteckbrief des Umweltberichts bereits ein entsprechender Hinweis. Eine Berücksichtigung der Wasserversorgung ist im Planungsstadium der Regionalplanung ohne Kenntnis der konkreten Bauvorhaben nicht leistbar.
979	Umweltbericht	Ebenfalls ist die Ausweisung/Erweiterung eines Wasserschutzgebietes im Bereich der Kommunen Aglasterhausen und Schwarzach vorgesehen. Das vorgesehene Wasserschutzgebiet dient zum Schutz einer Trinkwasserfassung des Zweckverbands Mühlbachgruppe als überregionaler Wasserversorger. In diesem Bereich ist großflächig ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft vorhanden. Eine Berücksichtigung der Wasserversorgung sollte ebenfalls geprüft werden. Ein Umgriff des fachtechnischen Vorschlages zur Abgrenzung des WSG kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Von der vorgesehenen Ausweisung/Erweiterung des Wasserschutzgebiets im Bereich der Kommunen Aglasterhausen und Schwarzach ist nach Prüfung die geplante Gebietsänderung NOK-33 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar tangiert. Hierzu besteht im Gebietssteckbrief des Umweltberichts bereits ein entsprechender Hinweis. Eine Berücksichtigung der Wasserversorgung ist im Planungsstadium der Regionalplanung ohne Kenntnis der konkreten Bauvorhaben nicht leistbar.
980	-	Fachdienst Forst Gegenüber den Planänderungen im Neckar-Odenwald-Kreis bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine abschließende Bewertung von Seiten der unteren Forstbehörde kann aber erst erfolgen, wenn die Grenzverläufe der Gebiete kleinmaßstäbiger vorliegen. Dies gilt insbesondere auch für den Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zur 1. Offenlage verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 147**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Amt für Landwirtschaft und Naturschutz-

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1402	-	Im Rahmen der ersten Beteiligung hatten wir zum überwiegenden Teil der geplanten regionalplanerischen Restriktionsfreistellungen in Vorbereitung auf eine Bebauung erhebliche Bedenken geäußert. Erfreulicherweise werden nach der regionalplanerischen Gesamtabwägung der eingegangenen Stellungnahmen einige der Flächen nicht mehr weiterverfolgt. Vier der nach wie vor weiterverfolgten Flächen wurden in ihrem Umfang reduziert und als Ausgleich noch nicht mit regionalplanerischen Restriktionen belegte Gebiete aufgenommen (RNK-11 – Ausgleich RNK E-02; RNK-21 – Ausgleich RNK E-04; RNK-22 – Ausgleich RNK-E-03; RNK-VGR10-G – Ausgleich-RNK E-05). Eine weitere Fläche wurde geringfügig verkleinert, ohne einen Ausgleich dafür vorzusehen (RNK-41). Zu den Änderungen gibt es naturschutzfachlich nichts mehr anzumerken. Jede Gebietsverkleinerung kann im Hinblick auf die naturschutzrechtlich relevanten Aspekte nur von Vorteil sein. Die neue Einbeziehung von Flächen (Kompensationsflächen) in die regionalplanerischen Freiraumfestlegungen ist nicht mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Insofern gibt es auch hierzu nichts weiter zu äußern.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 147**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Amt für Landwirtschaft und Naturschutz-

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1403	Umweltbericht Fläche: RNK-42	Neun Flächen sind neu hinzugekommen. Zu den neuen Flächen ist Folgendes anzumerken: RNK-42 (Dossenheim) (aktuell Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft): Im Zuge der Flächennutzungsplanung für das Verbandsgebiet des Nachbarschaftsverbandes hat sich herausgestellt, dass die geplante Wohnbaufläche „Augustenbühl“ in Dossenheim ein besonders hohes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial aufweist. Es wurde daher die Fortschreibung des seit 2020 gültigen Flächennutzungsplans für Dossenheim beschlossen. In diesem Rahmen wurden Alternativen zur o.g. Wohnbaufläche im Siedlungszusammenhang detailliert mit dem Ziel geprüft, weniger konfliktträchtige Bereiche zu lokalisieren. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an der FNP-Fortschreibung hatten wir zu den Alternativflächen am 07.09.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Die Fläche RNK-42 ist eine dieser Flächen. Das Gebiet ist geprägt durch ein Mosaik aus Gärten mit Gehölzbeständen, ackerbaulich genutzten Flächen, Wiesen und Einzelgehölzen, ist aber auch infrastrukturell vorbelastet. Bei einer Bebauung ist laut Gutachten zum Flächennutzungsplan mit teilweise hohen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere und Boden zu rechnen. Des Weiteren ist das Gebiet von hoher Bedeutung für die ortsnahe Erholung. Die Fläche wurde von uns nicht grundsätzlich als künftige Wohnbaufläche abgelehnt. Insofern bestehen auch hinsichtlich einer Rücknahme der regionalplanerischen Restriktionen keine erheblichen Bedenken. Jedoch wurde der landschaftsplanerischen Einschätzung des Gutachters dahingehend gefolgt, dass eine vollständige Inanspruchnahme des Gebiets im Hinblick auf die Konfliktpotenziale und den damit verbundenen hohen Kompensationsbedarf wenig geeignet ist. Dieser Aspekt sollte daher als Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen aufgenommen werden. Die Gemeinde hat sich bereit erklärt im Gegenzug zur Inanspruchnahme der Fläche auf die Entwicklung bereits planungsrechtlich gesicherter Siedlungsgebiete zu verzichten. Die Kompensationsfläche wird noch nicht benannt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-42 folgender Hinweis aufgenommen: "Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist die landschaftsplanerische und von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigte Einschätzung zu berücksichtigen, wonach eine vollständige Inanspruchnahme des Gebiets im Hinblick auf die Konfliktpotenziale und den damit verbundenen hohen Kompensationsbedarf wenig geeignet ist."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 147**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Amt für Landwirtschaft und Naturschutz-

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1405	Umweltbericht Fläche: RNK-43	RNK-43 (Altlußheim) (aktuell Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) Für den Bereich zwischen Rheinfrankenhalle und Höhe Einmündung Körnerstraße liegt bereits ein Bebauungsplan vor. Im Umweltbericht wird die vorgesehene Gebietsänderung mit mittleren negativen Umweltauswirkungen bewertet und als bedingt geeignet eingestuft. Die Bewertung ist nach vollziehbar. Erhebliche Bedenken zur Rücknahme der bestehenden regionalplanerischen Restriktionen bestehen aus fachlicher Sicht nicht. Unüberwindbare Hindernisse für die nachgelagerten Planungsebenen im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Aspekte sind nicht erkennbar.	Wird zur Kenntnis genommen Die geplante Gebietsänderung RNK-43 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im nördlichen Bereich reduziert. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bestehenden Freiraumfestlegungen bleiben hier enthalten.
1406	Umweltbericht Fläche: RNK-E-01	Redaktioneller Hinweis Gebietssteckbrief: Für die Inanspruchnahme der Fläche ist die Kompensationsfläche RNK-E-01 vorgesehen. Es wird ausgeführt, dass diese Fläche von freiraumsichernden Restriktionen freigestellt wird – es müsste hier aber lauten diese Fläche wird mit freiraumsichernden Restriktionen belegt.	Wird gefolgt Die Ausführungen werden in dem betreffenden Gebietssteckbrief wie folgt angepasst: "Die Kompensationsfläche mit der Bezeichnung RNK-E-01 wird in der Raumnutzungskarte mit freiraumsichernden Restriktionen belegt."
1407	Umweltbericht Fläche: RNK-44	RNK-44 (Reilingen) (aktuell Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) Der Bereich ist infrastrukturell bereits vorbelastet. Die Bewertung im Umweltbericht ist nachvollziehbar. Gegen eine Rücknahme regionalplanerischer Restriktionen bestehen keine erheblichen Bedenken. Allerdings sind aufgrund der standörtlichen Verhältnisse und Biotopstrukturen im Hinblick auf geschützte Arten (Reptilien) Planungserschwernisse für die nachfolgende Planungsebene nicht auszuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet RNK-44 folgender Hinweis aufgenommen: "Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der 2. Offenlage darauf hingewiesen, dass aufgrund der standörtlichen Verhältnisse und Biotopstrukturen im Hinblick auf geschützte Arten (Reptilien) Planungserschwernisse für die nachfolgende Planungsebene nicht auszuschließen sind."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 147**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Amt für Landwirtschaft und Naturschutz-

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1408	Umweltbericht Fläche: RNK-45	RNK-45 (Hockenheim) (aktuell Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) Im Rahmen der geplanten Änderungen des Regionalplans wurde auch eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Demnach ist von Konflikten in dem Gebiet nicht auszugehen (Umweltbericht S. 533). Nach den uns vorliegenden Daten zu den Vorkommensgebieten der streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Haubenlerche ist die Fläche bzw. der östliche Teilbereich der Fläche allerdings Lebensstätte der Art. Insofern kann es zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten in den nachgelagerten Planungsebenen kommen, die bis zu einer Unbebaubarkeit reichen können. Es bestehen daher aus fachlicher Sicht erhebliche Bedenken zu der Planung. Eine Neubewertung der Fläche im Rahmen der Regionalplanänderung ist im Hinblick auf das Artvorkommen dringend anzuraten.	Wird nicht gefolgt Innerhalb der geplanten Gebietsänderung RNK-45 sind gemäß der von der Höheren Naturschutzbehörde vorgelegten Kartierung zur Haubenlerche (01/22) keine aktuellen sowie ehemaligen Vorkommen der Haubenlerche kartiert. Ein sogenannter vermutlicher Ausbreitungsvektor liegt östlich des Gebiets. Dies gilt entsprechend für die bekannte Ausbreitung, deren Ausbreitungsvektor in mehr als 500 m Entfernung östlich der geplanten Gebietsänderung kartiert ist. Darüber hinausgehende, detailliertere Daten zu Vorkommensbereichen der Haubenlerche liegen dem Verband nicht vor. Vor diesem Hintergrund ist auf regionalplanerischer Ebene von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen, so dass die geplante Gebietsänderung RNK-45 weiterverfolgt wird.
1409	Umweltbericht Fläche: RNK-46	RNK-46 (Malschenberg) (aktuell Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) Die vorgesehene Gebietsänderung wird mit mittleren negativen Umweltauswirkungen bewertet und als bedingt geeignet eingestuft. Die Bewertung ist nachvollziehbar. Erhebliche Bedenken zur Rücknahme der bestehenden regionalplanerischen Restriktionen bestehen aus fachlicher Sicht nicht. Unüberwindbare Hindernisse für die nachgelagerten Planungsebenen im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Aspekte sind nicht erkennbar.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 147**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Amt für Landwirtschaft und Naturschutz-

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1410	Umweltbericht Fläche: RNK-47	RNK-47 (Rauenberg) (aktuell Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) Im Umweltbericht wird das Gebiet mit nicht erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft bewertet. Diese Einschätzung kann fachlich nicht geteilt werden. Das Gebiet liegt in einem Landschaftsausschnitt, in dem die naturraumtypische und kulturhistorisch bedingte Eigenart der Kraichgaulandschaft in besonderem Maße ablesbar ist. Eine Bebauung würde sich spornartig weiter in den Talraum schieben und aufgrund der topographischen Gegebenheiten (steiler Hang, exponierte Lage) das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Die Auswirkungen lassen sich auf nachgeordneten Planungsebenen nicht vermeiden bzw. ausreichend begrenzen. Insofern bestehen aus fachlicher Sicht erhebliche Bedenken zu einer Rücknahme der regionalplanerischen Festsetzungen.	Wird nicht gefolgt Die geplante Gebietsänderung RNK-47 liegt außerhalb des angrenzenden, großflächigen Landschaftsschutzgebiets "Westlicher Kraichgau". Vor diesem Hintergrund wurde die Betroffenheit in Bezug auf das Schutzgut Landschaft in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts als nicht erheblich eingestuft. Zudem bestehen entlang des Kapellenwegs und der Dielheimer Straße bereits Wohngebäude, so dass von keiner neuen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Folge der potenziellen Arrondierungsbebauung auszugehen ist. Im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-47 wird folgender Hinweis aufgenommen: "Die untere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass eine Bebauung das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen würde. Vor diesem Hintergrund sollte dieser Aspekt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden."
1411	Umweltbericht Fläche: RNK-48	RNK-48 (Dielheim-Horrenberg) (aktuell Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) Grundsätzlich bestehen Bedenken gegen eine Bebauung insbesondere entlang des Leimbachs. Da jedoch, trotz Bedenken seitens der UNB für die parallel liegende Fläche direkt am Leimbach gelegen bereits ein Flächennutzungsplan und ein Bebauungsplan aufgestellt wurden, ist die Bewertung im Umweltbericht zur Regionalplanänderung nachvollziehbar und es werden daher keine erheblichen Bedenken im Hinblick auf die Rücknahme der regionalplanerischen Restriktionen geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 147**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Amt für Landwirtschaft und Naturschutz-

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1423	Umweltbericht Fläche: RNK-49	RNK-49 (Meckesheim) (aktuell Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) Laut Umweltbericht ist bei 7 von 8 bewerteten Schutzgütern von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Insofern ist die Einstufung „mittlere negative Umweltauswirkungen“ nicht nachvollziehbar. Auf ca. einem Drittel der Gesamtfläche befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Es handelt sich dabei um den in Anhang 1 der FFH-Richtlinie gelisteten Lebensraumtyp „magere Flachlandmähwiese“. Der Lebensraum befindet sich aktuell in einem ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand mit einer weiteren Verschlechterungstendenz. Für den Biotoptyp trägt Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung. Insofern sind für die nachgelagerten Planungsebenen hinsichtlich dieses Schutzgebiets erhebliche Hindernisse zu erwarten. Des Weiteren umfasst der sich nach Südwest erstreckende Gebietsteil einen Geländerücken. Eine Inanspruchnahme würde zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft aufgrund der erhöhten Lage und damit weiten Einsehbarkeit führen. Insgesamt ist u.E. von hohen negativen Umweltauswirkungen insbesondere für die südlich des Feldwegs liegende Fläche (Flst. 8933) auszugehen und von einer Rücknahme der regionalplanerischen Restriktionen sollte daher abgesehen werden.	Wird teilweise gefolgt Die geplante Gebietsänderung wird um die Fläche südlich des Feldweges verkleinert, so dass der im Kartendienst der LUBW neu aufgenommene Bestand an FFH-Mähwiesen ausgespart wird. Die bestehenden Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte bleiben in diesem Bereich erhalten.
1426	Umweltbericht Fläche: RNK-50	RNK-50 (Eschelbronn) (aktuell Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) Die Einschätzung der Umwelterheblichkeit des Änderungsbereichs wird geteilt (Umweltbericht S. 57). Es bestehen aus fachlicher Sicht keine erheblichen Bedenken im Hinblick auf die Rücknahme der regionalplanerischen Restriktionen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 54**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
192	Umweltbericht	Bereich Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht / Industrieüberwachung Der oben genannte Regionalplan umfasst mehrere Städte und Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises. Durch den Regionalplan werden zahlreiche Überschwemmungsgebiete und / oder Gewässerrandstreifen tangiert. Folgende Regelungen sind bei der Ausweisung bzw. Aufstellung des Regionalplans zu berücksichtigen: -Liegt ein Gebiet in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die §§ 78, 78a, 78b sowie 78c WHG zwingend zu berücksichtigen. -Durch die Paragraphen werden Verbote und Ausnahmen im Überschwemmungsgebiet geregelt. Im Zuge der einzelnen Bebauungspläne ist besonders hierauf zu achten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Kulisse der geplanten Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar umfasst im Rhein-Neckar-Kreis kein Gebiet, das sich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. in einem HQ100 Gebiet befindet. Fünf geplante Gebietsänderungen liegen in HQextrem Gebieten. Bei diesen Gebieten sind in den Gebietssteckbriefen Hinweise zur Berücksichtigung der Hochwassergefahr auf der nachgelagerten Ebene enthalten.
196	Umweltbericht	Teile des Regionalplans sind durch Gewässer tangiert. Sowohl an Gewässern I.Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung ist nach § 29 WG und § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich 5 m und im Außenbereich 10 m breit. Der Gewässerrandstreifen dient u.a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer und der Verminderung von Stoffeinträgen.	Wird zur Kenntnis genommen Bei einer Betroffenheit von innerhalb des Gebiets befindlichen Fließgewässern sind in den Gebietssteckbriefen Hinweise zur erforderlichen Berücksichtigung der Gewässerschutzstreifen enthalten.
197	Umweltbericht	Mit Starkregenereignissen (extremen, kaum vorhersehbare und räumlich begrenzte Niederschläge) muss im gesamten Planungsgebiet gerechnet werden.	Wird zur Kenntnis genommen In den Gebietssteckbriefen werden nur schutzgutbezogene Konflikte dargestellt, die aufgrund vorliegender Fachinformationen lokalisierbar sind. Gefahrenpotenziale, von denen anzunehmen ist, dass sie prinzipiell überall auftreten und die sich aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht räumlich abgrenzen lassen, werden in den Gebietssteckbriefen nicht explizit erwähnt.
198	Umweltbericht	Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung: Aus der Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen - unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Grundlagen keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 54**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
199	Umweltbericht	Wir weisen darauf hin, dass sich die genannten Vorranggebiete aus dem Rhein-Neckar-Kreis teilweise in Schutzzonen der Wasserversorgung befinden. Eine Zulässigkeit ist gegeben, wenn die Bebauung mit den Schutzzielen der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen In den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts zu den gewerblichen Vorranggebieten sind bei Betroffenheit von bestehenden oder im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten bereits entsprechende Hinweise enthalten.
200	Umweltbericht	Die Grundsätze des Wasserrechtes (§§ 1, 5 und 6 WHG) zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt der Grundwasserneubildung sind prinzipiell in der weiteren Planung zu beachten. Dazu sind vor allem zu zählen: - Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften - Sparsame Verwendung von Wasser - Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts und des natürlichen Rückhaltevermögens (§ 5 WHG Allgemeine Sorgfaltspflichten) - Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer als nutzbare Güter zu deren Schutz (§§ 1- Zweck und 6 WHG- Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung) Das Wassergesetz für Baden-Württemberg ergänzt dies durch die §§ 1 und 12: - Sparsamer und effizienter Umgang mit Wasser - Wirksamer Schutz der Gewässer vor stofflichen Belastungen (§ 1 WG - Allgemeine Grundsätze) - Berücksichtigung der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes bei Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche - Zulassung von Benutzungen des Grundwassers nur im Rahmen der Neubildung (§ 12 WG – Grundsätze der Bewirtschaftung) Konzepte zur Niederschlagswasserableitung/-Versickerung sind auch im Hinblick auf diese Forderungen zu entwickeln.	Wird zur Kenntnis genommen Die angeführten Belange und Prinzipien des Wasser- bzw. Grundwasserschutzes fanden in der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Maßstabsebene insbesondere durch vorsorgliche Freihaltung schützenswerter Bereiche umfassende Berücksichtigung. Darüber hinausgehende Maßnahmen zum Schutz der Wasserbelange, wie bspw. Konzepte zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen und sollen dort verstärkt in Angriff genommen werden. Entsprechende Hinweise sind teilweise auch in den Plansätzen 1.4.1.5 G sowie 1.5.1.3 G der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar enthalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 54**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
202	Umweltbericht	Entsprechend sind bei der Umsetzung in die konkrete Bauleitplanung jeweils die Inhalte der rechtskräftigen Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnungen zu berücksichtigen und zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen Sofern es zu Betroffenheiten von Wasserschutzgebieten durch die geplanten Gebietsänderungen kommt, sind in den jeweiligen Gebietssteckbriefen entsprechende Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen enthalten.
203	Umweltbericht	Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung wird begrüßt, dass die Gebiete, bei denen mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen gerechnet wird und die sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes befinden, nicht weiterverfolgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
204	Umweltbericht	Ebenso begrüßen wir, dass die Hinweise zur Lage im WSG für die Gebiete im RNK in den Umweltbericht aufgenommen wurden.	Wird zur Kenntnis genommen
205	Umweltbericht	Es wird empfohlen den aktuellen Bearbeitungsstand der Schutzgebiete in die Planung einzubeziehen. Die Abgrenzungen sind im GIS-lesbaren Format auf folgendem Kartenserver der LUBW zu beziehen: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/	Wird gefolgt In den Gebietssteckbriefen wird der aktuelle Datenstand berücksichtigt.
207	Umweltbericht	Bereich Untere Bodenschutzbehörde Die Grundhaltung der Unteren Bodenschutzbehörde zur betreffenden Regionalplanänderung wurde per Stellungnahme vom 08.06.2021 zum Ausdruck gebracht. Die durchweg kritische Sicht auf den nicht auszugleichenden und fortgesetzt hohen Flächenverbrauch und auf die damit verbundene irreversible Inanspruchnahme unversiegelter, funktionierender Böden hat natürlich weiter Bestand.	Wird zur Kenntnis genommen Mit Umsetzung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar trägt der Verband Region Rhein-Neckar den Ansprüchen an eine künftige flächensparende Siedlungsentwicklung Rechnung. Im Vergleich zur 1. Offenlage wurde der mit der Rücknahme von Freiraumfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar einhergehende potenzielle Flächenverbrauch für Siedlungserweiterungen sowie gewerbliche Vorranggebiete und in Folge auch die potenzielle Inanspruchnahme von Böden weiter verringert.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 54**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
208	Umweltbericht	Insofern begrüßen wir die vollständige Herausnahme (6) aus der fortgesetzten Planung sowie die reduzierte Weiterverfolgung (4) von Gebietsänderungen im Rhein-Neckar-Kreis.	Wird zur Kenntnis genommen
209	Umweltbericht	Abschließend wiederholen wir unseren Appell alle Anstrengungen aufrecht zu halten und alle Möglichkeiten auszuschöpfen um die Ressource Boden im Sinne der Nachhaltigkeit, planerisch so gering wie nur möglich zu beanspruchen. Der Verlust an Bodenfläche sowie damit einhergehende Funktionsverluste für Natur und Land(wirt)schaft sind weder zu ersetzen noch ernsthaft auszugleichen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Sinne der Nachhaltigkeitsprinzipien wird der Verband Region Rhein-Neckar auf regionalplanerischer Ebene den Ansprüchen an eine flächensparende Siedlungsentwicklung auch künftig Rechnung tragen.

Städte und Gemeinden

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 51**

Stadt Adelsheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
177	Raumnutzungskarte	Zu den Planunterlagen der 2. Offenlage nimmt die Stadt Adelsheim wie folgt Stellung: In den Behandlungsvorschlägen zu den Stellungnahmen aus der 1. Offenlage wurde für die Stadt Adelsheim von einem vorhandenen Wohnbauflächen-Potential von insgesamt 13,7 ha ausgegangen. Dieses Flächenpotential wurde offenbar aus den Eintragungen im Portal Raum + Monitor ausgewertet. Inzwischen haben wir die Eintragungen in Raum + Monitor den zwischenzeitlichen Gegebenheiten angepasst und aktualisiert: Die in einem Flächentausch aufgegebene Wohnbaufläche „Heidelberg-Zaunäcker III“, Stadtteil Adelsheim (4,7 ha) wurde gelöscht. Im Stadtteil Sennfeld wurden Teile der Wohnbauflächen „Lachengärten“ gelöscht, da diese außerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans liegen und als Gartengelände nicht bebaut werden können. Im Stadtteil Leibenstadt sind einzelne Bauplätze inzwischen bebaut und stellen kein Flächenpotential mehr dar. Diese wurden ebenfalls aus Raum + Monitor gelöscht.	Wird nicht gefolgt Wir begrüßen die Aktualsierung der Gebietskulisse im Flächenmanagementsystem Raum+Monitor. Dennoch weisen wir darauf hin, dass trotz aktualisierter Flächenpotentiale von rd. 11,3 ha nach wie vor ausreichend Spielräume vorhanden sind, um den Bedarf von 7,1 ha für die nächsten 15 Jahre zu decken. Grundsätzlich gilt jedoch, dass der Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar der 30.06.2021 war. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotentiale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Daher ergeben sich für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage in diesem Fall keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 51**

Stadt Adelsheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
181	-	Wir bitten, Ihre Abwägungsvorschläge aufgrund der Flächenkorrekturen in Bezug auf die Werte der Flächenpotentiale anzupassen.	Wird nicht gefolgt Wir begrüßen die Aktualsierung der Gebietskulisse im Flächenmanagementsystem Raum+Monitor. Dennoch weisen wir darauf hin, dass trotz aktualisierter Flächenpotentiale von rd. 11,3 ha nach wie vor ausreichend Spielräume vorhanden sind, um den Bedarf von 7,1 ha für die nächsten 15 Jahre zu decken. Grundsätzlich gilt jedoch, dass der Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar der 30.06.2021 war. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotentiale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Daher ergeben sich für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage in diesem Fall keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 178**

Gemeinde Altlußheim
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1869	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-43	Im Bereich Altlußheim Nord haben wir einen Bedarf an Erweiterung der vorhandenen Sportflächen in der Größe von ca. 8.000m². Diese Fläche liegt im Randbereich des ausgewiesenen Grünzugs. Eine weitere Anpassung könnte im Anschluß an die Sportfläche erfolgen. Als Ausgleich kann im Bereich Altlußheim Mitte ein Teil der bisher unbeplanten Fläche dem Grünzug zugeordnet werden. Da wir bei der Flächenaufteilung uns an der bisherigen Nutzung und Gewannaufteilung orientieren, werden so rd. 3,2 ha dem Grünzug zugeordnet.	Wird gefolgt In Bezug auf das Anliegen der Gemeinde Altlußheim zur Reduzierung der bisher vorgesehenen Entwicklungsfläche RNK-43 kann der Anregung gefolgt werden und die freiraumsichernden Restriktionen werden im nördlichen Bereich der Fläche RNK-43 (entsprechend der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar) beibehalten. Dementsprechend reduziert sich auch die für die Entwicklungsfläche RNK-43 vorgesehene Tauschfläche RNK-E-01 um den westlichen Bereich auf ein dann mit regionalplanerischen Restriktionen (Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft) versehenes Gebiet von 3,2 ha.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 163**

Stadt Bad Dürkheim
Sachgebiet 2.1 - Stadtplanung einschließlich Raumordnung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1443	-	Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat die Stellungnahme am 16.05.2022, gemäß der bereits am 09.05.2022 übermittelten Stellungnahme, beschlossen: Zur zweiten Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden von Seiten der Stadt Bad Dürkheim keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
1444	Raumnutzungskarte Fläche: *DÜW-01	Des Weiteren möchten wir Ihnen hinsichtlich der aktuellen Planungen der Stadt Bad Dürkheim bezüglich der Erweiterung der Gewerbeflächen folgende Informationen übermitteln: Derzeit wird ein Zielabweichungsantrag für die Fläche DÜW-01 (Bezeichnung gemäß Entwurf Regionalplan) zur Erweiterung des Gewerbegebietes erarbeitet. Um die Realisierung des Elektrolyseurs der Pfalzwerke in Kooperation mit der in Bad Dürkheim ansässigen Firma KST schnellst möglich umzusetzen, wird der Zielabweichungsantrag gestellt, um die Zeit bis zur Rechtsverbindlichkeit des Regionalplanes zu überbrücken. Allerdings gibt es bei dem im Entwurf des im Regionalplan dargestellten Flächenzuschnitt nur einen verfügbaren Erschließungsansatz. Aus diesem Grund soll im Rahmen des Zielabweichungsantrages eine geringfügige Vergrößerung der Fläche (ca. 1,5 ha) in Richtung Osten beantragt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des geplanten Antrages auf Zulassung einer Zielabweichung auf der Grundlage eines konkreten Planungskonzeptes unserseits geprüft.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 106**

Stadt Bensheim
Sachbearbeitung/Verwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
579	Raumnutzungskarte Fläche: *KB-09	Wir nehmen wir folgt Stellung: Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Festlegungen zur Schaffung von - Entwicklungsbereichen für potenzielle gewerbliche Bauflächen Die Rücknahme von regionalplanerischen Festlegungen in den Bereichen der Flächen KB-09, KB-10 und KB-11 wird wohlwollend und dankend zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen
580	Raumnutzungskarte Fläche: *KB-10	Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Festlegungen zur Schaffung von - Entwicklungsbereichen für potenzielle gewerbliche Bauflächen Die Rücknahme von regionalplanerischen Festlegungen in den Bereichen der Flächen KB-09, KB-10 und KB-11 wird wohlwollend und dankend zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen
581	Raumnutzungskarte Fläche: *KB-11	Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Festlegungen zur Schaffung von - Entwicklungsbereichen für potenzielle gewerbliche Bauflächen Die Rücknahme von regionalplanerischen Festlegungen in den Bereichen der Flächen KB-09, KB-10 und KB-11 wird wohlwollend und dankend zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen
582	Raumnutzungskarte Fläche: *KB-06	Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Festlegungen zur Schaffung von - Entwicklungsbereichen für potenzielle Wohnbauflächen Die Ausweisung der Fläche KB-06 ist zwar einer Stellungnahme nicht mehr zugänglich, wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass ca. ein Drittel dieser Fläche am Ortsrand von Bensheim-Schwanheim bereits mit einem Wohngebiet bebaut ist. Der Bebauungsplan für das Gebiet wurde Ende 2014 zur Rechtskraft gebracht.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 106**

Stadt Bensheim
Sachbearbeitung/Verwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
583	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Zu_Kapitel 1.4.1.5 und Kapitel 1.5.1.3 - Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G): Nach Auffassung der Stadt Bensheim entspricht der Inhalt dieser Grundsätze nicht den Aufgaben eines Regionalplanes. Hier werden Anforderungen an die Kommunen gestellt, die diese teils ohnehin aufgrund des Baugesetzbuches bei ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen haben. Teils regeln Fachgesetze die Anforderungen an die Bauherrschaften. Teils könnten diese Vorgaben gar nicht verbindlich erfüllt werden, weil es für entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen keine Rechtsgrundlage im BauGB gibt. Insbesondere enthält der § 9 Abs. 1 BauGB wegen des fehlenden bodenrechtlichen Bezugs keine Grundlage, um Vorgaben zur Materialität von Gebäuden zu machen. Weiterhin stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage im Regionalplan Grundsätze formuliert werden können, die von den Kommunen verlangen, Quartierskonzepte mit Maßnahmen zur Wärmedämmung, zur Modernisierung der Heizungsanlagen und zur effizienten Warmwasserversorgung im Gebäudebestand zu initiieren.	Wird teilweise gefolgt Die Umsetzung der Energiewende und die Anpassung der Gesellschaft sowie der gebauten Umwelt an die Bedingungen des Klimawandels erfordern auf allen räumlichen Ebenen einen gesamtgesellschaftlichen, nachhaltigen Transformationsprozess, der nur gemeinschaftlich durch die Akteure auf allen Planungsebenen und in allen Gesellschaftsbereichen erreicht werden kann. Aufgrund der übergeordneten Rolle der Regionalplanung als Querschnitssdisziplin und des Hineinspielens der Themen der Energiewende und des Klimawandels in nahezu alle anderen Fachdisziplinen, sieht es der Plangeber zur Sicherung der Resilienz der Metropolregion Rhein-Neckar als wichtig an, die im Plansatz genannten Themen als Abwägungsbelange in die kommunalen Planung einfließen zu lassen und die Erstellung entsprechender Konzepte anzuregen. Damit die kommunale Planungsebene im Rahmen ihrer Planungshoheit ausreichend Spielraum hat, um ortsangepasste Lösungen zu entwickeln und auf die Besonderheiten einzelner Kommunen und Plangebiete einzugehen, ist der Plansatz als Grundsatz formuliert. Der Grundsatz wird daher im Wesentlichen beibehalten. In Bezug auf die Festsetzungsmöglichkeiten von Material- und Herstellungsenergieaufwand in der Bauleitplanung ist die Kritik nachvollziehbar. Im Plansatz G 1.4.1.5 wird daher der letzte Satz des ersten Absatzes gestrichen. Im Gegenzug wird in der Begründung zu 1.4.1.5 ein neuer, fünfter Spiegelstrich unter den Maßnahmen zur Energieversorgung mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: "Bei der Konzeption und Entwicklung von Neubaugebieten soll darauf hingewirkt werden, den Material- und Herstellungsenergieaufwand für Gebäude und die damit verbundene Verkehrsinfrastruktur so gering wie möglich zu halten."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 106**

Stadt Bensheim
Sachbearbeitung/Verwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
584	Plansätze und Begründung 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Zu_Kapitel 1.4.1.5 und Kapitel 1.5.1.3 - Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G): Nach Auffassung der Stadt Bensheim entspricht der Inhalt dieser Grundsätze nicht den Aufgaben eines Regionalplanes. Hier werden Anforderungen an die Kommunen gestellt, die diese teils ohnehin aufgrund des Baugesetzbuches bei ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen haben. Teils regeln Fachgesetze die Anforderungen an die Bauherrschaften. Teils könnten diese Vorgaben gar nicht verbindlich erfüllt werden, weil es für entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen keine Rechtsgrundlage im BauGB gibt. Insbesondere enthält der § 9 Abs. 1 BauGB wegen des fehlenden bodenrechtlichen Bezugs keine Grundlage, um Vorgaben zur Materialität von Gebäuden zu machen. Weiterhin stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage im Regionalplan Grundsätze formuliert werden können, die von den Kommunen verlangen, Quartierskonzepte mit Maßnahmen zur Wärmedämmung, zur Modernisierung der Heizungsanlagen und zur effizienten Warmwasserversorgung im Gebäudebestand zu initiieren.	Wird teilweise gefolgt Die Umsetzung der Energiewende und die Anpassung der Gesellschaft sowie der gebauten Umwelt an die Bedingungen des Klimawandels erfordern auf allen räumlichen Ebenen einen gesamtgesellschaftlichen, nachhaltigen Transformationsprozess, der nur gemeinschaftlich durch die Akteure auf allen Planungsebenen und in allen Gesellschaftsbereichen erreicht werden kann. Aufgrund der übergeordneten Rolle der Regionalplanung als Querschnitssdisziplin und des Hineinspielens der Themen der Energiewende und des Klimawandels in nahezu alle anderen Fachdisziplinen, sieht es der Plangeber zur Sicherung der Resilienz der Metropolregion Rhein-Neckar als wichtig an, die im Plansatz genannten Themen als Abwägungsbelange in die kommunalen Planung einfließen zu lassen und die Erstellung entsprechender Konzepte anzuregen. Damit die kommunale Planungsebene im Rahmen ihrer Planungshoheit ausreichend Spielraum hat, um ortsangepasste Lösungen zu entwickeln und auf die Besonderheiten einzelner Kommunen und Plangebiete einzugehen, ist der Plansatz als Grundsatz formuliert. Der Grundsatz wird daher im Wesentlichen beibehalten. In Bezug auf die Festsetzungsmöglichkeiten von Material- und Herstellungsenergieaufwand in der Bauleitplanung ist die Kritik nachvollziehbar. Der vorletzte Satz des ersten Absatzes wird daher gestrichen. Im Gegenzug wird in der Begründung zu 1.5.1.3 in den zweiten Spiegelstrich als vorletzter Satz folgende Formulierung eingefügt: "Zudem soll der Material- und Herstellungsenergieaufwand für Gebäude und die damit verbundene Verkehrsinfrastruktur bei der Konzeption und Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten so gering wie möglich gehalten werden."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 106**

Stadt Bensheim
Sachbearbeitung/Verwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
588	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	Kapitel 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenermittlung: In der Zielformulierung heißt es, dass die Siedlungsdichtewerte für die Berechnung des kommunalen Wohnflächenbedarfs zugrunde zu legen sind. Für das Mittelzentrum Bensheim gilt ein Siedlungsdichtewert von 40 WE/ha. In der Begründung zu Kapitel 1.4.2.8 heißt es dann: "In der Zielsetzung flächensparender Siedlungskonzeptionen sollen die regionalplanerischen Siedlungsdichtewerte auch im Rahmen der Neuausweisung von Wohnbaugebieten angestrebt und in der Regel nicht unterschritten werden. (...) Eine Abweichung von den regionalplanerischen Siedlungsdichtewerten bei der Neuausweisung von Wohnbaugebieten ist zu begründen.“ Aus unserer Sicht ist eine Klarstellung erforderlich, was genau unter Kapitel 1.4.2.8 als regionalplanerisches Ziel formuliert werden soll: Ausschließlich ein Dichtewert zur Berechnung des Wohnflächenbedarfs? Oder sind die Dichtewerte auch als Ziel zu sehen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten ist? Selbst wenn es beabsichtigt sein sollte, dass letzteres ‚nur* als Grundsatz der Regionalplanung gelten soll, sollte dies nicht lediglich in der Begründung stehen, sondern unter ‚Ziele und Grundsätze der Regionalplanung* aufgeführt werden. Dadurch ließen sich Fehlinterpretationen vermeiden.	Wird teilweise gefolgt Der Zielcharakter bezieht sich auf den Siedlungsdichtewert als Grundlage zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs. Dennoch soll auch bei der Entwicklung von Baugebieten ein entsprechender Siedlungsdichtewert umgesetzt werden. Aus Gründen unterschiedlicher Siedlungsstrukturen oder örtlicher Gegebenheiten kann es im Einzelfall sein, dass dies nicht möglich ist. Daher wird die Umsetzung im Baugebiet als Grundsatz (vgl. G 1.4.2.1) geregelt und ist somit der Abwägung durch die Kommune im Einzelfall zugänglich. Zur besseren Verständlichkeit wird der 2. Absatz der Begründung zu Z 1.4.2.8 in die Begründung zu G 1.4.1.2 als neuer Absatz 3 verschoben und wie folgt angepasst: "In der Zielsetzung flächensparender Siedlungskonzeptionen sollen die regionalplanerischen Siedlungsdichtewerte gemäß Z 1.4.2.8 auch im Rahmen der Neuausweisung von Wohnbaugebieten angestrebt und in der Regel nicht unterschritten werden. Diese dienen der Sicherung einer wirtschaftlichen Auslastung der vorhandenen und geplanten Infrastruktur sowie einem schonenden Umgang mit der Ressource Fläche. Dabei sind die jeweiligen Dichtewerte als Bruttowerte zu verstehen. Eine Unterschreitung der regionalplanerischen Siedlungsdichtewerten bei der Neuausweisung von Wohnbaugebieten ist zu begründen." In der Begründung zu Z 1.4.2.8 wird als neuer Absatz drei folgende Formulierung eingefügt: "Über die Verwendung der Siedlungsdichtewerte im Rahmen der Wohnbauflächenbedarfsermittlung hinaus, sollen diese gemäß G 1.4.1.2 auch bei der konkreten Baugebietsentwicklung umgesetzt werden."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 106**

Stadt Bensheim
Sachbearbeitung/Verwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
589	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	Mindestens einzuhaltende Siedlungsdichtewerte als verbindliche Ziele für die Bauleitplanung zu definieren, wird kritisch gesehen. Das Baugesetzbuch bietet nicht die Rechtsgrundlage, um in einem Bebauungsplan, der kein Vorhaben- und Erschließungsplan ist, eine Mindestanzahl von Wohneinheiten verbindlich festzulegen. § 176 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gilt ausschließlich für Gebiete mit angespannten Wohnungsmarkt nach § 201a BauGB. Verschiedene Festsetzungen können so kombiniert werden, dass ein relativ enger Rahmen gesetzt werden kann, eine konkrete Anzahl an Wohneinheiten planungsrechtlich zu sichern, dürfte trotzdem mindestens sehr schwierig sein. Bei der Formulierung der Ziele der Regionalplanung sollten die planungsrechtlichen Spielräume, die das Baugesetzbuch den Kommunen ermöglicht, berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Wie in der Abwägung zu BE 588 dargelegt, bezieht sich der Zielcharakter auf die Berechnungsgrundlage für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung. Die Siedlungsdichtewerte gelten für die Baugebietsrealisierung hingegen als Grundsatz (vgl. G 1.4.1.2), der Bestandteil der kommunalen Abwägung ist. Dennoch sind die Gemeinden dazu angehalten, Ihre planungsrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um flächenschonenede Siedlungskonzepte zu realisieren, die nach Möglichkeite mindestens die in Z 1.4.2.8 angegebenen Dichtewerte erreichen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 52**

Gemeinde Brühl

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
182	Raumnutzungskarte	Die Gemeinde Brühl widerspricht der 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar um ein Feuerwehrgerätehaus auf dem an Brühl angrenzenden Gebiet „Rohrhofer-Weg Gewann“ auf Schwetzinger Gemarkung welches im o.g. Satzungsentwurf als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen wurde, zu errichten. Daher sollte in Fortsetzung der Tankstelle an der Mannheimer Straße eine vorhandene Freiraumrestriktion zugunsten eines kommunalen Entwicklungsspielraums entfallen. Deshalb bitten wir um Herausnahme von 1 ha Gebietsfläche aus der betreffenden Fläche „Regionaler Grünzug“.	Wird nicht gefolgt Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat sich in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. Juli 2021 mit den Entwicklungsperspektiven in diesem Gebiet befasst. Dabei wurde mehrheitlich entschieden, dass die angedachte Aufhebung der Freiraumrestriktionen an dieser Stelle auf Schwetzinger Gemarkung im Regionalplan nicht erfolgen soll. Die Stadt Schwetzingen möchte auf ihrer Gemarkung über die bislang vorgesehenen Entwicklungen und Planungen hinaus keine weitere Flächenentwicklung im Außenbereich mehr vorsehen, vor allem um weitere Bodenversiegelungen zu vermeiden. Der Verband Region Rhein-Neckar wurde daher im Rahmen der 1. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar von der Stadt Schwetzingen aufgefordert, die angedachte Änderung des Regionalplans an dieser Stelle nicht weiter zu verfolgen. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wurde dieser Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wurde als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) beibehalten. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegensteht. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt der Anregung nicht gefolgt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in diesem Bereich nach abschließender Abstimmung mit der Stadt Schwetzingen bei hinreichender Planreife im Einzelfall außerhalb der laufenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu entscheiden ist.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 133**

Stadt Buchen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
790	-	Im Rahmen dieser Beteiligung werden zu den geänderten Planinhalten keine ergänzenden Anregungen vorgebracht. Die Planung wird insoweit unsererseits in dieser Form mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 149**

Stadt Eberbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1427	-	Die Stadt Eberbach hat in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vVG Eberbach-Schönbrunn am 27.04.2023 den vorgelegten Entwurf der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen zur Kenntnis genommen. Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen. Die entsprechende Beschlussvorlage haben wir diesem Schreiben beigefügt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 149**

Stadt Eberbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1701	-	Beschlussvorlage Anhörung und 2. Offenlage 1, Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbeflächen" Hier; Beteiligung gemäß § 6 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz Beratungsfolge: Gremium Gemeinsamer Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn am 27.04.2023, öffentlich Beschlussantrag: Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung des nachstehenden Beschlusses empfohlen: Der Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar auf der Grundlage des 2. Offenlagebeschlusses der Verbandsversammlung vom 09.12.2022 wird zur Kenntnis genommen. Weitere Anregungen und Einwände werden nicht vorgetragen. Klimarelevanz: Der Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplans für die jeweilige Region. Er legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region als Ziele und Grundsätze der Raumordnung textlich und zeichnerisch fest. Der Regionalplan stellt somit das raumordnerische Kursbuch für die weitere Entwicklung einer Region dar. Der Regionalplan ist in der Regel auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren ausgelegt. Hinsichtlich der vorliegenden Planungsebene kann daher noch keine Beurteilung bezüglich einer klimatischen Relevanz vorgenommen werden. Diese kann und wird frühestens auf niedrigerer Planungsebene geprüft. 2 Sachverhalt / Begründung:	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 149**

Stadt Eberbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		1. Ausgangslage Aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen besteht für die Stadt Eberbach sowie die Gemeinde Schönbrunn die Besonderheit, dass der Verband Region Rhein-Neckar einen Einheitlichen Regionalplan (ERP) aufstellt. Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 09.12.2022 die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und Kapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beschlossen. Die vVG Eberbach-Schönbrunn hat im Rahmen der 1. Offenlegung im Jahr 2021, sh. Beschlussvorlage Nr. 2021-115, den Beschluss gefasst, neben einer Abrundung bereits teilweise ohnehin bebauter Flächen in Schönbrunn-Moosbrunn, zwei Wohnerweiterungsflächen in Eberbach-Neckarwimmersbach sowie eine mögliche gewerbliche Erweiterungsfläche im Eberbacher Ittertal zur Aufnahme in den Regionalplan vorzuschlagen. Die festgestellte Erweiterung der Wohnbaufläche (RNK-08) mit einer Größe von ca. 3 ha in Eberbach-Neckarwimmersbach wurde zum damaligen Zeitpunkt im Rahmen der Planung berücksichtigt, sh. Anlage 1. Die benannte Erweiterung der Wohnbaufläche (RNK-27) mit einer Größe von ca. 3,5 ha in Eberbach-Neckarwimmersbach wurde damals ebenfalls in der Planung berücksichtigt, da der Stadt Eberbach auf regionalplanerischer Ebene ein entsprechendes Potenzial zur Erweiterung von Siedlungsflächen zugestanden wird, sh. Anlage 1. 2. Anhörung zur Offenlage Mit E-Mail des Verbandes vom 01.03.2023 wurde die Stadt Eberbach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am Verfahren beteiligt. Nach den Vorgaben des Verbandes sollen Anregungen bis spätestens 09.05.2023 vorgelegt werden. 3. Stellungnahme der Verwaltung	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 149**

Stadt Eberbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Mit Blick auf eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Region und mit dem Ziel, Perspektiven für die Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung in den nächsten 15 Jahren und darüber hinaus aufzuzeigen, soll der gültige Regionalplan überarbeitet werden. Durch Aufnahme einer Fläche in den ERP wird ein entsprechendes Flächenpotenzial zur Siedlungsentwicklung festgelegt. Bei der Stadt Eberbach als Mittelzentrum handelt es sich um eine Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit, während die Gemeinde Schönbrunn auf die Entwicklung von Siedlungsflächen zur Deckung des Eigenbedarfs beschränkt ist. Die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ mit ihren Zielen und Grundsätzen der Raumordnung werden aktualisiert. Korrespondierend hierzu wird die Raumnutzungskarte des ERP bezogen auf Ausweisungen von Wohn- und Gewerbeflächennutzungen geändert. Zum einen sollen im Sinne von Entwicklungsspielräumen bestehende regionalplanerische Restriktionen dort zurückgenommen werden, wo sich eine notwendige weitere Siedlungsentwicklung für Wohnen und Gewerbe städtebaulich anbietet und unter ökologischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Zum anderen werden zusätzliche gebietsscharfe 3 Vorranggebietsausweisungen gewerblicher Nutzungen im Plan dargestellt. Die geplante Änderung des gültigen ERP bezieht sich auf das gesamte Verbandsgebiet. Ein umfassender Umweltbericht ist Teil dieser 1. Änderung. Die zwei vorgeschlagenen Erweiterungen der Wohnbauflächen in Eberbach-Neckarwimmersbach mit je ca. 3 ha und 3,5 ha knüpfen unmittelbar an die bestehende Siedlungsstruktur an und wurden im Rahmen des 1. Offenlage-Entwurfs berücksichtigt. Jedoch wurde im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung der eingegangenen Stellungnahmen festgestellt, dass die vorgesehenen Gebietsänderungen, insbesondere aufgrund des naturschutzfachlichen Konfliktpotentials bzw. aus Gründen des Artenschutzes, nicht weiterverfolgt werden können, sh. Anlage 2. Vor diesem Hintergrund werden die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur. Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege beibehalten. Die von der Gemeinde Schönbrunn vorgeschlagene Erweiterung im Ortsteil Moosbrunn mit einer Größe von ca. 0,36 ha wird von dem 2. Offenlage-Entwurf	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 149**

Stadt Eberbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		ebenfalls nicht berücksichtigt, da für den genannten Bereich kein rechtskräftiger Bauleitplan vorliegt, welcher eine Nutzung als Siedlungsfläche ausweist. Die für die vVG Eberbach-Schönbrunn festgestellte mögliche gewerbliche Baufläche mit einer Größe von ca. 2,7 ha befindet sich im Ittertal, kurz vor Eberbach-Gaimühle. Die vorgeschlagene Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Planung ebenfalls nicht berücksichtigt, da die vVG Eberbach-Schönbrunn noch ein vorhandenes gewerbliches Flächenpotenzial von knapp 6 ha aufweist (Interkommunales Gewerbegebiet). Darüber hinaus liegt die Fläche innerhalb eines FFH-Gebietes. Die Verwaltung schlägt daher vor, den 2. Offenlage-Entwurf des ERP zur Kenntnis zu nehmen. Weitere Anregungen und Einwände werden nicht vorgetragen. 4. Weisungsbeschlüsse Der Gemeinderat der Stadt Eberbach stimmte in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2023 dem in dieser Beschlussvorlage enthaltenen Beschluss zu und beauftragte die Mitglieder der Stadt Eberbach im gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach Schönbrunn entsprechend zu beschließen. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.04.2023 einen entsprechenden Weisungsbeschluss für seine Mitglieder im gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn gefasst.	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 154**

Stadt Eppelheim
Amt 65

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1702	-	Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 über die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 “Wohnbauflächen“ und 1.5 “Gewerbliche Bauflächen“ beraten. Hinsichtlich der Belange bzw. der Planbereiche auf der Gemarkung der Stadt Eppelheim werden keine Einwände geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen
1703	-	Wie schon in unserer Stellungnahme vom 21. Juli 2021 zur Anhörung und Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ ausgeführt, gab es im Gremium kritische Anmerkungen zu der geplanten Ausweisung weiterer Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen. Die Zielsetzung des Regionalplans sollte ein verantwortungsvoller Umgang mit der endlichen Ressource „Boden“ sein.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 175**

Gemeinde Eschelbronn

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1855	Raumnutzungskarte	Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 4. Juli 2022. Zwischenzeitlich liegt die geforderte Auswirkungsanalyse zur Neuansiedlung eines Vollsortimentmarktes in der Gemeinde Eschelbronn vor. Die Verkaufsflächenausstattung liegt im Nahrungs- und Genussmittelbereich in Eschelbronn/Neidenstein mit rd. 177 m2 / 1.000 EW auf einem stark unterdurchschnittlichen Niveau (Bundesdurchschnitt = 436 m2 /1.000 EW) Mit einer Zentralität von rd. 35 - 40 Prozent wird das Kaufkraftpotenzial im Nahrungs- und Genussmittelbereich damit nur teilweise von den ansässigen Betrieben (insb. dem Discounter) gebunden. Das Projekt soll, wie angedacht, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Neidenstein realisiert werden. Zur Dokumentation der gemeinsamen Zielrichtung wurde mittlerweile ein Kooperationsvertrag von beiden Gemeinden unterzeichnet, in dem der Wille zur Umsetzung des Projektes festgeschrieben ist. Ich darf Sie im Namen der Gemeinde Eschelbronn um Änderung des Regionalplanentwurfes im Zuge der 2. Offenlage und um Rücknahme der Grünzäsur an dieser Stelle bitten. Das Bebauungsplanverfahren wird von uns parallel betrieben. Mit dem Aufstellungsbeschluss ist noch im April zu rechnen.	Wird nicht gefolgt Die nun vorliegende Auswirkungsanalyse in Bezug auf die einzelhandelsbezogenen raumordnerischen Ziele wurde von unserer Seite als plausibel bewertet. In diesem Zusammenhang ist auch auf die nun in beiden Gemeinderäten beschlossene interkommunale Absicht Eschelbronns und Neidensteins hinzuweisen, wonach der geplante Markt eine Versorgungsfunktion für beide benachbarten Orte erfüllen soll. Daher kann aus regionalplanerischer Sicht eine Marktansiedlung unter einzelhandelsbezogenen Gesichtspunkten grundsätzlich mitgetragen werden. Vor dem Hintergrund der noch nicht absehbaren Verfahrensdauer der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar soll in Abstimmung mit dem Regionalverband und der Höheren Raumordnungsbehörde für dieses konkrete Vorhaben - begründet mit der zeitlichen Dringlichkeit – ausnahmsweise ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 69**

Ortsgemeinde Eußerthal
Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
295	Raumnutzungskarte	Eine Umfrage unter Gewerbebetriebe in Eußerthal ergab, dass zurzeit ein Bedarf von rd. 1 ha an gewerblichen Bauflächen besteht und diese Betriebe eine Ansiedlung in einem neuen Gewerbegebiet wünschen. Im Rahmen der ersten Offenlage wurde ein grundsätzlicher Bedarf an gewerblichen Bauflächen in Eußerthal anerkannt und auf die schwierigen naturschutzrechtlichen Gegebenheiten in dem gewünschten Gebiet verwiesen. Auf Grund der topographischen Verhältnisse in Eußerthal, lässt sich jedoch leider keinen anderen adäquaten Bereich finden. Wir haben die Abmessungen des geplanten Gewerbegebiets nochmals überprüft und angepasst. Die naturschutzrechtlichen sensiblen Bereiche wurden aus den planungsrechtlichen Überlegungen nun gestrichen und es wurde ein entsprechender Abstand zum Gewässer eingeplant. Wir gehen nun davon aus, dass die übrigen naturschutzrechtlichen Konflikte sich im Bauleitplanverfahren lösen und ausgleichen lassen. Beiliegend erhalten Sie eine Karte mit den geänderten Abmessungen des Gebietes. Wir bitten Ihre Entscheidung nochmals zu überdenken und die Fläche mit in das Planwerk aufzunehmen.	Wird nicht gefolgt Der im Ergebnis der Abfrage bei den ortsansässigen Gewerbebetrieben festgestellte zusätzliche Flächenbedarf von rd. 1 ha wird aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich weiterhin anerkannt. Es wird auch bestätigt, dass dafür in der Ortslage der Gemeinde Eußerthal keine alternativen Flächen zur Verfügung stehen. Die naturschutzfachlichen Betroffenheiten der geplanten Gewerbefläche am südöstlichen Ortsrand können auch durch die Neuabgrenzung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht ausgeräumt werden. Gemäß Begründung zu Plansatz 1.4.1.2 des Entwurfes zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht jedoch auf Grund der generalisierten Darstellung in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:75.000 im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder anderen nachgeordneten Planungsverfahren grundsätzlich ein einzelfallbezogener, maßstabsbedingter Ausformungsspielraum, sofern die regionalplanerischen Festlegungen sich nicht eindeutig erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, vorhandener Infrastrukturen o.ä. orientieren. Der Ausformungsspielraum wird im konkreten Planungsfall in Abstimmung zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der zuständigen Landesplanungs- bzw. Raumordnungsbehörde festgelegt. Sofern bei einem der ortsansässigen Betriebe in der Gemeinde Eußerthal kurzfristig ein Flächenbedarf für eine Erweiterung bzw. räumliche Verlagerung besteht, wäre somit konkret zu prüfen, ob das Vorhaben auf der Grundlage des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums auf der Ebene der Bauleitplanung weiterverfolgt werden kann.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 139**

Stadt Germersheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
788	Raumnutzungskarte Fläche: GER-19	In Bezug auf die Stadt Germersheim sieht der aktuelle Entwurf keine zusätzlichen Änderungen, im Vergleich zum Entwurf der 1, Offenlage, vor. Seitens der Stadt Germersheim bestehen gegen den Entwurf der 2. Offenlage jedoch folgende Bedenken: Für die Ortsgemeinde Rülzheim sieht der Entwurf der 2. Offenlage eine Erweiterungsfläche für Gewerbe von 9,1 ha vor. Eine Erweiterung erfolgte bereits in jüngster Vergangenheit im Bereich des Gewerbegebiets „Nord IV", bei welcher etwa 10 ha neue Gewerbeflächen ausgewiesen und durch einen Bebauungsplan (Rechtskraft 2020) gesichert wurden. Bereits damals wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Bedenken gegen die Gebietserweiterung geäußert, da die Fläche in der aktuell rechtsgültigen Raumnutzungskarte als „Weißfläche" dargestellt und eine für die Laufzeit des ERP „[...] über die planungsrechtlich in den Flächennutzungsplanen hinausgehende, großflächige Ausweisung zusätzlicher Bauflächen [...]", laut Begründung, nicht vorgesehen ist. Im FNP der Verbandsgemeinde Rülzheim war die Fläche (vor der Änderung des FNPs im Parallelverfahren) als landwirtschaftliche Fläche mit einer Undefinierten Erweiterungsmöglichkeit für Gewerbe dargestellt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Frage, ob nicht schon mit der damaligen Neuausweisung von rund 10 ha der gewerbliche Flächenbedarf der Ortsgemeinde Rülzheim mittelfristig gedeckt werden kann. Diesbezüglich wird befürchtet, dass eine zusätzliche Gewerbeflächenerweiterung insgesamt zu einer unverhältnismäßigen Entwicklung führen würde, die nachteilige Auswirkungen auf die Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Germersheim haben könnte.	Wird zur Kenntnis genommen Das Grundzentrum Rülzheim ist gemäß PlansatzZ 1.5.2.2 in Verbindng mit Anhang Nr. 1.5 des Entwurfes der Plansätze und Begründung zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. An diesen Standorten sind angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Nach den uns vorliegenden Informationen sind seit Anfang 2023 die Erschließungsmaßnahmen für das Industriegebiet "Nord IV" abgeschlossen. Die Flächen befinden sich vollständig im Eigentum der Gemeinde. Gemäß Beschluss des Gemeinderats ist inzwischen der überwiegende Anteil der Flächen bereits veräußert oder aktuell in der Vermarktung. Eine Vielzahl weiterer, konkreter Bewerbungen rechtfertigt an dem als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegten Standort Rülzheim die nördliche Erweiterung des Industriegebietes Nord IV um das Gebiet GER-19.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 82**

Gemeinde Gorxheimertal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
382	-	Im Rahmen der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, hat sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal zu dieser Thematik beraten. In der Sitzung vom 24.04.2023 wurde der folgende Beschluss gefasst: Es werden keine Bedenken im Rahmen der 2. Offenlage, zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar-Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen, geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 93**

Stadt Grünstadt
Bauabteilung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
488	-	Im Rahmen der Beteiligung gem. 89 (1) ROG zur1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans in den Plankapiteln 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „gewerbliche Bauflächen“ hatte die Stadt Grünstadt mit Schreiben vom 23.07.2020 Anregungen vorgetragen, über welche die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2022 entschieden hat. Ausweislich der tabellarischen Abwägung zu ID 1955-57 besteht seitens des Verbandes Konsens über den durch die Stadt quantifizierten Zusatzbedarf an \Wohnbauflächen von bis zu 10 ha bis 2035. Die Freiraumfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans sollten jedoch nicht weiter zugunsten von zusätzlichen Wohnflächen reduziert werden, da die Stadt noch keine räumliche Entwicklungsperspektive konkretisieren konnte, weil der noch aus dem Jahr 2002 stammende Flächennutzungsplan der Stadt nicht fortgeschrieben ist und weil aus regionalplanerischer Sicht im Nordosten der Stadt im Einzugsbereich der Bahnhaltepunkte ausreichend restriktionsfreie Entwicklungsspielräume für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen zur Verfügung stünden. Mittlerweile hat die Stadt die Fortschreibung des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes in Angriff genommen und ein erstes Flächenkonzept für künftige Wohnbauflächen entwickelt. Bei der Flächenauswahl und - bewertung wurden neben städtebaulichen Gesichtspunkten auch weitere örtliche Bindungen und Restriktionen berücksichtigt. Dies betrifft auch die vom Verband angesprochenen potenziellen Erweiterungsflächen im Nordosten des Stadtgebiets, die aufgrund der Nähe zur städt. Kläranlage und landwirtschaftlicher Intensivtierhaltung nur teilweise herangezogen werden können. Zudem mussten im gesamten Stadtgebiet die Auswirkungen des jetzt fertiggestellten Entwurfs eines Hochwasserschutzkonzeptes bzw. der dort verorteten Abflussbahnen bei Starkregenereignissen bzw. zusätzliche Rückhaltebecken etc. berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband ist frühzeitig in die laufenden Voruntersuchungen für die geplante Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grünstadt eingebunden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 93**

Stadt Grünstadt
Bauabteilung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
492	Raumnutzungskarte	Auch wenn das vorliegende städtische Flächenkonzept für den künftigen Flächennutzungsplan nun noch mit weiteren Bewertungsschritten z.B. hinsichtlich Erschließungsaufwand und -kosten weiter verfeinert und mit dem Verband zeitnah diskutiert und abgestimmt werden soll, bitten wir um Berücksichtigung und entsprechende Reduzierung der Restriktionen in den Siedlungsrandbereichen in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, um den kommunalen Gestaltungsspielraum bei der auch in Grünstadt dringend benötigten Verbesserung der Wohnraumversorgung ZU erhalten und aufwändige spätere Zielabweichungsverfahren zu vermeiden. Wir bitten Sie daher um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Aufstellungsverfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Wird nicht gefolgt Das städtische Flächenkonzept für die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grünstadt befindet sich in einer Frühphase der Abstimmung, so dass derzeit noch nicht absehbar ist, welche kommunale Siedlungspolitik die Stadt künftig verfolgt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 33**

Gemeinde Haßloch

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
97	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-03	In der ersten Offenlage der 1. Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar betrug die Flächengröße des in der Raumnutzungskarte dargestellten Gebietes für eine potentielle gewerbliche Siedlungserweiterung DÜW-03 ca. 25 ha. In dem der zweiten Offenlage zugrundeliegenden Planentwurf wurde diese Fläche nun erheblich reduziert; nur noch in der unmittelbaren Umgebung der bestehenden Bebauung im Bereich Wingertsweg / Lehmgrubenweg wurde der regionale Grünzug zugunsten einer Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen zurückgenommen. Aus der übermittelten Abwägungstabelle lässt sich entnehmen, dass die veränderte Flächenausweisung auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zurückzuführen ist (BE-ID 1887). Hier wurde moniert, dass eine neue „26 ha“ große Gewerbefläche ausgewiesen werden soll, obwohl das bestehende Gewerbegebiet „Nördlich des Bahndamms“ erst zu 40 % überbaut sei. In diesem Zusammenhang ist dringend darauf hinzuweisen, dass in der Aufsichtsratssitzung der Haßlocher Immobilien GmbH & Co. KG (HIK) am 12.02.2023 die Beschlüsse zur Veräußerung der beiden letzten kommunalen Gewerbegrundstücke im betreffenden Baugebiet gefasst wurden. Auch bei den in geringerer Zahl vorhandenen privaten Baugrundstücken ist es in jüngster Vergangenheit zu Eigentümerwechseln gekommen, so dass auch hier mit zeitnahen Bautätigkeiten zu rechnen ist und insgesamt keine weiteren Flächenreserven zur Verfügung stehen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme der Gemeinde Hassloch zur 2. Offenlage enthält gegenüber der Forderung der Gemeinde in der Stellungnahme zur 1. Offenlage insoweit neue Erkenntnisse, als nachvollziehbar dargelegt wird, dass in dem bestehenden Gewerbegebiet "Nördlich des Bahndamms" in absehbarer Zeit keine Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen.
102	Raumnutzungskarte	Ein ähnliches Bild zeigt sich im von Ihnen bei der Behandlung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz als Flächenpotential angeführten „Industriegebiet Süd“. Die sehr wenigen Freiflächen befinden sich in Privatbesitz und entziehen sich somit dem kommunalen Einfluss hinsichtlich einer zweckdienlichen Vermarktung. Lediglich die Freifläche Flstck. Nr. 11508/309 befindet sich in Gemeindebesitz, hier wird gemäß den jüngsten politischen Beschlüssen jedoch größtenteils ein Mischgebiet oder urbanes Gebiet entwickelt, lediglich ein untergeordneter Teil soll als eingeschränktes Gewerbegebiet dienen (ca. 14.000 m²). Die Nachnutzung des ehemaligen Real-Marktes ist weiterhin völlig unklar und somit auch die Frage, ob sich hier weitere Flächenpotenziale für Gewerbe bieten.	Wird zur Kenntnis genommen Die ergänzenden Hinweise der Gemeinde Hassloch hinsichtlich der sehr eingeschränkten Möglichkeiten,das Bestandsgebiet "Industriegebiet Süd" für eine gewerbliche Weiterentwicklung zu qualifizieren, sind nachvollziehbar und werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 33**

Gemeinde Haßloch

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
103	Raumnutzungskarte	Somit ist offensichtlich, dass die Gemeinde Haßloch um ihrer regionalplanerischen Bedeutung als „Siedlungsbereich Gewerbe“ gerecht zu werden, aufgrund kaum noch vorhandener Flächenreserven weitere Gewerbeflächen ausweisen muss, die es über entsprechende Darstellung im Regionalplan vorzubereiten gilt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Gemeinde Hassloch ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 des Entwurfes der Plansätze und Begründung zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. An diesen Standorten sind über die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven vorzuhalten. Aufgrund der verkehrlich besonders günstigen Lage des Gewerbegebietes "Nördlich des Bahnndammes" sowie der plausibel dargelegten fehlenden Flächenreserven in den bestehenden Gewerbegebieten ist es aus regionalplanerischer Sicht angemessen, das Gebiet DÜW-03 zu erweitern, damit die Gemeinde auch künftig ihre gewerbliche Schwerpunktfunktion wahrnehmen kann.
104	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-03	Das in der Raumnutzungskarte dargestellte Gebiet DÜW-03 wurde gegenüber der ersten Offenlage nicht nur auf ein Minimum reduziert, gemäß Ihren Ausführungen soll es aufgrund der siedlungsstrukturellen Vorprägung auch nur als Mischgebiet oder urbanes Gebiet in Betracht kommen.	Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund der siedlungsstrukturellen Vorprägung des Gebietes DÜW-03 werden sich die für eine gewerbliche Nutzung geeigneten Flächen nicht unerheblich reduzieren. Auch vor diesem Hintergrund erscheint eine weitere Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedungserweiterung Gewerbe angemessen.
105	Raumnutzungskarte	Ein Alternativstandort für eine Siedlungserweiterung Gewerbe wird nicht eingeräumt.	Wird zur Kenntnis genommen Es wird bestätigt, dass in der Gemarkung Hassloch keine geeigneten Alternativen zu einer gewerblichen Weiterentwicklung am Standort "Nördlich des Bahndamms" bestehen.
106	Raumnutzungskarte	Eine eigene Recherche hat ergeben, dass mögliche Alternativstandorte eine sogar noch höhere landwirtschaftliche Wertigkeit aufweisen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 33**

Gemeinde Haßloch

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
108	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-03	Es wird daher ausdrücklich darum gebeten, die Darstellung des Gebietes DÜW-03 wieder auf die Ausmaße abzuändern, die Gegenstand der Planung zum Zeitpunkt der 1. Offenlage waren.	Wird teilweise gefolgt Die Gemeinde Hassloch hat in ihrer Stellungnahme zur 2. Offenlage plausibel dargelegt, dass in dem Gewerbegebiet "Nördlich des Bahndamms" in absehbarer Zeit keine Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen und auch durch die angestrebte Qualifizierung des Bestandsgebietes "Industriegebiet Süd" zeitnah keine zusätzlichen Gewerbeflächenpotentiale zu erwarten sind. Damit die Gemeinde Hassloch dennoch auch zukünftig ihre Funktion als "Siedlungsbereich Gewerbe" gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der Plansätze und Begründung zu dem Entwurf der 2. Offenlage (Stand Februar 2023) erfüllen kann, werden die regionalplanerischen Freiraumfestlegungen für das Gebiet DÜW-03 im Westen bis zu dem durchgehenden Wirtschaftsweg zwischen der Westrandstraße und der Bahntrasse um zusätzlich rd. 5 ha zurückgenommen.
109	Plansätze und Begründung 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe (Z)	Ferner wird darauf hingewiesen, dass der 2. Absatz des im Textteil definierten Ziels Nr. 1.5.2.2 (Siedlungsbereiche Gewerbe) einer redaktionellen Überarbeitung bedarf.	Wird gefolgt Der 2. Absatz des Ziels 1.5.2.2 wird wie folgt überarbeitet: "Die Kommunen (bzw. Ortsteile) mit verstärkter gewerblicher Siedlungsentwicklung sind im Anhang Nr. 1.5 aufgelistet..."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 94**

Gemeinde Heddesheim
Amt für Städtebau und Hochbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
493	-	In unserer Stellungnahme vom 09.07.2021 hatten wir uns im Rahmen der 1. Beteiligungsrunde zur geplanten Änderung des ERPs geäußert. Mit Ausnahme der geplanten Ausweisung eines Vorranggebietes mit der Zweckbestimmung „Industrie und Logistik“ hat die Gemeinde dem Planwerk grundsätzlich zugestimmt. In unserer damaligen Stellungnahme sprachen wir uns u.a. gegen eine differenzierte Ausweisung des nördlichen Teils des Gewerbegebietes als gewerbliche Vorrangfläche mit dem Schwerpunkt „Industrie und Logistik“ aus. Weitere Punkte betrafen bspw. die in der Begründung aufgelisteten gewerblichen Flächenpotenziale, die nach Ansicht der Gemeinde zu hoch angesetzt waren und nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprachen.	Wird zur Kenntnis genommen
496	-	Nunmehr liegt der überarbeitete Entwurf, Stand Februar 2023 zur 2. Offenlage bzw. Anhörung vor. Nach Sichtung der Unterlagen können wir feststellen, dass die bisherigen Anregungen der Gemeinde aus der 1. Beteiligungsrunde bis auf die Änderung des Vorranggebietes „Industrie und Logistik“ in dem nun vorliegenden Planentwurf eingearbeitet bzw. darin berücksichtigt sind.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 94**

Gemeinde Heddesheim
Amt für Städtebau und Hochbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
497	-	Leider wurde aber dem Hauptkritikpunkt der Gemeinde nicht gefolgt und die Zweckbestimmung „Industrie und Logistik“ beibehalten. Aus Gemeindesicht schränkt diese regionalplanerische Vorgabe die kommunale Planungshoheit zu stark ein. Denn laut S.39 der Begründung des Änderungsentwurfs ist es Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, diese Schwerpunktsetzung entsprechend umzusetzen..So wäre im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld. Für die Gemeinde ist nicht klar, welche konkreten Vorgaben sich aus dieser regionalplanerischen Zielsetzung für die Entwicklung der verbleibenden Entwicklungsfläche und insbesondere für die kommunale Bauleitplanung ergeben. Würde bspw. die Ausweisung eines Gebiets dieser Zweckbestimmung widersprechen? Wie verhält es sich mit der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Betriebsinhaberwohnungen? Würde die Ausweisung einer kleinteiligen Parzellierung i.V.m. kleineren Baufenstern bspw. für die Ansiedlung kleinerer Handwerks- und Gewerbebetriebe den regionalplanerischen Vorgaben widersprechen?	Wird teilweise gefolgt Nach Plansatz 1.5.2.6 gilt, dass die Vorranggebiete gemäß Z 1.5.2.4 sowie Z 1.5.2.5 von Vorhaben freizuhalten sind, die die vorrangige Nutzung beinträchtigen können. So sind Einzelhandelsgroßprojekte bzw. -agglomerationen, Veranstaltungszentren, Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke unzulässig. Kleinteilige Parzellierungen bspw. für die Ansiedlung kleinerer Handwerks- und Gewerbebetriebe in Teilen des Vorranggebietes widersprechen aus unserer Sicht nicht dieser Zielsetzung für Vorranggebiete gemäß Z 1.5.2.4 sowie Z 1.5.2.5, sofern es sich um einzelne, untergeordnete Vorhaben handelt und dadurch die vorrangige Funktion des Gebietes für raumbedeutsame Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird. In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und auch in der zweiten Offenlage nicht geändert werden. Daher wird keine Änderung am Plansatz vorgenommen. Zur Klarstellung der regionalplanerischen Zielsetzung wird in der Begründung zu Z 1.5.2.6 der Textteil "[...] vor dieser Zweckbestimmung konkurrierenden Nutzungen freizuhalten" durch die Formulierung "[...] vor dieser Zweckbestimmung erheblich beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten" ersetzt. Dementsprechend wird auch die Begründung zu Z 1.5.2.5 durch folgenden Nebensatz ergänzt: "[...], sofern diese Nutzungen die vorrangige Funktion des Vorranggebietes für raumbedeutsame Vorhaben erheblich beeinträchtigen."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 94**

Gemeinde Heddesheim
Amt für Städtebau und Hochbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
503	-	Die Gemeinde Heddesheim möchte sich hinsichtlich der zukünftigen Ansiedlung gewerblicher Betriebe auf der verbleibenden rund 10,5 ha großen Entwicklungsfläche grundsätzlich alle Möglichkeiten offenhalten und nicht nur an stark emittierende größere Gewerbe bzw. Industrien gebunden sein. Vielmehr sollte sich die künftige Entwicklung des Areals insbesondere an dem örtlichen Bedarf orientieren und ggf. die Ansiedlung kleinerer und mittelgroßer Handwerks-, Produktions- und Dienstleistungsbetriebe ermöglichen. Die Gemeinde wehrt sich daher entschieden gegen regionalplanerische Vorgaben die diese kommunale Planungshoheit in einer unangemessenen Art und Weise einschränkt. Aus den genannten Gründen hat die Gemeinde in ihrer bisherigen Stellungnahme darum gebeten, die Vorrangfläche „Industrie und Logistik“ herauszunehmen und stattdessen an der bisherigen Schwerpunktsetzung „Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Logistik“ festzuhalten. Aus den genannten Gründen hat die Gemeinde in ihrer bisherigen Stellungnahme darum gebeten, die Vorrangfläche „Industrie und Logistik“ herauszunehmen und stattdessen an der bisherigen Schwerpunktsetzung „Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Logistik“ festzuhalten. Alternativ wäre auch die Ausweisung als Vorrangfläche „Gewerbe und Dienstleistung“, wie im südlichen Teil des Gewerbegebiets, denkbar. Bedauerlicherweise wurde dem Wunsch der Gemeinde nicht Rechnung getragen. Der zur Verfügung gestellten Abwägungsvorlage ist zu entnehmen, dass auf die Bedenken der Gemeinde nicht eingegangen wurde. Da die Bedenken der Gemeinde bislang nicht aus der Welt geräumt werden konnten, hält die Gemeinde an ihrer bisherigen Position fest und lehnt die Zweckbestimmung „Industrie und Logistik“ für den nördlichen Gewerbebereich weiterhin ab. Die Gemeinde erwartet von Seiten des Regionalverbands, dass sich dieser mit den Befürchtungen und Argumenten der Gemeinde ernsthaft auseinandersetzt und einen Lösungsvorschlag unterbreitet, der neben den regionalplanerischen Zielen insbesondere die kommunale Interessenslage berücksichtigt.	Wird teilweise gefolgt Nach Plansatz 1.5.2.6 gilt, dass die Vorranggebiete gemäß Z 1.5.2.4 sowie Z 1.5.2.5 von Vorhaben freizuhalten sind, die die vorrangige Nutzung beinträchtigen können. So sind Einzelhandelsgroßprojekte bzw. -agglomerationen, Veranstaltungszentren, Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke unzulässig. Kleinteilige Parzellierungen bspw. für die Ansiedlung kleinerer Handwerks- und Gewerbebetriebe in Teilen des Vorranggebietes widersprechen aus unserer Sicht nicht dieser Zielsetzung für Vorranggebiete gemäß Z 1.5.2.4 sowie Z 1.5.2.5, sofern es sich um einzelne, untergeordnete Vorhaben handelt und dadurch die vorrangige Funktion des Gebietes für raumbedeutsame Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird. In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und auch in der zweiten Offenlage nicht geändert werden. Daher wird keine Änderung am Plansatz vorgenommen. Zur Klarstellung der regionalplanerischen Zielsetzung wird in der Begründung zu Z 1.5.2.6 der Textteil "[...] vor dieser Zweckbestimmung konkurrierenden Nutzungen freizuhalten" durch die Formulierung "[...] vor dieser Zweckbestimmung erheblich beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten" ersetzt. Dementsprechend wird auch die Begründung zu Z 1.5.2.5 durch folgenden Nebensatz ergänzt: "[...], sofern diese Nutzungen die vorrangige Funktion des Vorranggebietes für raumbedeutsame Vorhaben erheblich beeinträchtigen."
511	-	Gegen die sonstigen Festlegungen des ERPs bestehen seitens der Gemeinde keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 35**

Stadt Hemsbach
20.1 Bauverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
79	-	Der Gemeinderat der Stadt Hemsbach hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2021 den Beschluss gefasst, dass die Flächen RNK-03 Wohnbaufläche und RNK-23 Gewerbefläche bei der Änderung des Regionalplans herausgenommen und als Grünzäsur (RNK-03) sowie als regionaler Grünzug (RNK-23) bestehen bleiben. Diesem Beschluss wurde Ihrerseits Folge geleistet.	Wird zur Kenntnis genommen
80	Raumnutzungskarte	Die Planungen der Stadt Hemsbach sind durch die erneut ausgelegten Unterlagen des Einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 143**

Kreisstadt Heppenheim
Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
777	-	Der kommunale Wohnbauflächenbedarf wird gemäß Ziel 1.4.2.6 und 1.4.2.7 des ERP errechnet über die aktuelle Zahl der Einwohner dividiert durch 2,0 Einwohner/Wohneinheit (WE) = Zahl an aktuellen Wohneinheiten. Dies multipliziert mit dem Faktor 2,8 ergibt den Wohneinheitenbedarf für 5 Jahre. Diesen Wert dividiert man dann durch den regionalplanerischen Siedlungsdichtewert (40 WE/ha für Heppenheim) = maximaler Wohnbauflächenbedarf für den Zeitraum von 5 Jahren. Dies wären für Heppenheim bei angenommenen 26.000 Einwohnern rund 910 WE für 5 Jahre. Bei Einhaltung des maximalen Siedlungsdichtewertes gemäß Ziel Z3..4.1.-9 des Regionalplans Südhessen von 50 WE/ha ergeben sich als Bedarf 18,2 ha. Innenentwicklungs- und Nachverdichtungspotentiale sind nicht in ausreichender Größenordnung vorhanden um den Bedarf aufzufangen.	Wird zur Kenntnis genommen Gem. dem Wohnbauflächenpotenzielen aus dem regionalen Siedlungsflächenmanagement Raum+ Monitor wurden für die 1. Änderung der Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ein Wohnbauflächenpotential für Heppenheim von ca. 18 ha herangezogen. Aktuell es die Fläche KB-12 im Änderungsverfahren in einer Größenordnung von ca. 4 ha als potentielle Wohnbaufläche enthalten. Es bestehen im Plan weiterhin Bereiche für die keine regioanlplanerische Aussagen getroffen sind, so dass hier Innenentwicklungsmöglichkeiten weiterhin zu prüfen sind. Im Rahmen eines aktuellen Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) zum Thema Regionale Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung startet der VRRN einen Flächendialog, um das Themen Flächensparen und verdichtetes Bauen weiter zu kommunizieren (www.moro-flaeche.de).
779	Raumnutzungskarte Fläche: KB-12	Vor dem Hintergrund dieser Einstufung erscheint es uns nicht schlüssig, dass unser Flächenzuwachspotential gleichzeitig gekürzt wird. Ursprünglich hatten wir im REK Flächenzuwachspotentiale (Wohnen) von rund 39,4 ha eingebracht. Im Zuge der ersten Offenlage des Einheitlichen Regionalplanentwurfs Rhein-Neckar ist hiervon einzig die Fläche KB-12 südlich des Hambachs übernommen worden. Allerdings hier schon eingeschränkt: Anstelle der von uns im REK dort gemeldeten 13,6 ha blieben in der 1. Offenlage 7,6 ha Wohnzuwachsfläche KB-12 übrig. Im jetzt vorliegenden Entwurf soll diese Fläche nochmals um die Hälfte, d.h. auf dann nur noch 3,9 ha, verkleinert werden. Dies ist für die Stadt Heppenheim nicht akzeptabel, da wir damit offenkundig nicht unsere zugestandene Funktion erfüllen können und fordern daher zur in der 1. Offenlage angegebenen Flächengröße von 7,6 ha zurückzukehren.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der Abwägung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage wurde das Gebiet KB-12 auf Grund der Bedeutung von Freiraumbelangen verkleinert. Der Bereich des Gebiets KB-12 ist als Erweiterung der bereits östlich angrenzenden Wohnbaulandflächen in einer Größenordnung von ca. 4 ha für eine potentielle Wohnbauflächenentwicklung vorgesehen. Damit bleibt gewährleistet, dass Freiraumfunktionen für Böden (westlich angrenzendes Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Pufferflächen zum Hambach bzw. insgesamt zum nördlich gelegenen NSG Tongruben und Natura 2000 Gebiet gesichert werden (vgl. auch Synopse zur 1. Offenlage).
781	Raumnutzungskarte Fläche: KB-12	Diese Fläche und Größe soll auch bei der Überarbeitung des Regionalplans Südhessen zugrunde gelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 143**

Kreisstadt Heppenheim
Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
782	Raumnutzungskarte Fläche: KB-12	Die angegebene Flächengröße von 3,9 ha lässt sich im Abgleich mit der Flächenumrandung nicht nachvollziehen, da sich selbst bei Messung des Innenumfangs der roten Umgrenzung des Gebiets KB-12 weitaus größere Flächendimensionen ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen Die Prüfung der digitalen Datenlage durch den VRRN hat die vorgesehenen und im Umweltbericht geprüfte Größenordnung der Fläche KB-12 mit 3.9 ha bestätigt.
783	Raumnutzungskarte Fläche: KB-13	Die Vergrößerung des Gebiets KB-13 zur potenziellen Siedlungserweiterung Gewerbe auf 8,4 ha wird befürwortet.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 41**

Gemeinde Höpfingen
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
56	-	Der Gemeinderat Höpfingen hat in öffentlicher Sitzung am 17.04.2023 über den Sachverhalt beraten und einstimmig zugestimmt. Es gibt seitens der Gemeinde Höpfingen hierzu keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 132**

Stadt Lampertheim
Fachbereichsleitung – Fachdienstleitung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1026	Raumnutzungskarte	Wohnbauflächen: Aufgrund des Ziels 5.3.4-7 der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen, wonach „bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind ... ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung einzuhalten" ist, werden drei Entwicklungsflächen, welche der gegenständliche Regionalplan vorsieht, beträchtlich eingeschränkt. Hierbei handelt es sich nach aktuellem Stand um die Gebiete „Gleisdreieck", ,,Am Sportfeld" sowie „Im Langen Gräbel" in Hofheim. Demnach entfällt die Möglichkeit der Entwicklung von Wohnbauflächen auf einer Fläche von insgesamt ca. 13,8 ha. Da das Planfeststellungsverfahren zur Höchstspannungsfreileitung Osterath - Philippsburg gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG (,,Ultranet") aktuell noch läuft, stehen o. g. Flächeneinschränkungen noch nicht fest. Der entsprechende Planfeststellungsbeschluss wird spätestens im Sommer 2023 . erwartet. Die Stadt Lampertheim hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Vorschläge zur Verschwenkung des geplanten Trassenverlaufes nebst Mitnahme einer weiteren, einschränkenden Stromtrasse vorgelegt, sodass sich die Flächenbeschränkungen hoffentlich reduzieren werden. Ein kompletter Entfall der Flächenbeschränkungen ist jedoch nicht absehbar, sodass die Plandarstellungen entsprechend angepasst werden müssen.	Wird teilweise gefolgt Im Zuge der weiteren Planungen wird das Ergebnis zur Trassenführung der Höchstspannungsleitung abzuwarten sein. Im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind aktuell Bauflächen nachrichtlich aus der Flächennutzungsplanung der Stadt Lampertheim übernommen. Diese sind dann ggf. nach späterer städtebaulicher Neuordnung der angesprochenen Siedlungsflächen auf Grund der Abstandserfordernisse zur Höchstspannungsleitung im Rahmen einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans anzupassen.
1028	Raumnutzungskarte	Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sowohl die Entwicklungsflächen „Rheinlüssen" in Hofheim als auch die Entwicklungsflächen „Rosenstock" in der südöstlichen Kernstadt bereits wohnbaulich entwickelt und bebaut wurden.	Wird zur Kenntnis genommen In der Gesamtkarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird nicht mehr zwischen Bestand und Planung unterschieden. Die angesprochenen Gebiete sind als Siedlungsfläche Wohnen (N) dargestellt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 132**

Stadt Lampertheim
Fachbereichsleitung – Fachdienstleitung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1029	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG04-G	Gewerbliche Bauflächen: 1.5.2.5 und 1.5.2.6 Mit der vorliegenden Planung wird das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie in zwei neue Vorranggebiete aufgeteilt: Vorranggebiet Gewerbe und Dienstleistungen sowie Vorranggebiet Industrie und Logistik. Somit hat Lampertheim nun nach 1.5.2.5 als Entwicklungsfläche nur ein Vorranggebiet Industrie und Logistik, jedoch kein Vorranggebiet Gewerbe und Dienstleistungen. Das im Planteil dargestellte Vorranggebiet ist jedoch bereits zum Teil entwickelt (der entsprechenden Bebauungsplan wurde im Februar 2022 rechtskräftig), wobei die Ausgestaltung als klassisches Gewerbegebiet und nicht als Industriegebiet erfolgt ist. Lediglich ein Teil der Fläche wurde schon 2008 als Fortsetzung des älteren Industriegebietes (BASF) weiterentwickelt - im Plan wird darüber hinaus auch ein Teil des älteren Industriegebietes als Entwicklungsfläche dargestellt. Entsprechend sind alle im Plan dargestellten Entwicklungsflächen des Vorranggebietes „Industrie und Logistik" (KB-VRG04-G) zwischen Wormser Landstraße (L 3110) und der Bahnstrecke bereits entwickelt. Eine Festlegung des Entwicklungsgebietes KB-VRG04-G in Gänze als Vorranggebiet Industrie und Logistik widerspricht folglich der realen Entwicklung sowie den gegebenen Rahmenbedingungen und muss entsprechend für den genannten Teilbereich angepasst werden. Auch der zweite „Nutzungsblock" Logistik ist in Lampertheim insofern problematisch, als die Verkehrssituation in der Kernstadt (nach Süden hin) sowie insbesondere auch in Rosengarten (nach Norden hin) stark angespannt ist und Logistik nur schwer aufnehmen kann. Zwar soll die Ortsumfahrung der B-47 um Rosengarten kommen, jedoch wurde der Planfeststellungsbeschluss beklagt, sodass es voraussichtlich noch Jahre dauern wird, bis die Umfahrung in Nutzung gehen kann. Eine Logistik-Entwicklung ist vor diesem Hintergrund keine realistische Entwicklungsoption. Vielmehr besteht großer Bedarf an klassischen Gewerbeflächen, die insbesondere im mittelständigen Gewerbesegment nachgefragt sind.	Wird nicht gefolgt Die Fläche KB-VRG04-G wurde wieder in der Größenordnung auf den Stand des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar angepasst. Mit der vorliegenden 1. Änderung wurde eine Funktionszuweisung für die besondere Eignung für die Nutzung störender Gewerbe- und Logistikbetriebe vorgenommen. Der gewerbliche Standort "Lache" in Lampertheim ist nicht in zwei neue Vorranggebiete aufgeteilt. In Ergänzung des Bestandes sind noch erhebliche Bebauungspotentiale in dem ausgewiesenen Vorranggebiet vorhanden, die sich auf Grund der störungsfreien Lage in großer Entfernung zu Wohngebieten für stärker störende Gewerbeansiedlungen eignen - so z. B. auch aus dem produzierenden und logistikorientierten Unternehmensbereichen. Es liegen bereits auch schon bestehende Gewerbebetriebe in dieser Vorranggebietsfläche. Diese bestehenden Nutzungen und planungsrechtlich bereits gesicherten Bauflächen und Baugebiete haben Bestandsschutz. Mit der Vorranggebietsausweisung soll erreicht werden, dass die in der Gewerbeflächenstudie der Metropolregion Rhein-Neckar identifzierten Bedarfe für flächenintensive und störende Industrie-/Gewerbe- und Logistikansiedlungen dort realisiert werden können. Damit soll vermieden werden, dass kleinteilig ausgewiesene Gewerbegrundstücke mit weniger störenden Nutzungen das Flächenangebot größerer zusammenhängender Flächen weiter reduzieren.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 132**

Stadt Lampertheim
Fachbereichsleitung – Fachdienstleitung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1033	Plansätze und Begründung *1.5.2.6 Nutzungsausschluss (Z)	Ebenso kritisch zu sehen ist das Ziel 1.5.2.6 „Nutzungsausschluss". Hiernach sind z.B. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke grundsätzlich auszuschließen, was die durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) gegebenen Nutzungskataloge der unterschiedlichen Baugebiete, so auch von Gewerbe- und Industriegebieten, beschränkt, die Feinsteuerung der nach BauNVO zulässigen Nutzungen verhindert und letztlich auch in die gemeindliche Planungshoheit eingreift. Zwar stellen genannte Nutzungen für sich nicht die vorrangigen Nutzungsschwerpunkte dar, jedoch können diese im Einzelfall auch· eine nützliche Ergänzung sein (z. B. Betriebskindergärten). Diese Entscheidung sollte jedoch bei der Konkretisierung der Entwicklung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen, da nur dort die aktuellen, konkreten Rahmenbedingungen und Erfordernisse für das jeweilige Gewerbe- oder Industriebetrieb bei der Baurechtschaffung berücksichtigt werden können. Zudem kann eine Bauleitplanung auch konkret auf einen Betrieb zugeschnitten werden, sodass in diesem Einzelfall oben genannte Nutzungsarten durchaus als ergänzende Nutzungen infrage kommen können bzw. der relevante Betrieb ohne eine solche ergänzende Nutzung gar nicht funktionieren oder sich am Standort ansiedeln würde. Eine pauschal-restriktive Einschränkung des Nutzungskataloges der BauNVO auf Ebene der Regionalplanung ist insoweit nicht als zielführend anzusehen. Als Ziele der Raumordnung setzt die Regionalplanung bestimmte Rahmenvorgaben mit einem abschließend abgewogenen verbindlichen Kern und weiten Konkretisierungsmöglichkeiten durch nachfolgende Plangeber. Zwischen dem Konkretheitsgrad bauleitplanerischer Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten und den Festlegungen in den Regionalplänen mit Zielcharakter muss allerdinqs ein hinreichender Gestaltungsraum für eigene, substanziell gewichtige planerische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene verbleiben (vgl. BVerfG in: NJW 1981, 1659, Runkel in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger Baugesetzbuch, § 1 Rn. 56). Ein solchen Gestaltungsspielraum für die Kommune sieht das Ziel 1.5.2.6. des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar jedoch offensichtlich nicht vor. Eine entsprechende Stellungnahme hatten wir bereits in der ersten Beteiligungsrunde abgegeben, jedoch wurde diese im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen und darauf hingewiesen, dass „abweichende Nutzungen, die den	Wird teilweise gefolgt In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und auch in der zweiten Offenlage nicht geändert werden. Daher wird keine Änderung am Plansatz vorgenommen. Zur Klarstellung der regionalplanerischen Zielsetzung wird in der Begründung zu Z 1.5.2.6 jedoch der Textteil "[...] vor dieser Zweckbestimmung konkurrierenden Nutzungen freizuhalten" durch die Formulierung "[...] vor dieser Zweckbestimmung erheblich beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten" ersetzt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 132**

Stadt Lampertheim
Fachbereichsleitung – Fachdienstleitung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		in den Vorranggebieten angesiedelten Betrieben konkret zugeordnet sind, der betriebsinternen Nutzungen dienen und in ihrem Ausmaß eine untergeordnete Rolle einnehmen (wie bspw. Betriebskitas) ... mit der regionalplanerischen Zielsetzung vereinbar" sind. Die abschließende Formulierung des Zieles 1.5.2.6 führt jedoch klar aus, dass „Einzelhandelsgroßprojekte bzw. -agglomerationen, Veranstaltungszentren, Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ... unzulässig" sind, sodass hier im Rahmen der Bauleitplanung nach unserer Auffassung keine Möglichkeit besteht, die entsprechenden Vorranggebiete so auszugestalten bzw. zu konkretisieren, dass verträgliche, untergeordnete Nutzungen wie bspw. Betriebskindergärten, die mit der regionalplanerischen Zielsetzung vereinbar sind, zugelassen werden können. Die Formulierung des Zieles ist entsprechend anzupassen.	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 56**

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
215	Raumnutzungskarte	Die im Ortsteil Limbach in der Anlage 1 hervorgehobene Fläche W4b am südlichen Siedlungsrand sollte für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) sowie das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen werden. Für die Fläche W4b wurde deshalb vorab bereits eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis eingeholt. Nach dem derzeitigen Planungsstand ergeben sich für diese Flächen keine unüberwindbaren Planungshindernisse. Die Fläche kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde als potenzielle Entwicklungsfläche der Gemeinde Limbach mitgetragen werden. Weiterhin konnten die Flächenverfügbarkeit bzw. die Verkaufsbereitschaft der betreffenden Fläche mit den Grundstückseigentümern bereits geklärt werden. Zur Entwicklung der Fläche W4b soll in diesem Zug der restriktionsfrei gestellte Bereich am nordwestlichen Siedlungsrand von Limbach aufgrund mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer aufgegeben und künftig als Regionaler Grünzug (Z) dargestellt werden. Die Ausweisung des Regionalen Grünzugs (Z) dient der Kompensation der geplanten Flächenausweisung W4b.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotenziale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von 6,6 ha ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Limbach zu decken.
222	-	Ortsteil Balsbach Die Freistellung der Fläche NOK-28 im Ortsteil Balsbach wird begrüßt. Keine weiteren Korrekturen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 56**

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
223	Raumnutzungskarte	Ortsteil Heidersbach Für den Ortsteil Heidersbach soll, die in der Anlage 1 dargestellte Fläche W8 für den örtlichen Bedarf von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Die Flächenverfügbarkeit wurde bereits vorab mit den Grundstückseigentümern geklärt und ist überwiegend gegeben. Der für die Fläche ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sollte entsprechend zurückgenommen werden.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotenziale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von 6,6 ha ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Limbach zu decken.
226	-	Ortsteil Krumbach Keine Korrekturen.	Wird zur Kenntnis genommen
227	-	Ortsteil Laudenberg Die Freistellung der Fläche NOK-29 im Ortsteil Laudenberg wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
228	-	Die geplante Berücksichtigung der Fläche M1 wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 56**

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
229	Raumnutzungskarte	Ortsteil Wagenschwend Die Fläche W12 sollte für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan jeweils ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden. Durch die Ausweisung der Fläche wird eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung im Ortsteil Wagenschwend ermöglicht.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotentiale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von 6,6 ha ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Limbach zu decken.
231	-	Ortsteil Scheringen Keine Korrekturen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 56**

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
232	Raumnutzungskarte	Fazit: Die Gemeinde Limbach meldet bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Flächen zur Freihaltung von Restriktionen an, welche in etwa dem Bedarf entsprechen, welcher laut Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs vorliegt (siehe hierzu auch Anlage 2 und Anlage 3). Dabei wurden im Ortsteil Limbach die beiden bestehenden Außenreserven der rechtskräftigen Bebauungspläne „Hirschberg II“ im Umfang von etwa 2,97 ha und „Billäcker“ im Umgang von etwa 0,79 ha bei der Wohnbaubedarfsberechnung nicht berücksichtigt. Die Fläche „Hirschberg II“ wird bei der Wohnbaubedarfsberechnung nicht berücksichtigt, da sich bis auf drei Grundstücke alle Grundstücke bzw. Bauplätze in Privatbesitz befinden. Die Gemeinde beabsichtigt daher, den Bebauungsplan evtl, -zumindest teilweise- aufzuheben. Hierzu soll in Kürze eine Versammlung mit den Eigentümern stattfinden. Tatsächlich steht die Fläche nicht als Außenreserve zur Verfügung und wird derzeit überwiegend als Wald genutzt. Jeder bewaldete Bauplatz bedarf vor Bebauung einer Waldumwandlung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn die notwendige Ersatzaufforstung realisierbar ist. Die Fläche „Billäcker“ wird bei der Wohnbaubedarfsberechnung ebenfalls nicht berücksichtigt, da sich lediglich eine Fläche mit rund 999 m2 im Eigentum der Gemeinde befindet. Die Restfläche mit rund 7937 m2 befindet sich in Privatbesitz. Trotz intensiver Bemühungen der Gemeinde kann diese Fläche nicht erworben werden und steht somit auch nicht als Reserve zur Verfügung. Bei den Außenreserven verbleiben somit 2,81 ha, welche bei der Wohnbaubedarfsberechnung zu berücksichtigen sind.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotentiale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Darüber hinaus können planungsrechtlich gesicherte Flächenpotenziale bis zu ihrer Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan nicht unberücksichtigt bleiben. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von 6,6 ha ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Limbach zu decken.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 56**

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
239	Raumnutzungskarte	Zudem umfasst die zusätzliche Anmeldung restriktionsfrei gestellter Flächen insgesamt nur rund 5 ha. Die in Summe etwa 2.945 ha großen Regionalen Grünzuge auf dem Gemeindegebiet werden dadurch nicht beeinflusst. Auch aufgrund dieses geringen Umfangs ist aus Sicht der Gemeinde Limbach eine Beeinträchtigung ihrer raumordnerischen Funktionen und Ziele nicht zu befürchten. Die Gemeinde Limbach bittet daher den Verband Region Rhein-Neckar, die von der Gemeinde Limbach gemeldeten Flächen vollständig zu berücksichtigen und diese im Zuge der 1.Änderung des Regionalplanes von restriktiven Ausweisungen zur Siedlungsentwicklung freizustellen.	Wird nicht gefolgt In Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von 6,6 ha ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Limbach zu decken.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 58**

Gemeinde Limburgerhof

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
242	-	Wie bereits beim Gespräch im April 2023 besprochen, strebt die Gemeinde Limburgerhof die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kohlhof“ an, um die dörfliche Struktur des Ortsteils Kohlhof zu erhalten und gleichzeitig das Gebiet weiterzuentwickeln. Die städtebauliche Konzeption sieht vor: - Die dörfliche Struktur des Ortsteils Kohlhof mit eigenständigem Ortsbild zu bewahren. - Weiterentwicklungen und Umnutzungen zuzulassen. - Auf die Belange landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Die Einheit der Hofstellen ist zu sichern. - Das Bauen von Wohnhäusern wird ermöglicht, auch von solchen, die nicht zu landwirtschaftlichen Betrieben dazugehören („sonstige Wohngebäude“). Planungsziel hierfür ist ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO. Dabei sind prägende städtebauliche Elemente, wie vorhandene Wohngebäude mit angrenzenden Scheunen (Hofbebauung), in ihrer Struktur zu erhalten. Neue Wohngebäude haben sich der vorhandenen Bebauung anzupassen. Planungseckwerte hierfür sind: Einzelhäuser/Doppelhäuser mit max. 2 Vollgeschossen, Firsthöhe max. 10 m und Wandhöhe max. 6,50 m mit Satteldach oder Walmdach. Auf eine zusätzliche öffentliche Erschließung wird bei den Neubauten verzichtet (private Zufahrten auf den Grundstücken). Der Erhalt und die Erweiterung des sozialen Umfeldes, die Vitalität im Ortsteil und der Ortsteilerhalt sowie der ländliche Raum stehen dabei im Vordergrund. Vorrangig sollen die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten Berücksichtigung finden. Die Einheit der Hofstellen ist zu sichern. Die mit X gekennzeichneten Hofstellen haben konkrete Erweiterungsabsichten mit ihren Hallen und landwirtschaftlichen Gebäuden. Daher wurden die für die Nachfolge der Betriebe erforderlichen Baugrundstücke wie im Plan dargestellt angeordnet, um die Abläufe in den Hofstellen nicht zu „zerstückeln“. Diese wurden an die Belange des Hochwasserschutzes angepasst und wären auch ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes privilegierte Bauvorhaben nach § 35 BauGB.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zu Plansatz 1.4.1.2 des Entwurfes zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht auf Grund der generalisierten Darstellung in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:75.000 im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder anderen nachgeordneten Planungsverfahren grundsätzlich ein einzelfallbezogener, maßstabsbedingter Ausformungsspielraum, sofern die regionalplanerischen Festlegungen sich nicht eindeutig erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, vorhandener Infrastrukturen o.ä. orientieren. Der Ausformungsspielraum wird im konkreten Planungsfall in Abstimmung zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der zuständigen Landesplanungs- bzw. Raumordnungsbehörde festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird in diesem Planungsfall aus regionalplanerischer Sicht keine Notwendigkeit gesehen, Änderungen an den Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte vorzunehmen. Vorsorglich wird jedoch bereits darauf hingewiesen, dass aus regionalplanerischer Sicht einer wohnbaulichen Weiterentwicklung des Ortteils Kohlhof nur insoweit entsprochen werden kann, als es entweder dem Erhalt der landwirtschaftlichen Hofstellen dient oder es sich um raumordnerisch und städtebaulich vertretbare Abrundungen handelt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 58**

Gemeinde Limburgerhof

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Weiterhin soll das Bauen von Wohnhäusern auf dem Kohlhof ermöglicht werden. Auch von solchen, die nicht zu landwirtschaftlichen Betrieben dazugehören, um die Weiterentwicklungen und Umnutzungen zuzulassen, die für die Erhaltung und Bewahrung der dörflichen Struktur des Ortsteils Kohlhof mit eigenständigem Ortsbild erforderlich sind. Die Grundstücke am Ortseingang von Limburgerhof kommend dienen der Arrondierung und runden städtebaulich das Bild zur Bachgasse ab. Sie sind ebenso für die Weiterentwicklung des Ortsteils Kohlhof und für die Mennoniten Gemeinde erforderlich, da diese Freiflächen für ihr Gemeindewesen und Parkflächen benötigen. Ggf. wäre dies auch über die „Unschärfe des Planes“ möglich. Der aufzustellende Bebauungsplan soll im Parallelverfahren mit dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, unter Berücksichtigung der sonstigen öffentlichen Belange (u. a. Umwelt-, Natur- und Artenschutz), fortgeschrieben werden. Daher bitten wir Sie, die o.a. aufgeführte Erweiterung im Bereich Kohlhof in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen für eine zukunftsfähige Entwicklung von Limburgerhof zu berücksichtigen.	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 165**

Stadt Lorsch
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1578	-	Zu dem vorgelegten Anhörungsentwurf bringen wir nach Sichtung der Planunterlagen und Beratung und Beschlussfassung des Magistrats in seiner Sitzung am 08.05.2023 Folgendes vor: Unsere grundsätzliche Ansicht gemäß unseren Stellungnahmen vom 05.08.2020 und 06.07.2021 zu o.g. Regionalplanung erhalten wir aufrecht. Auf die dortigen Erläuterungen bezüglich der derzeit laufenden Maßnahmen der Innenentwicklung, der zukünftigen Stadtentwicklung sowie der damit verbundenen Flächenproblematik als limitierender Faktor wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 165**

Stadt Lorsch
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1579	Raumnutzungskarte	Um für die Zukunft gerüstet zu sein und flexibel agieren zu können, ist es für die Stadt Lorsch erforderlich, dass in gewissen Bereichen die bisherigen regionalplanerischen Ausweisungen (Freiraumrestriktionen) zurückgenommen werden, damit für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen und gewerblicher Bauflächen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit ein Spielraum bleibt. Dieser Spielraum wird unter anderem auch den benachbarten Kommunen Bensheim, Heppenheim und Einhausen zugestanden, Die in Lorsch zurzeit vorhandenen Flächen- und Innenentwicklungspotenziale sind in Anbetracht des großen Bedarfs sowohl an Gewerbe- als auch an Wohnbauflächen nicht ausreichend. Wenngleich die im Zuge unserer Stellungnahmen vom 05.08.2020 und 06.07.2021 vorgebrachten Belange teilweise zur inhaltlichen Änderung der Planung geführt haben, wurde der überwiegende Teil der darin gelisteten Flächen, für die Anspruch auf eine Rücknahme von Freiraumfestlegungen erhoben wurde, im nun vorliegenden Anhörungsentwurf weiterhin nicht berücksichtigt. Trotz der Tatsache, dass keine Äußerungen zu gegenüber der 1. Offenlage unveränderten Planinhalten möglich sind, fordern wir für diese Flächen daher erneut die Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen: W1: Bereich südlich der Friedensstraße/östlich des Landgrabens am östlichen Ortsrand („In den Langen Ruten Nord" bzw, „...Mitte West"), angrenzend an das realisierte Baugebiet „Am Wiesenteich" (B-Plan Nr. 34/2) Erläuterung: Die weitere Siedlungstätigkeit im Osten der Stadt Lorsch bietet sich vor allem auf den Flächen W1 und W 2 an. Das Potenzial dieses Areals für eine wohnbauliche Entwicklung wurde unlängst in Form einer Machbarkeitsstudie näher beleuchtet. Betroffene Belange des Umweltschutzes sind auf den nachgelagerten Planungsebenen (Bauleitplanung) abzuarbeiten. Diesbezügliche Vorgaben, beispielsweise zum Hochwasserschutz (gemäß den Hochwassergefahrenkarten HWGK_Weschnitz_G-47 und G-50, abrufbar über die Homepage des HLNUG, sind auf den Flächen W1 und W 2 im Falle eines HQ100 Überflutungshöhen von bis zu 2 m zu erwarten), sind sodann im Bauleitplan aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Die im Zuge der 1. Offenlage vorgebrachten Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. Synopse der 1. Offenlage). Mit Blick auf die gewünschten Siedlungserweiterungsflächen östlich von Lorsch wird an dieser Stelle nochmals auf die Bedeutung des Freiraumschutzes zur vorsorglichen Freihaltung der überschwemmungsgefährdeten Bereiche im Zeichen des Klimawandels verwiesen (Hinweise auf Überflutungshöhen von bis zu 2 m wurden genannt).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 165**

Stadt Lorsch
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Ferner wird seitens der Stadt Lorsch eine Folgenutzung der unmittelbar nördlich sowie südlich der Hildegard-von-Bingen-Straße zur Verfügung stehenden Grundstücke angestrebt. Eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 57 „Schön-Klink Lorsch“, in erster Linie ausgelöst durch die veränderten Rahmenbedingungen infolge der Entscheidung des Krankenhausbetreibers, das Neubau-Projekt im Außenbereich von Lorsch aufzugeben, ist in Vorbereitung, womit auch hier bestehende Entwicklungsmöglichkeiten bereits beansprucht werden.	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 165**

Stadt Lorsch
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1580	Raumnutzungskarte	W 2: Bereich „In den Lagen Ruten Süd", nördlich und nordöstlich angrenzend an die dort in den letzten Jahren entstandene Bebauung (Altenheim und Pflegeeinrichtung für Wachkoma-Patienten) im Sondergebiet für gesundheitliche Zwecke, angrenzend an das Sondergebiet für den Neubau der Schön-Klinik (B-Plan Nr. 57, in Kraft seit März 2017) Erläuterung: Die weitere Siedlungstätigkeit im Osten der Stadt Lorsch bietet sich vor allem auf den Flächen W1 und W 2 an. Das Potenzial dieses Areals für eine wohnbauliche Entwicklung wurde unlängst in Form einer Machbarkeitsstudie näher beleuchtet. Betroffene Belange des Umweltschutzes sind auf den nachgelagerten Planungsebenen (Bauleitplanung) abzuarbeiten. Diesbezügliche Vorgaben, beispielsweise zum Hochwasserschutz (gemäß den Hochwassergefahrenkarten HWGK_Weschnitz_G-47 und G-50, abrufbar über die Homepage des HLNUG, sind auf den Flächen W1 und W 2 im Falle eines HQ100 Überflutungshöhen von bis zu 2 m zu erwarten), sind sodann im Bauleitplan aufzunehmen. Ferner wird seitens der Stadt Lorsch eine Folgenutzung der unmittelbar nördlich sowie südlich der Hildegard-von-Bingen-Straße zur Verfügung stehenden Grundstücke angestrebt. Eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 57 „Schön-Klink Lorsch“, in erster Linie ausgelöst durch die veränderten Rahmenbedingungen infolge der Entscheidung des Krankenhausbetreibers, das Neubau-Projekt im Außenbereich von Lorsch aufzugeben, ist in Vorbereitung, womit auch hier bestehende Entwicklungsmöglichkeiten bereits beansprucht werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die im Zuge der 1. Offenlage vorgebrachten Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. Synopse zur 1. Offenlage). Mit Blick auf die gewünschten Siedlungserweiterungsflächen östlich von Lorsch wird an dieser Stelle nochmals auf die Bedeutung des Freiraumschutzes zur vorsorglichen Freihaltung der überschwemmungsgefährdeten Bereiche im Zeichen des Klimawandels verwiesen (Hinweise auf Überflutungshöhen von bis zu 2 m wurden genannt).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 165**

Stadt Lorsch
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1582	Raumnutzungskarte	Zur Entwicklung weiterer Gewerbeflächen; G 2: Bereich nördlich der L3111 im Norden der Gemarkung, in Gegenlage zum vorhandenen Gewerbegebiet „Im Daubhart" (B-Plan Nr. 33 und Nr. 61) Erläuterung: Die Fläche G 2 wird entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan im Westen gegenwärtig als Hundeschule bzw. Hundeplatz genutzt und ist dadurch in Teilbereichen bereits versiegelt. Potenziale für eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben südlich der L3111 im Gewerbegebiet „Im Daubhart" (B-Plan Nr. 33) sind ausgeschöpft. Auch die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 „Im Daubhart N“ (in Kraft seit Oktober 2019, Gewerbegebiet östlich angrenzend an B-Plan Nr. 33) sind zu ca. 30 % verkauft. Konkrete Bauvorhaben sind der Stadt Lorsch bekannt, erste Baustellen wurden eingerichtet. Von einer Veräußerung der Restflächen ist voraussichtlich bis Ende des Jahres 2023 auszugehen. Die o.g. Flächen finden Sie mit den entsprechenden Kürzeln in der angehängten Planskizze.	Wird zur Kenntnis genommen Die Behandlung der in der genannten Planskizze mit kommunalen Entwicklungswünschen war bereits Teil der 1. Offenlage und wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. Synopse zur 1. Offenlage).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 165**

Stadt Lorsch
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1583	Raumnutzungskarte Fläche: KB-26	Die Aufnahme der in unseren vorangegangenen Stellungnahmen als W 3 gekennzeichnete Fläche (Gebiet KB-26 gemäß Raumnutzungskarte) in die 1. Änderung des ERP im Hinblick auf die Rücknahme regionalplanerischer Freiraumrestriktionen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen wird ausdrücklich begrüßt. Schon seit vielen Jahren hat die Stadt Lorsch keine Neuausweisung von Wohnbauflächen mehr zu verzeichnen, sodass mit der Entwicklung dieses Gebietes die hohe Nachfrage nach Wohnraum zumindest in gewissem Maße bedient werden kann. Mit der Erarbeitung einer städtebaulichen Studie, in weicherbauliche, räumliche, verkehrliche und umweltrelevante Aspekte behandelt werden, wurde dieses Gebiet seitens der Stadt Lorsch intensiv ins Auge gefasst. Die Aufstellung eines Bebauungsplans (Nr. 68 „Lagerfeld West“) sowie die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.07.2022 beschlossen (ortsübliche Bekanntmachung am 19.08.2022). Planziel ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für eine Bebauung des Areals mit Mehrfamilienhäusern. Diese sollen vornehmlich im Wege des sozialen Wohnungsbaus entstehen, um vor allem auch Haushalten mit niedrigeren Einkommen ein angemessenes Wohnraumangebot unterbreiten zu können. Die Errichtung einer Kindertagesstätte soll ebenfalls betrachtet werden. Hinsichtlich eines einzuleitenden Zielabweichungsverfahrens vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan stehen wir in Kontakt mit dem Regierungspräsidium Darmstadt. Des Weiteren ist auch der Stadt Lorsch die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der dort vorzufindenden Sandmagerrasenvegetation bekannt, weshalb diese bewusst von einer Überplanung ausgeschlossen ist. Die Sandtrockenrasenflächen (Flur 17, Nr. 262 und 263) sind demzufolge nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, sodass dieser insgesamt eine Fläche von lediglich ca. 4,1 ha umfasst (s. Anlage), wohingegen im vorliegenden Anhörungsentwurf der 1. Änderung des ERP für das Gebiet KB-26 eine Flächeninanspruchnahme in der Größenordnung von ca. 4,9 ha benannt wird. Zum Schutz der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens eine naturschutzfachliche Untersuchung sowie eine Untersuchung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit beabsichtigt, sodass eine wesentliche Entwertung des Sandtrockenrasens unterbleibt und dieser in seinem Fortbestand gesichert ist. Denkbare Schutzmaßnahmen sind beispielsweise eine Umzäunung schutzwürdiger Bereiche oder die Ausweisung	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Bei der Fläche KB-26 bezieht sich die Flächengröße auf die Rücknahme der freiraumbezogenen Festlegungen im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und nicht auf eine Baufläche.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 165**

Stadt Lorsch
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		eines von einer Bebauung freizuhaltenden Bereichs (ausreichender Bebauungsabstand). Auch die weiteren Schutzgüter sind, wie im Umweltbericht zur 1. Änderung des ERP beschrieben, im Zusammenhang mit der im Bauleitplanverfahren durchzuführenden Umweltprüfung zu berücksichtigen, jeweilige Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind auszuarbeiten.	
1584	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.5.1.1 Bestehende Flächenreserven (Z)	Zu den „Allgemeinen Vorgaben“ für die gewerblichen Bauflächen fordern wir die Rücknahme des Satzes, der an die Begründung zum Ziel 1.5.1.1 („Bestehende Flächenreserven“) auf Seite 31 angefügt wurde: „Nicht aktivierbare Gewerbeflächenpotenziale sollen aus der Flächennutzungsplanung herausgenommen werden.“ Erläuterung: Die Flächennutzungsplanung gibt eine Zielrichtung für die Nutzung der Flächen vor und zielt dabei auf einen längeren Zeitraum ab, in dem sich Änderungen an den Aktivierungschancen ergeben können. Daher ist es wichtig, auch derzeit nicht aktivierbare Flächen weiterhin im FNP dargestellt zu lassen. Nur so bleibt die Zielrichtung für das Gelände für alle deutlich und eine Aktivierung wird bei geänderten Rahmenbedingungen leichter möglich. Statt der Herausnahme solcher Flächen aus dem Flächennutzungsplan sollten die aktuell nicht aktivierbaren Flächen in der Berechnung der Reserven unberücksichtigt bleiben dürfen bzw. als eigene Kategorie geführt werden können.	Wird nicht gefolgt Bereits heute ist es so, dass einzelne Flächen in Bestandsgebieten, die für eine Entwicklung blockiert sind, nicht zwingend in die Bilanzierung einfließen. Im Rahmen der Gewerbeflächenstudie hat sich jedoch gezeigt, dass in der Region in größerem Umfang Gewerbeflächen, auch im Außenbereich, vorhanden sind, die als nicht marktgängig eingeschätzt werden. Gleichzeitig werden von kommunaler Seite weitere Flächenbedarfe geltend gemacht. Da Blockaden sich aus unterschiedlichen Gründen schnell ändern können, weist der Regionalplan darauf hin, dass vor einer Neuausweisung von Gewerbeflächen vorrangig Aktivitäten zur Aktivierung der vorhandenen Potenziale unternommen werden sollen. Eine Nichtberücksichtigung von nicht aktivierbaren Außenbereichsflächen (oder größerer, abgrenzbarer Gewerbegebietsflächen im Planungsbestand) in der Potenzialabschätzung bei gleichzeitiger Neuausweisung marktgängiger Flächen im FNP würde hingegen dazu führen, dass eine Flächenbevorratung über den Bedarf hinaus getätigt würde. Als rechtskräftig im FNP enthaltene Flächen könnte diese über den Bedarf hinausgehende Flächenkulisse dann zu einem späteren Zeitpunkt ohne weitere Bedarfsprüfung durch die Regionalplanung für eine gewerbliche Entwicklung in Anspruch genommen werden. Dieses Vorgehen steht der Zielsetzung eines schonenden Umgangs mit der Ressource Fläch deutlich entgegen. Um vor dem Hintergrund des Vorhandenseins nicht marktgängiger Gewerbeflächenpotenzialen in den Kommunen dennoch eine zukunftsorientierte und gleichzeitig flächenschonende Gewerbeflächenpolitik zu ermöglichen, sieht die Regionalplanung die Rücknahme von nicht aktivierbaren Gewerbeflächenpotenzialen aus dem FNP als wichtigen Bestandteil einer nachhaltigen Gewerbeflächenentwicklung an. Der entsprechende Satz in der Begründung zu 1.5.1.1 wird daher beibehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 165**

Stadt Lorsch
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1585	-	Da innerhalb der bis zum 09.05.2023 gewährten Frist keine Behandlung des in Rede stehenden Sachverhalts in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses sowie der Stadtverordnetenversammlung möglich ist, ergeht diese Stellungnahme unter dem Vorbehalt von Änderungen durch Beratung und Beschlussfassung der genannten städtischen Gremien, Sollten sich Änderungen durch deren Beratungen ergeben, werden diese nachgereicht.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 75**

Große Kreisstadt Mosbach
Zentrale Poststelle

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
306	-	Nach Abstimmung mit den Gemeinden Elztal, Neckarzimmern und Obrigheim übermitteln wir Ihnen hiermit die gemeinsame Stellungnahme der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“. Stadt Mosbach: Es wird keine Stellungnahme vorgebracht. Sämtliche von der Verwaltung für das Stadtgebiet Mosbach gemeldeten Flächen sind im Entwurf berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
307	Raumnutzungskarte	Die Gemeinde Elztal hält an den durch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit e-mail vom 22.06.2021 vorgebrachten Anregungen fest: „Für die Gemeinde Elztal hatten wir mit mail vom 09.09.2020 die folgenden Flächen gemeldet: . Wohnen: Gebiet „Lehnlein“, Gemarkung Auerbach . Wohnen: Gebiet „Hauweg“, Gemarkung Dallau . Wohnen: Gebiet „Notterfeld“ Gemarkung Dallau . Wohnen: Gebiet „Brunnenfeld“, Gemarkung Muckental . Gewerbe: Gebiet „Langeheimatte“, Gemarkung Muckental (Erweiterung Fa. Mosca) . Wohnen: Gebiet „Flürlein“, Gemarkung Neckarburken . Gewerbe: Gebiet „Wechelacker“, Gemarkung Rittersbach Die Flächenmeldungen wurden jedoch nicht vollständig im Planentwurf berücksichtigt: Während die Fläche „Brunnenfeld“ als NOK-32 in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen wurde, wurden die Flächen „Flürlein“ als NOK-35 und „Langeheimatte“ als NOK-31 jeweils mit einer verkleinerten Gebietsgröße berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 75**

Große Kreisstadt Mosbach
Zentrale Poststelle

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
309	Raumnutzungskarte	Die Flächen „Hauweg“, „Notterfeld“, „Lehnlein“ und „Wechelacker“ wurden nicht in den Regionalplan-Entwurf übernommen.	Wird zur Kenntnis genommen
310	Raumnutzungskarte	Die Gemeinde Elztal hält an allen Flächenmeldungen vom 09.09.2020 fest. In diesen Bereichen sollten die vorhandenen Restriktionen (insbesondere Grünzüge) zurück genommen werden.	Wird nicht gefolgt Die vorliegende Anregung enthält keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich macht.
311	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-35	Insbesondere im Bereich „Flürlein“ ist eine Freistellung von Restriktionen in jedem Falle zielführend, damit entweder die geplante Ortsumgehung oder eine Wohnbebauung verwirklicht werden kann.	Wird nicht gefolgt In Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Freiraumfestlegungen in Bezug auf infrastrukturelle Maßnahmen (hier: Ortsumgehung) ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung und wird zu gegebener Zeit in einem anderen Verfahren zu prüfen sein. Insofern wird an der Abwägung der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse zur 1. Offenlage festgehalten.
312	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-59	Gemeinde Neckarzimmern: Es wird keine Stellungnahme vorgebracht. Die für das Gebiet der Gemeinde Neckarzimmern gemeldete Fläche „Weidenrot“ wurde im Entwurf berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 75**

Große Kreisstadt Mosbach
Zentrale Poststelle

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
313	Raumnutzungskarte	Bzgl. des Vorhabens „Solarpark Stockbronner Hof“ wird auf das laufende Zielabweichungsverfahren verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen
314	-	Gemeinde Obrigheim: Es wird keine Stellungnahme vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 176**

Gemeinde Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1852	Raumnutzungskarte	Die vorgenommene Übernahme der bereits verbindlichen Bauflächenausweisungen aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan für die Ortsteile wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen
1853	-	Die im Rahmen der 1. Offenlegung vorgetragenen kommunalen Anregungen zur langfristigen Siedlungsentwicklung für die Ortsteile Scheidental, Reisenbach, Mudau, Steinbach, Mörschenhardt und Donebach werden aufrechterhalten (magentafarbenen Ausweisungen in den zur 1. Offenlage als Anlage beigefügten Übersichtskarten) und sollten weiterhin Berücksichtigung finden.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotenziale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von über 10 ha ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Limbach zu decken.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 176**

Gemeinde Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1854	Raumnutzungskarte	Für den Ortsteil Schloßau wird eine Umplanung der bisher restriktionsfrei gestellten Flächen angeregt: Die bisher restriktionsfrei gestellten Flächen nordwestlich der Ortslage im Anschluss an das Baugebiet „Burggewann“ können aufgrund der archäologischen Bedeutung dieser Bereiche nicht mehr für die Siedlungsentwicklung herangezogen werden. Der Bereich ist Standort eines römerzeitlichen Numerus-Kastells und mittlerweile als Kulturdenkmall besonderer Bedeutung im Denkmalbuch eingetragen. Des Weiteren sind die bisher im Regionalplan großflächig restriktionsfrei gestellten Bereiche links und rechts des Schloßauer Bachs im Norden aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit und Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet. Aus Sicht der Gemeinde kann dieser Bereich in großen Teilen in die Kulisse der regionalen Freiraumstruktur (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) übernommen werden (siehe Anlage). Im Gegenzug wird seitens der Gemeinde angeregt, am südwestlichen Ortsrand von Schloßau im Anschluss an das Baugebiet „Strüth“ bzw. die Kailbacher Straße einen größeren Bereich restriktionsfrei zu stellen. Es handelt sich hierbei um ein ökologisch wenig bedeutsames, aber zugleich aufgrund der günstigen Topographie und den guten Bedingungen zur Erschließungsanbindung an den Siedlungsbestand um ein für die Siedlungsentwicklung sehr gut geeignetes Areal.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotenziale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Außerdem sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von über 10 ha ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Limbach zu decken. Darüber hinaus ist in der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet zum einen, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Zum anderen sind weitere Flächenanmeldungen, die bisher nicht Gegenstand des Verfahrens waren, ebenfalls nicht Gegenstand der 2. Offenlage.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 150**

Gemeinde Neidenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
771	-	Wir nehmen hierbei Bezug auf unsere Stellungnahme vom 20.07.2021 zum Entwurf der 1. öffentlichen Auslegung und der gemeinsamen Ortsbegehung am 20.04,2023 (VRRN, Vertreter der Gemeinde Eschelbronn).	Wird zur Kenntnis genommen
772	Raumnutzungskarte	Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen formal unsere Zustimmung zu dem Anliegen der Gemeinde Eschelbronn signalisieren, die Fläche für den geplanten Verbrauchermarkt an der Gemarkungsgrenze von regionalplanerischen Restriktionen freizustellen. Die zwischenzeitlich vorliegende Auswirkungsanalyse verdeutlicht den bestehenden Bedarf und die raumordnerische Verträglichkeit des an diesem Standort geplanten Einzelhandel-Marktes. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Umstand, dass in zentraler Lage unserer Gemeinde nur noch wenige Einzelhandelsbetriebe vorhanden sind, wie eine Metzgerei, ein Eisen- und Haushaltswarengeschäft, sowie ein Elektrogeschäft mit Toto-Lotto und Postagentur. Daneben existieren noch ein Raiffeisen-Lagerhaus sowie eine Gärtnerei. Lebensmittel gibt es hier nur sehr bedingt, Dinge des täglichen Bedarfs eher gar nicht. Damit ist aus heutiger Sicht die noch ortsnahe Versorgung unserer Bevölkerung nur durch ein solches Vorhaben, wie es die EDEKA anstrebt, zu sichern.	Wird nicht gefolgt Die nun vorliegende Auswirkungsanalyse in Bezug auf die einzelhandelsbezogenen raumordnerischen Ziele wurde von unserer Seite als plausibel bewertet. In diesem Zusammenhang ist auch auf die nun in beiden Gemeinderäten beschlossene interkommunale Absicht Eschelbronns und Neidensteins hinzuweisen, wonach der geplante Markt eine Versorgungsfunktion für beide benachbarten Orte erfüllen soll. Daher kann aus regionalplanerischer Sicht eine Marktansiedlung unter einzelhandelsbezogenen Gesichtspunkten grundsätzlich mitgetragen werden. Vor dem Hintergrund der noch nicht absehbaren Verfahrensdauer der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar soll in Abstimmung mit dem Regionalverband und der Höheren Raumordnungsbehörde für dieses konkrete Vorhaben - begründet mit der zeitlichen Dringlichkeit – ausnahmsweise ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.
774	Raumnutzungskarte	Im Hinblick auf eine aus unserer Sicht erforderliche bedarfsgerechte Erweiterung der Baufläche „Epfenbacher Berg", verweisen wir auf die gemeinsam abgegebene Stellungnahme des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt. Wir möchten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Planung bitten.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotentiale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 177**

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1858	Raumnutzungskarte	Zur 2. Offenlage möchte die Stadt die Begründungen aus der 1. Offenlage zum Entwurf der 1.Änderung des Einheitlichen Regionalplans noch einmal verdeutlichen und nimmt hierzu wie folgt Stellung: Stadtteil Osterburken Die im Stadtteil Osterburken in der Anlage 1 hervorgehobene Fläche W1 am nördlichen Siedlungsrand sollte für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden. Für eine Teilfläche von W1 anknüpfend an den Siedlungskörper von Osterburken wird aktuell der Bebauungsplan „Am Bofsheimer Weg III" im Umfang von etwa 3,2 ha aufgestellt. Für diese Fläche soll zeitnah ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden. Gemäß Plansatz 1.4.2.2 (Ziel) ist die Ausweisung von Wohnbauflächen, die über die Eigenentwicklung hinausgehen in den als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen und auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Diese sollen darüber hinaus Wanderungsgewinne aufnehmen. Die Kernstadt Osterburken ist im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegt worden. Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauplätzen in der Stadt Osterburken ist die Bereitstellung von Wohnbauland für den örtlichen und überörtlichen hohen Bedarf für die zukünftige Wohnbauflächenentwicklung dringend erforderlich. Insgesamt liegen der Stadt Osterburken 75 Interessensbekundungen vor, die einen Bauplatz in Osterburken erwerben möchten. Aktuell gibt es keine freien Bauplätze in der Kernstadt, die sich in der Hand der Stadt Osterburken befinden. Die Bauplätze des mittlerweile erschlossenen Bauabschnitts des letzten realisierten Baugebietes „Am Bofsheimer Weg II“ sind bereits vollständig veräußert.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotenziale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von rd. 5 ha i.V.m. der Restriktionsrücknahme von 2,9 ha im Bereich "Am Bofsheimer Weg III" (NOK-52) ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Osterburken zu decken.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 177**

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1859	Raumnutzungskarte	Die Fläche W2 sollte ebenfalls für eine mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) sollte auch für diese Fläche zurückgenommen werden. Gemäß Plansatz 1.4.2.2 (Ziel) ist die Ausweisung von Wohnbauflächen, die über die Eigenentwicklung hinausgehen in den als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen und auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Diese sollen darüber hinaus Wanderungsgewinne aufnehmen. Die Kernstadt Osterburken ist im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegt worden. Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauplätzen in der Stadt Osterburken ist die Bereitstellung von Wohnbauland für den örtlichen und überörtlichen hohen Bedarf für die zukünftige Wohnbauflächenentwicklung dringend erforderlich. Insgesamt liegen der Stadt Osterburken 75 Interessensbekundungen vor, die einen Bauplatz in Osterburken erwerben möchten. Aktuell gibt es keine freien Bauplätze in der Kernstadt, die sich in der Hand der Stadt Osterburken befinden. Die Bauplätze des mittlerweile erschlossenen Bauabschnitts des letzten realisierten Baugebietes „Am Bofsheimer Weg II“ sind bereits vollständig veräußert.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotenziale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von rd. 5 ha i.V.m. der Restriktionsrücknahme von 2,9 ha im Bereich "Am Bofsheimer Weg III" (NOK-52) ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Osterburken zu decken.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 177**

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1860	Raumnutzungskarte	Als ergänzende Alternative für die künftige gewerbliche Entwicklung in der Raumschaft sollten zum bereits in der 1. Änderung des Regionalplans ausgewiesenen Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen (Z) vorgesehen wurde, die Fläche G1 von Restriktionen freigestellt werden (s. Anlage). Zwar befindet sich aktuell für das Vorranggebiet der Bebauungsplan „RIO III“ des Zweckverbandes RIO in Aufstellung. Die Umsetzung der Gesamtfläche ist aufgrund der noch nicht geklärten Mitwirkungsbereitschaft mit einer Vielzahl von Eigentümern nicht gewährleistet. Die dringend erforderliche kurz- und mittelfristige Bereitstellung von Flächen für den lokalen und regionalen gewerblichen Bedarf ohne Alternativstandorte somit gefährdet. Für die vorgeschlagene Alternativfläche G1 spricht die hohe Verkehrsgunst aufgrund der Autobahnnähe, die im Vergleich eher konfliktarme Situation im Hinblick auf wichtige Umweltbelange sowie die für eine gewerbliche Entwicklung und Erschließung günstige Topografie. Aktuell wird für den Bereich ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) ausgewiesen. Die Landwirtschaft wird nach Aussage der zuständigen Landwirtschaftsbehörde an diesem Standort durch eine mögliche Gewerbeentwicklung strukturell nicht beeinträchtigt, eine Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den möglichen Flächenentzug nicht zu befürchten.	Wird nicht gefolgt Die Stadt Osterburken ist zwar im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Osterburken bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 8 ha aufweist und darüber hinaus das Vorranggebiet NOK-VRG04-G auf regionaler Ebene weitere erhebliche Entwicklungsspielräume von ca. 40 ha im Rahmen einer möglichen Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets R.I.O. vorhält, kann der Anregung für die Rücknahme von freiraumsichernden Restriktionen zu Zecken einer gewerblichen Siedlungsentwicklung nicht gefolgt werden. Im Übrigen enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 177**

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1861	Raumnutzungskarte	Stadtteil Bofsheim Für den Stadtteil Bofsheim sollte für die Schaffung von langfristigen Optionen der Siedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf, die in der Anlage 1 dargestellten Flächen W3 von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Der ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) sollte an dieser Stelle zurückgenommen werden.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotenziale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von rd. 5 ha i.V.m. der Restriktionsrücknahme von 2,9 ha im Bereich "Am Bofsheimer Weg III" (NOK-52) ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Osterburken zu decken.
1862	Raumnutzungskarte	Stadtteil Hemsbach Die Flächen W4 und W5 (siehe Anlage 1) sollten für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan jeweils ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden. Für die Fläche W4 sollte zusätzlich das ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen werden. Durch die Ausweisung der beiden Flächen sollen ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte, am örtlichen Bedarf orientierte Wohnbauentwicklung im Stadtteil Hemsbach ermöglicht werden.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotenziale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von rd. 5 ha i.V.m. der Restriktionsrücknahme von 2,9 ha im Bereich "Am Bofsheimer Weg III" (NOK-52) ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Osterburken zu decken.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 177**

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1863	Raumnutzungskarte	Stadtteil Hemsbach Die Flächen W4 und W5 (siehe Anlage 1) sollten für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan jeweils ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden. Für die Fläche W4 sollte zusätzlich das ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen werden. Durch die Ausweisung der beiden Flächen sollen ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte, am örtlichen Bedarf orientierte Wohnbauentwicklung im Stadtteil Hemsbach ermöglicht werden.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotenziale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von rd. 5 ha i.V.m. der Restriktionsrücknahme von 2,9 ha im Bereich "Am Bofsheimer Weg III" (NOK-52) ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Osterburken zu decken.
1864	Raumnutzungskarte	Stadtteil Schlierstadt Für den Stadtteil Schlierstadt sollte als weitere Entwicklungsmöglichkeit die Fläche W6 entsprechend Anlage 1 von regionalplanerischen Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z), Regionaler Grünzug (Z) freigestellt werden, um eine Alternativoption für die bereits für die örtliche Siedlungsentwicklung restriktionsfrei gestellten Flächen am westlichen und südwestlichen Ortsrand zu schaffen, da der Zugriff auf die zuletzt genannten Flächen noch nicht gesichert und absehbar ist.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotenziale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von rd. 5 ha i.V.m. der Restriktionsrücknahme von 2,9 ha im Bereich "Am Bofsheimer Weg III" (NOK-52) ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Osterburken zu decken.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 177**

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1865	Raumnutzungskarte	Fazit: Die Stadt Osterburken meldet bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bewusst mehr Flächen zur Freihaltung von Restriktionen an als laut Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs erforderlich (siehe hierzu Anlage 2 und Anlage 3). Dies wird seitens der Stadt einerseits mit der langfristigen Geltungsdauer des Regionalplans begründet. Andererseits zeigt die langjährige Erfahrung bei der kommunalen Siedlungsentwicklung, dass nicht alle angemeldeten Flächen tatsächlich zur Umsetzung kommen. Oft stehen erschließungstechnische Zwänge, artenschutzrechtliche Belange oder die fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer der konkreten Umsetzung von Flächen entgegen. Gerade letzteres führt in zunehmender Weise zu Problemen, da die Preisvorstellungen speziell von ortsfremden Grundstückseigentümern exorbitant von den regionalen Bodenrichtwerten abweichen. Dies hat dann natürlich auch negative Auswirkung auf die Preise von Tauschflächen. Denn oftmals können Landwirte nur zu einer Mitwirkung bewegt werden, wenn entsprechende landwirtschaftliche Tauschflächen zur Verfügung stehen. Umso wichtiger sind auf der Ebene der Regionalplanung für die mehrere Flächenoptionen und -alternativen für die kommunale Siedlungsentwicklung, da die genannten Belange naturgemäß jetzt noch nicht abschließend geklärt werden können. Durch das so vorhandene breitere Spektrum könnte die Siedlungsentwicklung deutlich von Preistreiberei entkoppelt werden und die Gesamtbetrachtung sowohl für die Kommune als auch in Fortfolge für die Bürger erschwinglich bleiben.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar. Im Übrigen enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 177**

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1866	Raumnutzungskarte	Im Übrigen hält die Stadt Osterburken eine zu enge Orientierung des Regionalverbandes im Rahmen der Änderung des Regionalplans am kommunalen Siedlungsflächenbedarf bei der Zurücknahme von freiraumbezogenen, restriktiven Ausweisungen (Regionale Grünzüge, etc.) für nicht sachgerecht, da diese gerade nicht mit einer Neuausweisung von kommunalen Siedlungsflächen verknüpft ist, sondern damit den Kommunen lediglich „Spielräume“ für die künftige Bauleitplanung eröffnet werden. Erst im Rahmen der künftigen Bauleitplanung werden durch die Kommunen aktiv und konkret Siedlungsflächen ausgewiesen. Dabei sind die entsprechenden Bedarfsnachweise zu führen und im Rahmen der Beteiligung in bewährter Weise mit den Raumordnungsbehörden abzustimmen.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar. Im Übrigen enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.
1867	Raumnutzungskarte	Aus Sicht der Stadt erscheint zudem die bisherige Ausweisungspraxis des Regionalen Grünzugs im Hinblick auf die den anderen Zielen der Regionalplanung in Teilen nicht widerspruchsfrei und konträr zu anderen Zielen des Reqionalplans: so lässt sich etwa das für den Hauptort Osterburken festgelegte raumordnerische Ziel der verstärkten Wohnbauentwicklung als „Siedlungsbereich Wohnen" (PS 1.4.2.2) nicht umsetzen, da ein Zugriff auf die wenigen restriktionsfrei gestellten randlichen Entwicklungsfläche nicht absehbar ist. Die Stadt Osterburken spricht sich im Sinne der Einschätzung der Landkreisverwaltung daher grundsätzlich dafür aus, dass entlang der Ortsränder Flächen in einem bestimmten Maß (z.B. 100 m Breite ab Siedlungsrand) restriktionsfrei gestellt werden. Eine aufwendige Einzelbetrachtung mit Flächentausch könnte durch derartige größere "Spielräume" vermieden werden. Der Zuwachs an Bevölkerung in den letzten Jahren bedingt zudem gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Osterburken und somit im Regionalplan auszuweisende Gebiete zur Versorgung der Einwohner mit dem täglichen Lebensbedarf.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar. Im Übrigen enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 177**

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1868	Raumnutzungskarte	Die Stadt Osterburken bekennt sich ausdrücklich zu den raumordnerischen Zielen der regionalen Grünzüge, die als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Region dienen. Auch die damit verbundene Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen (Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz) sowie einer landschaftsgebundenen Erholung wird von kommunaler Seite ausdrücklich unterstützt. Gerade deshalb wurden alle angemeldeten Flächen sorgfältig im Hinblick auf die Freiraumfunktionen sowie fachliche Schutzgebietsausweisungen überprüft (z. B. Naturschutz-, Landschaftsschutz -, Wasserschutz -, FFH-Gebiete, Streuobstwiesenbestände, etc.). Für keine der anqemeldeten Flächen ist hierbei ein Konflikt erkennbar, der nicht im Wege der kommunalen Bauleitplanunq bewältigt bzw. gelöst werden könnte. Zudem umfassen die zusätzliche Anmeldung restriktionsfrei gestellten Flächen insgesamt nur rund 37 ha. Die in Summe etwa 3.993 ha großen regionalen Grünzuge auf dem Gebiet der Kommune müssen somit lediglich um 0,9 % reduziert werden. Auch aufgrund dieses geringen Gesamtumfangs in Relation zur Gesamtgröße der regionalen Grünzüge ist aus Sicht der Stadt Osterburken eine Beeinträchtigung seiner raumordnerischen Funktionen und Ziele nicht zu befürchten. Die Stadt Osterburken bittet daher erneut den Verband Region Rhein-Neckar, die gemeldeten Flächen vollständig zu berücksichtigen und diese im Zuge der 1.Änderung des Regionalplanes von restriktiven Ausweisungen zur Siedlungsentwicklung freizustellen.	Wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den jeweiligen Anregungen bzw. Flächenanmeldungen verwiesen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 60**

Stadt Rauenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
245	-	Seitens der Stadt Rauenberg werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die von der Verbandsversammlung am 09.12.2022 getroffenen Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der im Verfahren durch die Stadt Rauenberg angemeldeten Potentialflächen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
246	-	Gleichwohl hatte es sich die Stadt Rauenberg vorgenommen, dass es gerade in Maischenberg - dem Teilort Rauenbergs mit dem augenscheinlich größten Erweiterungspotential an Wohnbauflächen- aber auch in den Teilorten Rotenberg und Rauenberg zu einer regionalplanerischen Freistellung weiterer Flächen im Sinne einer künftigen Siedlungserweiterung gekommen wäre. Dies im Kontext mit der vom Gemeinderat formulierten Zielsetzung im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes Rauenberg 2035 eine Weiterentwicklung der Bevölkerungszahl und der Bevölkerungsdichte im Durchschnitt der letzten 15 Jahre zwecks der Auslastung der vorhandenen Infrastruktur anzustreben und zu erreichen.	Wird zur Kenntnis genommen
248	-	Im konkreten Einzelfall wird die Stadt Rauenberg nach Lage der Dinge den Versuch unternehmen eine Abstimmung kleinteiliger Siedlungserweiterungen von unter einem Hektar auf der Ebene des maßstabsbedingten Interpretationsspielraums herbeizuführen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 20**

Stadt Schifferstadt
Stadtplanung und Klimaschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
18	-	Die Stadt Schifferstadt hat gegen die eingereichten Unterlagen keine Einwänden, Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 101**

Stadt Schriesheim
Bauverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
414	-	Seitens der Stadt Schriesheim bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 65**

Stadt Viernheim
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1665	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungen zur "1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar hat die Stadt Viernheim bereits im Juni 2020 und im Juni 2021 Stellungnahmen abgegeben (in der Anlage enthalten). Nach Sichtung des Entwurfes zur zweiten Offenlage nimmt die Stadt Viernheim zum aktuellen Verfahrensstand wie folgt Stellung. Wohnbauflächen: Zu 1.4.1.5 „Grundsatz: Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie“ Die Formulierung dieses Grundsatzes greift tief in die kommunale Planungshoheit ein und ist nicht durch die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes gedeckt. Die Grundsätze einer nachhaltigen Energieversorgung sind bereits Gegenstand der Regelungen des Baugesetzbuches und damit grundsätzlich bei kommunalen Planungen zu berücksichtigen. Erst auf dieser Ebene kann auf die Besonderheiten von einzelnen Kommunen und Plangebieten eingegangen werden und dadurch eine ortsangepasste Lösung gefunden werden. Für die im Grundsatz vorgeschlagene Verwendung von besonderen Materialien gibt es keine Festsetzungsgrundlagen nach BauGB. Die Stadt Viernheim bittet um ersatzlose Streichung dieses Grundsatzes.	Wird nicht gefolgt "Die Umsetzung der Energiewende und die Anpassung der Gesellschaft sowie der gebauten Umwelt an die Bedingungen des Klimawandels erfordern auf allen räumlichen Ebenen einen gesamtgesellschaftlichen, nachhaltigen Transformationsprozess, der nur gemeinschaftlich durch die Akteure auf allen Planungsebenen und in allen Gesellschaftsbereichen erreicht werden kann. Aufgrund der übergeordneten Rolle der Regionalplanung als Querschnitssdisziplin und des Hineinspielens der Themen der Energiewende und des Klimawandels in nahezu alle anderen Fachdisziplinen, sieht es der Plangeber zur Sicherung der Resilienz der Metropolregion Rhein-Neckar als wichtig an, die im Plansatz genannten Themen als Abwägungsbelange in die kommunalen Planung einfließen zu lassen. Damit die kommunale Planungsebene im Rahmen ihrer Planungshoheit ausreichend Spielraum hat, um ortsangepasste Lösungen zu entwickeln und auf die Besonderheiten einzelner Plangebiete einzugehen, ist der Plansatz als Grundsatz formuliert. Der Grundsatz wird daher im Wesentlichen beibehalten. In Bezug auf die Festsetzungsmöglichkeiten von Material- und Herstellungsenergieaufwand in der Bauleitplanung ist die Kritik nachvollziehbar. Im Plansatz G 1.4.1.5 wird daher der letzte Satz des ersten Absatzes gestrichen. Im Gegenzug wird in der Begründung zu 1.4.1.5 ein neuer, fünfter Spiegelstrich unter den Maßnahmen zur Energieversorgung mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: "Bei der Konzeption und Entwicklung von Neubaugebieten soll darauf hingewirkt werden, den Material- und Herstellungsenergieaufwand für Gebäude und die damit verbundene Verkehrsinfrastruktur so gering wie möglich zu halten."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 65**

Stadt Viernheim
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1666	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des maximalen kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Zu 1.4.2.6 „Ziel: Berechnung des maximalen kommunalen Wohnbauflächenbedarfs“ Die Formulierung des Ziels ist in der Verwendung von Begriffen nicht konsistent. Im dritten Absatz müsste statt dem Begriff „(Bestands-) Haushalte“ der im vorherigen Absatz eingeführte Begriff „aktuelle Wohneinheiten" verwendet werden. Die Stadt Viernheim bittet daher um Anpassung der verwendeten Begriffe.	Wird teilweise gefolgt Zur Vereinheitlichung der verwendeten Begrifflichkeiten in Plansatz und Begründung wird in Z 1.4.2.6 der zweite Satz des zweiten Absatzes wie folgt angepasst: "Durch Division dieses Bevölkerungsstands mit der regionsweit durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,0 Einwohnern pro Wohneinheit ergibt sich die aktuelle Zahl an Haushalten."
1667	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des maximalen kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Zu 1.4.2.6 „Ziel: Berechnung des maximalen kommunalen Wohnbauflächenbedarfs“ Auch nach Durchsicht der Begründung ist nicht klar, in welcher Form eine Berechnung erfolgen muss, wenn ein Flächennutzungsplan geändert und nicht in Gänze neu aufgestellt wird. Wie ist hier ein Bedarf zu berechnen und welche Abzüge sind zu machen? Die Stadt Viernheim bittet um eine Ergänzung der Erläuterungen in der Begründung des Ziels.	Wird nicht gefolgt Die Berechnung des Bedarf im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung erfolgt nach denselben Maßgaben wie bei einer Gesamtfortschreibung. Der Bedarf wird gemäß der Ziele 1.4.2.6 bis 1.4.2.9 berechnet. Bei der Flächenbilanzierung müssen gemäß Z 1.4.2.9 alle vorhandenen Flächenpotenziale (vgl. Begründung zu 1.4.2.9) in Abzug gebracht werden. Nur wenn sich bei dieser Bilanzierung ein Flächendefizit ergibt, können im Rahmen einer Teilfortschreibung zusätzliche Flächenbedarfe geltend gemacht werden. Da das Berechnungsverfahren bei Gesamt- und Teilfortschreibung sich nicht unterscheidet, wird eine Ergänzung der Begründung als nicht erforderlich erachtet.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 65**

Stadt Viernheim
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1668	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	Zu 1.4.2.8 „Ziel: Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung“ In der kommunalen Bauleitplanung können Dichtewerte nicht in allen Fällen rechtssicher verbindlich festgesetzt werden (siehe: Dreieich-Urteil). Vor allem auf Ebene der Flächennutzungsplanung können noch nicht alle kleinräumigen Flächenrestriktionen berücksichtigt werden, die sich dann wiederrum auf die erreichbaren Dichtewerte auswirken. Als Kommune kann daher nur sehr bedingt eine Abschätzung der sich tatsächlich ergebenden Wohneinheiten vorgenommen werden. Sollte sich die umsetzbare Dichte im Rahmen des Planungsprozesses verringern, kann eine Kommune den Wohnbaubedarf auf den ausgewiesenen Flächen nicht decken. Die Begründung des Ziels öffnet einige unklare Spielräume. Die Dichtewerte sollen „in der Regel nicht unterschritten werden“ und „eine Abweichung [...] ist zu begründen“. Damit wird die absolute Formulierung des Zieles eingeschränkt. Es sollte klargestellt werden welche möglichen Begründungen es für Abweichungen von den Dichtewerten gibt und vor allem, welche Auswirkungen eine akzeptierte Abweichung hat. Kann-die Kommune dann noch weitere Flächen für eine Wohnbauentwicklung in Anspruch nehmen, um den errechneten Bedarf an Wohneinheiten zu decken? Ist in den Fällen einer Unterschreitung der Dichtewerte ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen oder muss „nur“ eine Auseinandersetzung mit der Unterschreitung in den Begründungen des Bauleitplanes erfolgen? Die Stadt Viernheim bittet um Klärung der aufgeworfenen Fragen und Übernahme der Antworten in das Planwerk.	Wird teilweise gefolgt Der Zielcharakter bezieht sich auf den Siedlungsdichtewert als Grundlage zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs. Dennoch soll auch bei der Entwicklung von Baugebieten ein entsprechender Siedlungsdichtewert umgesetzt werden. Aus Gründen unterschiedlicher Siedlungsstrukturen oder örtlicher Gegebenheiten kann es im Einzelfall sein, dass dies nicht möglich ist. Daher wird die Umsetzung im Baugebiet als Grundsatz (vgl. G 1.4.2.1) geregelt und ist somit der Abwägung durch die Kommune im Einzelfall zugänglich. Auf die Festlegung einer abschließenden Liste an Abweichungstatbeständen wird aus diesem Grund verzichtet. Ein Zielabweichungsverfahren ist somit in diesen Fällen nicht notwendig. Zur besseren Verständlichkeit wird der 2. Absatz der Begründung zu Z 1.4.2.8 in die Begründung zu G 1.4.1.2 als neuer Absatz 3 verschoben und wie folgt angepasst: "In der Zielsetzung flächensparender Siedlungskonzeptionen sollen die regionalplanerischen Siedlungsdichtewerte gemäß Z 1.4.2.8 auch im Rahmen der Neuausweisung von Wohnbaugebieten angestrebt und in der Regel nicht unterschritten werden. Diese dienen der Sicherung einer wirtschaftlichen Auslastung der vorhandenen und geplanten Infrastruktur sowie einem schonenden Umgang mit der Ressource Fläche. Dabei sind die jeweiligen Dichtewerte als Bruttowerte zu verstehen. Eine Unterschreitung der regionalplanerischen Siedlungsdichtewerten bei der Neuausweisung von Wohnbaugebieten ist zu begründen." In der Begründung zu Z 1.4.2.8 wird als neuer Absatz drei folgende Formulierung eingefügt: "Über die Verwendung der Siedlungsdichtewerte im Rahmen der Wohnbauflächenbedarfsermittlung hinaus, sollen diese gemäß G 1.4.1.2 auch bei der konkreten Baugebietsentwicklung umgesetzt werden." Zur Frage, inwiefern eine Kommune weitere Flächen zur Deckung des Bedarfs an Wohneinheiten in Anspruch nehmen kann, sei auf Z 1.4.2.6, letzter Satz, verwiesen. Dieser regelt, dass der errechnete Wohnbauflächenbedarf zur Realsieriung des ermittelten Bedarfs an Wohneinheiten dient. Somit bedeutet die Realisierung geringerer Dichten in einem Baugebiet, dass der restliche Bedarf an Wohneinheiten bspw. durch höhere Dichten in einem anderen Baugebiet oder durch die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen bzw. Baulücken, nicht aber durch eine weitere Flächenneuinanspruchnahme, zu decken ist.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 65**

Stadt Viernheim
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1669	Plansätze und Begründung 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Gewerbliche Bauflächen: Zu 1.5,1.3 „Grundsatz: Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie“ Siehe Ausführungen zu 1.4.1.5. Die Stadt Viernheim bittet um ersatzlose Streichung dieses Grundsatzes.	Wird teilweise gefolgt Die Umsetzung der Energiewende und die Anpassung der Gesellschaft sowie der gebauten Umwelt an die Bedingungen des Klimawandels erfordern auf allen räumlichen Ebenen einen gesamtgesellschaftlichen, nachhaltigen Transformationsprozess, der nur gemeinschaftlich durch die Akteure auf allen Planungsebenen und in allen Gesellschaftsbereichen erreicht werden kann. Aufgrund der übergeordneten Rolle der Regionalplanung als Querschnitssdisziplin und des Hineinspielens der Themen der Energiewende und des Klimawandels in nahezu alle anderen Fachdisziplinen, sieht es der Plangeber zur Sicherung der Resilienz der Metropolregion Rhein-Neckar als wichtig an, die im Plansatz genannten Themen als Abwägungsbelange in die kommunalen Planung einfließen zu lassen. Damit die kommunale Planungsebene im Rahmen ihrer Planungshoheit ausreichend Spielraum hat, um ortsangepasste Lösungen zu entwickeln und auf die Besonderheiten einzelner Plangebiete einzugehen, ist der Plansatz als Grundsatz formuliert. Der Grundsatz wird daher im Wesentlichen beibehalten. In Bezug auf die Festsetzungsmöglichkeiten von Material- und Herstellungsenergieaufwand in der Bauleitplanung ist die Kritik nachvollziehbar. Der vorletzte Satz des ersten Absatzes wird daher gestrichen. Im Gegenzug wird in der Begründung zu 1.5.1.3 in den zweiten Spiegelstrich als vorletzter Satz folgende Formulierung eingefügt: "Zudem soll der Material- und Herstellungsenergieaufwand für Gebäude und die damit verbundene Verkehrsinfrastruktur bei der Konzeption und Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten so gering wie möglich gehalten werden."
1670	Plansätze und Begründung 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe (Z)	Zu 1.5.2.2 „Ziel: Siedlungsbereiche Gewerbe“ Im zweiten Absatz des Ziels sollte „Kommunen“ großgeschrieben werden und „und“ gestrichen werden. Die Stadt Viernheim bittet um redaktionelle Anpassung des Textes des Ziels.	Wird gefolgt Der 2. Absatz des Ziels 1.5.2.2 wird wie folgt überarbeitet: "Die Kommunen (bzw. Ortsteile) mit verstärkter gewerblicher Siedlungsentwicklung sind im Anhang Nr. 1.5 aufgelistet..."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 65**

Stadt Viernheim
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1671	-	Die Stadt Viernheim wird als „Siedlungsbereich Gewerbe“ ausgewiesen. Neben der Eigenentwicklung (Bestandssicherung und Weiterentwicklung des Bestandes) sollen an diesen Standorten auch Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorgehalten werden. Die Einstufung der Stadt Viernheim als Gewerbestandort mit weiteren Funktionen wird geteilt. Dennoch erhält die Stadt Viernheim keine Fläche für die Umsetzung einer solchen Entwicklung. Selbst die Erweiterung des Gewerbegebietes 2, das Eingang in die Gewerbeflächenstudie gefunden hat, findet sich nicht in den Flächenausweisungen oder auch nur in der Rücknahme von Restriktionen wieder. Bereits in der letzten Stellungnahme zu den gewerblichen Bauflächen wurde intensiv darauf eingegangen, aber in der Abwägung wurde der gesamten Stellungnahme in diesem Punkt nicht gefolgt. Als Begründung für die Nichtausweisung der Erweiterung des Gewerbegebiet 2 wurde dabei ausgeführt: „Mit Blick auf die Lagegunst des Bereiches im Nordosten für eine langfristige Siedlungsentwicklung für Wohnen im Umfeld der landschaftlichen Qualitäten (z.B. Waldnähe) wird eine gewerbliche Weiterentwicklung dort nicht weiter verfolgt. Auch die zu erwartende Verkehrsbelastung für die Zubringenstraßen der Wohngebiete am Banngraben ist Grund für die Abkehr der gutachterlichen Aussage in der Gewerbeflächenstudie.“ Als Konsequenz aus dieser Abwägung hätte dann dennoch eine Rücknahme der Restriktionen erfolgen müssen, um hier die Siedlungsentwicklung für Wohnen zu ermöglichen. Dies ist allerdings nicht erfolgt. Damit bleibt für die Stadt Viernheim keine Entwicklungsfläche für Gewerbe, obwohl bereits in der ersten Stellungnahme zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auf das erstellte Stadtentwicklungskonzept 2030 und die darin ermittelten Flächenpotenziale für gewerbliche Entwicklungen hingewiesen wurde. Der allgemeine Hinweis der Abwägung auf die Nutzung von Flächenpotenzialen und Nachnutzungen in bestehenden Gewerbegebieten ist nicht zielführend. Zum	Wird zur Kenntnis genommen Gegenüber der 1. Offenlage haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die das Abwägungsergebnis der Synopse zur 1. Offenlage beeinflussen. Die Lagegunst der waldrandbezogenen landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine langfristige Weiterentwicklung der nordöstlich gelegenen Wohngebiete bleibt ein wichtiger Grund, diese Flächen nicht für eine Gewerbegebietserweiterung freizustellen. Mit Blick auf eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung von Wohnbauflächen sind im Rahmen der 1. Änderung Freiraumrestriktionen zurückgenommen worden (KB-24, KB-25 mit insgesamt 12,4 ha Rücknahme von Vorranggebieten für die Landwirtschaft). Mit Blick auf die Gewerbeflächensituation bleibt in Viernheim das Erfordernis bestehen, Fremdnutzungen wie umfangreiche Einzelhandelsstandorte in den bestehenden Gewerbegebieten langfristig durch den städtebaulichen Umbau umzuwidmen, bevor neue Gewerbeflächen bei großer Flächenknappheit im weitgehend überbauten Stadtbereich erschlossen werden können. Hinweis: die Flächenneuinanspruchnahme in Viernheim in den Jahren 2016-2021 lag bei 45,7 ha (jährlich 9,1 ha) (Quelle: Dashboard Raumplanung / Hess. Statistisches Landesamt).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 65**

Stadt Viernheim
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		einen weisen die meisten Flächen keinen passenden Flächenzuschnitt für größere Gewerbegebiet auf, zum andern ist die Umgestaltung von Gewerbegebieten ein langfristiger Prozess, der natürlich parallel verfolgt wird, aber nicht die einzige Grundlage für die Zukunft einer Kommune sein kann. Im Innenbereich/ Siedlungskörper der Stadt Viernheim sind derzeit keine (größeren) gewerblichen Flächen verfügbar, entsprechend können zahlreiche Anfragen zu gewerblichen Ansiedlungen, die sehr oft auch über die Gewerbe-Immobilienbörse der MRN (https://www.viernheim.de/wirtschaft-stadtentwicklung/gewerbeimmobilienboerse.html) kommen, nicht bedient werden. Hierbei handelt es sich um regionale, nationale und internationale Interessenten mit unterschiedlichem gewerblichem Hintergrund. Zusammenfassend sind auch langfristig weder öffentliche noch private Gewerbeflächen mobilisierbar, trotz intensiver Bemühungen der städtischen Wirtschaftsförderung. Eine reale Entwicklung am Standort findet nicht statt bzw. ist gehemmt. Es besteht daher ein erheblicher Bedarf an der Neuausweisung von zusätzlichen Flächen.	
1672	-	Weiter formuliert die Abwägung zum vorgeschlagenen Bereich für eine gewerbliche Entwicklung an der Walter-Gropius-Alle folgendes; „Standorte wie an der Walter-Gropius-Allee lassen sich bereits gern, rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan bei Bedarf realisieren, wenn die Belange des Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz berücksichtigt werden können.“ Durch die vage Möglichkeit einer gewerblichen Entwicklung, die in diesem Bereich möglich sein könnte, kann kein zuverlässiger Siedlungsbereich Gewerbe in einer Kommune ausgewiesen und für die Zukunft gesichert werden. Hier sollten mindestens die Flächenrestriktionen zu Gunsten einer gewerblichen Entwicklung zurückgenommen werden, wenn alle anderen Bereiche nicht entwickelt werden können. Zumal dieser Standort den definierten Kriterien eines Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung entsprechen würde.	Wird zur Kenntnis genommen Gegenüber der 1. Offenlage haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die das Abwägungsergebnis der Synopse zur 1. Offenlage beeinflussen. Eine mögliche Siedlungsentwicklung bleibt im Bereich der Walter-Gropius-Allee nördlich der A 659 bestehen. Es stehen keine regionalplanerische Ziele entgegen. Die Bedeutung des Bereichs für den Grundwasserschutz ist in der kommunalen Planung zu berücksichtigen (Vorbehaltsgebiet).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 65**

Stadt Viernheim
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1673	-	Auch die im Stadtentwicklungskonzept 2030 vorgeschlagenen Flächen südlich der A659 würden diesen Kriterien entsprechen. Hierzu führt die Abwägung der vorangegangenen Stellungnahme aber aus: „Ein Überschreiten der Autobahn für Belange der Siedlungsentwicklung wird aus regionalplanerischen Gründen abgelehnt (siehe Freiraumsicherungsfunktionen gern. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar)." Ein Verweis auf die grundlegenden Festlegungen des ursprünglichen Regionalplanes erscheint hier nicht sinnvoll. Nach Auffassung der Stadt Viernheim soll die 1. Änderung gerade die gewerblichen Bauflächen in den Fokus nehmen und für diese neue Entwicklungsperspektiven schaffen. Daher erscheint der Umgang mit der Stellungnahme der Stadt Viernheim in diesem Punkt sehr lapidar und wenig fundiert. Die Flächen entlang der Autobahn sind bereits erheblich vorbelastet und hauptsächlich durch strukturarme Ackernutzungen mit einem relativ geringen Ertrag belegt. Durch die Schaffung einer gewerblichen Baufläche in diesem Bereich könnte der Verkehr direkt über die bestehenden Autobahn Zu- und Abfahrten geleitet werden. Zudem könnte ein Lärmschutz für die angrenzenden freien Landschaftsbereiche sowie die Wohnbebauung an der Neuzenlache geschaffen werden. Bezüglich der weiteren Begründung zur Auswahl dieser Flächen wird auf das Stadtentwicklungskonzept 2030 verwiesen (https://www.viernheim.de/wirtschaft-stadtentwicklunq/stadtentwicklung/stadtentwicklungskonzept-wohnen-und-gewerbe-2030.html).	Wird zur Kenntnis genommen Gegenüber der 1. Offenlage haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die das Abwägungsergebnis der Synopse zur 1. Offenlage beeinflussen. Die A 659 stellt eine klare Siedlungszäsur zwischen dem dicht bebautem Stadtgebiet Viernheims und den südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Diese Flächen zeichnen sich neben ihrer landwirtschaftlichen Funktion besonders durch ihre Eignung als klimaökologische Ausgleichsflächen aus. Mit Blick auf die Zielsetzungen, eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden und wertvolle Flächen für den Klimaschutz zu erhalten im dicht besiedelten Kernraum der MRN, bleiben die Ziele des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (hier Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) Regioanler Grünzug (Z) unverändert erhalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 65**

Stadt Viernheim
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1674	-	Die Forderungen aus der vorangegangenen Stellungnahme werden daher aufrecht erhalten; Im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Mittelzentren mit entsprechenden Flächenausweisungen, zur Deckung des Eigenbedarfs sowie zur Erfüllung der Funktion als „Siedlungsbereich Gewerbe“ fordert die Stadt Viernheim ebenfalls eine Ausweisung von Vorranggebieten für Gewerbe, oder zumindest eine Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen, analog zu den städtischen Vorschlägen. Aufgrund des gutachterlich festgestellten Defizits an wissensintensiver Dienstleistung am Standort Viernheim (siehe STEK Viernheim 2030, Seite 36) wird eine Ausweisung von Potentialen als „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ von städtischer Seite als zielführend und nachhaltig eingestuft. Dies wäre ein wichtiger Beitrag für die Fortentwicklung des Standortes (z.B. für produktionsnaher Dienstleistung oder Betrieben im Forschungs- und Entwicklungsbereich). Der Magistrat der Stadt Viernheim bittet um Berücksichtigung im weiteren Verfahren bzw. Rückmeldung zum Umgang mit den Anmerkungen/ Einwänden.	Wird zur Kenntnis genommen Gegenüber der 1. Offenlage haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die das Abwägungsergebnis der Synopse zur 1. Offenlage beeinflussen. Die einzelnen angesprochenen Punkte zur Behandlung der Stellungnahme wurden erneut in dieser Synopse erläutert.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 24**

Stadt Walldürn
Stadtbauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
10	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Mit Schreiben per Email vom 01.03.2023 haben Sie die Stadt Walldürn aufgefordert, sich zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ zu äußern und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. In Ihren Planunterlagen ist eine geänderte Flächenabgrenzung zum Wohnbaugebiet Vorderer Wasen II gegenüber der 1. Offenlage dargestellt, die von unserer Seite befürwortet wird.	Wird zur Kenntnis genommen
11	-	Weitere zu prüfende Änderungsbereiche auf dem Gebiet der Stadt Walldürn sind uns nach Durchsicht der Unterlagen nicht aufgefallen.	Wird zur Kenntnis genommen
12	-	Unsere sonstigen Hinweise und Anregungen im Rahmen der 1. Offenlage behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 34**

Stadt Wiesloch
Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
83	Raumnutzungskarte	Die Stadt Wiesloch hatte zu Beginn des Planungsprozesses, im Rahmen der Unterrichtung über die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung, Änderungen angeregt, die sich aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) Wiesloch 2030+ ergeben. Dieses Konzept war in einem breit angelegten Beteiligungsprozess gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet und am 12.05.2019 durch den Gemeinderat beschlossen worden. Neben den angeregten „Erweiterungen“, die in der ersten Planungsrunde aufgenommen wurden, wurde in der Stellungnahme der Stadt Wiesloch (Mail vom 03.08.2020) explizit auch darauf hingewiesen, dass im Bereich „Äußere Helde“ Flächen für „grüne“ Darstellungen frei werden. Es wurde angeregt, die Wohnbaupotentiale zu verkleinern und die Gründarstellungen zu erweitern.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.
84	Raumnutzungskarte	Die Fläche RNK-30 (Gewerbe) war bereits in der ersten Beteiligungsrunde durch die Bürgerinnen und Bürger kritisch hinterfragt worden. Da jedoch auch dem INSEK eine Bürgerbeteiligung zugrunde liegt, hatte der Gemeinderat sich entschieden, an der Fläche RNK-30 festzuhalten. Hintergrund für die Aufnahme der Fläche in das INSEK, ist der Wille der Stadt Wiesloch, eine alternative Zufahrt direkt von der L594 zum Winzerkeller zu schaffen, um die benachbarten Wohngebiete, die derzeit durch den Zufahrtsverkehr stark belastet sind, zu entlasten. Im Zuge der Errichtung dieser Straße, wäre die Erschließung einiger gewerblicher Grundstücke entlang eben dieser Straße denkbar gewesen. Sofern sichergestellt ist, dass die Realisierung einer Zufahrtsstraße zum Winzerkeller durch die Herausnahme der Gewerbefläche RNK-30 nicht behindert wird, kann die Stadt Wiesloch dieser Änderung gegenüber der 1. Auslegungsrunde zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorliegende Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Realisierung einer Zufahrtsstraße steht den in diesem Bereich festgelegten Freiraumausweisungen nicht entgegen, sofern damit keine weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 34**

Stadt Wiesloch
Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
87	Raumnutzungskarte	Die Herausnahme der Fläche RNK-31 (Wohnen) in Baiertal hat uns überrascht, zumal eine Vorabstimmung auf Planerebene hierzu nicht stattgefunden hat. Die Begründung im Behandlungsvorschlag der eingegangenen Stellungnahmen (Stand 23.11.2022) legt einen überholten Planungsstand zu Grunde und kann von der Stadt Wiesloch nicht nachvollzogen werden.In der Begründung wird angeführt, es bestünden wohnbauliche Entwicklungspotenziale im Flächennutzungsplan von knapp 50 ha. Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Wiesloch-Dielheim wurden, wie bereits in der o.g. Stellungnahme zur Unterrichtung über die Einleitung des Verfahrens dargelegt, die Wohnbauflächenpotentiale im Bereich der „Äußeren Helde“ zurückgenommen. Gleichzeitig wurden Neuausweisungen im Bereich des Psychiatrischen Zentrum Nordbaden (PZN) und auf dem ehemals gewerblich genutzten Areal der ehemaligen Wellpappe vorgenommen. Die 5. Änderung des FNP ist am 12.07.2021 rechtswirksam geworden. Eine Beteiligung des Regionalverbands im Verfahren hat stattgefunden. Über die Rechtswirksamkeit der Änderung wurde der VRRN mit Schreiben vom 26.07.2021 informiert.	Wird nicht gefolgt In Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage werden bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von über rd. 27 ha ausreichend Spielräume gesehen, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Wiesloch zu decken. Darüber hinaus liegen innerhalb der Fläche RNK-31 gesetzlich geschützte Biotope, sodass aus Sicht der Verbandsverwaltung die Fläche RNK-31 im weiteren Verfahren zur 1. Ändeurng des EInheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht weiterverfolgt wird. Wir weisen darauf hin, dass gemäß Begründung zu Plansatz 1.4.1.2 des Entwurfes zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auf Grund der generalisierten Darstellung in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:75.000 im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder anderen nachgeordneten Planungsverfahren grundsätzlich ein einzelfallbezogener, maßstabsbedingter Ausformungsspielraum besteht, sofern die regionalplanerischen Festlegungen sich nicht eindeutig erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, vorhandener Infrastrukturen o.ä. orientieren. Der Ausformungsspielraum wird im konkreten Planungsfall in Abstimmung zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der zuständigen Landesplanungs- bzw. Raumordnungsbehörde festgelegt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 34**

Stadt Wiesloch
Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
92	Raumnutzungskarte	Unter Berücksichtigung der seit Juli 2021 rechtswirksamen 5. Änderung des FNP besteht (Stand Juli 2021) ein Gesamtpotential von 27,56 ha bei einem (auf der Grundlage des ERP Entwurfs) ermittelten Bedarf von 28,1 ha. Es besteht somit ein – wenn auch geringes – Defizit. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die hier berücksichtigten Potentiale zwischenzeitlich bereits zum Teil umgesetzt sind. Weiterhin sollen einige im FNP enthaltene Potentialflächen tatsächlich nicht realisiert werden und sind im Stadtentwicklungskonzept INSEK bereits als Grünflächen dargestellt.	Wird nicht gefolgt In Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage werden bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von über rd. 27 ha ausreichend Spielräume gesehen, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Wiesloch zu decken. Darüber hinaus liegen innerhalb der Fläche RNK-31 gesetzlich geschützte Biotope, sodass aus Sicht der Verbandsverwaltung die Fläche RNK-31 im weiteren Verfahren zur 1. Ändeurng des EInheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht weiterverfolgt wird. Wir weisen darauf hin, dass gemäß Begründung zu Plansatz 1.4.1.2 des Entwurfes zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auf Grund der generalisierten Darstellung in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:75.000 im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder anderen nachgeordneten Planungsverfahren grundsätzlich ein einzelfallbezogener, maßstabsbedingter Ausformungsspielraum besteht, sofern die regionalplanerischen Festlegungen sich nicht eindeutig erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, vorhandener Infrastrukturen o.ä. orientieren. Der Ausformungsspielraum wird im konkreten Planungsfall in Abstimmung zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der zuständigen Landesplanungs- bzw. Raumordnungsbehörde festgelegt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 34**

Stadt Wiesloch
Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
93	Raumnutzungskarte	Die Fläche RNK-31 ist mit der Erstellung eines Bypasses verknüpft, der von der Bevölkerung Baiertals im Rahmen der Beteiligung zum INSEK gewünscht wurde, um im Falle von Verkehrsbehinderungen im Ortskern eine Möglichkeit zu schaffen, den Ortskern auf der Strecke Wiesloch-Schatthausen zumindest notfallmäßig umfahren zu können. Diese Möglichkeit besteht aktuell nicht, sodass im Zuge der starken verkehrlichen Belastung regelmäßig Probleme auftreten. Um die Erschließung durch den geplanten Bypass zu nutzen, wäre hier eine beidseitige Wohnbebauung städtebaulich sinnvoll. Durch das Ziel der Schaffung eines Bypasses ist die Fläche räumlich gebunden. Ein Ausweichen auf restriktionsfreie Bereiche ist daher nicht möglich. Die Stadt Wiesloch fordert daher die Wiederaufnahme dieser Fläche. Die Stadt Wiesloch hat in den vergangenen Jahren den Fokus ganz eindeutig auf die Entwicklung von Innenbereichspotentialen gelegt und die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen soweit möglich vermieden. Dies ist auch weiterhin städtebauliches Ziel in Wiesloch. Der Bereich der Fläche RNK-31 betrifft lediglich einen eher geringen Flächenumfang, ist jedoch bedeutend für die Entwicklung Baiertals.	Nicht Regelungsgegenstand Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Freiraumfestlegungen in Bezug auf infrastrukturelle Maßnahmen (hier: Bypass) ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung und wird zu gegebener Zeit in einem anderen Verfahren zu prüfen sein. Insofern wird an der Abwägung der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse zur 1. Offenlage festgehalten.
96	Raumnutzungskarte	Wir bitten um eine frühzeitige Mitteilung über die Entscheidung bezüglich unserer Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 97**

Stadt Wörth am Rhein
Bauverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
401	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.5 Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit der Festlegung „Siedlungsbereich Gewerbe“	Im „Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“ (Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit der Festlegung „Siedlungsbereich Gewerbe“) steht auf S. 45 hinter „Wörth am Rhein“ in Klammern noch der Begriff „Kernstadt“. Da es in der Stadt Wörth am Rhein aber keine Kernstadt gibt, sollte deshalb hier — analog wie auch im Anhang Nr. 1.3 — statt „Kernstadt, Maximiliansau“ „Ortsbezirke Wörth und Maximiliansau“ geschrieben werden.	Wird gefolgt Im Anhang 1.5. wird in der Auflistung analog zu Anhang 1.3 die Klammer hinter Wörth am Rhein wie folgt geändert "(Ortsteile Wörth und Maximiliansau)".
402	-	Weiterhin sei noch darauf hingewiesen, dass der Verband Region Rhein-Neckar in seinen Äußerungen und Behandlungsvorschlägen (Stand: 23.11.2023) an mehreren Stellen (z.B. S. 253) darauf verweist, dass es in der Stadt Wörth am Rhein laut der Datenbank Raum+Monitor (einschließlich der Baulücken im Neubaugebiet "Abtswald C") insgesamt rd. 250 nicht blockierte Baugrundstücke gibt. Tatsächlich stehen der Stadt Wörth am Rhein (laut Raum+Monitor, Stand heute) nur ca. 125 nicht blockierte Baugrundstücke zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotentiale aufgrund der dynamischen Prozesse am Wohnungs- und Immobilienmarkt in einem laufenden Verfahren nicht ständig angepasst werden. Daher ergeben sich für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage in diesem Fall keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute regionalplanerische Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 129**

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn
Baurechtsamt, Bauleitplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
796	-	Wir hatten Ihr Anschreiben vom 28.02.2023 an unsere Kommunen, Walldürn (74731), Hardheim (74736) und Höpfingen (74746) weitergeleitet. Sowohl Walldürn, als auch Höpfingen haben über die Online Beteiligungsplattform jeweils ihre Stellungnahme abgegeben. Die Kommune Hardheim teilte uns heute mit, dass es ihrerseits keine Einwände zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar gibt.	Wird zur Kenntnis genommen
797	-	Eine Privatperson aus Walldürn überbrachte gestern, Montag, den 08.05.2023 eine schriftliche Stellungnahme, die hier als Anlage beigefügt ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die genannte Stellungnahme wurde separat unter Stellungnahme-ID 159 erfasst.
798	-	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes gibt es keine Anregungen oder Bedenken zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 146**

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
982	-	Wie bereits in unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage vom 28.07,2021 zum Ausdruck gebracht, steht der Entwurf des Regionalplans gut in Einklang mit dem interkommunalen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim. Der Flächennutzungsplan wurde am 07.07.2020 wirksam und enthält für die 18 Mitgliedsgemeinden des Nachbarschaftsverbandes ein Siedlungskonzept, welches für viele Jahre in angemessenem Umfang Entwicklungsmöglichkeiten sicherstellt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 146**

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
983	Plansätze und Begründung	Zum fortgeschriebenen Entwurf des Regionalplans nehmen wir gerne nochmal Stellung. Dabei beschränken wir uns - wie in Ihrem Anschreiben erbeten - auf die gegenüber der vorherigen Fassung geänderten Teil des Planentwurfs. Im Hinblick auf das Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ wird in Plansatz 14.2,3 neu als Ziel bestimmt, dass „Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf Wohnen“ maximal einen Umfang an Wohnbauflächen erhalten können, der entsprechend Plansatz 1.4.2.7 ermittelt wurde. 13 unserer 18 Mitglieds gemeinden - und damit alle Kommunen, die nicht gleichzeitig „Zentrale Orte" sind - sind aus regionalplanerischer Sicht dieser Kategorie zugeordnet. Für den Nachbarschaftsverband ist in diesem Zusammenhang das Zusammenwirken mit den nachfolgenden Plansätzen 1.4.2.5. und 14.2.6 von Bedeutung, wonach - wie in der Begründung verdeutlicht - die Flächennutzungsplanung weiterhin Bezugsebene für die Plansätze ist und dass in diesem Kontext „in begründeten Ausnahmefällen ... sinnvolle Umverteilungen zwischen den Gemeinden... vorgenommen werden“ können. Diese mögliche Abweichung von gemeindeweisen Bedarfszuordnungen ist für die Flächennutzungsplanung des Nachbarschaftsverbandes von zentraler Bedeutung: So hat sich im Zuge der 2020 abgeschlossenen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans gezeigt, dass bei der interkommunalen Betrachtung aufgrund freiraumbezogener und städtebaulicher Erfordernisse regelmäßig von gemeindeweise ermittelten Bedarfen abzuweichen ist, da in vielen Kommunen gar keine geeigneten Flächen in entsprechendem Umfang vorhanden sind. Im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes trifft dies auf einige Kommunen zu, in besonderem Maße jedoch auf die Oberzentren Heidelberg und Mannheim. Daher sind für den Nachbarschaftsverband die Plansätze 14.2,5 und 14.2.6 von zentraler Bedeutung, um seine gesetzliche Aufgabe, auf Betrachtungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung differenzierte Nutzungszuordnungen vorzunehmen, erfüllen zu können. Der Nachbarschaftsverband begrüßt, dass dies durch die genannten Plansätze regionalplanerisch ausdrücklich unterstützt wird.	Wird zur Kenntnis genommen
984	-	Zum Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen" haben wir keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 146**

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
985	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-42	Im Hinblick auf die Raumnutzungskarte gibt es seit der letzten Beteiligung zum Gebiet RNK-42 in Dossenheim folgenden neuen Sachverhalt: Der Nachbarschaftsverband hat auf Basis einer vertiefenden Betrachtung umweltbezogener und städtebaulicher Belange für ganz Dossenheim eine Alternativenprüfung durchgeführt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass die naturschutzfachliche Wertigkeit der bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche „Augustenbühl“ besonders hoch ist und dass eine Alternativfläche im Westen der Gemeinde deutlich besser geeignet ist. Diese Alternativfläche steht in Einklang mit der Abgrenzung der „restriktionsfreien“ Fläche, die im Regionalplanentwurf bereits enthalten ist. Weiter ist von Bedeutung, dass sich der Gemeinderat am 28.03.2023 dafür ausgesprochen hat, große Teile des Augustenbühls nicht mehr im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche zu belassen. Aus Sicht der Gemeinde soll aktuell auch keine Wohnbaufläche im Westen der Gemeinde aufgenommen werden, dies könnte jedoch „in langfristiger Perspektive“ in Frage kommen. Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes hat am 12,05.2023 einen Entwurf zur Offenlage beschlossen, in dem das Augustenbühl nicht mehr als Wohnbaufläche vorgesehen ist. Trotz des regionalplanerisch ermittelten Bedarfs in einer Höhe von etwa 14 ha für Dossenheim umfasst der Beschluss keine Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich der restriktionsfreien Fläche im Westen. Damit steht der Beschluss der Verbandsversammlung in Einklang mit dem Beschluss der Gemeinde Dossenheim. Gleichwohl halten wir es aus fachlichen Gründen für erforderlich, dass die Fläche für eine mögliche Darstellung als Wohnbaufläche zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin in Frage kommt. Wir stimmen der Raumnutzungskarte in diesem Bereich ausdrücklich zu.	Wird zur Kenntnis genommen
990	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	Ansonsten haben wir im Hinblick auf die Raumnutzungskarte keine Anregungen. Wir stimmen insbesondere den geänderten Abgrenzungen der Vorranggebiete für gewerbliche Nutzungen im Bereich Hedddesheim / Hirschberg (RNK-VRG02-G, RNK-VRG03-G) zu.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 146**

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
991	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Wir stimmen insbesondere den geänderten Abgrenzungen der Vorranggebiete für gewerbliche Nutzungen im Bereich Hedddesheim / Hirschberg (RNK-VRG02-G, RNK-VRG03-G) zu.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 95**

Verbandsgemeinde Hagenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
399	-	Der Verbandsgemeinderat Hagenbach hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des ERP beraten und nimmt wie folgt Stellung: 1. Der Verbandsgemeinderat Hagenbach stimmt der 1. Änderung des ERP in Bezug auf das Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ zu.	Wird zur Kenntnis genommen
400	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7„Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“	2. Der Verbandsgemeinderat Hagenbach stimmt der 1. Änderung des ERP in Bezug auf das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ grundsätzlich zu. Die Verbandsgemeinde regt hierzu jedoch erneut an, den Zusatz „Verbandsgemeinde Hagenbach“ im Anhang Nr. 1.7 bezüglich des Interkommunalen Gewerbegebietes zu streichen.	Wird nicht gefolgt Im Anhang Nr. 1.7 zu Plansatz Z 1.5.2.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird in Bezug auf das Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung in der Gemarkung Wörth-Maximiliansau aus regionalplanerischer Sicht ein interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie der benachbarten Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach vorgeschlagen. Dieser Hinweis in der Tabelle erlangt keine Rechtskraft. Dennoch wird auch vor dem Hintergrund ansonsten begrenzter Flächenverfügbarkeit für eine gewerbliche Entwicklung im Landkreis Germersheim sowie unabhängig von der diesbezüglichen Beschlusslage in der Verbandsgemeinde Hagenbach aus regionalplanerischer Sicht an der Empfehlung festgehalten, den Standort zumindest in der langfristigen Perspektive auch mit der unmittelbar benachbarten Verbandsgemeinde Hagenbach interkommunal weiterzuentwickeln. Deshalb wird der Anregung aus der 1. Offenlage erneut nicht entsprochen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 74**

Verbandsgemeinde Hagenbach
Ortsgemeinde Berg (Pfalz)

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
302	-	Der Ortsgemeinderat Berg hat in seiner Sitzung am 11.04.2023 über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des ERP beraten und nimmt wie folgt Stellung: Der Ortsgemeinderat Berg stimmt der 1. Änderung des ERP in Bezug auf das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ grundsätzlich zu.	Wird zur Kenntnis genommen
303	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7„Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“	Die Ortsgemeinde regt hierzu jedoch erneut an, den Zusatz „Verbandsgemeinde Hagenbach“ im Anhang Nr. 1.7 bezüglich des Interkommunalen Gewerbegebietes zu streichen.	Wird nicht gefolgt Im Anhang Nr. 1.7 zu Plansatz Z 1.5.2.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird in Bezug auf das Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung in der Gemarkung Wörth-Maximiliansau aus regionalplanerischer Sicht ein interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie der benachbarten Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach vorgeschlagen. Dieser Hinweis in der Tabelle erlangt keine Rechtskraft. Dennoch wird auch vor dem Hintergrund ansonsten begrenzter Flächenverfügbarkeit für eine gewerbliche Entwicklung im Landkreis Germersheim sowie unabhängig von der diesbezüglichen Beschlusslage in der Verbandsgemeinde Hagenbach aus regionalplanerischer Sicht an der Empfehlung festgehalten, den Standort zumindest in der langfristigen Perspektive auch mit der unmittelbar benachbarten Verbandsgemeinde Hagenbach interkommunal weiterzuentwickeln. Deshalb wird der Anregung aus der 1. Offenlage erneut nicht entsprochen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 89**

Verbandsgemeinde Hagenbach
Ortsgemeinde Neuburg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
390	-	Der Ortsgemeinderat Neuburg hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des ERP beraten. Der Ortsgemeinderat nimmt zu der 1. Änderung des ERP in Bezug auf das Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen" keine Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen
391	-	Der Ortsgemeinderat Neuburg nimmt zu der 1. Änderung des ERP in Bezug auf das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen" zur Thematik „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen“ (Interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth, der VG Kandel und Hagenbach) keine Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen
392	-	Der Ortsgemeinderat Neuburg nimmt zu der 1. Änderung des ERP in Bezug auf das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen zur Thematik „Aufnahme des Bereichs des Betriebsgeländes der Firma Quarzwerke Lauter GmbH & Co. KG am Epplesee als Gewerbefläche'' wie folgt Stellung: Das ehemalige Betriebsgelände soll als Sondergebiet/Gewerbefläche ausschließlich als Standort für Photovoltaikanlagen bzw. für nachhaltige Energieversorgung vorgesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 90**

Verbandsgemeinde Hagenbach
Ortsgemeinde Scheibenhardt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
393	-	Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des ERP beraten. Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt stimmt der 1. Änderung des ERP in Bezug auf das Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen" zu.	Wird zur Kenntnis genommen
394	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7„Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“	Weiterhin stimmt der Ortsgemeinderat Scheibenhardt der 1. Änderung des ERP in Bezug auf das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen" grundsätzlich zu. Die Ortsgemeinde Scheibenhardt regt hierzu jedoch erneut an, den Zusatz „Verbandsgemeinde Hagenbach" im Anhang Nr. 1.7 bezüglich des Interkommunalen Gewerbegebietes zu streichen.	Wird nicht gefolgt Im Anhang Nr. 1.7 zu Plansatz Z 1.5.2.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird in Bezug auf das Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung in der Gemarkung Wörth-Maximiliansau aus regionalplanerischer Sicht ein interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie der benachbarten Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach vorgeschlagen. Dieser Hinweis in der Tabelle erlangt keine Rechtskraft. Dennoch wird auch vor dem Hintergrund ansonsten begrenzter Flächenverfügbarkeit für eine gewerbliche Entwicklung im Landkreis Germersheim sowie unabhängig von der diesbezüglichen Beschlusslage in der Verbandsgemeinde Hagenbach aus regionalplanerischer Sicht an der Empfehlung festgehalten, den Standort zumindest in der langfristigen Perspektive auch mit der unmittelbar benachbarten Verbandsgemeinde Hagenbach interkommunal weiterzuentwickeln. Deshalb wird der Anregung aus der 1. Offenlage erneut nicht entsprochen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 99**

Verbandsgemeinde Hagenbach
Stadt Hagenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
410	Raumnutzungskarte	Der Stadtrat Hagenbach hat in seiner Sitzung am 13.04.2023 über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des ERP beraten. Der Stadtrat nimmt in Bezug auf das Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ wie folgt Stellung: Der Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen in Verlängerung der Rietburgstraße / Trifelsstraße wird laut dem Vorschlag des Verbandes Region Rhein-Neckar gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
411	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7„Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“	Der Stadtrat nimmt in Bezug auf das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ wie folgt Stellung: Es wird auf den gefassten Beschluss aus der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2021 verwiesen und weiterhin angeregt, den Zusatz „Verbandsgemeinde Hagenbach" im Anhang Nr. 1.7 bezüglich des Interkommunalen Gewerbegebietes zu streichen. Dem Vorschlag des Verbandes Region Rhein-Neckar wird somit nicht gefolgt, u.a. aufgrund eines fehlenden Verkehrskonzeptes.	Wird nicht gefolgt Im Anhang Nr. 1.7 zu Plansatz Z 1.5.2.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird in Bezug auf das Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung in der Gemarkung Wörth-Maximiliansau aus regionalplanerischer Sicht ein interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie der benachbarten Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach vorgeschlagen. Dieser Hinweis in der Tabelle erlangt keine Rechtskraft. Dennoch wird auch vor dem Hintergrund ansonsten begrenzter Flächenverfügbarkeit für eine gewerbliche Entwicklung im Landkreis Germersheim sowie unabhängig von der diesbezüglichen Beschlusslage in der Verbandsgemeinde Hagenbach aus regionalplanerischer Sicht an der Empfehlung festgehalten, den Standort zumindest in der langfristigen Perspektive auch mit der unmittelbar benachbarten Verbandsgemeinde Hagenbach interkommunal weiterzuentwickeln. Deshalb wird der Anregung aus der 1. Offenlage erneut nicht entsprochen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 157**

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
893	-	Nachdem die Ortsgemeinde am 16.05.2023 den Beschluss zum Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" gefasst hat, übersenden wir Ihnen nunmehr die Stellungnahmen aller verbandsangehörigen Gemeinden der VG Jockgrim. Ortsgemeinde Hatzenbühl Beschluss: Dem vorliegenden Planentwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbaufläche“ und 1,5 „Gewerbliche Bauflächen“ (2.Offenlage) wird zugestimmt, Bedenken von Seiten der Ortsgemeinde Hatzenbühl werden nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
894	Raumnutzungskarte	Ortsgemeinde Jockgrim Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, über die Anregungen, die Gegenstand des Änderungsverfahren sind, erneut zu beraten. Hier insbesondere: 1.) Weiterverfolgung der abgelehnten Siedlungserweiterungen im Bereich Gewerbe und Wohnen. 2.) Ersatzfläche für den Wegfall des ehemaligen Gewerbegebietes „Tanklager“ Beschluss: Die Ortsgemeinde hält an ihren Planungsabsichten und Beschlüssen vom 10.06.2021 fest und bittet um Aufnahme in den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit Ausnahme der damals für den Neubau eines Feuerwehrhauses vorgesehenen Fläche in der Hatzenbühler Straße.	Wird nicht gefolgt Die Stellungnahme der Ortsgemeinde Jockgrim gemäß Beschluss vom 10.06.2021 wurde im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung zur 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bereits behandelt und die Synopse zu den "Äußerungen und Behandlungsvorschlägen im Rahmen des Offenlage- und Anhörungsverfahrens" (Stand 23.11.2022) in der Sitzung der Verbandsversammlung am 09.12.2022 beschlossen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 157**

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
897	Raumnutzungskarte	Ortsgemeinde Neupotz Von Seiten der Verwaltung wurde empfohlen, über die Anregungen, die Gegenstand des Änderungsverfahren sind, erneut zu beraten. Hier insbesondere: -Konkretisierung der Fläche für Strukturmaßnahmen neben dem geplanten Supermarkt, Richtung Kuhardt, -Konkretisierung der Fläche für Strukturmaßnahmen Im Weidfeld (Hinter Trapp Hof) -Erweiterung des Gewerbegebiets „Krautstücke“ -Erweiterung des Baugebietes „Hardtwald bis zur B9'' -Konkretisierung der Planungsvorstellungen in Bezug auf die Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbegebiets. Die Angelegenheit wurde am 29.03.2023 vom Gemeinderat in den Bauausschuss und Ausschuss für Raumordnung und Hochwasserschutz verwiesen. Der Bauausschuss und Ausschuss für Raumordnung und Hochwasserschutz hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 folgende Beschlussempfehlung gefasst: 1.) Konkretisierung der Fläche Strukturmaßnahmen neben dem geplanten Supermarkt, Richtung Kuhardt Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob das komplette Flächendreieck bis an die Versickerungsmulde In der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans berücksichtigt ist und für welchen Zweck die Fläche angedacht ist. Das Prüfergebnis soll im Vorfeld der Gemeinderatssitzung am 03.05.2023 dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltung hat den unter 1. Genannten Punkt geprüft und teilt folgendes Ergebnis mit: Auf der Ebene der Beteiligung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wurde hier die Fläche Regionaler Grünzug für die Ausweisung eines kleinflächigen Einzelhandelsmarkt zurückgenommen. Angedacht ist hier, eine Ausweisung als Gewerbefläche. Eine genaue Abgrenzung in Richtung bis zur Versickerungsmulde kann auf Grund	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 157**

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		des Maßstabes des ERP 1:75.000 nicht erfolgen. Nach Abschluss der Bauleitplanverfahren (BBPl u. FNP) wird diese Fläche auf der Ebene der Änderung des ERP entsprechend grau (=Gewerbe) hinterlegt.	
903	Raumnutzungskarte	2.) Konkretisierung der Fläche für Strukturmaßnahmen Im Weidfeld I und II (Hinter Hans Trapp Hof) Eine mögliche und denkbare Strukturmaßname für diese Fläche ist das Errichten eines altersgerechten Wohnens oder eines Mehrgenerationenhauses (Im Weidfeld I und II). In der heutigen Zelt benötigen solche Maßnahmen eine Fläche von 4000-5000 m2. Diese Möglichkeit möchte sich Neupotz eröffnen.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage Der geplanten Strukturmaßnahme am Standort Im Weidfeld I und II der Ortsgemeinde Neupotz stehen grundsätzlich keine regionalplanerischen Belange entgegen. Eine mögliche Betroffenheit von Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans kann erst auf der Grundlage eines konkreten Planungskonzeptes geprüft werden. Darüber hinaus sind weitere Flächenanmeldungen, die bisher nicht Gegenstand des Verfahrens waren, nicht Gegenstand der 2. Offenlage.
904	Raumnutzungskarte	3.) Erweiterung des Gewerbegebiets „Krautstücke“ Einige Unternehmer aus Neupotz haben sich in umliegenden Gemeinden angesiedelt. Grund war vor allem, dass keine entsprechende Gewerbeflächen in Neupotz vorhanden waren oder kurzfristig zu Verfügung gestellt werden konnten. Der Ansatz der „Eigenentwicklung“ funktioniert also nur, wenn zum Bedarfszeitpunkt bereits Fläche zur Verfügung steht, oder diese kurzfristig erschlossen werden kann. Die Entscheidung ein Unternehmen zu gründen, oder sein bestehendes Unternehmen zu vergrößern, fällt in der heutigen Zeit sehr kurzfristig. Besonders auch bei kurzfristig gegründeten Startups. Stehen keine Flächen zur Verfügung wandert der Unternehmer ab. Verlässliche Aussagen von Unternehmen wie sie sich In einigen Jahren entwickeln wollen, wird man in der heutigen Zeit vermutlich nicht erhalten. Somit kann auch kein langfristiger Bedarfsnachweis erbracht werden. Neupotz braucht also die Ausweisung zukünftiger Gewerbeflächen um nach der Vergabe derjetzigen bestehenden Flächen im Gewerbegebiet direkt in eine neue Planung für ein neues Gewerbegebiet gehen zu können. Nur so kann sich Neupotz weiterentwickeln. Die Gemeinde kann natürlich Zielsetzungen für eine mittelfristige Gewerbe-Entwicklung in Neupotz erstellen. Diese kann bei Bedarf nachgereicht werden.	Wird nicht gefolgt Die Forderung einer Erweiterung des Gewerbegebietes "Krautstücke" in der Gemeinde Neupotz war bereits Bestandteil der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Jockgrim im Rahmen der 1. Offenlage. Das Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu der Forderung der Gemeinde wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossen (vgl. Behandlungsvorschlag zu BE-ID 697 der Synopse, Stand 23.11.2022). Da die vorliegende Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an dem diesbezüglichen Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Rahmen der 1. Offenlage fesgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 157**

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
905	Raumnutzungskarte	4.) Erweiterung des Baugebietes „Hardtwald bis zur B9“ Die 2,7 ha vorhandene Flächenpotenziale sind grundsätzlich ausreichend. Allerdings wäre es denkbar, dass im jetzigen geplanten Bauabschnitt manche Grundstücke nicht zu erwerben sind. In diesem Fall hätte man gerne die Möglichkeit, die Flächen der nicht erwerbsfähigen Grundstücke an anderer Stelle auszuweisen (z.B. am Altfeld über dem Weg)	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet zum einen, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Zum anderen sind weitere Flächenanmeldungen, die bisher nicht Gegenstand des Verfahrens waren, ebenfalls nicht Gegenstand der 2. Offenlage.
906	-	5.) Konkretisierung der Planungsvorstellungen In Bezug auf die Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbegebiets Hier sollte man keine weiteren Ausführungen im Rahmen der Offenlage abgeben. Die Vertreter von Neupotz im Verbandsgemeinderat sollen dieses Thema weiterverfolgen und Neupotz im Gespräch halten. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt die Vereinbarung wonach die Rohstoffsicherung nur im Bereich des Polders möglich ist, herauszusuchen und diese im Rahmen der Offenlage des Einheitlichen Regionalplans einzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen
909	-	Beschluss: Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung des Bauausschusses und Ausschuss für Raumordnung und Hochwasserschutz vom 19.04.2023 (Punkt 2 - 5) an.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 157**

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
910	Raumnutzungskarte	Zusätzlich wird Punkt 1 folgendermaßen konkretisiert: Die Fläche zwischen Verbrauchermarkt und Versickerungsmulde soll für Strukturmaßnahme z. B, altersgerechtes Wohnen in den Regionalplan aufgenommen werden.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet zum einen, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Zum anderen sind weitere Flächenanmeldungen, die bisher nicht Gegenstand des Verfahrens waren, ebenfalls nicht Gegenstand der 2. Offenlage.
911	Raumnutzungskarte	Ortsgemeinde Rheinzabern Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, über die Anregungen, die Gegenstand des Änderungsverfahren sind, erneut zu beraten. Hier insbesondere über die Weiterverfolgung der abgelehnten Siedlungserweiterungen im Bereich Erweiterung „Rappenfeld“ bis zur Straße „An der Freizeitanlage“ und Kandeler Straße bis zum Parkplatz S-Bahnhaltestelle und zwischen dem Rewe-Markt und der Bebauung der Jockgrimer Straße. Beschluss: Aufgrund der nicht möglichen vollständigen Nutzung der 8,7 ha (sogar weniger als 6,6 ha) die It. ERP als Wohnbaufläche „Lückenschluss“ (Archäologie) geplant sind, sollen beim Regionalverband im Rahmen der 2. Anhörung der 2. Offenlage zur 1. Änderung des ERPs folgende Flächen als Ersatzflächen beantragt werden. a) Erweiterung „Rappenfeld“ bis zur Straße „An der Freizeitanlage“ und Kandeler Straße bis zum Parkplatz S-Bahnhaltestelle	Wird nicht gefolgt Die geforderte Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen im Bereich "Rappenfeld" in der Gemeinde Rheinzabern war bereits Bestandteil der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Jockgrim im Rahmen der 1. Offenlage. Das Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu der Forderung der Gemeinde wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossen (vgl. Behandlungsvorschlag zu BE-ID 719 der Synopse, Stand 23.11.2022). Da die vorliegende Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an dem diesbezüglichen Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Rahmen der 1. Offenlage festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 157**

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
914	Raumnutzungskarte	b) zwischen dem Rewe-Markt und der Bebauung der Jockgrimer Straße	Wird nicht gefolgt Die geforderte Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen im Bereich zwischen dem REWE Markt und der Jockgrimer Straße in der Gemeinde Rheinzabern war bereits Bestandteil der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Jockgrim im Rahmen der 1. Offenlage. Das Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu der Forderung der Gemeinde wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossen (vgl. Behandlungsvorschlag zu BE-ID 720 der Synopse, Stand 23.11.2022). Da die vorliegende Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an dem diesbezüglichen Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Rahmen der 1. Offenlage festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 135**

Verbandsgemeinde Kandel
Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1351	-	Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind im Anhang die Stellungnahmen der Verbandsgemeinde Kandel und der Ortsgemeinden/Stadt vom 29.06.2021, die Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 09.12.2022 und die aktuelle Stellungnahme der Verbandsgemeinde Kandel und der Ortsgemeinden zur 2. Offenlage in Kontext gesetzt. Wir hoffen, dass sich der Verband Region Rhein-Neckar sachgerecht mit den von uns eingebrachten Flächenausweisungen auseinandersetzt und innerhalb der weiteren Planung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 135**

Verbandsgemeinde Kandel
Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1837	-	Stellungnahme der Verbandsgemeinde Kandel vom 29.06.2021 zur 1. Offenlage: Der Offenlageentwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar wird einer zukunftsfähigen Fortentwicklung unserer Verbandsgemeinde weder für den Bereich der Wohnbauflächen, noch für die Gewerblichen Bauflächen gerecht. Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung: 1. Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ Bereits innerhalb des sogenannten Unterrichtungsverfahrens hatten wir mit Schreiben vom 03.08.2020 eine erste Stellungnahme abgegeben und in Absprache mit dem Stadtbürgermeister und den Ortsbürgermeistern der Verbandsgemeinde Kandel die städtebaulichen bzw. dorfentwicklungsplanerischen Zielsetzungen der Stadt Kandel bzw. der Ortsgemeinden zur künftigen Wohnbauflächenausweisung konkretisiert. Unsere Anregungen und Forderungen haben größtenteils keine Berücksichtigung gefunden, ohne dass uns hierzu eine Begründung zugegangen ist. Das ist befremdlich und nicht akzeptabel. Wie bereits der bislang rechtskräftige Regionalplan, beschränkt der vorliegende Änderungsentwurf die Wohnsiedlungsentwicklung der Ortsgemeinden Erlenbach, Freckenfeld, Minfeld und Vollmersweiler ausschließlich auf die „Eigenentwicklung“. Lediglich den Ortsgemeinden Steinweiler und Winden wird darüber hinaus mit Blick auf den Bahnhaltepunkt bzw. den Bahnhof und der damit einhergehenden regionalbedeutsamen ÖPNV-Anbindung ein Zusatzbedarf „Wohnen“ anerkannt. Die Stadt Kandel ist nach wie vor als Siedlungsbereich Wohnen ausgewiesen. Kommune: Ortsgemeinde Erlenbach Wohnfunktion: Gemeinde beschränkt auf „Eigenentwicklung Wohnen“ Kommune: Ortsgemeinde Freckenfeld Wohnfunktion: Gemeinde beschränkt auf „Eigenentwicklung Wohnen“ Kommune: Ortsgemeinde Minfeld Wohnfunktion: Gemeinde beschränkt auf „Eigenentwicklung Wohnen“ Kommune: Ortsgemeinde Vollmersweiler Wohnfunktion: Gemeinde beschränkt auf „Eigenentwicklung Wohnen“ Kommune: Ortsgemeinde Steinweiler	Wird zur Kenntnis genommen Die in der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Kandel vom 29.06.2021 zur 1. Offenlage vorgebrachten Anregungen wurden in den von der Verbandsversammlung am 09.12.2022 beschlossenen Behandlungsvorschlägen bereits regionalplanerisch abgewogen (vgl. Synopse Stand 23.11.2022). Auf dieser Grundlage werden für die geplanten Flächentausche in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen "Regionalplanerische Vereinbarungen" abgeschlossen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 135**

Verbandsgemeinde Kandel
Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Wohnfunktion: Gemeinde der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ Kommune: Ortsgemeinde Winden Wohnfunktion: Gemeinde der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ Kommune: Stadt Kandel Wohnfunktion: Gemeinde mit der Festlegung „Siedlungsbereich Wohnen“ Dergestalt errechnet der Verband Region Rhein-Neckar den Wohnbauflächenbedarf für die kommenden 15 Jahre einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet. Insbesondere für die Ortsgemeinden Erlenbach, Freckenfeld und Minfeld weisen wir erneut darauf hin, dass mit Blick auf diverse Überlegungen -> zur wirtschaftlichen Erschließung neuer Baugebiete, -> zur Optimierung der verkehrstechnischen Anbindung und -> zur Berücksichtigung der Starkregenschutzproblematik an im bisherigen Regionalplan und innerhalb unseres rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Baulandflächen nicht mehr festgehalten werden soll und jeweils ein flächengleicher Tausch an anderer Stelle angestrebt wird. Leider wird seitens des Verband Region Rhein-Neckar ein „flächengleichen Tausch“ in allen Fällen abgelehnt und diese Flächen im Falle eines Flächentausches auf die ermittelte Wohnbauflächenbedarfsprognose reduziert. Berechtigte und nachvollziehbare Überlegungen der betroffenen Ortsgemeinden zur Flächenoptimierung werden somit ad absurdum geführt; die Ortsgemeinden werden insoweit für die in allen Fällen nachvollziehbaren und begründeten Änderungsvorschläge „bestraft“. Das kann so nicht hingenommen werden. Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass die vom Verband angewandte Wohnbauflächenbedarfsermittlung mit einheitlicher Berechnungsmethodik für das gesamte Verbandsgebiet der Situation im Südteil des Landkreises Germersheim entlang der Entwicklungsachse der BAB A 65 nicht gerecht wird. Die Nachfragesituation nach Bauland ist innerhalb der Verbandsgemeinde Kandel aktuell ungebremst und lässt sich durch eine überaus hohe Zahl an Grundstücksbewerbungen für die noch verfügbaren Baugrundstücke belegen. Daraus resultiert ein permanenter Anstieg der	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 135**

Verbandsgemeinde Kandel
Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Baulandpreise, dem durch die Bereitstellung größerer Baulandflächen begegnet werden muss. Insoweit ist der Zuwachs an Wohnbau- bzw. Siedlungsflächen aus unserer Sicht zwingend notwendig, um den tatsächlichen Bedarf zu decken und mittelfristig genügend Wohnraum vorhalten zu können. Insbesondere mit Blick auf die wirtschaftlichen Verflechtungen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt und zum Umland Karlsruhe, besteht innerhalb der Verbandsgemeinde Kandel nach wie vor ein starker Siedlungsdruck, dem nur mit einer adäquaten Wohnbauflächenausweisung begegnet werden kann. Stellungnahme des VRRN / Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2022: Wird nicht gefolgt Gleichbehandlung der Kommunen nach einheitlichen Kriterien. Verweis auf einheitliche Bedarfsberechnung. Kein rechnerischer Bedarf im VG-Gebiet: dem rechnerisch ermittelten Bedarf 19,4 ha (15 Jahre) stehen Flächenpotenziale von 39,1 ha gegenüber (Raum+ Monitor). „Städte und Gemeinden mit erhöhter Wohnbauflächennachfrage, wie z.B. die Kommunen des Landkreises Germersheim im Einzugsbereich mehrerer Oberzentren profitieren insoweit von dieser Methodik, als im Fall eines nachweislich bestehenden, zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs im Zuge der Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans die jeweils aktuelle Bevölkerungszahl zugrunde gelegt wird.“ Stellungnahme zur 2. Offenlage: Die Verbandsgemeindeverwaltung Kandel verweist auf die Stellungnahme vom 29.06.2021. Am Inhalt dieser Stellungnahme wird grundsätzlich festgehalten.	
1838	Raumnutzungskarte Fläche: GER-22	2. Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen Die Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebiets, Gemarkung Erlenbach (GER-22), wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 135**

Verbandsgemeinde Kandel
Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1839	Raumnutzungskarte Fläche: GER-25	Die Ausweisung der Erweiterung des Gewerbegebiets „Im Karlshöhlchen“, Ortsgemeinde Freckenfeld (GER-25; Erweiterung Autohaus Memmer), wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
1840	-	Alle weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 135**

Verbandsgemeinde Kandel
Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1841	Raumnutzungskarte	Ortsgemeinde Erlenbach Stellungnahme vom 29.06.2021 zur 1. Offenlage: Der Ortsgemeinde Erlenbach stehen Potenzialflächen von ca. 1 ha (nördl. des Gartenweges) zur Verfügung. In seiner Sitzung vom 26.05.2021 hat der Gemeinderat Erlenbach beschlossen, die Fläche nördl. des Gartenweges im westl. Anschluss an das Wohngebiet „Waldstraße“ zu verlegen und bis auf Höhe der Weitlachestraße/Kinderspielplatz zu erweitern (ca. 2,2 ha). Dabei wird auf die gute verkehrliche Anbindung der Ortsgemeinde an die A65 verwiesen. Die geringe Flächenzuweisung aus der einheitlichen Berechnungsmethodik des ERP ist gemäß den vorgenannten Gründen und der hohen Baulandnachfrage nicht hinnehmbar. Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, dass ein flächengleicher Austausch bereits ausgewiesener Potenzialflächen nicht möglich sein soll. Die Ortsgemeinde beruft sich hierbei auf ihre gemeindliche Planungshoheit und besteht darauf, über ihre bereits ausgewiesenen Potenzialflächen frei und vollumfänglich zu verfügen. Im Offenlageentwurf des ERP ist diese Fläche bereits als „Weißfläche“ ausgewiesen; diese Darstellung wird begrüßt. [Karte in der Anlage] Stellungnahme des VRRN / Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2022: Wird nicht gefolgt Grundsätzlich geeignete Entwicklungsspielräume vorhanden. Kein rechnerischer Bedarf an zusätzlichen Flächenpotenzialen für wohnbauliche Entwicklung. Der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 0,5 ha kann anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,6 ha (Potenzialflächen Raum+ Monitor) gedeckt werden. Stellungnahme zur 2. Offenlage: An der Stellungnahme vom 29.06.2021 wird grundsätzlich festgehalten. Die im Raum+Monitor nördlich und südlich des Gartenweges vorhandenen Flächenpotenziale sollen dabei flächengleich westlich der Waldstraße ausgewiesen werden. Zur Sicherung des vorgenannten Flächentauschs wird angeregt, einen raumordnerischen Vertrag abzuschließen.	Wird teilweise gefolgt Dem von Seiten der Ortsgemeinde Erlenbach angestrebten Flächentausch stehen in der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine Freiraumfestlegungen entgegen. Für diesen Flächentausch wird die Anregung in der Stellungnahme aufgegriffen und in Orientierung an dem gemäß der regionalplanerischen Methodik zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs für die Gemeinde Erlenbach errechneten Bedarfswert ein "Raumordnerischer Vertrag" zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und den betroffenen kommunalen Planungsträgern abgeschlossen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 135**

Verbandsgemeinde Kandel
Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1842	Raumnutzungskarte	Ortsgemeinde Freckenfeld Stellungnahme vom 29.06.2021 zur 1. Offenlage: Der Ortsgemeinde Freckenfeld stehen Potenzialflächen von ca. 2 ha (nördl. Raiffeisenstraße) zur Verfügung. In seiner Sitzung vom 08.06.2021 hat der Gemeinderat Freckenfeld beschlossen, die Fläche nördl. der Raiffeisenstraße zurückzunehmen und in östlicher Erweiterung des Baugebietes „Im Dorffeld“ (Erweiterung der beiden Straßen „Am Weinberg“ / „Guttenbergstraße“) neu auszuweisen. Diese Erweiterung soll bis Flurstück Nr. 516 erfolgen (ca. 3,4 ha). Die geringe Flächenzuweisung aus der einheitlichen Berechnungsmethodik des ERP ist gemäß den vorgenannten Gründen und der hohen Baulandnachfrage nicht hinnehmbar. Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, dass ein flächengleicher Austausch bereits ausgewiesener Potenzialflächen nicht möglich sein soll. Die Ortsgemeinde beruft sich hierbei auf ihre gemeindliche Planungshoheit und besteht darauf, über ihre bereits ausgewiesenen Potenzialflächen frei und vollumfänglich zu verfügen. Es wird angeregt, die im Offenlageentwurf dargestellte Ausweisung als „Landwirtschaftliche Vorrangfläche“ in der oben dargestellten Ausprägung als „Weißfläche“ neu auszuweisen. [Karte in der Anlage] Stellungnahme des VRRN / Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2022: Wird teilweise gefolgt Erweiterung "Im Dorffeld" wird insoweit entsprochen, dass in Orientierung an dem Bedarfswert die Freiraumfestlegungen um ca. 1 ha zurückgenommen werden. Es muss gewährleistet werden, dass im Rahmen der verpflichteten Änderung des FNP die Flächen nördl. Raiffeisenstr. in vergleichbarer Flächengröße herausgenommen werden. Flächentausch soll in raumordnerischen Vertrag geregelt werden. Weitere Erweiterung wg. den Innenbereichspotenzialen (ca. 60 freien Baugrundstücken nicht möglich). Stellungnahme zur 2. Offenlage: Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein flächengleicher Austausch bereits ausgewiesener Potenzialflächen nicht möglich sein soll. Die Ortsgemeinde beruft sich auf ihre gemeindliche Planungshoheit und besteht weiterhin darauf, über ihre bereits ausgewiesenen Potenzialflächen frei und vollumfänglich zu verfügen. Demnach wird erneut ein flächengleicher Tausch von 2 ha angeregt. Sollte der	Wird nicht gefolgt Die Anregung der Ortsgemeinde Freckenfeld wurde im Rahmen des in der Sitzung der Verbandsversammlung am 09.12.2023 beschlossenen Entwurfes zur 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bereits regionalplanerisch abgewogen (vgl. dazu BE ID 1586 in der Synopse, Stand 23.11.2022). Da die Stellungnahme zur 2. Offenlage bezüglich des geplanten Flächentausches keine neuen Hinweise enthält, wird an der Gesamtabwägung zur 1. Offenlage festgehalten. Die konkrete Abgrenzung des Plangebietes sowie die Frage der verkehrlichen Erschließung sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu klären. Dadurch können sich geringfügige Abweichungen von den Abgrenzung der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:75 000 ergeben.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 135**

Verbandsgemeinde Kandel
Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		VRRN weiterhin auf einer geringeren Rücknahme der Freiraumfestlegungen bestehen, so wird mindestens eine Ausweisung östl. des Baugebiets „Im Dorffeld“ bis zum Flurstück 509/2 vorgeschlagen (ca. 1,4 ha) [Abbildung s. folgende Seite]. Damit soll aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Erschließung des ersten Bauabschnitts über die Raiffeisenstraße gewährleistet werden. [Karte in der Anlage]	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 135**

Verbandsgemeinde Kandel
Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1843	Raumnutzungskarte Fläche: GER-26	Ortsgemeinde Minfeld Stellungnahme vom 29.06.2021 zur 1. Offenlage: Der Ortsgemeinde Minfeld stehen Potenzialflächen von ca. 2,6 ha (nördl. Hauptstraße) zur Verfügung. In seiner Sitzung vom 14.06.2021 hat der Gemeinderat Minfeld beschlossen, die Fläche im Gewann „Auf dem Lettenberg“ um 1,7 ha zu reduzieren und in östlicher Erweiterung des Baugebietes „Im Sand“/Hintergraben neu auszuweisen. Diese Erweiterung soll flächenequivalent erfolgen (ca. 1,7 ha). Die geringe Flächenzuweisung aus der einheitlichen Berechnungsmethodik des ERP ist gemäß den vorgenannten Gründen und der hohen Baulandnachfrage nicht hinnehmbar. Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, dass ein flächengleicher Austausch bereits ausgewiesener Potenzialflächen nicht möglich sein soll. Die Ortsgemeinde beruft sich hierbei auf ihre gemeindliche Planungshoheit und besteht darauf, über ihre bereits ausgewiesenen Potenzialflächen frei und vollumfänglich zu verfügen. Es wird angeregt, die Fläche in diesem Bereich (bis Höhe Flst. Nr. 3045, 3076 und 3096) als sog. „Weißfläche“ darzustellen. [Karte in der Anlage] Stellungnahme des VRRN / Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2022: Wird teilweise gefolgt Kein rechnerischer Bedarf zusätzlicher Flächenpotenziale. (Innenentwicklungspotenzial von 1,3 ha) Flächentausch --> "Im Sand", "Im Holderbusch" sowie "Hintergraben": Im Baugebiet „Im Sand“ werden zusätzliche rd. 1,1 ha (GER-26) im Raumordnungsplan als „Weißfläche“ ausgewiesen. Änderung FNP; mind. flächengleiche Reduzierung bauplanungsrechtlich gesicherter Siedlungsflächen. Verband wird raumordnerischen Vertrag vorbereiten. Stellungnahme zur 2. Offenlage: Durch die Neuausweisung von 1,1 ha restriktionsfreier Fläche (GER-26) und unter Berücksichtigung der bereits ausgewiesenen „Weißfläche“ von 0,6 ha steht der Ortsgemeinde Minfeld ein Entwicklungsspielraum von 1,7 ha im Baugebiet „Im Sand“ zur Verfügung. Diese Darstellung im aktuellen Offenlageentwurf des Einheitlichen Regionalplans wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 135**

Verbandsgemeinde Kandel
Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1844	-	Ortsgemeinde Steinweiler Stellungnahme vom 29.06.2021 zur 1. Offenlage: Der Ortsgemeinde Steinweiler stehen Potenzialflächen nur geringfügig zur Verfügung. In seiner Sitzung vom 10.06.2021 hat der Gemeinderat Steinweiler beschlossen, das verfügbare Flächenpotenzial von ca. 2,7 ha bevorzugt im Bereich der Erweiterungsfläche „Brotäcker V“ zu verorten. Alternativ sollen die 2,7 ha westl. der Bebauung zw. Neugärten und Windener Str. im Gewann „Vierzig Morgen“ ausgewiesen werden. Im Offenlageentwurf des ERP sind beide Flächen bereits als „Weißfläche“ ausgewiesen; diese Darstellung wird begrüßt. [Karte in der Anlage] Stellungnahme des VRRN / Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2022: Kenntnisnahme Wohnbauflächenbedarf von 2,7 ha kann anhand vorhandener Flächenpotenziale von 1,8 ha [Raum+Monitor (Stand 30.06.2021)] nicht gedeckt werden. Für zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf (ca. 1 ha) stehen in 1. Änderung des Regionalplans ausreichend Fläche zur Verfügung (Weißflächen). Der Beschluss hinsichtlich der weiteren wohnbaulichen Entwicklung wird zur Kenntnis genommen. Stellungnahme zur 2. Offenlage: Wir weisen darauf hin, dass das zum Zeitpunkt der ersten Offenlage noch als Außenpotenzialfläche gewertete Baugebiet Brotäcker IV (Flächenpotenzial von 1,8 ha) zwischenzeitlich bebaut ist und nur noch einzelne Baulücken vorhanden sind. Demnach kann die Ortsgemeinde Steinweiler über die aus der Bedarfsrechnung hervorgehende Zusatzfläche von 2,8 ha weiterhin vollumfänglich verfügen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 137**

Verbandsgemeinde Leiningerland
FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1352	-	Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde Leiningerland hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 nachfolgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Änderung des o.g. Planes beschlossen: Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis von den im Rahmen der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen" und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen" dargestellten Änderungen. Der Verband Region Rhein-Neckar wird gebeten, die Flächenausweisung DÜW-05 in der Darstellung der Raumnutzungskarte aus der 1. Offenlage wieder aufzunehmen und die Freiraumrestriktionen bzw. -festlegungen für die Fläche entsprechend zurückzunehmen. Die Ortsgemeinden Carlsberg, Dirmstein, Hettenleidelheim, Kleinkarlbach und Obrigheim haben ebenfalls Kenntnis von den im Rahmen der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen" und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen" dargestellten Änderungen genommen.	Wird gefolgt Die Reduzierung des Gebietes DÜW-05 ist das Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der diesbezüglichen Stellungnahmen im Rahmen der 1. Offenlage sowie der in den Gremien unseres Verbandes beschlossenen, konsequenten Ausrichtung bei der Rücknahme von Freiraumfestlegungen auf den rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf (vgl. Synopse Stand: 23.11.2022). So kann der errechnete, maimale Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Dirmstein von rd. 1,8 ha auch mit dem reduzierten Gebiet DÜW-05 von rd. 2,3 ha gedeckt werden, zumal die Gemeinde darüber hinaus laut Raum+Monitor noch über weitere rd. 1 ha "Außenreserven" sowie auch in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des ERP weitere, restriktionsfreie Entwicklungsspielräume ("Weißflächen") im Bereich der Siedlungsränder verfügt. Da die Stellungnahme keine neuen abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an der Abgrenzung des Gebietes DÜW-05 entsprechend Entwurf zur 2. Offenlage der 1. Änderung des ERP festgehalten. Dennoch werden die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) für das Gebiet DÜW-05 entsprechend dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 1. Offenlage der 1. Änderung des ERP (Stand Februar 2021) erneut reduziert, da in den Stellungnahmen zur 2. Offenlage ergänzend darauf hingewiesen wird, dass der westlich an den Sportplatz angrenzende Bereich bereits auf drei Seiten baulich eingerahmt wird, die wohnbauliche Entwicklung dieser Flächen aufgrund erforderlicher Abstandsflächen zu angrenzenden Nutzungen ohnehin eingschränkt ist, diese Flächen aber für eine wirtschaftliche Erschließung des geplanten Wohngebietes benötigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 137**

Verbandsgemeinde Leiningerland
FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1354	-	Darüber hinaus haben die Ortsgemeinden Carlsberg, Dirmstein, Großkarlbach, Kleinkarlbach und Obrigheim eine für die jeweilige Ortsgemeinde spezifische Stellungnahme abgegeben. Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde Leiningerland hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 diese Stellungnahmen ebenfalls beschlossen. Die Zusammenstellung dieser Stellungnahmen finden Sie im Anhang des Schreibens. Wir bitten um Berücksichtigung der jeweiligen Eingaben.	Wird zur Kenntnis genommen
1355	-	Ortsgemeinde Carlsberg: Stellungnahme des Rates der Ortsgemeinde Carlsberg beschlossen am 26. 04. 2023 Der Rat der Ortsgemeinde Carlsberg nimmt fristgerecht wie folgt Stellung: 2297 Die Ortsgemeinde ist nicht einverstanden mit der Behandlung ihrer am 14. 7. 2021 beschlossenen Stellungnahme. Die von ihr angeführten Argumente für eine geänderte Einstufung werden nicht ausführlich und genügend gewürdigt, stattdessen werden als maßgebend die allgemeinen Kriterien zur Begründung des Planansatzes Z.1.4.2.2 herangezogen.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise der Gemeinde Carlsberg in der Stellungnahme vom 14.07.2021 wurden im Rahmen der 1. Offenlage bereits regionalplanerisch abgewogen. Dabei handelt es bei der Zuweisung der wohnbaulichen Funktion der Gemeinde nicht um einen allgemeinen Kriterienkatalog, sondern um ein im Sinne der Gleichbehandlung vergleichbarer Kommunen einheitliches Konzept für die Metropolregion Rhein-Neckar. Da die Stellungnahme der Ortsgemeine Carlsberg keine neuen Hinweise enthält, die nicht schon im Rahmen der 1. Offenlage berücksichtigt wurden, wird an dem Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung entsprechend der in der Verbandsvesammlung am 09.12.2022 beschlossenen Synopse festgehalten.
1356	-	2298 Die Ortsgemeinde hat verstanden, dass die Definition der heranzuziehenden Potenzialflächen von vornherein für alle im Bereich des Regionalplanes liegenden Kommunen gleichermaßen gilt. Sie ist aber nach Auffassung der Ortsgemeinde deshalb für alle Kommunen nicht sinnvoll. Wenn der Regionalplan eine Steuerfunktion für die zukünftige Entwicklung ausüben soll, ist es nicht sinnvoll, dass Bauflächen, die bereits längst überplant und mit positiv beschiedenen Bauvoranfragen oder sogar Bauanträgen belegt sind, für die zukünftige Planung noch als Potenziale gewertet werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 137**

Verbandsgemeinde Leiningerland
FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1357	-	2299 Die Ortsgemeinde hat zusammen mit der Verbandsgemeinde Leiningerland bereits die angeblichen Flächenreserven in Raum+Monitor überarbeitet und ist dabei, sie weiter zu aktualisieren. Hierbei wurde und wird die Aussage der Ortsgemeinde zu Ziffer 2298 untermauert: Zahlreiche früher noch als Flächenreserve gekennzeichnete Flächen sind längst zur Bebauung genehmigt und vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Auch unter Berücksichtigung der aktualisierten Datenbank Raum+Monitor ergibt sich im Ergebnis der Flächenbilanzierung für die Gemeinde Carlsberg kein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf, da dem errechneten, maximalen Bedarfswert für 15 Jahre von rd. 2,1 ha noch "Außenreserven" von rd. 2 ha, "Innenentwicklungspotentiale" (wenn auch blockiert) von rd. 2 ha und zusätzlich etwa 60 Baulücken mit einer Gesamtfläche von rd, 4,4 ha gegenüberstehen. Somit wird an der regionalplanerischen Gesamtabwägung entsprechend der in der Verbandsversammlung am 09.12.2022 beschlossenen Synopse zur 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgehalten.
1358	-	Die Ortsgemeinde wird durch die Vorgaben des Raumordnungsplanes in der Verwendung der in ihrem Besitz befindlichen Flächen und in ihrer Planung und ihren Entwicklungsmöglichkeiten direkt betroffen. Sie stellt deshalb noch einmal fest, dass sie mit den Vorgaben im Entwurf der 2. Offenlegung nicht einverstanden ist und behält sich rechtliche Schritte vor a) bezüglich des Inhaltes des Entwurfs und b) bezüglich des Zustandekommens des Entwurfs des Raumordnungsplanes und der angewandten rechtlichen Normen (Normenkontrolle).	Wird zur Kenntnis genommen Die Kritikpunkte der Ortsgemeinde Carlsberg waren bereits Gegenstand der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09. Dezember 2022 beschlossenen Synopse zur 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (vgl. dazu Bearbeitungseinheiten 2297 bis 2300 in der Synopse).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 137**

Verbandsgemeinde Leiningerland
FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1359	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-05	Ortsgemeinde Dirmstein: Stellungnahme des Gemeinderates Dirmstein beschlossen am 03.05. 2023 Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den im Rahmen der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellten Änderungen. Der Verband Region Rhein-Neckar soll gebeten werden, die Flächenausweisung DÜW–05 in der Darstellung der Raumnutzungskarte aus der 1. Offenlage wieder aufzunehmen und die Freiraumrestriktionen bzw. -festlegungen für die Fläche entsprechend zurückzunehmen.	Wird gefolgt Die Reduzierung des Gebietes DÜW-05 ist das Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der diesbezüglichen Stellungnahmen im Rahmen der 1. Offenlage sowie der in den Gremien unseres Verbandes beschlossenen, konsequenten Ausrichtung bei der Rücknahme von Freiraumfestlegungen an dem rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf (vgl. Synopse Stand: 23.11.2022). So kann der errechnete, maimale Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Dirmstein von rd. 1,8 ha auch mit dem reduzierten Gebiet DÜW-05 von rd. 2,3 ha gedeckt werden, zumal die Gemeinde darüber hinaus laut Raum+Monitor noch über weitere rd. 1 ha "Außenreserven" sowie in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des ERP weitere, restriktionsfreie Entwicklungsspielräume ("Weißflächen") im Bereich der Siedlungsränder verfügt. Dennoch werden die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) für das Gebiet DÜW-05 entsprechend dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 1. Offenlage der 1. Änderung des ERP (Stand Februar 2021) erneut reduziert, da in den Stellungnahmen zur 2. Offenlage ergänzend darauf hingewiesen wird, dass der westlich an den Sportplatz angrenzende Bereich bereits auf drei Seiten baulich eingerahmt wird, die wohnbauliche Entwicklung dieser Flächen aufgrund erforderlicher Abstandsflächen zu angrenzenden Nutzungen ohnehin eingschränkt ist, diese Flächen aber für eine wirtschaftliche Erschließung des geplanten Wohngebietes benötigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 137**

Verbandsgemeinde Leiningerland
FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1360	-	Ortsgemeinde Großkarlbach: Stellungnahme der Gemeinde mit Schreiben vom 09.05.2023 Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gehen wir noch einmal auf die Entwicklungspotentiale in unserer Ortsgemeinde ein und begründen unseren Anspruch auf eine Erhöhung des Wohnbauflächenbedarfs: - Großkarlbach verfügt aufgrund seiner Struktur über keine großen Gewerbeflächen oder Betriebe um zu wachsen. - Unsere Möglichkeiten beschränken sich nur auf den Bereich neuer Siedlungsflächen. - Eine Erweiterung um 0,80 ha für die nächsten 15 Jahre ist nicht ausreichend, um der Nachfrage gerecht zu werden (>35 Interessenten). Örtliche Potentiale: - Die Innenentwicklung wurde in den letzten Jahrzehnten auch von der Gemeinde im Rahmen der Dorferneuerung massiv unterstützt und zeigt deutliche Ergebnisse im Wohnbereich und im Ortsbild. - Die Maßnahmen haben zusätzlichen bedarfsgerechten Wohnraum geschaffen oder zu einer Umnutzung geführt. - Diese Entwicklung war klimaschonend und nachhaltig und hat keine zusätzlichen Flächenpotentiale verbraucht. - Die Ergebnisse aus diesen Maßnahmen sind deutlich sichtbar im alten Ortskern. - Baulücken: Die angesprochenen Flächen stehen im Moment als Bauland aus persönlichen Gründen der Besitzer nicht zur Verfügung. - Baulücken zu erschließen macht aus Kosten- und Erschließungsgründen keinen Sinn oder überfordert die Bauwilligen. Weitere Gründe für eine Erhöhung des Wohnbauflächenbedarfs - Die Ortsgemeinde hat über 30 Jahre kein Baugebiet neu erschlossen, deshalb ergibt sich auch aus diesem "Rückstau" automatisch ein höherer Bedarf. - Großkarlbach ist momentan im Dorfmoderationsprozess und wird ein Dorferneuerungskonzept erstellen. - Wir weisen nochmal darauf hin, dass wir eine attraktive Gemeinde mit hohem Entwicklungspotential und Freizeitwert sind. - ÖPNV-Anbindung nach Frankenthal und Grünstadt - weitere Anbindung nach Freinsheim und Bad Dürkheim wird angestrebt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise der Gemeinde Großkarlbach werden zur Kenntnis genommen. Die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs gemäß Plansatz Z 1.4.2.6 ff. des Entwurfes der Plansätze und Begründung zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar erfolgt nach einer für alle Städte und Gemeinden in der Metropolregion einheitlichen Methodik, so dass sich auch für die Gemeinde Großkarlbach kein höherer Bedarfswert errechnet als in vergleichbaren Kommunen in der Metropolregion. Dabei können im Rahmen eines gesamtregionalen Konzeptes Sondersituationen in einzelnen Kommunen nicht berücksichtigt werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 137**

Verbandsgemeinde Leiningerland
FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		- Örtliche Grundversorgung, die auch von unseren Nachbargemeinden genutzt wird.	
1361	Raumnutzungskarte	Ortsgemeinde Kleinkarlbach: Stellungnahme des Gemeinderates Kleinkarlbach beschlossen am 02.05. 2023 Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den im Rahmen der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellten Änderungen. Des Weiteren wird um wohlwollende Beachtung der aktuellen Aussiedlerhöfe im Hinblick auf die zukünftige Aufstellung des Flächennutzungsplanes und um Rücknahme der Freiraumrestriktionen gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen
1362	Raumnutzungskarte	Ortsgemeinde Obrigheim: Stellungnahme des Gemeinderates Obrigheim beschlossen am 03.05. 2023 Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den im Rahmen der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellten Änderungen. Weiterhin soll die FlStNr. 249 (Gemarkung Albsheim/Eis) von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Aus diesen Gründen werden die Freiraumfestlegungen für das Flurstück Nr. 249 von rd. 2,2 ha nicht zurückgenommen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 137**

Verbandsgemeinde Leiningerland
FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1698	Raumnutzungskarte	Die FlStNr. 303 bis 314 (Gemarkung Mühlheim) sollen auf einer Tiefe von 50 Metern nördlich der L 395 als Weißflächen ohne Restriktionen markiert werden.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zu Plansatz 1.4.1.2 des Entwurfes zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht auf Grund der generalisierten Darstellung in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:75.000 im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder anderen nachgeordneten Planungsverfahren grundsätzlich ein einzelfallbezogener, maßstabsbedingter Ausformungsspielraum, sofern die regionalplanerischen Festlegungen sich nicht eindeutig erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, vorhandener Infrastrukturen o.ä. orientieren. Der Ausformungsspielraum wird im konkreten Planungsfall in Abstimmung zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der zuständigen Landesplanungs- bzw. Raumordnungsbehörde festgelegt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 118**

Verbandsgemeinde Maikammer
Fachbereich 3 Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1076	Raumnutzungskarte	Die Verbandsgemeinde Maikammer und ihre Ortsgemeinden haben das Abwägungsergebnis der 1. Offenlage zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 2. Offenlage können Stellungnahmen nur zu den geänderten Planinhalten hervorgebracht werden. Im Entwurf der 2. Offenlage wurde der dargestellte Grünzug im Norden des Gewerbegebiets „Am Holzweg" aus der Karte genommen. An dieser Stelle wird nun ein Entwicklungsbereich für potenzielle gewerbliche Bauflächen dargestellt. Dies wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
1077	Raumnutzungskarte	Der im Entwurf der 1. Offenlage dargestellte Entwicklungsbereich für potenzielle Wohnbauflächen im Norden der Ortsgemeinde Kirrweiler wurde im Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage verkleinert dargestellt. Gründe dafür sind nicht ersichtlich. Auf diesen Flächen könnten z.B. Retentions- oder Ausgleichsflächen der Wohnbauflächen verwirklicht werden. Wir bitten dies entsprechend der Darstellung der 1. Offenlage zu korrigieren.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Kirrweiler ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,2 ha nicht gedeckt werden kann. Dennoch wurde das Gebiet in Orientierung an dem ermittelten, zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf im westlichen Bereich um etwa 1 ha bis auf Höhe der südlich angrenzenden Bebauung reduziert. Die Flächengröße des Gebietes SÜW-01 beträgt dann noch rd. 3 ha, womit der ermittelte zusätzliche Wohnbauflächenbedarf für etwa 15 Jahre von maximal 2,5 ha gedeckt werden kann. Die Festlegung von Retentions- bzw. Ausgleichsflächen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 118**

Verbandsgemeinde Maikammer
Fachbereich 3 Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1078	Raumnutzungskarte	Anmerkung: Die seit einigen Jahren bestehende Kreisstraße 32, ausgehend von der L 516 entlang des südlichen Ortsrandes der Ortsgemeinde Maikammer (Südumgehung) mit Anschluss an die bestehende K 32, die nach St. Martin führt, wird nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt.	Nicht Regelungsgegenstand

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 140**

Verbandsgemeinde Rheinauen
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1000	-	Grundsätzlich begrüßen wir den Faktor 2,8 (Siedlungsbereich Wohnen) für die Grundzentren Altrip, Neuhofen und Waldsee, welcher zu einer spürbaren Entspannung auf dem Grundstücksmarkt beitragen und der Entwicklung unserer Gemeinden dienen wird. Der neue Faktor kann für unseren aktuellen FNP, der ggfls. ende des Jahres beschlossen werden soll, leider nicht mehr berücksichtigt werden. Hierfür soll es zeitnah eine Fortschreibung geben. Der neue Faktor wirkt sich auf die Gemeinden konkret wie folgt aus; Altrip: 12,8 ha (statt 8,2 ha) Neuhofen: 12,0 ha (statt 7,7 ha) Waldsee: 10,0 ha (statt 6,4 ha) Mit der höheren Zuwachsrate entstehen insgesamt ca. 12,5 ha zusätzliche Wohnbaufläche auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde. Es ist allerdings nicht erkennbar, wie diese Fläche ohne Zielkonflikte ausgewiesen werden kann. Durch die zahlreichen Vorrang- u. Vorbehaltsflächen rund um unsere Gemeinden wird die Planungshoheit fast vollständig eingeschränkt. Hier beantragen wir eine großzügigere Freistellung von Zielkonflikten.	Wird nicht gefolgt Es ist keine neue Erkenntnis, dass aufgrund eines hohen Konfliktpotentials mit den Erfordernissen des Freiraumschutzes nicht alle Gemeinden in der Verbandsgemeinde Rheinauen ihre rechnerischen ermittelten, maximalen Wohnbauflächenbedarfe im "Außenbereich" decken können, da sich auch die Regionalplanung in ihrer Abwägung in der Regel nicht über die voraussichtlich erhebliche Betroffenheit von Schutzgütern hinwegsetzen kann. In diesem Kontext wird in der Begründung zu Plansatz 1.4.2.2 des Entwurfes zur 2. Offenlage darauf hingewiesen, dass im Einzelfall sogar dem gesetzlichen Anspruch auf kommunale Eigenentwicklung durch Ausweisung von Baugebieten im Bereich der Ortsränder dann nicht entsprochen werden kann, wenn andere landes- und regionalplanerische Erfordernisse des Freiraumschutzes einer weiteren baulichen Entwicklung entgegenstehen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 140**

Verbandsgemeinde Rheinauen
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1003	Raumnutzungskarte	1) Altrip Wohnbauflächen (4,6 ha zusätzliche Wohnbaufläche) Bereits während der FNP-Aufstellung wurde über die Ausweisung von Neubauflächen westlich vom Herren diskutiert. Es wurde zugunsten einer Wohnbaufläche am nördlichen Ortsrand darauf verzichtet, da die Fläche aufgrund der bestehenden Zielkonflikte nicht genehmigt worden wäre. Die zusätzliche Wohnbaufläche von 4,6 ha kann aufgrund bestehender Zielkonflikte bisher nicht auf der Gemarkung ausgewiesen werden. Die Gemeinde möchte für die Freistellung neuer Wohnbaufläche keine konkrete Fläche benennen, sondern bittet hiermit um einen Vorschlag des Regionalverbandes. Es wird darum gebeten an geeigneter Stelle die Freistellung von Zielkonflikten aufzunehmen und der Gemeinde die Entwicklung der Wohnbauflächen zu ermöglichen. Die im ERP markierten Neubauflächen nördlich des Baugebiets Junkergewanne entsprechen nicht der tatsächlich geplanten Fläche, Zur Verdeutlichung haben wir einen Auszug aus dem aktuellen FNP-Entwurf beigefügt.	Wird teilweise gefolgt Es ist keine neue Erkenntnis, dass aufgrund eines hohen Konfliktpotentials mit den Erfordernissen des Freiraumschutzes nicht alle Gemeinden in der Verbandsgemeinde Rheinauen ihre rechnerischen ermittelten Wohnbauflächenbedarfe im "Außenbereich" decken können, da sich auch die Regionalplanung in ihrer Abwägung in der Regel nicht über die voraussichtlich erhebliche Betroffenheit von Schutzgütern hinwegsetzen kann. Die Gemeinde Altrip ist davon bekanntermaßen besonders betroffen und muss sich deshalb seit langem verstärkt auf die siedlungsstrukturelle Innenentwicklung konzentrieren. Deshalb besteht aus regionalplanerischer Sicht aktuell auch keine Möglichkeit, der Gemeinde über die Gebiete RP-10 und RP-11 der 1. Änderung des ERP hinaus weitere Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung aufzuzeigen. Die Abgrenzung des Gebietes RP-10 wird in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage an den zur Genehmigung vorliegenden Entwurf der Neuaufstellung des FNP der Verbandsgemeinde Rheinauen angepasst, indem für diesen Bereich die betroffenen Freiraumfestlegungen reduziert werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 140**

Verbandsgemeinde Rheinauen
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1004	Raumnutzungskarte	2) Neuhofen Gewerbe Der ERP weist für die Flächen zwischen dem Gewerbegebiet „Im Horst" und der B9 den Regionalen Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landespflege aus. Ob dort tatsächlich eine Biotopvernetzung umsetzbar ist, erscheint fraglich. Diese Auffassung wurde auch im gemeinsamen Gespräch unter Beteiligung des Regionalverbandes zur Lage der Sporthalle im Sportzentrum II bestätigt. Gleichzeitig möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass vor einigen Jahren die Bäckerei Görtz ihren Standort in Neuhofen aufgeben musste, da keine Erweiterungsflächen angeboten werden konnten. Bei der Bäckerei Görtz handelt es sich um ein Unternehmen, dass viele Jahre seinen Sitz in Neuhofen hatte, bevor es an einen anderen Standort ausweichen musste. Inzwischen hat sich die Firma Görtz zu einem Unternehmen mit mehr als 1,400 Mitarbeitern und täglich 85.000 Kunden entwickelt. Auch die Firma Nafa, die in Neuhofen auf eine lange Tradition zurückblickt, war inzwischen gezwungen, aus gleichen Gründen Flächen in einer anderen Gemeinde anzukaufen. Der Gemeinde Neuhofen sind hierdurch erhebliche Gewerbesteuerausfälle entstanden, die bisher nicht kompensiert werden konnten. Es ist daher erforderlich, dass der Ortsgemeinde die notwendigen Gewerbeflächen zugestanden und von Zielkonflikten freigestellt werden.	Wird nicht gefolgt Die Anregung war bereits Gegenstand der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Rheinauen im Rahmen der 1. Offenlage und wurde im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung für den Enwurf zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht berücksichtigt (vgl. BE-ID 1923 in der von der Verbandsversammlung am 09.12.2022 beschlossenen Synopse) Da in der Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise vorliegen, wird der Forderung der Gemeinde Neuhofen erneut nicht entsprochen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 140**

Verbandsgemeinde Rheinauen
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1006	Raumnutzungskarte	3) Neuhofen Sportzentrum 11 - Dreifeldsporthalle Der Flächennutzungsplan von Neuhofen aus dem Jahr 1978 sieht südlich vom Badeweiher das Sportzentrum II vor. Auf dieser Fläche sollen nun ein Sportplatz mit Vereinsheim und eine Dreifeldhalle entstehen. Obwohl die Fläche seit vielen Jahren als Sportzentrum ausgewiesen ist, weist der Entwurf unverändert den Regionalen Grünzug sowie ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landespflege aus. Die Ortsgemeinde hat das Planungsbüro Baader Konzept, vom dem auch der aktuelle Entwurf des Landschaftsplanes stammt, mit einer Beurteilung beauftragt, Baader Konzept kommt zu der Auffassung, dass eine Rücknahme der Festsetzungen vertretbar ist, wenn die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. In gemeinsamen Gesprächen mit Ihnen und der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis wurde herausgearbeitet, dass in Bezug auf die Dreifeldsporthalle ein Zielkonflikt zu sehen ist. Einvernehmlich kam man zu dem Ergebnis, dass die Dreifeldsporthalle an der Woogstraße zwischen dem DRK-Heim und der Reitsportanlage vorzusehen ist. Um Rechtsunsicherheiten im weiteren Planungsverfahren zu vermeiden, bitten wir um die Rücknahme des Zielkonflikts, hier; Naturschutz und Landespflege für die Fläche auf der die Dreifeldsporthalle errichtet werden soll.	Wird nicht gefolgt Das Ergebnis der Abstimmungsgespräche unter Beteiligung von Vertretern des Verbandes Region Rhein-Neckar wird grundsätzlich bestätigt. Da für die Dreifeldsporthalle bisher jedoch noch kein konkretes Planungskonzept vorliegt, kann das Vorhaben im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht abschließend geprüft werden. Deshalb werden dafür in dem Entwurf der Raumnutzungskarte auch die Freiraumfestlegungen südlich der Woogstraße nicht reduziert. Sobald das Vorhaben weiter konkretisiert ist, ist zu prüfen, ob das Vorhaben auf der Grundlage des bis dahin voraussichtlich genehmigten FNP der VG Rheinauen umgesetzt werden kann.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 140**

Verbandsgemeinde Rheinauen
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1008	Raumnutzungskarte	4) Neuhofen Wohnbauflächen (4,3 ha zusätzliche Wohnbaufläche) Bereits während der FNP-Aufstellung wurde über die Ausweisung von Neubauflächen südlich vom Speyerer Wingert diskutiert. Es wurde darauf verzichtet da die Fläche aufgrund der bestehenden Zielkonflikte nicht genehmigt worden wäre. Durch den neuen Faktor 2,8 wird nun für diese Fläche die Freistellung von Zielen beantragt. Die gewünschte Neubaufläche ergibt sich durch den beigefügten Plan.	Wird nicht gefolgt Es ist richtig, dass sich durch die Veränderung der Zuwachsfaktoren auch andere Wohnbauflächenbedarfswerte berechnen. In dem Plansatz 1.4.2.6 des Entwurfes der Plansätze und Begründung zur 2. Offenlage wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der rechneriche Wohnbauflächenbedarf als Maximalwert zu verstehen ist, der unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben und naturräumlichen Gegebenheiten für die Realisierung des künftigen Bedarfs an Wohneinheiten in Anspruch genommen werden kann. Eine Unterschreitung des errechneten Wohnbauflächenbedarfs u.a. durch die Realisierung größerer Siedlungsdichten soll angestrebt werden. In dem Entwurf der Raumnutzungskarte ist mit dem Gebiet RP-09 von rd. 16,7 ha bereits ein Wohnbauflächenpotential von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen freigestellt, mit dem sogar der maximal berechnete Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Neuhofen auf der Grundlage des erhöhten Zuwachsfaktors für mindestens 15 Jahre gedeckt werden kann.
1009	Raumnutzungskarte	5) Waldsee Gewerbegebiet Das Gewerbegebiet im Bestand wurde im ERP-Entwurf korrigiert und ist nun richtig und in voller Größe dargestellt. Ebenfalls scheint bereits die gewünschte Erweiterungsfläche berücksichtigt zu sein. Die Erweiterung des Gewerbegebiets kann jedoch nur durch eine Erschließung südlich der vorhandenen Bebauung erreicht werden. Wir bitten daher darum, die entsprechende Fläche von Zielen freizustellen.	Wird nicht gefolgt Die verkehrliche Erschließung von geplanten Baugebieten ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, sondern im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 155**

Verbandsgemeinde Rülzheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
770	-	Da die im Rahmen der 1. Offenlage eingebrachten Änderungs- und Ergänzungswünsche bei der Planfortschreibung bereits Einklang gefunden haben, werden von der Verbandsgemeinde Rülzheim im Rahmen der 2. Offenlage keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 109**

Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße
Fachbereich natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
594	Raumnutzungskarte	Die im Rahmen der ersten Offenlage vorgenommene Abwägung zulasten einer weiteren wohnbaulichen Entwicklung der Stadt Wachenheim (ersatzloser Entfall der Fläche DÜW-02) kann so nicht akzeptiert werden. Gegenüber dem Vorschlag des Verbands zur Aufnahme der Fläche DÜW-02 hat sich für die Stadt Wachenheim bis heute nichts geändert. Das Baugebiet „Schwabenbach“ war schon in der Entwicklung, die Potenziale der Innenentwicklung entsprechend dargelegt. Somit konnte die Stadt davon ausgehen, dass diese Fläche nicht grundsätzlich infrage gestellt wird, sondern lediglich deren Lage im Stadtgefüge diskutabel sein kann! Aufgrund der zentralörtlichen Funktion als Grundzentrum mit Schwerpunkt Siedlungsbereich Wohnen, muss eine Entwicklung über das anstehende Baugebiet „Schwabenbach“ und die innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten hinaus sichergestellt sein. In der Begründung zur Abwägung der Belange der Stadt Wachenheim führen Sie aus, dass der ermittelte Wohnraumbedarf aus den Potenzialen nicht gedeckt werden kann. Gerade dafür braucht die Stadt Wachenheim zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten. Selbst wenn das Neubaugebiet „Schwabenbach“ mit seinen 6 ha Fläche plus die Potenziale (0,3 ha) addiert werden, ergibt sich zum Bedarf mit 7,7 ha immer noch ein Defizit von 1,4 ha. Dieses ist für die Zukunftsfähigkeit eines Grundzentrums eine relevante Größe. Ein ersatzloser Verzicht auf diese Möglichkeit ist nicht hinnehmbar.	Wird zur Kenntnis genommen Bei den wohnbaulichen Bedarfswerten gemäß Plansatz 1.4.2.6 des Entwurfes der Plansätze und Begründung zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar handelt es sich um berechnete Maximalwerte, die unter Berückichtigung der regionalplanerischen Vorgaben und naturräumlichen Gegebenheiten in Anspruch genommen werden können. In der Begründung zu diesem Plansatz ist jedoch weiter ausgeführt, dass eine Unterschreitung des errechneten Wohnbauflächenbedarfs u.a. durch die Realisierung größerer Siedlungsdichten angestrebt werden soll. Aufgrund der noch erheblichen Wohnbauflächenpotentiale in dem Neubaugebiet "Am Schwabenbach" sowie den das Gebiet DÜW-02 betreffend in den Stellungnahmen zur 1. Offenlage vorgebrachten, vielfachen Bedenken wird an der regionalplanerischen Gesamtabwägung gemäß Beschluss der Synopse in der Verbandsversammlung vom 09.12.2022 für die Herausnahme des Gebietes DÜW-02 weiterhin festgehalten, da die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Wachenheim im Rahmen der 2. Offenlage auch keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 109**

Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße
Fachbereich natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
597	Raumnutzungskarte	Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die vorgeschlagene Lage der Entwicklungsfläche gut geeignet ist, sich in den Stadtkörper zu integrieren und die Entwicklung der Stadt abzurunden. Deshalb fordern wir die Wiederaufnahme der Fläche DÜW-02 an der, seitens der Stadt Wachenheim dargestellten Stelle.	Wird nicht gefolgt Bei den wohnbaulichen Bedarfswerten gemäß Plansatz 1.4.2.6 des Entwurfes der Plansätze und Begründung zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar handelt es sich um rechnerisch ermittelte Maximalwerte, die unter Berückichtigung der regionalplanerischen Vorgaben und naturräumlichen Gegebenheiten in Anspruch genommen werden kann. In der Begründung zu diesem Plansatz wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Unterschreitung des errechneten Wohnbauflächenbedarfs u.a. durch die Realisierung größerer Siedlungsdichten angestrbt werden soll. Aufgrund der noch erheblichen Wohnbauflächenpotentiale in dem Neubaugebiet "Am Schwabenbach" sowie den das Gebiet DÜW-02 betreffend in den Stellungnahmen zur 1. Offenlage vorgebrachten, vielfachen Bedenken wird an der regionalplanerischen Gesamtabwägung für die Herausnahme des Gebietes DÜW-02 weiterhin festgehalten, zumal die Stellungnahme zur 2. Offenlage keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 164**

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1586	Raumnutzungskarte	Die Stellungnahme der Gemeinde Limbach vom 25. April 2023 gilt auch für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach. Zum Entwurf der 1.Änderung des Einheitlichen Regionalplans nimmt die Gemeinde Limbach wie folgt Stellung: Ortsteil Limbach Die im Ortsteil Limbach in der Anlage 1 hervorgehobene Fläche W4b am südlichen Siedlungsrand sollte für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) sowie das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen werden. Für die Fläche W4b wurde deshalb vorab bereits eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis eingeholt. Nach dem derzeitigen Planungsstand ergeben sich für diese Flächen keine unüberwindbaren Planungshindernisse. Die Fläche kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde als potenzielle Entwicklungsfläche der Gemeinde Limbach mitgetragen werden. Weiterhin konnten die Flächenverfügbarkeit bzw. die Verkaufsbereitschaft der betreffenden Fläche mit den Grundstückseigentümern bereits geklärt werden. Zur Entwicklung der Fläche W4b soll in diesem Zug der restriktionsfrei gestellte Bereich am nordwestlichen Siedlungsrand von Limbach aufgrund mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer aufgegeben und künftig als Regionaler Grünzug (Z) dargestellt werden. Die Ausweisung des Regionalen Grünzugs (Z) dient der Kompensation der geplanten Flächenausweisung W4b.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotenziale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von 6,6 ha ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Limbach zu decken.
1587	Raumnutzungskarte	Ortsteil Balsbach Die Freistellung der Fläche NOK-28 im Ortsteil Balsbach wird begrüßt. Keine weiteren Korrekturen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 164**

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1589	Raumnutzungskarte	Ortsteil Heidersbach Für den Ortsteil Heidersbach soll, die in der Anlage 1 dargestellte Fläche W8 für den örtlichen Bedarf von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Die Flächenverfügbarkeit wurde bereits vorab mit den Grundstückseigentümern geklärt und ist überwiegend gegeben. Der für die Fläche ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sollte entsprechend zurückgenommen werden.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotenziale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von 6,6 ha ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Limbach zu decken.
1590	-	Ortsteil Krumbach Keine Korrekturen.	Wird zur Kenntnis genommen
1591	Raumnutzungskarte Fläche: *NOK-29	Ortsteil Laudenberg Die Freistellung der Fläche NOK-29 im Ortsteil Laudenberg wird begrüßt. Die geplante Berücksichtigung der Fläche M1 wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 164**

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1592	Raumnutzungskarte	Ortsteil Wagenschwend Die Fläche W12 sollte für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan jeweils ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden. Durch die Ausweisung der Fläche wird eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung im Ortsteil Wagenschwend ermöglicht.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotentiale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von 6,6 ha ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Limbach zu decken.
1593	-	Ortsteil Scheringen Keine Korrekturen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 164**

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1594	-	Fazit: Die Gemeinde Limbach meldet bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Flächen zur Freihaltung von Restriktionen an, welche in etwa dem Bedarf entsprechen, welcher laut Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs vorliegt.	Wird nicht gefolgt Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotentiale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich angepasst werden. Darüber hinaus können im Sinner der Gleichbehandlung aller Kommunen planungsrechtlich gesicherte Flächenpotenziale bis zu ihrer Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan nicht unberücksichtigt bleiben. Somit ergeben sich in Bezug auf die wohnbauliche Bedarfsfrage i.V.m. den angemeldeten Flächen für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Darüber hinaus sehen wir bei einem derzeitigen wohnbaulichen Flächenpotenzial von 6,6 ha ausreichend Spielräume, um den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohngebieten in Limbach zu decken.

Kammern und Verbände

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 142**

BUND Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1363	-	Obgleich die textlich formulierten Grundsätze des Entwurfs – welche zum Teil in der zweiten Offenlage noch deutlicher formuliert wurden – unseren Vorstellungen von nachhaltigem Flächenmanagement nahe kommen steht der konkrete Planentwurf diesem aus Sicht der Stellungnehmenden auch in der zweiten Offenlage noch widersprüchlich gegenüber. Wir stehen deshalb auch diesem aktuellen Entwurf ablehnend gegenüber. Die Dringlichkeit der aktuellen Krisen (Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Wasserkrise, …) und eine weitere Annäherung an die „Netto-Null“ im Bereich Flächenschutz sehen wir nicht ausreichend im Dokument gespiegelt. Des Weiteren ergeben sich mit neu hinzugekommenen Flächenausweisungen zum Teil weitere Konflikte. Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen Kritikpunkte näher ein.	Wird zur Kenntnis genommen
1364	Plansätze und Begründung	1. Plansätze und Begründungen Eine Forderung der Stellungnehmenden ist weiterhin, ausgewiesene Wohn- und Gewerbeflächen, die nicht aktivierbar sind (z.B. als nicht marktfähig eingestufte Gewerbeflächen (S. 4)), zurückzunehmen und wo sinnvoll ggf. mit freiraumsichernden Restriktionen zu belegen. Hierfür schlagen wir vor, auch eine zeitliche Vorgabe für die Entwicklung der Flächen, z.B. eine Frist von z.B. 10 Jahren für die Einleitung der kommunalen Entwicklungsplanung, im Regionalplan festzulegen.	Wird nicht gefolgt Auf die Forderung der Rücknahme nicht aktivierbarer Flächen wurde im Rahmen der ersten Offenlage eingegangen, indem in der Begründung zu Plansatz 1.5.1.1 der folgende Satz aufgenommen wurde: "Nicht aktivierbare Gewerbeflächenpotenziale sollen aus der Flächennutzungsplanung herausgenommen werden." Eine konkrete Rücknahme von rechtskräftig im Flächennutzungsplan festgsetzt, aber nicht marktgängigen Wohn- und Gewerbeflächen, ist durch die Regionalplanung nicht möglich und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit Aufgabe der Kommunen. Dennoch wirkt die Regionalplanung bei kommunalen Flächenwünsche regelmäßig darauf hin, planerische Flächenneuinanspruchnahmen bei gleichzeitigem Vorhandensein von nicht aktivierbaren FNP-Flächen im Rahmen des Bedarfs mit einem sog. "Flächentausch" zu verbinden und die "Altfläche" mit freiraumsichernden Restriktionen zu belegen. Dabei wird darauf hingewirkt, dass nicht aktivierbare Flächen (je nach vorhandenen Flächenpotenzialen und Bedarfen) mindestens in gleicher Größenordnung wie die geplante Neufläche zurückgenommen werden. Eine zeitliche Fristsetzung zur Entwicklung rechtskräftig im FNP genehmigter Wohn- und Gewerbeflächen überschreitet hingegen die Regelungskompetenz der Regionalplanung und würde massiv in die kommunale Planungshoheit eingreifen. Von einer entsprechenden Aufnahme einer Frist in den Regionalplan wird daher abgesehen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 142**

BUND Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1365	Plansätze und Begründung	Auf rund 33 ha ist in der aktuellen Offenlage als Kompensation zur Ausweisung anderer, neuer Flächen eine Belegung mit freiraumsichernden Restriktionen erfolgt, dies ist ein Anfang. Wobei neben einer reinen Flächenbilanzierung bei solchen „Flächentauschen“ ggf. weitere Faktoren (u.a. weitere Schutzgüter) in der Abwägung berücksichtigt werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen Bei den Flächentauschen steht aufgrund der regionalplanerischen Maßstabsebene eine ausgeglichene Flächenbilanz in Bezug auf Außenbereichsflächen im Vordergrund. Eine Kompensation im Sinne eines gleichartigen ökologischen Ausgleichs in Bezug auf andere Schutzgüter ist nicht Gegenstand dieser Planungsebene und auch nicht mit angemessenem Aufwand leistbar.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 142**

BUND Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1366	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	Wir erkennen an, dass der Regionalverband bauliche Dichtewerte für verschiedene Kategorien von Kommunen definiert hat und diese in der zweiten Offenlage als explizite Mindestdichten angibt (S. 10). Eine Forderung der Stellungnehmenden ist es weiterhin verbindliche Nachhaltigkeitskriterien in die Alternativenprüfungen und die Plausibilitätsprüfung mit einfließen zu lassen. Die angegebenen Dichtewerte sind weiterhin zu niedrig. Die Mindestdichtewerte von 45 WE/ha für Oberzentren und 20 WE/ha für Kommunen, die auf den Eigenbedarf beschränkt sind, widerspricht einem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden. In Oberzentren ist Geschosswohnungsbau normal und gesellschaftlich anerkannt. Da der Wohnraumbedarf in großem Maß die Folge des Rückgangs der Belegungsdichte ist, ist eine Erhöhung der baulichen Dichtewerte geboten, um den realen Raumbedarf zu decken und dem Flächensparziel entgegenzukommen. Förderung von Einfamilienhausgebieten widerspricht weiterhin der bevorzugten Orientierung an Personen und Lebensgemeinschaften mit geringem Einkommen, Familien mit Kindern und Lebensgemeinschaften mit großem Raumbedarf, Alleinerziehende, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Migranten. Diese Bevölkerungsgruppen können sich kaum ein Reihenhaus oder einen Einfamilienneubau am Ortsrand leisten. Hier wird durch die geringen Dichtevorgaben am Wohnbedarf vorbeigeplant und -gebaut. Vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Koalitionsvertrags der baden württembergischen Landesregierung sowie den vielfältigen Möglichkeiten der Verdichtung schlagen wir vor, die Werte weiter hochzusetzen. Beispielhaft seien moderne neue, qualitativ hochwertige Wohngebiete wie Freiburg-Dietenbach genannt, welche mit einer Dichte von 140 EW/ha (entsprechend bei einer angenommenen Belegungsdichte von 2 Personen pro Wohneinheit 70 WE/ha) geplant werden.	Wird nicht gefolgt Die angebenen Dichtewerte verstehen sich als Mindestdichten, wodurch ortsangepasst durchaus höhere Dichtewerte realisiert werden können und sollen. Mit Blick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist eine Realisierung höherer Dichten dort erstrebenswert, wo diese die Bebauung vor Ort sinnvoll ergänzen und weiterentwickeln. Um hierzu auch auf regionalplanerischer Ebene ein entsprechendes Vorgehen zu definieren, arbeitet der Verband Region Rhein-Neckar gemeinsam mit dem Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim derzeit in einem vom Bund geförderten Modellvorhaben der Raumordnung zur regionalen Steuerung der Siedlungsentwicklung zusammen. Zentraler Baustein dieses Projektes ist es, ein Siedlungsdichtemonitoring und ein informelles Siedlungsdichtekonzept zu erstellen, anhand dessen identifiziert werden soll, wo welche Dichten vorhanden sind und wo und in welchem Maß eine Realisierung höherer Siedlungsdichten sinnvoll umgesetzt werden kann. Anhand von Testentwürfen für Baugebiete in drei Modellkommunen sollen zudem im Rahmen des Projektes mögliche Siedlungsdichteerhöhungen und deren Grenzen in zusammenarbeit mit Experten verschiedener Planungsdisziplinen konzeptionell erarbeitet und beurteilt werden, statt diese pauschal zu erhöhen. Daher wird von einer entsprechenden Änderung des Entwurfes zur 1. Änderung des ERP zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 142**

BUND Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1368	Umweltbericht	2. Umweltbericht 2.1. Rücknahme von Restriktionen Insgesamt sollen (S. 13 und 15 Umweltbericht) mehr als 800 ha Fläche von aktuellen Restriktionen befreit werden. Solch umfassende Rücknahmen von Teilbereichen regionaler Grünzüge, Grünzäsuren oder von Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Naturschutz- und Landschaftspflege bzw. Landwirtschaft wird kommunale Planungen mit gravierenden ökologischen und damit gesellschaftlichen Auswirkungen zur Folge haben. Deshalb lehnen wir die Rücknahme von Freiraumrestriktionen in dieser Form ab und fordern eine gelenkte transparente Planung, die sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und an den Flächensparzielen der Landesregierung orientiert. Die Gemeinden müssen beginnen, sich ernsthaft um die Aktivierung von Innenpotentialen zu bemühen und Anreize für private Grundstückseigentümer schaffen, so dass Leerstände im Bestand genutzt und Baulücken geschlossen werden. Erste Kommunen scheinen auch bereits gegenzusteuern, so entschieden sich ganze Gemeinderäte parteiübergreifend in Hemsbach und Laudenbach gegen neue Erschließungsgebiete und für Landwirtschaft und Grünzüge. Dies ist ein starkes Zeichen und dass die zunächst für den Regionalplan vorgesehenen potentiellen Siedlungserweiterungen zurückgezogen wurden, erachten die Stellungnehmenden als positiv. Der Satz (S. 13 Umweltbericht) „Mit Blick auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von regionalplanerisch sinnvollen Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten für Wohnen und Gewerbe ist es daher erforderlich, an verschiedenen Standorten die entsprechenden Ziel- und Grundsatzfestlegungen zurückzunehmen“ widerspricht unseres Erachtens dem Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung und dem Flächensparziel. Dies gilt insbesondere, solange keine Leerstands- und Baulückenkataster von den Kommunen erarbeitet wurden, noch Konversionsflächen bestehen und nicht verstärkt über flächensparendere Gewerbegebietskonzepte nachgedacht wurde.	Wird zur Kenntnis genommen Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption. In Bezug auf die Bereitsstellung eines erforderlichen Maßes an potenziellen Siedlungserweiterungen wurden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz im Umweltbericht eingehend geprüft. Bei den Änderungsbereichen handelt es sich nicht um Baugebiete, sondern um Entwicklungsspielräume, die bedarfsorientiert für eine weitere Siedlungstätigkeit entwickelt werden können. Der angesprochene Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung ist in der 1. Änderung als Ziel der Raumordnung formuliert und gilt weiterhin. Ebenso sind Grundsätze zum Siedlungsflächenmonitoring und -management formuliert (vgl. PS 1.4.2.11). Im Rahmen eines aktuellen Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) zum Thema Regionale Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung startet der VRRN einen Flächendialog, um das Themen Flächensparen und verdichtetes Bauen weiter zu kommunizieren (www.moro-flaeche.de).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 142**

BUND Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1371	Umweltbericht	2.2. Schutzgüter 2.2.1. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Die Zerschneidung und Verinselung von Lebensräumen gehören zu den größten Bedrohungen für die biologische Vielfalt. Aus diesem Grund kommt den Biotopverbundplanungen eine besonders wichtige Rolle zu. Wir begrüßen, dass in der aktuellen Offenlage neben den regionalen Biotopverbundplanungen der landesweite Biotopverbund Baden-Württemberg nun einbezogen wurde. Anzustreben ist, den Biotopverbund gemäß der baden-württembergischen Gesetzgebung, §22 Abs. 4 NatSchG, soweit erforderlich und geeignet planungsrechtlich zu sichern und die Einhaltung der Vorgaben durch die Kommunen auch nachträglich zu kontrollieren.	Wird zur Kenntnis genommen Die planungsrechtliche Sicherung des landesweiten Biotopverbunds kann -sofern die Flächen nicht bereits Gegenstand des regionalen Biotopverbundes bzw. der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind - im Rahmen einer Anpassung des Freiraumkapitels bzw. einer Gesamtfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar erfolgen.
1372	Umweltbericht	Bei Ausweisung von Flächen innerhalb und im Pufferbereich von Natura 2000 Gebieten möchten die Stellungnehmenden an die europäische Verantwortung der Kommunen und des VRRN appellieren. Es besteht die Verpflichtung, den Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen zu erhalten oder zu verbessern. Die Gebiete immer weiter zu verkleinern oder im Randbereich zu beeinträchtigen wirkt dem entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung wurde die direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebiete durch Rücknahmen von Freiraumrestriktionen auf ein sehr geringes Maß (ca. 3,8 ha) beschränkt. In diesen Fällen kann auf regionalplanerischer Ebene i.d.R. aufgrund vorliegender FFH-Vorprüfungen davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete in Folge der Gebietsänderungen nicht zu erwarten sind. Weiterhin wurde auch die Anzahl von Gebietsänderungen in den unmittelbaren Nahbereichen der Natura 2000-Gebiete niedrig gehalten. So liegen nur zehn der geplanten Gebietsänderungen (neu aufgenommene bzw. in ihrer Abgrenzung geänderte Gebiete) weniger als 100 m von den Natura 2000 Gebieten entfernt.
1373	Umweltbericht	Wo auf die potenzielle Betroffenheit von Streuobstbeständen verwiesen wird, sollte für alle Gebiete Baden-Württembergs ein Verweis auf § 33a NatSchG erfolgen, welcher den Schutzstatus von Streuobstbeständen neu regelt und weiter stärkt.	Wird gefolgt Bei den geplanten Gebietsänderungen mit potenziellen Betroffenheiten des Streuobstbestands wird in den Gebietssteckbriefen beim Hinweis zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren folgende Ergänzung vorgenommen: "...Dabei sind die Regelungen des § 33a NatSchG Baden-Württemberg zu beachten."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 142**

BUND Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1374	Umweltbericht Fläche: *RNK-20	Wohnbau- und Gewerbegebiete in Erwartungsgebieten der Haubenlerche bzw. wo Nahrungs- und Bruthabitate bereits nachgewiesen sind lehnen die Stellungnehmenden strikt ab (u.a. RNK-20, RNK-VRG07-G, RNK-VRG08-G). Dies gilt auch für andere FFH-Arten. Der sehr schlechte Erhaltungszustand der Haubenlerche und unsere europäische Verantwortung ihr gegenüber erfordern ein konsequentes Umsetzen der FFH-Richtlinie auch von den Kommunen und der regionalen Planung.	Wird nicht gefolgt Nach den von der Höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellten Daten ist auf der Fläche der geplanten Gebietsänderung RNK-20 kein aktuelles und auch kein ehemaliges Vorkommen der Haubenlerche kartiert. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben werden. Die Entscheidung ob ein Wohn- oder Gewerbegebiet in Angriff genommen wird sowie die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete, obliegen der Gemeinde. Mit Blick auf das Vorliegen eines Erwartungsgebiets der Haubenlerche sollte im Rahmen der kommualen Bauleitplanung eine vertiefende artenschutzfachliche Prüfung insbesondere auch potenzielle negative Auswirkungen eines möglichen Baugebiets in Bezug auf diese Art beinhalten.
1375	Umweltbericht	Die Bewertung einiger Gebiete mit dem Satz „Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz Konfliktpotenzial ergibt“ mag korrekt sein, ist jedoch irreführend und sollte ergänzt werden. Auch bereits ausgewiesene Gebiete können und sollten aus Artenschutzgründen aufgegeben werden, wenn sich die Situation entsprechend darstellt.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans werden nur die Umweltauswirkungen der mit der Planung einhergehenden Änderungen der Raumnutzungskarte geprüft. Bestehende, in ihrer Abgrenzung beibehaltene gewerbliche Vorranggebiete sind bereits umweltgeprüft und i.d.R. auch Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung. In vielen Fällen sind diese bereits bebaut oder es wurden zumindest Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. Eine Rücknahme dieser Gebiete ist insofern nicht zielführend. Ungeachtet dessen wurden bei den bestehenden gewerblichen Vorranggebieten erkannte artenschutzfachliche Konfliktpotenziale in den Gebietssteckbriefen als Hinweise für die nachgelagerte kommunale Bauleitplanung aufgenommen. Bei Inangriffnahme von Bauvorhaben in bisher noch unbebauten Bereichen der Vorranggebiete sind diese im Rahmen der ohnehin durchzuführenden vertiefenden artenschutzfachlichen Prüfungen zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 142**

BUND Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1376	Umweltbericht	Die nach §45d BNatschG festgelegten Artenhilfsprogramme sollten bereits in aktuellen Regionalplanänderungen aktiv mitgedacht werden. Auch diesbezüglich könnten sich die weitere Rücknahmen von Restriktionen zum aktuellen Zeitpunkt auf die spätere Suche geeigneter Flächen negativ auswirken.	Wird nicht gefolgt Die Einbeziehung der Artenhilfsprogramme nach BNatSchG ist mit Blick auf den bereits deutlich vorangeschrittenen Planungsstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar und fehlender Detailinformationen bzgl. des Umfangs und der Ausformung der Programme nicht leistbar.
1377	Umweltbericht	2.2.2. Fläche Eine nachhaltige Regionalentwicklung im baden-württembergischen Teil der Region muss sich aus Sicht des BUND Rhein-Neckar-Odenwald im Bereich Flächenneuinanspruchnahme am hier politisch festgelegten Ziel der 2,5 ha bzw. der „Netto-Null“ bis 2035 orientieren. Die aktuelle Planung sollte einen entsprechenden Reduzierungspfad bis 2035 aufzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption. In Bezug auf die Bereitsstellung eines erforderlichen Maßes an potenziellen Siedlungserweiterungen wurden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz im Umweltbericht eingehend geprüft. Im Umweltbericht wird das Schutzgut Fläche thematisiert (Pkt. 3.3). Im Rahmen eines aktuellen Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) zum Thema Regionale Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung startet der VRRN einen Flächendialog, um das Themen Flächensparen und verdichtetes Bauen weiter zu kommunizieren (www.moro-flaeche.de).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 142**

BUND Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1378	Umweltbericht	2.2.3. Wasser Angesichts des auch in der Region nun bereits lokal auftretenden Wassermangels, gewinnt die generelle Problematik der Versiegelung und der damit einhergehenden Reduzierung der Grundwasserneubildung zunehmend an Gewicht. Sowohl die Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung wie auch die bei Niedrigwasser bis hin zur Austrocknung von Gewässern betroffenen Ökosysteme sind hier zu nennen. Durch den Klimawandel allein ist eine um bis zu 20% reduzierte Grundwasserneubildung bis 2050 prognostiziert. Das Umweltministerium Baden-Württemberg weist darauf hin, dass die einst als selbstverständlich erachtete Verfügbarkeit der Ressource Wasser im Rahmen des Klimawandels nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Von den Flächenausweisungen für Wohnen und Gewerbe sind einige Wasserschutzgebiete (Zone III) betroffen. Es stellt sich den Stellungnehmenden die Frage, inwieweit weitere Eingriffe in diese Flächen hinsichtlich zukünftig vor allem in den Sommermonaten steigender Bedarfe bei gleichzeitiger Reduzierung des Dargebotes weiterhin sinnvoll sind. Wir begrüßen, dass im Umweltbericht auf die Trinkwasserschutzverordnung eingegangen wird, fordern jedoch in einem weiteren Schritt regional eine Bilanz des Wasserdargebotes und des Wasserbedarfes sowie die räumliche Verteilung in die Überlegungen einzubeziehen. Eine weiterhin dezentral organisierte Wasserversorgung bei gleichzeitigem Ausbau der Verbundsysteme erhöhen die Resilienz der Trinkwasserversorgung. Auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird erfreulicherweise eingegangen. Hinsichtlich der Quantität ist auch die Qualität von Grund- und Trinkwasser entscheidend und wird mit dem Klimawandel ebenso an Bedeutung gewinnen.	Wird zur Kenntnis genommen Der in der Stellungnahme enthaltenen Forderung nach Einbeziehung einer regionalen Bilanz des Wasserdargebotes und des Wasserbedarfes sowie der räumlichen Verteilung in die Überlegungen kann im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht entsprochen werden. Entsprechende Erhebungen können auf regionalplanerischer Ebene nicht mit angemessenem Aufwand geleistet werden. Einerseits fehlt es an Datengrundlagen, andererseits ist jeder Einzelfall mit Blick auf die lokalen Verhältnisse und das konkret umzusetzende Baukonzept anders zu beurteilen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Sicherung des Grundwassers wird im Rahmen der 1. Änderung bereits mit gebührendem Gewicht Rechnung getragen wird. Neben dem Ausschluss von Wasserschutzgebieten der Zonen I und II für die Siedlungsentwicklung werden alle weiteren Wasserschutzgebietszonen als Beurteilungskriterium in die schutzgutbezogene Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzguts Wasser einbezogen. Ein Verzicht auf Rücknahmen von freiraumschützenden Restriktionen in diesen Wasserschutzgebietszonen ist allerdings nicht möglich, da in den Wasserschutzgebietsverordnungen Wohn- und Gewerbebauflächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind.
1381	Umweltbericht	Wir begrüßen, dass auch betroffene Programmstrecken der WRRL an Fließgewässer aufgezeigt werden. Da die schleppende Umsetzung der WRRL zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen könnte sollten Gewässerentwicklungsmaßnahmen auf allen Planungsebenen Berücksichtigung finden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 142**

BUND Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1382	Umweltbericht	Auch der Ausschluss von HQ100-Flächen ist sehr sinnvoll und wichtig. Wir geben jedoch darüber hinaus zu bedenken, dass im Rahmen des Klimawandels sich auch die Wahrscheinlichkeiten von Abflüssen verändern, so dass es in vorausschauender Weise angemessen ist, auch über Ausweisungen in HQextrem-Flächen bereits jetzt kritisch nachzudenken. Das heutige HQextrem könnte in manchen Bereichen in nicht allzu ferner Zukunft einem HQ100 entsprechen. Gleiches gilt für Gebiete mit erhöhter Starkregengefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Eine Aussparung aller HQextrem Flächen aus der Kulisse der geplanten Gebietsänderungen ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten der Metropolregion mit den beiden großen Flüssen Rhein und Neckar sowie den zahlreichen zufließenden Nebengewässern zur Verwirklichung einer ausgewogenen regionalen Siedlungsentwicklung nicht umsetzbar. So gibt es bspw. einige Gemeinden in der Region, die vollständig im Tiefgestade des Rheins und damit im HQextrem liegen. Jegliche weitere Siedlungsentwicklung wäre diesen Gemeinden bei Verzicht auf Gebietsänderungen im HQextrem verwehrt. In Bezug auf Gebiete mit erhöhter Starkregengefahr gilt, dass sich mit den derzeit zur Verfügung stehenden Datengrundlagen ein Verzicht auf Gebietsänderungen auf regionalplanerischer Ebene nicht hinreichend begründen lässt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 142**

BUND Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1383	Umweltbericht	2.2.4. Bewertungen des Umweltberichtes Folgende (und ähnliche) sehr häufig angewandte Aussage in den im Umweltbericht vorgenommenen Bewertungen der Umweltauswirkungen sehen die Stellungnehmenden kritisch: „[…]. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen“. Vermeidung, Begrenzung, Ausgleichsmaßnahmen stoßen mittlerweile an ihre Grenzen, vor allem, wenn man den sich verschärfenden Kampf um die Fläche betrachtet. Angesichts vielschichtiger Krisen (Klima-, Arten-, Wasser-, …) lassen sich solche Aussagen heute womöglich nicht mehr in dieser Form treffen, auch wenn relevante Schutzgüter im Umweltbericht auf dieser Planungsebene rechtlich korrekt abgearbeitet wurden. Die Stellungnehmenden möchten dies zum einen daran aufzeigen, dass heute auch immer mehr so genannten „Allerweltsarten“ bzw. ehemals häufige Arten, mittlerweile in ihren Beständen stark zurückgehen (Bsp. Erdkröte oder Grasfrosch bei den Amphibien). Andererseits werden durch den anhaltenden Lebensraumverlust Ausweichmöglichkeiten zukünftig häufiger fehlen – so muss man sich langsam die Frage stellen ob, vor allem im Offenland, mittlerweile nicht oft schon alle Reviere einer Art besetzt sind und ein Ausweichen damit nicht mehr möglich ist. Im Beispiel des Gebietes RNK-24, wird oben zitierter Satz verwendet, obwohl das Gebiet sich im 300-Meter-Radius sowohl eines FFH-Gebietes als auch eines Naturschutzgebietes befindet.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aussage, wonach sich die potenziellen Umweltauswirkungen im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen lassen, bezieht sich darauf, dass mit der konkreten Ausgestaltung der Baugebiete und unter Heranziehung von ggf. erstellten Fachgutachten, wie bspw. landschaftspflegerische Begelitpläne sowie Artenschutzprüfungen inkl. aufgezeigter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen potenzielle Konflikte mit den betroffenen Schutzgütern vermieden oder zumindest deutlich abgemindert werden können. Dies gilt entsprechend für die geplante Gebietsänderung RNK-24, obwohl sich diese innerhalb des 300 m Radius um ein FFH-Gebiet sowie ein NSG befindet. In diesem Fall sind in Folge der Gebietsänderung keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten, da zwischen Schutzgebieten und potenzieller Baufläche ein Wohngebiet und eine Bundesstraße liegen, so dass die deutliche Ausprägung der bestehenden Vorbelastung sowie der räumlichen Zäsur die Beherrschbarkeit potenzieller Konflikte auf nachgelagerter Ebene erwarten lässt.
1385	Umweltbericht	Bei der Natura-2000 Verträglichkeitsabschätzung wird im Fazit zwar generell darauf verwiesen, potenzielle bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen auf den nachgelagerten Ebenen zu beachten. Hier wünschen sich die Stellungnehmenden, dass dies dann auch vom VRRN weiterverfolgt und ggf. kontrolliert wird.	Wird zur Kenntnis genommen Die geforderte Weiterverfolgung bzw. Kontolle der Beachtung von Beeinträchtigungen ist durch den Verband Region Rhein-Neckar nur in bedingtem Umfang im Rahmen der Einbeziehung in die Aufstellungsprozesse der Bauleitpläne als Träger öffentlicher Belange möglich. Die Vermeidung von entsprechenden Beeinträchtigungen ist in erster Linie Aufgabe der nachgelagerten kommunalen Planungsebene.
1386	-	Der BUND Regionalverband unterstützt ebenfalls die Stellungnahme des NABU Rhein-Neckar-Odenwald sowie des BUND Rheinland-Pfalz	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 142**

BUND Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1699	Raumnutzungskarte Fläche: *RNK-VRG07-G	Wohnbau- und Gewerbegebiete in Erwartungsgebieten der Haubenlerche bzw. wo Nahrungs- und Bruthabitate bereits nachgewiesen sind lehnen die Stellungnehmenden strikt ab (u.a. RNK-20, RNK-VRG07-G, RNK-VRG08-G). Dies gilt auch für andere FFH-Arten. Der sehr schlechte Erhaltungszustand der Haubenlerche und unsere europäische Verantwortung ihr gegenüber erfordern ein konsequentes Umsetzen der FFH-Richtlinie auch von den Kommunen und der regionalen Planung.	Wird nicht gefolgt Bei dem geplanten gewerblichen Vorranggebiet RNK-VRG07-G handelt es sich um ein bereits im verbindlichen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegtes Vorranggebiet, das lediglich umbenannt wird, so dass dessen Festlegung in der Regionalplanänderung keine neuen Umweltauswirkungen hervorruft. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den Sachverhalt, dass die Fläche des Vorranggebietes Bestandteil des kommunalen Flächennutzungsplans und bereits nahezu vollständig bebaut ist, wird an der Festlegung des gewerblichen Vorranggebiets festgehalten. Zu berücksichtigende Hinweise bzgl. der Haubenlerche wurden bereits in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts aufgenommen.
1700	Raumnutzungskarte Fläche: *RNK-VRG08-G	Wohnbau- und Gewerbegebiete in Erwartungsgebieten der Haubenlerche bzw. wo Nahrungs- und Bruthabitate bereits nachgewiesen sind lehnen die Stellungnehmenden strikt ab (u.a. RNK-20, RNK-VRG07-G, RNK-VRG08-G). Dies gilt auch für andere FFH-Arten. Der sehr schlechte Erhaltungszustand der Haubenlerche und unsere europäische Verantwortung ihr gegenüber erfordern ein konsequentes Umsetzen der FFH-Richtlinie auch von den Kommunen und der regionalen Planung.	Wird nicht gefolgt Bei dem geplanten gewerblichen Vorranggebiet RNK-VRG08-G handelt es sich um ein bereits im verbindlichen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegtes Vorranggebiet, das lediglich umbenannt wird, so dass dessen Festlegung in der Regionalplanänderung keine neuen Umweltauswirkungen hervorruft. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den Sachverhalt, dass die Fläche des Vorranggebietes Bestandteil des kommunalen Flächennutzungsplans ist und bereits zu großen Teilen bebaut ist, wird an der Festegung des gewerblichen Vorranggebiets festgehalten. Zu berücksichtigende Hinweise bzgl. der Haubenlerche wurden bereits in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts aufgenommen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
320	-	Der BUND Rheinland-Pfalz lehnt den vorgelegten Plan deutlich ab, aus folgenden Beweggründen: „Boden ist ein wertvolles Gut." Die Teilregion Pfalz des Regionalplan Rhein-Neckar verfügt über wichtige Rückzugsräume für die Natur und Menschen. Die Wälder und strukturiertes Offenland/Agrarflächen mit NATUR 2000-Status sowie großflächigen Landschaftsschutzgebieten sind Flächen, in denen eine Vielzahl geschützter Arten ihren Lebensraum finden. Darunter auch viele besonders und streng geschützte Arten. Mit seinen Sonderkulturen auf fruchtbaren Böden hat der pfälzische Teilraum eine wichtige Aufgabe als Lieferant von Obst und Gemüse für die Ernährung von Menschen weit über die Region hinaus. Aber nicht nur als Nahrungslieferant bietet der unverbaute Boden unbezahlbare und nicht ersetzbare Ökosystemfunktionen, die nur unter besonderen, nicht anders zu lösenden Umständen unbrauchbar gemacht werden sollten. Wir brauchen Böden als Trinkwasserfilter, als Kohlenstoffspeicher, Schutz vor Hochwasser und Dürre, Kaltlurenstehungsgebiet, Lebens-, Erinnerungs- und Erholungsraum. Mit Bebauung und der damit einhergehenden Versiegelung wird Boden wird er vollständig unbrauchbar. Ziel der Regionalplanung sollte es sein diese wichtigen Funktionen unverbauter Böden auf beste Weise zu schützen, deren Zerstörung auf ein absolut in keinem Fall anders zu lösenden Mindestmaß zu begrenzen und wo möglich wieder zu schaffen. Es gibt in dieser Planung Denkansätze in diese Richtung, keine Frage. Aber kaum in der Stärke, die notwendige wäre, um den Verlust der Ökosystemfunktionen ernsthaft zu stoppen.	Wird zur Kenntnis genommen Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption. In Bezug auf die Bereitsstellung eines erforderlichen Maßes an potenziellen Siedlungserweiterungen wurden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, wozu auch das Schutzgut Boden gehört, im Umweltbericht eingehend geprüft. Für den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche werden auch Ziele wie der "Vorrang der Innenentwicklung" formuliert.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
322	Umweltbericht	Besonders deutlich wird dies in den nun folgenden Punkten: 1) Unzureichende Abwägung bei den Abweichungen von Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung Negativ zu bewerten ist die Rücknahme von Zielen und Grundsätzen der Freiraumsicherung, um Gewerbe und Wohnflächen ausweisen zu können. Dies widerspricht dem Zweck von langfristigen, grundlegenden Zielvereinbarungen und Grundsätzen. Insbesondere wenn, wie in diesen Fällen, in den Kommunen nicht genug getan wird, um mit den vorhandenen Flächenüberhängen und Potenzialen im Innenbereich auszukommen. In der notwendigen Abwägung zwischen Eigenentwicklungsrecht der Kommunen, Wirtschaftswachstum und Wohnraumwünsche auf der einen Seite und den Folgeschäden der verminderten Ökosystemleistungen mit entscheidendem Einfluss auf Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität von Menschen auf der anderen Seite, sind die letztgenannten Rechtsgüter mindestens gleichwertig anzusehen. Entsprechend sind Rücknahmen von Zielen und Grundsätzen, die einen höheren Wert beschreiben als einzelne Planvorgaben, die immer durch Planabweichungsverfahren zurückgenommen werden könnten, in keiner Weise verhältnismäßig.	Wird zur Kenntnis genommen Die besondere Herausforderung bei der regionalplanerischen Gesamtabwägung besteht darin, für jeden einzelnen Planungsfall die vielfältigen Belange angemessen zu berücksichtigen. Dadurch werden in dem einen Fall die Erfordernisse des Freiraumschutzes, im anderen Fall die siedlungsstrukturellen Belange stärker gewichtet. Das Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist auf eine verstärkt flächensparende Siedlungsentwicklung ausgerichtet. So müssen die Kommunen für geplante Neubaugebiete im Außenbereich erstmals auf der Grundlage einer für alle Städte und Gemeinden in der Metropolregion einheitlichen Datenbasis den konkreten Bedarf nachweisen. Im Rahmen dieses Flächenmonitorings werden auch die innerörtlichen Potentiale berücksichtigt. Dennoch besteht im Ergebnis der Flächenbilanzierung in einigen Kommunen der Metropolregion nachweislich ein Flächendefizit. Außerdem verfügt die Regionalplanung nur über eingeschränkte Kompetenzen, in die kommunale Planungshohheit einzugreifen und die bauliche Nutzung der innerörtlichen Flächenreserven einzufordern.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
323	Umweltbericht	2) Hochwasserschutz und Klimawandelanpassung ist ernst zu nehmen Die Ausweisung von Flächen in HQ 100 und HQ extrem, die von nachgelagerten, kommunalen Behörden beachtet werden sollen, gleicht einer Verantwortungsabgabe der Regionalplanung. Naturgemäß können kommunale Behörden das große Ganze nicht im Blick behalten. Die Aufgabe, die Summe aller Teile im Blick zu behalten, kann allein durch eine übergeordnete Behörde erfüllt werden. Durch die Summe der Eingriffe in Hochwasser-, Starkregen- und Überflutungsbereiche erhöht sich die Gefahr für alle um ein Vielfaches. Diese Gefahr kann bei der Betrachtung der kommunalen Einzelmaßnahen örtlich nicht überschaut werden kann. Gut, das HQ100 aus Planung weitestgehend verschwunden ist. Allerdings sind 192 Hektar Fläche in HQ extrem und 135 Hektar im Starkregenwirkungsgebiet und 323 Hektar in Gebieten mit hoher uns sehr hoher klimaökologischer Bedeutung äußerst besorgniserregend. Verantwortungsvoll wäre, alle diese Gebiete von Bebauung auszuschließen und die Verantwortung der Abwägung nicht den kleinsten politischen und behördlichen Akteuren und den zukünftigen Besitzenden oder Nutzenden zu überlassen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wurden festgelegte Überschwemmungsgebiete sowie HQ100 Flächen i.d.R. aus der Planung genommen. Damit werden die am stärksten gefährdeten Bereiche von einer Siedlungsentwicklung freigehalten. Ein Ausschluss von HQextrem Flächen sowie von bei Starkregen besonders gefährdeten Bereichen ist nicht zielführend, da einerseits die Kulisse dieser Flächen gerade in der Region Rheinpfalz insbesondere auch aufgrund der weiträumigen Rheinniederung verhältnismäßig groß ist und es Kommunen gibt, die mit ihrem Gemarkungsgebiet vollständig in HQextrem Bereichen liegen. In diesen Gemeinden wäre somit keine Siedlungsentwicklung mehr möglich. Darüber hinaus kann die konkrete Gefährdung auf nachgelagerter Ebene weitaus differenzierter eingeschätzt und auf dieser Grundlage wirksame Gegenmaßnahmen, wie das hochwasserangepasste Bauen ergriffen werden. Schließlich muss jedem Bauherren die Verpflichtung zur Eigenvorsorge hinreichend bewusst sein. Der generellen klimaökologischen Bedeutung von Freiflächen wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dadurch Rechnung getragen, dass eine bedarfsorientierte Planungskonzeption mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
324	-	3) Flächeninanspruchnahme trotz Ziel der Raumplanung immer noch zu hoch Begrüßenswert ist die Reduktion der Flächen gegenüber dem ersten Scopingverfahren, bedauerlich das erneute Anwachsen der in Anspruch genommen Flächen im Vergleich zur ersten Offenlage. Das Grundproblem des Nichterreichens der Flächensparziele wird jedoch weiterhin nicht gelöst. Wollte man das Nachhaltigkeitsziel der Landesregierung der Neuinanspruchnahme von unter 1 Hektar pro Tag mit dem Rheinland-Pfälzischen Teilraum anteilig erreichen, umfasst die mit dieser Offenlage geplante Flächenausweisung das Kontingent für exakt 15 Jahre. Da der jetzige Regionalplan bereits 2014 aufgestellt wurde und bei einer Laufzeit von 15 Jahren nur noch 6 Jahre übrigbleiben, überschreitet die zugewiesene Fläche deutlich das Rheinland-Pfälzische Nachhaltigkeitsziel. Zumal nicht davon auszugehen ist, dass es innerhalb der nächsten 6 Jahre zu keiner weiteren Flächenzuweisung durch Planabweichungsverfahren kommt. Entsprechend müsste, man, wenn das Flächensparziel ernsthaft verfolgt würde, auch wenn es dafür keine rechtliche, sondern nur eine politische Vereinbarung gibt, die Zahl, der im Regionalplan restriktionsfrei gestellten Flächen weiter reduzieren. Dass hier dringender Handlungsbedarf besteht, zeigen die aktuellen rheinland-pfälzischen Flächenverbrauchsdaten von 2021, die auf eine tägliche Neuinanspruchnahme von 8,6 Hektar angewachsen sind, zu dem auch der Rheinland-Pfälzische Teilraum beiträgt. Selbst wenn wir nur das anteilige bundesdeutsche Flächensparziel von unter 30 Hektar bis 2030 als Maßgabe nehmen, ermöglicht der vorliegende Plan die tägliche Flächenneuinanspruchnahme für 13,9 Jahre. Auch hier deutlich länger als die voraussichtliche Geltungsdauer des vorliegenden Regionalplans. Damit ein deutlicher Widerspruch zu übergeordneten Vereinbarungen und Zielen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1.Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden mit Ausnahme der regionalbedeutsamen Gewerbestandorte lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für eine tatsächliche Bebauung ist stets auch davon abhängig, ob der konkrete Bedarf geltend gemacht werden kann. Grundsätzlich verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption. Bei der Betrachtung der Bedarfswerte werden stets die Potentialflächen auf der Grundlage des regionalen Siedlungsflächenmonitorings Raum+ dem Bedarf gegenübergestellt und in Einklang gebracht.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
329	-	4) Potenzialausschöpfung keine bindende Voraussetzung ROG §1 Abs.6 verlangt: Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Diese Pflichten sind im vorliegenden Entwurf zwar genannt, eine Nachweispflicht zur erschöpfenden Nutzung der Potenziale in den Kommunen scheint es weder zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch bei der Nutzung der Flächen zu geben. Einzelne Kommunen wurden hier wohl in ihre Schranken verwiesen, aber gerade Oberzentren wie Ludwigshafen weißen ein enormes Reaktivierungspotenzial für Gewebe und Wohnflächen auf, erhalten aber trotzdem großzügige neue Flächenkontingente. Dies ist unseres Erachtens mit den Vorgaben des §1Abs.6 ROG nicht vereinbar.	Wird zur Kenntnis genommen Die besondere Herausforderung bei der regionalplanerischen Gesamtabwägung besteht darin, für jeden einzelnen Planungsfall die vielfältigen Belange angemessen zu berücksichtigen. Dadurch werden in dem einen Fall die Erfordernisse des Freiraumschutzes, im anderen Fall die siedlungsstrukturellen Belange stärker gewichtet. Das Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist auf eine verstärkt flächensparende Siedlungsentwicklung ausgerichtet. So müssen die Kommunen für geplante Neubaugebiete im Außenbereich erstmals auf der Grundlage einer für alle Städte und Gemeinden in der Metropolregion einheitlichen Datenbasis den konkreten Bedarf nachweisen. Im Rahmen dieses Flächenmonitorings werden auch die innerörtlichen Potentiale berücksichtigt. Dennoch besteht in einigen Kommunen der Metropolregion nachweislich ein Flächendefizit. Außerdem hat die Regionalplanung nur eingeschränkte Kompetenzen, in die kommunale Planungshohheit einzugreifen und die bauliche Nutzung dieser Flächenreserven einzufordern. Es wird bestätigt, dass die Oberzentren in der Metropolregion, insbesondere Mannheim und Ludwigshafen noch über erhebliche Innenentwicklungspotentiale verfügen. Gerade diese Städte richten seit vielen Jahren ihren Fokus bei der siedlungsstrukturellen Weiterentwicklung vorrangig auf diese Potentiale, so dass die in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar berücksichtigten Enwicklungsspielräume für eine potenzielle Siedlungserweiterung an den Siedlungsrändern bei weitem nicht den gemäß der wohnbaulichen Bedarfsermittlung errechneten Zusatzbedarf decken können. Auch das Konzept für die BUGA Mannheim 2023 ist darauf ausgelegt, auch in der Bevölkerung für eine nachhaltige, d.h. auch flächensparende Stadtentwicklung zu sensibilisieren. Die vergleichsweise hohen Wohnbauflächenbedarfswerte in den Oberzentren der Metropolregion sind somit das Ergebnis der für alle Kommunen in der Metropolregion einheitlichen Berechnungsmethodik bei der Bedarfsermittlung, so dass sich bei Städten mit hoher Einwohnerzahl zwangsläufig auch höhere Bedarfswerte ergeben.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
331	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	Ein leicht umsetzbares, ungenutztes Instrument der quantifizierten Vorgabe zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme ist die Erhöhung der Dichtevorgaben. Durch moderate Erhöhungen um 20 WE/h in allen Ortskategorien erreicht man leicht einen geringeren Flächenbedarfe und erhöht den Anteil an Wohnraum entsprechend dem sozialen Bedarf. Weniger freistehende Einfamilienhäuser und mehr Reihenhaus und (sozialen) Mietwohnraum. Um negative Verdichtungsfolgen zu vermeiden, wäre es möglich gleichzeitig Vorgabe zur doppelten Innenverdichtung festzulegen und damit auch vorhandene und neu Grünflächen und Gartenlandschaften zu sichern und trotz Verdichtung ggf. zu vermehren.	Wird nicht gefolgt Die angebenen Dichtewerte verstehen sich als Mindestdichten, wodurch ortsangepasst durchaus höhere Dichtewerte realisiert werden können und sollen. Mit Blick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist eine Realisierung höherer Dichten dort erstrebenswert, wo diese die Bebauung vor Ort sinnvoll ergänzen und weiterentwickeln. Um hierzu auch auf regionalplanerischer Ebene ein entsprechendes Vorgehen zu definieren, arbeitet der Verband Region Rhein-Neckar gemeinsam mit dem Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim derzeit in einem vom Bund geförderten Modellvorhaben der Raumordnung zur regionalen Steuerung der Siedlungsentwicklung zusammen. Zentraler Baustein dieses Projektes ist es, ein Siedlungsdichtemonitoring und ein informelles Siedlungsdichtekonzept zu erstellen, anhand dessen identifiziert werden soll, wo welche Dichten vorhanden sind und wo und in welchem Maß eine Realisierung höherer Siedlungsdichten sinnvoll umgesetzt werden kann. Anhand von Testentwürfen für Baugebiete in drei Modellkommunen sollen im Rahmen des Projektes mögliche Siedlungsdichteerhöhungen und deren Grenzen in zusammenarbeit mit Experten verschiedener Planungsdisziplinen konzeptionell erarbeitet und beurteilt werden. Eine pauschale Erhöhung um 20 WE/ha würde hingegen für die Mehrheit der Kommunen eine Vereineinhalbfachung bis Verdoppelung der derzeitigen Siedlungsdichtevorgaben sowie teilweise eine noch stärkere Erhöhung gegenüber der Bestandsbebauung bedeuten. Die Verträglichkeit einer Verdichtung in diesem Umfang mit dem Bestand kann nicht pauschal auf regionaler Ebene beurteilt werden. Die gleichzeitige Betrachtung von Verdichtungsmöglichkeiten und der Weiterentwicklung innerörtlicher Grünstrukturen ist zur Schaffung nachhaltiger und klimaangepasster Siedlungsstrukturen von großer Bedeutung. Die sog. "doppelte Innenentwicklung" wird daher bereits in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 aufgegriffen. Daher wird von einer weiteren entsprechenden Änderung des Entwurfes zur 1. Änderung des ERP abgesehen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
334	-	5) Selbst geringe Begrenzung soll konterkariert werden Wir wissen, dass einige Gemeinden gerne noch deutlich mehr Offenland als Wohngebiete oder Gewerbegebiete ausweisen würden. Tatsächlich wird bereits offen kommuniziert, dass man dann eben später (nach Festsetzung des Regionalplans) dieses mit Zielabweichungsverfahren „korrigieren“ wird/will, so z.B. in der Gemeinde Neuhofen (siehe Sitzungsvorlage Nr. 2023/OGN/0173 des Ortsbeirats Neuhofen zur Ortsbeiratssitzung am 7.2.23). Der BUND hält es für unverantwortlich, dass mit dieser Art rechtlich noch (!) zulässigem Winkelzug die gesetzlich vorgegebene übergeordnete Raumplanung unterminiert wird. Es besteht aus unserer Sicht akuter politischer Handlungsbedarf, um diese - die Regionalplanung lächerlich machende Handlungsweise - wirksam abzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen Die regionale Siedlungsentwicklung in der Metropolregion unterliegt einem ständigen Veränderungsprozess, so dass sich die Regionalplanung auch nach der Genehmigung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit siedlungsstrukturellen Planungsvorhaben, die im Rahmen der Regionalplanänderung noch nicht absehbar waren, befassen muss. Somit handelt es sich in diesen Fällen nicht um eine Aushöhlung der regionalplanerischen Kompetenzen, sondern um eine notwendige Flexibilität und Anpassung.
336	-	6) Flächenschutz bei Ausweisung von Gewerbeflächen unzureichend Weiterhin halten wir den Regionalen Raumordnungsplan nicht für Bundes-Klimaschutzgesetz konform. Ein Verlust von Freiflächen geht immer mit einem Funktionsverlust von Boden und Vegetation als CO2-Senken einher. In Anbetracht der Passage auf S. 37 des Einheitlichen Regionalplans, Kapitel 1.5: „Die diesbezügliche Auswertung der Daten im Rahmen der regionalen Gewerbeflächenstudie hat ergeben, dass die Metropolregion (Stand Frühjahr 2019) noch über brutto rd. 2.000 ha unbebaute Gewerbeflächenreserven verfügt. Auch wenn davon auszugehen ist, dass diese Potenziale aus verschiedenen Gründen nicht vollständig aktiviert werden können und sich die Flächenverfügbarkeit in den einzelnen Kommunen sicherlich sehr unterschiedlich darstellt, kann in der regionsweiten Betrachtung kein Defizit an Gewerbeflächen festgestellt werden.“ zweifeln wir insbesondere an der Notwendigkeit der für uns nicht nachvollziehbaren Freiraumrücknahmen zu Gewerbezwecken.	Wird zur Kenntnis genommen Die Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar (Abschlussbericht Dezember 2019) hat einerseits ergeben, dass die Metropolregion insgesamt noch über erhebliche Gewerbeflächenpotentiale verfügt. Andererseits haben die Gutachter festgestellt, dass diese Potentiale teilweise entweder an den "falschen" Standorten liegen oder nur zu einem prozentualen Anteil marktgängig sind. Dadurch besteht laut der Studie vorrangig im Kernraum der Metropolregion sowie für bestimmte Standorttypen wie z.B. "Wissenintensive Gewerbegebiete und Dienstleistungen" ein Flächendefizit (vgl. Kap.6, S. 53f. der Gewerbeflächenstudie). Deshalb folgt das Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans der Handlungsempfehlung der Gutachter, das festgestellte Flächendefizit vorrangig durch die Aktivierung planungsrechtlich gesicherter Potentiale zu decken. Jedoch kann die Regionalplanung, um die wirtschaftliche Dynamik in der Metropolregion nicht zu gefährden, nicht vollständig auf die Bereitstellung von zusätzlichen Entwicklungsflächen verzichten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
337	Umweltbericht	7) Kein Schutz von Natura 2000 Flächen, unzureichende Verträglichkeitsprüfung Leider sind durch die vorgelegten Planungen allein 35 Hektar Flächen und mehr als 86 streng geschützte Arten in Natura 2000 Gebieten betroffen. Die vorliegende Betroffenheitsprüfung ist unzureichend und wird dem hohen Schutzzweck nicht gerecht. Unter anderem ist es absurd bei Ausweisung von Gewerbegebieten Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten und Fledermausvorkommen durch Lärmemissionen ohne Detailprüfung zu verneinen. Leider scheint die Prüfung anhand der sich ständig wiederholenden Wortlaute nicht ernsthaft vollzogen worden zu sein. Hier erwarten wir eine den Schutzzwecken angemessene Prüfung, inwiefern bedrohte Arten und Lebensräume durch die Inanspruchnahme der Flächen weiterhin geschädigt werden. Zur Erinnerung: Ziel der Natura 2000 Flächen ist der gute Erhaltungszustand der Zielarten und Lebensräume. Diese sind aktuell in der weit überwiegenden Zahl in keinem guten Erhaltungszustand und die Chancen darauf schwinden mit jeder neuen Flächeninanspruchnahme und der Nichteinhaltung von Pufferzonen. Um überhaupt eine Chance zur Verbesserung von Erhaltungszuständen zu haben, ist es dringend notwendig diese Abstandsgebote zu beachten.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Es werden demzufolge keine Siedlungsflächen in Form von Wohn- oder Gewerbegebieten festgelegt. Da die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete erst im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen erfolgt, ist im regionalplanerischen Planungsstadium eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ausreichend. Detailprüfungen bzw. vertiefende Natura 2000-Prüfungen sind nicht erforderlich bzw. auch nicht sinnvoll leistbar. Insofern kann bei großen Abständen zwischen den geplanten Gebietsänderungen und den Natura 2000-Gebieten durchaus davon ausgegangen werden, dass mit der Rücknahme von Freiraumfestlegungen keine Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten und Fledermausvorkommen in Folge von Lärmemissionen zu erwarten sind. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich die direkte Betroffenheit von Flächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten in Folge von geplanten Gebietsänderungen auf etwa 10 Prozent der in der Stellungnahme angeführten Zahl von 35 ha beschränkt. Bei diesen wenigen Einzelfällen kann auf regionalplanerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass es in Folge der vorgesehenen Gebietsänderungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete kommt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
345	Raumnutzungskarte Fläche: *DÜW-01	Naturschutzfachliche Stellungnahme zu konkreten Flächen Landkreis Bad Dürkheim: Leider wurden keine der vorgesehenen Flächennutzungen aus dem ersten Entwurf herausgenommen: DÜW01: Besonders deutlich lehnen wir die Erweiterung des Gewerbegebiets in Bad Dürkheim ab. Bad Dürkheim hat bereits ein in Bad Dürkheimer-Erpolzheim hinein wucherndes Industriegebiet. Dies soll nun großzügig nach Süden in Weinberglagen hinein ausgedehnt werden.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.
347	Raumnutzungskarte	Flächen für zusätzlichen Wohnraum gegenüber dem gültigen ROP sollen zur Verfügung gestellt werden in den Kommunen Grünstadt, Freinsheim, Bad Dürkheim, Wachenheim, Deidesheim, Haßloch und Lambrecht. Nur im Fall von Wachenheim wurde der Flächenwunsch konkretisiert (DÜW 02-Weinberggelände südöstlich der Stadt). Die meisten der genannten Orte stellen die bevorzugten Wohnlagen für die im Ballungsraum Rhein-Neckar arbeitenden Vertreter der Mittelschichten dar. Das Beziehen ihrer neuen Häuser würde dann zusätzlichen motorisierten Individualverkehr beim Pendeln zwischen Arbeitsplatz und Wohnort generieren. Zudem hat der ganze Haardtrand hohe ökologische Bedeutung, erkennbar u.a. an der Kette der NSGs und dem Vogelschutzgebiet. Insofern sprechen wir uns grundsätzlich vor allem in Hinblick auf die Haardtrandgemeinden gegen die zusätzliche Versieglung aus. Das betrifft nicht nur DÜW 02 (Wachenheim), sondern vor allem auch die vielen in den Flächennutzungsplänen im Sinne einer „Vorratshaltung“ vorgesehenen Baugebiete, sofern noch keine B-Pläne vorhanden sind. Teilweise würden diese sogar (D8, Deidesheim) zu einem rechnerischen „Flächenüberhang“ führen.	Wird zur Kenntnis genommen Das Konzept für die wohnbauliche Weiterentwicklung der Metropolregion im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt kosequent einen bedarfsorientierten Planungsansatz entsprechend der gemäß Plansatz 1.4.2.6 ff. des Entwurfes der Plansätze und Begründung zur 2. Offenlage für alle Kommunen einheitlichen Berechnungsmethodik. Dies bedeutet, dass in dem Entwurf der Raumnutzungskarte auch in den Gemeinden am Haardtrand nur dann Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung zurückgenommen wurden, wenn im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz 1.4.2.9 ein entsprechendes Wohnbauflächendefizit nachgewiesen ist.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
356	Raumnutzungskarte Fläche: *DÜW-VRG02-G	Zusätzliche Flächen für Gewerbestandorte sollen bereitgestellt werden in Grünstadt, Kirchheim, Bad Dürkheim und Haßloch. Die entsprechenden Flächen sind bereits in der Karte eingetragen und befinden sich im Anschluss an bestehende Gewerbestandorte. Derzeit werden sie weitgehend landwirtschaftlich genutzt und befinden sich in regionalen Grünzügen. Der auf Grünstadter Gemarkung liegende Teil von DÜW-VRG 02-G ist abzulehnen. Hier befindet sich ein altes großes Hochwasserrückhaltebecken mit wichtigem Biotopwert; außerdem verläuft hier der Sausenheimer Graben.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Der in der Stellungnahme angeführte Anmerkung zu dem Hochwasserrückhaltebecken wird im Umweltbericht in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung als Hinweis wie folgt aufgenommen: "Der BUND Rheinland-Pfalz weist im Rahmen der 2. Offenlage daraufhin, dass sich in dem Gebiet ein Hochwasserrückhaltebecken mit wichtigem Biotopwert befindet."
360	Raumnutzungskarte	Stadt Ludwigshafen Wir vermissen die Kennzeichnung der Rosslache als künftiges Landschaftsschutzgebiet.Wir finden nach wie vor ein gekennzeichnetes Gewerbegebiet in der Rosslache, das wohl der ehemaligen BASF Planung entspricht. Das sollte in einem neuen Plan nicht mehr enthalten sein.	Wird nicht gefolgt In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden grundsätzlich keine Landschaftsschutzgebiete nachrichtlich dargestellt bzw. gekennzeichnet. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellte Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe außerhalb des künftigen Landschaftsschutzgebietes liegt. Diese Flächendarstellung wird nicht zurückgenommen, da das Gebiet im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen nach wie vor als Sondergebietsfläche enthalten ist.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
362	Raumnutzungskarte	Die Bebauung am Friesenheimer Altersheim (Luitpoldstraße) ist nicht im Plan gekennzeichnet, obwohl der Plan bereits genehmigt ist und die Rodung des Wäldchens leider auch schon erfolgt ist.	Wird gefolgt Der Bebauungsplan 667 "Luitpoldstraße Nord" für die Erweiterung des Alten- und Pflegeheimes in Ludwigshafen-Friesenheim ist erst seit dem 23.01.2023 rechtskräftig und deshalb in der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage noch nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als "Siedlungsfläche Wohnen" berücksichtigt.
363	-	Regionalplan / Flächennutzungsplan (Landschaftsplan)-Fortschreibung: die im alten Regionalplan / FNP eingeplanten Neubaugebiete dürfen nicht einfach fortgeschrieben, sondern müssen neu bewertet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Regionalplanung steht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ohnehin in einem ständigen Dialog mit den Städten und Gemeinden in der Metropolregion. Dabei werden im Hinblick auf den zukünftigen Flächenbedarf regelmäßig auch die in Flächennutzungsplänen dargestellten und noch unbebauten Plangebiete für Wohnen und Gewerbe einer Prüfung unterzogen. Zielsetzung auch der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist eine verstärkt an der zu erwartenden Nachfrage ausgerichtete Siedlungsentwicklung.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
367	Raumnutzungskarte Fläche: LU-09	LU-09 Wohnbebauung Stadtteil Rheingönheim: Wir bleiben bei der Aussage in Offenlage 1 und stellen das gesamte Gebiet in Frage. Diese Fläche darf nicht umgewandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweiteinheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der DatenbankRaum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur 1. Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. Das Gebiet LU-09 wurde unter Berücksichtigung der im Süden und Westen von Rheingönheim noch erheblichen, bauplanungsrechtlich gesicherten Flächenreserven sowie der potenziellen Umweltauswirkungen im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der 1. Offenlage um etwa die Hälfte auf den Bereich bis zum "Hohen Weg" im Süden und der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Fortsetzung des "Hohen Weg" im Osten sowie einen ca. 3 ha umfassenden, restriktionsfreien Streifen südlich des Altholzweges reduziert. Für die restlichen Flächen des Gebietes LU-09 wurden für die 2. Offenlage die Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt. Zusammenfassend wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an dem deutlich reduzierten Gebiet LU-09 festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
368	Raumnutzungskarte Fläche: LU-10	LU-10 Wohnbebauung an der Blies: Allerdings ist der Bereich bereits bebaut und die Planung für uns kaum nachvollziehbar.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß Ziffer 3.1.2.3 der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen wurden quasi als Flächentausch für die Herausnahme des Gebietes LU-08 aus der 1. Änderung die Freiraumfestlegungen in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage für das Gebiet LU-10 westlich des Heuwegs zwischen der Tennisanlage des Skiclubs Ludwigshafen und den PKW-Stellplätzen nördlich der Raschigstraße in einer Größenordnung von 1,5 ha reduziert. Das Gebiet ist noch nicht bebaut und bildet eine Entwicklungsoption für eine kleinflächige Siedlungserweiterung südlich der bestehenden Wohnbebauug an der Großen Blies. Die konkreten umweltrelevanten Betroffenheiten sind im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.
369	Raumnutzungskarte Fläche: LU-11	LU-11: Der Eingriff ist erheblich und wird von uns abgelehnt. Begründung: Flächenversiegelung, Eingriff in die Landwirtschaft, Reduktion der Frischluft-Schneise, Wassereinzugsgebiet.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet LU-11 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der vorgebrachten Aspekte ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1445	Raumnutzungskarte Fläche: *NW-01	Neustadt: NW-01 bis einschließlich NW-05: Der BUND lehnt die 1. Änderungen im Regionalplan, die die folgenden Flächen betreffen, ab (die Gründe sind jeweils angegeben): NW-01: Archäologische Fundstellen müssen im Sinne des Denkmalschutzes erhalten und sollten vollständig identifiziert, offengelegt und aufbereitet werden, sowie: -Der BUND lehnt die Versiegelung von weiteren Flächen ab, sofern die Versiegelung nicht durch nachhaltige Bebauungsformen geschieht, da der Verlust von lebendem Boden (Stichwort Humusbildung bzw. CO2-Bindung durch den Boden, auch wenn es ‚nur' Ackerflächen sind) eine nicht hinnehmbare Hypothek für nachfolgende Generationen ist. -Eine Bebauung als Wohnbaufläche in der geplanten Größe würde eine Zersiedelung bedeuten und damit den Verkehrsdruck in diesem Gebiet massiv erhöhen, während nicht bekannt ist, ob das Gebiet an den ÖPNV angeschlossen werden soll. Der Individualverkehr nimmt zu, gleichzeitig müsste man das ÖPNV-Netz auf dieses Gebiet erweitern, was wiederum einen großen zusätzlichen Energie- und Flächenfraß nach sich zieht (neue Straßen, Anschlüsse, Schienen (?) etc.). -Der steigende Verkehrsdruck führt zu mehr Luft- und Lärmverschmutzung in einem Gebiet, das eine Fläche von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung ist. -Als BUND lehnen wir die Zerstörung der ‚landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft' ab. -Wir plädieren für die Umwidmung vorhandener Gebiete/Gebäude bzw. für die Nutzung von bereits vorhandenen ‚belasteten' (bebauten) Flächen, um dem Hunger nach Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen gerecht zu werden.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich macht.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1446	Raumnutzungskarte Fläche: NW-02	NW-02: Dies ist ein Gebiet, in dem der Wiedehopf vorkommt. Aus Gründen des Artenschutzes ist eine Bebauung dieser Fläche abzulehnen, sowie: -Der BUND lehnt die Versiegelung von weiteren Flächen ab, sofern die Versiegelung nicht durch nachhaltige Bebauungsformen geschieht, da der Verlust von lebendem Boden (Stichwort Humusbildung bzw. CO2-Bindung durch den Boden, auch wenn es ‚nur' Ackerflächen sind) eine nicht hinnehmbare Hypothek für nachfolgende Generationen ist. -Eine Bebauung als Wohnbaufläche in der geplanten Größe würde eine Zersiedelung bedeuten und damit den Verkehrsdruck in diesem Gebiet massiv erhöhen, während nicht bekannt ist, ob das Gebiet an den ÖPNV angeschlossen werden soll. Der Individualverkehr nimmt zu, gleichzeitig müsste man das ÖPNV-Netz auf dieses Gebiet erweitern, was wiederum einen großen zusätzlichen Energie- und Flächenfraß nach sich zieht (neue Straßen, Anschlüsse, Schienen (?) etc.). -Der steigende Verkehrsdruck führt zu mehr Luft- und Lärmverschmutzung in einem Gebiet, das eine Fläche von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung ist. -Als BUND lehnen wir die Zerstörung der ‚landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft' ab. -Wir plädieren für die Umwidmung vorhandener Gebiete/Gebäude bzw. für die Nutzung von bereits vorhandenen ‚belasteten' (bebauten) Flächen, um dem Hunger nach Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen gerecht zu werden.	Wird gefolgt Das Gebiet NW-02 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Darüber hinaus wurde eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Die ehemals vorhandene Betroffenheit eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs liegt nach der im Anschluss an die erste Offenlage durchgeführten Gebietsverkleinerung nur noch im Randbereich vor. Da aufgrund des bestehenden, westlich an das Gebiet angrenzenden Weingutes für eine wohnbauliche Nutzung auch im Bereich der reduzierten Flächen mit erheblichen Konflikten zu rechnen ist, die auch auf der Ebene der Bauleitplanung nicht zu lösen sind, wird das Gebiet NW-02 "Schießmauer" im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung aus der Raumnutungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans herausgenommen und die betroffenen Freiraumfestlegungen wieder ergänzt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1447	Raumnutzungskarte Fläche: NW-03	NW-03, NW-04, NW-06 und NW-07: -Der BUND lehnt die Versiegelung von weiteren Flächen ab, sofern die Versiegelung nicht durch nachhaltige Bebauungsformen geschieht, da der Verlust von lebendem Boden (Stichwort Humusbildung bzw. CO2-Bindung durch den Boden, auch wenn es ‚nur' Ackerflächen sind) eine nicht hinnehmbare Hypothek für nachfolgende Generationen ist. -Eine Bebauung als Wohnbaufläche in der geplanten Größe würde eine Zersiedelung bedeuten und damit den Verkehrsdruck in diesem Gebiet massiv erhöhen, während nicht bekannt ist, ob das Gebiet an den ÖPNV angeschlossen werden soll. Der Individualverkehr nimmt zu, gleichzeitig müsste man das ÖPNV-Netz auf dieses Gebiet erweitern, was wiederum einen großen zusätzlichen Energie- und Flächenfraß nach sich zieht (neue Straßen, Anschlüsse, Schienen (?) etc.). -Der steigende Verkehrsdruck führt zu mehr Luft- und Lärmverschmutzung in einem Gebiet, das eine Fläche von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung ist. -Als BUND lehnen wir die Zerstörung der ‚landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft' ab. -Wir plädieren für die Umwidmung vorhandener Gebiete/Gebäude bzw. für die Nutzung von bereits vorhandenen ‚belasteten' (bebauten) Flächen, um dem Hunger nach Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen gerecht zu werden.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet NW-03 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der vorgebrachten Aspekte ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1448	Raumnutzungskarte Fläche: *NW-04	NW-03, NW-04, NW-06 und NW-07: -Der BUND lehnt die Versiegelung von weiteren Flächen ab, sofern die Versiegelung nicht durch nachhaltige Bebauungsformen geschieht, da der Verlust von lebendem Boden (Stichwort Humusbildung bzw. CO2-Bindung durch den Boden, auch wenn es ‚nur' Ackerflächen sind) eine nicht hinnehmbare Hypothek für nachfolgende Generationen ist. -Eine Bebauung als Wohnbaufläche in der geplanten Größe würde eine Zersiedelung bedeuten und damit den Verkehrsdruck in diesem Gebiet massiv erhöhen, während nicht bekannt ist, ob das Gebiet an den ÖPNV angeschlossen werden soll. Der Individualverkehr nimmt zu, gleichzeitig müsste man das ÖPNV-Netz auf dieses Gebiet erweitern, was wiederum einen großen zusätzlichen Energie- und Flächenfraß nach sich zieht (neue Straßen, Anschlüsse, Schienen (?) etc.). -Der steigende Verkehrsdruck führt zu mehr Luft- und Lärmverschmutzung in einem Gebiet, das eine Fläche von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung ist. -Als BUND lehnen wir die Zerstörung der ‚landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft' ab. -Wir plädieren für die Umwidmung vorhandener Gebiete/Gebäude bzw. für die Nutzung von bereits vorhandenen ‚belasteten' (bebauten) Flächen, um dem Hunger nach Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen gerecht zu werden.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich macht.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1449	Raumnutzungskarte Fläche: NW-06	NW-03, NW-04, NW-06 und NW-07: -Der BUND lehnt die Versiegelung von weiteren Flächen ab, sofern die Versiegelung nicht durch nachhaltige Bebauungsformen geschieht, da der Verlust von lebendem Boden (Stichwort Humusbildung bzw. CO2-Bindung durch den Boden, auch wenn es ‚nur' Ackerflächen sind) eine nicht hinnehmbare Hypothek für nachfolgende Generationen ist. -Eine Bebauung als Wohnbaufläche in der geplanten Größe würde eine Zersiedelung bedeuten und damit den Verkehrsdruck in diesem Gebiet massiv erhöhen, während nicht bekannt ist, ob das Gebiet an den ÖPNV angeschlossen werden soll. Der Individualverkehr nimmt zu, gleichzeitig müsste man das ÖPNV-Netz auf dieses Gebiet erweitern, was wiederum einen großen zusätzlichen Energie- und Flächenfraß nach sich zieht (neue Straßen, Anschlüsse, Schienen (?) etc.). -Der steigende Verkehrsdruck führt zu mehr Luft- und Lärmverschmutzung in einem Gebiet, das eine Fläche von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung ist. -Als BUND lehnen wir die Zerstörung der ‚landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft' ab. -Wir plädieren für die Umwidmung vorhandener Gebiete/Gebäude bzw. für die Nutzung von bereits vorhandenen ‚belasteten' (bebauten) Flächen, um dem Hunger nach Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen gerecht zu werden.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet NW-06 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der vorgebrachten Aspekte ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1459	Raumnutzungskarte Fläche: NW-07	NW-03, NW-04, NW-06 und NW-07: -Der BUND lehnt die Versiegelung von weiteren Flächen ab, sofern die Versiegelung nicht durch nachhaltige Bebauungsformen geschieht, da der Verlust von lebendem Boden (Stichwort Humusbildung bzw. CO2-Bindung durch den Boden, auch wenn es ‚nur' Ackerflächen sind) eine nicht hinnehmbare Hypothek für nachfolgende Generationen ist. -Eine Bebauung als Wohnbaufläche in der geplanten Größe würde eine Zersiedelung bedeuten und damit den Verkehrsdruck in diesem Gebiet massiv erhöhen, während nicht bekannt ist, ob das Gebiet an den ÖPNV angeschlossen werden soll. Der Individualverkehr nimmt zu, gleichzeitig müsste man das ÖPNV-Netz auf dieses Gebiet erweitern, was wiederum einen großen zusätzlichen Energie- und Flächenfraß nach sich zieht (neue Straßen, Anschlüsse, Schienen (?) etc.). -Der steigende Verkehrsdruck führt zu mehr Luft- und Lärmverschmutzung in einem Gebiet, das eine Fläche von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung ist. -Als BUND lehnen wir die Zerstörung der ‚landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft' ab. -Wir plädieren für die Umwidmung vorhandener Gebiete/Gebäude bzw. für die Nutzung von bereits vorhandenen ‚belasteten' (bebauten) Flächen, um dem Hunger nach Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen gerecht zu werden. Bei NW-07 fällt ins Gewicht, dass es sich um Ackerfläche handelt.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet NW-07 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der vorgebrachten Aspekte ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1465	Raumnutzungskarte	Rhein-Pfalz-Kreis und Frankenthal Der Rhein-Pfalz-Kreis (RPK) umschließt die Städte Frankenthal (FT), Ludwigshafen und Speyer und ist damit der Kernzone der Metropolregion Rhein-Neckar zuzuordnen. Ein großer Flächenanteil des RPK ist vor der Vorterrasse des Rheins gelegen, wodurch diese Flächen in einem kritischen Hochwasserfall als Retentionsraum dienen und damit die Folgen eines Hochwassers durch die Verteilung von Wassermassen auf den weiten, ebenen Flächen deutlich abmildert. Ebenso werden solche Rückhalteflächen im Hochwasserfall im Bereich der Gewässer 2. und 3. Ordnung auf der Terrasse benötigt (Isenach/Eckbach sowie Rehbach/Speyerbach-Gebiet). Der RPK stellt mit den Offenlandschneisen die Kaltluftströme für die an ihn grenzenden Städte sicher. Wälder, Grünland und Landwirtscha3sflächen sorgen für eine Abmilderung der Aufheizung in der städtischen Kernzone der Metropolregion. Der RPK ist bereits heute gekennzeichnet durch: - eine Vielzahl Einzelgemeinden, die überwiegend durch Einfamilienhaussiedlungen geprägt sind, die einen hohen Flächenanspruch besitzen, - reichlich Gewerbegebieten, - einem üppigen Straßennetz, das die Gemeinden miteinander und den angrenzenden Städten und Gemeinden verbindet, sowie mehreren Bundesautobahnen (A6, A61, A65, A650) und der 4- spurig ausgebauten B9, die eine massive Zersiedelung und Zerschneidung der des Offenlandes und Trennung der Waldgebiete erzeugen. Der Bund lehnt die weitere Inanspruchnahme der für die Metropolregion wichtigen Offenlandstrukturen für die Ausdehnung der Siedlungsgebiete ab. Alle im aktuellen Entwurf des Regionalplans aufgeführten neuen Bedarfsflächen für Wohnen und Gewerbe greifen in mindestens eine für die Region wichtige (bzw. überlebenswichtige) Flächen ein, meist in mehrere: - Landwirtschaftsflächen (Ernährung) - regionale Grünzüge (Erholung, Naturschutz als Lebensraum und Vernetzungsstruktur)	Wird zur Kenntnis genommen Es wird bestätigt, dass ein hoher Flächenanteil des Rhein-Pfalz Kreises erhebliches Konfliktpotential mit den Belangen des Freiraumschutzes aufweist. Deshalb können diese Gemeinden ihre Planungsvorstellungen hinsichtlich der wohnbaulichen und gewerblichen Siedlungsentwicklung auf der Ebene der Regionalplanung regelmäßig nicht umsetzen. Dennoch muss es auch diesen Gemeinden möglich sein, sofern innerorts keine Flächenreserven vorhanden sind, den vom Gesetzgeber allen Gemeinden zustehenden Eigenbedarf zu decken. Der Verband ist darüber hinaus im Rahmen seiner Steuerungskompetenzen bestrebt, die Gemeinden verstärkt von einer verdichteten Bebauung zu überzeugen, um den latenten Flächenverbrauch weiter einzudämmen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		- Flächen für vorbeugenden Hochwasserschutz - Landschaftsschutzgebiete (Ruhe und Erholung, besonderer Wert als Großflächen) - Im Sonderfall RP-21 (Neuhofen) wird sogar ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege überplant. Gerade die heute ortsnah gelegenen Flächen, die überplant werden sollen, zeichnen sich zudem oft durch ihre kleinräumigen Strukturen mit Hecken und Feldgehölzen aus. Wir sind der Ansicht, dass jedes weitere „Hineinfressen“ der Siedlungsgebiete ins Offenland den erklärten Zielen der europäischen Vorgaben zum Schutz von Menschen und Natur widerspricht und die Lebensqualität in unserer zunehmend stark vom Klimawandel betroffenen Region erheblich nachteilig beeinflusst. Insbesondere kann die immer weitere Ausdehnung der Siedlungsgebiete kein Zukunftsmodell für ein nachhaltiges Leben sein. Es schmälert die Grundlage für alle bedeutenden Aufgaben der Flächen außerhalb der Siedlungsgebiete immer weiter. Da die Fläche begrenzt ist, müssen zwangsläufig andere Entwicklungsmodelle genutzt werden.	
1466	Raumnutzungskarte Fläche: *RP-01	Tabelle Rheinpfalz-Kreis/ Frankenthal Nummer: RP- 01* Gemeinde: Bobenheim-Roxheim Flächenverbrauch [ha]: 4,6 ha aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug, vorbeugender Hochwasserschutz Ablehnungsgründe: Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche und Retentionsraum für den Hochwasserschutz, Eingriff regionaler Grünzug	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich macht.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1601	Raumnutzungskarte Fläche: RP-06	Nummer: RP-06 Gemeinde: Maxdorf Flächenverbrauch [ha]: 4 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug Ablehnungsgründe: Verlust von Landwirtschaftsfläche und Eingriff regionaler Grünzug	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-06 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1602	Raumnutzungskarte Fläche: *RP-07	Nummer: RP- 07* Gemeinde: Fußgönheim Flächenverbrauch [ha]: 2,6 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug Ablehnungsgründe: Verlust von Landwirtschaftsfläche und Eingriff regionaler Grünzug, Artenschutz	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich macht.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1603	Raumnutzungskarte Fläche: *RP-08	Nummer: RP- 08* Gemeinde: Fußgönheim Flächenverbrauch [ha]: 1,3 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug Ablehnungsgründe: Verlust von Landwirtschaftsfläche und Eingriff regionaler Grünzug, Artenschutz	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich macht.
1604	Raumnutzungskarte Fläche: *RP-09	Nummer: RP- 09* Gemeinde: Neuhofen Flächenverbrauch [ha]: 16,7 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug, Hochwasserschutz Ablehnungsgründe: Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche und Retentionsraum für den Hochwasserschutz, Eingriff regionaler Grünzug	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich macht.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1605	Raumnutzungskarte Fläche: RP-10	Nummer: RP- 10 Gemeinde: Altrip Flächenverbrauch [ha]: 2,7 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug, Hochwasserschutz Ablehnungsgründe: Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche und Retentionsraum für den Hochwasserschutz, Eingriff regionaler Grünzug	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-10 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die Abgrenzung des Gebietes RP-10 wird in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage an den zur Genehmigung vorliegenden Entwurf der Neuaufstellung des FNP der Verbandsgemeinde Rheinauen angepasst, indem für diesen Bereich die betroffenen Freiraumfestlegungen reduziert werden.
1606	Raumnutzungskarte Fläche: RP-11	Nummer: RP- 11 Gemeinde: Altrip Flächenverbrauch [ha]: 1,8 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug, Hochwasserschutz Ablehnungsgründe: Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche und Retentionsraum für den Hochwasserschutz, Eingriff regionaler Grünzug	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-11 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1607	Raumnutzungskarte Fläche: *RP-12	Nummer: RP- 12* Gemeinde: Waldsee Flächenverbrauch [ha]: 1,3 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug, Hochwasserschutz Ablehnungsgründe: Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche und Retentionsraum für den Hochwasserschutz, Eingriff regionaler Grünzug	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich macht.
1608	Raumnutzungskarte Fläche: RP-13	Nummer: RP- 13 Gemeinde: Otterstadt Flächenverbrauch [ha]: 1,2 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug Ablehnungsgründe: Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche, Eingriff regionaler Grünzug	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-13 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1609	Raumnutzungskarte Fläche: *RP-15	Nummer: RP- 15* Gemeinde: Dudenhofen Flächenverbrauch [ha]: 3,3 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug Ablehnungsgründe: Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche, Eingriff regionaler Grünzug	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich macht.
1610	Raumnutzungskarte Fläche: *RP-17	Nummer: RP- 17* Gemeinde: Klein-Niedesheim Flächenverbrauch [ha]: 0,4 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug Ablehnungsgründe: Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche, Eingriff regionaler Grünzug	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich macht.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1611	Raumnutzungskarte Fläche: *RP-18	Nummer: RP- 18* Gemeinde: Beindersheim Flächenverbrauch [ha]: 0,4 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug (für den nördlichen Teil wurde nach Angabe des Umweltberichts ein Zielabweichungsverfahren (regionaler Grünzug, Vorrang Landwirtschaft) positiv beschieden Ablehnungsgründe: --	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.
1612	Raumnutzungskarte Fläche: RP-19	Nummer: RP- 19 Gemeinde: Mutterstadt Flächenverbrauch [ha]: 6,5 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug; Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz Ablehnungsgründe: --	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1613	Raumnutzungskarte Fläche: RP-20	Nummer: RP- 20 Gemeinde: Lambsheim Flächenverbrauch [ha]: 2,4 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug, vorbeugender Hochwasserschutz Ablehnungsgründe: Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche und Retentionsraum für den Hochwasserschutz, Eingriff regionaler Grünzug	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-20 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1614	Umweltbericht Fläche: RP-21	Nummer: RP- 21 Gemeinde: Neuhofen Flächenverbrauch [ha]: 3,6 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege Ablehnungsgründe: Artenschutzkonflikt in erheblichem Maße, Verlust von Landwirtschaftsfläche und Retentionsraum für den Hochwasserschutz, Eingriff regionaler Grünzug	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-21 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes. Zu den in der Stellungnahme angeführten "Artenschutzkonflikten in erheblichem Maße" werden keine näheren Angaben gemacht bzw. Quellen angegeben, so dass dieser Aspekt, insbesondere auch aufgrund der bisherigen Erkenntnisse - aus denen keine unlösbaren Artenschutzkonflikte hervorgingen - nicht als Bewertungsgrundlage einbezogen werden kann. In der Raumnutzungskarte wird daher an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1615	Raumnutzungskarte Fläche: RP-22	Nummer: RP- 22 Gemeinde: Iggelheim Flächenverbrauch [ha]: 3,9 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug Ablehnungsgründe: Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche, Eingriff regionaler Grünzug	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-22 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1616	Raumnutzungskarte Fläche: RP-23	Nummer: RP- 23 Gemeinde: Berghausen Flächenverbrauch [ha]: 3,1 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug Ablehnungsgründe: Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche, Eingriff regionaler Grünzug	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-23 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1617	Raumnutzungskarte Fläche: RP-24	Nummer: RP- 24 Gemeinde: Mechtersheim Flächenverbrauch [ha]: 0,1 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug Ablehnungsgründe: Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche, Eingriff regionaler Grünzug	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-24 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1618	Raumnutzungskarte Fläche: FT-01	Nummer: FT-01 Gemeinde: Frankenthal Flächenverbrauch [ha]: 9,8 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug Ablehnungsgründe: Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche, Eingriff regionaler Grünzug	Wird nicht gefolgt Das Gebiet FT-01 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1619	Raumnutzungskarte Fläche: *FT-03	Nummer: FT- 03* Gemeinde: Flomersheim Flächenverbrauch [ha]: 4,4 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug Ablehnungsgründe: Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche, Eingriff regionaler Grünzug	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich macht.
1620	Raumnutzungskarte Fläche: FT/RP-01	Nummer: FT/RP 01 Gemeinde: Frankenthal/Heßheim Flächenverbrauch [ha]: 34,8 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug Ablehnungsgründe: Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche, Eingriff regionaler Grünzug	Wird nicht gefolgt Das Gebiet FT/RP-01 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1621	Raumnutzungskarte Fläche: *FT/LU-VRG01-G	Nummer: *FT/LU VRG 01 G Gemeinde: Ludwigshafen/Frankenthal Flächenverbrauch [ha]: 41,2 aktueller Regionalplan: Regionaler Grünzug, Hochwasserschutz Ablehnungsgründe: Artenschutz, Verlust von Landwirtschaftsfläche und Retentionsraum für den Hochwasserschutz, Eingriff regionaler Grünzug	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich macht.
1622	Raumnutzungskarte Fläche: RP-VRG01-G	Nummer: RP-VRG 01 G Gemeinde: Schifferstadt Flächenverbrauch [ha]: 22,6 aktueller Regionalplan: Ablehnungsgründe: Verlust von Landwirtschaftsfläche	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-VRG01-G wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1623	Raumnutzungskarte	Südliche Weinstraße/Germersheim Mit großem Entsetzen nehmen wir zur Kenntnis, dass die Summe der für die 2. Offenlage nachgemeldeten Flächen in der Südpfalz bei knapp 20 Hektar liegt. Wir bemängeln die fehlende Kenntlichmachung der Flächen, die über einen Vertrag aus der Planung zum Ausgleich herausgenommen wurden. Der Passus „Verzicht auf Inanspruchnahme ausgewiesener Wohnbaugebiete“ bietet keinen Anhaltspunkt, um welche Gebiete es sich handelt und ob diese in Größe, Lage und Beschaffenheit den neu ausgewiesenen Flächen überhaupt entsprechen. Wir fordern aus Gründen der Transparenz diese Flächen darzulegen.	Wird nicht gefolgt In dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wurden gegenüber der 1. Offenlage weitere Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Regel nur dann zurückgenommen, wenn durch den Verzicht auf in rechtskräftigen Flächennutzugsplänen, planungsrechtlich gesicherte Flächen an anderer Stelle gewährleistet ist, dass der für die jeweilige Gemeinde in der Gesamtbilanzierung errechnete zusätzliche Flächenbedarf nicht überschritten wird. Für diesen "Flächentausch" werden raumordnerische Verträge zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und den betroffenen Kommunen abgeschlossen. Dies bedeutet, dass die zusätzlichen, restriktionsfreien Entwicklungspotentiale in dem Entwurf der Raumnutzungskarte für eine siedlungsstrukturelle Nutzung nur dann in Betracht kommen, wenn zumindest hinsichtlich der Flächengröße sowie Freiraumkonflikte vergleichbare Planflächen aus der Flächennutzungsplanung herausgenommen werden. Im Rahmen der 2. Offenlage und 2. Anhörung ist unabhängig von der Konkretisierung der Tauschflächen zu prüfen, ob gegen die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für die "neuen" Gebiete Bedenken bestehen. Der im Rahmen von raumordnerischen Verträgen geregelte Verzicht auf planungsrechtlich gesicherte Plangebiete zugunsten einer Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung führt zu einer Verbesserung der Flächen- und somit auch der Umweltbilanz, da unklar ist, ob die restriktionsfreien Entwicklungsspielräume siedlungsstrukturell genutzt werden können. Der Forderung wird daher nicht entsprochen.
1624	Raumnutzungskarte	Wir begrüßen die Entscheidungen, die Flächen GER-07, GER-09 bis -12 und GER-14 wieder aus der Planung herauszunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen
1625	Raumnutzungskarte Fläche: GER-03	Weiterhin ist die Verringerung der Flächen GER-03 um 4 ha sowie GER-05 um 1,4 ha erfreulich.	Wird zur Kenntnis genommen
1626	Raumnutzungskarte Fläche: GER-05	Weiterhin ist die Verringerung der Flächen GER-03 um 4 ha sowie GER-05 um 1,4 ha erfreulich	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1627	Raumnutzungskarte	Insgesamt wurden jedoch mit den Flächen GER-19 und GER-21 bis -27 so viele Flächen nachgemeldet, dass 8 ha mehr verbraucht werden.	Wird zur Kenntnis genommen Diese weitere Rücknahme von Freiraumfestlegungen in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage für die genannten Gebiete wird wie in den Steckbriefen des Umweltberichts dargelegt dürch Verzicht der Gemeinden auf planungsrechtlich in rechtskräftigen Flächennutzungsplänen gesicherten Plangebieten im Rahmen von raumordnerischen Verträgen weitgehend kompensiert.
1628	Raumnutzungskarte Fläche: GER-03	Tabelle Germersheim Gebietsänderung: GER-03 Gemeinde: Lingenfeld Bemerkung: Wir begrüßen die Verringerung um 4 ha.	Wird zur Kenntnis genommen
1629	Raumnutzungskarte Fläche: GER-05	Gebietsänderung: GER-05 Gemeinde: Zeiskam Bemerkung: Wir begrüßen die Verringerung um 1,4 ha.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1630	Umweltbericht Fläche: GER-18	Gebietsänderung: GER-18 Gemeinde: Lustadt Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der mögl. Betroffenheit des Wiedehopfs. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands. Die Einschätzung, dass durch den Verlust von Landwirtschaftsflächen keine Betroffenheit ergibt, teilen wir nicht!	Wird nicht gefolgt Das Gebiet GER-18 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte (Wiedehopf) nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Die Aussage, wonach sich durch den Verlust von Landwirtschaftsflächen keine Betroffenheiten ergeben, wird im Umweltbericht nicht getroffen. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1631	Umweltbericht Fläche: GER-19	Gebietsänderung: GER-19 Gemeinde: Rülzheim Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der mögl. Betroffenheit von Wiedehopf, Weinbergschnecke, Grauammer. Weiterhin gehen 8,5 ha Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung, 9,1 ha Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung verloren.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet GER-19 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1632	Umweltbericht Fläche: GER-20	Gebietsänderung: GER-20 Gemeinde: Hördt Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet Pfälzische Rheinauen sowie der Nähe zum NSG Eichtal-Brand und FFH/VSG-Gebieten. Es besteht hohe Gefährdung durch Sturzflut und potenzielle Überflutung an Tiefenlinien. Neben der möglichen Betroffenheit von Wiedehopf und Weißstorch, liegen hier essentielle Bereiche des dortigen Kreuzkrötenlebensraums, sowie traditionelle Laichgewässer, die durch Bautätigkeiten zerstört werden.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet GER-20 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale, unlösbare Artenschutzkonflikte und erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Die in der Stellungnahme vorgebrachten, darüber hinausgehenden Anmerkungen zur Lage des Gebiets innerhalb von Bereichen des Kreuzkrötenlebensraums sowie von Laichgewässern werden als zusätzliche Hinweise in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung führen diese Hinweise, auch mit Blick auf fehlende weitere Informationen sowie Quellenangaben, nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1633	Umweltbericht Fläche: GER-21	Gebietsänderung: GER-21 Gemeinde: Kuhardt Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der Lage im Vorranggebiet für Landwirtschaft und in einem Grünzug, genauer im Landschaftsschutzgebiet Pfälzische Rheinauen. Neben der potentiellen Betroffenheit des Wiedehopfs, liegen hier essentielle Bereiche des dortigen Kreuzkrötenlebensraums, sowie traditionelle Laichgewässer die durch Bautätigkeiten zerstört werden. Es besteht hohe Gefährdung durch Sturzflut und potenzielle Überflutung an Tiefenlinien.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet GER-21 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale, unlösbare Artenschutzkonflikte und erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Die in der Stellungnahme vorgebrachten, darüber hinausgehenden Anmerkungen zur Lage des Gebiets innerhalb von Bereichen des Kreuzkrötenlebensraums sowie von Laichgewässern werden als zusätzliche Hinweise in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts aufgenommen. Eine besondere Gefährdung des Gebiets durch Sturzfluten gehen aus den dem Verband Region Rhein-Neckar vorliegenden Datengrundlagen nicht hervor. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung führen die vorgebrachten Hinweise, auch mit Blick auf fehlende weitere Informationen sowie Quellenangaben, nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1634	Umweltbericht Fläche: GER-22	Gebietsänderung: GER-22 Gemeinde: Erlenbach Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet, sowie aufgrund der möglichen Betroffenheit von Rohrweihe, Wachtelkönig, Feldhamster. Es besteht hohe Gefährdung durch potenzielle Überflutung an Tiefenlinien.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet GER-22 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale, unlösbare Artenschutzkonflikte und erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Die in der Stellungnahme vorgebrachte, darüber hinausgehende Anmerkung zur besonderen Gefährdung des Gebiets durch Sturzfluten kann aufgrund der dem Verband Region Rhein-Neckar vorliegenden Datengrundlagen nicht bestätigt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung führt dieser Hinweis nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1635	Umweltbericht Fläche: GER-23	Gebietsänderung: GER-23 Gemeinde: Jockgrim Bemerkung: Die Waldfläche als Vorranggebiet Wald- u. Forstwirtschaft wurde von der Ortsgemeinde als potentieller Standort für das neue Feuerwehrhaus ins Auge gefasst. Da mittlerweile ein alternativer Standort innerorts auf einer bereits versiegelten Fläche gesichert wurde, fordern wir die Streichung. Wälder speichern durch ihr Holz und die Wurzelsysteme ca. die Hälfte des weltweit gebundenen CO2. Sie fungieren als natürlicher Schutz vor Starkregen und Überschwemmungen. Ein Waldboden kann pro Quadratmeter mehr als 250 Liter Wasser aufnehmen. Die Wurzeln der unzähligen Waldpflanzen fangen zudem Schadstoffe und Schmutzpartikel aus dem Regen, der sie durchläuft.	Wird gefolgt Aufgrund neuer Erkenntnisse wird die geplante Gebietsänderung GER-23 nicht mehr weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte ehemals bestehenden freiraumsichernden Festlegungen Vorranggebiet für die Forstwirtschaft und Regionaler Grünzug wiederhergestellt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1636	Umweltbericht Fläche: GER-24	Gebietsänderung: GER-24 Gemeinde: Freckenfeld Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der möglichen Betroffenheit von Westwallanlage sowie der Arten Rohrweihe u. Weißstorch: Es besteht hohe Gefährdung durch Sturzflut. Der Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung muss für die Nahrungsmittelerzeugung erhalten bleiben.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet GER-24 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Die in der Stellungnahme vorgebrachte, darüber hinausgehende Anmerkung zur besonderen Gefährdung des Gebiets durch Sturzfluten kann aufgrund der dem Verband Region Rhein-Neckar vorliegenden Datengrundlagen nicht bestätigt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung führt dieser Hinweis nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1637	Umweltbericht Fläche: GER-25	Gebietsänderung: GER-25 Gemeinde: Freckenfeld Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der möglichen Betroffenheit der Landschafts- und Vogelschutzgebiete, die Nass- und Feuchtwiesen Biotope beinhalten und Lebensraum für den Weißstorch sind. Der Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung muss für die Nahrungsmittelerzeugung erhalten bleiben.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet GER-25 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen zur möglichen Betroffenheit von Landschafts- und Vogelschutzgebieten, die Nass- und Feuchtwiesen sowie Biotope enthalten führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1638	Umweltbericht Fläche: GER-26	Gebietsänderung: GER-26 Gemeinde: Minfeld Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der möglichen Betroffenheit von Schwerpunkträumen der Rohrweihe, des Wachtelkönigs und des Weißstorchs sowie der Nähe zu FFH/VSG.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet GER-26 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1639	Umweltbericht Fläche: GER-27	Gebietsänderung: GER-27 Gemeinde: Zeiskam Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der möglichen Betroffenheit der Fließgewässer (Druslach/Sauheidebach), und der Lage in Starkregen-Wirkungsbereichen.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet GER-27 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1640	Raumnutzungskarte Fläche: LD-02	Wir begrüßen die Verringerung der Flächen LD-02 sowie LD-06. Die Stadt Landau verringert somit Ihren geplanten Flächenverbrauch um immerhin 5 ha.	Wird zur Kenntnis genommen
1641	Raumnutzungskarte Fläche: LD-06	Wir begrüßen die Verringerung der Flächen LD-02 sowie LD-06. Die Stadt Landau verringert somit Ihren geplanten Flächenverbrauch um immerhin 5 ha.	Wird zur Kenntnis genommen
1642	Raumnutzungskarte Fläche: LD-02	Gebietsänderung: LD-02 Gemeinde: LD-Godramstein Bemerkung: Wir begrüßen die Verringerung um 0,6 ha.	Wird zur Kenntnis genommen
1643	Umweltbericht Fläche: LD-06	Gebietsänderung: LD-06 Gemeinde: LD-Queichheim Bemerkung: Wir begrüßen grundsätzlich die Verringerung um 4,4 ha. Der Hinweis auf Kiebitzvorkommen steht nicht mehr im Umweltbericht. Wir befürchten eine Betroffenheit des Fließgewässers Birnbach	Wird zur Kenntnis genommen Hinweise zu Vorkommen oder Schwerpunkträumen des Kiebitz liegen für das Gebiet LD-06 nicht vor und waren auch nicht Bestandteil des vorangegangenen Umweltberichts zur 1. Offenlage. Auf die potenzielle Betroffenheit des Fließgewässers Birnbach wird im Gebietssteckbrief bereits hingewiesen. Darüber hinaus wird angemerkt, dass Beeinträchtigungen zu vermeiden und die freizuhaltenden gewässerbegleitenden Schutzstreifen zu berücksichtigen sind.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1644	Umweltbericht Fläche: LD-08	Gebietsänderung: LD-08 Gemeinde: LD-Mörzheim Bemerkung: Wir begrüßen die Verringerung um 0,2 ha, fordern aber die Unterlassung von Inanspruchnahme von Biotopverbundsfläche! Zudem liegt ein Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung vor, für die Nahrungsmittelerzeugung erhalten bleiben muss.	Wird nicht gefolgt Die Inanspruchnahme von Flächen des regionalen Biotopverbunds beschränkt sich auf einen schmalen Bereich an der K7 (0,2 ha), der von den eigentlichen, zusammenhängenden Biotopverbundflächen räumlich durch die Kreisstraße getrennt ist. Negative Auswirkungen auf den Biotopverbund sind daher nicht zu erwarten, so dass eine Herausnahme dieser Bereiche als nicht erforderlich anzusehen ist. Darüber hinaus wurde das Gebiet LD-08 im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. In der Raumnutzungskarte wird an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten.
1645	Raumnutzungskarte	Wir begrüßen die Entscheidungen, die Flächen SÜW-06, SÜW-07, SÜW-17 und SÜW-18 wieder aus der Planung herauszunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen
1646	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-01	Weiterhin ist die Verringerung der Flächen SÜW-01 um 1 ha sowie SÜW-22 um 1,4 ha erfreulich.	Wird zur Kenntnis genommen
1647	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-22	Weiterhin ist die Verringerung der Flächen SÜW-01 um 1 ha sowie SÜW-22 um 1,4 ha erfreulich.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1648	Raumnutzungskarte	Insgesamt wurden jedoch mit den Flächen SÜW-24 bis -37 so viele Flächen nachgemeldet, dass knapp 18 ha mehr verbraucht werden.	Wird zur Kenntnis genommen Bei den Flächen SÜW-24 bis SÜW-37 handelt es sich um sehr unterschiedliche Gebiete, die deshalb einzeln zu betrachten sind. So handelt es sich z.B. bei den Gebieten SÜW-31, SÜW-34 und SÜW-37 um Gebiete, die hinsichtlich des Flächenverbrauchs über den Verzicht von planungsrechtlich gesicherten Flächen im Rahmen von raumordnerischen Verträgen vollständig kompensiert werden, bei dem Gebiet SÜW-36 um die geplante Verlagerung eines bestehenden Lebensmittelmarktes oder bei den Gebieten SÜW-25 und SÜW-27 um Flächen, die für eine touristische Nutzung vorgesehen sind. Insofern ist das Aufaddieren der Flächengröße von mehreren Gebieten nicht korrekt, sondern bedarf einer differenzierten Betrachtung.
1649	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-01	Gebietsänderung: SÜW-01 Gemeinde: Kirrweiler Bemerkung: Wir begrüßen die Verringerung um 1 ha.	Wird zur Kenntnis genommen
1650	Umweltbericht Fläche: SÜW-11	Gebietsänderung: SÜW-11 Gemeinde: Gossersweiler-Stein Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der erheblichen Betroffenheiten der Schutzgüter Pflanzen/Tiere. Für eine Fläche mit dieser kleinen Ausdehnung muss es möglich sein, Gebiete im Innenbereich anstatt im FFH-Gebiet zu finden.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-11 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich auch in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch mit Blick auf die geringe Gebietsgröße und dem damit einhergehenden nur geringfügigen Eingriff in das Vogelschutzgebiet in Verbindung mit fehlenden Alternativen wird in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1651	Umweltbericht Fläche: SÜW-20	Gebietsänderung: SÜW-20 Gemeinde: Herxheim Bemerkung: Wir bemängeln den Anstieg des Flächenverbrauchs um 3,4 ha und fordern die Herausnahme aufgrund der möglichen Betroffenheit der benachbarten FFH-Gebiete als Lebensraum für den Weißstorch und die Rohrweihe. Der Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung muss für die Nahrungsmittelerzeugung erhalten bleiben. Die Fläche weist zudem eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung auf und muss erhalten werden.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-20 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1652	Umweltbericht Fläche: SÜW-22	Gebietsänderung: SÜW-22 Gemeinde: Herxheim Bemerkung: Wir begrüßen die Verringerung um 1,4 ha. Der Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung muss für die Nahrungsmittelerzeugung erhalten bleiben.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-22 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1653	Umweltbericht Fläche: SÜW-24	Gebietsänderung: SÜW-24 Gemeinde: Kirrweiler Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme der Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-24 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme von Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1789	Umweltbericht Fläche: SÜW-26	Gebietsänderung: SÜW-26 Gemeinde: Böbigen Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der möglichen Betroffenheit des FFH-Gebiets. Der Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung muss für die Nahrungsmittelerzeugung erhalten bleiben.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-26 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1790	Umweltbericht Fläche: SÜW-27	Gebietsänderung: SÜW-27 Gemeinde: Hainfeld Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der möglichen Betroffenheit des FFH-Gebiets.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-27 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1791	Umweltbericht Fläche: SÜW-29	Gebietsänderung: SÜW-29 Gemeinde: Roschbach Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der möglichen Betroffenheit von Verbreitungsgebieten des Wiedehopfs.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-29 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sowie unlösbare Artenschutzkonflikte u.a. in Bezug auf den Wiedehopf nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1792	Umweltbericht Fläche: SÜW-30	Gebietsänderung: SÜW-30 Gemeinde: Hochstadt Bemerkung: Der Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung muss für die Nahrungsmittelerzeugung erhalten bleiben.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-30 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1793	Umweltbericht Fläche: SÜW-31	Gebietsänderung: SÜW-31 Gemeinde: Annweiler Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund von Inanspruchnahme von Biotopverbundsfläche! Zudem liegt eine Betroffenheit des FFH- Gebiets vor.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-31 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1794	Umweltbericht Fläche: SÜW-32	Gebietsänderung: SÜW-32 Gemeinde: Waldrohrbach Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund von Inanspruchnahme von Biotopverbundsfläche mit Wiesen- u. Gehölzstrukturen. Weiterhin sehen wir eine Betroffenheit des Vogelschutzgebiets, insb. der Wanderfalken.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-32 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sowie unlösbare Artenschutzkonflikte u.a. in Bezug auf den Wanderfalken nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1795	Umweltbericht Fläche: SÜW-33	Gebietsänderung: SÜW-33 Gemeinde: Klingenmünster Bemerkung: Wiesen- u. Gehölzstrukturen sowie Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung muss erhalten bleiben.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-33 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Böden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfuktionsbewertung treten in dem Gebiet gemäß vorhandener Datengrundlagen nicht auf. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1796	Umweltbericht Fläche: SÜW-34	Gebietsänderung: SÜW-34 Gemeinde: Insheim Bemerkung: Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung muss erhalten bleiben.	Wird teilweise gefolgt Das Gebiet SÜW-34 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Aufgrund des Hinweises der Landwirtschaftskammer auf wertvolle Weinbergsflächen westlich des in Nord-Süd Richtung verlaufenden Hohlweges sowie in Orientierung an dem ermittelten zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf wird das Gebiet SÜW-34 im westlichen Teil bis zu diesem Hohlweg reduziert.
1797	Umweltbericht Fläche: SÜW-35	Gebietsänderung: SÜW-35 Gemeinde: Insheim Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der möglichen Betroffenheit Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung und der Lage in Starkregen-Wirkungsbereichen.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-35 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1798	Umweltbericht Fläche: SÜW-36	Gebietsänderung: SÜW-36 Gemeinde: Herxheim Bemerkung: Wir fordern die Herausnahme aufgrund der möglichen Betroffenheit von Böden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung und der Lage in Starkregen-Wirkungsbereichen.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-36 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1799	Umweltbericht Fläche: SÜW-37	Gebietsänderung: SÜW-37 Gemeinde: Dierbach Bemerkung: Wir fordern die Streichung, da Biotopverbundflächen tangiert sind. Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung sowie Boden mit einer Ackerzahl > 80 muss für die Nahrungsmittelerzeugung erhalten bleiben. Weiterhin fordern wir die Herausnahme aufgrund der Lage in Starkregen- Wirkungsbereichen. Weiterhin sehen wir eine Betroffenheit des Fließgewässers (Dierbach).	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-37 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Biotopverbundflächen sind in Folge der Gebietsänderung nur in geringfügiger Form betroffen. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1800	Umweltbericht Fläche: WO-02	Worms WO-02 Gegen die Ausweisung eines Wohngebiets im Osten des Ortsteils Wiesoppenheim spricht die bereits im Umweltbericht dargestellte dauerhafte Flächeninanspruchnahme von mehr als 1 ha. Hier ist zudem die hohe bis sehr hohe Bodenqualität zu beachten. Andererseits handelt es sich bei der derzeitigen Nutzung um Weinbau, wie dies bei vielen Parzellen in der Umgebung der Fall ist. Aufgrund der einheitlichen Nutzung trägt die Fläche in ihrer derzeitigen Ausprägung nicht zu einer Strukturvielfalt bei. Darüber hinaus ist zu kritisieren, dass durch die Bebauung im Osten des Ortsteils Wiesoppenheim die Ausbildung eines durchgehenden Siedlungsbands mit dem östlich liegenden Weinsheim verstärkt wird. Um dies zu vermeiden, wurden die Flächen nördlich der Theodor-Storm-Straße als Grünzäsur ausgewiesen. Diese Schutzkategorie sollte auch südlich der Verbindungsstraße zwischen den beiden Vororten Wiesoppenheim und Weinsheim realisiert werden. Aufgrund einer ungünstigen Siedlungsbandentwicklung sollte zudem am Vorrang „Landwirtschaft“ für diesen Bereich festgehalten werden.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet WO-02 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme von Rebflächen aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen hinsichtlich der ungünstigen Siedlungsbandentwicklung führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1801	Umweltbericht Fläche: WO-VRG01-G	WO-VRG01-G Der Umweltbericht nennt bereits die wichtigsten einschränkenden Auswirkungen auf Schutzgüter. Dabei ist zu beachten, dass mit mehr als 24 ha eine sehr große Fläche dauerhaft versiegelt wird und dadurch Böden mit guten bis sehr guten Qualitäten verloren gehen. Zudem nennt der Umweltbericht bereits die hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Gebiets für die Innenstadt von Worms. Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels und der hierdurch forcierten Aufheizung innerstädtischer Bereiche müssen Klimaausgleichsfunktionen des Umlands von Städten stärker gewichtet und langfristig geschützt werden. Daher beantragt der BUND die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Verträglichkeit der Planung mit dem öffentlichen Belang des Schutzes des Kleinklimas der südlichen Innenstadtbereiche, insbesondere hinsichtlich (1) der thermischen Belastung als Folge einer Planänderung nach den Kriterien (dazu im Detail im Anhang) • der lokalklimatischen Bedeutung der Fläche für die Produktion von Kaltluft und deren Ableitung über Luftleitbahnen in Siedlungsgebiete, • der klimatischen Auswirkungen einer Entwicklung eines Gewerbegebietes, insbesondere auf die Gesundheit des Menschen (Bioklima) (2) des Gefahrenpotenzials von Starkregen mit den Kriterien Überflutungsgefahr, Schutzfunktion und Risiken für Bestand und Flächenentwicklung sowie (3) der Möglichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen und Einwirkungen auf die Konfliktpotenziale der thermischen Belastung und eines Starkregens.	Wird nicht gefolgt Die in der Stellungnahme geforderte Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Verträglichkeit des geplanten gewerblichen Vorranggebiets WO-VRG01-G mit dem öffentlichen Belang des Schutzes des Kleinklimas der südlichen Innenstadtbereiche hinsichtlich der thermischen Belastung und des Gefahrenpotenzials bedingt durch Starkregen kann auf regionalplanerischer Ebene nicht geleistet werden. In diesem frühen Planungsstadium ohne Kenntnis etwaiger Bebauungskonzepte, die erst im Rahmen nachgeordneter Planungsebenen erarbeitet werden, wäre eine solches Gutachten nicht zielführend und nicht angemessen. Im Gebietssteckbrief zum Gebiet WO-VRG01-G wird folgender Hinweis für die kommunale Bauleitplanung aufgenommen: "Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollten bei der Ausgestaltung der konkreten Bebauungskonzepte die Auswirkungen einer Gewerbeflächenentwicklung auf das Lokalklima Berücksichtigung finden." Die Gemarkung der Stadt Worms bildet den räumlichen "Überlappungsbereich" der beiden Nachbarverbände der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und des Verbandes Region Rhein-Neckar. Im Hinblick auf die erforderliche Harmonisierung der regionalplanerischen Darstellungen für den Bereich des Stadtgebietes wird die Darstellung des Gebietes WO-VRG01-G in dem Entwurf der Raumnutzungskarte - Blatt West - zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an den Geltungsbereich für den Aufstellungsbeschluss der Stadt Worms zur 2. Änderung des FNP Worms 2030 für eine gewerbliche Entwicklung im Mittelhahntal vom 08.04.2021 angepasst. Danach begrenzt das Gebiet im Norden die Kolpingstraße/K 17, im Osten der Kirschgartenweg, im Westen die B 47 sowie im Süden das bestehende Gewerbegebiet.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1802	Umweltbericht Fläche: WO-VRG01-G	Die oben angesprochene Betroffenheit der hangabwärts liegenden Bereiche bei Starkregenereignissen sieht auch der Umweltbericht. Die Möglichkeit der Schadensminderung im weiteren Bauleitverfahren sieht der BUND kritisch und hinterfragt daher den Umweltbericht in diesem Punkt.	Wird nicht gefolgt Im Gebietssteckbrief zum Gebiet WO-VRG01-G wird im Umweltbericht bereits ein entsprechender Hinweis zur erforderlichen Berücksichtigung von Starkregenereignissen in nachgelagerten Verfahren gegeben. Erst wenn konkrete Planungen feststehen, können Gefahrenstellen ausgemacht und darauf aufbauend Vorsorgemaßnahmen definiert werden. Unabhängig davon ist zu konstatieren, dass die Gefahr von Überflutungen durch Starkregen prinzipiell überall besteht. Die Gemarkung der Stadt Worms bildet den räumlichen "Überlappungsbereich" der beiden Nachbarverbände der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und des Verbandes Region Rhein-Neckar. Im Hinblick auf die erforderliche Harmonisierung der regionalplanerischen Darstellungen für den Bereich des Stadtgebietes wird die Darstellung des Gebietes WO-VRG01-G in dem Entwurf der Raumnutzungskarte - Blatt West - zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an den Geltungsbereich für den Aufstellungsbeschluss der Stadt Worms zur 2. Änderung des FNP Worms 2030 für eine gewerbliche Entwicklung im Mittelhahntal vom 08.04.2021 angepasst. Danach begrenzt das Gebiet im Norden die Kolpingstraße/K 17, im Osten der Kirschgartenweg, im Westen die B 47 sowie im Süden das bestehende Gewerbegebiet.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 66**

BUND Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1803	Umweltbericht Fläche: WO-VRG01-G	Östlich des vorgesehenen Gewerbegebiets befindet sich ein Wäldchen, das nach Forstrecht auch klimatische Ausgleichsfunktion besitzt. Zwar ist die Waldfläche ausgespart, trotzdem sieht der BUND aufgrund der geplanten Bebauung eine Verinselung der Fläche und damit ein Unterbinden der erforderlichen ökologischen Vernetzung mit dem Umland. Diese Biotopvernetzung im Landschaftsraum wird auch seitens des Landschaftsplanes der Stadt Worms gefordert. Der BUND hält die Fläche daher nicht wie der Umweltbericht als bedingt geeignet, sondern sieht vor allem gravierende negative Folgen auf das städtische Klima und auf die Lebensqualität der Stadtbewohnenden. Daher lehnen wir eine Ausweisung des Gewerbegebiets ab.	Wird nicht gefolgt Das geplante Vorranggebiet WO-VRG01-G wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bzgl. der Biotopvernetzung führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die ökologische Vernetzung des angrenzenden Wäldchens mit dem Umland ist bereits jetzt durch die Vorbelastung in Folge der umgebenden Gewerbeflächen und Verkehrstrassen nur sehr bedingt gegeben, so dass die negativen Folgen durch das vorgesehene Vorranggebiet in dieser Hinsicht als untergeordnet anzusehen sind. Darüber hinaus könnten ggf. erforderliche ökologische Vernetzungen auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung umgesetzt werden. Die Gemarkung der Stadt Worms bildet den räumlichen "Überlappungsbereich" der beiden Nachbarverbände der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und des Verbandes Region Rhein-Neckar. Im Hinblick auf die erforderliche Harmonisierung der regionalplanerischen Darstellungen für den Bereich des Stadtgebietes wird die Darstellung des Gebietes WO-VRG01-G in dem Entwurf der Raumnutzungskarte - Blatt West - zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an den Geltungsbereich für den Aufstellungsbeschluss der Stadt Worms zur 2. Änderung des FNP Worms 2030 für eine gewerbliche Entwicklung im Mittelhahntal vom 08.04.2021 angepasst. Danach begrenzt das Gebiet im Norden die Kolpingstraße/K 17, im Osten der Kirschgartenweg, im Westen die B 47 sowie im Süden das bestehende Gewerbegebiet.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 105**

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
416	-	Seitens der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main bestehen keine Einwände oder Bedenken zu den Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
657	-	Mit diesem Schreiben gehen wir auf den w. o. modifizierten Entwurf der Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in Karte und Text aus Sicht der Landwirtschaft ein. Einigen unserer Anmerkungen aus der vorangegangenen Beteiligung wurde gefolgt und entsprechendes in den nun zugrundeliegenden Begründungsentwurf aufgenommen, was unsererseits positiv wahrgenommen wurde. Die übrigen Einwendungen unsererseits bezüglich der Begründung zur Fortschreibung des RROP, welche bei der nun erneuten Offenlage nicht berücksichtigt wurden, bestehen jedoch weiterhin. Hierzu verweisen wir auf unser Schreiben vom 15.07.2021 mit dem Aktenzeichen 14-02.03.04.	Wird zur Kenntnis genommen Die im Zuge der 1. Offenlage vorgelegte Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. Synopse zur 1. Offenlage).
658	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Wir möchten zusätzlich anmerken, dass unter Kapitel 1.4.1.5. (Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategien) unbedingt mit aufgenommen werden sollte, dass bei der Neukonzeption von Neubaugebieten die technische Infrastruktur für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen auf Dachflächen mit geplant werden muss. Hierdurch kann mit Hilfe der Regionalplanung die Energieversorgung durch erneuerbare Energien, ohne die Versiegelung weiterer (landwirtschaftlicher) Flächen, vorangetrieben werden. Denn: oftmals besteht nicht genügend Leitungskapazität, um den auf den Dachflächen erzeugten Strom einzuspeisen. Dies gilt gleichermaßen für die Entwicklung von Gewerbegebieten. Auch diese Flächen sollten unbedingt mit der Erzeugung von erneuerbaren Energien verbunden werden. Dazu bedarf es u. a. auch einem verstärkten Netz- und Einspeisestellenausbau innerhalb bereits besiedelter Ortslagen.	Wird gefolgt Zur nachhaltigen Umsetzung der Energiewende ist dies ein sinnvoller Hinweis. Daher wird der letzte Satz des dritten Spiegelstrichs der Begründung zu G 1.4.1.5 wie folgt geändert: "Bei den Planungen soll auf eine ausreichende Dimensionierung der technischen Infrastruktur zur Einspeisung der erzeugten Energie in das Stromnetz geachtet, auf eine Ertüchtigung der Bestandsinfrastruktur hingewirkt und der steigende Bedarf an Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität berücksichtigt werden." In der Begründung zu 1.5.1.3 wird der vorletzte Satz des zweiten Spiegelstrichs analog geändert: "... Bei den Planungen soll auf eine ausreichende Dimensionierung der technischen Infrastruktur zur Einspeisung der erzeugten Energie in das Stromnetz geachtet, auf eine Ertüchtigung der Bestandsinfrastruktur hingewirkt und der steigende Bedarf an Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität berücksichtigt werden."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
659	Raumnutzungskarte Fläche: *RP-08	Bezüglich der einzelnen Gebiete in Rheinland-Pfalz führen wir im Folgenden unsere Hinweise auf: Wohnbaufläche RP-08 Fußgönheim: Die hierzu bereits geäußerten Bedenken/Ablehnungsgründe sind von hier aus weiterhin aufrecht zu erhalten.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.
660	Raumnutzungskarte Fläche: RP-20	Wohnbaufläche RP-20 Lambsheim: Kann vom Grundsatz her mitgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
661	Raumnutzungskarte Fläche: RP-21	Wohnbaufläche RP-21 Neuhofen: Hierzu wird in der Plankarte nicht klar ersichtlich, welchen Bereich dies insgesamt erfasst. Nach den Festsetzungen des bereits eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Sportzentrum II der OG Neuhofen erfolgt eine Erweiterung des Sportzentrums nur auf dem nördlichen Bereich der Gewann Im Woog Wooggärten bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 4496/2. Wir bitten um Bestätigung, dass die weiter südlich dieses Weges liegenden Nutzflächen nicht von der Darstellung RP-21 erfasst sind. Soweit dies der Fall sein sollte, können wir dem von hier aus nicht zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung des Gebietes RP-21 in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage entspricht der Grenze des Geltungsbereichs des eingeleiteten Verfahrens für den Bebauungsplan "Sportzentrum II" der Ortsgemeinde Neuhofen. Somit sind Flächen südlich des Flurstücks 4496/2 von dem Gebiet RP-21 nicht erfasst.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
662	Raumnutzungskarte Fläche: RP-10	Wohnbaufläche RP-10 - Altrip-Nord: Die Wohnbaufläche RP10 wurde zwar in ihrem Nordostteil reduziert, das im Vorverfahren angesprochene Problem, dass die zwischen Rheinhauptdeich und Plangebiet verbleibende landwirtschaftliche Nutzfläche nicht über den Bermenweg/Deichfuß angefahren werden kann, bleibt aber auch und gerade für den nun übrigen Teilbereich im Nordwesten weiter bestehen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zielführend abzuklären.	Wird zur Kenntnis genommen Die verkehrliche Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, sondern wie dargelegt auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Die Abgrenzung des Gebietes RP-10 wird in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage an den zur Genehmigung vorliegenden Entwurf der Neuaufstellung des FNP der Verbandsgemeinde Rheinauen angepasst, indem für diesen Bereich die betroffenen Freiraumfestlegungen reduziert werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
663	Raumnutzungskarte Fläche: RP-13	Wohnbaufläche RP-13 Otterstadt Gebiet: Auch die geänderte Flächenausformung ist aus agrarstruktureller Sicht weiterhin nicht ohne Bedenken zu sehen (unwirtschaftliche Schlaglängenverkürzungen im näheren Umfeld vorhandener landwirtschaftlicher Aussiedlungen und mögliche Immissionskonflikte).	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Otterstadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,5 ha nicht gedeckt werden kann. Somit besteht ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rd. 1,2 ha. Das Gebiet RP-13 kommt unter raumordnerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten dafür in Betracht, da es unmittelbar an den Friedhof angrenzt und im Nordwesten im Bereich der "Siedlung" auch schon Siedlungsstrukturen bestehen. Da die Stellungnahme gegenüber der 1. Offenlage keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an dem Gebiet RP-13 gemäß Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgehalten.
664	Raumnutzungskarte Fläche: RP-23	Wohnbaufläche RP-23 Römerberg-West: Die im ersten Offenlageentwurf südlich des Holzweges vorgesehene Wohnbaufläche RP16 (7,2 ha) wurde zurückgenommen. Stattdessen erfolgt nunmehr die Ausweisung einer ca. 3,1 ha umfassenden Wohnbau-Entwicklungsfläche nördlich eines Abzweigs der K27IDudenhofer Straße. Hierzu bestehen von hieraus keinen grundsätzlichen Bedenken. Eine rechtsverbindliche Planung ist zwingend jedoch auf die Belange der dort vorhandenen Gartenbaubetriebsstätten hin abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Belange ansässiger Gartenbaubetriebe sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
665	Raumnutzungskarte Fläche: RP-24	Gewerbebaufläche RP-24 Römerberg-Mechtersheim: Lage und Planungsanlass dieser Fläche sind nicht (präzise) nachvollziehbar, wir bitten entsprechend um Klarstellung im weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Bei dem Gebiet RP-24 handelt es sich um eine Fläche für den geplanten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Aufgrund der Maßstabsebene der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von 1:75 000 ist die konkrete Abgrenzung des Gebietes von rd. 0,1 ha nur schwer zu erkennen.
666	Raumnutzungskarte Fläche: RP-22	Wohnbaufläche RP22 Böhl-Iggelheim (Iggelheim Nordwest): Die Fläche kommt westlich des Sportplatzgeländes des lokalen Schulzentrums zu liegen und umfasst ca. 4 ha hochertragsfähiges Ackerland. Nachdem unmittelbar südlich gerade erst eine 6 ha umfassende Wohnbaufläche (Gewann Oberfeld) in der Umsetzung ist und weitere, erhebliche Flächenverluste durch die in der Planfeststellung befindliche Ortsumgehung L 532 (neu) Böhl-Iggelheim anstehen, kann eine erneute Flächeninanspruchnahme aus agrarstruktureller Sicht nicht in Betracht kommen.	Wird nicht gefolgt Bei dem Gebiet RP-22 in Böhl-Iggelheim handelt es sich nicht um eine potenzielle Wohnbaufläche, sondern den vom Rhein-Pfalz Kreis präferierten Standort für die Verlagerung der noch in Ludwigshafen bestehenden Berufsbildenden Schule für Sozialwesen, Gesundheit und Hauswirtschaft. Für die geplante Standortverlagerung liegen die erforderlichen Beschlüsse sowohl im Stadtrat Ludwigshafen als auch dem Kreistag des Rhein-Pfalz-Kreises vor. Auch der Aufstellungsbeschluss für den entsprechenden Bebauungsplan "Berufsbildende Schule" ist seit dem Jahr 2021 bereits gefasst. Da es sich um ein Vorhaben von überwiegenden öffentlichen Interesse handelt, wird an dem Gebiet RP-22 festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
667	Raumnutzungskarte Fläche: *RNK-VRG01-G	I RP-VRG01-G Schifferstadt: Wie bereits zuvor mitgeteilt, handelt es sich um hofnah gelegene, für Sonderkulturen geeignete sowie durchweg zentral beregnete Nutzflächen eines der leistungsfähigsten Intensiv-Gemüsebaubetriebe der Vorderpfalz. Die Argumentation, die Fläche böte sich durch die gefangene Lage zwischen den Bahntrassen an, greift nicht. 1) Die nördliche Tangente der ICE-Trasse DB POS Schifferstadt hatte bereits massive Flächenverluste für die Landwirtschaft zur Folge. 2) Zur Beseitigung der dadurch entstandenen, erheblichen agrarstrukturellen Nachteile wurde das Gebiet einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG unterzogen und diese Nachteile mit beträchtlichem Aufwand ausgeglichen. Es ist vollkommen inakzeptabel, dass die Ergebnisse dieses über acht Jahre laufenden Bodenordnungsverfahrens durch die o. g. Gewebebauflächenplanung konterkariert werden sollen.	Wird nicht gefolgt Das gewerbliche Vorranggebiet ist in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit Ausnahme einer 1,8 ha großen Fläche eines Regionalen Grünzuges bereits von freiraumschützenden Restriktionen freigestellt und bietet sich aufgrund der Lage in einem Dreieck zwischen Bahnlinien und Autobahn sowohl städtebaulich als auch raumordnerisch für eine gewerbliche Nutzung an. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die seitens des Beregnungsverbandes aufgeführten Anlagen zu berücksichtigen und in Kenntnis der konkreten Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen, um die entstehenden Betroffenheiten zu minimieren und eine Vereinbarkeit zwischen den konkurrierenden Nutzungen herzustellen. Als konfliktmindernd kann dabei vsl. der Umstand beitragen, dass die tangierten Beregnungslanlagen zum großen Teil entlang von bestehenden Feldwegen am Gebietsrand verlaufen bzw. angesiedelt sind (Druckerhöhungspumwerk Schifferstadt), so dass teilweise auf eine städtebauliche Integration der Anlagen hingewirkt werden kann. Im Umweltbericht sind im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RP-VRG01-G entsprechende Hinweise zu den betroffenen Beregnungsanlagen aufgenommen. Da die Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an dem Gebiet RP-VRG01-G festgehalten.
668	Raumnutzungskarte Fläche: *DÜW-01	GE-Fläche DÜW-01 Stadt Bad Dürkheim: Auch wenn hierzu formal keine Einwendungen mehr möglich sind, weisen wir nochmals eingehend darauf hin, dass die am Rande innerhalb der Plangebiets weinbaulich genutzten Lagen für eine GE-Entwicklung nicht in Betracht kommen können. Wir bitten zu berücksichtigen, dass der Weinbau durch die aktuelle eingeleitete Planfeststellung B 271 (neu) DÜW-Kallstadt über 30 ha Rebland verlieren soll und dabei in erheblichem Maße auch das Stadtgebiet der Stadt Bad Dürkheim betroffen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die Rücknahme der Freiraumfestlegungen in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für das Gebiet DÜW-01 ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft das Ergebnis einer umfassenden regionalplanerischen Gesamtabwägung.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
669	-	Wir erlauben uns an dieser Stelle anzuregen, generell zu überprüfen, wie derartige Summeneffekte unterschiedlicher Raumnutzungsinteressen auf regionalplanerischer Ebene erfasst, und nunmehr verlässliche Instrumente zum Schutz landwirtschaftlicher Vorrangfläche und der auf sie angewiesenen Betriebe vor lokal übermäßiger/unverhältnismäßiger Inanspruchnahme, entwickelt werden können. Die „klassische“ Vorrangfunktion übt eine derartige Schutzfunktion offensichtlich nicht aus.	Wird zur Kenntnis genommen Im Zuge einer zukünftigen Gesamtfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden die regionalplanerischen Instrumente mit Blick auf aktuelle Anforderungen an die Steuerung der Flächennutzungen überprüft. Das gilt auch für das Instrument "Vorranggebiete für die Landwirtschaft". In diesem Kontext dient auch der laufende "Dialog Landschaft" im Rahmen der Regionalentwicklung dazu, die Raumnutzungsansprüche für die Landwirtschaft perspektivisch zu diskutieren.
670	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-03	Gewerbebaufläche DÜW-03 Haßloch-Nordwest: Die vorgenommene Reduktion wird von hier aus begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme der Gemeinde Hassloch zur 2. Offenlage enthält gegenüber der Forderung der Gemeinde in der Stellungnahme zur 1. Offenlage insoweit neue Erkenntnisse, als nachvollziehbar dargelegt wird, dass in dem bestehenden Gewerbegebiet "Nördlich des Bahndamms" in absehbarer Zeit keine Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Hassloch ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 des Entwurfes der Plansätze und Begründung zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. An diesen Standorten sind über die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven vorzuhalten. Aufgrund der verkehrlich besonders günstigen Lage des Gewerbegebietes "Nördlich des Bahnndammes" sowie der plausibel dargelegten fehlenden Flächenreserven in den bestehenden Gewerbegebieten ist es aus regionalplanerischer Sicht angemessen, das Gebiet DÜW-03 zu erweitern, damit die Gemeinde auch künftig ihre gewerbliche Schwerpunktfunktion wahrnehmen kann. Dazu werden die regionalplanerischen Freiraumfestlegungen für das Gebiet DÜW-03 im Westen bis zu dem durchgehenden Wirtschaftsweg zwischen der Westrandstraße und der Bahntrasse zusätzlich um rd. 5 ha zurückgenommen, so dass sich die Flächengröße des Gebietes DÜW-03 im Ergebnis der Gesamtabwägung zur 2. Offenlage gegenüber der 1. Offenlage um etwa die Hälfte reduziert.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
671	Raumnutzungskarte Fläche: NW-02	Wohnbauflächen NW-02 Mussbach-Südwest: Wir sehen auch mit der mittlerweile nach Osten hin reduzierten Plangebietsfläche keine Möglichkeit der Bewältigung der immissionsschutzrechtlichen Herausforderungen (in Bezug auf die unmittelbar weiter westlich liegenden Weingutsbetriebe). Wir weisen auf den Betrieb hin, welcher jüngst erst eine bauliche Erweiterung für den Produktions- und Lagerbereich beantragt hat und dafür nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch privilegiert ist.	Wird gefolgt Aufgrund der Lage eines prosperierenden Weingutes mit unmittelbar angrenzenden Rebflächen im westlichen Bereich des Gebietes NW-02 wurde die Reduzierung der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans auf die Teilfläche östlich der "Schießmauer" begrenzt. In der vorliegenden Stellungnahme ist plausibel dargelegt, dass aufgrund des bestehenden, westlich an das Gebiet angrenzenden Weingutes für eine wohnbauliche Nutzung auch im Bereich der reduzierten Flächen mit erheblichen Konflikten zu rechnen ist, die auch auf der Ebene der Bauleitplanung nicht zu lösen sind. Aus diesen Gründen wird das Gebiet NW-02 "Schießmauer" im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung aus der Raumnutungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans gerausgenommen und die betroffenen Freiraumfestlegungen wieder ergänzt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
672	Raumnutzungskarte Fläche: NW-03	Wohnbauflächen NW-03 Stadt-Süd (reduziert): Die ursprünglich rd. 13 ha umfassende Fläche umfasst nunmehr noch rd. die Hälfte, betrifft allerdings weiterhin ausschließlich weinbaulich genutzte Fläche. Dies, obwohl der rd. 8 ha umfassende, bereits restriktionsfrei gestellte Bereich nördlich der Dr. Siebenpfeiffer- Straße und dem Zentralfriedhof noch ungenutzt als Weißfläche dazwischen liegt. Insofern sind die von hier aus bereits vorgetragenen Bedenken weiterhin aufrecht zu erhalten. Die örtliche Landwirtschaftsvertretung weist eingehend darauf hin, dass zum Ausgleich der damit anstehenden Nutzflächenverluste gerade in Neustadt wenige alternative Flächen zur Verfügung stehen. So sind in Hambach zahlreiche junge Betriebe am Markt, wodurch eine erhöhte Anfrage an rebfähigem Gelände besteht = bereits erhebliche Engpässe.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von ca. 41 ha nicht gedeckt werden kann. Das für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von Freiraumfestlegungen freigestellte Gebiet NW-03 liegt in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Außerdem liegt das Gebiet zum Teil auch in einer "Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft". Unter Berücksichtigung, dass das nördlich angrenzende, großflächige Flächenpotential zwischen Zentralfriedhof und der Dr. Siebenpfeiffer-Straße noch unbebaut ist, besteht zumindest bis zum Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine Notwendigkeit, die Freiraumfestlegungen für das gesamte Gebiet NW-03 entsprechend der Raumnutzungskarte zur 1. Offenlage zurückzunehmen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Rahmen der in der Verbandsversammlung am 09.12.2023 beschlossenen 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde die Rücknahme der Freiraumfestlegungen daher für das Gebiet NW-03 auf den westlichen Bereich zwischen den Nassenweggraben im Süden, der Dr. Siebenpfeiferstraße im Norden sowie der Fortführung der Siedlungskante im Osten begrenzt. Dadurch kann auch eine weitere Zersiedlung der Landschaft eingedämmt werden. Da die vorliegende Stellungnahme gegenüber der 1. Offenlage keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an der Abgrenzung des Gebietes NW-03 entsprechend dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
674	Raumnutzungskarte Fläche: NW-06	Wohnbauflächen NW-06 Diedesfeld-Ost: Die neu abgegrenzte Wohnbauflächenplanung betrifft ausschließlich weinbaulich genutzten Gelände im östlichen OE südlich der Kreuzstraße. Im weiter westlich liegenden Ortsrand (von Dahlheimer Straße) befinden sich mehrere Weinbau-Betriebstätten, welche den Bereich zwingend für die Außenwirtschaft zur rückwärtigen Erschließung benötigen. Insofern und aufgrund potenzieller Immissionskonflikte wird der Planung von hier aus äußerst kritisch gegenübergestanden.	Wird nicht gefolgt Die potenzielle Betroffenheit von weinbaulichen Betrieben bei einer wohnbaulichen Entwicklung des Gebietes NW-06 wurde bereits in der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Rahmen der von der Verbandsversammlung am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlihen Regionalpans berücksichtigt und haben zu einer reduzierten Rücknahme der Freiraumfestlegungen geführt. Insoweit enthält die Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise für eine regionalplanerische Neubewertung des Gebietes NW-06. Die konkrete Betroffenheit einzelner Weinbaubetriebe ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
675	Raumnutzungskarte Fläche: NW-07	Wohnbauflächen NW-07 Lachen-Speyerdorf Südost: Die rd. 1,2 ha umfassende Fläche kann von hier aus mitgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
676	Raumnutzungskarte Fläche: SP-02	Wohnbaufläche SP-02 Speyer (reduziert): Nach den uns vorliegenden Informationen sollte in dem o. g. Bereich seitens der Stadt Speyer eigentlich keine Wohnbaulandentwicklung mehr vorgesehen und diesbezüglich der Schwerpunkt auf Innenentwicklung/Nachverdichtung gelegt werden. Insofern nehmen wir die in einem Umfang von rd. 6 ha vorgesehen Erweiterungsfläche mit reichlicher Verwunderung zur Kenntnis. Sie kann auch aus dem Grund, dass die in der Folge entstehenden Restflächen aus agrarstruktureller Sicht nicht mehr rentabel bewirtschaftet werden können, von hier aus nicht mitgetragen werden und muss insofern abgelehnt werden.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Speyer ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 53 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 17 ha nicht gedeckt werden kann. Aufgrund der ohnehin eng begrenzten Gemarkungsfläche, des von Fernstraßen (A 61, B 9 und B 39) und dem Rhein eingerahmten Stadtgebiet sowie der in den angrenzenden Landschaftsräumen vergleichsweise hohen Konfliktdichte mit Belangen des Freiraumschutzes ist die Stadtpolitik seit langem gezwungen, sich vorrangig auf die städtebauliche Innenentwicklung zu konzentrieren. Dadurch wurde im Stadtgebiet insbesondere durch verdichtete Bebauung auf ehemals militärisch sowie gewerblich genutzten Konversionsflächen in erheblichem Umfang zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Unter den dargelegten Rahmenbedingungenmuss sich der Fokus der wohnbaulichen Entwicklung der Stadt Speyer weiterhin vorrangig auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale richten. Dennoch verbleibt zusätzlich ein begründeter Bedarf für eine wohnbauliche Entwicklung im Außenbereich. Das Gebiet SP-02 ist entsprechend der Prüfung auf Seite 299 des Umweltberichts zur 2. Offenlage dafür bedingt geeignet. Unter Berücksichtigung der hohen bis sehr hohen klimaökologischen Relevanz sowie besonderen Bedeutung der Flächen für den Sonderkulturanbau wurde das Gebiet SP-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Rahmen der 1. Offenlage insgesamt von rd. 15 ha auf rd. 6 ha deutlich reduziert und auf einen restriktionsfreien "Streifen" bis zur Gemarkungsgrenze auf Höhe der Kurpfalzkaserne beschränkt und für die östliche Teilfläche die

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt. Aus den genannten Gründen wird an dem Gebiet SP-02 festgehalten.
677	Raumnutzungskarte Fläche: LU-09	Wohnbaufläche LU-09: Wir begrüßen grundsätzlich die Verringerung der dargestellten Wohnbaufläche Lu-09, sind jedoch weiterhin der Auffassung, dass diese landwirtschaftlich sehr gut nutzbaren Flächen nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen sollten. In der aktuellen, rechtsgültigen Version des RROP Rhein-Neckar bestehen für den Ludwigshafener Stadtteil Rheingönheim noch nicht aktivierte Wohnbauland-Flächenpotenziale in einer Größenordnung von insgesamt rd. 18 ha. Bei den durch das Wohngebiet LU-09 überplanten Flächen handelt es sich um gut zu bewirtschaftende, groß arrondierte Schläge, deren Nutzung der Landwirtschaft vorbehalten sein sollte. Teilweise führt die Ausweisung zu einer Zerschneidung der Ackerflur und somit zu einer Verschlechterung der Agrarstruktur.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweiteinheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der DatenbankRaum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur 1. Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. Das Gebiet LU-09 wurde unter Berücksichtigung der im Süden und Westen von Rheingönheim noch erheblichen, bauplanungsrechtlich gesicherten Flächenreserven sowie der potenziellen Umweltauswirkungen im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der 1. Offenlage um etwa die Hälfte auf den Bereich bis zum "Hohen Weg" im Süden und der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Fortsetzung des "Hohen Weg" im Osten sowie einen ca. 3 ha umfassenden, restriktionsfreien Streifen südlich des Altholzweges reduziert. Für die restlichen Flächen des Gebietes LU-09 wurden für die 2. Offenlage die Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt. Zusammenfassend wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an dem deutlich reduzierten Gebiet LU-09 festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
680	Raumnutzungskarte	Wohnbaufläche RP-02: Wir begrüßen, dass die Fläche RP-02 als Potentialfläche für Wohnbauentwicklung zurückgenommen wurde. Der Bereich sollte jedoch wieder als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen werden. In der aktuellen Plankarte ist hier lediglich eine „Weißfläche“ dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen Für das im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der 1. Offenlage zur 1. Änderung nicht mehr weiterverfolgte Gebiet RP-02 wurden in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage die Freiraumfestlegungen "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" sowie "Regionaler Grünzug" wieder ergänzt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
681	Raumnutzungskarte Fläche: LU-11	Gewerbefläche LU-11: Diese Gewerbefläche überplant nicht nur landwirtschaftlich sehr wertvolle und intensiv zur allgemeinen Nahrungsmittelherstellung genutzte Flächen, sondern auch eine landwirtschaftliche Aussiedlungshofstelle. Diese Gebäude sollen auch langfristig weiterhin als landwirtschaftliche Gebäude genutzt werden. Das Gebiet eignet sich hervorragend zum Anbau von Sonderkulturen zur Bereitstellung von regional produzierten Lebensmitteln. Der Wegfall dieser Flächen schadet nicht nur den örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben und der allgemeinen Agrarstruktur, sondern auch der regionalen Lebensmittelversorgung. Einer Entwicklung dieses Gewerbegebietes kann aus agrarstruktureller Sicht ausdrücklich nicht zugestimmt werden.	Wird nicht gefolgt Die unmittelbar nördlich an das Gebiet LU-11 angrenzende Firma Lipoid GmbH hat im Rahmen der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit politischer Unterstützung der Stadt Ludwigshafen akuten Flächenbedarf für eine Betriebserweiterung am Standort Maudach angemeldet. Einerseits ist die Berücksichtigung der Erfordernisse ortsansässiger Unternehmen in Bezug auf betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten eine grundsätzliche Zielsetzung der Regionalplanung, andererseits ist im Hinblick auf eine verstärkt flächensparende Siedlungsentwicklung ein konkreter Bedarfsnachweis erforderlich. Dafür hat die Firma Lipoid den von der RSE Planungsgesellschaft mbH ausgearbeiteten Masterplan "Lipoid 2040 Stadtentwicklung Maudach" vom September 2019 vorgelegt. Dieser untersucht Standortalternativen in unmittelbarer Nachbarschft des Betriebssitzes in Maudach sowie die geplanten Erweiterungsabschnitte bis zum Zielhorizont 2040. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zwischen den zusätzlichen Flächenbedarfen der Firma Lipoid und der von Seiten der Regionalplanung angestrebten Minimierung des Flächenverbrauchs sowie der Betroffenheit einer Vielzahl von Schutzgütern, insbesondere der Landwirtschaft wurde in der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage die Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen auf den im Masterplan dargestellten zusätzlichen Flächenbedarf bis 2035, nicht auf den noch deutlich großflächigeren Erweiterungsplan bis 2040 ausgerichtet. Die von den Erweiterungsplänen der Firma Lipoid potenzielle Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Da die Stellungnahme gegenüber der 1. Offenlage keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet LU-11 festgehalten.
682	Raumnutzungskarte Fläche: FT-01	Wohnbauflächen FT-01 u. FT-02: Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Wohnbaufläche FT-02 im zweiten Planentwurf nicht mehr als Entwicklungsbereich für potentielle Wohnbauflächen vorgesehen ist und der Bereich FT-01 verkleinert wurde.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
683	Raumnutzungskarte	Wir vermissen die in der Synopse erwähnte Darstellung des Vorranggebietes für Landwirtschaft auf dem zurückgenommenen Gebiet FT-02.	Wird nicht gefolgt Für das Gebiet FT-02 wurden für die 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" sowie im östlichen Bereich "Grünzäsur" zurückgenommen. Das Gebiet im Nordosten von Flomersheim wird aber auch in der Raumnutzungskarte - Blatt West - des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht von der Ausweisung "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" überlagert. Da die Modifizierung der Ausweisungen für die regionale Freirumstruktur und somit auch die Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist, wurden in der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage lediglich die im Rahmen der 1. Offenlage für das Gebiet FT-02 betroffenen Freiraumfestlegungen ("Regionaler Grünzug" und "Grünzäsur") wieder ergänzt.
684	Raumnutzungskarte Fläche: FT-01	Weiterhin sehen wir die Ausweisung der Wohnbaufläche FT-01 auch in ihrer reduzierten Form als kritisch an. Es handelt sich hierbei um gut zu bewirtschaftende Schläge mit einer Ackerzahl von 60 - 80. Diese Flächen eigenen sich aufgrund ihrer sehr guten Beschaffenheit zum Anbau nahezu aller Kulturarten und tragen somit zur regionalen Lebensmittelversorgung bei. Eine Nutzung zur Wohnflächenentwicklung kann auch für den reduzierten Bereich aus agrarstruktureller Sicht nicht befürwortet werden.	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Beregnungsflächen sowie der im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wurde das Gebiet FT-01 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Stellungnahmen zur 1. Offenlage des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im südlichen Bereich um etwa 10 ha reduziert. Da die vorliegende Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an der Reduzierung des Gebietes FT-01 festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
685	Raumnutzungskarte Fläche: FT/RP-01	Gewerbefläche FT-RP/01 Frankenthal: Wir begrüßen die Verringerung dieses Gewerbegebietes, sind jedoch weiterhin aufgrund der bereits genannten und vorgetragenen agrarstrukturellen Belange ausdrücklich gegen eine Herausnahme dieser Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Es handelt sich hierbei um sehr hochwertige und fruchtbare landwirtschaftliche Flächen, die u. a. dem Anbau von Sonderkulturen wie Spargel dienen. Diese Flächen sind voll beregnungsfähig und dahingehend bereits voll erschlossen. Diese Flächen in Zukunft als Vorranggebiet für Gewerbe und somit nicht mehr als Vorrangfläche für Landwirtschaft auszuweisen würde einen erheblichen Schaden für die örtliche Landwirtschaft und die regionale Nahrungsmittelproduktion darstellen und wird von hier aus abgelehnt.	Wird nicht gefolgt Gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung des Einhitlichen Regionalplans ist die Stadt Frankenthal als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. An diesen Standorten sind über die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven fürnzusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Somit entspricht das Gebiet FT/RP-01 grundsätzlich der gewerblichen Schwerpunktfunktion der StadtnFrankenthal. Außerdem bietet der Standort die Möglichkeit einer interkommunalen Lösung mit der benachbarten Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim. Dennoch war das Gebiet mit einer Flächengröße von etwa 53 ha im Entwurf der Raumnutzungskarte zur 1. Offenlage gegenüber vergleichbaren Standorten in der Metropolregion überdimensioniert. Außerdem weisen die Flächen eine hohe Bodenbonität auf. Darüberhinaus ist das Gebiet wichtiger Bestandteil der landwirtschaftlichen Beregnungsflächen, so dass die gewerbliche Entwicklung dieser Flächen mit einer erheblichen Beeinträchtigung der diesbezüglichen Infrastruktur einhergeht. Deshalb wurde das Gebiet FT/RP-01 im Ergebnis der Gesamtabwägung in der von der Verbandsversammlung am 09.12.2023 beschlossenn Synopse zur 1. Offenlage im westlichen Bereich um etwa 20 ha reduziert und im Bereich des reduzierten Flächenanteils die freiraumsichernden Restriktionen wieder ergänzt. Da die Stellungnahme gegenüber der 1. Offenlage keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an dem Gebiet FT-RP/01 entsprechend dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
687	Raumnutzungskarte Fläche: GER-19	Gebiet GER-19 - Rülzheim: Gegen die geplante Gewerbegebietserweiterung in Rülzheim bestehen massive Bedenken. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Hinblick auf ihre hochwertige natürliche Ausstattung (Lehmböden mit 80 bis 100 Bodenpunkten und einem sehr hohen Ertragspotenzial) als auch der agrarstrukturellen Bedeutung der Landwirtschaft vorzubehalten.	Wird nicht gefolgt Das Grundzentrum Rülzheim ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindng mit Anhang Nr. 1.5 des Entwurfes der Plansätze und Begründung zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. An diesen Standorten sind angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Nach den uns vorliegenden Informationen sind seit Anfang 2023 die Erschließungsmaßnahmen für das Industriegebiet "Nord IV" abgeschlossen. Die Flächen befinden sich vollständig im Eigentum der Gemeinde. Gemäß Beschluss des Gemeinderats ist inzwischen der überwiegende Anteil der Flächen bereits veräußert oder aktuell in der Vermarktung. Eine Vielzahl weiterer, konkreter Bewerbungen rechtfertigt an dem als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegten Standort Rülzheim die geplante nördliche Erweiterung des Industriegebietes Nord IV um das Gebiet GER-19. Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung ist die Betroffenheit hochwertiger Landwirtschaftsflächen bereits berücksichtigt. Somit enthält die Stellungnahme gegenüber der 1. Offenlage keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
688	Raumnutzungskarte Fläche: *GER-08	Gebiet GER 08 -Rheinzabern: Die Bedenken aus der ersten Anhörung bleiben bestehen. Der in der Synopse zitierte Nachweis, die noch unbebauten Gewerbeflächen seien vollständig vermarktet und würden zeitnah entwickelt, wird bezweifelt. Für die südlich ausgewiesenen 15 ha (Weißfläche) existiert nicht einmal ein Bebauungsplan, sodass kein Bedarf für die Rücknahme der Vorrangfläche besteht.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Dennoch weisen wir nochmals darauf hin, dass die Gemeinde Rheinzabern gemäß Plansatz 1.5.2.3 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.6 des Enwurfes zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als Gemeinde der Kategorie "Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf Gewerbe" zugeordnet ist. Diese Gemeinde sollen sich ebenfalls vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Gewerbebetriebe konzentrieren. Im Einzelfall können diese Kommunen bei entsprechendem Bedarfsnachweis jedoch moderate Flächenreserven entwickeln. Die Gemeinde Rheinzabern betreffend sind die Voraussetzungen für eine moderate Erweiterung erfüllt, da der Nachweis bereits in der 1. Offenlage erbracht wurde, dass die noch unbebauten Gewerbeflächen vollständig vermarktet sind und zeitnah entwickelt werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
689	Raumnutzungskarte Fläche: GER-20	Gebiet GER 20 - Hördt: Die Notwendigkeit für die Ausweisung einer potenziellen Siedlungserweiterungsfläche auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen von 2,8 ha für Hördt als Gemeinde, die nach dem Plansatz Z 1.4.2.2 auf die Eigenentwicklung „Wohnen" beschränkt ist, wird nicht gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechend den Hinweisen und Anmerkungen zu dem Gebiet GER-20 des Entwurfs des Umweltberichts zur 2. Offenlage hat die Gemeinde Hördt zugesagt, im Rahmen eines "Raumordnerischen Vertrages" zur Kompensation der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet GER-20 von rd. 2,8 ha auf die im Flächennutzungsplan dargestellte und derzeit ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzte Wohnbaufläche "Südlich des Hausbergs" von rd. 3,6 ha vollständig zu verzichten. Dadurch leistet der Flächentausch auch einen Beitrag zur Reduzierung des wohnbaulichen Flächenüberhangs in der Ortsgemeinde Hördt.
690	Raumnutzungskarte Fläche: GER-22	Gebiet GER-22 Erlenbach: Aus landwirtschaftlicher Sicht sind die Flächen als lehmige Sandböden mit einem mittleren Ertragspotenzial einzustufen. Des Weiteren befindet sich östlich der A 65 ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Geflügelhaltung, der zu berücksichtigen ist. In den Unterlagen ist ausgeführt, dass eine Gebietsänderung erfolgen soll, denn die Verbandsgemeinde Kandel hat sich im Gegenzug zur Kompensation bereit erklärt, auf die Entwicklung planungsrechtlich gesicherter Flächen für Siedlungszwecke zu verzichten. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs, soll bis zur Vorlage der Regionalplanänderung zur Genehmigung ein raumordnerischer Vertrag mit der Gemeinde abgeschlossen werden. Diese Vorgehensweise erschließt sich uns nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die zurückzunehmenden Flächen im vorliegenden Verfahren nicht benannt werden können. Bei den zurückzunehmenden Flächen muss es sich, um den Ansprüchen der Regionalplanung gerecht zu werden, in der Konsequenz um Flächen handeln, die aus landwirtschaftlicher Sicht mindestens gleichwertig zu den in Erlenbach abgegrenzten sind. Sie sind entsprechend als Vorrangflächen der Landwirtschaft zurückgegeben. Daher bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzliche Bedenken. Wir halten eine Abstimmung mit der Landwirtschaft grundsätzlich für notwendig.	Wird nicht gefolgt In dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wurden gegenüber der 1. Offenlage weitere Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Regel nur dann zurückgenommen, wenn durch den Verzicht auf in rechtskräftigen Flächennutzungsplänen, planungsrechtlich gesicherten und vergleichbaren Flächen an anderer Stelle eine Kompensation erfolgt. Für diesen "Flächentausch" werden raumordnerische Verträge zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und den betroffenen Kommunen abgeschlossen. Dies bedeutet, dass die zusätzlichen, restriktionsfreien Entwicklungspotentiale in dem Entwurf der Raumnutzungskarte für eine gewerbliche Nutzung nur dann in Betracht kommen, wenn zumindest hinsichtlich der Flächengröße sowie Freiraumkonflikte vergleichbare Planflächen aus der Flächennutzungsplanung herausgenommen werden. Im Rahmen der 2. Offenlage und 2. Anhörung ist unabhängig von der Konkretisierung der Tauschflächen zu prüfen, ob gegen die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für die "neuen" Gebiete Bedenken bestehen. Der im Rahmen von raumordnerischen Verträgen geregelte Verzicht auf planungsrechtlich gesicherte Plangebiete zugunsten einer Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung führt zu einer Verbesserung der Flächen- und somit auch der Umweltbilanz, da unklar ist, ob die restriktionsfreien Entwicklungsspielräume überhaupt siedlungsstrukturell genutzt werden können. Der Forderung wird daher nicht entsprochen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
695	Raumnutzungskarte Fläche: *GER-VRG02-G	Gebiet GER VRG02-G und VRG03-G Wörth: Die Bedenken zu den geplanten Gewerbegebieten bleiben bestehen. Die Ausführungen aus der Synopse sind für uns nicht nachvollziehbar. Auch wenn zitiert wird, die Stadt Wörth habe den Nachweis für den Bedarf erbracht, halten wir die Ausführungen für sehr „allgemein“ und nicht hinreichend konkret. Im Übrigen ist der Widerspruch der Gewerbeflächenstudie, im Gebiet der Metropolregion seien 2.000 ha ausgewissen und planungsrechtlich gesichert, nicht aufgelöst. Hier besteht weiterhin Erläuterungsbedarf bzw. sind Flächen, die zwar planungsrechtlich gesichert sind, aber offensichtlich aus verschiedensten Gründen nicht zur Verfügung stehen, in der Konsequenz als Gewerbestandorte im Rahmen der Regionalplanung nachweislich aufzugeben. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Planung weiterhin abgelehnt.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Aus regionalplanerischer Sicht ist kein Widerspruch in der Regionalen Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar festzustellen, da in der Studie detailiert dargelegt wird, dass trotz enormer Flächenreserven diese für den voraussichtlichen Bedarf bis 2035 nicht ausreichend sind, auch wenn sich der Fokus bei der Entwicklung von Gewerbeflächen laut Empfehlung der Studie vorrangig auf die Aktivierung von Flächen im Bestand richtet (Kap. 9 Zusammenfassung und Ausblick, S. 101ff.)

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
696	Raumnutzungskarte Fläche: *GER-VRG03-G	Gebiet GER VRG02-G und VRG03-G Wörth: Die Bedenken zu den geplanten Gewerbegebieten bleiben bestehen. Die Ausführungen aus der Synopse sind für uns nicht nachvollziehbar. Auch wenn zitiert wird, die Stadt Wörth habe den Nachweis für den Bedarf erbracht, halten wir die Ausführungen für sehr „allgemein“ und nicht hinreichend konkret. Im Übrigen ist der Widerspruch der Gewerbeflächenstudie, im Gebiet der Metropolregion seien 2.000 ha ausgewissen und planungsrechtlich gesichert, nicht aufgelöst. Hier besteht weiterhin Erläuterungsbedarf bzw. sind Flächen, die zwar planungsrechtlich gesichert sind, aber offensichtlich aus verschiedensten Gründen nicht zur Verfügung stehen, in der Konsequenz als Gewerbestandorte im Rahmen der Regionalplanung nachweislich aufzugeben. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Planung weiterhin abgelehnt.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Aus regionalplanerischer Sicht ist kein Widerspruch in der Regionalen Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar festzustellen, da in der Studie detailiert dargelegt wird, dass trotz enormer Flächenreserven diese für den voraussichtlichen Bedarf bis 2035 nicht ausreichend sind, auch wenn sich der Fokus bei der Entwicklung von Gewerbeflächen laut Empfehlung der Studie vorrangig auf die Aktivierung von Flächen im Bestand richtet (Kap. 9 Zusammenfassung und Ausblick, S. 101ff.)

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
701	Raumnutzungskarte Fläche: *LD-04	Gebiet LD-04 Landau: Die Grundlagen für die Rücknahme der Vorrangfunktion Landwirtschaft dieser Flächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nach wie vor nicht gegeben. Es ist demnach zu befürchten, dass diese Flächen früher als vorgesehen und angegeben überplant werden. Die Bedenken bleiben bestehen.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs, so auch die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet LD-04 gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
702	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-01	Gebiet SÜW-01 Kirrweiler: Auch wenn eine Gebietsreduzierung stattgefunden hat, werden die Bedenken bzgl. der Immissionskonflikte von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben aufrechterhalten.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Kirrweiler ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,2 ha nicht gedeckt werden kann. Dennoch wurde das Gebiet in Orientierung an dem ermittelten, zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf im westlichen Bereich um etwa 1 ha bis auf Höhe der südlich angrenzenden Bebauung reduziert. Die Flächengröße des Gebietes SÜW-01 beträgt dann noch rd. 3 ha, womit der ermittelte zusätzliche Wohnbauflächenbedarf für etwa 15 Jahre von maximal 2,5 ha gedeckt werden kann. Die potenzielle Betroffenheit von angnzenden ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
703	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-20	Gebiet SÜW-20 Herxheim: Auch wenn die nördliche Fläche bereits Gegenstand der ersten Anhörung war, wird nunmehr das Gebiet noch vergrößert. Bei der geplanten Gewerbegebietsfläche von ca. 12 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen handelt es sich um Standorte aus Lehmböden mit 80 - 100 Bodenpunkten und damit einem sehr hohen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial. Die Flächen gehören mit zu den ertragreichsten Standorten in der Gemarkung Herxheim und sind auch aus agrarstruktureller Sicht optimal ausgestattet. Nach dem Regionalplan wird Herxheim als Kommune mit „Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. Dort soll die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe vorrangige Aufgabe der Kommunen sein. Ein konkreter Nachweis für weitere Gewerbeflächen in Herxheim fehlt, sodass ein Planungserfordernis nicht gegeben ist. Die Ausweisung des landwirtschaftlichen Gunststandortes als Gewerbegebietsfläche wird daher aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass in der im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans erstellten Gewerbeflächenstudie festgestellt wurde, dass die Metropolregion Rhein- Neckar über ca. 2.000 ha unbebaute Gewerbeflächenreserven verfügt und somit kein Defizit besteht. Nichts desto trotz wird ein zusätzlicher Flächenbedarf von ca. 500 ha beziffert, wobei vor einer Neuausweisung jedoch vorrangig „nicht marktgängig eingestufte Potenziale“ genutzt werden sollen. Bevor diese regionalplanerische Vorgabe nicht erfüllt ist, kann auf Ebene des Regionalplanes keine Neuausweisung stattfinden, auch wenn die Gemeinde Herxheim einen Bedarf benannt hat. Auch aus diesem Grund sind die Flächen als landwirtschaftliche Vorrangflächen zu erhalten.	Wird nicht gefolgt Diee Gemeinde Herxheim ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen Siedlungsbereichen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Aufgrund des konkreten und dringenden Erweiterungsbedarfs der im Gewerbegebiet West ansässigen Firma heo GmbH wurde im Jahr 2017 bereits ein Zielabweichungsverfahren mit positivem Entscheid durchgeführt. Laut der Liste in der Anlage zu der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Herxheim im Rahmen der 1. Änderung liegen konkrete Anfragen für gewerbliche Bauflächen in Herxheim mit einem Gesamtflächenbedarf von rd. 22 ha vor. Aufgrund der gewerblichen Schwerpunktfunktion der Gemeinde Herxheim sowie der konkreten Flächennachfrage wird auch in Kenntnis des hohen landwirtschaftlichen Ertragspotentials der Flächen im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung dennoch an der westlichen Erweiterung der Rücknahme der Freiraumfestlegungen entsprechend dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung für das Gebiet SÜW-20 festgehalten. Da Herxheim über keine innerörtlichen Flächenpotentiale verfügt, die ansonsten für eine gewerbliche Nutzung in Betracht kommen, ist in diesem Fall auch der Hinweis auf die gutachterlichen Empfehlungen in der Regionale Gewerbeflächenstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar nicht zielführend.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
705	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-22	Gebiet SÜW-22 Herxheim: Gegen die Inanspruchnahme bestehen grundsätzliche Bedenken. Neben der natürlichen Ausstattung dieser Flächen bestehen Konflikte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, da unmittelbar westlich landwirtschaftliche Hofstellen angrenzen.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nacheiner regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Herxheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermitteltеWohnbauflächenbedarf von rd. 15,1 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 9,7 ha nicht gedeckt werden kann. Somit besteht entsprechend der Methodik der regionalplanerischen Bedarfsermittlung ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rd. 5,4 ha. Da unter Einbeziehung des Gebietes SÜW-21 mit einer Flächengröße von rd. 3,7 ha bereits ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wurde, verbleibt für das Gebiet SÜW-22 ein rechnerischer Bedarf von rd. 1,7 ha. Im Hinblick auf die Minimierung immisssionsschutzrechtlicher Konflikte mit bestehenden Aussiedlerhöfen wurde das Gebiet im Rahmen der von der Verbandsversammlung am 09.12.2022 beschlossenen Synopse zur 1. Offenlage im östlichen Bereich um rd. 1,4 ha reduziert und auf diesen Flächen in der Raumnutzungskarte die Freiraumfestlegungen ergänzt. Da die Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an dem Gebiet SÜW-22 entsprechend dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage festgehalten. Über die bereits erfolgte Reduzierung des Gebietes hinausgehende potenzielle Konflikte mit landwirtschaftlichen Betrieben sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 72**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
706	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-34	Gebiet SÜW-34 Insheim: In der Synopse wird Bezug genommen auf einen für Insheim ermittelten Wohnraumbedarf von 2,9 ha bei einem noch vorhandenen Flächenpotenzial von 1,0 ha. Vor diesem Hintergrund sehen wir die Abgrenzung von 3,8 ha als überdimensioniert an. Es wird daher angeregt, die Abgrenzung um die westliche Gewann zu reduzieren und die Begrenzung bei dem Nord-Süd verlaufenden Hohlweg zu belassen. Damit kann eine wertvolle, weinbaulich genutzte Gewann mit etlichen Junganlagen geschont und gleichzeitig der Wohnraumbedarf für Insheim gedeckt werden.	Wird gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Insheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,0 ha nicht gedeckt werden kann. Das Gebiet SÜW-34 in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen ist das Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung auf Grundlage der Beschlussfassung des Gemeinderats Insheim in Bezug auf den angestrebten "Flächentausch" mit dem Gebiet SÜW-17 aus der 1. Offenlage. Dazu sind die Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage im Bereich nördlich des Schäfergartens/westlich der Landauer Straße sowie nördlich der Hauptstraße bis zum in Ost-West Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg reduziert. Diese Rücknahme von rd. 3,8 ha Freiraumfestlegungen entspricht den südlichen Teilflächen der Plangebiete W1 und W2 westlich der Landauer Straße gemäß Anlage 2 der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Herxheim. Aufgrund des Hinweises der Landwirtschaftskammer auf wertvolle Weinbergsflächen westlich des in Nord-Süd Richtung verlaufenden Hohlweges sowie in Orientierung an dem ermittelten zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf wird das Gebiet SÜW-34 entsprechend der Forderung der Landwirtschaftskammer im westlichen Teil bis zu diesem Hohlweg reduziert, so dass die Gemeinde Insheim dann noch über einen restriktionsfreien Entwicklungsspielraum von rd. 2,3 ha verfügt und in Verbindung mit dem nicht blockierten Innenentwicklungspotential von rd. 1 ha den berechneten zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf decken kann.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 145**

NABU Kreisverband Bergstraße e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1387	-	Die Naturschutzverbände, BVNH und NABU, sind nach wie vor bestürzt über den enormen Flächenverbrauch, den die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet planen. In unserer Stellungnahme vom 26.06.2021 zur 1. Anhörung haben wir uns schon im Allgemeinen und in Bezug auf konkrete Flächen kritisch geäußert, diese Äußerungen sind auch im Rahmen dieser Beteiligung nach wie vor aktuell und stützen unsere aktuelle Stellungnahme. Um das EU-Ziel des „Netto-Null-Flächenverbrauchs“ bis 2050 zu erreichen, sollten sich die Mitgliedstaaten bis 2023 eigene ehrgeizige nationale, regionale und lokale Ziele für die Verringerung des Netto-Flächenverbrauchs für 2030 stecken und die Flächenverbrauchshierarchie „vermeiden – wiederverwenden – minimieren – ausgleichen“ anwenden, anstatt wie in dieser Planung weitere Natur- oder Agrarflächen zu versiegeln. Wir hinterfragen deshalb grundsätzlich die Zielsetzung der einheitlichen Regionalplanung, die wir hinsichtlich ihrer Funktion zur übergeordneten Planung und Raumordnung für die Siedlungs- und Raumentwicklung als bedeutsam sehen. Im Hinblick auf aktuelle naturschutzfachliche Fragen und mit Blick auf den Netto-Null-Verbrauch als überholt und nicht mehr zeitgemäß. Wir kritisieren insbesondere die Vorgehensweise die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ von einer regionalplanerischen Freiflächenkonzeption abzukoppeln. Diese Abkopplung wird den dramatischen Folgen des Klimawandels und der Biodiversitätskrise nicht gerecht und ist damit nicht mehr zeitgemäß.	Wird zur Kenntnis genommen Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption. In Bezug auf die Bereitsstellung eines erforderlichen Maßes an potenziellen Siedlungserweiterungen wurden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz im Umweltbericht eingehend geprüft. Dabei wurden die Änderungen mit aktuellen Daten zur Umwelt abgeglichen und immer auch im Kontext mit den überörtlichen Freiraumbelangen geprüft und hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bewertet (vgl. Kap. 4.2 des Umweltberichts, S. 45ff).
1390	Umweltbericht	Die Aussagen des Umweltberichts sind überwiegend beschreibend und dienen vorwiegend der Rechtfertigung planerischer Eingriffe in Natur und Landschaft. Hier müsste das gesamte System weiterentwickelt werden, indem z.B. die Raumordnung klare vorrangige Ziele im Rahmen von Natur-, Arten- und Klimaschutz definiert, die im Rahmen der Planungserfüllung evaluiert werden. Eine Folgeabschätzung unter aktuellen Bedingungen mit Modellierung eines fachlich erstellten Klima- bzw. Hitzemodells für die Großregion sollte auch die vorrangigen Schutzgüter: Boden, Wasser, Klima/Luft und Landwirtschaft in realistischer Weise abbilden und zukünftige Herausforderungen abpuffern.	Wird zur Kenntnis genommen Die geplanten Gebietsänderungen wurden im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft und die Umwelterheblichkeit der Auswirkungen in einer schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung zusammengefasst. Gebietsänderungen mit vsl. hohen negativen Umweltauswirkungen wurden aus der Planung genommen. Detaillierte Folgeabschätzungen, wie in der Stellungnahme gefordert, sind in diesem Planungsstadium in Unkenntnis der konkreten Umsetzung auf nachgelagerter Ebene nicht mit angemessenem bzw. zumutbarem Aufwand leistbar und mit Blick auf die nachfolgenden vertiefenden Prüfungen nicht erforderlich.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 145**

NABU Kreisverband Bergstraße e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1392	-	Nach wie vor stehen Flächeninanspruchnahmen für Siedlungsflächenentwicklung im Vordergrund der Regionalplanung, wenn Flächen versiegelt werden müssten andere Flächen entsiegelt werden, dabei ist die ökologische Wertigkeit noch nicht berücksichtigt. Auch die Priorisierung: „vermeiden – wiederverwenden – minimieren – ausgleichen“ passt inhaltlich nicht zur Regionalplanung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Es handelt sich hier noch nicht um Baugebiete. Die 1. Änderung stellt einem Bedarf von Siedlungsflächen immer auch eine Potentialbetrachtung gegenüber. Auch die Planungsziele zur vorrangigen Innenentwicklung oder Kennzahlen zur Siedlungsdichte sind darauf ausgerichtet das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption zu gewährleisten (vgl. u.a. Begründung zu PS (Z) 1.4.1.4).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 145**

NABU Kreisverband Bergstraße e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1393	Umweltbericht Fläche: KB-26	Im Folgenden gehen wir auf konkrete Änderungen bei der 2. Offenlage ein, hierbei wählen wir exemplarisch Beispiele aus. Sandrasenregenarationsfläche im Lagerfeld von Lorsch (Natureg Nummer: 6317B0371): Änderungen gegenüber der letzten Offenlage ergeben sich in Lorsch (KB-26 Lorsch- 4,9 ha für Wohnen). Bisher wurde diese Fläche als Vorranggebiet eines regionalen Grünzugs, für die Landwirtschaft und für Wald und Forstwirtschaft festgelegt. In der letzten Offenlage spielte diese Fläche bzw. dieser Gemarkungsbereich keine Rolle. Innerhalb des Gebietes befindet sich eine gemäß Biotopkartierung aus den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts erfasste Sandrasenfläche, hierbei handelt sich um ein als §30 BNatSchG geschütztes Biotop. Im Rahmen der Errichtung des Jugendzentrums in der Sachsenbuckelstraße kam es zu dieser Ausgleichsmaßnahme. Kalkreicher Flugsand hat die Grundlage für die Arten des Kontinental-Sandrasens gebildet. Arten wie die Sand- Strohblume, Scharfer Mauerpfeffer, Leinkraut, Silbergras, Sand-Grasnelke, Hasenklee, Sandglöckchen und viele andere Pflanzen konnten sich auf der Fläche im Lagerfeld entwickeln und wurden in verschiedenen Abständen kartiert. Im Sommer 2019 fand eine Exkursion der BVNH unter Leitung von Dr. Karsten Böger in dem Gebiet statt. Es wurden verschiedene Vertreter diese speziellen Sandvegetation gefunden, z.B. Strand-Grasnelke (bei Bedarf kann eine Pflanzenliste nachgereicht werden). Auch wenn man diesen kleinen südlichen Teilbereich von der Bebauung ausspart, ist die Sandflora stark gefährdet, da die Verinselung mit weniger Windaustausch mittelfristig zu einer Veränderung der Fläche führt. Durch einen noch höheren Freizeit- und Nutzungsdruck und mehr negativen Randeffekten (z.B. Nährstoffeinträge) wird die Fläche verkleinert, wichtig ist schon heute, dass ausreichend Pufferzonen erhalten werden. Gehölze sollten regelmäßig entfernt werden. Eventuell ist eine klarere Wegelenkung von Besuchern zu prüfen, damit Trittschäden und Nährstoffeintrag vermieden werden. Aufgrund der angeführten Aspekte lehnen wir die Erweiterung in der Regionalplanung für die Siedlungserweiterung (Wohnen) für den Bereich KB-26 Lorsch über 4,9 ha ab. Stattdessen sollten innerstädtische Flächen umgewidmet bzw. wiederverwendet werden. Wir verweisen hier auf die innerstädtischen Konzepte, die auch im STEP 2030 für Lorsch skizziert sind.	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu der geplanten Gebietsänderung KB-26 wird die Betroffenheit des geschützten Biotops festgestellt und darauf hingewiesen, dass dieses von einer Bebauung freizuhalten ist. In Bezug auf die angeführten, zur Biotoperhaltung notwendigen Pflegemaßnahmen wird in Verbindung mit der geforderten Einhaltung einer Pufferzone folgender zusätzlicher Hinweis aufgenommen: "...Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind die Erhaltung einer ausreichenden Pufferzone und die Umsetzung erforderlicher Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen." An der geplanten Gebietsänderung wird festgehalten, da der Bedarf an Wohnbauflächen ausschließlich über die Nutzung von Potenzialen der Innenentwicklung nicht im erforderlichem Umfang gedeckt werden kann.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 145**

NABU Kreisverband Bergstraße e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1397	Umweltbericht Fläche: KB-13	In der Gemarkung Heppenheim (KB-13) werden 8,4 ha für Gewerbe ausgewiesen. Bisher hatten die Flächen einen Vorrang für die Landwirtschaft, regionaler Grünzug und hatten teilweise eine besondere Klimafunktion. Im Vergleich zur ersten Offenlage erfolgt hier eine erhebliche Erweiterung (fast Verdopplung). Diese Erweiterung erachten wir städtebaulich für nicht notwendig. Die Belange des Klimaschutzes sollten hier besonders abgewogen werden. Eine gute Durchlüftung in West-Ost-Richtung v.a. für die östlichen Siedlungsgebiete sollte in die Abwägung über die Erforderlichkeit Siedlungserweiterung vorzusehen explizit vorgenommen werden. Weiterhin grenzt die Erweiterungsfläche an den Hambach, der durch ein nicht vollständig intaktes Hochbett gesichert ist. Das i. R. stehende Gebiet ist bestens als Retentionsraum für wasserwirtschaftliche Anforderungen geeignet. Eine Renaturierung des Hambachs, unter Einbeziehung der als Gewerbegebiet ausgewiesen Fläche, könnte einen guten Beitrag zur Verbesserung der Wasserproblematik im Hessischen Ried leisten. Eine Versiegelung hätte hingegen negative Wirkungen. Auch dies sollte in die Abwägung eingestellt werden.	Wird teilweise gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die Ausgestaltung sich daraus entwickelnder Baugebiete ist Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Mit Blick auf die klimatisch wertvolle Durchlüftung eines möglichen Baugebiets im Bereich der Heppenheimer Fläche KB-13 sind auf Bauleitplanebene klimaökologische Belange zu sichern. Die dort in West-Ost-Richtung verlaufende Hochspannungsleitung könnte als lineare Verbindung für einen Freiraumkorridor genutzt werden. Zur angeführten möglichen wasserwirtschaftlichen Renaturierungsfläche im Umfeld des Hambachs ist bereits im Rahmen der 1. Änderung ein Abstand zwischen der möglichen Wohnbaufläche KB-12 südlich des Hambachs eingehalten. Bei einer späteren Gebietsentwicklung der Bereiche KB-12 und KB-13 sind die angeführten Erfordernisse des Hochwasserschutzes bzw. Klimaschutzes zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch die Plansätze 1.4.1.5 und 1.5.1.3 mit Blick auf Klimaanpassungsstrategien).
1399	Umweltbericht Fläche: KB-12	In der Gemarkung Heppenheim (KB-12) wurde zwar von 7,6 auf 3,9 ha reduziert, jedoch an der falschen Stelle. Besser wäre eine Streichung des Gesamtgebietes oder mindestens wäre die Reduzierung der Fläche auf der Nordseite notwendig. Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet für bes. Klimafunktion, ausreichend Abstand zum Hambach wäre notwendig, damit Frischluftzonen bestehen bleiben. Außerdem gehört es zum „Regionaler Grünzug“, der im Regionalplan Südhessen 2010 bereits geplant war und jetzt offensichtlich nicht mehr gültig ist. Dazu kommt noch, dass VSG 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ beeinträchtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Bereiche KB-12 stellt einen potentiellen Spielraum für eine weitere wohnbauliche Nutzung dar. Mit Blick auf die Nähe des Naturschutzgebietes Tongruben und dem angesprochenen VSG Hessische Altneckarschlingen wurde im Umweltbericht eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit vorgenommen (vgl. Umweltbericht S. 385ff). Um entlang der Hambachs eine spätere Renaturierung des Gewässerverlaufs zu ermöglichen wurde ein angemessener Abstand zum Hambach eingehalten. Auf der kommunalen Bauleitplanebene sind vertiefende wasserwirtschaftliche und klimatologische Planungsaspekte zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 145**

NABU Kreisverband Bergstraße e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1401	-	Wie schon in unserer Einführung beschrieben, ist neben dem enormen Flächenverbrauch und den damit eng zusammenhängenden Schutzgütern wie z.B. Wasser, auch das Klima in seiner aktuellen Dynamik nicht angemessen berücksichtigt. Wir verweisen auf (existierende) Klimaschutzpläne, die für eine nachhaltige Entwicklung und eine ganzheitliche Planung inhaltlich umfassend einfließen sollte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Kontext der Schutzgüter Wasser und Klima wird besonders auf die Plansätze 1.4.1.5 und 1.5.1.3 hingewiesen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1310	-	Namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz e.V. nehme ich im Rahmen der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ für den Bereich Süd- und Vorderpfalz wie folgt Stellung: Die geplante Rücknahme von Freiraumfestlegungen zugunsten von Wohnbau- und Gewerbeflächen lehnen wir in diesem Ausmaß entschieden ab. Flächen, deren Umwandlung wir in unserer letzten Stellungnahme abgelehnt haben, stellen wir weiterhin vollständig in Frage, auch wenn sie nach der 1. Offenlage verkleinert wurden. Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für einige Flächen nicht weiter verfolgt wird. Gleichzeitig wurden sehr viele Freiflächen nachgemeldet, die zusätzlich für Wohn- und Gewerbezwecke zur Verfügung gestellt werden sollen. In manchen Kreisen, wie z.B. Germersheim und Südliche Weinstraße führt dies in der Summe zu einem noch höheren Flächen verbrauch als noch in der 1. Offenlage. Das selbst erklärte Ziel einer flächensparen den und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung wird durch die geplanten Änderungen weit verfehlt. Die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 22. Juni 2021 möchten wir deshalb an dieser Stelle noch einmal bekräftigen. Darüber hinaus verweisen wir auf die aktuelle Stellungnahme des BUND Rheinland-Pfalz vom 25.04.2023, deren allgemeinen Teil (Punkt 1 bis Punkt 7) wir uns anschließen.	Wird zur Kenntnis genommen Mit der 1. Änderung des Regionalplans wird das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden und gleichzeitig bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung verfolgt. Bei den kommunalen vorgegebenen Entwicklungsspielräumen handelt es sich nicht um Bauflächen. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebene. Mit Blick auf auf eine effiziente Flächennutzung wird auf den "Dialog Fläche" hingewiesen, der im Zuge des Modellvorhabens der Raumordnung "Regionale Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung" startet (zum Modellvorhaben: www.moro-flaeche.de).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1314	Umweltbericht	Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Datenbasis für die Bewertung der artenschutzfachlichen Konfliktpotenziale nicht aktuell und daher nur äußerst eingeschränkt verwertbar ist. Das unterstreicht die Notwendigkeit aktueller artenschutzfachlicher Untersuchungen vor der Inanspruchnahme der Flächen insbesondere in oder benachbart zu FFH-und VSG-Gebieten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung und letztendlich auch die Umsetzbarkeit möglicher Baugebiete sind vom Einzelfall abhängig und Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Ungeachtet dessen ist unbestritten, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik erforderlich ist. Mit Blick auf die übergeordnete Maßstabsebene und den langen zeitlichen Vorläufen bis zu einer voraussichtlichen Inanspruchnahme einer Fläche auf Grundlage der nachgeordneten kommunalen Bauleitplanung, kann auf regionalplanerischer Ebene nur eine überschlägige Vorabschätzung zur vsl. Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen auf Grundlage der vorhandenen Daten vorgenommen werden. Eigene Erhebungen oder Gutachten sind nicht zielführend und mit Blick auf die Mastabsebene nicht angemessen. Neben der regionalplanerischen Betrachtung bedarf es auf jeden Fall einer vertiefenden Prüfung des besonderen Artenschutzes im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Planungsvorhaben feststehen. Dies gilt in besonderem Maße für die Flächeninanspruchnahme in oder benachbart zu Natura 2000-Gebieten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1315	Umweltbericht Fläche: NW-02	Anmerkungen zu einzelnen Änderungsflächen: NW-02 Das Gebiet ist Lebensraum des Wiedehopf (Upupa epops) (RL RLP 2, RL BRD 3) und der Zaunammer (Emberiza cirlus) (RL BRD 3)und Landlebensraum der Wechselkröte (Bufo viridis) (FFH Anhang IV, RL RLP 4, RL BRD 2). Potentiell kommen auch Schlingnatter (Coronella austriaca) (FFH Anhang IV, RL RLP 4, RL BRD 3) und Zauneidechse (Lacerta agilis) (FFH Anhang IV, RL BRD V) vor. Das Vorkommen dieser und weiterer Arten ist genau zu prüfen und gegebenenfalls ist auf die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche zu verzichten, damit sie ihre ökologischen Funktionen weiterhin erfüllen kann.	Wird gefolgt Das Gebiet NW-02 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Darüber hinaus wurde eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Die Angaben zu den Lebensräumen der in der Stellungnahme angeführten besonders und streng geschützten Arten werden nicht durch Quellenangaben belegt. Der geforderten Überprüfung der Vorkommen dieser und weiterer Arten kann auf regionalplanerischer Ebene nicht nachgekommen werden, da in diesem Planungsstadium nur eine überschlägige Vorabschätzung zur vsl. Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen auf Grundlage der vorhandenen Daten vorgenommen werden kann. Da aufgrund des bestehenden, westlich an das Gebiet angrenzenden Weingutes für eine wohnbauliche Nutzung auch im Bereich der reduzierten Flächen mit erheblichen Konflikten zu rechnen ist, die auch auf der Ebene der Bauleitplanung nicht zu lösen sind, wird das Gebiet NW-02 "Schießmauer" im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung aus der Raumnutungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans herausgenommen und die betroffenen Freiraumfestlegungen wieder ergänzt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1316	Umweltbericht Fläche: NW-03	NW-03 Das Gebiet ist Teillebensraum des Wiedehopf (Upupa epops) (RL RLP 2, RL BRD 3), der Heidelerche (Lullula arborea) (Anhang I VSR, RL RLP 1, RL BRD V), des Neuntöters (Lanius collurio) Anhang I VSR, RL RLP V und der Zaunammer (Emberiza cirlus) (RL BRD 3)sowie Landlebensraum der Wechselkröte (Bufo viridis) (FFH Anhang IV, RL RLP 4, RL BRD 2). Potenziell kommen auch Schlingnatter (Coronella austriaca) (FFH Anhang IV, RL RLP 4, RL BRD 3) und Zauneidechse (Lacerta agilis) (FFH Anhang IV, RL BRD V) vor. Das Vorkommen dieser und weiterer Arten ist genau zu prüfen und gegebenenfalls ist auf die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche zu verzichten, damit sie ihre ökologischen Funktionen weiterhin erfüllen kann.	Wird teilweise gefolgt Die Angaben zu den Lebensräumen der aufgeführten besonders und streng geschützten Arten werden nicht durch Quellenangaben belegt. Der geforderten Überprüfung der Vorkommen dieser und weiterer Arten kann auf regionalplanerischer Ebene nicht nachgekommen werden, da in diesem Planungsstadium nur eine überschlägige Vorabschätzung zur vsl. Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen auf Grundlage der vorhandenen Daten vorgenommen werden kann. Die Hinweise zu den Lebensräumen der genannten Arten werden in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts als "Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale" wie folgt aufgenommen: "Nach Angaben des NABU Regionalstelle Süd RLP ist das Gebiet Teillebensraum des Wiedehopf (Upupa epops) (RL RLP 2, RL BRD 3), der Heidelerche (Lullula arborea) (Anhang I VSR, RL RLP 1, RL BRD V), des Neuntöters (Lanius collurio) Anhang I VSR, RL RLP V und der Zaunammer (Emberiza cirlus) (RL BRD 3) sowie Landlebensraum der Wechselkröte (Bufo viridis) (FFH Anhang IV, RL RLP 4, RL BRD 2). Potenziell kommen auch Schlingnatter (Coronella austriaca) (FFH Anhang IV, RL RLP 4, RL BRD 3) und Zauneidechse (Lacerta agilis) (FFH Anhang IV, RL BRD V) vor." Das Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung wird wie folgt ergänzt: "Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Vorkommen von Wiedehopf, Heidelerche, Neuntöter, Zaunammer, Wechselkröte, Schlingnatter und Zauneidechse vertiefter Prüfbedarf."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1317	Umweltbericht Fläche: NW-06	NW-06 Das Gebiet ist Teillebensraum des Wiedehopf (Upupa epops) (RL RLP 2, RL BRD 3), der Heidelerche (Lullula arborea) (Anhang I VSR, RL RLP 1, RL BRD V), des Neuntöters (Lanius collurio) (Anhang I VSR, RL RLP V) und der Zaunammer (Emberiza cirlus) (RL BRD 3)sowie Landlebensraum der Wechselkröte (Bufo viridis) (FFH Anhang IV, RL RLP 4, RL BRD 2). Potenziell kommen auch Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe) RL RLP 1, RL BRD 1, Schlingnatter (Coronella austriaca) (FFH Anhang IV, RL RLP 4, RL BRD 3) und Zauneidechse (Lacerta agilis) (FFH Anhang IV, RL BRD V) vor. Das Vorkommen dieser und weiterer Arten ist genau zu prüfen und gegebenenfalls ist auf die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche zu verzichten, damit sie ihre ökologischen Funktionen weiterhin erfüllen kann.	Wird teilweise gefolgt Die Angaben zu den Lebensräumen der aufgeführten besonders und streng geschützten Arten werden nicht durch Quellenangaben belegt. Der geforderten Überprüfung der Vorkommen dieser und weiterer Arten kann auf regionalplanerischer Ebene nicht nachgekommen werden, da in diesem Planungsstadium nur eine überschlägige Vorabschätzung zur vsl. Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen auf Grundlage der vorhandenen Daten vorgenommen werden kann. Die Hinweise zu den Lebensräumen der genannten Arten werden in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts als "Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale" wie folgt aufgenommen: "Nach Angaben des NABU Regionalstelle Süd RLP ist das Gebiet Teillebensraum des Wiedehopf (Upupa epops) (RL RLP 2, RL BRD 3), der Heidelerche (Lullula arborea) (Anhang I VSR, RL RLP 1, RL BRD V), des Neuntöters (Lanius collurio) (Anhang I VSR, RL RLP V) und der Zaunammer (Emberiza cirlus) (RL BRD 3) sowie Landlebensraum der Wechselkröte (Bufo viridis) (FFH Anhang IV, RL RLP 4, RL BRD 2). Potenziell kommen auch Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe) RL RLP 1, RL BRD 1, Schlingnatter (Coronella austriaca) (FFH Anhang IV, RL RLP 4, RL BRD 3) und Zauneidechse (Lacerta agilis) (FFH Anhang IV, RL BRD V) vor." Das Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung wird wie folgt ergänzt: "Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Vorkommen von Rotmilan, Wiedehopf, Heidellerche, Neuntöter, Zaunammer, Wechselkröte, Steinschmätzer Schlingnatter und Zauneidechse vertiefter Prüfbedarf."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1318	Umweltbericht Fläche: NW-07	NW-07 Das Gebiet ist Teillebensraum von Neuntöter (Lanius collurio) (Anhang I VSR, RL RLP V) und Rebhuhn (Perdix perdix) Anhang I VSR, RL RLP 2, RL BRD 2. Das Vorkommen dieser und weiterer Arten ist genau zu prüfen und gegebenenfalls ist auf die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche zu verzichten, damit sie ihre ökologischen Funktionen weiterhin erfüllen kann.	Wird teilweise gefolgt Die Angaben zu den Lebensräumen der aufgeführten besonders und streng geschützten Arten werden nicht durch Quellenangaben belegt. Der geforderten Überprüfung der Vorkommen dieser und weiterer Arten kann auf regionalplanerischer Ebene nicht nachgekommen werden, da in diesem Planungsstadium nur eine überschlägige Vorabschätzung zur vsl. Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen auf Grundlage der vorhandenen Daten vorgenommen werden kann. Die Hinweise zu den Lebensräumen der genannten Arten werden in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts als "Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale" wie folgt aufgenommen: "Nach Angaben des NABU Regionalstelle Süd RLP ist das Gebiet Teillebensraum von Neuntöter (Lanius collurio) (Anhang I VSR, RL RLP V) und Rebhuhn (Perdix perdix) Anhang I VSR, RL RLP 2, RL BRD 2." Das Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung wird wie folgt ergänzt: "Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Vorkommen von Neuntöter und Rebhuhn vertiefter Prüfbedarf."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1319	Umweltbericht Fläche: RP-20	RP-20 Das Gebiet ist wertvolles Nahrungshabitat und Brutgebiet zahlreicher einheimischer Vogelarten. Besonders hervorzuheben ist der ökologisch wertvolle Baumbestand an den Rändern, vor allem am Westrand. Wir fordern, die Fläche als Freifläche mit ihren ökologischen Funktionen zu erhalten.	Wird teilweise gefolgt Die Angaben zu den wertvollen Nahrungshabitaten und Brutgebieten zahlreicher einheimischer Vogelarten sowie zu dem wertvollen Baumbestand an den Rändern werden nicht durch Quellenangaben belegt. Die o.g. Hinweise werden in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zur geplanten Gebietsänderung RP-20 als "Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale" wie folgt aufgenommen: "Nach Angaben des NABU Regionalstelle Süd RLP ist das Gebiet wertvolles Nahrungshabitat und Brutgebiet zahlreicher einheimischer Vogelarten. Besonders hervorzuheben ist der ökologisch wertvolle Baumbestand an den Rändern, vor allem am Westrand." Das Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung wird wie folgt ergänzt: "... Bei der Prüfung ist insbesondere auch der ökologisch wertvolle Baumbestand an den Rändern einzubeziehen. "
1320	Umweltbericht Fläche: RP-21	RP-21 Wir lehnen die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche ab, da bei einer Bebauung erhebliche Artenschutzkonflikte zu erwarten sind, wertvolle Heckenstrukturen, Landwirtschafts flächen und Retentionsraum für den Hochwasserschutz verloren gehen und in den regionalen Grünzug eingegriffen wird.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-21 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes. Zu den in der Stellungnahme angeführten erheblichen Artenschutzkonflikten werden keine näheren Angaben gemacht bzw. Quellen angegeben, so dass dieser Aspekt, insbesondere auch aufgrund der bisherigen Erkenntnisse aus denen keine unlösbaren Artenschutzkonflikte hervorgingen - nicht als Bewertungsgrundlage einbezogen werden kann. In der Raumnutzungskarte wird daher an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1321	Umweltbericht Fläche: RP-23	RP-23 Wir lehnen die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche ab, da erhebliche Artenschutzkonflikte zu erwarten sind (Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs sowie in einer Wiedehopf-Vernetzungsfläche zu VSG 6616-402), ökologisch wertvolle Gehölzstrukturen und Landwirtschaftsfläche verloren gehen. Darüber hinaus ist eine Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung betroffen.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-23 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes. Auf die in der Stellungnahme angeführten Artenschutzkonflikte (Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs sowie in einer Wiedehopf-Vernetzungsfläche zu VSG 6616-402) wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung des Umweltbericht bereits Bezug genommen. In der Raumnutzungskarte wird daher an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten.
1323	Umweltbericht Fläche: RP-24	RP-24 Wir lehnen die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche ab, da Artenschutzkonflikte zu erwarten sind, Landwirtschaftsflächen verloren gehen und in den regionalen Grünzug eingegriffen wird.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-24 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1324	Umweltbericht Fläche: GER-19	GER-19 Wir lehnen die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche ab, aufgrund der möglichen Betroffenheit von Wiedehopf, Weinbergschnecke und Grauammer. Weiterhin gehen 8,5 ha Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung und 9,1 ha Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung verloren.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet GER-19 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes. Die in der Stellungnahme angeführten möglichen Betroffenheiten von Wiedehopf, Weinbergschnecke und Grauammer sind in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung des Umweltbericht bereits aufgeführt. In der Raumnutzungskarte wird daher an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten.
1325	Umweltbericht Fläche: GER-20	GER-20 Wir lehnen die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche ab, aufgrund der Nähe zum NSG Eichtal-Brand und FFH/VSG Gebieten. Es besteht hohe Gefährdung durch Sturzflut und potenzielle Überflutung an Tiefenlinien. Neben der möglichen Betroffenheit von Wiedehopf und Weißstorch, liegen hier essentielle Bereiche des dortigen Kreuzkrötenlebensraums, sowie traditionelle Laichgewässer, die durch Bautätigkeiten zerstört werden.	Wird teilweise gefolgt Das Gebiet GER-20 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale, unlösbare Artenschutzkonflikte und erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Die in der Stellungnahme vorgebrachten, darüber hinausgehenden Anmerkungen zur Lage des Gebiets innerhalb von Bereichen des Kreuzkrötenlebensraums sowie von Laichgewässern werden als zusätzliche Hinweise in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung führen diese Hinweise, auch mit Blick auf fehlende weitere Informationen sowie Quellenangaben, nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1327	Umweltbericht Fläche: GER-21	GER-21 Wir lehnen die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche ab. Neben der potentiellen Betroffenheit des Wiedehopfs, liegen hier essentielle Bereiche des dortigen Kreuzkrötenlebensraums, sowie traditionelle Laichgewässer, die durch Bautätigkeiten zerstört werden. Es besteht hohe Gefährdung durch Sturzflut und potenzielle Überflutung an Tiefenlinien.	Wird teilweise gefolgt Das Gebiet GER-21 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale, unlösbare Artenschutzkonflikte und erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Die in der Stellungnahme vorgebrachten, darüber hinausgehenden Anmerkungen zur Lage des Gebiets innerhalb von Bereichen des Kreuzkrötenlebensraums sowie von Laichgewässern werden als zusätzliche Hinweise in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts aufgenommen. Eine besondere Gefährdung des Gebiets durch Sturzfluten gehen aus den uns vorliegenden Datengrundlagen nicht hervor. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung führen die vorgebrachten Hinweise, auch mit Blick auf fehlende weitere Informationen sowie Quellenangaben, nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1329	Umweltbericht Fläche: GER-22	GER-22 Wir lehnen die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche ab, aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet, sowie aufgrund der möglichen Betroffenheit von Rohrweihe, Wachtelkönig und Feldhamster. Es besteht hohe Gefährdung durch potenzielle Überflutung an Tiefenlinien.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet GER-22 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale, unlösbare Artenschutzkonflikte und erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Die in der Stellungnahme vorgebrachte, darüber hinausgehende Anmerkung zur besonderen Gefährdung des Gebiets durch Sturzfluten kann aufgrund der dem Verband Region Rhein-Neckar vorliegenden Datengrundlagen nicht bestätigt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung führt dieser Hinweis nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1331	Umweltbericht Fläche: GER-23	GER-23 Die Waldfläche als Vorranggebiet Wald- u. Forstwirtschaft wurde von der Ortsgemeinde als potentieller Standort für das neue Feuerwehrhaus ins Auge gefasst. Da mittlerweile ein alternativer Standort innerorts auf einer bereits versiegelten Fläche gesichert wurde, fordern wir die Streichung. Wälder speichern durch ihr Holz und die Wurzelsysteme ca. die Hälfte des weltweit gebundenen CO2. Sie fungieren als natürlicher Schutz vor Starkregen und Überschwemmungen. Ein Waldboden kann pro Quadratmeter mehr als 250 Liter Wasser aufnehmen. Die Wurzeln der unzähligen Waldpflanzen fangen zudem Schadstoffe und Schmutzpartikel aus dem Regen, der sie durchläuft.	Wird gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung GER-23 wird aufgrund neuer Erkenntnisse nicht weiterverfolgt und die ehemals in der Raumnutzungskarte bestehenden Freiraumfestlegungen Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft sowie Regionaler Grünzug werden wieder hergestellt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1333	Umweltbericht Fläche: GER-24	GER-24 Wir lehnen die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche ab, aufgrund der zu erwartenden Artenschutzkonflikte mit der Rohrweihe und dem Weißstorch. Es besteht darüber hinaus eine Seite 4/5 hohe Gefährdung durch Sturzflut. Der Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung muss für die Nahrungsmittelerzeugung erhalten bleiben.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet GER-24 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Die in der Stellungnahme vorgebrachte, darüber hinausgehende Anmerkung zur besonderen Gefährdung des Gebiets durch Sturzfluten kann aufgrund der dem Verband Region Rhein-Neckar vorliegenden Datengrundlagen nicht bestätigt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung führt dieser Hinweis nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1336	Umweltbericht Fläche: GER-25	GER-25 Wir lehnen die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche ab, aufgrund der möglichen Betroffenheit der Landschafts und Vogelschutzgebiete, die Nass- und Feuchtwiesen-Biotope beinhalten und Lebensraum für den Weißstorch sind. Der Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktions bewertung muss für die Nahrungsmittelerzeugung erhalten bleiben.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet GER-25 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen zur möglichen Betroffenheit von Landschafts- und Vogelschutzgebieten, die Nass- und Feuchtwiesen sowie Biotope enthalten führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1338	Umweltbericht Fläche: GER-26	GER-26 Wir lehnen die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche ab, aufgrund der möglichen Betroffenheit von Schwerpunkträumen der Rohrweihe, des Wachtelkönigs und des Weißstorchs sowie der Nähe zu FFH/VSG.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet GER-26 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1339	Umweltbericht Fläche: SÜW-11	SÜW-11 Offen ist, auf welche und in welcher Größenordnung planungsrechtlich gesicherte Flächen im Gegenzug verzichtet werden soll. Dies wäre zur Beurteilung erforderlich. Wir gehen davon aus, dass die Natura 2000-Vorprüfung ebenfalls nur auf der nicht aktuellen Datenauswertung beruht und daher nur äußerst eingeschränkt verwertbar ist.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-11 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich auch in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Die Natura 2000-Vorprüfung bezieht sich auf vorliegende Daten. Sofern die Naturschutzbehörde im nachgelagerten Verfahren Bedarf für eine vertiefende Natura 2000-Prüfung sieht, sind ggf. aktualisierte Datengrundlagen einzubeziehen. Auch mit Blick auf die geringe Gebietsgröße und dem damit einhergehenden nur geringfügigen Eingriff in das Vogelschutzgebiet in Verbindung mit fehlenden Alternativen wird in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten. Im Gebietssteckbrief wird der Flächentausch konkretisiert.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1340	Umweltbericht Fläche: SÜW-20	SÜW-20 Wir kritisieren den Anstieg des Flächenverbrauchs um 3,4 ha und lehnen die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für diese Fläche ab, aufgrund der möglichen Betroffenheit der benachbarten FFH Gebiete als Lebensraum für den Weißstorch und die Rohrweihe. Der Boden mit hoher Ackerzahl und hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung muss für die Nahrungsmittelerzeugung erhalten bleiben. Die Fläche weist zudem eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung auf und muss als Freifläche erhalten werden.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-20 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotenziale, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sowie unlösbare Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung mit evtl. späterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Darüber hinausgehende Hinweise werden in der Stellungnahme nicht vorgebracht, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
1343	Umweltbericht Fläche: SÜW-25	SÜW-25 Wir lehnen die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Klosterareal in Edenkoben aus folgenden Gründen ab: - Der Regionale Grünzug spielt eine wichtige Rolle für die Frischluftzufuhr der Stadt Edenkoben. - Eine weitere Zersiedelung in Richtung Haardtrand ist zu vermeiden. - Eine Versiegelung rund um den Triefenbach würde die Hochwasserproblematik im Bachtal verschärfen. - Der verwilderte Klostergarten, die alten Klostergemäuer und die umgebenden Weinberge sind ein Hotspot der Artenvielfalt und Lebensraum von Fledermäusen, Eidechsen und zahlreichen Vogelarten. Eine Bebauung würde diese zerstören. - Eine Bebauung der aktuell frei stehenden historischen Klosteranlage wäre ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet SÜW-25 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der vorgebrachten Aspekte ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1348	Umweltbericht Fläche: SÜW-31	SÜW-31 Der Rücknahme von Freiraumfunktionen kann hier nicht zugestimmt werden. Die Fläche hat als Kaltluftentstehungsgebiet Bedeutung für die Durchlüftung des großen Baugebietes Burgenring bis hin zum Queichtal. Dieser Aspekt wurde vor dem aktuellen Hintergrund des Klimawandels nicht berücksichtigt. Ebenso wurde die Bedeutung des flächenmäßig insgesamt geringen (und zurückgehenden) Anteils des extensiv genutzten Grünlands an der Gemarkungsfläche insgesamt nicht beachtet. Offen ist, auf welche und in welcher Größenordnung planungsrechtlich gesicherte Flächen im Gegenzug verzichtet werden soll. Dies wäre zur Beurteilung erforderlich.	Wird teilweise gefolgt Das Gebiet SÜW-31 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind. Gemäß der Methodik der schutzgutbezogenen Umweltprüfung wurde aufgrund der Größe des Gebiets unter 3 ha keine Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung dokumentiert. Hinzu kommt, dass das Gebiet außerhalb des lokalen Klimaschutzwalds liegt, der die Stadt Annweiler nahezu vollständig umschließt. Eine Erfassung des Grünlandanteils in den jeweiligen Gemarkungen ist nicht mit angemessenem Aufwand leistbar und auch nicht Gegenstand der Regionalplanänderung. In der Raumnutzungskarte wird daher an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten. Der Hinweis zu dem bedeutenden Kaltluftentstehungsgebiet wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet SÜW-31 unter Hinweise und Anmerkungen wie folgt aufgenommen: "Gemäß NABU Regionalstelle Süd (RLP) liegt das geplante Gebiet in einem Kaltluftentstehungsgebiet, das für die Durchlüftung des Baugebietes Burgenring bis hin zum Queichtal Bedeutung hat. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist dieser Aspekt zu berücksichtigen." Darüber hinaus wird der Flächentausch im Gebietssteckbrief konkretisiert.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 130**

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1350	Umweltbericht Fläche: SÜW-32	SÜW-32 Abgesehen von den Einschränkungen der nicht aktuellen Datenbasis wird die Forderung des Gutachtens (Natura 2000- Vorprüfung) unterstrichen, über die Überprüfung des Vorkommens der Vogelarten hinaus ein angemessenes Maßnahmenkonzept zur Sicherstellung der Verträglichkeit des geplanten Wohngebietes mit den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet Pfälzerwald sicherzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet SÜW-32 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich auch in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale sowie erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Die Natura 2000-Vorprüfung bezieht sich auf vorliegende Daten. Sofern die Naturschutzbehörde im nachgelagerten Verfahren Bedarf für eine vertiefende Natura 2000-Prüfung sieht, sind ggf. aktualisierte Datengrundlagen einzubeziehen. Auch mit Blick auf die geringe Gebietsgröße und dem damit einhergehenden nur geringfügigen Eingriff in das Vogelschutzgebiet in Verbindung mit fehlenden Alternativen wird in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1082	Plansätze und Begründung	Im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg, nehmen wir wie folgt Stellung zur zweiten Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar: 1.) allgemeine Anmerkungen a) Berechnungsgrundlage Siedlungsentwicklung: Wir halten die Herangehensweise zur Ermittlung der zukünftigen Siedlungsentwicklung für falsch. Die Bevölkerungsentwicklung der vorangegangenen Jahre wird als Grundlage für die Prognose der Bevölkerungsentwicklung der zukünftigen Jahre verwendet. Dies führt dazu, dass Kommunen mit großem Flächenverbrauch und vielen Neubaugebieten auch in Zukunft noch mehr Siedlungsfläche zugebilligt bekommen, als Kommunen, die sparsam mit ihrer Fläche umgegangen sind. Fehl verhalten wird somit belohnt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Annahme, die Bevölkerungsentwicklung vergangener Jahre würde als Grundlage für die künftige Flächenausweisung dienen und damit der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene fortgeschrieben, ist nicht zutreffend. Vielmehr liegt der Bedarfsermittlung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eine globale Methodik zugrunde, die den für die gesamte Region prognostizierten Bevölkerungszuwachs anhand regionalplanerischer Zielsetzungen zur Siedlungsentwicklung auf die Gemeinden umlegt und daraus jeweils den Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten ableitet. Somit werden Sondereffekte auf kommunaler Ebene, wie sie sich beispielsweise durch die Aufsiedlung großer, flächenintensiver Baugebiete ergeben, nicht zugunsten der jeweiligen Kommune fortgeschrieben.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1083	Plansätze und Begründung	b) Berechnungsgrundlage Gewerbeflächenbedarf: Der Regionalverband Rhein-Neckar hat eine Gewerbeflächenstudie in Auftrag gegeben, deren Umsetzung den Verbrauch von 490 Hektar Land bedeuten würde – zusätzlich zu den bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen. Der NABU bemängelt zwei zentrale Punkte an der Gewerbeflächenstudie: a) Den prognostizierten Bedarf. In der Gewerbeflächenstudie des VRRN (Kapitel 4.4) wird aufgrund von Extrapolation der Flächenverkäufe und Trendprognosen ein realitätsnaher Bedarf von 1.200 Hektar ermittelt. Dennoch wird mit dem von IHK, einigen Kommunen und Unternehmen gewünschten Maximalwert von 1.500 Hektar weiter geplant. Diese nicht unerhebliche Differenz von 300 Hektar lässt keine Bereitschaft zum Flächen sparen erkennen	Wird zur Kenntnis genommen Der maximale Gewerbeflächenbedarf von 1.500 ha für den Zeitraum von 2017 bis 2035 für die gesamte Metropolregion ist kein von Seiten der Wirtschaft oder der Kommunalpolitik angstrebter Bedarfswert, sondern das Ergebnis der im Rahmen der "Regionalen Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" seitens der Gutachter durchgeführten Trendprognose. Da wie im Kapitel 4.4 der Studie dargelegt die Spannbreite zwischen den Ergebnissen der jeweiligen Kaufpreissammlung und denen der trendbasierten Flächenbedarfsprognose relativ groß ist, wurde in der Studie angesichts weiterer Unwägbarkeiten deshalb nur eine Grobabschätzung der Bedarfe auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise vorgenommen. Dennoch leistet die Studie in keinster Weise einer ungebremsten Flächenexpansion Vorschub, sondern empfiehlt unter Ziffer 9 "Zusammenfassung und Ausblick" ausdrücklich, vorrangig die Nutzung der zahlreich vorhandenen Flächenreserven zu prüfen, bevor neue Flächen beansprucht werden. Dies entspricht auch Plansatz 1.5.1.1 der 1.Änderung des Einheitlichen Regionalplans, wonach die vorhandenen und planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächenpotentiale vorrangig vor der Ausweisung neuer Planflächen zu nutzen sind.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1086	-	b) Annahmen zur Marktfähigkeit der ausgewiesenen Gewerbeflächen. Die vorhandenen Flächenpotentiale werden in der Gewerbeflächen-Studie unter der „Annahme“, dass nur 50% davon marktfähig sind, auf die Hälfte gekürzt. Es findet sich in der Studie kein Literaturhinweis und kein wissenschaftlicher Beleg für diese Annahme. Dies ist nicht akzeptabel. Mit derselben Berechtigung könnte man annehmen, dass z.B. 75% der Gewerbeflächen marktfähig sind und hätte somit gar keinen Bedarf an neuen Gewerbeflächen. Derzeit sind in der Metropolregion 2.020 Hektar Gewerbeflächen fertig ausgewiesen. Rechnung des NABU : 2.020 – 1.200 = 820 Hektar zu viel Rechnung der Gewerbeflächenstudie: 2.020 – 50% = 1.010, 1.010 – 1.500 = 490 Hektar zu wenig Gewerbeflächen Es kommt hinzu, dass selbst unter der Annahme, dass 50% der Gewerbeflächen nicht marktfähig sind, die ungeeigneten Flächen nicht zurückgenommen werden. Außerdem ist überhaupt nicht absehbar, wie sich der Bedarf an Gewerbeflächen nach der Corona-Krise entwickeln wird. Auch hier sollten Korrekturen vorgenommen und vorsichtiger geplant werden. Daher sollte sich der Regionalverband für eine wesentlich restriktivere Ausweisung neuer Gewerbegebiete einzusetzen. Die Erfahrung zeigt: erst wenn dem Flächenverbrauch aktiv Grenzen gesetzt werden, ist genug Ansporn da, um vorhandene Flächen zu optimieren oder alternative Methoden wie den Flächenzertifikate-Handel voran zu treiben.	Wird zur Kenntnis genommen Die Methodik zur Einschätzung des Gewerbeflächenbedarfs sowie der als marktgängig eingestuften Potenziale in der Regionalen Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar auf S. 33 ff. greift auf verschiedene Datenquellen und Informationen zurück, so z.B. auch auf aktuelle kommunale Gewerbeflächenstudien in der Metropolregion Rhein-Neckar. Dennoch wird in der Studie ausdrücklich auf die auch aus vergleichbaren Studien anderer Regionen bekannten, vielfältigen Unwägbarkeiten hinsichtlich einer realistischen Abschätzung des künftigen Gewerbeflächenbedarfs hingewiesen. Deshalb kann es sich im Rahmen einr solchen Studie für eine gesamte Metropolregion nur um eine grobe Bedarfsabschätzung handeln. Diese Einschränkungen hinsichtlich der eingeschränkten Aussagekraft von Daten und Zahlen in der Gewerbeflächenstudie gilt grundsätzlich auch in Bezug auf die gesamtregionale Abschätzung des marktgängigen Anteils der planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächenreserven in der Metropolregion Rhein-Neckar. Der pauschale Wert von 50 % ist auch das Ergebnis eines intensiven Dialogs im Rahmen des umfassenden Beteiligungsprozesses bei der Bearbeitung der Studie. Es war aber auch nicht der Anspruch einer regionalen Gewerbeflächenstudie, für jede Kommune exakte Bedarfs- bzw. Potenzialwerte vorzulegen. Dennoch ist ein wesentliches Ergebnis der Studie, dass in der Metropolregion insgesamt zwar noch erhebliche Gewerbeflächenpotenziale vorhanden sind, diese aber aus verschiedenen Gründen voraussichtlich nicht ausreichen werden, den künftigen Flächenbedarf zu decken. Dennoch empfiehlt die Studie eine vorrangige Nutzung vorhandener Flächenreserven, d.h. explizit auch die als nicht marktgängig eingestuften Potentiale, bevor neue Bauflächen ausgewiesen werden. In diesem Kontext wird auch im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ein eher restriktiver Planungsansatz verfolgt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1091	Umweltbericht	c) Einstufung der Umwelterheblichkeit Wir erachten die schutzgutbezogene Einstufung der Umwelterheblichkeit als nicht differenziert genug. Schlussendlich landen fast alle Wohnbau- und Gewerbegebiete in der Kategorie „bedingt geeignet“. Eine Abstufung und Priorisierung einzelner Gebiete findet nicht statt. Dies führt zu erhöhtem Flächenverbrauch, da überall mit der gleichen Berechtigung gebaut werden kann. Laut Verband Region Rhein-Neckar ist die Festlegung einer „besonders erheblichen“ Betroffenheit immer eine Einzelfallentscheidung des Regionalverbands. Wir bemängeln, dass sich die Kriterien für die jeweilige Einzelentscheidung immer noch der Nachvollziehbarkeit und Beurteilung in der Offenlage entziehen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird geprüft, ob es durch die Rücknahmen von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen sowie die Festlegung von gewerblichen Vorranggebieten zu vsl. erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Auf dieser Grundlage wird festgestellt, inwieweit sich eine Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten für eine Siedlungsentwicklung eignet. Eine darüber hinausgehende Abstufung bzw. Priorisierung einzelner Gebiete ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich und würde auch nicht zu einem verringerten Flächenverbrauch führen, da die Entscheidung hinsichtlich einer Bebaubarkeit letztendlich auf nachgeordneter Ebene getroffen wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die in der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung getroffene Beurteilung nur einen Aspekt innerhalb der Gesamtabwägung darstellt, bei der noch andere, raumordnerisch zu berücksichtigende Belange einbezogen werden müssen. Im Rahmen des Kapitels 4.2 des Umweltberichts wurde zur Klarstellung eine Ergänzung hinsichtlich der Frage vorgenommen, inwieweit durch eine Gebietsänderung eine besonders erhebliche Betroffenheit zu erwarten ist. Dabei wurde deutlich gemacht, dass jeder Einzelfall zu beurteilen ist und dass das Vorliegen solcher Betroffenheiten i.d.R. aus artenschutzfachlichen Konflikten sowie aus Beeinträchtigungen der Natura 2000-Kulisse hervorgerufen wird. Weitere Erläuterungen sind insofern nicht erforderlich, als alle weiterverfolgten Gebietsänderungen keine vsl. besonders erheblichen Betroffenheiten erwarten lassen und umgekehrt alle Gebietsänderungen mit vsl. besonders erheblichen Betroffenheiten nicht weiterverfolgt wurden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1093	-	d) Vernichtung landwirtschaftlicher Nutzfläche Fast alle neu überplanten Flächen gehen zu Lasten von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dies widerspricht dem Anspruch von Politik und Gesellschaft, zukünftig mehr Bio-Lebensmittel regional zu produzieren. Wenn eine industrielle Herstellung von Lebensmitteln auf immer kleinerer Fläche verhindert werden soll, muss den Landwirten ausreichend Fläche (in Hofnähe!) zur Verfügung gestellt werden. Boden ist ein kostbares Gut, einmal zerstört, ist er nicht wiederherstellbar. Zudem gehen durch die Planungen zum Teil sehr fruchtbare Flächen verloren, die primär für die Lebensmittelproduktion genutzt werden sollten und nicht überbaut werden dür fen. Bei den Planungen muss die Sicherung der Eigenversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Bedeutung der Landwirtschaft für die Nahrungsproduktion wird im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in den Plankapiteln zur regionalen Freiraumstruktur Rechnung getragen. Mit der 1. Änderung des Regionalplans wird das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden und gleichzeitig bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung verfolgt. Mit Blick auf auf eine effiziente Flächennutzung sei auf den "Dialog Fläche" hingewiesen, der im Zuge des Modellvorhabens der Raumordnung "Regionale Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung" startet (zum Modellvorhaben: www.moro-flaeche.de).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1096	Umweltbericht	e) Verlust von Streuobstwiesen In den vergangenen Jahren sind bereits etliche Hektar Streuobstwiesen in Neubaugebiete verwandelt worden. Dieser Trend muss endlich gestoppt werden. Die Landesregierung kommt dem entgegen mit dem neuen Biodiversitäts-Stärkungsgesetz, welches Streuobstbestände stärker unter Schutz stellt (§33a NatSchG). Daher sollten von vorn herein durch die Planungen des Regionalverbands keine Begehrlichkeiten in Bezug auf Streuobstbestände geweckt werden. Hinweise zur Erhebung von Streuobstbeständen finden Sie hier: die im landesweiten Biotopverbund ausgewiesenen Streuobstflächen wurden mit einer automatisierten Fernerkundung ermittelt. Die Darstellung der Streuobstbestände finden Sie im Daten- und Kartendienst der LUBW, Rubrik Natur+Landschaft, Streuobsterhebung. Aus den daraus ermittelten Einzelbaumnachweisen werden besonders schützenswerte Streuobstbestände abgeleitet, die folgende Kriterien erfüllen: die eine Baumdichte von mindestens 20 Bäumen/ha, in ATKIS als Streuobstgebiet klassifiziert sind und größer als 1500 m². Diese müssen zwingend erhalten werden.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Gebietssteckbriefe wurde bei Gebietsänderungen, bei denen auf Grundlage der LUBW-Streuobst-Fernerkundung und Hinweisen der Naturschutzbehörden eine potenzielle Betroffenheit von Streuobstbeständen besteht, eine entsprechende Betroffenheit beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dokumentiert und der Hinweis gegeben, dass die konkrete Betroffenheit im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Daten der Streuobsterhebung (automatisierte Fernerkundung) aufgrund der teilweise eingeschränkten Aussagekraft nicht dazu dienen können, Kartierungen und Feldbegehungen im Einzelfall vor Ort zu ersetzen. Insofern wurde bei einer Überlagerung von Streuobstbeständen gem. Streuobsterhebung BW mit den geplanten Gebietsänderungen im Gebietssteckbrief des jeweiligen Gebietes eine Betroffenheit festgestellt und der Hinweis aufgenommen, dass die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich in Baden-Württemberg die Definition Streuobstbestand aus § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) ableitet. Für eine Tatbestandsvoraussetzung bzgl. § 33a NatSchG muss der Streuobstbestand zudem eine Mindestfläche von 1500 m² umfassen und überwiegend Obstbäume mit Stammhöhe von mindestens 1,4 Meter beinhalten. Eine entsprechende Erfassung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht mit angemessenem Aufwand leistbar. Die aufgeführten Kriterien "Baumdichte von mindestens 20 Bäumen/ha" und "in ATKIS als Streuobstgebiet klassifiziert" sind für die Herleitung eines geschützten Streuobstbestands mit Blick auf die o.g. Definition nicht relevant, so dass auch diese auf regionalplanerischer Ebene keine Berücksichtigung finden können.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1098	Umweltbericht	f) Entsiegelung Es sind im baden-württembergischen Teil des Regionalplans weder Gebiete für Entsiegelungs-Maßnahmen noch für die Rücknahme von Gewerbe- oder militärischen Flächen vorgesehen. Da speziell die Oberrhein-Ebene zu den heißesten Regionen in Baden-Württemberg gehört, sind Entsiegelungen im Sinne der Klima-Anpassung notwendige Maßnahmen, die dringend nachgeholt werden müssen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Dies gilt auch für Entsiegelungsmaßnahmen sowie Rücknahmen von Gewerbe- oder militärischen Flächen. Die Fragestellungen zu konkreten Entsiegelungsmöglichkeiten von bebauten Flächen sind auf der Ebene der städtebaulichen Planung im Rahmen der Bauleitplanung zu klären.
1099	Umweltbericht	g) Biotopverbund Gem. § 22 Absatz 2 Satz 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Gem. § 22 Absatz 3 NatSchG ist der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungs rechtlich zu sichern. Bislang fehlt in den Planungen jegliche Berücksichtigung und Sicherung der Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes. Den regionalen Biotopverbund halten wir als Planungsgrundlage nicht für ausreichend genau genug, zumal regionaler und landesweiter Biotopverbund nicht deckungsgleich sind.	Wird nicht gefolgt Die Behauptung in der Stellungnahme , wonach in den Planungen jegliche Berücksichtigung und Sicherung der Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes fehle, ist nicht zutreffend. Der aktualisierte Landesweite Biotopverbund wurde nach der 1. Offenlage als Beurteilungskriterium in die Umweltprüfung einbezogen. Die in Folge der 1. Offenlage vorgenommene Anpassung der Gebietskulisse hat dazu geführt, dass die verbleibenden potenziellen Siedlungsflächen nun nahezu vollständig außerhalb von Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds liegen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1100	Umweltbericht	2.) Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität In der Übersicht der Beeinträchtigungen von Schutzgütern ist das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität (neben dem Schutzgut Fläche) das am häufigsten genannte Schutzgut, welches unter Beeinträchtigungen zu leiden hat. Dies steht im eklatanten Widerspruch zu der Tatsache, dass die Biodiversitätskrise eine ebenso starke Bedrohung für das Leben auf diesem Planeten darstellt, wie die Klimakrise. Der Schutz der Biodiversität sollte daher wesentlich stärker gewichtet werden und muss insbesondere bei flächenscharf festgelegten Gewerbegebieten mit einem sehr hohen Flächenverbrauch durch aktuelle artenschutzrechtliche Untersuchungen untermauert werden. Es fehlen Gutachten zu den Vorkommen von Hamster, Rebhuhn und Feldlerche sowie Steinkauz und Wendehals. Insbesondere bei Rote Liste-1-Arten (vom Aussterben bedroht) müssen die Kernvorkommen grundsätzlich vor Bebauung geschützt werden. Es ist für alle Beteiligten nicht hilfreich, wenn im Regionalplan Gewerbegebiete festgelegt werden, die dann doch aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht nutzbar sind.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar kommt dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entsprechend seiner Bedeutung bereits ein hohes Gewicht zu. Dies zeigt sich alleine schon an der Vielzahl der Kriterien, die für die Ermittlung erheblicher Betroffenheiten hinsichtlich dieses Schutzguts zur Beurteilung herangezogen wurden. Mit Blick auf die übergeordnete Maßstabsebene und den langen zeitlichen Vorläufen bis zu einer voraussichtlichen Inanspruchnahme einer Fläche auf Grundlage der nachgeordneten kommunalen Bauleitplanung, kann auf regionalplanerischer Ebene nur eine überschlägige Vorabschätzung zur vsl. Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen auf Grundlage der vorhandenen Daten vorgenommen werden. Neben dieser regionalplanerischen Betrachtung bedarf es auf jeden Fall einer vertiefenden Prüfung des besonderen Artenschutzes im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Planungsvorhaben feststehen. Damit wird gewährleistet, dass auch später auftauchende bzw. erst bei größerem Maßstab erkennbare artenschutzfachliche Konflikte erkannt werden. Die in der Stellungnahme geforderten aktuellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Gutachten zu bestimmten Arten sind auf der regionalplanerischen Planungsebene vor diesem Hintergrund daher als unverhältnismäßig und insofern als nicht sinnvoll anzusehen.
1104	Umweltbericht	Es ist sehr zu begrüßen, dass der Umweltbericht zur zweiten Offenlage Hinweise zum Vorkommen der Haubenlerche enthält, für die wir in Nordbaden eine besondere Verantwortung haben.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1105	Umweltbericht	Für alle weiteren oben erwähnten Arten wäre eine ähnliche Datenerhebung und ihre Umsetzung in den Regionalplan dringend erforderlich.	Wird nicht gefolgt Auf regionalplanerischer Ebene kann nur eine überschlägige Vorabschätzung zur vsl. Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen auf Grundlage der vorhandenen Daten vorgenommen werden. Insofern können nur Daten einbezogen werden, die von den Naturschutzbehörden erhoben und dem Verband zur Verfügung gestellt wurden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1107	Umweltbericht	Insgesamt gesehen empfinden wir die Belange des Artenschutzes als extrem schlecht berücksichtigt. In den Steckbriefen wird zwar auf artenschutzrechtliche Konflikte hingewiesen, diese sollen aber erst auf der örtlichen Ebene gelöst werden. Die Kommunen hingegen sehen eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbegebiet im Regionalplan als „Freifahrtschein“ an, der bescheinigt, dass die Fläche in jedem Fall genutzt werden kann. Hier muss der Artenschutz auf regionaler Ebene wesentlich konkreter berücksichtigt werden. Es müssen verbindliche Vorranggebiete für den Artenschutz und für den Erhalt unserer Kulturlandschaft ausgewiesen werden, die über die Kleinst-Flächen der Naturschutzgebiete hinaus gehen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung und letztendlich auch die Umsetzbarkeit möglicher Baugebiete sind vom Einzelfall abhängig und Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Ungeachtet dessen ist unbestritten, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik erforderlich ist. Mit Blick auf die übergeordnete Maßstabsebene und den langen zeitlichen Vorläufen bis zu einer voraussichtlichen Inanspruchnahme einer Fläche auf Grundlage der nachgeordneten kommunalen Bauleitplanung, kann auf regionalplanerischer Ebene nur eine überschlägige Vorabschätzung zur vsl. Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen auf Grundlage der vorhandenen Daten vorgenommen werden. Neben dieser regionalplanerischen Betrachtung bedarf es auf jeden Fall einer vertiefenden Prüfung des besonderen Artenschutzes im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Planungsvorhaben feststehen. Damit wird gewährleistet, dass auch später auftauchende bzw. erst bei größerem Maßstab erkennbare artenschutzfachliche Konflikte erkannt werden. Vor dem Hintergrund, dass diese vertiefenden Prüfungen unüberwindbare Hürden für die Umsetzung von Baugebieten bedeuten können, kann die Restriktionsfreistellung auf regionalplanerischer Ebene nicht als "Freifahrtsschein" für die Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten angesehen werden. Grundsätzlich wird in den Gebietssteckbriefen zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nur auf solche artenschutzfachliche Konflikte hingewiesen, die aus regionalplanerischer Sicht als im weiteren Planungsverfahren lösbar angesehen werden. Vsl. unlösbare Konflikte mit dem Artenschutz haben bereits im Vorfeld des Offenlage- und Anhörungsverfahren dazu geführt, dass ehemals vorgesehene Gebietsänderungen nicht weiterverfolgt wurden. Die Festlegung von Vorranggebieten für den Artenschutz und für den Erhalt der Kulturlandschaft beinhaltet potenzielle Änderungen der freiraumschutzbezogenen Belange, die mit Ausnahme einzelner punktueller Änderungen nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung sind.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1110	Umweltbericht	3.) Anmerkungen zu den einzelnen Gebieten Ganz allgemein gilt für alle Gebiete: Es ist sehr zu begrüßen, dass die Gesamtfläche, der neu ausgewiesenen Wohnbau und Gewerbegebiete verringert wurde. Dennoch ist die Gesamtfläche wesentlich zu hoch und lässt trotz Klimawandel und Biodiversitätskrise kein Umdenken im Flächenverbrauch erkennen. Auf diese Weise wird das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel der Landesregierung von Baden-Württemberg, den Netto-Null-Flächenverbrauch bis 2035 zu erreichen, krachend verfehlt. Böden haben eine extrem wichtige Funktion im Naturhaushalt: - Sie dienen als Wasserspeicher, verhindern Hochwasser und filtern Schadstoffe aus dem Niederschlagswasser - sie speichern CO^2 und sind Kaltluft-Entstehungsgebiete, was vor allen im der dicht bebauten und überhitzten Oberrheinebene von enormer Bedeutung ist - sie sind wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der landesweite Artenschwund betrifft die Offenland-Arten am stärksten von allen Tiergruppen. Dem muss entschieden entgegen gearbeitet werden. - fruchtbare Böden sind die Lebensgrundlage der Landwirtschaft. Wir müssen die Böden und die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten, wenn wir auch in Zukunft eine Versorgung durch regionale Lebensmittel sicherstellen wollen. Daher dürfen neue Freiflächen nur äußerst restriktiv zur Bebauung frei gegeben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an verschiedenen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem wurden im Textteil Änderungen vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1112	Umweltbericht Fläche: *RNK-10	Es werden nachfolgend nur die Gebiete explizit aufgelistet, zu denen dem NABU Zusatz-Informationen vorliegen. Eine Nicht-Erwähnung bedeutet keine Zustimmung. RNK-10 und 11 – Wiesenbach (2,5 + 2,6 ha = 5,1 ha) Die Gemeinde Wiesenbach ist bereits in den letzten Jahren stark gewachsen und hat etliche Neubaugebiete realisiert. Diese rasante Entwicklung darf so nicht weiter gehen. Jede Gemeinde hat die Verpflichtung, Flächen zu sparen und zum Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft beizutragen. Es ist ein systemimmanenter Fehler in der Statistik, dass diejenigen Gemeinden, die viel Fläche verbrauchen, in den Folgejahren mit noch mehr Baufläche belohnt werden, da sie ja laut Statistik eine stark wachsende Gemeinde sind. Flächensparende Gemeinden haben das Nachsehen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Annahme, die Bevölkerungsentwicklung vergangener Jahre würde als Grundlage für die künftige Flächenausweisung dienen und damit der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene fortgeschrieben, ist nicht zutreffend. Vielmehr liegt der Bedarfsermittlung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eine globale Methodik zugrunde, die den für die gesamte Region prognostizierten Bevölkerungszuwachs anhand regionalplanerischer Zielsetzungen zur Siedlungsentwicklung auf die Gemeinden umlegt und daraus jeweils den Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten ableitet. Somit werden Sondereffekte auf kommunaler Ebene, wie sie sich beispielsweise durch die Aufsiedlung großer, flächenintensiver Baugebiete ergeben, nicht zugunsten der jeweiligen Kommune fortgeschrieben.
1114	Umweltbericht Fläche: RNK-11	RNK-10 und 11 – Wiesenbach (2,5 + 2,6 ha = 5,1 ha) Die Gemeinde Wiesenbach ist bereits in den letzten Jahren stark gewachsen und hat etliche Neubaugebiete realisiert. Diese rasante Entwicklung darf so nicht weiter gehen. Jede Gemeinde hat die Verpflichtung, Flächen zu sparen und zum Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft beizutragen. Es ist ein systemimmanenter Fehler in der Statistik, dass diejenigen Gemeinden, die viel Fläche verbrauchen, in den Folgejahren mit noch mehr Baufläche belohnt werden, da sie ja laut Statistik eine stark wachsende Gemeinde sind. Flächensparende Gemeinden haben das Nachsehen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Annahme, die Bevölkerungsentwicklung vergangener Jahre würde als Grundlage für die künftige Flächenausweisung dienen und damit der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene fortgeschrieben, ist nicht zutreffend. Vielmehr liegt der Bedarfsermittlung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eine globale Methodik zugrunde, die den für die gesamte Region prognostizierten Bevölkerungszuwachs anhand regionalplanerischer Zielsetzungen zur Siedlungsentwicklung auf die Gemeinden umlegt und daraus jeweils den Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten ableitet. Somit werden Sondereffekte auf kommunaler Ebene, wie sie sich beispielsweise durch die Aufsiedlung großer, flächenintensiver Baugebiete ergeben, nicht zugunsten der jeweiligen Kommune fortgeschrieben.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1116	Umweltbericht Fläche: RNK-11	Es ist sehr zu begrüßen, dass das Gebiet RNK-11 fast um die Hälfte verkleinert wurde. Auch der Flächentausch ist grundsätzlich eine gute Idee. Es ist jedoch zu hinter fragen, ob der naturschutzfachliche Wert der Tauschflächen gleich hoch ist. Entscheidend ist die Wertigkeit der Flächen als Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen und für den Biotopverbund sowie die Boden-Wertigkeit und die klimatische Bedeutung, nicht allein die reine Flächengröße.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf den vorgenommenen Flächentausch in Verbindung mit der geplanten Gebietsänderung RNK-11 ist festzuhalten, dass die Tauschfläche RNK-E-02 eine höhere ökologische Wertigkeit aufweist als das Gebiet RNK-11. Während bei RNK-11 eine nur randliche Betroffenheit des Biotopverbundes Gewässerlandschaften Aue festzustellen ist, liegt das Gebiet RNK-E-02 nahezu vollständig im landesweiten Biotopverbund mittlere Standorte. Kernflächen, Kernräume und Verbindungsräume stehen damit dem landesweiten Biotopverbund wieder zur Verfügung, so dass der Flächentausch einen deutlich positiven Effekt hervorruft, der in der Gesamtschau der ökologischen Bilanz bei der Gegenüberstellung von ehemals geplanten Gebietsänderungen und Kompensationsflächen zu berücksichtigen ist.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1119	Umweltbericht Fläche: *RNK-20	RNK-19 St.Leon-Rot und RNK-20 (5,2 ha) Bei der artenschutzfachlichen Beurteilung potentieller Baugebiete in St. Leon wird vom Regionalverband mit zweierlei Maß gemessen. Das Gewerbegebiet RNK-19 St.Leon-Rot wurde mit gutem Grund aus artenschutzrechtlichen Gründen gestrichen, um die vom Aussterben bedrohte Haubenlerche vor weiterem Lebensraumverlust zu schützen. Das Neubaugebiet RNK-20 enthält ebenso wertvolle Flächen, die zum Schutz der Haubenlerche komplett von Bebauung freigehalten werden müssen. Weitere Ausgleichs- und Umsiedlungsmaßnahmen für ein Naubaugebiet sind ein Spiel mit dem Feuer und führen mit Sicherheit zum kompletten Erlöschen der Art. Hier müssen sich der Regionalverband und die Gemeinde auch ihrer europäischen Verantwortung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie bewusst sein. Am Beispiel des Gewerbegebiets Schiff II kann man ablesen, was passieren wird, wenn das Gebiet RNK-20 zur Bebauung frei gegeben wird: die Haubenlerche wird auf den Bauflächen brüten, Baustopps sind unausweichlich, was wiederum viel Unmut und finanzielle Verluste nach sich ziehen wird. Die Gemeinde St.Leon-Rot zeigt ohnehin einen überdimensionierten Flächen-Hunger, indem ein weiteres, 5,2 ha großes Wohnbaugebiet geplant ist, obwohl die bereits im Plan vorhandenen Wohnbaugebiete noch längst nicht ausgereizt sind. Auch in der Ortslage finden sich noch viele ungenutzte Bauplätze. Um einer wachsenden Bevölkerung Wohnraum zu bieten, sollte die Gemeinde St.Leon-Rot auf flächenfressende Einfamilienhaus-Siedlungen verzichten und vielmehr verdichtet bauen und Mehrfamilienhäuser bevorzugen. Wir verweisen hier auch nochmals auf die hohe Bedeutung des Erhalts von fruchtbaren Böden und lehnen die Erweiterung ab!	Wird nicht gefolgt Die geplante Gebietserweiterung RNK-19 wurde aus der Planung genommen, da in diesem Bereich ein Vorkommen der Haubenlerche kartiert ist, wohingegen das Gebiet RNK-20 seitens der Höheren Naturschutzbehörde als "Erwartungsgebiet" deklariert ist, bei dem eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist. Die Herausnahme von Erwartungsgebieten würde die potenzielle Siedlungsentwicklung bereits auf regionalplanerischer Ebene in den Vorkommensbereichen der Haubenlerche ohne Erkenntnisse aus vertiefenden artenschutzfachlichen Prüfungen stark einschränken. Auf regionalplanerischer Ebene ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass ein potenzieller artenschutzfachlicher Konflikt im Rahmen nachgelagerter Verfahrensebenen unlösbar ist.
1123	Umweltbericht Fläche: RNK-21	RNK -21 und RNK- 22 Angelbachtal (7,0 ha) Es ist sehr zu begrüßen, dass die Gemeinde für die Inanspruchnahme der Neubau-Flächen mit sehr hohen Boden-Wertigkeiten einen Flächentausch angeboten hat.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1124	Umweltbericht Fläche: RNK-22	RNK -21 und RNK- 22 Angelbachtal (7,0 ha) Es ist sehr zu begrüßen, dass die Gemeinde für die Inanspruchnahme der Neubau-Flächen mit sehr hohen Boden-Wertigkeiten einen Flächentausch angeboten hat.	Wird zur Kenntnis genommen
1126	Umweltbericht Fläche: RNK-E-03	Leider kann nur die Fläche E04 als gleichwertig angesehen werden. Die Fläche E03 (3,3 ha) ist bewaldet und wäre sehr wahrscheinlich nie als Neubau-Fläche in Anspruch genommen worden. Somit fehlen im Flächenausgleich mindestens 3,3 ha.	Wird nicht gefolgt Bei den im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar durchgeführten Flächentauschen handelt es sich um einen flächenhaften Ausgleich von regionalplanerischen Festlegungen in der Raumnutzungskarte. Diese sind nicht gleichzusetzen mit Kompensationsflächen gem. Bundesnaturschutzgesetz. Dementsprechend wird an der Tauschfläche RNK-E-03 zur regionalplanerischen Sicherung des bewaldeten Gebietes festgehalten. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans werden darüber hinaus keine Ausweisungen von Baugebieten vorgenommen, die es infolge einer Flächeninanspruchnahme zu kompensieren gilt. Eine qualitative Kompensation gem. Bundesnaturschutzgesetz ist bei einer Neuinanspruchnahme von Außenbereichsflächen auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung entsprechend umzusetzen.
1127	Umweltbericht Fläche: *RNK-29	RNK–29 Lobbach (4,7 ha) Der NABU lehnt die Ausweisung des Gewerbegebietes ab. Im Regionalplan sind bereits mehr als genug Gewerbegebietsflächen ausgewiesen (siehe Einschätzung Gewerbeflächen-Studie). Eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes über die L532 hinaus würde eine wesentliche Beeinträchtigung der Aue des Lobbachs und des Biotopverbunds mittlerer Standorte nach sich ziehen und zu einer weiteren Zerschneidung bislang unberührter Räume führen. Es kommt hinzu, dass sich das Gewerbegebiet komplett jenseits aller großen Verkehrsachsen in der Region befindet.	Wird nicht gefolgt Die geplante Gebietserweiterung RNK-29 liegt an der Landesstraße 532, die im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als großräumige Straßenverbindung dargestellt ist. Sie stellt eine bedeutende regionale West-Ost Verbindung dar. Hinsichtlich des landesweiten Biotopverbunds mittlere Standorte werden keine Beeinträchtigungen hervorgerufen, da das Gebiet keine Biotopverbundflächen tangiert. Dies gilt gleichermaßen für den Biotopverbund Gewässerlandschaften Aue, da sich die Auenbereiche des Lobbachs in etwa 80 bis 100 m Entfernung östlich der geplanten Gebietserweiterung RNK-29 befinden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1129	Raumnutzungskarte	RNK – 31 Wiesloch (0,9 ha) Wir begrüßen die Herausnahme des Gebietes aus dem Regionalplan sehr. Mit dieser Entscheidung wurde ein bedeutendes und wertvolles Streuobstwiesengebiet erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen
1131	Umweltbericht Fläche: RNK-44	RNK 44 – Neulussheim (8 ha) Der NABU lehnt die Ausweisung des Gewerbegebietes ab. Im Regionalplan sind bereits mehr als genug Gewerbegebietsflächen ausgewiesen (siehe Einschätzung Gewerbeflächen-Studie). Hier müssen sich der Regionalverband und die Gemeinde auch ihrer europäischen Verantwortung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie bewusst sein.	Wird nicht gefolgt Wir weisen darauf hin, dass sich die Fläche RNK-44 auf Reilinger Gemarkung liegt. Vor dem Hintergrund, dass die planungsrechtlich gesicherte Gewerbefläche "Rott II" im Rahmen einer anschließenden Flächennutzungsplanänderung zurückgenommen wird, wurden die Vorranggebietsausweisungen (Regionaler Grünzug und Vorranggebiet Landwirtschaft) in diesem Bereich (RNK-44) im Sinne eines flächengleichen Tauschs zurück genommen. Aus regionalplanerischer Sicht bietet sich in diesem Bereich eine gewerbliche Entwicklung aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und der bereits durch gewerbliche Nutzungen sowie Infrastrukturtrassen vorhandenen Vorbelastung an. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine Baugebiete ausgewiesen werden (mit Ausnahme von Vorranggebieten für Gewerbe und Dienstleistung bzw. Industrie und Logistik). In diesem Zusammenhang finden lediglich siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine mögliche Ausweisung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1133	Umweltbericht Fläche: RNK-45	RNK 45 – Hockenheim (6,2 ha) Der NABU lehnt die Ausweisung des Neubaugebietes ab. Die Fläche befindet sich mitten im zentralen Brutgebiet der Haubenlerche. Aktuell wurden dort 2 Brutpaare kartiert. Hier müssen sich der Regionalverband und die Gemeinde auch ihrer europäischen Verantwortung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie bewusst sein. Zudem bildet das Areal eine wichtige Verbindungsachse zwischen verschiedenen Teilpopulationen der Haubenlerche, die nicht unterbrochen werden darf. Es gibt vor Ort auch bereits eine aktive Bürgerinitiative, die gegen die Bebauung des Areals kämpft.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben und keine Neubaugebiete ausgewiesen. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Innerhalb der geplanten Gebietsänderung RNK-45 sind gemäß der von der Höheren Naturschutzbehörde vorgelegten Kartierung zur Haubenlerche (01/22) keine aktuellen sowie ehemaligen Vorkommen der Haubenlerche kartiert. Ein sogenannter vermutlicher Ausbreitungsvektor liegt östlich des Gebiets. Dies gilt entsprechend für die bekannte Ausbreitung, deren Ausbreitungsvektor in mehr als 500 m Entfernung östlich der geplanten Gebietsänderung kartiert ist. Darüber hinausgehende, detailliertere Daten zu Vorkommensbereichen der Haubenlerche liegen dem Verband nicht vor. Vor diesem Hintergrund ist auf regionalplanerischer Ebene von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen, so dass die geplante Gebietsänderung RNK-45 weiterverfolgt wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1137	Umweltbericht Fläche: RNK-49	RNK – 49 Meckesheim (3,6 ha) Der NABU lehnt die Ausweisung des Gewerbegebietes ab. Im Regionalplan sind bereits mehr als genug Gewerbegebietsflächen ausgewiesen (siehe Einschätzung Gewerbeflächen-Studie). Es kommt hinzu, dass im aktuellen Gewerbegebiet noch freie Flächen vorhanden sind. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt teilweise im landesweiten Biotopverbund Gewässerlandschaft Aue sowie im landesweiten Biotopverbund Feldvögelkulisse (Entwicklungsflächen). Am Gebietsrand wird das geschützte Biotop „Feldgehölz u. -hecke - Innerer Kreuzgrund - nw Meckesheim“ tangiert.	Wird teilweise gefolgt Die geplante Gebietserweiterung RNK-49 liegt nur randlich und zu einem untergeordneten Teil in einer Entwicklungsfläche des Biotopverbunds Raumkulisse Feldvögel. Darüber hinaus liegt weniger als ein Drittel des Gebiets im Biotopverbund Gewässerlandschaft Aue, der auch das angrenzende Gewerbegebiet umfasst. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind aufgrund der überschaubaren Inanspruchnahme und der bestehenden Vorbelastung durch angrenzende Gewerbeflächen nicht zu erwarten. Das am Gebietsrand in geringem Umfang tangierte geschützte Biotop "Feldgehölz u. -hecke - Innerer Kreuzgrund - nw Meckesheim“ wird aus der geplanten Gebietsänderung RNK-49 ausgespart. Die geplante Gebietsänderung wird darüber hinaus um die Fläche südlich des Feldweges verkleinert, so dass der im Kartendienst der LUBW neu aufgenommene Bestand an FFH-Mähwiesen ausgespart wird. Die bestehenden Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte bleiben in diesem Bereich erhalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1140	Umweltbericht Fläche: RNK-50	RNK- 50 Eschelbronn (4,1 ha) Der NABU lehnt die Ausweisung des Gewerbegebietes ab. Im Regionalplan sind bereits mehr als genug Gewerbegebietsflächen ausgewiesen (siehe Einschätzung Gewerbeflächen-Studie). Es kommt hinzu, dass sich das Gewerbegebiet komplett jenseits aller großen Verkehrsachsen in der Region befindet.	Wird nicht gefolgt Die Gemeinde Eschelbronn konnte in Bezug auf die Fläche RNK-50 plausibel begründen, dass die angemeldete Fläche im Rahmen des Eigenbedarfs i.V.m. dem Mangel an alternativen Flähenpotenzialen zu sehen ist. Vor diesem Hintergrund i.V.m. der Tatsache, dass Eschelbronn als Gemeinde mit schienengebundenem ÖPNV-Anschluss aus raumordnerischer Sicht eine grundsätzliche Lagegunst aufweist, wurden die freiraumsichernden Restriktionen in diesem Bereich – in Erweiterung der bestehenden westlich liegenden Gewerbefläche – für eine gewerbliche Entwicklung zurückgenommen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine Baugebiete ausgewiesen werden (mit Ausnahme von Vorranggebieten für Gewerbe und Dienstleistung bzw. Industrie und Logistik). In diesem Zusammenhang finden lediglich siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine mögliche Ausweisung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung.
1142	Umweltbericht Fläche: *RNK-VRG09-G	RNK-VRG09-G Hockenheim (27 ha) Wir möchten hiermit nochmals stark unterstreichen und bestätigen, dass es sich bei dem geplanten Gewerbegebiet um einen intensiv von der Haubenlerche genutzten Lebensraum handelt. Eine Bebauung des Areals würde unweigerlich zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Der gesamte Bereich östlich der Bahnlinie und südlich der L723 ist von Bebauung freizuhalten, da es dort mehrere aktuelle Haubenlerchen-Bruten gibt. Die Tiere sind sehr ortstreu, daher ist auch in Zukunft von einer gleichbleibenden Situation auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG09-G wird beibehalten, da es sich um ein bereits bestehendes gewerbliches Vorranggebiet handelt, das im gültigen kommunalen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neulußheim als interkommunales gewerbliches Baugebiet (mit Gemeinde Reilingen) dargestellt ist. Vor diesem Hintergrund ist die Bewältigung potenzieller artenschutzfachlicher Konflikte in Bezug auf die Haubenlerche Gegenstand eines potenziellen Bebauungsplanverfahrens. Der Hinweis bzgl. aktueller Beobachtungen der Haubenlerche wurde bereits in den Gebietssteckbrief sowie in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem Vorranggebiet RNK-VRG09-G aufgenommen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1143	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG10-G	RNK-VRG10-G Sinsheim (19,7 ha) Es ist sehr zu begrüßen, dass die ursprüngliche Ausdehnung des Vorranggebietes von 50 ha auf 19,7 ha verkleinert wurde. Dennoch ist das Gewerbegebiet an dieser Stelle fehl am Platze. Es befindet sich in direkter Angrenzung zum Naturschutzgebiet „Feuchtgebiete am Ilvesbach“ und stellt ein bedeutendes Nahrungshabitat für die dort vorkommenden seltenen Vogelarten wie den Wendehals dar. Auch wenn die Flächen des Biotopverbunds weitgehend ausgeklammert wurden, würden diese doch durch die Gewerbegebietsfläche stark beeinträchtigt und entwertet. Zudem handelt es sich um ein bedeutendes Gebiet zur Entstehung von Kaltluft durch den Steinsberg herabfallende Winde, die die Stadt Sinsheim in Hitzeperioden entlasten sollen. Die Kaltluft-Entstehung ist bereits durch das bestehende Gewerbegebiet stark beeinträchtigt. Da der Rhein-Neckar-Raum zu den vom Klimawandel am stärksten betroffenen Regionen gehört, darf hier nicht leichtfertig ein Kaltluft-Entstehungsgebiet verbaut werden. So lange noch nicht einmal der bereits erschlossene Anteil des Gewerbegebietes völlig bebaut ist, muss davon abgesehen werden, weitere Flächen festzulegen, Begehrlichkeiten zu wecken und zur Zersiedelung der Landschaft beizutragen. Es ließen sich auch neue Flächen gewinnen, wenn alle ebenerdigen Parkplätze im bestehenden Gewerbegebiet in Parkhäuser umgewandelt würden.	Wird nicht gefolgt Der geplante Änderungsbereich des Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG10-G wurde als Ergebnis der Gesamtabwägung auf ein Gebiet zwischen Schwarzwaldstraße und dem nächstgelegenen nord-südlich verlaufenden Feldweg reduziert. Durch diese Reduzierung bleiben alle schützenswerten Flächen des landesweiten Biotopverbunds außerhalb des geplanten Vorranggebiets erhalten. Gleiches gilt auch für die überwiegende Zahl der geschützten Biotope sowie Gehölzstrukturen. Insgesamt lassen sich die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dadurch so weit verringern, dass mit der Weiterverfolgung des Änderungsbereichs des gewerblichen Vorranggebietes aus regionalplanerischer Sicht vsl. keine unlösbaren Konflikte auf der nachgelagerten Planungsebene verbunden sind. Mit der Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets und der damit einhergehenden Freihaltung des Bereichs westlich der L 550 bleibt ein noch nicht in Folge bereits bestehender gewerblicher Bebauung vorbelastetes Kaltluft-Entstehungsgebiet erhalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1147	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	NOK – 05 Walldürn (7,5 ha) In Walldürn gibt es viele Einfamilienhaus-Siedlungen aus den 1950er und 1960er Jahren. Aufgrund der Altersstruktur der Eigentümer werden viele Immobilien in den kommenden Jahren dem Markt zugeführt werden. Daher besteht gar kein Bedarf für die Ausweisung eines Neubaugebietes. Das neu erlassene „Biodiversitäts-Stärkungsgesetz“ verbessert den Schutz der Streuobstwiesen entscheidend. Sollte das Neubaugebiet „Vorderer Wasen II“ tatsächlich realisiert werden, wären umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen fällig, die die Umsetzung des Neubaugebietes für die Gemeinde Walldürn zu einem Verlustgeschäft machen. Hinzu kommt das Vorhandensein von FFH-geschützen Flachland-Mähwiesen welche in besonderem Maße erhaltenswert sind, da sich Flachland-Mähwiesen bereits jetzt in einem als „ungünstig-schlecht“ eingestuften Erhaltungszustand befinden, was das Land als Pflichtaufgabe dringen ändern muss. Ein weiteres Hemmnis ist, dass es in der Region kaum noch Flächen gibt, auf denen naturschutzfachlich wirklich wertvolle Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, die auch die Fläche des bisherigen Streuobstwiesengebietes abbilden. Kleinteilige Maßnahmen hier und dort können nicht die Wertigkeit des flächigen, zusammenhängenden Gebietes „Vorderer Wasen“ ausgleichen.	Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Unteren Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, dass diese außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegen. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand). Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind darüber hinaus die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zustellen. Durch die neue Gebietsabgrenzung ist der Ausgleichsbedarf auf ein überschaubares Maß begrenzt und die Bedeutung der nach wie vor vorgesehenen Bereiche für die Leistungsfähigkeit des lokalen Naturhaushalts und für den Erhalt der örtlichen Artenvielfalt sind im Verhältnis zu den nun nicht mehr zu überplanenden Streuobstbestände und Biotope des ursprünglichen Gesamtgebiets in den Hintergrund gerückt. Somit bestehen aus Sicht der Verbandsverwaltung keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Planungshindernisse mehr, zugleich aber der Stadt Walldürn auf diese Weise noch ein gewisses Maß an Entwicklungsmöglichkeit zugestanden werden kann. Im Übrigen liegt die Fläche NOK-05 nach den uns vorliegenden Datengrundlagen (u.a. Daten- und Kartendienst der LUBW) nicht innerhalb von FFH-geschützten Flachland-Mähwiesen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1152	Umweltbericht Fläche: *NOK-25	NOK – 25 Schefflenz (14,1 ha) Der NABU lehnt die Ausweisung des Gewerbegebietes ab. Im Regionalplan sind bereits mehr als genug Gewerbegebietsflächen ausgewiesen (siehe Einschätzung Gewerbeflächen-Studie). Es kommt hinzu, dass sich das Gewerbegebiet komplett jenseits aller großen Verkehrsachsen in der Region befindet.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 120**

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1154	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-42	NOK – 42 Buchen (5,5 ha) Der NABU lehnt die Ausweisung des Wohnbaugebietes ab. Die Stadt Buchen besitzt noch umfangreiche Flächenreserven für den Siedlungsbau. In der Vergangenheit wurden große Flächen mit Einfamilienhaus-Siedlungen bebaut. Zukünftig muss die Stadt sparsamer mit ihren Flächenreserven umgehen, und mit den vorhandenen Flächen ausreichend Wohnraum schaffen.	Wird nicht gefolgt Bei der Fläche NOK-42 handelt es sich um eine Restriktionsrücknahme zu Zwecken der Erweiterung eines lokalen Gewerbebetriebs. Die Stadt Buchen ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Auch mit Blick auf den konkreten nachgewiesenen Bedarf für die Erweiterung und damit Standortsicherung des lokalen Gewerbebetriebs wurde der Bereich zwischen der bestehenden Gewerbefläche im Norden sowie der Wohnbaufläche im Süden im Sinne eines städtebaulichen Lückenschlusses von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine Baugebiete ausgewiesen werden (mit Ausnahme von Vorranggebieten für Gewerbe und Dienstleistung bzw. Industrie und Logistik). In diesem Zusammenhang finden lediglich siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine mögliche Ausweisung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 112**

Städtetag Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1236	-	Wir danken Ihnen für die gebotene Möglichkeit, im vorgenannten Verfahren Anmerkungen vorzubringen. Wir haben unsere Mitgliedsstädte Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Frankenthal, Grünstadt, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Speyer, Wörth und Worms hierüber unterrichtet und daraufhin eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters unserer Mitgliedsstadt Frankenthal, Martin Hebich, vom 27. April 2023 (Anlage) erhalten. Die im Vergleich zur 1 . Offenlage vorgenommene Reduzierung des Gebietes "FT-RP-01" um etwa 20 ha wird seitens der Stadt Frankenthal abgelehnt. Ebenso lehnt die Stadt Frankenthal die Reduzierung des Gebietes "FT-01" um etwa 10 ha im Vergleich zur 1. Offenlage ab. Die Begründung und Argumentation der Verbandsverwaltung für die Reduzierung dieser beiden Gebiete ist aus Sicht der Stadt Frankenthal nicht nachvollziehbar. Gemäß dem planerischen Gesamtkonzept des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar und den Vorgaben der Verbandsverwaltung wurden seitens der Stadt Frankenthal die entsprechenden Bedarfsnachweise geliefert, sowohl in Bezug auf Wohnbauflächen ("Qualitative Wohnraumbedarfsprognose"), als auch in Bezug auf gewerbliche Bauflächen („Gewerbeflächenentwicklungskonzept“). Wir machen uns die in dem anliegenden Schreiben der Stadt Frankenthal vom 27. April 2023 dargelegte und umfassend begründete Auffassung zu eigen und bitten Sie, die Argumente der Stadt Frankenthal in deren Sinne zu würdigen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 112**

Städtetag Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1243	Raumnutzungskarte Fläche: FT/RP-01	Stellungnahme der Stadt Frankenthal Die im Vergleich zur 1. Offenlage vorgenommene Reduzierung des Gebietes ‚FT-RP01“ um etwa 20 ha wird seitens der Stadt Frankenthal (Pfalz) abgelehnt.	Wird nicht gefolgt Gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung des Einhitlichen Regionalplans ist die Stadt Frankenthal als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. An diesen Standorten sind über die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Somit entspricht das Gebiet FT/RP-01 grundsätzlich der gewerblichen Schwerpunktfunktion der Stadt Frankenthal. Außerdem bietet der Standort die Möglichkeit einer interkommunalen Lösung mit der benachbarten Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim. Dennoch ist das Gebiet mit einer Flächengröße von etwa 53 ha gegenüber vergleichbaren Standorten in der Metropolregion überdimensioniert. Außerdem weisen die Flächen eine hohe Bodenbonität auf. Darüberhinaus ist das Gebiet wichtiger Bestandteil der landwirtschaftlichen Beregnungsflächen, sodass die gewerbliche Entwicklung dieser Flächen mit einer erheblichen Beeinträchtigung der diesbezüglichen Infrastruktur einhergeht. Deshalb wurden das Gebiet FT/RP-01 im Ergebnis der Gesamtabwägung im westlichen Bereich um etwa 20 ha reduziert und im Bereich des reduzierten Flächenanteils die freiraumsichernden Restriktionen ergänzt. Dennoch verbleiben für eine gewerbliche Entwicklung an diesem Standort immer noch etwa 30 ha, davon allein etwa 25 ha in der Gemarkung der Stadt Frankenthal. Die Reduzierung des Gebietes ist auch deshalb gerechtfertigt, da Frankenthal am Standort "Am Römig" noch über erhebliche Gewerbeflächenpotentiale verfügt und die BASF am Stammwerk Ludwigshafen eine großflächige Erweiterung auf Gemarkung der Stadt Frankenthal nördlich der Kläranlage plant (Gebiet FT-VRG01-G des Entwurfes der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar). Da die vorliegende Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an der Flächenreduzierung des Gebietes FT-RP-01 festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 112**

Städtetag Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1244	Raumnutzungskarte Fläche: FT-01	Ebenso lehnt die Stadt Frankenthal (Pfalz) die Reduzierung des Gebietes ‚FT-01“ um etwa 10 ha im Vergleich zur 1. Offenlage ab.	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Beregnungsflächen sowie der im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wurde das Gebiet FT-01 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Stellungnahmen zur 1. Offenlage des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im südlichen Bereich um etwa 10 ha reduziert. Da die vorliegende Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an der Reduzierung des Gebietes FT-01 festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 112**

Städtetag Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1245	-	Die Begründung und Argumentation der Verbandsverwaltung fiir die Reduzierung dieser beiden Gebiete ist aus Sicht der Stadt Frankenthal nicht nachvollziehbar. Gemäß dem planerischen Gesamtkonzept des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar und den Vorgaben der Verbandsverwaltung wurden seitens der Stadt Frankenthal die entsprechenden Bedarfsnachweise geliefert, sowohl in Bezug auf Wohnbauflachen (,,Qualitative Wohnraumbedarfsprognose"), als auch in Bezug auf gewerbliche Bauflachen (‚Gewerbeflachenentwicklungskonzept'). Die Verbandsverwaltung sollte sich bei der Einschatzung von Bedarfen auf das lokale Wissen und die fachliche Kompetenz der Akteure vor Ort in den Kommunen verlassen, die sich am besten mit Potenzialen und den spezifischen Rahmenbedingungen vor Ort auskennen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der im BauGB verankerten kommunalen Planungshoheit. Es ist absolut unverstandlich, dass im Rahmen der 1. Anderung des Einheitlichen Regionalplans der Stadt Frankenthal zunachst Flachenpotenziale seitens des Verbandes zugestanden werden und diese dann nach der Offenlage vor allem aufgrund der Einwande einzelner Verbande, die haufig lediglich nur Einzelinteressen vertreten, pauschal und ohne nachvollziehbare fachliche Begrindung nahezu um die Hälfte reduziert werden. Verweise auf ein sog. planerisches Gesamtkonzept sind hier nicht zielfuhrend, da nicht plausibel und transparent dargelegt wurde warum einigen der 22 eingegangenen Änderungsanträgen zum Entwurf der Abwägung zur 1. Offenlage seitens der Verbandsverwaltung zugestimmt wurde, anderen dagegen nicht. Die hierfür vorgebrachten Argumente, wie bspw. Beregnungsanlagen für die Landwirtschaft, sind aus Sicht der Stadt Frankenthal keine regionalplanerischen Belange, sondern müssen stattdessen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung abgewogen werden. Wenn es sich nach Auffassung der Verbandsverwaltung um wichtige regionalplanerische Belange handelt, ist es nicht nachvollziehbar, warum diese nicht bereits von Anfang an im vollen Umfang im Planungsprozess bericksichtigt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Flächenkulisse für für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beruhte auf einem regionalplanerischen Gesamtkonzept für die Metropolregion Rhein-Neckar. Die Prüfung der Stellungnahmen zu den einzelnen Gebieten hat im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung die Gebiete RP-01 sowie FT/RP-01 in der Gemarkung der Stadt Frankenthal betreffend zu einer Reduzierung der Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung geführt. Da die vorliegende Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an der Reduzierung der beiden Gebiete festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 112**

Städtetag Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1246	-	Das derzeit laufende Änderungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sollte urspriinglich dazu dienen den Kommunen, insbesondere im hochverdichteten Kernraum der Metropolregion, durch Rücknahme regionalplanerischer Restriktionen Handlungsspielraume für die Ausweisung dringend benötigter zusätzlicher gewerblicher- oder Wohnbauflächen zu eröffnen. An diesem Planungsziel sollte der Verband aus Sicht der Stadt Frankenthal unbedingt festhalten auch gegen bereits im Voraus absehbarer Widerstande seitens der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände. Die genaue Ausgestaltung dieser neuen gewerblichen- und Wohnbauflächen sowohl was deren räumliche Ausdehnung, als auch die städtebauliche Konzeption betrifft muss auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung festgelegt werden. Die Stadt Frankenthal wird sich hierbei wie im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes und des Wohnraumversorgungskonzeptes formuliert, selbstverständlich auf nachhaltige und klimagerechte Entwicklungskonzeptionen konzentrieren und auch die Belange von Landwirtschaft, Natur- und Klimaschutz entsprechend berücksichtigen. Hierzu werden bereits entsprechende Konzeptionen erarbeitet und in den derzeit in Aufstellung befindlichen neuen Flachennutzungsplan integriert. Eine enge Abstimmung mit Landwirtschaft und Naturschutzverbänden wird hierbei seitens der Stadt Frankenthal von Beginn an praktiziert.	Wird zur Kenntnis genommen In dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind durch großflächige Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen und Gewerbe aus regionalplanerischer Sicht auch die Interessen von Frankenthal angemessen berücksichtigt, so dass die Stadt im Hinblick auf die künftige Siedlungsentwicklung über vielfältige Handlungsoptionen verfügt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 112**

Städtetag Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1247	-	Die Stadt Frankenthal, die im Einheitlichen Regionalplan als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt ist, benötigt dringend neue gewerbliche Bauflächen fir die Erweiterung bestehender Betriebe und vor allem für Neuansiedlungen. Zu diesem Schluss kommt auch eine aktuelle Standortstudie der IHK Pfalz. Das kommunale Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Frankenthal hat einen Bedarf von 84- 86 ha identifiziert.Im aktuellen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 sind noch rund 32 ha gewerbliche Baufläche ausgewiesen, die sich darüber hinaus zu großen Teilen nicht im städtischen Besitz befinden und teilweise lediglich als potenzielle Erweiterungsfläche für ein großes Unternehmen dienen (bspw. Flächen östlich des Westringes). Die Stadt Frankenthal hat auf diese Flächen keinen Zugriff und kann diese daher nicht für eine gewerbliche Entwicklung nutzen. Andere im Gewerbeflächenentwicklungskonzept identifizierte Flächenpotenziale wie bspw. das ehemalige REAL-Gelände werden zwischenzeitlich anderen Nutzungen zugeführt. Darüber hinaus sind im Flächennutzungsplan lediglich noch gewerbliche Bauflächen im Bereich des Industriegebietes ‚Am Römig" im Ortsteil Eppstein vorgesehen (ca. 20 ha). Auch auf diese Flächen hat die Stadt keinen direkten Zugriff. Die Flächen befinden sich in Privatbesitz. Noch problematischer ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Stadt Ludwigshafen eine weitere gewerbliche Entwicklung auf Frankenthaler Gemarkung in diesem Bereich verhindern mochte. Dies betrifft sowohl die Erweiterungspotenziale die bereits im aktuell gültigen Flächennutzungsplan dargestellt sind, als auch jegliche Erweiterungsmöglichkeiten im Rahmen des aktuell laufenden Änderungsverfahrens des Regionalplans. Eine Entwicklung der Gewerbeflächen im Bereich ‚Am Römig* auf der Gemarkung der Stadt Frankenthal ist somit derzeit mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden. Darüber hinaus stehen derzeit in Frankenthal keine weiteren Gewerbeflächenpotenziale mehr zur Verfligung, die kurz- bis mittelfristig entwickelt werden können. Handlungsspielräume in Bezug auf Gewerbeflächen sind daher aktuell nicht vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen Die fehlende Verfügbarkeit von gewerblichen Flächenreserven für eine Vermarktung seitens der Stadt Frankenthal ist aus regionalplanerischer Sicht nicht abwägungsrelevant, da diese planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächenpotentiale entweder für eine Erweiterung bestehender Betriebe oder für Neuansiedlungen grundsätzlich zur Verfügung stehen und somit auch dem Wirtschaftsstandort Frankenthal dienen. Dennoch wurde der Forderung der Stadt Frankenthal nach zusätzlichen Handlungsspielräumen in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage durch großflächige Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe entsprochen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 112**

Städtetag Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1248	-	Bei der Gewerbeflächenentwicklung orientiert sich die Stadt Frankenthal konsequent an den Vorgaben und Zielen des Verbandes. Beide Entwicklungsbereiche sowohl im Nordwesten (,,FT/RP-01") als auch im Bereich ‚Römig" (,,Vorranggebiet FT-VRG01-G") sollen daher als interkommunale Gewerbegebiete mit den Nachbarkommunen entwickelt werden. Dass sich die Stadt Ludwigshafen entgegen der gemeinsamen interkommunalen Vereinbarung hieran nicht mehr gebunden fühlt und Ihren Flächenanteil nicht entwickeln möchte, liegt nicht in der Verantwortung der Stadt Frankenthal. Daher fordert die Stadt Frankenthal die Verbandsverwaltung auf, das Entwicklungspotenzial ‚FT/RP-01“ in seiner ursprünglich angedachten räumlichen Ausdehnung von rund 53 ha zu erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung des Einhitlichen Regionalplans ist die Stadt Frankenthal als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. An diesen Standorten sind über die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Somit entspricht das Gebiet FT/RP-01 grundsätzlich der gewerblichen Schwerpunktfunktion der Stadt Frankenthal. Außerdem bietet der Standort die Möglichkeit einer interkommunalen Lösung mit der benachbarten Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim. Dennoch ist das Gebiet mit einer Flächengröße von etwa 53 ha gegenüber vergleichbaren Standorten in der Metropolregion überdimensioniert. Außerdem weisen die Flächen eine hohe Bodenbonität auf. Darüberhinaus ist das Gebiet wichtiger Bestandteil der landwirtschaftlichen Beregnungsflächen, so dass die gewerbliche Entwicklung dieser Flächen mit einer erheblichen Beeinträchtigung der diesbezüglichen Infrastruktur einhergeht. Deshalb wurden das Gebiet FT/RP-01 im Ergebnis der Gesamtabwägung im westlichen Bereich um etwa 20 ha reduziert und im Bereich des reduzierten Flächenanteils die freiraumsichernden Restriktionen ergänzt. Dennoch verbleiben für eine gewerbliche Entwicklung an diesem Standort immer noch etwa 30 ha, davon allein etwa 25 ha in der Gemarkung der Stadt Frankenthal. Die Reduzierung des Gebietes ist auch deshalb gerechtfertigt, da Frankenthal am Standort "Am Römig" noch über erhebliche Gewerbeflächenpotentiale verfügt und die BASF am Stammwerk Ludwigshafen eine großflächige Erweiterung auf Gemarkung der Stadt Frankenthal nördlich der Kläranlage plant (Gebiet FT-VRG01-G des Entwurfes der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar). Da die vorliegende Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an der Flächenreduzierung des Gebietes FT-RP-01 festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 112**

Städtetag Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1249	-	Auch den Ausführungen der Verbandsverwaltung zum Vorranggebiet ‚FT-VRG01-G*" muss seitens der Stadt Frankenthal widersprochen werden. Sicherlich profitiert die gesamte Metropolregion vom Weltkonzern BASF. Der Nutzen dieses konkreten Vorhabens wüde jedoch in erster Linie der Stadt Ludwigshafen zugutekommen, da sich hier der Unternehmenssitz befindet und die Steuereinnahmen somit nicht der Stadt Frankenthal zugutekommen würden. Daher fordert die Stadt Frankenthal nach wie vor eine Kompensation für das Bereitstellen von Flächen auf Frankenthaler Gemarkung fiir ein regional bedeutsames Vorhaben, zumindest jedoch den Verzicht auf eine Reduzierung des Gebietes ‚FT-RP01".	Wird zur Kenntnis genommen Wie bereits mehrfach dargelegt, handelt es sich bei dem Vorranggebiet FT-VRG01-G um ein Flächenpotential, das für die Erweiterung der BASF vorgesehen ist, jedoch liegt die kommunale Planungshoheit für die Entwicklung des Vorranggebietes bei der Stadt Frankenthal, so dass auch diese an einer Entwicklung des Gebietes partizipieren wird. Dehalb besteht aus regionalplanerischer Sicht keine Veranlassung für eine adäquate Flächenkompensation durch Erweiterung des Gebietes FT-RP01.
1250	-	Auch in Bezug auf Wohnbauflächen muss die Ausgangssituation der Stadt Frankenthal differenziert betrachtet werden. Es sind zwar noch gewisse Außenreserven vorhanden. Es handelt sich hierbei insbesondere um noch nicht entwickelte geplante Wohnbauflächen aus dem aktuellen Flächennutzungsplan. Hierbei sind jedoch einige Aspekte zu beachten, auf die die Stadt Frankenthal dieVerbandsverwaltung bereits mehrfach hingewiesen hat. In einigen Bereichen (bspw. sidlich der Carl-Bosch-Siedlung und südlich der Schraderstraße) müssen darüber hinaus Flächen fiir einen möglichen Lärmschutz einkalkuliert werden. In diesen Bereichen muss zudem zur Bahnlinie hin eine Gewerbe- und Mischnutzung zur Abschirmung der Wohnbebauung berücksichtigt werden. Andere Aufenreserven (bspw. im Ortsteil Eppstein) können aufgrund von Überschwemmungsgebieten oder um negative Auswirkungen auf das Ortsbild zu vermeiden (Ausfransen des Siedlungskörpers) nur teilweise bebaut werden. Des Weiteren wurde die geplante Bebauung einiger Außenreserven von der Politik abgelehnt. Zudem liegen aktuell neue Erkenntnisse aus stadtklimatischer Sicht vor. Als vorbereitendes Gutachten zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde eine Stadtklimaanalyse erarbeitet, diese kommt zu dem Ergebnis, dass vorhandene noch unbebaute Wohnbauflächen aus dem aktuellen Flächennutzungsplan, u.a. im Süden der Stadt, aus stadtklimatischen Gründen nicht wie ursprünglich geplant in vollem Umfang bebaut werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise auf aus verschiedenen Gründen nur eingeschränkten Möglichkeiten zur Entwicklung von im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten, geplanten Wohngbaugebieten sind Aspekte, die regelmäßig im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 112**

Städtetag Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1251	-	Bezüglich dem Thema Innenentwicklung muss festgestellt werden, dass diesbezüglich in der Stadt Frankenthal gänzlich andere Rahmenbedingungen vorliegen als in anderen Städten der Metropolregion. Frankenthal verfügt weder über große Konversionsflächen wie Landau, Mannheim oder Heidelberg noch über größere zusammenhängende unbebaute oder unnutzbare Flächenpotenziale wie bspw. Ludwigshafen oder Speyer. Innenentwicklungspotenziale sind in Frankenthal nur in geringem, untergeordnetem Maße vorhanden und zudem mit weiteren Entwicklungsrestriktionen, wie bspw. kleinteiligen Eigentümerstrukturen, Larmproblematik, Altlasten, etc. belastet. Dennoch bemüht sich die Stadt Frankenthal diese Innenentwicklungspotenziale, die sich fast ausschließlich in Privatbesitz befinden, für eine Wohnbauentwicklung zu mobilisieren. Hierzu ist die Stadt jedoch auf die Kooperation mit Privaten angewiesen. Die Stadt versucht hierbei auch neue Ansätze zu nutzen, u.a. wurde die Stadt Frankenthal als Pilotgemeinde in die Baulandinitiative Rheinland-Pfalz aufgenommen. Ziel dieser Förderinitiative des rheinland-pfälzischen Finanzministeriums ist die Förderung der Innenentwicklung und die Baulandmobilisierung. In diesem Zusammenhang sollen die Flächen westlich der Bahnlinie entwickelt werden. Aufgrund dieser Ausgangslage mit den beschriebenen Restriktionen ist die Stadt Frankenthal stärker auf die Entwicklung von Außenreserven angewiesen als andre,vergleichbare Mittelzentren. Daher fordert die Stadt Frankenthal die Verbandsverwaltung auf, das Entwicklungspotenzial ‚FT-01" in seiner ursprünglich angedachten räumlichen Ausdehnung von rund 20 ha zu erhalten.	Wird nicht gefolgt er Verband begrüßt die vielfältigen Aktivitäten der Stadt Frankenthal zur verstärkten Inwertsetzung von innerstädtischen Flächenpotentialen. Auch wenn sich die Städte in der Metropolregion hinsichtlich solcher Potenzialflächen unterscheiden, so haben gerade die letzten Jahre dennoch den Beweis erbracht, dass Städte wie z.B. Speyer auch ohne Neuausweisung von Baugebieten im Außenbereich in enormer Anzahl zusätzlichen Wohnraum schaffen können. Auch in diesen Städten ist die Verwaltung auf die Koopration mit Privaten angewiesen. Insofern unterscheiden sich die Rahmenbedingungen der Stadt Frankenthal gegenüber anderen Vergleichsstädten in der Metropolregion unseres Eachtens nicht grundlegend. Da die vorliegende Stellungnahme keine neuen, abwägungsrelevanten Hinweise enthält, wird an der Reduzierung des Gebietes FT-01 festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 32**

Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
110	-	Bezüglich des o.g. Bauvorhabens in der Region Rhein-Neckar möchten wir Sie auf die für einen sicheren Betrieb mit Abfallsammelfahrzeugen notwendigen Voraussetzungen, bei der von Ihnen geplanten Baumaßnahme hinweisen: In der aktuellen DGUV Regel 114-601 wird in einem eigenen Kapitel die Vermeidung von Rückwärtsfahrten des Abfallsammelfahrzeugs gefordert. Um dies zu gewährleisten, sind bei der Anlage von Stichstraßen Wendeanlagen einzurichten, die das Befahren von einem 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug mit einer Fahrzeuglänge von 10,5 m und einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 to ermöglichen (vgl. RASt 06, 6.1.2.2, Bild 58). Kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Wendeanlage nicht realisiert werden, ist mindestens ein Wendehammer (vgl. RASt 06, 6.1.2.2, Bild 59) einzurichten, der es unseren Fahrzeugen ermöglicht, durch kurzes Zurücksetzen die Fahrtrichtung zu ändern. Da ein unvorhersehbares Rückwärtsfahren - aufgrund von temporären Verkehrsbeeinträchtigungen (z.B. durch Verparkung) - nicht ausgeschlossen werden kann, beträgt die notwendige Fahrbahn- / Fahrgassenbreite bei einer Anliegerstraße bzw. -weg mindestens 3,55 m (DGUV Regel 114-601, 3.8 2,55 m, Fahrzeugbreite zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m zu beiden Seiten). Bitte berücksichtigen Sie dabei notwendige Ausweichstellen und die erwartete Verkehrsbelastung (vgl. RASt 06, 6.1.1.10 & Tabelle 16). Wir bitten dies bei der Planung zu berücksichtigen, um eine reibungs- und gefahrlose Abfuhr zu gewährleisten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung können die Belange der Abfallentsorgung in Verbindung mit der Dimensionierung der Verkehrsanlagen im jeweiligen Einzelfall berücksichtigt werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 92**

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
396	-	Die uns zugesandten Unterlagen haben wir geprüft. Innerhalb des Planungsbereichs befinden sich Versorgungsanlagen der Bodensee-Wasserversorgung (BWV). Wir weisen darauf hin, dass sich die bestehenden Versorgungsanlagen innerhalb eines rechtlich gesicherten Schutzstreifens von jeweils bis zu 6m rechts und links der Leitungsachse befinden. Innerhalb dieses Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen, die Sie dem beigefügten Sicherheitsmerkblatt entnehmen können.	Wird zur Kenntnis genommen Sofern es gemäß vorliegender Geodaten zu Überlagerungen der vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit den Versorgungsanlagen der Bodensee-Wasserversorgung kommt, wird in den jeweiligen Gebietssteckbriefen des Umweltberichts folgender Hinweis aufgenommen: "Innerhalb des Gebiets verlaufen Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung (BWV). Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die entsprechenden Schutzstreifen bzw. Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen."
398	-	Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Als Träger öffentlicher Belange erfolgt eine weitere Beteiligung des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung (BWV) am weiteren Verfahren.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 162**

Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Kö. d. ö. R.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
712	-	Bezüglich der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist eine Anpassung unserer Stellungnahme mit Datum vom 20.04.2021 nicht notwendig. Darum hier unsere Stellungnahme noch einmal in unverändertem Wortlaut: Grundsätzliches: Wir, der Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Kö. d. ö. R. mit Sitz in Jockgrim, sind verantwortlich für die Erschließung mit Trink- und Brauchwasser für folgenden Gemeinden / Stadt: Verbandsgemeinde Jockgrim mit den Gemeinden Jockgrim, Rheinzabern, Hatzenbühl und Neupotz. Verbandsgemeinde Rülzheim mit den Gemeinden Rülzheim, Kuhardt, Hördt und Leimersheim, Verbandsgemeinde Bellheim mit den Gemeinden Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim. Im Bereich der Stadt Wörth für die Stadtteile Wörth und Maximiliansau. Dazu bestehen Not-Verbindungsleitungen nach Herxheimweyher und nach Hagenbach. Unsere Handlungsweise bezieht sich auf Reaktionen durch die Aufstellung von Planfeststellungsverfahren, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen innerhalb unseres bestehenden Versorgungsgebietes, Sollte die Trinkwasservorhaltung nicht ausreichend sein, wird das Netz, soweit möglich, mit punktuellen Erweiterungen ergänzt. Die detaillierten Angaben zu jeweils in unserem Versorgungsbereich liegenden Wohnbauflächen oder gewerblichen Bauflächen in Bezug auf Erweiterungen im Trinkwassernetz sind immer erst nach Vorlage eines Bebauungsplanes möglich. In Bezug auf Löschwasser wird die Vorhaltung immer der Wasserhygiene untergeordnet. Ist eine ausreichende Löschwasservorhaltung nach den geltenden Normen nicht möglich, wird bei den Stellungnahmen zu den Planfeststellungsverfahren, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen darauf hingewiesen. Damit obliegt es den Gemeinden / Stadt, alternative Löschwasservorhaltungen/-einrichtungen vorzuschreiben. Insoweit liegen von uns gegen die „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar" im Bereich der Kapitel „1,4 Wohnbauflächen" und „1,5 Gewerbliche Bauflächen" keine Einwände vor.	Wird zur Kenntnis genommen

Nachbarländer/-regionen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 119**

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Landwirtschaft und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1071	-	Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen: Untere Denkmalschutzbehörde O. g. Verfahren befindet sich nicht im Zuständigkeitsbereich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg.	Nicht betroffen
1072	-	Brand- und Katastrophenschutz O. g. Verfahren befindet sich nicht im Zuständigkeitsbereich des Brand- und Katastrophenschutzes des Landkreises Darmstadt-Dieburg.	Nicht betroffen
1073	-	Naturschutz Keine Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen
1074	-	Landwirtschaft Es wird keine Stellungnahme abgegeben, da keine Flächen im Landkreis Darmstadt-Dieburg betroffen sind.	Nicht betroffen
1075	-	Polizeipräsidium Darmstadt Untere Verkehrsbehörde Sportkreis Darmstadt- Dieburg Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 167**

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurecht

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1775	-	Nach hausinterner Anhörung werden keine Belange geltend gemacht, die den Hohenlohekreis betreffen oder Einfluss auf ihn haben. Wir hätten nur den Wunsch, dass künftige Unterlagen elektronisch durchsuchbar sind, was die Arbeit erleichtern würde.	Nicht betroffen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 62**

Landratsamt Miltenberg
Büro des Landrats

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
254	Raumnutzungskarte	Sachverhalt Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat am 11. Dezember 2019 die Einleitung des Verfahrens zur „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen“ beschlossen. Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bezieht sich auf das gesamte Verbandsgebiet und beinhaltet die Entwicklung einer zukunftsfähigen regionalen Siedlungsstruktur für die Funktionen Wohnen und Gewerbe. Der Planungsausschuss des Verbands Region Rhein-Neckar hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 die Verbandsverwaltung beauftragt, auf Grundlage eines Arbeitsentwurfes den Offenlageentwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans auszuarbeiten und die berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 1 ROG von diesem Änderungsverfahren zu unterrichten. Bei der Unterrichtung handelte es sich noch nicht um das Beteiiigungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG. Mit Schreiben vom 10. Juni 2020 wurde das Landratsamt Miltenberg gebeten, bis spätestens 5. August 2020 Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, sofern diese für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bedeutsam sein können. Gleiches gelte für weitere vorliegenden Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Hierzu hat das Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 15. Juli 2020 Stellung genommen. Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2020 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen“ beschlossen. Mit Schreiben vom 14. April 2021 wurde dem Landratsamt Miltenberg im formellen Beteiligungsverfahren (1. Offenlage) erneut Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 29. Juni 2021 gegeben. Hierzu hat das Landratsamt	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 62**

Landratsamt Miltenberg
Büro des Landrats

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Miltenbergi mit Schreiben vom 9. Juni 2021 Stellung genommen. Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2022 die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und der 2. Offenlage zur „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen“ beschlossen. Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 wurde dem Landratsamt Miltenberg im formellen Beteiligungsverfahren erneut Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 25. April 2023 gegeben. Stellungnahme Es haben sich folgende Änderungen der Raumnutzungskarte (Ost) zum Arbeitsentwurf der 1.Offenlage im Bereich zur Landesgrenze Bayern ergeben: -Die Bereiche NOK-06 und NOK-09 sind in der Raumnutzungskarte (Ost) nicht mehr als Entwicklungsbereiche für weitere Wohnbauflächen enthalten. Diese Flächen wurden nach der 1. Offenlage aus der Gebietsänderung aufgrund der möglichen Inanspruchnahme von landschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen am Ortsrand, welche mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind, herausgenommen. -Im Bereich NOK-05 hat eine Reduzierung bzw. Verschiebung der Flächengröße für Wohnbauflächen stattgefunden. -Das Gebiet NOK-VRG02-G mit 87,1 ha, welches bisher als „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ ausgewiesen war, wird umbenannt in „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen“. Es erfolgt hierbei keine Änderung der Gebietsabgrenzung. Nähere Angaben zu den vorgenommenen Änderungen der Raumordnungskarte (Ost) wurden im Umweltbericht, Anhang 1 „Gebietssteckbriefe“ erläutert. Die o.g. Entwicklungsbereiche für weitere Wohnbauflächen grenzen nach wie vor an den Landkreis Miltenberg an. Die landkreiseigenen bayerischen Städte und Gemeinden Amorbach, Kirchzell, Miltenberg und Schneeberg, die von dieser Änderung betroffen sein könnten, hat das Landratsamt Miltenberg per E-Mail vom 3. Marz 2023 erneut beteiligt. Die beteiligten landkreiseigenen Städte und Gemeinden haben keine Bedenken zur	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 62**

Landratsamt Miltenberg
Büro des Landrats

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		„1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“ geäußert.	
259	-	Wesentliche Auswirkungen auf Natur- und Landschaft auf Flächen innerhalb des Landkreises Miltenberg können ausgeschlossen werden. Das Landratsamt Miltenberg erhebt gegenüber der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen daher keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 169**

PETR de la Bande Rhénane Nord

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1777	-	Dieser Plan deckt ein Gebiet ab, das 3 regionale Metropolen (290 Gemeinden)[besser: Oberzentren] und insgesamt 2,4 Millionen Einwohner umfasst. Die Änderung betrifft die Ausweisung der Wohnbauflächen und der gewerblichen Bauflächen. Aufgrund der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung im Verbandsgebiet hat die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar die Fortschreibung beschlossen. Im Bereich der Wohnbauflächenausweisung gibt es drei wesentliche Orientierungsgrundsätze: Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, sinnvolle und qualitative städtebauliche Verdichtung und das Prinzip der dezentralen Konzentration. In Bezug auf die Entwicklung von Wirtschaftszonen [besser: die Ausweisung der gewerblichen Bauflächen] wird eine Differenzierung der vorrangigen Aktivitätszonen eingeführt, indem sie als "Vorranggebiete Gewerbe und Dienstleistung" und "Vorranggebiete Industrie und Logistik" ausgewiesen werden. Der Entwurf der Raumnutzungskarte ist zentraler Bestandteil der Fortschreibung. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente des Entwurfs des PRU Rhein-Neckar und des Umweltberichts wird für die Konsultation ins Französische übersetzt. Analyse/ Bewertung im Hinblick auf den SCoT de la Bande Rhénane - Auswirkungen auf das Nachbargebiet Die 2019 vom Verband Region Rhein-Neckar erstellte regionale Gewerbeflächenstudie zu den regionalbedeutsamen gewerblichen Bauflächen hat ergeben, dass der Bedarf an zusätzlichen Flächen bis 2035 im betroffenen Gebiet auf rund 500 ha geschätzt wird. Diese Studie bildet die Grundlage für den neuen Plan. Die vorgelegten Bestandteile und die räumlichen Festlegungen in Grenznähe lassen keine besonderen Punkte hinsichtlich der Auswirkungen aus Umweltsicht auf das Gebiet des nördlichen Rheinbands erkennen. Die neu ausgewiesenen Vorranggebiete für gewerbliche Bauflächen im Norden des nördlichen Oberrheingebiets, insbesondere in Germersheim (Mercedes-Benz Global Logistics Center) und in Wörth an Rhein entsprechen den im Rahmen der Studie über die gewerblichen Bauflächen definlokalisierten Bedarfen, die als	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 169**

PETR de la Bande Rhénane Nord

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		stark defizitär eingestuft wurden. Beschluss Der Gewerkschaftsvorstand, auf Vorschlag des Vorsitzenden, nimmt den Entwurf der Änderung Nr. 1 des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar einstimmig ZUR KENNTNIS und gibt folgende Hinweise: Die Vorstandsmitglieder des PETR de la Bande Rhénane Nord begrüßen die Übermittlung des Entwurfs des Verbands Region Rhein-Neckar im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der öffentlichen Personen, um eventuelle Stellungnahmen zu sammeln. Aus wirtschaftlicher Sicht wird der Entwurf zur Änderung des Regionalplans dazu beitragen, die Ausstrahlung einer starken und dynamischen Wirtschaftsregion in einem wichtigen europäischen Entwicklungskorridor, der durch das Nördliche Rheinband verläuft, zu stärken. Das SCoT des nördlichen Rheinbandes integriert ein Ziel zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Verbindungen; die Verbindungen zu den Nachbarregionen stellen im Rahmen der grenzüberschreitenden Beziehungen ein wichtiges Thema des SCoT dar. Derzeit gibt es eine einfache Nord-Süd-Autobahnachse der A4 auf französischer Seite mit einer fehlenden Kontinuität in Richtung Norden ab Lauterbourg durch den Bienwald. Das Projekt umfasst neue vorrangige Gewerbegebiete (z. B. in Germersheim für das Mercedes-Benz Global Logistics Center oder in Wörth am Rhein und Maximiliansau); diese Gebiete könnten zusätzlichen Verkehr auf der derzeit bereits überlasteten regionalen Nord-Süd-Straßenachse im Bereich des Bienwalds erzeugen und Auswirkungen auf den Transit der A4 in Frankreich erzeugen, die das Entwicklungsprojekt der Bienwaldbahn nicht auffangen würde.	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 48**

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
154	Raumnutzungskarte Fläche: WO-VRG01-G	Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bereitet parallel eine Teiländerung ihres Regionalplans zu gewerblichen Bauflächen vor. Das dargestellte Vorranggebiet WO-VRG 01 ist hierin auch enthalten, jedoch in einem etwas anderen Zuschnitt. Die Abgrenzung ist in der beiliegenden Anlage eingezeichnet. Sie orientiert sich an der seinerzeit von der Stadt Worms vorgeschlagenen Abgrenzung abzüglich der Waldflächen. Das nun von Ihnen festgelegte Vorranggebiet wurde im östlichen Bereich deutlich verkleinert. Es wäre sinnvoll, wenn sich beide Regionalplanungsträger auf eine einheitliche Abgrenzung verständigen könnten. Sofern sich die verkleinerte Abgrenzung nachvollziehbar begründen lässt, wäre eine Anpassung unseres Planentwurfs noch möglich.	Wird gefolgt Die Gemarkung der Stadt Worms bildet den räumlichen "Überlappungsbereich" der beiden Nachbarverbände der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und des Verbandes Region Rhein-Neckar. Im Hinblick auf die erforderliche Harmonisierung der regionalplanerischen Darstellungen für den Bereich des Stadtgebietes wird die Darstellung des Gebietes WO-VRG01-G in dem Entwurf der Raumnutzungskarte - Blatt West - zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an den Geltungsbereich für den Aufstellungsbeschluss der Stadt Worms zur 2. Änderung des FNP Worms 2030 für eine gewerbliche Entwicklung im Mittelhahntal vom 08.04.2021 angepasst. Danach begrenzt das Gebiet im Norden die Kolpingstraße/K 17, im Osten der Kirschgartenweg, im Westen die B 47 sowie im Süden das bestehende Gewerbegebiet.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 59**

Planungsgemeinschaft Westpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
244	-	Die Planungsgemeinschaft Westpfalz trägt hierzu keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 25**

Regionalverband Donau-Iller
Verbandsdirektor

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
13	-	Von den Planungen ist die Region Donau-Iller nicht betroffen. Wir haben deshalb keine Anregungen zur vorgelegten Änderung.	Nicht betroffen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 85**

Regionalverband Heilbronn-Franken
Körperschaft des öffentlichen Rechts

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
387	-	Da durch die Planung weder regionalplanerischen Zielfestlegungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 betroffen sind, noch Belange der Region Heilbronn-Franken berührt werden, tragen wir weiterhin gegen die Planung keine Bedenken vor.	Nicht betroffen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 86**

Regionalverband Südlicher Oberrhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
388	-	Belange des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Anregungen oder Bedenken zu den vorgesehenen Änderungen (gegenüber der Fassung zur 1. Offenlage, vgl. § 6 Abs. 4 Satz 5 LPlG Rheinland-Pfalz) bringen wir nicht vor.	Nicht betroffen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 38**

Gemeinde Markt Kirchzell
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart - Standort Karlsruhe

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
58	-	Seitens des Marktes Kirchzell bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 39**

Gemeinde Markt-Schneeberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
57	-	Der Markt Schneeberg bringt keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vor.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 31**

Stadt Oberzent
Bauverwaltung VI.1 Hochbau und Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
126	-	Durch die o. g. Planung werden die Belange der Stadt Oberzent nicht berührt.	Nicht betroffen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 80**

Magistrat der Stadt Riedstadt
Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung | FG Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
381	-	Wir haben die zur Verfügung gestellten Unterlagen gesichtet und haben keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen

Vereine

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 68**

Bundesbündnis Bodenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
278	Umweltbericht	Als gemeinnütziger Verband, der sich für den Erhalt des Bodens mit seinen wichtigen natürlichen Funktionen einsetzt möchten wir zu der beabsichtigten Überarbeitung des Regionalplanes wie folgt Stellung zu nehmen. Grundsätzlich begrüßen wir sehr, dass eine gewisse Reduzierung des in dem aktuellen Planentwurf zugelassenen Flächenverbrauchs stattgefunden hat. Allerdings ist man leider immer noch vom Erreichen der Nachhaltigkeitsziele sehr weit entfernt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 68**

Bundesbündnis Bodenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
279	Umweltbericht	1. Allgemeines Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsfläche als bedeutende Mitursache der Klima- und Biodiversitätskrise Der vorgelegte Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans sieht, wie es in den vergangenen Jahrzehnten üblich war, als hauptsächliches Element die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Gewerbefläche vor. Es werden dabei zwar auch Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkte berücksichtigt, jedoch nicht mit der aktuell gebotenen Konsequenz. Nach wie vor ist Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und freier Landschaft vorgesehen. Wird die Planung jedoch auf diese Weise weiterverfolgt, werden wir weiterhin alle Ziele zum Klima-und zum Biodiversitätsschutz verfehlen. Regionalplaner, Politik und Gesellschaft sind in ganz besonderem Maße gefordert, neue Vorgaben zu setzen, die den Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und des Bodens in seinen natürlichen Funktionen zum Ziel haben. Denn nur so lassen sich die Auswirkungen der bereits eingetretenen Umwelt- und Klimakrise noch abmildern. Der herkömmliche Umgang mit den Flächen, der letztendlich zu einem so großen irreversiblen Flächenverbrauch geführt hat, dass die Lebensräume auf der Erde die Grenzen ihrer Belastbarkeit überschritten haben und die Klima- und Biodiversitätskrise hervorgerufen wurde, bedarf in vielen Bereichen dringend einer konzeptionellen Überarbeitung. Besonders in der Region haben wir die Verantwortung für eine nachhaltigere Entwicklung. In den letzten Monaten ist, auch angeregt durch die Fridays-for-Future-Bewegung, vielen Bürgern und Bürgerinnen klar geworden, dass tiefgreifende Veränderungen notwendig sind. Das betrifft zum Beispiel veränderte Mobilitätskonzepte und veränderte Wohnkonzepte. Die Coronakrise hat uns gezeigt, dass die Gesellschaft viel flexibler reagieren kann, als viele von uns das für möglich gehalten haben. Wir fordern deshalb die Regionalplaner und Verantwortlichen in der Politik auf, diese Chance zu ergreifen und in einem breiten gesellschaftlichen Prozess Ziele und Pläne der Entwicklung der Regionalplanung zu überprüfen sowie nunmehr neue Ziele und Pläne zu formulieren, welche die Klima-, Flächenspar- und Biodiversitätsziele einhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar orientiert sich an der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen der Metropolregion Rhein-Neckar beiträgt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 68**

Bundesbündnis Bodenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Es gilt, einen breiten gesellschaftlichen Prozess anzustoßen und ihn strukturiert innerhalb der nächsten Jahre durchzuführen. Die Regionalplanung kann hier zur Vorreiterin werden - nutzen Sie die Chance! Wir sind gerne bereit, diesen Prozess nach Kräften zu unterstützen und z.B. auch bei der Landesregierung Unterstützung einzufordern. Wir werden diese Stellungnahme als öffentlichen Aufruf zu einer breiten Allianz für eine nachhaltige Entwicklung weiterleiten.	
281	Umweltbericht	2. Forderungen des Bundesbündnis Flächenschutz Flächenverbrauch und Bodenversiegelung und -Zerstörung sind bedeutende Faktoren, welche die Klima- und Biodiversitätskrise hervorgerufen haben. Deshalb muss die Fortschreibung des Regionalplans und der Flächennutzungspläne zum Anlass genommen werden, ganz grundsätzlich bisherige Entwicklungen zu überprüfen und neue Ziele zu entwickeln.	Wird zur Kenntnis genommen Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption. In Bezug auf die Bereitsstellung eines erforderlichen Maßes an potenziellen Siedlungserweiterungen wurden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, wozu auch das Schutzgut Boden gehört, im Umweltbericht eingehend geprüft. Für den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche werden auch Ziele wie der "Vorrang der Innenentwicklung" formuliert.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 68**

Bundesbündnis Bodenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
282	Umweltbericht	2.1 Flächenneuinanspruchnahme Die auf der Regionalplanung basierenden FNPs der Gemeinden haben in den letzten Jahrzehnten als wesentlichen Bestandteil Neuausweisungen von Flächen für Gewerbe, Wohnen und Verkehr beinhaltet. Dies muss sich ändern. Denn eine Bebauung einer zuvor unversiegelten „natürlichen" Fläche bedeutet für die an dieser Stelle vorkommenden natürlichen Lebensräume i.d.R. einen irreversiblen Totalverlust. Zudem wird das Umfeld der errichteten Gebäude durch die Bautätigkeit und die Gebäude selbst stark belastet. Durch die Flächenversiegelung infolge Bebauung wird der natürliche Boden seiner wichtigen Funktionen beraubt wie z.B. Wasseraufnahme und -Speicherung, Wasserreinigung, Grundwasserneubildung und Humusbildung als Grundlage für Bewuchs mit Pflanzen. Die Zerstörung des Bodens durch Flächenverbrauch bewirkt einen Verlust an natürlichen Lebensräumen mit all den an diese Lebensräume angepassten einheimischen Tier- und Pflanzenarten, eine Verminderung der CO2 Bindung, eine Veränderung von Luftfeuchtigkeit und Anstieg der Temperatur u.v.m.. Durch die Flächeninanspruchnahme der vergangenen Jahrzehnte sind die Belastungsgrenzen bereits überschritten.	Wird zur Kenntnis genommen Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption. In Bezug auf die Bereitsstellung eines erforderlichen Maßes an potenziellen Siedlungserweiterungen wurden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, wozu auch das Schutzgut Boden gehört, im Umweltbericht eingehend geprüft. Für den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche werden auch Ziele wie der "Vorrang der Innenentwicklung" formuliert.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 68**

Bundesbündnis Bodenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
284	Umweltbericht	2.1.1 Wohnen Die Wohnform des Einfamilienhauses hat die Flächeninanspruchnahme der letzten Jahrzehnte beflügelt und stellt keine optimal effiziente Flächennutzung dar. Die Zukunft liegt in alternativen Wohnkonzepten, die die verschiedenen Lebensphasen berücksichtigen und nicht genutzten Wohnraum einer Nutzung zuführen. Weiterer Flächenverbrauch für nicht nachhaltige Wohnbebauung ist aus Gründen des Klimaschutzes, um die Biodiversitätskrise nicht weiter zu befördern und aufgrund des fehlenden Bedarfs (es ist insgesamt ein Bevölkerungsrückgang prognostiziert (!) abzulehnen. Es ist nicht zu begründen trotzdem weitere Flächen für Bebauung auszuweisen. Auch soziale Wohnprojekte sind flächenneutral, d.h. ohne neue Flächeninanspruchnahme, zu realisieren. Der Fokus muss auf Nutzung von Leerständen und bereits versiegelten Flächen gelegt werden. Gemeinsam mit der Bevölkerung sind alternative Wohnkonzepte zu entwickeln, die u.a. mehr Flexibilität beinhalten, um auf die Bedürfnisse in verschiedenen Lebensphasen einzugehen und berücksichtigen, dass viele der bestehenden Einfamilienhäuser nur von wenigen Personen bewohnt werden. In dem Konzept muss berücksichtigt werden, dass die Bestandsgebäude bei einer „Generationsrotation" einer energetischen Sanierung unterworfen werden, damit unsere Klimaziele erreicht werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Regionalplanung greift gesellschaftliche und demographische Veränderungen auf. Der Verband Region Rhein-Neckar ist aktuell Partner in einem Modellvorhaben der Raumordnung (gefördert vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung - BBSR) zum Thema "Regionale Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung" (www.moro-flaeche.de) Dabei wird es auch darum gehen, veränderte Wohnraumbedürfnisse zu berücksichtigen und flächensparende Wohnkonzepte zu kommunizieren. Als Format ist hier ein sog. "Dialog Fläche" vorgesehen.
285	Umweltbericht	2.1.1 Wohnen: Flächenentsiegelung und biologisches Gärtnern Als neuer Punkt in den Flächennutzungsplänen sollte das Potenzial von Flächenentsiegelungen in den Wohnsiedlungen ermittelt werden und Entsiegelungen geplant und eingeleitet werden. Ebenfalls sollte ein Plan zur Aufwertung von Freiflächen - auch auf Privatgrundstücken - durch biologisches Gärtnern entwickelt werden. Das große Potenzial von biologisch bewirtschafteten Gärten wird derzeit nicht ausgeschöpft.	Nicht Regelungsgegenstand Die Anregung bezieht sich auf die kommunale Planungsebene, wo es möglich ist, Flächenentsiegelungspotentiale zu erfassen oder kommunale Satzungen bzw. Beratungen zu nutzen, um öffentliche und private Freiflächen mit Blick auf ihre ökologischen Funktionen zu stärken.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 68**

Bundesbündnis Bodenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
286	Umweltbericht	2.1.2 Flächen für Verkehrswege In Verkehrswegen findet ein Flächenverbrauch statt, der in Summe sehr groß ist. Zudem werden begleitend zu Verkehrswegen technische Strukturen errichtet, die eine große Zerschneidungswirkung haben, und u.a. tief in den natürlichen Wasserhaushalt und die Wasserführung eingreifen. Verkehrswege stellen für natürliche Lebensräume Barrieren dar, dies hat negativen Einfluss auf die Biodiversität. Zudem führen die verwendeten Materialien zu einer Aufheizung durch Sonneneinstrahlung, ferner wird der Boden unter den Flächen irreversibel geschädigt. Der Bau von Verkehrswegen trägt erheblich zur Klimaveränderung und zur Beeinträchtigung der natürlichen Umgebung bei. Unsere Mobilität steht vor tiefgreifenden Veränderungen. Das Mobilitätskonzept der Zukunft sieht neben dem Umstieg von Verbrennungsmotoren auf E-Mobilität auch eine Abwendung vom motorisierten Individualverkehr vor. Es wird nicht mehr jeder Haushalt mehrere Autos vor der Tür stehen haben, entsprechend weniger Stellfläche wird benötigt, entsprechend verkehrsberuhigt und kleiner können Verkehrswege gestaltet werden. Deshalb muss ein zukunftsweisendes Mobilitätskonzept in die Planung mit aufgenommen werden. Neubau von Straßen ist strikt abzulehnen, vorhandene Verkehrswege, die weiter benötigt werden, sind in umweltverträglicher Weise zu sanieren und zu unterhalten. Ein Rückbau nicht benötigter Verkehrswege muss ebenso vorgesehen werden, wie der Rückbau nicht mehr benötigter Gebäude.	Nicht Regelungsgegenstand Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bezieht sich auf die Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen. Die angesprochenen Mobilitätskonzepte und Flächenbereitstellungen für Verkehrswege sind nicht Bestandteil dieser 1. Änderung.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 68**

Bundesbündnis Bodenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
287	Umweltbericht	2.1.3 Flächen mit Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energien Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein wesentlicher Bestandteil der Strategien, um die Klimakrise abzumildern. Zwischen Naturschutz und Klimaschutz kann hier ein Zielkonflikt auftreten, denn die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen ist nicht zum ökologischen Nulltarif zu haben. Politik und Planer müssen hier sorgfältig abwägen. Um die Situation zu beurteilen, sind folgende Informationen noch notwendig: Wie hoch ist der derzeitige Energieverbrauch in der VG? Wie wird der Energieverbrauch prognostiziert? Welcher Anteil wird derzeit von regenerativen Energien gedeckt? Durch welche Anlagen? Wie sind die Prognosen? Grundsätzlich halten wir PV- Anlagen auf vorhandenen Dachflächen für die weitaus bessere Alternative als Freiflächen-Photovoltaik. Daher empfehlen wir dringend eine Nutzung aller Dach- und ggf. auch Fassadenflächen voranzubringen. Da das Potenzial zur Installation von Photovoltaik auf Dächern, Parkplätzen und sonstigen bereits versiegelten Flächen das Ausbauziel Solarenergie von 400 GW im Jahr 2040 um ein Vielfaches übertrifft, sind Freiflächen für die Errichtung von PV-Anlagen nicht erforderlich. Freiflächen-PV-Anlagen stellen eine vermeidbare Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung dar. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Position des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) „Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie" vom Oktober 2022, die folgende Empfehlungen ausspricht: -Die Inanspruchnahme und Überbauung von Freiflächen durch PV-Anlagen sind so gering wie möglich zu halten. -Die vorhandenen hohen Potenziale auf Dachflächen von Mehrfamilienhäusern, Gewerbe- und Industriebauten sowie über Parkplatzflächen sind möglichst umfänglich und schnellstmöglich zu erschließen. Die dafür notwendigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sind zu schaffen. Wenn in Ausnahmefällen Freiflächen-PV-Anlagen installiert werden sollen, dann müssen sie als hochgeständerte Agri-PV konzipiert werden, um eine weitere Nutzung für die Landwirtschaft (z. B. bei Sonderkulturen) zu ermöglichen. In keinem Fall dürfen Freiflächen-PV-Anlagen Natur- und Artenschutzbelangen zuwiderlaufen. Falls dann noch ein Bedarf an regenerativer Energie sein sollte, sind diese vorzugsweise auf bereits vorgeschädigten oder ökologisch	Nicht Regelungsgegenstand Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bezieht sich auf die Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen. Die angesprochenen Flächen mit Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energien sind nicht Bestandteil dieser 1. Änderung. Hierzu erfolgt aktuell die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie die Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie für die Metropolregion Rhein-Neckar.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 68**

Bundesbündnis Bodenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		minderwertigen Flächen wie z.B. Altlastengebiete nach vorheriger Sanierung. Bei Freiflächen-PV- Anlagen ist auf ein für Artenreichtum und Durchlässigkeit für Kleintiere begünstigendes Konzept zu setzen und die erforderliche Mahd mit Rücksicht auf Blühzeiträume und die biologischen Zusammenhänge zu organisieren. Auch Beweidung bzw. andere Formen der landwirtschaftlichen Mischnutzung sollten in diesem Fall berücksichtigt werden.	
288	Umweltbericht	2.1.4 Flächen mit Kulturland Für Klimaschutz (Boden, Wasserhaushalt) und Biodiversität ist die Art und Weise, wie Kulturland bewirtschaftet wird, von entscheidender Bedeutung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann viel zum Klimaschutz in unseren Städten, dem Erhalt von sauberer Luft und Grundwasser sowie biologischer Vielfalt bis hin zur Verhinderung von Erosion durch den Anbau von Kulturpflanzen beitragen. Landwirtschaftliche Flächen stellen ferner unsere regionale Versorgung sicher. Daher gilt es diese Flächen in besonderem Maße zu schützen und von Bebauung freizuhalten. Landwirtschaft ist systemrelevant.	Wird zur Kenntnis genommen
289	Umweltbericht	2.1.5 Waldflächen Der Wald stellt bei uns an den meisten Standorten die natürliche Vegetation dar. Durch seine Bindungsfähigkeit von CO2 und seine Wasserrückhaltefähigkeit ist ein gesunder Wald - mit gesundem Waldboden - äußerst wichtig für die Abmilderung der Klimakrise und zur Einschränkung des Biodiversitätsverlusts. Deshalb muss an einem bewussten Aufbau von gesundem Wald noch viel stärker gearbeitet werden. Gerade auch im Wald sollte der Rückbau von Verkehrswegen geplant werden. Teilweise muten Waldwege wie Straßen an, die durch vielfältige Überschotterung immer weiter verfestigt werden und den Wald als viele Meter breite Bänder durchziehen und zerschneiden. Der Rückbau von Wegen und die Ausweisung von Zonen für die natürliche Entwicklung sind für eine gesunde Waldentwicklung entscheidend. Eine naturgemäße Waldwirtschaft ist zu fördern und muss zum Standard werden.	Nicht Regelungsgegenstand Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bezieht sich auf die Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen. Die angesprochenen Waldflächen sind nicht Bestandteil dieser 1. Änderung.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 68**

Bundesbündnis Bodenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
290	Umweltbericht	2.1.6 Flächen für Kaltluftentstehung und -weiterleitung Für die Einschätzung der Bedeutung der Geländetopografie und der Vegetation für das örtliche Klima, z.B. die Entstehung von Kaltluft und die Durchlüftung der Landschaftsbestandteile, ist es notwendig, die Gegebenheiten für die Kommunen darzustellen und in den FNP aufzunehmen. Nur dann kann man beurteilen, wie sich die bereits erfolgte Flächeninanspruchnahme auf das örtliche Klima auswirkt und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung entwickeln.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung können Konzepte zur Verbesserung der lokalen klimatischen Bedingungen erstellt werden.
291	Umweltbericht	2.1.7 Flächen für natürliche Entwicklung Aus Gründen des Schutzes der Biodiversität ist dringend zu fordern, Flächen für natürliche Entwicklung bereitzustellen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern ist eine Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung zum Schutz der Biodiversität in der Raumnutzungskarte in diesem Änderungsverfahren nicht möglich.
292	Umweltbericht	2.1.8 Flächen mit Gewässer Nach der WRRL besteht für alle Gewässer ein Verbesserungsgebot. Verrohrung, künstliches Bachbett tragen nicht zur Biodiversität bei. Es ist zu fordern, dass die Gewässer ökologisch verbessert werden, was wichtig für Biodiversität und Wasserhaushalt ist.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Die ökollogische Verbesserung der Gewässer gemäß WRRL ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen müssen auf kommunaler Ebene bzw. von den Gewässer-Unterhaltungspflichtigen umgesetzt werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 68**

Bundesbündnis Bodenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
293	Umweltbericht	2.1.9 Flächen mit Ablagerungen In der gesamten Region (wie auch im gesamten Land) wurden bis in die 1970er Jahre die Abfälle, darunter auch gewerbliche Abfälle, in der Landschaft entsorgt. Die Deponien für Bauschutt sind übervoll. Entsorgung muss ultima ratio werden, eine Abfallkreislaufwirtschaft muss auch hier greifen. Viele der „Altablagerungen" sind nicht saniert und stellen eine Verschmutzung des Bodens dar. Es ist an der Zeit, diesem sorglosen Umgang mit Abfällen auch aus der Bauwirtschaft entgegenzuwirken, denn sie stellen weiteren Flächenverbrauch und Verschmutzung der Umwelt dar.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Der Umgang mit Altablagerungen sowie die Abfallkreislaufwirtschaft sind nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.
294	Umweltbericht	3. Klimaschutzkonzept Zusammengefasst ist anzumerken, dass eine Neuausweisung von unbebauten Flächen für Siedlungs- und Gewerbegebiete den Klimaschutzzielen zuwider läuft. Ein Klimaschutzkonzept hat die Flächensparziele der Bundes- und Landesregierung, die auf ein netto- Null ausgerichtet sind, auch im Regionalplan zu verwirklichen. Wir bitten dies zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption. In Bezug auf die Bereitsstellung eines erforderlichen Maßes an potenziellen Siedlungserweiterungen wurden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, wozu auch das Schutzgut Klima gehört, im Umweltbericht eingehend geprüft.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 122**

Freie Wähler Walldürn e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1263	-	Die Freien Wähler haben in der Vergangenheit zu dieser Fläche bzw. zur Bauleitplanung der Stadt Walldürn (u.a. zum FNP 2030 am 6.11.2017 und 10.12.2017 und 4.9.2018 und 29.7.2020) bereits mehrfach Stellung genommen. Zur 1.Offenlage des ERP ist bereits eine Stellungnahme erfolgt (4.6.2021). Einzusehen unter: https://wallduern.freiewaehler.de und als Anlage beigefügt. Die vorgenannten Ausführungen halten wir weiterhin aufrecht und verweisen inhaltlich auf diese. Neuerliche Stellungnahmen können nur zu gegenüber der 1. Offenlage geänderten Planinhalten vorgebracht werden. Dies ist hier aufgrund der Änderung beim Flächenzuschnitt,der Lage der Fläche NOK-05 und der möglichen Kompensationsfläche gegeben. Somit ist eine Stellungnahme zur jetzigen 2.Offenlage des ERP möglich und wird hiermit von den Freien Wählern Walldürn e.V. abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 122**

Freie Wähler Walldürn e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1265	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Nunmehr stellt sich die Fläche NOK-05 in Ost-West-Richtung in doppelter Breite , dafür in nördlicher Richtung verkürzt dar. Die Fläche NOK-05 hat sich von ca. 9 ha auf ca.7,5 ha geändert. Auszüge aus den jeweiligen Umweltberichten: 1.Offenlage 2021 aktuelle 2.Offenlage Tiere,Pflanzen u.biolog.Vielfalt Betroffenheit regionaler Biotop- Verbund (bedeutender Raum) ca. 7,2 ha ca. 7,3 ha Zusätzl.: potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand Fläche, mögl.Inanspruchnahme ca. 9,0 ha ca. 7,5 ha Klima u. Luft, Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökolog. Bedeutung > 3 ha ? ca. 7,5 ha Landschaft, Lage in einem unzer- schnittenen Raum >= 5 qkm ? ca. 7,5 ha im Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr u.Naherholung ? ? im Geo-Naturpark Bergstr.-Odenw. ? ? im Naturpark Neckartal-Odenwald ? ? Hinsichtlich Schutzgütern: Tiere, Pflanzen u. biolog.Vielfalt,Fläche, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl.erheblichen Betroffenheiten zu rechnen ? ?	Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Unteren Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, als dieser nun außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegt. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 122**

Freie Wähler Walldürn e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung			Behandlungsvorschlag
		Voraussichtl. mittlere negative Umweltauswirkungen, aus Umweltgesichtspunkten für wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet	?	?	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 122**

Freie Wähler Walldürn e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1266	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Für den wohnbaulichen Bedarfsnachweis ist im Walldürner Flächennutzungsplan FNP die Rücknahme einer Fläche in der Größenordnung von 2,5 ha nötig (lt. Auszug 2.Offenlage). Im aktuellen Verfahrensstand wird die Fläche NOK-05 von regionalplanerischen Restriktionen deshalb freigestellt, weil die Stadt Walldürn zur Kompensation im Gegenzug bereit wäre, auf die Entwicklung planungsrechtlich bereits gesicherter Fläche für Wohnbebauung im Ortsteil Altheim (= Gütleinsacker IV) zu verzichten. Diese Fläche ist von der Fläche NOK-05 in 12 Kilometern Entfernung gelegen und wurde bisher für und im Ortsteil Altheim gewünscht und vorangetrieben. Es ist uns nicht bekannt, dass dieser Bedarf nicht mehr besteht. Auch halten wir diese Fläche für nicht geeignet, um in der Kernstadt für Kompensation zu sorgen. Zudem sich keine Angaben darüber finden, ob die Größe von 2,5 ha (Gütleinsacker IV) ausreicht, um die Fläche NOK-05 mit der Größe von ca. 7,5 ha tatsächlich und in vollem Umfang auszugleichen oder ob weitere Flächen und Maßnahmen erforderlich sind. Dies halten wir für einen Mangel im Bericht.	Wird teilweise gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur stattfinden. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf dann aktuell vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung wurde die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Ortsteil Altheim im Bereich des Gebietes „Gütleinsacker IV“ vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 122**

Freie Wähler Walldürn e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			In Bezug auf den Umweltbericht kann der Anregung insoweit gefolgt werden, dass im Rahmen des Gebietssteckbriefes zu der Gebietsänderung NOK-05 der Flächentausch konkretisiert wird.
1269	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Auch die aktuelle Gebietsänderung in der 2. Offenlage bringt für die Schutzziele „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft, Landschaft“ keine Verbesserungen. Zudem ist im Bericht bei den Schutzzielen „Tiere,Pflanzen, biologische Vielfalt“ die Betroffenheit von 7,2 ha auf 7,3 ha gestiegen. Außerdem wurde aktuell die „Potenzielle Betroffenheit Streuobstbestand“ neu aufgeführt. Beides sind Verschlechterungen bei den Schutzzielen.	Wird zur Kenntnis genommen Die in Folge der 1. Offenlage veränderte Abgrenzung der geplanten Gebietsänderung hat in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bereits zu einer deutlichen Verbesserung geführt. Auch in Bezug auf die Schutzgüter Fläche, Klima sowie Landschaft haben sich Verbesserungen ergeben, da die potenzielle Flächeninanspruchnahme insgesamt sowie die potenzielle Inanspruchnahmen von Flächen mit hoher klimaökologischer Bedeutung sowie des unzerschnittenen Raums gesenkt werden konnte. Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, als dieser nun außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegt. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand). Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben werden. In der Raumnutzungskarte werden insoweit keine Bauflächen für Gewerbe oder Wohnen festgelegt, sondern lediglich regionalplanerische Freiraumfestlegungen zurückgenommen. Diese potenziellen Entwicklungsflächen stehen der kommunalen Bauleitplanung theoretisch zur Verfügung. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 122**

Freie Wähler Walldürn e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1270	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Es ist uns zudem unverständlich, dass sich die erheblichen Beeinträchtigungen bei diesen Schutzzielen nicht auch in negativer Weise auf die Schutzgüter „Mensch, menschliche Gesundheit“ auswirken sollen, ist doch alles – Mensch, Tier,Natur – nur Teil des Ganzen und vielfältig voneinander abhängig und miteinander verflochten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Zuge der geplanten Gebietsänderung NOK-05 wurden nach der im Rahmen der schutzgutbezogenen Umweltprüfung zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar angewendeten Methodik und Beurteilungskriterien keine Betroffenheiten hinsichtlich des Schutzguts Mensch festgestellt. So sind bspw. keine bestehenden Wohnsiedlungsflächen durch Belastungen in Folge potenzieller, gewerblicher Bebauung oder bedingt durch Verlust von geschützten Erholungswäldern betroffen.
1272	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Bodenfläche ist nicht vermehrbar. Der Schutz und der nachhaltige Umgang von Boden ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es kann deshalb auch keine politische Kompensation z.B. in Form von Erleichterungen bei der Mehrausweisung von Gewerbe- oder Wohnbauflächen geben aufgrund von z.B. der Bereitstellung von Flächen für Erneuerbare Energietechnik in den Kommunen und Landkreisen.	Wird zur Kenntnis genommen Eine Kompensation für zusätzliche Siedlungsflächen im Zuge der Bereitstellung von Flächen für Erneuerbare Energien ist im Plankonzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 122**

Freie Wähler Walldürn e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1273	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Fazit: Wir können also auch in der 2. Offenlage die Sinnhaftigkeit der Fläche NOK-05 nicht erkennen. Wir sehen hingegen sogar Verschlechterungen bei den Schutzzielen. Zudem werden Alternativen für nachhaltige Bodenpolitik und Innenentwicklung nicht betrieben. Wir lehnen die Fläche NOK-05 deshalb weiterhin aus guten Gründen ab.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur stattfinden. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf dann aktuell vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung wurde die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Ortsteil Altheim im Bereich des Gebietes „Gütleinsacker IV“ vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 122**

Freie Wähler Walldürn e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Unteren Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, dass diese außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegen. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand). Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind darüber hinaus die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zustellen. Auch dies ist Bestandteil des abzuschließenden raumordnerischen Vertrags zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 110**

Jagdclub St. Hubertus e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
600	-	Im Auftrag des Landesjagdverbandes Hessen nehmen wir bezogen auf den hessischen Gebietsanteil im Kreis Bergstraße wie folgt Stellung a.) Allgemeine Anmerkungen Trotz punktueller Verbesserungen im Vergleich zur 1. Offenlegung führen die weiterhin vorgesehenen Rücknahmen für Freiraumfestlegungen zu einem weiteren Flächenverlust für die Natur. Nach wie vor fehlt eine nachvollziehbare Begründung für den beanspruchten Umfang im Rahmen einer aktuellen Landschaftsplanung. Diese müsste neben dem Bedarf an Siedlungs- und Gewerbeflächen auch die Erfordernisse zum Erhalt der Biodiversität, des Klimaschutzes, der Nahrungsmittelerzeugung und der Wasserwirtschaft in den Blick nehmen. Die vergangenen Jahre haben drastisch vor Augen geführt, dass diese Aspekte in den früheren Planungen mangelhaft berücksichtigt wurden. Wie schon in den Unterlagen zur 1. Offenlegung vermissen wir weiterhin eine klare Gegenüberstellung des bisherigen Flächenverbrauchs und der noch nicht bebauten Vorrangflächen für Siedlung und Gewerbe sowie Konzepte für eine bessere Ausnutzung der Flächen.	Wird zur Kenntnis genommen Für den hessischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar ist gem. Hessischem Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz) im § 11 eine Landschaftsrahmenplanung nicht explizit vorgesehen. Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption. In Bezug auf die Bereitsstellung eines erforderlichen Maßes an potenziellen Siedlungserweiterungen wurden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz im Umweltbericht eingehend geprüft. Bezogen auf die Potenzialflächen von noch nicht bebauten, aber planungsrechtlich zulässigen Wohn- oder Gewerbeflächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird auf das regionale Siedlungsflächenmonitoring Raum + verwiesen. Mit Blick auf Bebauungskonzepte für eine bessere Ausnutzung von Flächen wird auf den "Dialog Fläche" hingewiesen, der im Zuge des Modellvorhabens der Raumordnung "Regionale Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung" startet (zum Modellvorhaben: www.moro-flaeche.de).
604	-	b.) Jagdliche Bewertung: Die Änderungen gegenüber der 1. Offenlegung haben keine grundsätzliche Ändeurung der jagdlichen Bewertung mit sich gebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
605	Raumnutzungskarte Fläche: KB-12	c.) Anmerkungen zu Einzelflächen (nur Änderungen ggü. 1. Offenlegung) KB 12 Heppenheim 3,9 ha Wohnen (nach 7,0 ha): Den Bedenken hinsichtlich der Nähe zum Naturschutzgebiet Tongruben von Bensheim und Heppenheim mit FFH- und Vogelschutzgebiet-Status wurde zum Teil Rechnung getragen. Allerdings reicht die für Wohnsiedlungen vorgesehene Fläche noch immer sehr nah an den Hambach heran. Der Uferbereich des Hambachs sollte jedoch als Korridor für Wildtiere und künftige Renaturierungsmaßnahmen (auch vor dem Hintergrund des Hochwasserschutzes) weiträumig freigehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen Das Umfeld des Hambachs sollte langfristig für wasserwirtschaftliche Renaturierungsmöglichkeiten genutzt werden, wodurch auch ein Biotopverbund bzw. Wildtierkorridor entstehen kann. Die Fläche KB-12 als potenielle Wohnbaufläche wahrt einen Abstand von ca. 50 m zum Hambach bzw. ca. 190m zum Bereich NSG Tongruben.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 110**

Jagdclub St. Hubertus e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
606	Raumnutzungskarte Fläche: KB-13	c.) Anmerkungen zu Einzelflächen (nur Änderungen ggü. 1. Offenlegung) KB 13 Heppenheim 8,4 ha Gewerbe (nach 4,6 ha): Das für Gewerbe vorgesehene Gebiet wurde im Vergleich zur 1. Ofenlegung nahezu verdoppelt – mit entsprechenden Auswirkungen auf den Flächenverbrauch und die Klimafunktion. Es ist nicht erkennbar, warum die Notwendigkeit einer solchen Klimafunktion, die im alten ERP noch gesehen wurde, nun nicht mehr bestehen sollte. Hier wird die fehlende Einbettung der 1. Änderung des ERP in eine übergeordnete Landschaftsplanung offenkundig.	Wird zur Kenntnis genommen Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption. In Bezug auf die Bereitsstellung eines erforderlichen Maßes an potenziellen Siedlungserweiterungen wurden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, wozu auch das Schutzgut Klima gehört, im Umweltbericht eingehend geprüft. Im vorliegenden Fall wird dem Gewerbeflächenbedarf von Heppenheim Rechnung getragen an einem Standort, der im Abwägungsprozess die städtebaulichen, verkehrlichen und landschaftlichen Belange berücksichtigt hat.
607	Raumnutzungskarte Fläche: KB-26	c.) Anmerkungen zu Einzelflächen (nur Änderungen ggü. 1. Offenlegung) KB 26 Lorsch 4,9 ha Wohnen (neu): Die Fläche wird in der 2. Offenlegung erstmals als mögliches Siedlungsbiet ausgewiesen. Bislang wird sie als regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft, bzw. Vorranggebiet für Wald- und Forstwirtschaft geführt. Die Fläche scheint zwar vordergründig für eine Erschließung geeignet, da sie bereits auf drei Seiten von Siedlungsgebieten umgeben ist; sie enthält aber ein als Sandrasengenerationsfläche registriertes Biotop, das unbedingt zu erhalten ist. Eine Isolierung durch eng angrenzende Siedlungsflächen dürften diesen Lebensraumtyp erheblich gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird die Bedeutung der "Sandrasenregenerationsfläche im Lagerfeld von Lorsch" genannt. Das Biotop ist von einer Bebauung freizuhalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 26**

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
6	-	Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 88**

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und
Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
389	-	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.	Wird zur Kenntnis genommen

Sonstige

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 63**

Amprion GmbH
Asset Management /Bestandssicherung Leitungen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
261	-	1. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Roxheim – Otter-bach, Bl. 4532 (Maste 164 bis 167) 2. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rheinau – Hoheneck, Bl. 4524 (Maste 95 bis 97 und 107 bis 109) 3. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt – BASF W210, Bl. 2328 (Maste 49 bis 51) 4. Geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Urberach – Weinheim, Bl. 4604 5. Geplante 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt – Frankenthal, Bl. 4642 6. Leitungsprojekt „Ultranet“ Mit Schreiben vom 04.08.2020 haben wir zu dem Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen Die im Zuge der 1. Offenlage vorgebrachte Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Hierzu wird auf die von der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossene Synopse zur 1. Offenlage verwiesen.
262	Umweltbericht Fläche: *LU-01	Ergänzend zu der v. g. Stellungnahme möchten wir Folgendes weiter erläutern: Durch die geplanten Änderungen der Bereiche, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Näherungen zu den im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen bzw. Leitungsneubauprojekten: Fläche Gepl.Ausweisung Leitungsnr.: Mastbereich LU-01 Gewerbefläche Bl. 2328 49 bis 51	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet LU-01 der bereits vorhandene Hinweis zu dem Netzausbauvorhaben BBPLG Nr. 67 wie folgt angepasst: "Durch das Gebiet verlaufen Hochspannungsleitungen (Näherung zu der Höchstspannungsleitung BL. 2328 (Mastbereich 49-51), die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen sind."
1528	Umweltbericht Fläche: RNK-21	Ergänzend zu der v. g. Stellungnahme möchten wir Folgendes weiter erläutern: Durch die geplanten Änderungen der Bereiche, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Näherungen zu den im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen bzw. Leitungsneubauprojekten: Fläche Gepl.Ausweisung Leitungsnr.: Mastbereich RNK-21 Siedlungsflä-che Bl. 4524 95 bis 97	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-21 folgender Hinweis aufgenommen: "Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist die Näherung zu der Höchstspannungsleitung BL. 4524 (Mastbereich 49-51) zu berücksichtigen. Im direkten Leitungsumfeld sollten Konflikte zwischen Siedlungsentwicklung und Stromtrassen durch planerisch-steuernde Vorsorge vermieden werden."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 63**

Amprion GmbH
Asset Management /Bestandssicherung Leitungen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1529	Umweltbericht Fläche: *RNK-35	Ergänzend zu der v. g. Stellungnahme möchten wir Folgendes weiter erläutern: Durch die geplanten Änderungen der Bereiche, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Näherungen zu den im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen bzw. Leitungsneubauprojekten: Fläche Gepl.Ausweisung Leitungsnr.: Mastbereich RNK-35 (neu) Siedlungsflä-che Bl. 4524 107 bis 109	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-35 folgender Hinweis aufgenommen: "Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist die Näherung zu der Höchstspannungsleitung BL. 4524 (Mastbereich 107-109) zu berücksichtigen. Im direkten Leitungsumfeld sollten Konflikte zwischen Siedlungsentwicklung und Stromtrassen durch planerisch-steuernde Vorsorge vermieden werden."
1530	Umweltbericht Fläche: FT/RP-01	Ergänzend zu der v. g. Stellungnahme möchten wir Folgendes weiter erläutern: Durch die geplanten Änderungen der Bereiche, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Näherungen zu den im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen bzw. Leitungsneubauprojekten: Fläche Gepl.Ausweisung Leitungsnr.: Mastbereich FT/RP01 Gewerbefläche Bl. 4532 164 bis 164	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet FT/RP-01 der bereits vorhandene Hinweis zu den Hochspannungsleitungen wie folgt ergänzt: "Durch das Gebiet verlaufen Hochspannungsleitungen (Näherung zu der Höchstspannungsleitung BL. 4532 (Mastbereich 164), die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind."
1532	Umweltbericht Fläche: *KB-VRG05-G	Ergänzend zu der v. g. Stellungnahme möchten wir Folgendes weiter erläutern: Durch die geplanten Änderungen der Bereiche, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Näherungen zu den im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen bzw. Leitungsneubauprojekten: Fläche Gepl.Ausweisung Leitungsnr.: Mastbereich KB-VRG05-G Gewerbefläche Bl. 4604 gepl. 65 bis 68	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet KB-VRG05-G der bereits vorhandene Hinweis zu den Hochspannungsleitungen wie folgt angepasst: "Durch das Gebiet verläuft das Leitungsneubauprojekt Bl. 4604 (380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe), das sich im Planfeststellungsverfahren befindet und im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu berücksichtigen ist."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 63**

Amprion GmbH
Asset Management /Bestandssicherung Leitungen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1533	Umweltbericht Fläche: *FT-VRG01-G	Ergänzend zu der v. g. Stellungnahme möchten wir Folgendes weiter erläutern: Durch die geplanten Änderungen der Bereiche, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Näherungen zu den im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen bzw. Leitungsneubauprojekten: Fläche Gepl.Ausweisung Leitungsnr.: Mastbereich FT-VRG01-G Gewerbefläche Bl. 4642	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet FT-VRG01-G der bereits vorhandene Hinweis zu dem Netzausbauvorhaben Nr. 67 wie folgt angepasst: "Bei dem geplanten Vorranggebiet ergibt sich eine Näherung zu der geplanten 220-/30- kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt - Frankenthal, Bl. 4642, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist."
1534	-	Der Vollständigkeit halber teilen wir Ihnen mit, dass das Verfahren der Bundesfachplanung nach §§ 8 ff. NABEG zu unserem Projekt „Ultranet“, welches unter anderem im Bereich der Leitungstrasse der Bl. 4524 um-gesetzt werden soll, zwischenzeitlich abgeschlossen wurde und Amprion 2022 den Antrag auf Planfeststellung gestellt hat.	Wird zur Kenntnis genommen
1535	Umweltbericht Fläche: *KB-VRG05-G	Wie Ihnen bereits bekannt ist, befindet sich das Leitungsneubauprojekt, Bl. 4604, im Planfeststellungsverfahren. Amprion erwartet in naher Zukunft den Planfeststellungsbeschluss. Durch die geplante Ausweisung der Gewerbefläche KB-VRG05-G ergibt sich eine Betroffenheit mit dem Leitungsneubauprojekt. Eine enge Abstimmung ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet KB-VRG05-G der bereits vorhandene Hinweis zu den Hochspannungsleitungen wie folgt angepasst: "Durch das Gebiet verläuft das Leitungsneubauprojekt Bl. 4604 (380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe), das sich im Planfeststellungsverfahren befindet und im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu berücksichtigen ist."
1539	-	Zum dem Leitungsneubauprojekt, Bl. 4642, möchten wir ergänzend mitteilen, dass Amprion im Februar 2022 den Antrag auf Planfeststellungs-beschluss nach §19 NABEG bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein-gereicht hat. Im Frühjahr 2022 fand das schriftliche Antragsverfahren, die sogenannte Antragskonferenz, statt. Ende September 2022 hat die Genehmigungsbehörde den sogenannten Untersuchungsrahmen für die Planfeststellungsunterlagen festgelegt. Amprion erarbeitet derzeit die Planfeststellungsunterlagen nach §21 NABEG.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 63**

Amprion GmbH
Asset Management /Bestandssicherung Leitungen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1576	Umweltbericht Fläche: RNK-21	Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Da mit den geplanten Flächenausweisungen RNK-21 und RNK-35 im Nahbereich der Bl. 4524 ein solches Konfliktpotential entstehen kann, möchten wir anregen, die geplanten Ausweisungen von Siedlungsbereichen im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitungen noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.	Wird teilweise gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar erfolgt nur eine Rücknahme von Freiraumfestlegungen für potenzielle Siedlungsentwicklungen. Die konkrete Ausformung der Baugebiete ergibt sich auf der Ebene der Bauleitplanung. In diesem nachgeordneten Planungsstadium können auch mögliche Konflikte, die sich aus der Nähe von Siedlungsbereichen zu Höchstspannungsleitungen ergeben, vermieden werden. Darüber hinaus wird auf die anzupassenden Hinweise im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-21 verwiesen (vgl. ID: 1521).
1577	Umweltbericht Fläche: *RNK-35	Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Da mit den geplanten Flächenausweisungen RNK-21 und RNK-35 im Nahbereich der Bl. 4524 ein solches Konfliktpotential entstehen kann, möchten wir anregen, die geplanten Ausweisungen von Siedlungsbereichen im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitungen noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.	Wird teilweise gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar erfolgt nur eine Rücknahme von Freiraumfestlegungen für potenzielle Siedlungsentwicklungen. Die konkrete Ausformung der Baugebiete ergibt sich auf der Ebene der Bauleitplanung. In diesem nachgeordneten Planungsstadium können auch mögliche Konflikte, die sich aus der Nähe von Siedlungsbereichen zu Höchstspannungsleitungen ergeben, vermieden werden. Darüber hinaus wird auf die anzupassenden Hinweise im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-35 verwiesen (vgl. ID: 1539).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 63**

Amprion GmbH
Asset Management /Bestandssicherung Leitungen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1598	-	Weitere Anregungen haben wir derzeit nicht vorzubringen. Wir bitten um Berücksichtigung der Leitungsprojekte und um weitere Beteiligung der Amprion GmbH an dem Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Als Träger öffentlicher Belange wird die Amprion AG im laufenden Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar weiterhin beteiligt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 180**

BASF SE

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1874	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.8 „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“	1. Status Regionalplanentwurf Von den rd. 100 ha Eigentumsflächen der BASF SE (BASF Nordfläche) sind 37 ha im offengelegten Regionalplanentwurf als Vorranggebiet für Industrie und Logistik ausgewiesen. BASF hatte bereits im Jahresgespräch VRRN-BASF am 28.04,2021 betont, dass sämtliche sich aus dem BASF- Standort Ludwigshafen entwickelnden Industrienutzungen zulässig sein müssen, wobei dies auch die Nutzung für die Erzeugung Erneuerbarer Energien einschließt. Im gleichen Gespräch wurde darauf hingewiesen, dass eine Ausweisung der gesamten 100 ha als notwendig erachtet wird (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der BASF vom 21.06.2021).	Wird zur Kenntnis genommen Das nördlich an die Kläranlage der BASF angrenzende Gebiet FT-VRG01-G in der Gemarkung der Stadt Frankenthal ist in dem Planentwurf zur 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans (Stand Februar 2021) bereits berücksichtigt. In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs und somit auch das Gebiet FT-VRG01-G gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Die Reduzierung des "Vorranggebietes für Industrie und Logistik" auf die Flächengröße von knapp 40 ha war Ergebnis der Umweltprüfung für den Planentwurf zur 1. Offenlage (vgl. dazu Umweltbericht, Stand Februar 2021 auf S. 85). Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der Stellungnahmen zur 1. Offenlage haben sich diesbezüglich keine neuen Erkenntnissse ergeben, zumal auch die BASF in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2021 keine Erweiterung des Plangebietes gefordert hat. Folglich hat sich im Rahmen des laufenden Verfahrens zur 1. Änderung hinsichtlich der Flächenabgrenzung des Gebietes kein Änderungsbedarf ergeben. Die BASF hat in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2021 jedoch gefordert, dass das Gebiet hinsichtlich der künftigen Nutzung nicht nur auf die Verlagerung bzw. Erweiterung der Logistikflächen beschränkt werden sollte, sondern generell für Erweiterungs-/Verlagerungsbedarfe der BASF zur Verfügung stehen. Der in der Stellungnahme der BASF formulierte Änderungsvorschlag für das Gebiet FT-VRG01-G in den Hinweisen zur Festlegung des Anhanges Nr. 1.8 zu Plansatz Z 1.5.2.5 ist in dem Entwurf zur 2. Offenlage der 1. Änderung berücksichtigt. Das regionalplanerische Nutzungskonzept für dieses Vorranggebiet, das ausschließlich den zusätzlichen Flächenbedarfen der BASF dienen soll, schließt für diese Sondersituation am Standort der BASF auch eine Inanspruchnahme des Gebietes für Vorhaben zur Unterstützung der geplanten Energietransformation nicht grundsätzlich aus.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 180**

BASF SE

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1875	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.8 „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“	2. Energietransformation am Standort Ludwigshafen Klimaschutz und Energietransformation haben sich in den vergangenen Jahren zu den zentralen politischen und gesellschaftlichen Themen entwickelt - sowohl in Europa als auch weltweit. Als führendes Unternehmen der Chemie hat BASF sich ambitionierte Ziele gesetzt: Bis 2030 wollen wir unsere globalen Treibhausgasemissionen um 25% gegenüber 2018 senken, bis 2050 soll der Ausstoß auf Netto Null reduziert werden. Der Standort Ludwigshafen - als der mit Abstand größte Produktionsstandort der BASF - trägt dabei eine besondere Verantwortung. Durch Energierückgewinnung und hochintegrierte Produktion konnten wir unsere Emissionen zwischen 1990 und 2018 in etwa halbieren, während sich die Produktionsleistung im gleichen Zeitraum verdoppelte. Wesentlichen Schritte zur weiteren Reduktion sind der Ersatz konventionell erzeugter Energie (Strom und Wärme) durch Erneuerbare Energie sowie die Elektrifizierung wesentlicher Produktionsprozesse. Wir gehen davon aus, dass durch diese Maßnahmen der Strombedarf am Standort voraussichtlich von heute etwa 6-7TWh auf bis zu 20 TWh in 2045 steigen wird. Mit der Investition in den weltgrößten off-shore Windpark gemeinsam mit Vattenfall und den Abschluss diverser Lieferverträge für Grünstrom aus europäischen Quellen haben wir die Grundlage für eine zukünftige Versorgung unserer europäischen Standorte gelegt. Diesen Weg wollen wir weiterverfolgen. Aus Sicht des Gesetzgebers soll die zentrale Erzeugung Erneuerbarer Energie durch einen signifikanten Anteil an lokaler Erzeugung komplementiert werden. Eine der wenigen Möglichkeiten, dies im Umfeld des Standorts Ludwigshafen zu verwirklichen, bietet sich auf dem BASF-Gelände zwischen BASF-Kläranlage und Kreisstraße K1. Eine solche Anlage würde einen wichtigen Beitrag zur Energietransformation und damit Standortsicherung in der Metropolregion leisten. Darüber hinaus hätte die lokale Erzeugung in direkter Nähe zur Produktion eine starke Signalwirkung für Nachbarn und Kunden. Die Leistung einer solchen Anlage würde sich bei voller Ausnutzung (100 ha) auf etwa 85 MWp belaufen und könnte zur Stromversorgung einer Wasserelektrolyse zur Erzeugung von grünem Wasserstoff dienen.	Wird zur Kenntnis genommen In der Stellungnahme ist der geplante Prozess der Energietransformation sowie die Notwendigkeit, in dieser besonderen Situation das Gebiet FT-VRG01-G zumindest optional für großflächige Freiflächenphotovoltaik am BASF-Standort Ludwigshafen zu nutzen plausibel begründet. Aus regionalplanerischer Sicht wird außerdem bestätigt, dass für ein solches Vorhaben in direkter Nähe zum Stammwerk kein alternativer Standort zur Verfügung steht und diese Anlage einen signifikanten Beitrag an lokaler Erzeugung für die Energietransformation leisten kann.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 180**

BASF SE

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1876	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.8 „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“	BASF hat bisher keine Entscheidung hinsichtlich einer solchen nachhaltigen Nutzung der BASF- Nordfläche getroffen. Wir bitten aber in der Regionalplanänderung sicherzustellen, dass die Option durch entsprechende Ausweisung der Gesamtfläche von 100 ha als Vorranggebiet für Industrie einschließlich Energieerzeugung abgesichert wird. Wir bitten auch, uns bei zukünftigen Überlegungen bzw. eigenständigen (Sonderausweisungs-)Verfahren frühzeitig zu informieren bzw. zu involvieren und unser dargelegtes Interesse an der Nutzung der BASF-Nordfläche entsprechend zu berücksichtigen.	Wird teilweise gefolgt Das nördlich an die Kläranlage der BASF angrenzende Gebiet FT-VRG01-G in der Gemarkung der Stadt Frankenthal ist in dem Planentwurf zur 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans (Stand Februar 2021) bereits berücksichtigt. In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs und somit auch das Gebiet FT-VRG01-G gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Die Reduzierung des "Vorranggebietes für Industrie und Logistik" auf die Flächengröße von knapp 40 ha war Ergebnis der Umweltprüfung für den Planentwurf zur 1. Offenlage (vgl. dazu Umweltbericht, Stand Februar 2021 auf S. 85). Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der Stellungnahmen zur 1. Offenlage haben sich diesbezüglich keine neuen Erkenntnissse ergeben, zumal auch die BASF in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2021 keine Erweiterung des Plangebietes gefordert hat. Folglich hat sich im Rahmen des laufenden Verfahrens zur 1. Änderung hinsichtlich der Flächenabgrenzung des Gebietes kein Änderungsbedarf ergeben, so dass daran festgehalten wird. In der Stellungnahme der BASF ist jedoch die in Bezug auf die angestrebte Energietransformation besondere Situation des Konzerns am Standort Ludwigshafen plausibel dargelegt. Aus den dargelegten Gründen erscheint für diesen Sonderfall otional eine großflächige Nutzung des Gebietes FT-VRG01-G für Freiflächensolaranlagen regionalplanerisch vertretbar. Aufgrund der neuen Erkenntnissse aus der Stellungnahme werden in dem Anhang Nr. 1.8 zu Plansatz Z 1.5.2.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die Hinweise zur Festlegung des Entwurfes zur 2. Offenlage (Plansätze und Begründung) "Entwicklungsfläche ausschließlich für Erweiterungs-/Verlagerungsbedarfe" durch "sowie die Energietransformation" ergänzt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 134**

Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1018	-	Betroffene Versorgungsanlagen Sparte Betroffene Versorgungsanlagen Schutzstreifen GAS FM-Kabel Creos 2,0 m GAS BÖHL, DN 100 / 80 4,0 m GAS FUSSGÖNHEIM II Fa.Rial, DN 100 4,0 m GAS SPEYER - FRANKENTHAL, DN 500 8,0 m GAS HESSHEIM - FUSSGÖNHEIM, DN 300 6,0 m GAS FRANKENTHAL - WORMS, DN 300 6,0 m GAS BAD DÜRKHEIM - NEUSTADT, DN 200 6,0 m GAS HESSHEIM - FUSSGÖNHEIM, DN 350 8,0 m GAS SAUMHOF - GERMERSHEIM (stillgelegt), DN 150 4,0 m GAS FRANKENTHAL - HESSHEIM, DN 300 6,0 m GAS HESSHEIM - FUSSGÖNHEIM, DN stillgelegt - GAS BAD BERGZABERN, DN 150 4,0 m GAS RODENBACH - RHEIN, DN 500 8,0 m GAS JÄGERTHAL - NEUSTADT, DN 250 6,0 m GAS FRANKENTHAL - WORMS, DN 331 8,0 m GAS FUSSGÖNHEIM II Fa.Rial, DN 50 4,0 m GAS KKS [Anodenfeld, Messkontakte, NS-Kabel etc.] 2,0 m GAS Planung Gastrasse In verschiedenen von den Änderungen betroffenen Bereichen sind Anlagen der Creos Deutschland GmbH vorhanden. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass untergeordnete Einzelmaßnahmen, Maßnahmen der Bauleitplanung, weiteren Fachplanungen ö. Ä. grundsätzlich separat von den jeweilig zuständigen Behörden und Unternehmungen anzufragen sind.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist davon auszugehen, dass Infrastrukturbetreiber, wie die Creos Deutschland GmbH als Träger öffentlicher Belange in den nachgeordneten Planungsprozess einbezogen werden, so dass im Rahmen dieser Verfahren die Abstimmung über konkrete Vorhaben erfolgen kann.
1019	-	Zur Veranschaulichung haben wir dieser Stellungnahme Lagepläne beigefügt, in dem zusätzlich zu unserem Versorgungsnetz auch die angefragten Änderungsbereiche des Regionalplanes dargestellt sind. Gerne sind wir bereit, Ihnen den Verlauf unserer Leitungen in digitaler Form zur Übernahme in den Regionalplan zu übermitteln. Falls hierzu Ihrerseits Interesse besteht, bitten wir Sie, uns unter der untenstehenden E-Mail-Adresse zu kontaktieren.	Wird zur Kenntnis genommen Sofern es gemäß vorliegender Geodaten zu den Gasversorgungsanlagen zu Überlagerungen der vorgesehenen Gebietsänderungen mit Anlagen des Gasversorgungsnetzes kommt, werden entsprechende Hinweise in die jeweiligen Gebietssteckbriefe im Umweltbericht aufgenommen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 134**

Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1020	-	Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir darum, die folgenden allgemeinen Hinweise zu beachten: - Bei Planung und Bauausführung ist die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. - Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. -Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. - Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. - Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile	Wird zur Kenntnis genommen Bei festgestellter Überlagerung der vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit Anlagen des Gasversorgungsnetzes wird ein entsprechender Hinweis zur Sicherstellung des Schutzstreifens in die jeweiligen Gebietssteckbriefe im Umweltbericht aufgenommen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 134**

Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 121**

DB Immobilien
CR.R-O41 Baurecht 1 Pz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1066	-	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zur o.g. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Zu der geplanten 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar haben wir keine grundsätzlichen Bedenken, sofern ein negativer Einfluss auf die Bahnstrecken ausgeschlossen werden kann und die gewidmeten Bahnflächen nachrichtlich dargestellt sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Überprüfung der nachrichtlichen Darstellungen der gewidmeten Bahnflächen in der Raumnutzungskarte ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.
1067	-	Unter dem Az.: Sa (TöB-BW-23-157473) wurden alle Standorte in Baden-Württemberg, unter dem Az.: Pz (TÖB-RP-23-154445) wurden alle Standorte in Rheinland-Pfalz geprüft. Die vorausgegangenen Stellungnahmen unter Az.: TöB-FFM-21-102546 vom 23.06.2021 für die Standorte Rheinlandpfalz und Hessen sowie unter Az.: TöB-KAR-21-103040 vom 19.05.2021 für Baden-Württemberg sind weiterhin gültig.	Wird zur Kenntnis genommen Die Behandlung der Stellungnahme zur 1. Offenlage wurde von der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossen Hierzu wird auf die Synopse zur 1. Offenlage verwiesen.
1068	-	Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Zur Information weisen wir darauf hin, dass zur Erlangung des Planungsrechts für die Änderung der Eisenbahnanlagen ergänzende Rechtsverfahren nach § 18 AEG durchgeführt werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen
1069	-	Durch den Regionalplan dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung sind die Belange des Eisenbahnverkehrs bei Vorliegen der konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 121**

DB Immobilien
CR.R-O41 Baurecht 1 Pz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1070	-	Da es sich bei dem Regionalplan um eine übergeordnete Planung in mehreren Bundesländern handelt, bitten wir weiterhin darum, künftige Änderungen im weiteren Verlauf des Verfahrens parallel an folgende Mailanschriften zu senden: Für die Standorte in Rheinland-Pfalz (und Hessen): Baurecht-mitte@deutschebahn.com Für die Standorte in Baden-Württemberg: Dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens, um Übersendung des beschlossenen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sowie um Beteiligung in der Bauleitplanung.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 27**

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
113	-	Im Zuge des Ausbaus der A 61 zwischen AK Frankenthal und LGr RLP / BW ergeben sich keine Betroffenheiten.	Nicht betroffen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 28**

Deutsche Telekom Technik GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
114	-	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung können die konkret vorgesehenen Planungen mit den Belangen der Telekom abgestimmt werden.
115	-	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist eine übergeordnete Planung mit Gebietsänderungen in der Raumnutzungskarte, die keine unmittelbaren, negativen Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der vorhandenen TK-Linien hervorrufen.
116	-	Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Festlegung der Verkehrswege sowie der Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung.
117	-	Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Regionalplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen
118	-	Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen	Wird gefolgt Als Träger öffentlicher Belange wird die Deutsche Telekom auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 42**

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest - PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
55	-	Im Rahmen der Unterrichtung über die Einleitung des o. g. Verfahrens haben wir bereits mit E-Mail vom 04. August 2020, Az. 2020R/1, Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit nachfolgender Ergänzung weiter: Eine detaillierte Stellungnahme ist erst im Rahmen von Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanungen oder vergleichbaren Verfahren zu konkreten Maßnahmen möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung können die konkret vorgesehenen Planungen mit den Belangen der Deutschen Telekom abgestimmt werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 29**

GASCADE Gastransport GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
119	-	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 27.04.2021 (Vorgangsnummer 2021.02578) halten wir weiter aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen Die im Zuge der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vorgebrachte Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. die von der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossene Synopse zur 1. Offenlage).
120	-	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung können die konkret vorgesehenen Planungen mit den verschiedenen Anlagenbetreibern im jeweiligen Einzelfall abgestimmt werden. Auf übergeordneter regionalplanerischer Ebene ist die Einbeziehung bzw. Ermittlung der Vielzahl an Versorgungsanlagen für den Planungszweck nicht erforderlich und mit angemessenem Aufwand auch nicht leistbar.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 43**

MVV Netze GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
50	-	Mit einer Ausnahme haben sich für unsere Belange keine Änderungen gegenüber der 1. Offenlage in 2021 ergeben, so dass unsere Stellungnahme vom 05.05.2021 weiterhin Bestand hat.	Wird zur Kenntnis genommen Die im Zuge der 1. Offenlage vorgebrachte Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Hierzu wird auf die von der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossene Synopse zur 1. Offenlage verwiesen.
51	Umweltbericht Fläche: *RNK-VRG07-G	Ergänzen möchten wir jedoch, dass infolge der zwischenzeitlichen Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebiets Schwetzinger Hardt des Zweckverbands Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK), für den MVV Netze die Betriebsführung inne hat, das Vorranggebiet RNK-VRG07-G teilweise innerhalb der Zone III A des Schutzgebiets zum Liegen kommt, wo gemäß Schutzgebietsverordnung vom 15.04.2022 das Ausweisen von Industriegebieten untersagt ist.	Wird nicht gefolgt Das geplante Vorranggebiet für Industrie und Logistik RNK-VRG07-G liegt vollständig außerhalb des neu ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiets Schwetzinger Hardt des Zweckverbands Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK), so dass die Schutzgebietsverordnung in diesem Vorranggebiet nicht anzuwenden ist.
52	Umweltbericht	Generell sind bei der Ausweisung von Siedlung-, Industrie- und Gewerbegebieten innerhalb der Wasserschutzgebiete der MVV bzw. des ZWK die Vorgaben der jeweils gültigen Trinkwasserschutzgebietsverordnung zu beachten und einzuhalten.	Wird gefolgt Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind in den jeweiligen Gebietssteckbriefen bereits entsprechende Hinweise bzgl. Beachtung der Trinkwasserschutzgebietsverordnungen im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen enthalten.
53	Umweltbericht	Abschließend möchten wir erneut darum bitten, bei Kommenden Änderungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die Belange der Wasserversorgung stärker zu berücksichtigen, d.h. Wasserschutzgebiete darzustellen und als Vorranggebiete für Grundwasserschutz auszuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand Im Rahmen einer künftigen Fortschreibung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur des Einheitlichen Regionalplans wird zu prüfen sein, ob die Belange der Wasserversorgung gebührend berücksichtigt sind und inwieweit es einer entsprechenden Anpassung der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte bedarf.
54	-	Wir weisen darauf hin, dass sich diese Stellungnahme ausdrücklich nur auf die von MVV Netze im Auftrag der MVV Energie AG sowie des ZWK abzudeckenden wasserwirtschaftlichen Belange bezieht.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 100**

Netze BW GmbH
Genehmigungsmanagement Netzentwicklung Projekte

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
413	-	Zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 77**

Pfalzwerke Netz AG

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
315	-	Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende fachtechnische Stellungnahme ab. Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Unterrichtung über die Einleitung des Verfahrens mit Schreiben vom 23.07.2020 (Zeichen: RP19-2020-792-18318-00) zugesendete Stellungnahme ist weiterhin gültig. An der 1. Offenlage (Durchführungszeitraum unbekannt) wurden wir nicht beteiligt.	Wird zur Kenntnis genommen Der in der Stellungnahme angeführte Hinweis, wonach die Pfalzwerke Netz AG an der 1. Offenlage nicht beteiligt wurde, kann von unserer Seite nicht bestätigt werden, da die Pfalzwerke Netz AG als Träger öffentlicher Belange in unserem Verteiler enthalten ist und dementsprechend auch im 1. Offenlageverfahren per E-Mail am 28.02.2023 angeschrieben wurde.
316	-	Darüber hinaus haben wir zu den textlichen und zeichnerischen Inhalten des Entwurfes zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine weiteren Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen
318	-	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Bitte senden Sie uns zu gegebenen Zeitpunkt nach In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ – digital per E-Mail an externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de – zu. Die Unterlagen werden ausschließlich in unserem Unternehmen verwendet. Generell bitten wir Sie zukünftig um digitale Beteiligung an sämtlichen Verfahren unsere Versorgungseinrichtungen betreffend. Senden Sie hierfür bitte die Anschreiben und die (Planungs-)Unterlagen an externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de (gerne auch mit Downloadlink). Seit dem 01.01.2023 lautet die neue Postanschrift der Pfalzwerke Netz AG: Pfalzwerke Netz AG Netzbau Anlagenbau + Externe Planungen Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen Bitte ändern sie unsere Kontaktdaten in ihrer internen Datenbank. Bevorzugt kontaktieren Sie unser aber bitte digital über unser zentrales Postfach: externe-planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 77**

Pfalzwerke Netz AG

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
319	-	Die Pfalzwerke Netz AG ist an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen, da wir erst im Zuge der Konkretisierung der regionalplanerischen Vorgaben, eine Aussage zur Betroffenheit und den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist davon auszugehen, dass die Pfalzwerke Netz AG als Träger öffentlicher Belange im Rahmen nachgelagerter Verfahren beteiligt wird, so dass dann mögliche Betroffenheiten etc. in diesem Zuge Berücksichtigung finden können.
1654	-	Hinweis: Die Unterlagen des zwischenzeitlich eingeleiteten Planfeststellungsverfahren zum Ersatzneubau der Pos. XX vom UW in Mutterstadt bis zum UW in Kerzenheim sind unter folgendem Link einsehbar: Planfeststellungsverfahren zum Neubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen Mutterstadt und Kerzenheim, Pos. XX - UVP (uvp-verbund.de)	Wird zur Kenntnis genommen Sofern es gemäß vorliegender Geodaten zu Überlagerungen der vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit den Anlagen der Pfalzwerke Netz AG kommt, wird in den jeweiligen Gebietssteckbriefen des Umweltberichts folgender Hinweis aufgenommen: "Innerhalb des Gebiets verlaufen Anlagen der Pfalzwerke Netz AG. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind diese zu berücksichtigen."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 78**

PLEdoc GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
707	-	Diese Auskunft beinhaltet nur Aussagen zu Trassen der GasLINE GmbH. Im Plangebiet liegende Anlagen: hier: Kabelschutzrohranlagen der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft mbh & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln Bezugsstellungnahme 20210405343 vom 24.06.2021 Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr (KSR)- Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter (LWL)-Kabeln. Sie teilen uns mit, dass die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar, die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und die 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ des Verbandes Region Rhein-Neckar beschlossen hat. Innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans verlaufen Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co. KG. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage einen Übersichtsplan 1:175.000 über den Bereich des Regionalplans Rhein-Neckar. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind. Die Abbildung zeigt den Stand vom 12.04.2023 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert.	Wird zur Kenntnis genommen Sofern es gemäß vorliegender Geodaten zu Überlagerungen der vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit den in der Kartenübersicht dargestellten Anlagen ergibt, wird in dem Gebietssteckbrief zu dem jeweils tangierten Gebiet ein entsprechender Hinweis zur Beachtung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aufgenommen. Erst im Zuge der Bauleitplanung können bei Kenntnis der konkreten Bauvorhaben die erforderlichen Abstimmungen mit den Versorgungsträgern durchgeführt werden.
708	-	Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen Die Gewährleistung des Bestandsschutzes der Anlagen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 78**

PLEdoc GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
709	-	Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.	Wird zur Kenntnis genommen
710	-	Wir möchten Sie bitten, uns als Träger öffentlicher Belange am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird gefolgt Als Träger öffentlicher Belange wird die Pledoc GmbH auch weiterhin am Verfahren beteiligt.
711	-	Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GASCADE Gastransport GmbH - Kölnische Straße 108 in 34119 Kassel	Wird zur Kenntnis genommen Die Gascade Gastransport GmbH wurde als Träger öffentlicher Belange in das Verfahren einbezogen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 79**

PLEdoc GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
376	-	Im Plangebiet liegende Anlagen: hier: von der Open Grid Europe GmbH betriebene und betreute Versorgungsanlagen Bezug: unsere Stellungnahme 20210405343 vom 24.06.2021 Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich rechtlichen Verfahren beauftragt. Sie teilen uns mit, dass die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar, die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und die 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ des Verbandes Region Rhein-Neckar beschlossen hat. Innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans verlaufen durch die OGE betriebene und betreute Versorgungsanlagen. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage einen Übersichtsplan 1:175.000 über den Bereich des Regionalplans Rhein-Neckar. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind. Die Abbildung zeigt den Stand vom 12.04.2023 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert.	Wird zur Kenntnis genommen Sofern sich gemäß vorliegender Geodaten eine erkennbare Betroffenheit der vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit den in der Kartenübersicht dargestellten Anlagen ergibt, wird in dem Gebietssteckbrief zu dem jeweils tangierten Gebiet ein entsprechender Hinweis zur Beachtung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aufgenommen. Erst im Zuge der Bauleitplanung können bei Kenntnis der konkreten Bauvorhaben die erforderlichen Abstimmungen mit den Versorgungsträgern durchgeführt werden.
377	-	Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Die Gewährleistung des Bestandsschutzes der Anlagen ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 79**

PLEdoc GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
378	-	Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.	Wird zur Kenntnis genommen
379	-	Wir möchten Sie bitten, uns als Träger öffentlicher Belange am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird gefolgt Als Träger öffentlicher Belange wird die Pledoc GmbH auch weiterhin am Verfahren beteiligt.
380	-	Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln Stadtwerke Hockenheim - Obere Hauptstraße 8 in 68766 Hockenheim terranets bw GmbH – Am Wallgraben 135 in 70565 Stuttgart	Wird zur Kenntnis genommen Die aufgeführten Institutionen wurden als Träger öffentlicher Belange in das Verfahren einbezogen. Sofern sich gemäß vorliegender Geodaten eine erkennbare Betroffenheit der vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit den in der Kartenübersicht dargestellten Anlagen ergibt, wird in dem Gebietssteckbrief zu dem jeweils tangierten Gebiet ein entsprechender Hinweis zur Beachtung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aufgenommen. Erst im Zuge der Bauleitplanung können bei Kenntnis der konkreten Bauvorhaben die erforderlichen Abstimmungen mit den Versorgungsträgern durchgeführt werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 81**

PLEdoc GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
417	-	Diese Auskunft beinhaltet nur Aussagen zu Trassen der Zayo Infrastructure Deutschland GmbH: 1 Zayo LWL-KSR-Anlage in Betrieb, Frankfurt to Mannheim, 00000-00006 0,80 m 2 Zayo LWL-KSR-Anlage in Betrieb, Mannheim to Karlsruhe 00007-00013 0,80 m Von der Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Sie teilen uns mit, dass die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar, die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und die 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ des Verbandes Region Rhein-Neckar beschlossen hat. Innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans verlaufen die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 0,8 m breiten Schutzstreifen (0,4 m beiderseits der Leitungsachse). Kabelschutzrohr (KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter (LWL)-kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage einen Übersichtsplan 1:175.000 über den Bereich des Regionalplans Rhein-Neckar. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind. Die Abbildung zeigt den Stand vom 12.04.2023 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der der KSR-Anlage gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen Sofern sich gemäß vorliegender Geodaten eine Betroffenheit der vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit den in der Kartenübersicht dargestellten Anlagen ergibt, wird in dem Gebietssteckbrief zu dem jeweils tangierten Gebiet ein entsprechender Hinweis zur Beachtung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aufgenommen. Erst im Zuge der Bauleitplanung können bei Kenntnis der konkreten Bauvorhaben die erforderlichen Abstimmungen mit den Versorgungsträgern durchgeführt werden. Die Gewährleistung des Bestandsschutzes ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 81**

PLEdoc GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
418	-	Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Zayo GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabel bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.	Wird zur Kenntnis genommen
419	-	Wir möchten Sie bitten, uns als Träger öffentlicher Belange am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird gefolgt Als Träger öffentlicher Belange wird die Pledoc GmbH auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 16**

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Wegerecht

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
5	Raumnutzungskarte	Von der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden aktuell weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.	Nicht betroffen
8	Raumnutzungskarte	Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand nachgeordneter Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung müssen bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen Leitungen und Schutzstreifen berücksichtigt werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 104**

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
Geschäftsbereich Verkehrs- und Mobilitätsplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
415	-	Zu dem Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass wir unsere Stellungnahme vom 11.05.2021 im Rahmen der 1. Offenlage weiterhin aufrecht erhalten möchten.	Wird zur Kenntnis genommen Die angeführte Stellungnahme wurde im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt. Hierzu wird auf die von der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossene Synopse zur 1. Offenlage verwiesen. Darüber hinaus ergeben sich keine zusätzlich zu berücksichtigende Erkenntnisse.
1676	-	Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 161**

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
713	-	Seitens der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) bestehen keine Einwände gegen diese Maßnahme. Wir bitten um weitere Einbindung.	Wird zur Kenntnis genommen Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) wird als Träger öffentlicher Belange am weiteren Verfahren beteiligt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 21**

TenneT TSO GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
17	-	Die Überprüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zum oben genannten Verfahren hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die uns vorgelegte Planung nicht berührt.	Nicht betroffen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 98**

Terranets BW GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
403	-	Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans verlaufen folgende Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens, Lampertheim – Jagdhütte DN 600/700, Jagdhütte – Blankenloch DN 300/400 sowie die Gashochdruckleitung Kirrlach – Metterzimmern DN 400 und verschiedene Anschlussleitungen, mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), jeweils im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen der terranets bw. Des Weiteren verläuft im Geltungsbereich des Regionalplans die geplante Spessart-Odenwald (SPO) der terranets bw GmbH. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Die Schutzstreifenbreite beträgt bis zu 10,00 m (je 5,00 m beidseits der Rohrachse). Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist.	Wird zur Kenntnis genommen Sofern es gemäß vorliegender Geodaten zu Überlagerungen der vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit den Versorgungsanlagen der terranets bw kommt, wird in den jeweiligen Gebietssteckbriefen des Umweltberichts folgender Hinweis aufgenommen: "Innerhalb des Gebiets verlaufen Anlagen der terranets bw. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die entsprechenden Schutzstreifen bzw. Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen."
405	-	Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich–rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.	Wird zur Kenntnis genommen Sowohl Bestandsschutz als auch ordnungsgemäße Betriebsführung und Wahrung der Infrastrukturanlagen sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahrensebenen zu berücksichtigen.
1675	-	Mit Schreiben vom 23.06.2020 haben wir zuletzt zum Regionalplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin.	Wird zur Kenntnis genommen Stellungnahmen, die im Verlauf des bisherigen Verfahrens eingegangen sind, wurden soweit erforderlich im bisherigen Abwägungsprozess berücksichtigt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 49**

TransnetBW GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
156	-	Die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ soll auch für Grundstücke, welche sich im Schutzstreifen unserer oben genannten Höchstspannungsfreileitungsanlagen befinden und im Bereich unserer Netzbauprojekte 380-kV-Leitung Hüffenhardt – Höpfingen, Anlage 7591 Mast 047 – 050, 220-kV-Leitung Daxlanden – ATP Rheinau, Anlage 5100 Mast 112 – 113 380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe (RNN), Vorhaben Nr. 19 BBPLG, Anlage 7100, Mast 112 - 117, Vorhaben Nr. 3 BBPLG (SuedLink) – Anlage 0346, Planfeststellungsabschnitt E2 Gültigkeit erlangen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 49**

TransnetBW GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
157	Umweltbericht Fläche: *NOK-25	Auswirkungen auf die Anlage 380-kV-Leitung Hüffenhardt – Höpfingen, Anlage 7591 Mast 047 – 050 In Schefflenz ist die Fläche mit der Bezeichnung „NOK-25“ als Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Festlegungen zur Schaffung von Entwicklungsbereichen für potenzielle gewerbliche Bauflächen im Regionalplan dargestellt. Da die Fläche vollständig innerhalb des Schutzstreifens unserer Höchstspannungsanlage liegt, möchten wir auf folgendes hinweisen: Die TransnetBW hat den gesetzlichen Auftrag gemäß §11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen und deren Schutzstreifen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u.a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen. Die Detailprüfung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung, weshalb wir um weitere Beteiligung an den Verfahren bitten. Zur besseren Einordnung übersenden wir Ihnen im Anhang den Lageplan des o. g. Leitungsabschnittes. Aus diesem ist der Leitungsverlauf und die Lage sowie Breite der Schutzstreifen zu ersehen. Falls es von Ihnen gewünscht wird, können Sie die Daten des Lageplanes auch digital (DXF/DWG) nachfordern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zur geplanten Gebietsänderung NOK-25 bereits auf die durch das Gebiet verlaufende Hochspannungsleitung hingewiesen. Der vorhandene Hinweis wird wie folgt angepasst: "Durch das Gebiet verläuft die 380-kV-Leitung Hüffenhardt-Höpfingen. Der diesbzgl. freizuhaltende Schutzstreifen der Höchstspannungsanlage liegt vollständig innerhalb des Gebiets; entsprechende Abstände (DIN EN 50341) sind im weiteren Verfahren einzuhalten bzw. zu berücksichtigen." Die weitere Einbeziehung in das Verfahren sowie die Berücksichtigung von etwaigen Detailprüfungen erfolgen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 49**

TransnetBW GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
161	Umweltbericht Fläche: RNK-43	Auswirkungen auf die Anlage 220-kV-Leitung Daxlanden – ATP Rheinau, Anlage 5100 Mast 112 – 113 und 380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe (RNN) Vorhaben Nr. 19 BBPLG, Anlage 7100, Mast 112 - 117 TransnetBW und Amprion planen gemeinsam die 380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe. Das Projekt ist im Bundesbedarfsplan als Vorhaben 19 hinterlegt und wurde erstmalig gesetzlich 2013 beschlossen. Es handelt sich um eine Netzverstärkung von 220 kV auf 380 kV, um das Übertragungsnetz im Raum Frankfurt bis Karlsruhe leistungsfähiger zu machen und künftige Überlastungen der bestehenden Leitungen zu vermeiden. Die Gesamtleitung ist in zwei Abschnitte – Nord und Süd – unterteilt. Für den südlichen, ca. 80 km langen Abschnitt Weinheim-Karlsruhe ist TransnetBW verantwortlich. Vorhaben 19 Nord befindet sich in der Planfeststellung, Abschnitt Süd befindet sich in der Vorbereitung der Planfeststellungsphase. Die geplante Einreichung der Plan-feststellungsunterlagen (§ 21) für den Abschnitt Süd-2 ist ca. im 2. Quartal 2024 geplant. Im Bereich Altlußheim ist die o.g. Anlage und die an der Anlage vorgesehene Netzverstärkung von den im Regionalplan ausgewiesenen Flächen RNK-43, die als Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Festlegungen zur Schaffung von Entwicklungsbereichen für potenzielle Wohnflächen dargestellt ist, und von der Fläche RNK-E 01, die als Ergänzung regionalplanerischer Festlegungen sog. Tauschfläche dargestellt ist, betroffen. Damit der Umbau unserer Höchstspannungsfreileitungsanlage konfliktfrei erfolgen kann und die Zuwegungen, die aktuell von der Fläche RNK-43 betroffen sind, weiterhin zur Verfügung stehen, bitten wir auf der Ebene der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderung) um Beteiligung bzw. weitere Abstimmung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zur geplanten Gebietsänderung RNK-43 bereits auf die Lage der Gebietsänderung im "Trassenkorridor der HGÜ-Leitung" hingewiesen. Der vorhandene Hinweis wird wie folgt angepasst bzw. ergänzt: "Aufgrund der Lage der Gebietsänderung im Trassenkorridor der geplanten 380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe (RNN) Vorhaben Nr.19 BBPLG ist der Trassenfindungsprozess zur Gewährleistung eines konfliktfreien Umbaus der Höchstspannungsfreileitungsanlage im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen." Die geplante Gebietsänderung RNK-43 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im nördlichen Bereich reduziert. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bestehenden Freiraumfestlegungen bleiben hier enthalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 49**

TransnetBW GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
163	Umweltbericht Fläche: RNK-E-01	Auswirkungen auf die Anlage 220-kV-Leitung Daxlanden – ATP Rheinau, Anlage 5100 Mast 112 – 113 und 380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe (RNN) Vorhaben Nr. 19 BBPLG, Anlage 7100, Mast 112 - 117 TransnetBW und Amprion planen gemeinsam die 380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe. Das Projekt ist im Bundesbedarfsplan als Vorhaben 19 hinterlegt und wurde erstmalig gesetzlich 2013 beschlossen. Es handelt sich um eine Netzverstärkung von 220 kV auf 380 kV, um das Übertragungsnetz im Raum Frankfurt bis Karlsruhe leistungsfähiger zu machen und künftige Überlastungen der bestehenden Leitungen zu vermeiden. Die Gesamtleitung ist in zwei Abschnitte – Nord und Süd – unterteilt. Für den südlichen, ca. 80 km langen Abschnitt Weinheim-Karlsruhe ist TransnetBW verantwortlich. Vorhaben 19 Nord befindet sich in der Planfeststellung, Abschnitt Süd befindet sich in der Vorbereitung der Planfeststellungsphase. Die geplante Einreichung der Plan-feststellungsunterlagen (§ 21) für den Abschnitt Süd-2 ist ca. im 2. Quartal 2024 geplant. Im Bereich Altlußheim ist die o.g. Anlage und die an der Anlage vorgesehene Netzverstärkung von den im Regionalplan ausgewiesenen Flächen RNK-43, die als Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Festlegungen zur Schaffung von Entwicklungsbereichen für potenzielle Wohnflächen dargestellt ist, und von der Fläche RNK-E 01, die als Ergänzung regionalplanerischer Festlegungen sog. Tauschfläche dargestellt ist, betroffen. Sollten im Bereich der „Tauschfläche“ RNK-E 01 Maßnahmen erforderlich sein, bitten wir ebenfalls um enge Abstimmung.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet RNK-E01 wird in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit Freiraumfestlegungen belegt. Dadurch ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die geplante 380-kV-Netzverstärkung.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 49**

TransnetBW GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
166	Umweltbericht Fläche: NOK-53	Auswirkungen auf das Vorhaben Nr. 3 BBPLG (SuedLink) – Anlage 0346, Planfeststellungsabschnitt E2 SuedLink ist ein Projekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Derzeit werden die Pläne sowie Unterlagen gemäß § 21 NABEG als Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss erarbeitet und insbesondere auch die konkreten Trassenachsen im Trassenkorridor entwickelt. Nach Überprüfung Ihrer Unterlagen liegt der Geltungsbereich der Flächen „NOK-53“ und „NOK-54“, die die als Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Festlegungen zur Schaffung von Entwicklungsbereich für potenzielle Gewerbeflächen dargestellt sind, innerhalb des im Rahmen der Bundesfachplanung fest-gelegten Korridors nach § 12 NABEG. Die aktuelle SuedLink-Erdkabeltrasse verläuft westlich von den potenziellen Gewerbeflächen und ist nicht direkt davon betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zur geplanten Gebietsänderung NOK-53 bereits auf die Lage der Gebietsänderung im "Trassenkorridor der HGÜ-Leitung" hingewiesen. Der vorhandene Hinweis wird wie folgt angepasst bzw. ergänzt: "Die Gebietsänderung liegt im Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 3 BBPLG (SuedLink). Die aktuelle SuedLink-Erdkabeltrasse verläuft westlich von den potenziellen Gewerbeflächen und ist nicht direkt betroffen. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Vor diesem Hintergrund ist der SuedLink in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen".

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 49**

TransnetBW GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Bitte beachten Sie, dass neben der Trasse bestehend aus Arbeitsstreifen und Schutzstreifen noch Flächen für die Realisierung des Vorhabens temporär in Anspruch genommen werden müssen, wie etwa Flächen für Zuwegungen, welche sich erst durch Fortschreiten der Planung festlegen lassen. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Wir bitten um Berücksichtigung des SuedLinks und Beteiligung an den nachfolgenden Planungen (Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren). Eine abschließende Beurteilung kann erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 49**

TransnetBW GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
167	Umweltbericht Fläche: NOK-54	Auswirkungen auf das Vorhaben Nr. 3 BBPLG (SuedLink) – Anlage 0346, Planfeststellungsabschnitt E2 SuedLink ist ein Projekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Derzeit werden die Pläne sowie Unterlagen gemäß § 21 NABEG als Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss erarbeitet und insbesondere auch die konkreten Trassenachsen im Trassenkorridor entwickelt. Nach Überprüfung Ihrer Unterlagen liegt der Geltungsbereich der Flächen „NOK-53“ und „NOK-54“, die die als Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Festlegungen zur Schaffung von Entwicklungsbereich für potenzielle Gewerbeflächen dargestellt sind, innerhalb des im Rahmen der Bundesfachplanung fest-gelegten Korridors nach § 12 NABEG. Die aktuelle SuedLink-Erdkabeltrasse verläuft westlich von den potenziellen Gewerbeflächen und ist nicht direkt davon betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zur geplanten Gebietsänderung NOK-54 bereits auf die Lage der Gebietsänderung im "Trassenkorridor der HGÜ-Leitung" hingewiesen. Der vorhandene Hinweis wird wie folgt angepasst bzw. ergänzt: "Die Gebietsänderung liegt im Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 3 BBPLG (SuedLink). Die aktuelle SuedLink-Erdkabeltrasse verläuft westlich von den potenziellen Gewerbeflächen und ist nicht direkt betroffen. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Vor diesem Hintergrund ist der SuedLink in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 49**

TransnetBW GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Bitte beachten Sie, dass neben der Trasse bestehend aus Arbeitsstreifen und Schutzstreifen noch Flächen für die Realisierung des Vorhabens temporär in Anspruch genommen werden müssen, wie etwa Flächen für Zuwegungen, welche sich erst durch Fortschreiten der Planung festlegen lassen. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Wir bitten um Berücksichtigung des SuedLinks und Beteiligung an den nachfolgenden Planungen (Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren). Eine abschließende Beurteilung kann erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.	
173	Raumnutzungskarte	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink).	Wird gefolgt TransnetBW wird als Träger öffentlicher Belange auch im weiteren Verfahren beteiligt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 91**

Wintershall Dea Deutschland GmbH
Abt. Markscheiderei

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
395	-	Die Ausführungen in unserem Schreiben vom 29.11.2022 (Az. AFD-2022-2334) haben weiterhin Gültigkeit. Hinweis: Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Alle deutschen Standorte und Aktivitäten werden nunmehr durch die Wintershall Dea Deutschland GmbH gebündelt betrieben und verwaltet. Leitungsauskünfte werden gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen Die angeführte Stellungnahme vom 29.11.2022 bezieht sich auf die Fortschreibung des "Teilregionalplans Erneuerbare Energien-Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik" und kann daher nicht im Rahmen des Verfahrens der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar einbezogen werden.

Private

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 50**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1522	Raumnutzungskarte Fläche: LU-11	Gebiet LU-11 - Gewerbliche Bauflächen in Ludwigshafen-Maudach Das Gebiet LU-11 Siedlungserweiterung Gewerbe (5,5 ha) gab es in der 1. Offenlage nicht. Wurde von der Stadt LU nachgereicht, man hört immer fristgerecht. Das „fristgerecht" wird so betont, dass man es bezweifeln könnte. Mitten in diesem Gebiet befindet sich unser Anwesen, damit sind wir davon extrem betroffen. Mein Vater hat bereits die Flächen erschlossen (Wasser, Strom, etc) und wir sind nicht bereit nochmals Erschließungskosten zu zahlen oder in der Umlegung Fläche zu verlieren bzw. Umlegungskosten zu zahlen. Der Verlauf der Versorgungsleitungen für unser Anwesen passen garantiert nicht zu den Plänen der Firma Lipoid, hier müssen Lösungen gefunden werden, welche bei uns keine Kosten verursachen. Äußerst ärgerlich, unser Sohn studierte 7 Semester Gartenbau mit dem Abschluss Bachelor in Geisenheim und befindet sich zurzeit im Master Agrar-Studium in Hohenheim. Gibt es für ihn noch eine Zukunft in Maudach oder muss er sich umorientieren?	Wird zur Kenntnis genommen Die Firma Lipoid GmbH hat im Rahmen der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit politischer Unterstützung der Stadt Ludwigshafen akuten Flächenbedarf für eine Betriebserweiterung am Standort Maudach angemeldet. Einerseits ist die Berücksichtigung der Erfordernisse ortsansässiger Unternehmen in Bezug auf betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten eine grundsätzliche Zielsetzung der Regionalplanung, andererseits ist im Hinblick auf eine verstärkt flächensparende Siedlungsentwicklung ein konkreter Bedarfsnachweis erforderlich. Dafür hat die Firma Lipoid den von der RSE Planungsgesellschaft mbH ausgearbeiteten Masterplan "Lipoid 2040 Stadtentwicklung Maudach" vom September 2019 vorgelegt. Dieser untersucht Standortalternativen in unmittelbarer Nachbarschft des Betriebssitzes in Maudach sowie die geplanten Erweiterungsabschnitte bis zum Zielhorizont 2040. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zwischen den zusätzlichen Flächenbedarfen der Firma Lipoid und der von Seiten der Regionalplanung angestrebten Minimierung des Flächenverbrauchs sowie der Betroffenheit einer Vielzahl von Schutzgütern, insbesondere der Landwirtschaft wurde in der Raumnutzungskarte zur 2. Offenlage die Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen auf den im Masterplan dargestellten zusätzlichen Flächenbedarf bis 2035, nicht auf den noch deutlich großflächigeren Erweiterungsplan bis 2040 ausgerichtet. Die von den Erweiterungsplänen der Firma Lipoid potenzielle Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 50**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1525	Umweltbericht Fläche: LU-11	Ebenso erschreckend im Umweltbericht für das Gebiet LU-11 findet man Schutzgutbelange. An erster Stelle steht hier das Schutzgut Mensch - Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes: ca. 2,1 ha. Vermutlich befinden wir/ unser Anwesen sich in dem Achtungsabstand. Diese Siedlungserweiterung, welche für die Firma Lipoid gestrickt wurde, gefährdet vermutlich unsere Gesundheit/ Leben, kann das Ende für unser Anwesen bedeuten und vernichtet die Zukunftsperspektiven für unseren Sohn. Hier sollte Klarheit gegenüber uns geschaffen werden, bzw. es müssen Lösungen gefunden werden.	Wird nicht gefolgt Der Hinweis im Gebietssteckbrief des Umweltberichts in Bezug auf das Schutzgut Mensch bezieht sich auf die Lage der geplanten Gebietsänderung LU-11 innerhalb des Achtungsabstands zu einem Störfallbetrieb, der sich östlich des Gebiets befindet. Vor diesem Hintergrund ergeben sich in Verbindung mit der geplanten Gebietsänderung keine negativen Auswirkungen für die bestehenden Aussiedlerhöfe.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 127**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
802	-	Wir schließen uns der Stellungnahme der BI Walldürn „Für Mensch und Natur“ vom 7.5.2023 vollumfänglich an. Zusammenfassend hier nochmal die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte, die eine Ausweisung der im Plan angegebenen Fläche NOK-05 als Wohnbaufläche nicht zulassen: - Fehlende Rechtssicherheit bezüglich der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturparkplanes 2030, da durch die Ausweisung als Wohnbaufläche dem Biotopverbund Flächen verloren gehen und bestehende Streuobstwiesen verschwinden würden	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. In der Raumnutzungskarte werden insoweit keine Bauflächen für Gewerbe oder Wohnen festgelegt, sondern lediglich regionalplanerische Freiraumfestlegungen zurückgenommen. Diese potenziellen Entwicklungsflächen stehen der kommunalen Bauleitplanung theoretisch zur Verfügung. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen, in deren Rahmen vertiefende, auch fachbehördliche Fragestellungen abschließend zu bewerten sind. Die in Folge der 1. Offenlage vorgenommene Anpassung des Gebiets NOK-05 hatte bereits dazu geführt, dass die verbliebenen potenziellen Siedlungsflächen nahezu vollständig außerhalb des landesweiten Biotopverbunds liegen. Insofern kann die Auffassung, wonach es in Folge der Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumrestirktionen zu einer Schwächung des Biotopverbunds käme, nicht geteilt werden. Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt nun insoweit geändert, als dieser nun außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegen. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun auch außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand). Schließlich wird auch in Bezug auf den Naturpark Neckartal-Odenwald durch die geplante Gebietsänderung NOK-05 keine fehlende Rechtssicherheit bezüglich der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg hervorgerufen. Dies liegt darin begründet, dass Erweiterungen von Naturpark-Erschließungszonen grundsätzlich einer nachfolgenden Bauleitplanung zugänglich sind. Unabängig davon bedarf es jedoch im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 127**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
804	Umweltbericht Fläche: NOK-05	-Die Ausweisung der Fläche als Wohnbaufläche widerspricht größtenteils den Zielen und Grundsätzen des ERP indem das übergeordnete und verbindliche Ziel des regionalen Grünzugs und Vorranggebiets für die Landwirtschaft zugunsten einer Wohnbaufläche aufgegeben wird.	Wird zur Kenntnis genommen Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem wurden Textteil-Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können. Auch die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 127**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 127**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
805	Umweltbericht Fläche: NOK-05	-Die Ausweisung der Gebietsfläche NOK-05 als Wohnbaufläche widerspricht den Zielen der Landesregierung, indem der im Punkt 11 des Koalitionsvertrages anzustrebende Flächenverbrauch „Netto-Null“ nicht verfolgt wird. Zudem werden die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung in Walldürn, nicht im geforderten Maß genutzt (Koalitionsvertrag, S. 135).	Wird zur Kenntnis genommen Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem wurden Textteil-Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können. Auch die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 127**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.
806	Umweltbericht Fläche: NOK-05	-Die Ausweisung bedeutet die Nichteinhaltung der Ziele der „NationalenStadtentwicklungspolitik“	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Rhein-Neckar nimmt in seinen ihm übertragenen Aufgabenbereichen der Regionalplanung und Regionalentwicklung in der Zusammenarbeit mit den kommunalen Partnern vielfältige Aspekte der Nationalen Stadtentwicklungspolitik auf. Besonders die Orientierung an den 17 Nachhaltigkeitszielen der UN sind für die Verbandsarbeit eine Verpflichtung, um eine nachhaltige Raumentwicklung für die Metropolregion Rhein-Neckar zu gewährleisten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 127**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
807	-	-Die Ausweisung erfolgt nicht aus bedarfsorientierten Gesichtspunkten (sinkende Einwohnerzahlen, Alterspyramide), sondern aus prestigeträchtigen Gründen im Wettbewerb mit anderen Gemeinden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Methodik zur Bedarfsermittlung im Einheitlichen Regionalplan nimmt keine retrospektive Betrachtung der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung auf regionalplaner Ebene vor. Eine reine Betrachtung der zurückliegenden Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit zur Abschätzung des künftigen Bedarfs greift zu kurz, da selbst bei sinkenden Bevölkerungszahlen durch sich ändernde Haushaltsstrukturen und Remanenzeffekte eine Erhöhung des Wohnflächenbedarfs gegeben sein kann. Ebenso kann die Ausweisung von Baugebieten in der Vergangenheit zu einer Verzerrung der Bevölkerungsentwicklung führen. Daher bezieht sich die Bedarfsberechnung des Verbandes auf die regionalplanerischen Zielsetzungen zur räumlichen Verteilung des gesamtregional zu erwartenden Wohnungsbaubedarfs sowie der daraus resultierenden Siedlungsentwicklung. Dabei wird der gesamtregional prognostizierte Bevölkerungszuwachs nach regionalplanerischen Kritierien auf die Kommunen umgelegt, so dass für jede Kommune ein maximaler Bedarf an Wohnbauflächen berechnet werden kann, der in der regionalplanerischen Gesamtschau zur Deckung des gesamtregionalen Wohnungsbedarfs dient. Im Rahmen der Bauleitplanung sind von diesem Bedarf auf kommunaler Ebene die vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale abzuziehen. Gemäß der Begründung zu Z 1.4.2.9 sind dabei neben Innenentwicklungspotenzialen auch möglich Leerstände in die Betrachtung einzubeziehen. Vor einer Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist der Fokus auf die Reaktivierung dieser Wohnraumpotenziale zu legen. Die Begründung zu Z 1.4.1.4 weist zudem an verschiedene Ansätze zur Aktivierung von vorhandenen Potenzialen im Innenbereich hin. Deren Umsetzung liegt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit bei den Kommunen.
808	-	Weitere, ausführliche Details zu den einzelnen Punkten finden Sie in der Stellungnahme der BI.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 127**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
809	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Der ERP legt fest: „Die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke hat sich in der Vergangenheit kontinuierlich fortgesetzt. […] Deshalb müssen diesbezüglich Aktivitäten mit dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung weiter intensiviert werden, damit eine grundlegende Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen verhindert wird.“ Die Umwandlung in eine Wohnbaufläche ist weder alternativlos noch nachhaltig. Sie ist angesichts eines als dramatisch zu bezeichnenden Klimawandels verantwortungslos und wird den folgenden Generationen nicht gerecht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 124**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1064	Umweltbericht Fläche: RP-20	Der derzeitige Entwurf der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht vor, dass die Fläche RP-20 in der Ortsgemeinde Lambsheim (ehem. Freibad) von allen Restriktionen freigestellt wird. Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange möchten wir darauf hinweisen, dass auf der Fläche ein nicht unerheblicher Bestand der Wechselkröte vorkommt und hier eines ihrer Rückzugsgebiete hat. Die Wechselkröte gilt gemäß Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt. Die Entnahme dieser streng geschützten Art ist gemäß § 44 (1) BNatSchG grundsätzlich verboten. Außerdem ist sie in der roten Liste eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen Zu dem Vorkommen der Wechselkröte auf der Fläche der geplanten Gebietsänderung RP-20 wird kein Nachweis angeführt. Ein auf der nachgelagerten Verfahrensebene unlösbarer artenschutzfachlicher Konflikt kann daraus seitens der Regionalplanung nicht abgeleitet werden. So geht aus dem E-Mail Verkehr keine konkrete Verortung der Wechselkröte bzw. deren Bestätigung durch die Untere Naturschutzbehörde hervor. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine gesicherten Informationen zu einer bestehenden Population der Wechselkröte im Gebiet RP-20, ehemaliges Freibad Lambsheim vor. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet RP-20 folgender Hinweis aufgenommen: "Von Seiten einer Privatperson wird darauf hinweisen, dass auf der Fläche ein nicht unerheblicher Bestand der Wechselkröte vorkommt und hier eines ihrer Rückzugsgebiete hat. Ein Nachweis bzgl. des konkreten Vorkommensstandorts wird nicht erbracht. Die Untere Naturschutzbehörde geht diesbzgl. von einem Einzelfund aus, der erst in nachgelagerten Bauleitplanung von Relevanz ist und sich dort mit den bewährten Mitteln als Umweltbelang berücksichtigen lässt."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 124**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1065	Umweltbericht Fläche: RP-20	Entsprechende Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises und der Pollichia sind der E-Mail beigefügt. Außerdem haben wir den Bestand teilweise fotografisch dokumentiert.	Wird zur Kenntnis genommen Zu dem Vorkommen der Wechselkröte auf der Fläche der geplanten Gebietsänderung RP-20 wird kein Nachweis angeführt. Ein auf der nachgelagerten Verfahrensebene unlösbarer artenschutzfachlicher Konflikt kann daraus seitens der Regionalplanung nicht abgeleitet werden. So geht aus dem E-Mail Verkehr keine konkrete Verortung der Wechselkröte bzw. deren Bestätigung durch die Untere Naturschutzbehörde hervor. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine gesicherten Informationen zu einer bestehenden Population der Wechselkröte im Gebiet RP-20 vor. Da im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben und keine Baugebiete festgelegt werden, besteht für die Gemeinde auf der nachgelagerten Ebene ausreichend Ausformungsspielraum bzgl. Umsetzung bzw. Gestaltung eines potenzielles Baugebietes. Im Zuge der Bauleitplanung können vertiefte artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt werden, um zu prüfen inwieweit die vorgesehenen Baumaßnahmen ggf. unlösbare Artenschutzkonflikte hervorrufen würden bzw. wie diese durch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vermindert werden könnten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 45**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
23	-	Die öffentlich ausgelegte „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 ‚Wohnbauflächen' und 1.5 ‚Gewerbliche Bauflächen'" weist für den Neckar-Odenwald-Kreis einen weiterhin vorhandenen Bedarf an Wohn- und Gewerbebauflächen auf. Dies erstaunt, zumal im Landkreis seit Jahrzehnten eine stagnierende, eigentlich sogar rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu konstatieren ist. Die von der Kommunalpolitik erhobene Forderung nach fortwährend neuen Wohn- und Gewerbebaugebieten steht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit diametral entgegen. Schon jetzt ist absehbar, dass Baugebiete der 1970er und 1980er Jahre infolge des demographischen Wandels Entwicklungsmöglichkeiten für junge Familien bieten, ohne neue Flächen in Anspruch nehmen zu müssen. Ganz offensichtlich wurden die Prognosen des Statistischen Landesamtes für den Neckar-Odenwald-Kreis im Einheitlichen Regionalplan nicht entsprechend gewürdigt.	Wird zur Kenntnis genommen Der Entwurf der 1. Änderung des ERP nimmt auf Grundlage der Bevölkerungsprognose des BBSR eine regionalplanerisch begründete Verteilung der prognostizierten gesamtregionalen Wohnungsbedarfe vor. Ziel dabei ist die Siedlungsstruktur gemäß dem Leitprinzip einer dezentralen Konzentration zu sichern. Hierbei wird für alle Gemeinden der Metropolregion auch ein Wohnflächenbedarf zumindest im Rahmen der Eigenentwicklung berücksichtigt. Dieses Vorgehen trägt der Tatsache Rechnung, dass auch bei sinkender Bevölkerungszahle aufgrund steigender Wohnflächenbedarfe pro Kopf und sich ändernder Haushaltsstrukturen zusätzliche Wohnungsbedarfe entstehen können. Dennoch ist der nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs errechnete Wohnbauflächenbedarf nicht mit einer Flächenneuausweisung im selben Umfang gleichzusetzen. Der vorliegende Entwurf setzt gleichzeitig das Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung (Z 1.4.1.4) und das Ziel der Flächenbilanzierung (Z 1.4.2.9) fest. Somit enthält der Plan wesentliche Vorgaben zur Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Eine Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist demnach nur dann zulässig, wenn sich nach Abzug der Potenziale vom ermittelten Bedarfswert ein Wohnbauflächendefizit ergibt. Dabei soll durch die Kommunen auch eine Abschätzung bzw. Erfassung von Leerständen sowie potenziell freiwerdenden Wohnungsimmobilien in der Laufzeit der Flächennutzungsplanung durchgeführt und der Fokus auf die Reaktivierung dieser Wohnraumpotenziale gelegt werden, bevor neue Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden (vgl. Begründung zu Z 1.4.2.9). Soweit Leerstände in größerem Umfang bereits vorhanden bzw. zu erwarten sind, sind auch diese bei der wohnbaulichen Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 45**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
27	-	Am Beispiel der Großen Kreisstadt Mosbach zeigt sich, dass die Einwohnerentwicklung zwischen 1975 und 2020 negativ verlief. Dennoch hat sich die bebaute Fläche im selben Zeitraum mehr als verdoppelt! Vor diesem Hintergrund sind die fiktiven Bevölkerungs- und Bedarfsprognosen des Regionalverbandes Rhein-Neckar in Frage zu stellen. Dem ungezügelten Verbrauch der endlichen Ressource „Boden“ ist dringend Einhalt zu gebieten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Bedarfsberechnung des Regionalplanentwurfs bezieht sich auf die gesamtregionale Bevölkerungsprognose des BBSR und dient der räumlichen Steuerung der Verteilung der Wohnflächenbedarfe in der Region gemäß dem Leitprinzip der dezentralen Konzentration. Bei der konkreten Bedarfsberechnung vor Ort sind vorhandene Potenziale im Bestand von den ermittelten Bedarfen in Abzug zu bringen (vgl. Z 1.4.2.9) und flächensparende Ansätze bei der Siedlungsentwicklung umzusetzen, um die Ressource Boden bestmöglich zu schützen (vgl. u.a. Z 1.4.1.4, G 1.4.1.2 , G 1.4.2.11).
28	Raumnutzungskarte	Konkret ist der tatsächliche Bedarf an den gewerblichen Bauflächen NOK-17 bis NOK-19 zu hinterfragen: 1. Wurden die Notwendigkeit des Gewerbegebiets „Am Flugplatz“ in Mosbach-Lohrbach, die Auslastung der teils kaum genutzten Hallen und die damit verbundenen Beschäftigtenzahlen jemals evaluiert?	Wird nicht gefolgt In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 45**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
131	Raumnutzungskarte	Konkret ist der tatsächliche Bedarf an den gewerblichen Bauflächen NOK-17 bis NOK-19 zu hinterfragen: 2. Durch die Ausweisung neuer Gewerbebauflächen wird das dort bestehende Vorranggebiet für die Landwirtschaft weiter reduziert. Auch der Grundgedanke des regionalen Grünzugs wird durch eine zunehmende Bebauung konterkariert. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit ist einer weiteren Inanspruchnahme fruchtbarer Böden für ein zumindest teilweise fragwürdiges Gewerbegebiet zu widersprechen.	Wird nicht gefolgt In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.
132	Raumnutzungskarte	3. Für die Gemarkung Lohrbach ist die dem Regionalplan zugrundeliegende Raumnutzungskarte überhaupt nicht auf aktuellem Stand. Es bleibt vollkommen ausgeblendet, dass im Umfeld des fraglichen Areals eine großflächige Biogasanlage sowie erst jüngst vier (!) große Mastviehställe („Agrarfabriken“) auf freier Flur entstanden sind. Entsprechende Eintragungen sucht man auf der Raumnutzungskarte vergeblich, was planungsrechtlich problematisch sein dürfte.	Wird nicht gefolgt Die Darstellung der Siedlungsflächen (Wohnen, Industrie und Gewerbe) in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar erfolgt im Sinne des Gegenstromprinzips auf der Grundlage der gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Bei diesen nachrichtlichen Übernahmen aus rechtskräftigen Bauleitplänen handelt es sich weder um Grundsätze noch Ziele der Regionalplanung. Gemäß Geoportal Raumordnung des Landes Baden-Württemberg weist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mosbach für diese Bereiche keine gewerblichen Bauflächen aus.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 156**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1804	Raumnutzungskarte Fläche: RP-20	Der derzeitige Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht vor, dass eine Fläche in der Ortsgemeinde Lambsheim mit der Bezeichnung ‚ehem. Freibad" von allen derzeit im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplanungen Rhein-Neckar enthaltenen Restriktionen freizustellen. Hierbei handelt es sich um die Darstellung in derzeitigen Regionalplanungen als Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Die ca. 2,4 ha große Fläche „ehem. Freibad" befindet sich am südwestlichen Rand der Ortsgemeinde Lambsheim und umfasst wesentliche Teile des Geländes des früheren Freibades. Bei der Abgrenzung der Fläche ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 60 m Breite zur nördlich verlaufenden Isenach und eine mindestens 10 m breite, in der Örtlichkeit bereits vorhandene Randeingrünung Richtung Westen, berücksichtigt. Von unserer Seite aus ist es nicht nachvollziehbar, dass die im derzeit rechtskräftigen Regionalplan enthaltenen oben bereits aufgeführten Restriktionen komplett aufgehoben werden sollen.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-20 ist Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Rahmen der 1. Offenlge der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. In der von der Verbandsversammlung am 09.12.2022 beschlossenen Synopse wird der zusätzliche Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Lambsheim bestätigt. Die Fläche des ehemaligen Freibads ist als Gebiet RP-20 in das Verfahren zur 2. Offenlage aufgenommen, da die Gemeinde im Gegenzug auf das weitaus größere Gebiet RP-03 verzichtet. Außerdem ist nach Abschluss von Schutzmaßnahmen eine Hochwassergefahr in diesem Gebiet nicht mehr gegeben, so dass durch die geplante Wohnbebaung auch die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt wird. Zudem ist das Plangebiet als siedlungsstrukturelle Abrundung auch städtebaulich vertretbar. Die Hinweise in der Stellungnahme auf erforderliche Abstandsregeln sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Da die Stellungnahme keine neuen Hinweise enthält, die im Rahmen der Abwägung zur 2. Offenlage zu berücksichtigen sind, wird an dem Gebiet RP-20 festgehalten.
1805	Umweltbericht Fläche: RP-20	In Bezug auf die derzeit nach unserer Auffassung zu Recht vorgenommenen Ausweisung als regionaler Grünzug weisen wir darauf hin, dass nach dem vorliegenden Untersuchungsbericht zu besonders bzw. streng geschützten Arten (§44 BNtSchG), es dort potenzielle Vorkommen von streng geschützten Vogelarten der Feldflur und auch Eidechsen und Amphibien gibt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet RP-20 folgender Hinweis aufgenommen: "Die "Interessengemeinschaft ehemaliges Freibad Lambsheim" weist darauf hin, dass es in dem Gebiet potenzielle Vorkommen von streng geschützten Vogelarten der Feldflur und Eidechsen sowie Amphibien gibt."

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 156**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1806	Umweltbericht Fläche: RP-20	Neben diesen zu schützenden Tierarten ist auch der sich auf diesem Gelände befindende Baumbestand zwingend zu schützen. Hierbei handelt es sich um ein Stieleichen-Hainbuchenwald in feuchter Variante. Dieser Baumbestand ist in dieser Stelle landschaftsbildprägend. Es handelt sich um eine stark durchgrünte Fläche. Das Nichtaufheben der Restriktion würde zweifelsohne zu einer zunehmenden sukzessiven Vegetationsentwicklung auf dieser Fläche führen, die zu einer höheren Bedeutung der Fläche als Lebensraum auch für seltene oder sogar gefährdete Tierarten führen wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet RP-20 folgender Hinweis aufgenommen: "Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich in dem Gebiet ein landschaftsbildprägender Stieleichen-Hainbuchenwald befindet."
1807	Umweltbericht Fläche: RP-20	Gerade diese Fläche ist für das Kleinklima in der Ortsgemeinde Lambsheim extrem wichtig. Es handelt sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet direkt in Siedlungsnähe.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RP-20 folgender Hinweis aufgenommen: "Die "Interessengemeinschaft ehemaliges Freibad Lambsheim" weist daraufhin, dass es sich bei dem Gebiet um ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet in Siedlungsnähe handelt."
1808	Umweltbericht Fläche: RP-20	Die Kommunen werden mit Förderprogrammen stets aufgefordert Innenbereichsflächen zu entsiegeln. Hierfür wird sehr viel Geld in die Hand genommen. In diesem Fall hat man eine sehr wichtige Grünfläche, die nun durch das Aufheben der Restriktion als Wohnbaufläche versiegelt werden soll. Dies widerspricht eindeutig der derzeitigen Zielsetzung im Bereich Klima- und Landschaftsschutz. Seit der Schließung des Freibades hat diese Fläche zudem eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So finden dort zahlreiche Freizeitangebote der Vereine und der Ortsgemeinde Lambsheim statt. Das Wohnbauflächenpotenzial der Ortsgemeinde kann nach dem derzeitigen Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim zudem ohne Probleme an einer anderen nicht geschützten Fläche ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen im Bereich des Gebietes RP-20 ist eine Forderung in der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim im Rahmen der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar und wird somit von der Kommunalpolitik unterstützt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 156**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1809	Raumnutzungskarte Fläche: RP-20	Aufgrund dieser Sachlage fordern wird, dass die Restriktion Regionaler Grünzug für die Flächen „ehem. Freibad“ bestehen bleibt.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-20 ist Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Rahmen der 1. Offenlge der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. In der von der Verbandsversammlung am 09.12.2022 beschlossenen Synopse wird ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf in der Gemeinde Lambsheim bestätigt. Die Fläche des ehemaligen Freibads ist als Gebiet RP-20 in das Verfahren zur 2. Offenlage aufgenommen, da die Gemeinde im Gegenzug auf das weitaus größere Gebiet RP-03 verzichtet. Außerdem ist nach Abschluss von Schutzmaßnahmen eine Hochwassergefahr in diesem Gebiet nicht mehr gegeben, so dass durch die geplante Wohnbebaung auch die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt wird.Zudem ist das Plangebiet als siedlungsstrukturelle Abrundung auch städtebaulich vertretbar. Die Hinweise in der Stellungnahme auf erforderliche Abstandsregeln sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Da die Stellungnahme keine neuen Hinweise enthält, die im Rahmen der Abwägung zur 2. Offenlage zu berücksichtigen sind, wird an dem Gebiet RP-20 festgehalten.
1810	Umweltbericht Fläche: RP-20	Auch die Ausweisung des vorbeugenden Wasserschutzes auf dieser Fläche ergibt weiterhin Sinn. Zwar wurde auf einer benachbarten Fläche eine Hochwasserschutzmaßnahme realisiert, jedoch besteht die Möglichkeit, dass bei einer Verstärkung der Starkniederschlagsereignisse sich der Bereich der überschwemmungsgefährdenden Flächen künftig wieder ausdehnt und somit auch diese Flächen wieder betroffen ist. Hier eine Wohnbaufläche zuzulassen, wäre hinsichtlich des Schutzes dieser Wohnbebauung grob fahrlässig. Zudem erfolgt hierdurch eine Versiegelung und der Verlust von Retentionsraum für die bereits bestehende Wohnbebauung der Ortsgemeinde Lambsheim. Diese hat in diesem Bereich bereits ein erhebliches Problem mit einem hohen Grundwasserstand und zudem bei Starkregenereignissen mit überschwemmten Flächen. Dies sollte nicht noch verschlimmert werden. Daher fordern wir auch, dass an der Restriktion vorbeugender Wasserschutz festgehalten wird.	Wird zur Kenntnis genommen Die geplante Gebietsänderung RP-20 befindet sich außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Bereichen, so dass die fachliche Grundlage für die Festlegung eines "Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz" nicht mehr gegeben ist. Vor diesem Hintergrund ruft die Rücknahme des Vorranggebiets keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hervor. Die Feststellung der Betroffenheit eines Starkregen-Wirkungsbereichs innerhalb des Gebiets (ca. 0,9 ha) ist im Gebietssteckbrief bereits enthalten. Insgesamt wird an der vorgesehenen Gebietsänderung RP-20 festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 156**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1811	Raumnutzungskarte Fläche: RP-20	Hinsichtlich unserer Forderungen erwarten wird, dass diese im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwägung über die im Rahmen der 2. Offenlage eingegangenen Anregungen berücksichtigt werden und an den derzeitigen Restriktionen festgehalten wird.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet RP-20 ist Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Rahmen der 1. Offenlge der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. In der von der Verbandsversammlung am 09.12.2022 beschlossenen Synopse wird ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf in der Gemeinde Lambsheim bestätigt. Die Fläche des ehemaligen Freibads ist als Gebiet RP-20 in das Verfahren zur 2. Offenlage aufgenommen, da die Gemeinde im Gegenzug auf das weitaus größere Gebiet RP-03 verzichtet. Außerdem ist nach Abschluss von Schutzmaßnahmen eine Hochwassergefahr in diesem Gebiet nicht mehr gegeben, so dass durch die geplante Wohnbebaung auch die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt wird.Zudem ist das Plangebiet als siedlungsstrukturelle Abrundung auch städtebaulich vertretbar. Die Hinweise in der Stellungnahme auf erforderliche Abstandsregeln sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Da die Stellungnahme keine neuen Hinweisae enthält, die im Rahmen der Abwägung zur 2. Offenlage zu berücksichtigen sind, wird an dem Gebiet RP-20 festgehalten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 131**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
791	Umweltbericht	Mit Bezug auf die Stellungnahme der Bürgerinitiative Walldürn (BI) vom 7. Mai 2023 schließen wir uns dieser an.	Wird zur Kenntnis genommen
792	Umweltbericht	Ergänzend zur Stellungnahme widerspricht das Vorhaben aus unserer Sicht zu wesentlichen Themen wie: -Schutz von ökologischen Gebieten, insbesondere Streuobstwiesen. -Schutz von einem wesentlichen Naherholungsgebiet Walldürns. -Im 2021 geschlossenen Koalitionsvertrag der Landesregierung Baden-Württemberg ist festgeschrieben, den Flächenverbrauch kurzfristig auf 2,5 Hektar pro Tag und bis 2035 auf Netto-Nuli zu reduzieren. (Quelle: https://www.[aendle-leben-lassen.de/#section-initiative) - Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten gehen verloren, fruchtbare Böden und landwirtschaftliche Flächen werden versiegelt und einzigartige Naturräume gehen verloren. Durch eine konsequente Reduzierung des Flächenverbrauchs und den sinnvollen Gebrauch bestehender Siedlungsflächen in Walldürn können diese negativen Auswirkungen aus unserer Sicht vermieder werden.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet NOK-05 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Mit der vorgenommenen geänderten Flächenabgrenzung wurde erreicht, dass die Betroffenheit ökologischer wertvoller Flächen deutlich zurückgegangen ist (Streuobstbestände, Flächen des landesweiten Biotopverbunds). Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen insbesondere auch zum Flächenverbrauch sowie zur Notwendigkeit der geplanten Siedlungserweiterung führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 44**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
33	-	Neuhofen ist geprägt von Landwirtschaft und Erholungsräumen. Die fruchtbaren Böden sind für viele Sonderkulturen gut geeignet und die großflächigen Landschaftsschutzgebiete sind Flächen, in denen eine Vielzahl geschützter Arten ihren Lebensraum finden. Unter Berücksichtigung dieser zwei wichtigen Aspekte muss der Umgang mit den begrenzt vorhandenen Flächen äußert sensibel sein.	Wird zur Kenntnis genommen Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung. Geschützte und sensible Bestandteile der Landschaft werden daher nicht in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund wird auch im Rhein-Pfalz Kreis ein sensibler Umgang mit den begrenzt vorhandenen Flächen vollzogen.
34	Raumnutzungskarte	Der Flächenverbrauch des Regionalplans für den Rhein-Pfalz-Kreis beträgt insgesamt 59,9 Hektar, wobei der Siedlungsbereich inklusive des Sportgeländes 49,3 Hektar ausmacht. Besonders auffällig ist die hohe Flächeninanspruchnahme in Neuhofen mit 20,3 Hektar (RP-09, RP-21), was 48% mehr Fläche als der Durchschnitt der übrigen Kommunen im Kreis ausmacht. Angesichts des Flächensparziels von Rheinland-Pfalz stellt sich die Frage: Wie kann es sein, dass hier lokal fast 50% mehr Fläche für Wohngebiete zugelassen wird?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der wohnbaulichen Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes der Plansätze und Begründung zur 2. Offenlage des Einheitlichen Regionalplans ergibt sich die Gemeinde Neuhofen betreffend für einen Zeitraum von 15 Jahren ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rd. 10 ha. Aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht ist es naheliegend, das noch unbebaute Potential im Nordwesten zwischen der Carl Reiß Straße und dem Ahrweg zu entwickeln. Das Potential des Gebietes RP-09 von knapp 17 ha reicht zwar deulich über den errechneten Zusatzbedarf hinaus, jedoch wird sich das davon als Nettobaufläche verfügbare Wohnbauflächenpotential aufgrund erforderlicher Mindestabstände zu dem Rehbachpolder, dem Waldgebiet sowie westlich angrenzender Gewerbebetriebe auf der Ebene der Bauleitplanung erheblich reduzieren. Bei dem Gebiet RP-21 für die Verlagerung des innerörtlichen Sportplatzes handelt es sich nicht um eine neue Potentialfläche, sondern die Übernahme einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Neuhofen aus dem Jahr 1978 bereits als Sportanlage ("Grünfläche-Sportanlage, geplant") geplante Nutzung. Somit relativiert sich das im Vergleich zu anderen Kommunen im Rhein-Pfalz Kreis rein rechnerisch überproportionale Flächenpotential für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Neuhofen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 44**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
36	Raumnutzungskarte	Der Mangel an Wohnraum rechtfertigt keinen derartigen Flächenverbrauch für Einfamilienhäuser, der angesichts der Klimakrise und des Artensterbens nicht mehr zeitgemäß ist.	Wird zur Kenntnis genommen Das Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für die siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar enthält keine Planinhalte, die einem anhaltenden Flächenverbrauch durch Neubaugebiete für Einfamilienhäuser Vorschub leistet. Vielmehr ist das regionalplanerische Konzept vorrangig darauf ausgerichtet, die künftige Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke (Wohnen und Gewerbe) deutlich zu reduzieren. Da die bauleitplanerische Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben jedoch weitgehend der kommunalen Planungshoheit obliegt, sind die regionalplanerischen Steuerungskompetenzen eingeschränkt. Deshalb ist der Verband Region Rhein-Neckar flankierend aktiv, im Rahmen von Forschungsprojekten wie aktuell z.B. das Projekt "MORO Fläche" gemeinsam mit den Kommunen für flächensparende Siedlungsentwicklungskonzepte zu sensibilisieren.
38	Raumnutzungskarte	Außerdem wird der Hochwasserschutzcharakter (Versickerungsflächen) des Gebiets vollständig ignoriert, was bei den erwarteten Starkregenereignissen unverantwortlich ist.	Wird nicht gefolgt Die Belange des Hochwasserschutzes wurden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in angemessenem und ausreichendem Umfang berücksichtigt. So wurden die Überschwemmungsgebiete sowie die HQ100 Gebiete aus der Planung genommen. Bei geplanten Siedlungsbereichen, die bei einem HQextrem potenziell betroffen sind bzw. bei Starkregen überflutet sein könnten, wurden im Umweltbericht in den Gebietssteckbriefen entsprechende Hinweise zur Berücksichtigung der Gefährdungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gegeben.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 44**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
40	Raumnutzungskarte	Eine Reduzierung auf die ursprünglich geplante Fläche muss erfolgen.	Nicht Gegenstand der 2. Offenlage In der Öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen vorgebracht werden können. Dies bedeutet, dass sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben sind und hierzu keine Stellungnahmen abgegeben werden können. Darüber hinaus enthält die vorliegende Anregung keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich macht.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 44**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
41	Raumnutzungskarte Fläche: RP-21	Gebiet RP-21 Siedlungserweiterung Wohnen (3,6 ha) Ein wesentlicher Kritikpunkt betrifft die neu ausgewiesene Siedlungsfläche in Neuhofen, die 3,6 Hektar groß ist. Zuvor war dieses Gebiet im bestehenden Regionalplan als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Biotopvernetzungslinie ausgewiesen. Derzeitige Planungen gehen von einem Sportgelände mit einer großen 3-Feld-Sporthalle aus. Folgende Eingriffe sind auf dieser Fläche zu erwarten und befürchten: - Schutzstatus Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege geht verloren - Teilversiegelung (Zufahrten, Parkplätze, Gebäude) und Bodenveränderungen - die Biotopvernetzung wird vernichtet, denn auch Sportanlagen werden von festen Zäunen umgrenzt. - Zerstörung einer Kaltluftentstehungsschneise, die durch die landwirtschaftlichen Nutzung gewährleistet war. Es stellt sich daher die Frage: Warum wurde die Fläche RP-21 nun für eine Siedlungsfläche neu ausgewiesen? Bisher hat der Regionalverband dort zu einer Bebauung mit einer Sporthalle immer Bedenken geäußert, beziehungsweise dem Bau nur eingeschränkt zugestimmt. Wenn das Gelände nun komplett als mögliche Siedlungsfläche ausgewiesen ist, steht einer Bebauung - auch anderer Art - nichts mehr im Wege. Die negativen Folgen wurden oben beschrieben.	Wird nicht gefolgt Für das Gebiet RP-21 liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuhofen aus dem Jahre 1978 vor, der für diesen Bereich bereits eine Nutzung als geplante Sportanlage vorsieht. Darüber hinaus hat der artenschutzfachliche Beitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Sportzentrum II" für dieses Plangebiet ergeben, dass durch die Verlagerung des Sportplatzes mit Vereinsheim und Stellplätzen, jedoch ohne die Dreifeldsporthalle keine Betroffenheit der artenschutzfachlich relevanten Arten sowie Schutzgebiete bestehen, so dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen ausschließlich für den Zweck der Verlagerung des innerörtlichen Sportplatzes aus regionalplanerischer Sicht vertretbar ist.
45	Raumnutzungskarte Fläche: RP-21	In Anbetracht der aufgeführten Argumente ist die Ausweisung einer Fläche von 3,6 ha nicht zu verantworten. Es gibt in Neuhofen in den Wohngebieten noch viele freie unbebaute Flächen und leerstehende Gebäude, die es erst zu nutzen gilt. Eine Anbindung an den öffentlichen Schienennahverkehr hat der Ort ebenfalls nicht.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet RP-21 in der Raumnutzungskarte des Entwurfes zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (Stand Februar 2023) ist ausschließlich für die räumliche Verlagerung des innerörtlich bestehenden Sportplatzes, nicht jedoch für eine wohnbauliche Nutzung.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 44**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
48	-	Der zukunftsorientierte Weg der Flächenentwicklung muss in die Richtung mehr Ökologie und Nachhaltigkeit gehen, wie seit dem Jahr 2008 von den Bundesregierungen in dem Strategiepapier „Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)“ beschrieben und kontinuierlich weiterentwickelt. Wann kommt dieses Umdenken auf lokaler Ebene an?	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 153**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
915	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-34	Ihre Anregung aufgreifend, möchte ich kurz schildern, wieso ich (und nicht nur ich) das obige Gebiet für völlig ungeeignet für eine Wohnbebauung halte. Das Areal SÜW 34 liegt leicht ansteigend am westlichen Rand der Gemeinde. Insbesondere sein westlicher Teil jenseits des Hohlwegs/Betonwegs wird gerne von Radfahrern und Fußgängern für Spaziergänge oder sportliche Aktivitäten wie Joggen genutzt. Es bietet sich dort ein unverstellter und sehr reizvoller Blick auf das Vorgebirge bzw. den Pfälzerwald bis auf den Trifels oder Schloss Ludwigshöhe. Bereits die Umgehungsstraße von Impflingen war ein starker Eingriff, der jedoch durch das Tieferlegen der Trasse gemildert wurde. Die neue Straße verschwindet dort nicht sichtbar in einer Senke. Von Landau herblickend ist die Ortssilhouette mit der markanten Kirche sichtbar; ein Anblick, der immer wieder das Auge erfreut. Eine Bebauung dort stünde im Widerspruch zu allen Bekundungen, den Landschaftsverbrauch zu drosseln und Landschafts- und Ortsbilder nicht noch weiter zu zerstören. Das Areal ist seitjeher komplett landwirtschaftlich genutzt (vorwiegend Weinbau, etwas Ackerfrüchte) und damit typisch für das Landschaftsbild in der Vorderpfalz. Ich möchte Ihnen nicht verschweigen, dass ich als Anwohner des Weißenburger Wegs auch persönlich betroffen bin, glaube aber, dass es auch unabhängig davon -siehe oben- ausreichend gute Gründe gibt, einen solchen Flächenverbrauch in einer landschaftlich sehr schönen und ortsbildtypischen Lage abzulehnen. Vielleicht haben Sie ja an einem schönen Wochenende Zeit, sich dort ein wenig aufzuhalten. In diesem Fall werden Sie sicher besser verstehen, warum ich die in der Fortschreibung des Regionalplans vorgeschlagene Umwidmung - und irgendwann dann auch künftige Bebauung- mit Grausen sehe.	Wird teilweise gefolgt Die Hinweise in der Stellungnahme sind in der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Rahmen der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bereits berücksichtigt (vgl.Behandlungsvorschlag zu BE-ID 1313 in der von der Verbandsversammlung am 09.12.2022 beschlossenen Synopse) Die Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen für das Gebiet SÜW-34 orientiert sich konsequent an dem gemäß Plansatz 1.4.2.6 des Entwurfes der Plansätze und Begründung zur 2. Offenlage geregelten Methodik zur Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs, so dass der Planentwurf keinem unmäßigen Flächenverbrauch Vorschub leistet. Die in der Stellungnahme thematisierten zusätzlichen Aspekte wie z.B. die potenziellen Auswirkungen einer Wohnbebauung auf das Landschafts-/Ortsbild sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Aufgrund des Hinweises der Landwirtschaftskammer auf wertvolle Weinbergsflächen westlich des in Nord-Süd Richtung verlaufenden Hohlweges sowie in Orientierung an dem ermittelten zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf wird das Gebiet SÜW-34 entsprechend der Forderung der Landwirtschaftskammer im westlichen Teil bis zu diesem Hohlweg jedoch reduziert, so dass die Gemeinde Insheim dann noch über einen restriktionsfreien Entwicklungsspielraum von rd. 2,3 ha verfügt und in Verbindung mit dem nicht blockierten Innenentwicklungspotential von rd. 1 ha den für 15 Jahre berechneten zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf decken kann. Unter der Berücksichtigung, dass von diesen Flächenpotentialen auf der Ebene der Bauleitplanung ohnenhin nur ein reduzierter Flächenanteil für Wohnbebauung zur Verfügung steht und im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans auch keine geplanten Baugebiete ausgewiesen werden, erscheint die geringfügige Überschreitung der Flächenpotentiale durch die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet SÜW-34 gegenüber dem berechneten Wohnbauflächenbedarf aus regionalplanerischer Sicht vertretbar.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 153**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
918	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-34	Der Regionalplan zieht zudem die Innenentwicklung der Außenentwicklung vor. Das ist bei den jetzigen Plänen nicht zu erkennen. Es gibt in Insheim unbebaute Grundstücke innerorts, z.B. sind in dem Gebiet, in dem ich wohne, etwa ein Viertel der Bauplätze seit 25 Jahren unbebaut. Auch gibt es Viertel, die in den 60er und 70er Jahren gebaut wurden und naturgemäß in den kommenden Jahren Wohnraum bieten werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die in den Gemeinden vorhandenen Innenentwicklungspotentiale und somit auch Baulücken sind gemäß Baugesetzbuch bei der Berechnung des zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs einer Gemeinde zu berücksichtigen. Deshalb weist der Verband im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung regelmäßig auch auf die vorhandenen Baulücken hin. Hinsichtlich Bevölkerungsveränderungen und deren Auswirkungen auf den Immobilien- bzw. Wohnungsmarkt in bestehenden Wohnbaugebieten, die ganz wesentlich durch den Alterungsprozess im Rahmen des demographischen Wandels verursacht werden, liegen dem Verband keine verlässlichen Daten vor, so dass diese Veränderungen im Gebäudebestand nicht berücksichtigt werden können.
920	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-34	Weiterhin ist nicht klar, wie es zu so hohen Annahmen bezüglich des künftigen Flächenbedarfs kommen konnte. Erst wurde ein Bedarf von 1,1 ha ermittelt, dann einer von 1,4 ha, dann von 1,9 ha. Der zu Fortschreibung anstehende Regionalplan sieht nun im Gebiet SÜW-34 insgesamt 3,8 ha vor. Auch das steht in eklatantem Widerspruch sowohl zur Bevölkerungsentwicklung als auch zu den anderen Zielen der Regionalplanung,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der wohnbaulichen Flächenbilanz für die Gemeinde Insheim entsprechend der Berechnungsmethodik gemäß Plansatz 1.4.2.6 des Entwurfes der Plansätze und Begründung zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans liegt der zusätzliche Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde bei rd. 3 ha. Aufgrund des Hinweises der Landwirtschaftskammer auf wertvolle Weinbergsflächen westlich des in Nord-Süd Richtung verlaufenden Hohlweges sowie in Orientierung an dem ermittelten zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf wird das Gebiet SÜW-34 entsprechend der Forderung der Landwirtschaftskammer im westlichen Teil bis zu diesem Hohlweg jedoch reduziert, so dass die Gemeinde Insheim dann noch über einen restriktionsfreien Entwicklungsspielraum von rd. 2,3 ha verfügt und in Verbindung mit dem nicht blockierten Innenentwicklungspotential von rd. 1 ha den für 15 Jahre berechneten zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf decken kann. Unter der Berücksichtigung, dass von diesen Flächenpotentialen auf der Ebene der Bauleitplanung ohnenhin nur ein reduzierter Flächenanteil für Wohnbebauung zur Verfügung steht und im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans auch keine geplanten Baugebiete ausgewiesen werden, erscheint die geringfügige Überschreitung der Flächenpotentiale durch die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet SÜW-34 gegenüber dem berechneten Wohnbauflächenbedarf aus regionalplanerischer Sicht vertretbar.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 46**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
21	Raumnutzungskarte Fläche: *RNK-20	Gebiet RNK 20 (Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potentielle Siedlungserweiterung Wohnen) Der Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen St. Leon-Rot sieht die potentielle Siedungserweiterung "Wohnen" (Gebiet RNK 20) am Ortsausgang Rot links und die dafür geplante Rücknahme dieses Gebiets als Freiraum bzw. unbebauten Raum sehr kritisch, da auf das dortige Vorkommen der hochgradig gefährdeten Haubenlerche Rücksicht zu nehmen ist. Wir sehen hier Konfliktpotential zwischen Siedlungsnutzung und Erhalt des dortigen Populationsbestands.	Nicht Regelungsgegenstand Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zur geplanten Gebietsänderung RNK-20 bereits auf das potenzielle Vorkommen der Haubenlerche hingewiesen. Da es sich um ein Erwartungsgebiet dieser Art handelt, ist aus unserer Sicht unter Einbeziehung erhöhter artenschutzfachlicher Anfordungen auf nachfolgender Planungsebene nicht damit zu rechnen, dass die potenzielle Siedlungsentwicklung einen unlösbaren Konflikt in Bezug auf den Populationsbestand in dem Raum hervorrufen wird.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 159**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
763	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Wohnbaufläche NOK-05(Wasen) Der Flächenverbrauch ist neben dem Klimawandel und dem Artenrückgang das dritte große Problem in unserem Land. Im dicht besiedelten Baden Württemberg können wir es uns nicht mehr leisten, dass in unserer Landschaft immer mehr Biotope und landwirtschaftliche Flächen unter Asphalt und Beton verschwinden. Durch den massiven Flächenverbrauch werden so mehr als sechs Hektar Boden pro Tag versiegelt. Unversiegelte Böden und Wälder sind ein zentraler Faktor bei der Speicherung von Kohlendioxid. Wir brauchen sie dringend für den Klimaschutz. Der Verlust wertvoller Äcker und Wiesen hat auch Auswirkungen auf die heimische Lebensmittelerzeugung und schwächt die heimische Landwirtschaft.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 159**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
764	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Die Fläche den NOK 05 (Wasen) wird als Nah-Erholungsgebiet täglich von vielen Menschen aus Walldürn und Umgebung genutzt. Für die meisten dieser Menschen würde die Bebauung von NOK05 der Verlust des letzten Naherholungsgebietes bedeuten, und somit würde für diese Menschen ein großes Stück Lebensqualität verlorengehen.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet NOK-05 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung des in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweises zur Bedeutung des Gebiets für die Naherholung führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Allerdings wird aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 der Gebietszuschnitt insoweit geändert, als dieser nun außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegt. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 159**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
765	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Die Bevölkerungsentwicklung in Walldürn ist für die kommenden Jahre eher rückläufig. Es stellt sich hier die Frage, ob ein Wohnflächenbedarf in diesem Maße von Nöten ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die Bedarfsberechnung des Verbandes bezieht sich auf die regionalplanerischen Zielsetzungen zur räumlichen Verteilung des gesamtregional zu erwartenden Wohnungsbaubedarfs sowie der daraus resultierenden Siedlungsentwicklung. Dabei wird der gesamtregional prognostizierte Bevölkerungszuwachs nach regionalplanerischen Kritierien auf die Kommunen umgelegt, so dass für jede Kommune ein maximaler Bedarf an Wohnbauflächen berechnet werden kann, der in der regionalplanerischen Gesamtschau zur Deckung des gesamtregionalen Wohnungsbedarfs dient. Im Rahmen der Bauleitplanung sind von diesem Bedarf auf kommunaler Ebene die vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale abzuziehen. Gemäß der Begründung zu Z 1.4.2.9 sind dabei neben Innenentwicklungspotenzialen auch möglich Leerstände in die Betrachtung einzubeziehen. Vor einer Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist der Fokus auf die Reaktivierung dieser Wohnraumpotenziale zu legen. Die Begründung zu Z 1.4.1.4 weist zudem an verschiedene Ansätze zur Aktivierung von vorhandenen Potenzialen im Innenbereich hin. Deren Umsetzung liegt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit bei den Kommunen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 159**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
766	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Das rechtsgültige Baugebiet „Steinäcker/Auerberg II“ in Walldürn, sowie viele Baulücken in Walldürn wirken der Fläche NOK-05 entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur stattfinden. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf dann aktuell vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung wurde die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Ortsteil Altheim im Bereich des Gebietes „Gütleinsacker IV“ vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 159**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).
767	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Die Landesregierung von BW setzt sich für den Erhalt von Streuobstwiesen ein. Im Bereich NOK 05 würden im Falle einer Bebauung Streuobstwiesen zum Opfer fallen.	Wird zur Kenntnis genommen Die in Folge der 1. Offenlage vorgenommene Anpassung des Gebiets NOK-05 hatte bereits dazu geführt, dass die überwiegende Zahl des potenziellen Streuobstbestands außerhalb des Gebiets NOK-05 liegt. Dies geht sowohl aus der Kartierung der LUBW zum potenziellen Streuobstbestand (Streuobsterhebung, UIS) als auch aus der „Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen“ (Büro Wagner und Simon Ingenieure) deutlich hervor. Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, als dieser nun außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegt. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun auch außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 159**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
768	-	Ich sehe es als sinnvoll an, in Walldürn die innerstädtische Bebauung voranzutreiben. Die Entwicklung nach innen wäre in Walldürn dringend erforderlich. Es geht schließlich um die Menschen und um die Natur. Eine Bebauung dieser wunderschönen Natur wäre nie mehr zu korrigieren. Die Menschen brauchen die Natur und die Natur braucht die Menschen!	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur stattfinden. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf dann aktuell vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung wurde die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Ortsteil Altheim im Bereich des Gebietes „Gütleinsacker IV“ vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 159**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Unteren Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, dass diese außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegen. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand). Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind darüber hinaus die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zustellen. Auch dies ist Bestandteil des abzuschließenden raumordnerischen Vertrags zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1274	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Es wird sich auf den oben genannten, im Internet eingestellten und nunmehr auch öffentlich ausgelegten Entwurf des Regionalplanes insbesondere für das Gebiet der Stadt Walldürn bezogen. Folgende Stellungnahme wird abgegeben: Erhaltung?und?Schutz großflächig zusammenhängender Ruhegebiete Mit Erweiterung des Gebietes auf dem Wasen wird das letzte Naherholungsgebiet der Bevölkerung zerstört. Großflächige und freie Ruhegebiete sind dann nur noch mit dem Auto erreichbar. Vom Land geförderte Zonen für Bienen und Insekten werden zerstört. Erst vor kurzem wurde für eine Reithalle im Landschaftsschutzgebiet das Einvernehmen der Gemeinde erteilt. Wo sollen wir uns noch erholen, wenn alles zugebaut? Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf Erholungsgebiete für Mensch und Natur zu erhalten.	Wird gefolgt Im Rahmen der Regionalplanung und der Regionalentwicklung arbeitet der Verband Region Rhein-Neckar gem. Staatsvertrag auch an der Sicherung und Weiterentwicklung der Landschaft. Das erfolgt zum einen über die Flächensicherung im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (z. B. durch verbindliche Festlegungen von Regionalen Grünzügen, um ein großräumiges Freiraumkonzept u.a. auch für die landschaftsgebundene Erholung zu gewährleisten). Mit dem regionalen Entwicklungskonzept Regionalpark Rhein-Neckar wird die Aufmerksamkeit auf die Weiterentwicklung der 10 großen Landschaftsräume (Die Prächtigen 10) gelenkt. Dabei geht es um die Inwertsetzung von Landschaft - wiederum auch für die Erholung. Zu den Staatsvertragsaufgaben zählt ferner die Koordinierung der regionalbedeutsamen Naherholungseinrichtungen, die der Verband als regionaler Planungsträger bei Bedarf wahrnimmt (www.m-r-n.com/regionalpark).
1277	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Ausgleichsflächen Ausgleichsflächen für die geplanten Gebiete sind in gleicher Größe und Qualität nicht vorhanden und da Land sich nicht vermehrt wird es die auch in Walldürn dann nie geben, da auch die Landwirte ihre Flächen dringend benötigen und auch einige landwirtschaftliche Flächen als Industriegebiet ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsplanung vorgegeben. Die konkrete Ausformung eines späteren Baugebiets und damit auch die Beantwortung der Frage nach der Eingriffserheblichkeit ist Gegenstand der nachgeordneten kommunalen Planung. Im Zuge der kommunalen Bauleitplanung muss es dann darum gehen, wie, wo und in welchem Umfang ökologische Ausgleichsflächen verbindlich zu schaffen sind.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1278	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Immissionen Die Emissionen durch das Baugebiet Vorderer Wasen II zerstören den Lebensraum der im Wald und im vorgelagerten Grüngürtel befindlichen, unter Artenschutz stehenden Tiere. Die Immissionen auf die geschützten Arten zerstören noch die letzten vorhandenen Vogelbestände. Der in der Nähe verlaufende europäische Wildwanderweg wird beträchtlich gestört. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf den Wildwanderweg zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet NOK-05 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes. So können Konflikte, die sich in Folge der geplanten Gebietsänderung NOK-05 mit dem Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung ergeben könnten, aufgrund der Entfernung von mehr als 1 km ausgeschlossen werden. Weiterhin liegen keine Anhaltspunkte vor, aus denen zu schließen ist, dass eine geplante Wohnbebauung Emissionen verursachen könnte, die erhebliche negative Auswirkungen auf den Populationsbestand der in der Umgebung des Gebiets vorkommenden Arten zur Folge hätte. Schließlich bleibt anzumerken, dass im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben werden und die Entscheidung, ob es zu einer Bebauung kommt, bei der Stadt Walldürn liegt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1279	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Streuobstwiesen Fast alle Streuobstwiesen der Stadt werden mit diesem Flächennutzungsplan zerstört. Übrig bleibt nur ein kläglicher Rest. Das einzige grüne Naherholungsgebiet wird zerstört. Das Neubaugebiet NOK 5 in Walldürn lehne ich ab und damit auch dessen Aufnahme in den Regionalplan. Streuobstwiesen stehen seit Mitte 2020 unter dem Schutz des Naturschutzgesetzes (§ 33a NatSchG). Ohne Umwandlungsgenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde und Ausgleich durch Neupflanzung an anderer Stelle dürfen sie nicht überbaut werden. Damit ist aber auch eine Aufnahme in den Regionalplan nicht möglich, denn dies wäre eine Planung in den Verbotstatbestand hinein. Eine nicht vollziehbare Planung ist aber unzulässig. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf, sich an die Gesetze zu halten.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. In der Raumnutzungskarte werden insoweit keine Bauflächen für Gewerbe oder Wohnen festgelegt, sondern lediglich regionalplanerische Freiraumfestlegungen zurückgenommen. Diese potenziellen Entwicklungsflächen stehen der kommunalen Bauleitplanung theoretisch zur Verfügung. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen, in deren Rahmen vertiefende, auch fachbehördliche Fragestellungen abschließend zu bewerten sind. Die in Folge der 1. Offenlage vorgenommene Anpassung des Gebiets NOK-05 hatte bereits dazu geführt, dass die überwiegende Zahl des potenziellen Streuobstbestands außerhalb des Gebiets NOK-05 liegt. Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, als dieser nun außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegt. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand). Unabhängig davon wird in Bezug auf evtl. verbleibende potenzielle Streuobstflächen innerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zur 1. Änderung des ERP bereits angeführt, dass es in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu einer „potenziellen Betroffenheit Streuobstbestand“ kommt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vorhandensein von Streuobstflächen im Gebiet NOK-05 möglich ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Folgerichtig wird daraus für die nachgelagerten Planungsebenen der Hinweis abgeleitet, dass „die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist und schützenswerter Bestand nach Möglichkeit zu erhalten ist“. Eine Aussparung einzelner, potenzieller Streuobstflächen aus der Gebietsänderung NOK-05 ist mit Blick auf die

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			vorliegenden Informationen bzw. Datenlage, aber auch vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Maßstabsebene ebenso wenig vertretbar, wie eine daraus resultierende etwaige vollständige Herausnahme der Gebietsänderung NOK-05. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass gemäß dem Vorgehen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans (vgl. Umweltbericht S. 12) in gesetzlich geschützten Biotopen zwar eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ausgeschlossen ist, eine regionalplanerische Restriktionsfreistellung aber prinzipiell trotzdem möglich ist: in diesem Fall wird in der tabellarischen Übersicht zur Umweltprüfung bzw. in den jeweiligen Gebietssteckbriefen auf die betroffenen Bereiche hingewiesen. Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit herzustellen.
1280	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Regionaler Grünzug Der regionale Grünzug um die Stadt wird aufgebrochen und die natürliche Umgebung für den Schwarzstorch und andere seltene Tiere wird zerstört. Für den in der Nähe verlaufenden europäischen Wildwanderweg sind die Grünflächen besonders wichtig, da hier noch eine der wenigen Weideflächen vorhanden ist. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf, den regionalen Grünzug zu erhalten.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet NOK-05 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. So können Konflikte, die sich in Folge der geplanten Gebietsänderung NOK-05 mit dem Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung ergeben könnten, aufgrund der Entfernung von mehr als 1 km ausgeschlossen werden. Weiterhin liegen keine Anhaltspunkte vor, aus denen zu schließen ist, dass eine geplante Wohnbebauung die natürliche Umgebung für den Schwarzstorch und anderer seltener Tiere zerstört. Entsprechende Vorkommensnachweise sind nicht bekannt bzw. werden nicht erbracht.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1281	-	Stadtentwicklung Seit Jahren wird die Stadtentwicklung in Walldürn vernachlässigt und vorhandene Potentiale werden nicht genutzt. Ein Flächenmanagement gibt es nicht. Alte Wohngebiete aus den vergangenen Jahrzehnten werden vernachlässigt und sich selbst überlassen ohne dass die Stadt aktiv für Attraktivität sorgt. Die Innenstadt verkommt. Aufbrechende Pflaster, Stolperstellen und Löcher finden sich zu Hauf. Maßnahmen zur Aktivierung von Baulücken wurden nicht ergriffen. Den Grund hierfür sehe ich in dem fehlenden gesamtstädtischen Entwicklungskonzept in Walldürn. Es gibt nur ein „Entwicklungskonzept Innenstadt“. Das „Entwicklungskonzept Innenstadt“ (Anlage 1/Anmerkung: Anlage wurde nicht mitgesendet) wird aber auch seit 2013 nur sporadisch verfolgt. Die Stadtentwicklung in Walldürn, insbesondere die Bearbeitung freier Flächen und Potenziale werden nur zufallsartig oder gar nicht in die tägliche Arbeit integriert. An gebotene Grundstücke werden oft nicht gekauft, obwohl es Entwicklungspotenziale gäbe. Die ehemaligen Fabriken Kieser und Kast. Mit dem alten Tengelmann zusammen hätte man ein großes zusammenhängendes Gebiet mitten in der Stadt entwickeln können. Hierzu gab es Entwürfe von Karlsruher Studenten, die ein für die Stadt Walldürn tätiges Stadtentwicklungsbüro initiierte. Danach passierte leider nichts. Die Stadt Walldürn hat die Zusammenarbeit mit dem Stadtentwicklungsbüro beendet. Im Bereich Untere Vorstadtstraße gammeln leere Grundstücke seit Jahren vor sich hin. Jetzt erst soll dieser Bereich überarbeitet werden. Auch große Baugrundstücke wie z. B. Areal Bettendorfring (wurde unter Preis versteigert), das Anwesen Fabrikant Rolf, Hanum und andere wurden nicht gekauft und für die Entwicklung der Stadt genutzt. Bei dem Anwesen Rolf hat der Erbe sogar erst die Stadt und dann alle Stadträte angeschrieben und das Gelände	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		zum Kauf angeboten damit es sinnvoll genutzt werden kann. Leider hat die Stadt auch dieses Angebot ausgeschlagen. Ein weiteres typisches Beispiel der nicht vorhandenen Entwicklung ist das rechtskräftige Baugebiet Steinacker-Auerberg II, das jahrelang nicht bearbeitet wird. Die Gründe gegen eine Bebauung variieren und sind nicht nachvollziehbar, da dieser Bereich bereits ohne Probleme bebaut werden könnte. Ebenfalls ein Beispiel für keine gelungene Innenentwicklung ist die Genehmigung eines Logistikzentrums mit mehr als 10.000 Paletten inmitten der Stadt, dessen Zufahrtstraßen für LKW´s viel zu eng sind. Auch zu diesem Punkt findet man in den aktuellen Vorlage folgenden Satz: „Durch die räumliche Konzentration von gewerblichen Bauflächen an geeigneten Standorten sowie die konsequente Anwendung regional- und bauleitplanerischer Steuerungsinstrumente können strukturelle Fehlentwicklungen an mehreren nicht marktgerechten Standorten und dadurch häufig auch ein erhöhter Flächenverbrauch vermieden werden.“ Da fragt man sich wieso ein Logistikzentrum in der Ortsmitte genehmigt werden konnte. Eine Gemeinde wie Walldürn, die in den letzten 15 Jahren die Stadtentwicklung sträflich vernachlässigt und durch grobe Fehler noch verschärft hat, darf nicht durch überzogene Neubaugebiete (NOK5) belohnt werden. Erst recht nicht, wenn die Frau des Bürgermeisters die persönliche Mitarbeiterin des Landrates ist. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf von der Stadt Walldürn eine ordentliche Stadtentwicklung einzufordern bevor weitere Flächen bereitgestellt werden.	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1288	-	Entwicklung von Flächen Hier wird verwiesen auf: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 1. Änderung Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen“ Unter 1.2 Wesentliche Inhalte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist zu lesen: „Die Weiterentwicklung der regionalen Siedlungskonzeption orientiert sich an den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung nach ? 1 Abs. 2 ROG. Demgemäß sollen sich Siedlungs- als auch Gewerbeflächenentwicklung in der MRN an dem Grundsatz einer sparsamen Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen orientieren. Dazu gehört in erster Linie die Verpflichtung zur sparsamen Flächeninanspruchnahme. Um die Siedlungsflächenentwicklung möglichst ressourcenschonend und nachhaltig zu steuern wurden bei der Änderung der Plankapitel 1.4 und 1.5 folgende Leitlinien zugrunde gelegt: Innen- vor Außenentwicklung: Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z. B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sind vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen. Ich fordere hier die Umsetzung der vom Verband Region Rhein-Neckar selbst aufgestellten Ziele ein.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur stattfinden. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf dann aktuell vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).
1289	-	Bevölkerungsentwicklung und Finanzen In Tabelle 1 wird die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Walldürn zwischen 1961 und 2019 aufgezeigt. In dieser Zeit erreichte die Bevölkerungszahl 2004 den höchsten Stand von 12110 Einwohnern. Die angegebene Zahl zum Jahr 2016 mit 11565 Einwohnern entspricht genau der Zahl, die auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan für dieses Jahr angegeben ist. Doch schon bei der Einwohnerzahl im Jahr 2030 gibt es unterschiedliche Prognosen, die sich von 10258 bis zu 12101 Einwohnern bewegen können (siehe Tabelle 2). Trotzdem wird auch bei der höchsten Prognose nie die Einwohnerzahl von 2004 erreicht. Die Begründung, dass man wegen eines Bevölkerungszuwachses, aus welchen Gründen auch immer, mehr Bauplätze benötigt entbehrt daher jeder Grundlage, da seit 2004 in Walldürn und seinen Ortsteilen mehr als 150 neue Bauplätze bebaut wurden. D. h. nichts anderes, dass die Außenentwicklung auf Kosten der Innenentwicklung vorangetrieben wurde ohne dass nennenswert eine Bevölkerungszunahme zu verzeichnen ist. Das bedeutet aber auch, dass mehr Straßen durch weniger Bürger unterhalten werden müssen. Dasselbe gilt für viele Gemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf, die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung nicht nur in Walldürn, sondern auch im Neckar-Odenwaldkreis, zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt Die Methodik zur Bedarfsermittlung im Einheitlichen Regionalplan nimmt keine retrospektive Betrachtung der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung auf regionalplaner Ebene vor. Eine reine Betrachtung der zurückliegenden Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit zur Abschätzung des künftigen Bedarfs greift zu kurz, da selbst bei sinkenden Bevölkerungszahlen durch sich ändernde Haushaltsstrukturen und Remanenzeffekte eine Erhöhung des Wohnflächenbedarfs gegeben sein kann. Ebenso kann die Ausweisung von Baugebieten in der Vergangenheit zu einer Verzerrung der Bevölkerungsentwicklung führen. Daher bezieht sich die Bedarfsberechnung des Verbandes auf die regionalplanerischen Zielsetzungen zur räumlichen Verteilung des gesamtregional zu erwartenden Wohnungsbaubedarfs sowie der daraus resultierenden Siedlungsentwicklung. Dabei wird der gesamtregional prognostizierte Bevölkerungszuwachs nach regionalplanerischen Kritierien auf die Kommunen umgelegt, so dass für jede Kommune ein maximaler Bedarf an Wohnbauflächen berechnet werden kann, der in der regionalplanerischen Gesamtschau zur Deckung des gesamtregionalen Wohnungsbedarfs dient. Im Rahmen der Bauleitplanung sind von diesem Bedarf auf kommunaler Ebene die vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale abzuziehen. Gemäß der Begründung zu Z 1.4.2.9 sind dabei neben Innenentwicklungspotenzialen auch möglich Leerstände in die Betrachtung einzubeziehen. Vor einer Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist der Fokus auf die Reaktivierung dieser Wohnraumpotenziale zu legen. Die Begründung zu Z 1.4.1.4 weist zudem am verschiedene Ansätze zur Aktivierung von vorhandenen Potenzialen im Innenbereich hin. Deren Umsetzung liegt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit bei den Kommunen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1290	-	Trotz Generierung von über 150 neuen Bauplätzen konnte das Allzeithoch von 2004 nicht mehr erreicht werden. Gleichzeitig verfällt die Innenstadt in einen trostlosen Zustand, ähnlich wie in der ehemaligen DDR, wo die gleiche Taktik angewendet wurde, indem man auf der grünen Wiese neue Blocks errichtete und die alten Stadtkerne verfallen ließ. In den letzten 16 Jahren die Innenentwicklung komplett vernachlässigt worden, obwohl es im Gemeinderat als Ziel beschlossen wurde. Ich fordere, dass der Verband Region Rhein-Neckar die Bearbeitung der Ziele, die auf allen politischen Ebenen und Verwaltungsebenen definiert sind, auch von den Gemeinden einfordert und bei der Einrichtung neuer Baugebiete auch beachtet. Wenn in der Innenentwicklung nichts passiert oder nur halbherzig etwas angegangen wird, dürften m.E. auch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur stattfinden. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf dann aktuell vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1291	-	Durch Privatinitiative entstehender bzw. entstandener Wohnraum - Ehemalige Schwanenmühle: 18 Wohneinheiten, kurz vor der Fertigstellung - Freifläche Schwanenmühle: zwei Geschosswohnungsbauten mit je 10 Wohnungen geplant - Sanierung ehemalige Firma Kast: 10 Wohnungen geplant, können schon gekauft werden. - Bauvorhaben Weis im Bettendorfring (ehemals Parkhaus): 8 Wohneinheiten - Bauvorhaben unterhalb des ehemaligen Parkhauses:16 Wohneinheiten - Areal Bettendorfring: mehrere bisher nicht ausgebaute Wohnungen werden gerade aus gebaut • Bauvorhaben am Weißen Stein: 8 Reihenhäuser wurden vor kurzem fertiggestellt - Bauvorhaben Alte Amorbacher Straße: 15 Wohnungen kurz vor Baubeginn - Bauvorhaben Heide am alten Sportplatz: 6 Wohneinheiten - Bauvorhaben Wettersdorfer Straße: 4 Reihenhäuser - Bäckerei Müssig: Cafehaus mit drei Wohnungen - Umbau des Hotels Frankenbrunnen in Wohnungen … Auf Initiative der Stadt Walldürn entstehender bzw. entstandener Wohnraum - Gesundheitszentrum Firma Hollerbach (ehemals NKD): 6 Wohnungen geplant Ich bitte um Aufnahme in die Bedarfskalkulation.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotentiale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich im laufenden Verfahren angepasst werden. Daher ergeben sich für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage in diesem Fall keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen. Wie der Änderungsentwurf bereits vorsieht, ist der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Eine Restriktionsfreistellung zum jetzigen Zeitpunkt eröffnet zwar Spielräume für eine künftige Siedlungsentwicklung, ist aber nicht gleichbedeutend mit der Ausweisung neuer Wohngebiete. Vielmehr

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			ist zum konkreten Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene eine detaillierte Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale inkl. bestehender Baulücken durchzuführen, die in die Bedarfsbilanzierung einzubringen ist. Dabei soll auch das Leerstandspotenzial mit in die Betrachtung einbezogen werden. Die vorliegende detaillierte Potenzialermittlung der Stellungnehmerin sollte daher im Rahmen der Beteiligung zum Flächennutzungsplanverfahren gegenüber der Gemeinde vorgebracht werden. Nur wenn sich bei der Wohnbauflächenbilanzierung zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung ein Wohnbauflächendefizit ergibt, ist die Ausweisung neuer Wohngebiete möglich. Die Einhaltung dieser Zielsetzung fordert der VRRN im Rahmen seiner Stellungnahme zur Bauleitplanung regelmäßig ein. Eine Potenzialermittlung durch die Regionalplanung auf Ebene von Wohneinheiten entspricht hingegen nicht dem regionalen Betrachtungsmaßstab. Um der Notwendigkeit der Innentwicklung noch stärker Ausdruck zu verleihen und für die Kommunen Handlungsoptionen aufzuzeigen, wurde als Ergebnis der 1. Offenlage die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 um weitergehende Erläuterungen zur Umsetzung des Ziels ergänzt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1293	-	Aktueller Bestand neuer unbebauter Bauplätze Leinenkugel, Aldi: ca. 10 Bauplätze Baugebiet Neuer Wasen: ca. 50 Bauplätze sowie die Bauplätze in Altheim, Wetterdorf … : ca. 20 Bauplätze Also ist derzeit ein Potenzial von ca. 135 Bauplätzen vorhanden. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar wird auf, den Bestand zu berücksichtigen. Beim Baugebiet Steinacker/ Auerberg II fordere ich die sofortige Umsetzung des Bebauungsplanes. Nach meinem Kenntnisstand gibt es hier schon Investoren, die Interesse haben.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Im Rahmen der 1. Änderung des EInheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurden dabei größere zusammenhängende Innenentwicklungspotenziale und planungsrechtlich gesicherte Außenreserven (> 2.000 qm) berücksichtigt. Wie der Änderungsentwurf bereits vorsieht, ist der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Eine Restriktionsfreistellung zum jetzigen Zeitpunkt eröffnet zwar Spielräume für eine künftige Siedlungsentwicklung, ist aber nicht gleichbedeutend mit der Ausweisung neuer Wohngebiete. Vielmehr ist zum konkreten Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene eine detaillierte Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale inkl. bestehender Baulücken durchzuführen, die in die Bedarfsbilanzierung einzubringen ist. Dabei soll auch das Leerstandspotenzial mit in die Betrachtung einbezogen werden. Die vorliegende detaillierte Potenzialermittlung der Stellungnehmerin sollte daher im Rahmen der Beteiligung zum Flächennutzungsplanverfahren gegenüber der Gemeinde vorgebracht werden. Nur wenn sich bei der Wohnbauflächenbilanzierung zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung ein

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Wohnbauflächendefizit ergibt, ist die Ausweisung neuer Wohngebiete möglich. Die Einhaltung dieser Zielsetzung fordert der VRRN im Rahmen seiner Stellungnahme zur Bauleitplanung regelmäßig ein. Eine Potenzialermittlung durch die Regionalplanung auf Ebene von Wohneinheiten entspricht hingegen nicht dem regionalen Betrachtungsmaßstab. Um der Notwendigkeit der Innentwicklung noch stärker Ausdruck zu verleihen und für die Kommunen Handlungsoptionen aufzuzeigen, wurde als Ergebnis der 1. Offenlage die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 um weitergehende Erläuterungen zur Umsetzung des Ziels ergänzt. Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotentiale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich im laufenden Verfahren angepasst werden. Daher ergeben sich für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage in diesem Fall keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1294	-	Aktueller Leerstand bzw. Leerflächen Aktuell gibt es in Walldürn ca. 300 Leerstände, die auch Potenzial haben. Bisher gab es in Walldürn in den letzten 15 Jahren keine öffentliche Ausschreibung zum Thema Leerflächen oder leerstehenden Häusern der Stadt Walldürn. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar wird auf, den Bestand zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Wie der Änderungsentwurf bereits vorsieht, ist der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Eine Restriktionsfreistellung zum jetzigen Zeitpunkt eröffnet zwar Spielräume für eine künftige Siedlungsentwicklung, ist aber nicht gleichbedeutend mit der Ausweisung neuer Wohngebiete. Vielmehr ist zum konkreten Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene eine detaillierte Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale inkl. bestehender Baulücken durchzuführen, die in die Bedarfsbilanzierung einzubringen ist. Dabei soll auch das Leerstandspotenzial mit in die Betrachtung einbezogen werden. Die vorliegende detaillierte Potenzialermittlung der Stellungnehmerin sollte daher im Rahmen der Beteiligung zum Flächennutzungsplanverfahren gegenüber der Gemeinde vorgebracht werden. Nur wenn sich bei der Wohnbauflächenbilanzierung zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung ein Wohnbauflächendefizit ergibt, ist die Ausweisung neuer Wohngebiete möglich. Die Einhaltung dieser Zielsetzung fordert der VRRN im Rahmen seiner Stellungnahme zur Bauleitplanung regelmäßig ein. Eine Potenzialermittlung durch die Regionalplanung auf Ebene von Wohneinheiten entspricht hingegen nicht dem regionalen Betrachtungsmaßstab. Um der Notwendigkeit der Innentwicklung noch stärker Ausdruck zu verleihen und für die Kommunen Handlungsoptionen aufzuzeigen, wurde als Ergebnis der 1. Offenlage die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 um weitergehende Erläuterungen zur Umsetzung des Ziels ergänzt.
1295	-	Potenzial Roter Weg Zwischen Kaserne, Roter Weg und Neuer Wasen ist eine Freifläche, die genug Potenzial bietet und keine Verbindung mehr zum Wald hat, da sie von der Straße, von der Kaserne und von Wohngebieten eingeschnürt ist. Zudem ist auf dieser Fläche ein Holzbetrieb mit einem Holzhandel und Holzlagerplatz tätig. Ich bitte um Beachtung der folgenden Bilder. Als möglichen Ersatz schlage ich daher dieses Gebiet anstelle von NOK 5 vor, da hier die Eingriffe in die Natur weniger hart sind.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Bedarfsbilanzierung können ausschließlich unbebaute, im Flächennutzungsplan für wohnbauliche Nutzung ausgewiesene Flächen berücksichtigt werden. Da die genannte Fläche "Roter Weg" nicht im Flächennutzungsplan des GVV Hardheim-Walldürn als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, kann der Anregung nicht gefolgt werden. Eine perspektivische Berücksichtigung unterliegt der kommunalen Planungshoheit. Im Rahmen der Regionalplanänderung werden keine Baugebiete ausgewiesen. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1296	-	Wohnflächenbedarf Wie schon beschrieben ist der Wohnflächenbedarf definitiv nicht vorhanden. Bisher kam es weder in Walldürn noch in Hardheim zu einem Bevölkerungszuwachs durch die Bundeswehr. Die Firma Braun hat die automatisierte Verpackung wieder geschlossen und verpackt nun wieder per Hand in Ungarn. Gemäß https://www.wegweiser-kommune.de/documents/10184/33037/Demografie typ+4.pdf gehört Walldürn zu den stagnierenden Gemeinden, und Hardheim gehört gemäß https://www.wegweiser-kommune.de/documents/10184/33037/Demografie typ+3.pdf zu den alternden Gemeinden. Laut Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 1.Änderung Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen ist nachzulesen: „Bezugsebene für die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs ist die Flächennutzungsplanung. Sofern mehrere Kommunen in Gänze oder für bestimmte räumliche oder sachliche Teilbereiche eine gemeinsame Flächennutzungsplanung erstellen, werden die Bedarfswerte auf Gemeindeebene ermittelt. Im Rahmen der interkommunalen Gesamtschau und Abstimmung können zur Verwirklichung einer nachhaltigen Flächenentwicklung innerhalb des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der Vorgaben des Einheitlichen Regionalplans städtebaulich sinnvolle Umverteilungen zwischen den Gemeinden vorgenommen werden.“ Ich komme zu dem Ergebnis, dass derzeit auf dem Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn kein zusätzlicher Bedarf an großen Neubaugebieten besteht, da jede Gemeinde genug Innenpotenzial hat. Aus diesem Grund macht man doch einen Verband um sinnvoll zusammenzuarbeiten um sich gegenseitig zu unterstützen. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf, die Gesamtbetrachtung des GVV einfließen zu lassen, damit in Hardheim und Höpfingen nicht noch mehr Leerstände entstehen, nur weil Walldürn zu viele Neubaugebiete erhält.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Im Rahmen der 1. Änderung des EInheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurden dabei größere zusammenhängende Innenentwicklungspotenziale und planungsrechtlich gesicherte Außenreserven (> 2.000 qm) berücksichtigt. Wie der Änderungsentwurf bereits vorsieht, ist der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Eine Restriktionsfreistellung zum jetzigen Zeitpunkt eröffnet zwar Spielräume für eine künftige Siedlungsentwicklung, ist aber nicht gleichbedeutend mit der Ausweisung neuer Wohngebiete. Vielmehr ist zum konkreten Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene eine detaillierte Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale inkl. bestehender Baulücken durchzuführen, die in die Bedarfsbilanzierung einzubringen ist. Dabei soll auch das Leerstandspotenzial mit in die Betrachtung einbezogen werden. Nur wenn sich bei der Wohnbauflächenbilanzierung zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung ein Wohnbauflächendefizit ergibt, ist die Ausweisung neuer Wohngebiete möglich. Die Einhaltung dieser Zielsetzung fordert der VRRN im Rahmen seiner Stellungnahme zur Bauleitplanung regelmäßig ein. Eine

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Potenzialermittlung durch die Regionalplanung auf Ebene von Wohneinheiten entspricht hingegen nicht dem regionalen Betrachtungsmaßstab. Um der Notwendigkeit der Innentwicklung noch stärker Ausdruck zu verleihen und für die Kommunen Handlungsoptionen aufzuzeigen, wurde als Ergebnis der 1. Offenlage die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 um weitergehende Erläuterungen zur Umsetzung des Ziels ergänzt.
1298	-	Wohnflächenbedarf aufgrund ÖPNV Laut Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 1.Änderung Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen ist zu lesen: „Bei der Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen sollen Kommunen mit qualifiziertem Anschluss an den Schienenpersonenverkehr vorrangig berücksichtigt werden.“ Diese Aussage kann nicht für die Strecke Seckach-Miltenberg gelten, da diese Strecke m. E. keinen qualifizierten Anschluss darstellen, da völlig am Bedarf vorbeigefahren wird (Die Züge sind meistens leer). Aufgrund dessen sehe ich keinen Grund für eine vorrangige Übertragung von Wohnungsbauflächen an eine Gemeinde wie Walldürn. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf, die Bahnlinie Seckach-Miltenberg nicht als Grund für eine Erhöhung der Zuweisung neue Baugebiete heranzuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Grundlage für die Zuweisung der Stadt Walldürn als "Siedlungsbereich Wohnen" ist ihre zentralörtliche Funktion als gemeinsames Unterzentrum mit der Gemeinde Hardheim. Die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen in Bezug auf den qualifizierten Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr ist ausschließlich für Kommunen ohne zentralörtliche Funktion relevant, da diese dadurch derKategorie "Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf Wohnen" zugeordnet werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1299	-	Finanzielle Situation der Stadt Walldürn Die Stadt Walldürn ist hoch verschuldet und hat einen hohen Instandhaltungsstau bei Straßen und Gebäuden, die sich teilweise in einem bedenklichen Zustand befinden. Eigene Gebäude werden dem Verfall preisgegeben. Kürzlich musste das Heimatmuseum wegen Einsturzgefahr infolge mangelnder Instandhaltung mit einem Holzkorsett versehen werden. Eine Erweiterung der Stadt auf eine größere Fläche, bei fast gleicher Einwohnerzahl, wird diese Lage noch verschärfen zumal im Jahre 2035 ca. die Hälfte aller Einwohner in Rente ist (Quelle: http://www.wegweiser-kommune.de/statistik/wallduern+altersstrukturgrafik) und somit die Einnahmen der Stadt weiter zurückgehen werden. Zitat aus dem beschlossenen Entwicklungskonzept Innenstadt 2013 von Walldürn: „Bei abnehmender Bevölkerung und den erwarteten demografischen Veränderungen (mehr ältere Menschen, die die Nähe zu den Versorgungsschwerpunkten suchen) werden klassische Wohngebiete im Außenbereich mittel- bis langfristig im Unterhalt und in der technischen Versorgung teuer und zur Belastung für den kommunalen Haushalt. Deshalb sollte zukünftige Entwicklung entsprechend landespolitischen Vorgaben in der Innenstadt und im zentralen bebauten Bereich der Innenstadt gesucht werden.“ Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf, die Erweiterung der Baugebiete ganzheitlich zu betrachten und den Instandhaltungsstau infolge zu großer Flächen einfließen zu lassen. Ebenso ist die zukünftige Steuerkraft zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betrachtung der finanziellen Lage der Kommunen und möglicher Instandhaltungsstaus ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Im Rahmen der Regionalplanänderung werden bedarfsorientiert mögliche Entwicklungsspielräume für eine künftige wohnbauliche Entwicklung geschaffen. Ob und inwiefern eine wohnbauliche Entwicklung auf diesen Flächen stattfindet, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu erörtern. Gemäß der Begründung zu Plansatz 1.4.2.9 sind bei der Flächenbilanzierung auch vorhandene und künftige Leerstände in die Betrachtung einzubeziehen. Eine Betrachtung der Folgekosten für verschiedene Planungsvarianten ist zu empfehlen, um neben den kurzfristig anfallenden Herstellungskosten auch die laufenden Kosten zum Erhalt und zur späteren Instandsetzung der Infrastruktureinrichtungen für Kommune und Einwohner zu ermitteln und in die Kosten-Nutzen-Erwägungen einzubeziehen. Ein Hinweis auf die Durchführung von Folgekostenbetrachtungen als eine mögliche Maßnahme zur Förderung der Innenentwicklung wurde als Ergebnis der 1. Offenlage in die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 aufgenommen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1300	-	Demografie Betrachtet man die Wohnfläche, die in den nächsten Jahren aufgrund der Altersentwicklung frei wird, ergeben sich für Walldürn genügend Potentiale und Herausforderungen, die bewältigt werden müssen. Die geplanten üppigen Neubaugebiete sorgen dann für einen Preisverfall der älteren Häuser und zu Leerständen. Betrachtet man die Anzahl der Rentner im Jahr 2035 so ergibt sich zudem eine Reduzierung der Einkommensteuer, da Rentner wesentlich weniger verdienen. Bei einer Gemeinde mit derart hohen Schulden wie Walldürn führt diese Entwicklung zwangsläufig weiter in die Überschuldung. In Verbindung mit dem Szenario im Jahre 2035 könnte sich die Stadt Walldürn dann nicht mehr alleine tragen. Selbst die unkontrollierte Zuwanderung hat ihre Grenzen. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf, die zukünftig frei werdenden Häuser mit in die Bedarfsberechnung aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Wie der Änderungsentwurf bereits vorsieht, ist der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Eine Restriktionsfreistellung zum jetzigen Zeitpunkt eröffnet zwar Spielräume für eine künftige Siedlungsentwicklung, ist aber nicht gleichbedeutend mit der Ausweisung neuer Wohngebiete. Vielmehr ist zum konkreten Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene eine detaillierte Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale inkl. bestehender Baulücken durchzuführen, die in die Bedarfsbilanzierung einzubringen ist. Dabei soll auch das Leerstandspotenzial mit in die Betrachtung einbezogen werden. Nur wenn sich bei der Wohnbauflächenbilanzierung zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung ein Wohnbauflächendefizit ergibt, ist die Ausweisung neuer Wohngebiete möglich. Die Einhaltung dieser Zielsetzung fordert der VRRN im Rahmen seiner Stellungnahme zur Bauleitplanung regelmäßig ein. Eine Potenzialermittlung durch die Regionalplanung auf Ebene von Wohneinheiten entspricht hingegen nicht dem regionalen Betrachtungsmaßstab. Um der Notwendigkeit der Innentwicklung noch stärker Ausdruck zu verleihen und für die Kommunen Handlungsoptionen aufzuzeigen, wurde als Ergebnis der 1. Offenlage die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 um weitergehende Erläuterungen zur Umsetzung des Ziels ergänzt. Die Methodik zur Bedarfsermittlung im Einheitlichen Regionalplan nimmt keine retrospektive Betrachtung der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung auf regionalplaner Ebene vor. Eine reine Betrachtung der zurückliegenden Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit zur Abschätzung des künftigen Bedarfs greift zu kurz, da selbst bei sinkenden Bevölkerungszahlen durch sich ändernde Haushaltsstrukturen und Remanenzeffekte eine Erhöhung des Wohnflächenbedarfs gegeben sein kann. Ebenso kann die Ausweisung von Baugebieten in der Vergangenheit zu einer Verzerrung der Bevölkerungsentwicklung führen. Daher bezieht sich die Bedarfsberechnung des Verbandes auf die regionalplanerischen Zielsetzungen zur räumlichen Verteilung des gesamtregional zu erwartenden Wohnungsbaubedarfs sowie der daraus resultierenden Siedlungsentwicklung. Dabei wird der gesamtregional prognostizierte Bevölkerungszuwachs nach regionalplanerischen Kriterien auf die Kommunen umgelegt, so dass für jede Kommune ein maximaler Bedarf an Wohnbauflächen berechnet werden kann, der in der regionalplanerischen Gesamtschau zur Deckung des gesamtregionalen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Wohnungsbedarfs dient. Im Rahmen der Bauleitplanung sind von diesem Bedarf auf kommunaler Ebene die vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale abzuziehen. Gemäß der Begründung zu Z 1.4.2.9 sind dabei neben Innenentwicklungspotenzialen auch möglich Leerstände in die Betrachtung einzubeziehen. Vor einer Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist der Fokus auf die Reaktivierung dieser Wohnraumpotenziale zu legen. Die Begründung zu Z 1.4.1.4 weist zudem auf verschiedene Ansätze zur Aktivierung von vorhandenen Potenzialen im Innenbereich hin. Deren Umsetzung liegt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit bei den Kommunen.
1301	-	Beteiligung der Bevölkerung Es ist dringend eine offene und aktive Beteiligung der Bevölkerung notwendig. Dies wurde bisher unterlassen. Mir ist kein Beschluss des Gemeinderates bekannt, bei dem die Erweiterung der Wohngebiete beschlossen wurde bzw. ist mir keine Informationsveranstaltung bekannt, wo die Bürger eingeladen und über die Ziele der Stadt Walldürn informiert wurden. Die Verbandsversammlung oder auch „Durchwinkveranstaltung“ im GVV sehe ich nicht als ordentliche Beteiligung der Bürger Gemäß https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/themen/nachhaltigkeit hätte ich mir eine Beteiligung gewünscht. Ich fordere eine transparente Beteiligung der Bürger durch alle Institutionen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Restriktionsfreistellung im Regionalplan ist nicht gleichbedeutend mit einem Beschluss zur Wohngebietserweiterung. Sie dient lediglich der Eröffnung eines Entwicklungsspielraums für eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung zu ermittelnden Bedarfs. Im Rahmen der Bauleitplanung sind selbstverständlich die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1302	-	Nachhaltigkeit Auch beim Thema Nachhaltigkeit sehe ich Handlungsbedarf. Wenn der Grundwasserspiegel sinkt und dadurch alle Quellen versiegen dann gilt es etwas zu tun, da Wasser die Grundlage unseres Lebens ist. Wenn dann noch das Gebiet NOK 5 als besonders wichtig für den Wasserhaushalt eingestuft wird und Einwände der unteren Naturschutzbehörde bestehen, ist es umso unverständlicher, dass angeblich kein erhebliches Konfliktpersonal besteht. Ich fordere hier die Einberechnung der besonderen klimatologischen Veränderungen und die Umsetzung der in Anlage 1 (Anmerkung: Anlage wurde nicht mitgesendet) beschriebenen Konzepte.	Wird nicht gefolgt Eine Einberechnung klimatologischer Veränderungen kann bei der Regionalplanänderung, auch in Bezug auf den Wasserhaushalt nicht erfolgen, da hierzu keine belastbaren fachlichen und regionsspezifische Datengrundlagen vorliegen. Die Umsetzung der beschriebenen Konzepte ist nicht Gegenstand der Regionalplanänderung, sondern muss im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor Ort erfolgen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1303	-	Flächenverbrauch Unter Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 1.Änderung Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen ist zu lesen: „Deshalb müssen diesbezüglich Aktivitäten mit dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung weiter intensiviert werden, damit eine grundlegende Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen verhindert wird." Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf mit der flächensparenden Siedlungsentwicklung zu beginnen. Die Flächen, die Walldürn nun zugewiesen werden übertreffen den Bedarf und sind daher zu reduzieren.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderunge sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip). Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem wurden Textteil-Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1304	-	Wettbewerb mit anderen Gemeinden In Walldürn will man billige Bauplätze für junge Familien schaffen, damit diese sich verwirklichen können (Siehe Schreiben der Stadt an die Eigentümer von Grünland). In der Stellungnahme im Gemeinderat vom 28.07.2020 führt der Bürgermeister an, dass andere Gemeinden viele Bauplätze vorweisen können (Buchen 200 und Osterburken fast 100 Stück, Mudau …) und dass Walldürn deshalb in gleicher Größe nachziehen müsse. Geht es um Bedarf oder Verwirklichung? Wer betrachtet hier die Folgekosten, wenn immer weniger Einwohner immer mehr Straßen und Kanäle unterhalten dürfen? Ist der ruinöse Wettbewerb zwischen den Gemeinden um junge Familien so noch finanzierbar? Bzw. ist es gerechtfertigt dafür wichtiges Grünland zu verschwenden? Neues Bauland schaffen um den Nachbargemeinden die Einwohner abzuwerben, während immer mehr Häuser leer stehen. Eine Spirale durch die alle Gemeinden verlieren. Laut https://www.postbank.de/dam/postbank/presseartikel/2021/Postbank-Wohnatlas 2021-Prognose-bis-2030.jpg ist der Neckar-Odenwald-Kreis einer der schlechtesten Landkreise bei der Immobilienpreisentwicklung in Süddeutschland. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf seine Aufgaben gemäß Staatsver-trag wahrzunehmen und den ruinösen Wettbewerb finanziell armer Gemeinden unter-einander zu unterbinden und nicht noch anzuheizen. Ebenso sollen Preisentwicklun-gen mitbetrachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderunge sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip). Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem wurden Textteil-Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können. Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können. Auch die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1305	-	Fazit Ich sehe bei der Planung auf der Walldürn Gemarkung eine Verletzung des Nachhal-tigkeitsgebots nach BauBG und anderen Vorschriften, wenn man bedenkt, dass durch den aktuellen Regionalplan zusätzlich 200 neue Bauplätze in Walldürn ge-schaffen werden sollen und das bei sinkender Einwohnerzahl. Ebenso sehe ich das Ziel des Landesentwicklungsplanes, der die Innenentwicklung vor Außenentwicklung vorsieht, verletzt. Das fehlende Stadtentwicklungskonzept ver-hindert seit Jahren eine geordnete gesamtstädtische Entwicklung. Häppchenweise getroffene Entscheidungen im Gemeinderat, ohne erkennbares Ziel, führen in die Sackgasse. Beispiele wurden oben genannt. Streuobstwiesen stehen seit Mitte 2020 unter dem Schutz des Naturschutzgesetzes (§ 33a NatSchG). Ohne Umwandlungsgenehmigung durch die untere Naturschutzbe-hörde und Ausgleich durch Neupflanzung an anderer Stelle dürfen sie nicht überbaut werden. Damit ist aber auch eine Aufnahme in den Regionalplan nicht möglich, denn dies wäre eine Planung in den Verbotstatbestand hinein. Das Neubaugebiet NOK 5 in Walldürn lehne ich ab und damit auch dessen Auf-nahme in den Regionalplan. Der Schutz der Natur in Verbindung mit fehlendem Ein-wohnerzuwachs, genug freien Bauplätzen, Potenzial in der Stadt und in den Dörfern sind die Gründe dafür. Hinzu kommen Klimaveränderungen, die Quellen versiegen lassen Die nicht vollziehbare Planung ist daher unzulässig und zu überarbeiten.	Wird teilweise gefolgt Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem wurden Textteil-Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können. Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Unteren Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, dass diese außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegen. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand). Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind darüber hinaus die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zustellen.
1308	-	Schlusswort Ich lehne eine übertriebene Erweiterung im ländlichen Raum, die jeder Grundlage entbehrt, strikt ab. Dies belegt auch eine Studie des Instituts der deutschen Wirt-schaft, die bestätigt, dass im ländlichen Raum zu viele Flächen ausgewiesen werden. Ich schließe mich dem Rat von Minister Hauk an, die Innenstädte und die alten Wohngebiete zu beleben, attraktiver zu gestalten und sinnvoll zu verdichten. Möglich-keiten und Potenziale sind genug vorhanden, sie müssen nur genutzt werden. Den Verband Region Rhein-Neckar sehe ich hier ebenfalls in der Pflicht so wie alle anderen Behörden. Letztendlich sind integrierte Stadtentwicklungskonzept mehr als notwendig. Es ist für jedes weitere Vorgehen m.E. unerlässlich und eine Grundvoraussetzung für die Ent-wicklung jeder Gemeinde und sollte seitens der Behörden mehr gefordert werden. Eines hat sich in den letzten Jahren klar herausgestellt. Trotz immer mehr Flä-chenausweisungen konnte der Bedarf nie gedeckt werden, da völlig am Bedarf vorbei entwickelt wurde.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 123**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1309	-	Anlage 2 „Nachhaltigkeit in der Metropolregion Rhein-Neckar Beim Thema Nachhaltigkeit werden Nachhaltigkeitsleitlinien der Entwicklungskonzepte für die kommunale und regionale Ebene im Rahmen verknüpfter Entwicklungskonzepte begleitet. Aktuelle Herausforderungen, wie z.B. in den Bereichen Wohnen, Mobilität und Klimaschutz lassen sich nur auf interkommunaler Ebene lösen. Die Identifizierung und Konkretisierung der Themen der regionalen Zusammenarbeit ist Teil des Prozesses. Insbesondere im Ländlichen Raum wird die überörtliche Zusammenarbeit mit dem Prozess einer Akzeptanzbildung durchgeführt. Der Erfolg der verzahnten Konzepte auf kommunaler und regionaler Ebene wird nicht nur an der Beschreibung und Erstellung dieser, sondern an der messbaren Veränderung der Wirklichkeit anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren beurteilt. Dazu müssen viele Maßnahmen ineinandergreifen und viele Akteure zusammenarbeiten. Neben Region und Kommunen müssen themenbezogen weitere gesellschaftliche Akteure eingebunden werden. Bei konkreten Projekten (z.B. Baulanderschließung) gibt es steigende Widerstände in der Bürgerschaft (Bürgerinitiativen, Volksentscheid etc.). Um diese abzumildern ist ein neues, frühes, transparentes Verwaltungshandeln über die Grenzen der einzelnen Kommune hinaus notwendig. Dies muss auch auf politischer Ebene – korrespondierend zu den aktuellen Definitionen von funktionalen Räumen z.B. der OECD, geschehen. Interessengruppen müssen auf vielfältige Weise eingebunden werden, faire Prozesse für die Zielfindung gefunden werden. Bei divergierenden Interessen unterschiedlicher Gruppen muss ein transparenter, anerkannter Abwägungsprozess etabliert werden“	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 144**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
992	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Ich beziehe mich auf den oben genannten, im Internet eingestellten und nunmehr auch öffentlich ausgelegten Entwurf des Regionalplanes insbesondere für das Gebiet der Stadt Walldürn. Folgende Stellungnahme gebe ich ab: NOK-05 Ich sehe bei der Planung auf der Walldürn Gemarkung eine Verletzung des Nachhaltigkeitsgebots nach BauBG und anderen Vorschriften, wenn man bedenkt, dass durch den aktuellen Regionalplan zusätzlich 200 neue Bauplätze in Walldürn geschaffen werden sollen und das bei nicht steigender Einwohnerzahl. Ebenso sehe ich das Ziel des Landesentwicklungsplanes, der die Innenentwicklung vor Außenentwicklung vorsieht, verletzt. Das fehlende Stadtentwicklungskonzept verhindert seit Jahren eine geordnete gesamtstädtische Entwicklung. Häppchenweise getroffene Entscheidungen im Gemeinderat, ohne erkennbare Ziele, führen seit geraumer Zeit in die Sackgasse. Gehen Sie durch die Hauptstraße von Walldürn und machen Sie sich ein Bild	Wird zur Kenntnis genommen Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem wurden Textteil-Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 144**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
994	Umweltbericht	Streuobstwiesen stehen seit Mitte 2020 unter dem Schutz des Naturschutzgesetzes ($ 33a NatSchG). Ohne Umwandlungsgenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde und Ausgleich durch Neupflanzung an anderer Stelle dürfen sie nicht überbaut werden. Damit ist aber auch eine Aufnahme in den Regionalplan nicht möglich, denn dies wäre eine Planung in den Verbotstatbestand hinein.	Wird nicht gefolgt In Folge der 1. Offenlage wurde die Abgrenzung des Gebiets NOK-05 angepasst. Dies hat dazu geführt, dass die überwiegende Zahl des potenziellen Streuobstbestands außerhalb dieser Gebietsänderung liegt. Dies geht sowohl aus der Kartierung der LUBW zum potenziellen Streuobstbestand (Streuobsterhebung, UIS) als auch aus der „Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen“ (Büro Wagner und Simon Ingenieure) deutlich hervor. Auch gemäß ATKIS befindet sich ein Großteil der erfassten Kategorie "Streuobstwiese" außerhalb des Gebiets NOK-05. Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Unteren Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, als dieser nun außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegt. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand). In Bezug auf die innerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 evtl. verbleibenden potenziellen Streuobstflächen wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zur 1. Änderung des ERP angeführt, dass es in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu einer „potenziellen Betroffenheit Streuobstbestand“ kommt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vorhandensein von Streuobstflächen im Gebiet NOK-05 möglich ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Folgerichtig wird daraus für die nachgelagerten Planungsebenen der Hinweis abgeleitet, dass „die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist und schützenswerter Bestand nach Möglichkeit zu erhalten ist“. Eine Aussparung einzelner, potenzieller Streuobstflächen aus der Gebietsänderung NOK-05 ist mit Blick auf die vorliegenden Informationen bzw. Datenlage, aber auch vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Maßstabsebene ebenso wenig vertretbar, wie eine daraus resultierende etwaige vollständige Herausnahme der Gebietsänderung NOK-05. In Bezug auf geschützte Streuobstwiesen gemäß § 33a NatSchG ist zu

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 144**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			berücksichtigen, dass nach dem Vorgehen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans (vgl. Umweltbericht S. 12) in gesetzlich geschützten Biotopen zwar eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ausgeschlossen ist, eine regionalplanerische Restriktionsfreistellung aber prinzipiell trotzdem möglich ist: in diesem Fall wird in der tabellarischen Übersicht zur Umweltprüfung bzw. in den jeweiligen Gebietssteckbriefen auf die betroffenen Bereiche hingewiesen. Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung ist dann mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit herzustellen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 144**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
995	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Das Neubaugebiet NOK 5 in Walldürn lehne ich ab und damit auch dessen Aufnahme in den Regionalplan. Der schutz der Natur in Verbindung mit stagnierender Bevölkerung, genug freien Bauplätzen, Potenzial in der stadt und in den Dörfern sind die Gründe dafür. Hinzu kommen Klimaveränderungen, die Quellen versiegen lassen und Flüsse zu stehenden Gewässern machen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem wurden Textteil-Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können. Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 144**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Im Rahmen der 1. Änderung des EInheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurden dabei größere zusammenhängende Innenentwicklungspotenziale und planungsrechtlich gesicherte Außenreserven (> 2.000 qm) berücksichtigt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 144**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
996	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Zur Umwandlung dieser Flächen wurden verschiedene Gutachten erstellt. Zwei sind mir bekannt. Den Inhalt kenne ich nicht. Ein Gutachten behandelt den Vorschlag ,,Roter Weg" anstelle von NOK 5 als Baugebiet zu nehmen (dieses Gebiet ist wesentlich besser geeignet, da von zwei Hauptstraßen, einem Wohngebiet und der Kaserne eingeschlossen). Durch diese Gutachten wurde die Kanalanbindung als nicht ausreichend bewertet. Ein weiteres Gutachten behandelt die Bewertung von Streuobstwiesen im Bereich NOK 5. Beide Gutachten sind nicht nachvollziehbar. Ich bitte um Überprüfung und lege Widerspruch ein.	Wird teilweise gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur stattfinden. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf dann aktuell vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung wurde die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Ortsteil Altheim im Bereich des Gebietes „Gütleinsacker IV“ vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 144**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Unteren Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, dass diese außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegen. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand). Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind darüber hinaus die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zustellen.
998	Raumnutzungskarte	Schlußwort Ich lehne eine übertriebene Erweiterung im ländlichen Raum, die jeder Grundlage entbehrt, strikt ab. Dies belegt auch eine studie des Instituts der deutschen Wirtschaft, die bestätigt, dass im ländlichen Raum zu viele Flächen ausgewiesen werden. Das Ziel, den Flächenverbrauch stark zu minimieren, muss endlich verfolgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1175	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Hinweis Zur Fläche NOK-05 hat die „Bürgerinitiative Walldürn – für Mensch & Natur (in der Folge BI genannt) im Bündnis mit dem Biotopschutzbund Walldürn e.V. im Rahmen des ersten Offenlage- und Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar im Jahr 2021 abgegeben. Auch der aufgrund der Vielzahl eingereichter Einwendungen veränderte Zuschnitt der Fläche wirft wesentliche Fragen auf: - Plausibilität des Wohnbauflächenbedarfs, - Anmerkung zur Walldürner Stadtentwicklung, - Erläuterung der Baufläche, - Alternativen, - Klimawandel mit heißeren und trockeneren Sommern, - sinkende Grundwasserspiegel, - das Verschwinden aller Bäche in Walldürn bei Trockenheit. Diese werden unter anderem in der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 2030 des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn vom 7. August 2020 behandelt und detailliert ausgeführt. Die Stellungnahme ist öffentlich einsehbar unter folgendem Link: https://buergerinitiative-wallduern.de/wpcontent/uploads/2020/08/Stellungnahme_BI_Entwurf_FNP2030_web.pdf Im Rahmen dieser Stellungnahme haben sich 1212 Bürger des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn mit ihrer Unterschrift gegen die Ausweisung der Fläche 84 „Vorderer Wasen II“ (NOK-05, Stand 2021) als Wohnbaugebiet ausgesprochen. Die Unterschriftenlisten liegen im Original beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn. Dabei ging es den Bürgern in der Hauptsache darum, dass die letzten freien Wiesen und Streuobstwiesen in ihrer Funktion erhalten bleiben. Auch der aktuelle Entwurf bedeutet letztendlich die Zerstörung dieser Flächen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1176	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	1. Änderung Einheitlicher Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar Stellungnahme Die „Bürgerinitiative Walldürn – für Mensch & Natur“ nimmt im Bündnis mit dem Biotopschutzbund Walldürn e.V. Stellung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Wohnbaufläche NOK-05. Der Rücknahme der bisherigen regionalplanerischen Ausweisung und Neufestlegung als Entwicklungsfläche für Wohnbau stehen aus Sicht der BI folgende Gründe entgegen: Fehlende Rechtssicherheit: Die BI sieht in der 1. Änderung des ERP in Bezug auf die Fläche NOK-05 eine fehlende Rechtssicherheit bezüglich der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg. Hier: Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft(Naturschutzgesetz - NatSchG) in der aktuellen Fassung. § 22 Biotopverbund (1) In Baden-Württemberg wird auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen soll. Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen. (2) Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- oder Grünordnungspläne an. (3) Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch	Wird teilweise gefolgt Zur Klarstellung ist zunächst festzuhalten, dass im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben werden. Vor diesem Hintergrund wird in der Raumnutzungskarte das Gebiet NOK-05 daher nicht - wie in der Stellungnahme angeführt - als Wohnbaufläche festgelegt, sondern es werden lediglich die in diesem Bereich bestehenden regionalplanerischen Freiraumfestlegungen zurückgenommen. Die sich hieraus ergebende potenzielle Entwicklungsfläche steht der kommunalen Bauleitplanung theoretisch zur Verfügung. Ihr obliegt dann die konkrete Ausgestaltung eines möglichen Baugebietes. Dabei sind vertiefende, auch fachbehördliche Fragestellungen abschließend zu bewerten. Die in Folge der 1. Offenlage vorgenommene Anpassung des Gebiets NOK-05 hatte bereits dazu geführt, dass die verbliebenen potenziellen Siedlungsflächen nahezu vollständig außerhalb des landesweiten Biotopverbunds liegen. Insofern kann die Auffassung, wonach es in Folge der Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumrestirktionen zu einer Schwächung des Biotopverbunds käme, nicht geteilt werden. Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, als dieser nun außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegt. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun auch außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand). Die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils nach § 29 BNatSchG als städtische Satzung stellt einen wichtigen Bestandteil der konstruktiven Vermeidung bzw. Bewältigung von potenziellen naturschutzfachlichen Konflikten im nachgelagerten Verfahren dar. Darüber hinaus ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Gebietsänderung einer schutzgutbezogenen Umweltprüfung unterzogen wurde. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken. (4) Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. § 21 Absatz 4 NatSchG bleibt unberührt. Die Fläche NOK-05 liegt im Biotopverbund (Flächen mittlerer Standorte). Das Gesetz fordert eine Stärkung und Sicherung des Biotopverbunds, auch im Rahmen der Regionalpläne. Eine Aufhebung der bestehenden Restriktionen würde jedoch den Biotopverbund schwächen, weil die Fläche dem Biotopverbund ersatzlos verloren ginge. Außerdem würde die Fläche aufgrund ihres Zuschnitts einen Keil in das derzeit zusammenhängende Offenland in den Gewannen „Alter Wasen“ und „Neuer Wasen“ treiben und dadurch die Funktion als Natur- und Naherholungsraum signifikant beeinträchtigen. Ein höherer Schutzstatus der verbleibenden Flächen im Gewann „Alter Wasen“ gemäß §29 Bundesnaturschutzgesetz kann die durch eine Wohnbebauung verursachte Beeinträchtigung nicht kompensieren. Die BI teilt ausdrücklich nicht die im Umweltbericht vertretene Auffassung, wonach potenzielle Umweltbeeinträchtigungen vermieden bzw. begrenzt werden können. In ihrem Fazit stuft die BI die Auswirkungen auf die Umwelt als schwerwiegend negativ und die Fläche aus Umweltgesichtspunkten als völlig ungeeignet für eine Wohnbebauung ein.	Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1182	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Übergeordneten Schutz für Streuobstwiesen garantiert §30 Absatz 2 Satz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten: 7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern. Auch das Naturschutzgesetz (NSchG) Baden-Württemberg trifft in §33 Aussagen zum Thema Streuobstwiesen, die gemäß Definition vorhanden und auf der Fläche NOK-05 betroffen sind: §33a Erhaltung von Streuobstbeständen (1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, sind zu erhalten. (2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung. (3) Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Aufhebung der bestehenden Restriktionen für das Gebiet NOK-05 in Walldürn und dessen Ausweisung als Wohnbaufläche im ERP lehnt die BI auch in der geänderten Fassung ab. Streuobstwiesen stehen unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg. Die Aussage, wonach durch die Planänderung der überwiegende Teil der Streuobstwiesen im 2. und 3. Gewann „Alter Wasen“ erhalten bleiben könne, vermag nicht zu überzeugen. In der geänderten Fläche befinden sich die zwei größten Streuobstwiesen des gesamten Bereichs „Wasen“ mit insgesamt rund	Wird teilweise gefolgt In Folge der 1. Offenlage wurde die Abgrenzung des Gebiets NOK-05 angepasst. Dies hatte dazu geführt, dass die überwiegende Zahl des potenziellen Streuobstbestands bereits außerhalb dieser Gebietsänderung liegt. Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, als dieser nun außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegt. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand). Unabhängig davon ist in Bezug auf geschützte Streuobstwiesen gemäß § 33 NatSchG zu berücksichtigen, dass nach dem Vorgehen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans (vgl. Umweltbericht S. 12) in gesetzlich geschützten Biotopen zwar eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ausgeschlossen ist, eine regionalplanerische Restriktionsfreistellung aber prinzipiell trotzdem möglich ist: in diesem Fall wird in der tabellarischen Übersicht zur Umweltprüfung bzw. in den jeweiligen Gebietssteckbriefen auf die betroffenen Bereiche hingewiesen. Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung ist dann mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit herzustellen. In Bezug auf die innerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 ggf. verbleibenden potenziellen Streuobstflächen, die seitens der Unteren Naturschutzbehörde bisher nicht als gesetztlich geschützter Streuobstbestand eingestuft wurden, wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans angeführt, dass es in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu einer „potenziellen Betroffenheit Streuobstbestand“ kommt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vorhandensein von Streuobstflächen im Gebiet NOK-05 möglich ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Folgerichtig wird daraus für die nachgelagerten Planungsebenen der Hinweis abgeleitet, dass „die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist und schützenswerter Bestand nach Möglichkeit zu erhalten

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		250 Bäumen. Hinzu kommen bis zu 60 weitere Obstbäume auf kleineren Parzellen oder in Gruppen-/Einzelstellung. Exakt beziffern lässt sich der Baumbestand im Bereich der geänderten Fläche nicht, weil diese in nördlicher Richtung im der Offenlage beigefügten Kartenmaterial völlig unzureichend abgegrenzt ist. Allein deshalb ist aus der Sicht der BI eine 3. Offenlage erforderlich, weil das gesamte Verfahren nicht auf diffusen Gebietsabgrenzungen aufgebaut sein kann. Eine Aufnahme der Fläche NOK-05 in den Regionalplan als Wohnbaufläche ist jedenfalls nicht möglich, denn dies wäre eine Planung in einen Verbotstatbestand hinein. Eine nicht vollziehbare Planung ist unzulässig.	ist“. Eine Aussparung einzelner, potenzieller Streuobstflächen aus der Gebietsänderung NOK-05 ist mit Blick auf die vorliegenden Informationen bzw. Datenlage, aber auch vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Maßstabsebene ebenso wenig vertretbar, wie eine daraus resultierende etwaige vollständige Herausnahme der Gebietsänderung NOK-05.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1187	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Die BI sieht in der 1. Änderung des ERP in Bezug auf die Fläche NOK-05 eine fehlende Rechtssicherheit bezüglich der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg. Hier: Naturpark Neckartal-Odenwald – Naturparkplan 2030 (Zitat Naturparkplan 2030) „Naturschutz und Landschaftspflege im Naturpark Neckartal-Odenwald“ Etliche geschützte Tier- und Pflanzenarten fühlen sich im Gebiet des Naturparks Neckartal-Odenwald zuhause. Denn eine Vielfalt an Lebensräumen prägt die Gegend von Heidelberg im Westen bis Osterburken im Osten: waldreiche Hügel des Odenwaldes, Flussschleifen des Neckars, alte Streuobstwiesen und Felder mit Ackerbau. Auch das Rotwild als größtes heimisches Landsäugetier findet hier einen Lebensraum. Doch verschiedene Gründe machen neben dem Klimawandel vielen Tier- und Pflanzenarten das Überleben schwer: Neubaugebiete versiegeln natürliche Lebensräume und mit Pestiziden behandelte Monokulturen auf Äckern zerschneiden sie. Ein zu kleines Gebiet bietet jedoch nicht genug Nahrung zum Überleben und in einen größeren Lebensraum zu wandern, ist in einer zersiedelten Landschaft unmöglich. Streuobstwiesen mit ihren alten Baumbeständen und hohen Wiesen bieten einen besonderen Lebensraum. Doch weil die Ernte aufwendiger ist als auf Plantagen und die artenreichen Wiesen Pflege bedürfen, werden viele Streuobstwiesen aufgegeben. Dabei sind sie nicht nur für die Artenvielfalt wichtig, sondern auch charakteristisch für die Odenwälder Kulturlandschaft. Deshalb plant der Naturpark Neckartal-Odenwald, sich in den nächsten Jahren für den Erhalt, die Pflege und die Neuanlage von Streuobstwiesen einzusetzen. Seit Jahren engagiert er sich mit dem Projekt „Blühender Naturpark“ bereits für die Anlage mehrjähriger Wildblumenwiesen mit heimischen Blüten. Sie bieten Lebensraum für Insekten, die wiederrum Nahrung für Vögel und andere Tiere sind. Diese und weitere Strategien, um dem Artensterben entgegenzuwirken, hat der Naturpark Neckartal-Odenwald in seinem Naturparkplan 2030 entwickelt. Sowohl das übergeordnete Leitbild als auch zukünftige Projekte wurden im Prozess des vergangenen Jahres erarbeitet. Beteiligt waren dabei Mitgliedsgemeinden, Experten, Kooperationspartner und Bewohner des Naturparks.	Wird teilweise gefolgt In Bezug auf den Naturpark Neckartal-Odenwald wird durch die geplante Gebietsänderung NOK-05 keine fehlende Rechtssicherheit bezüglich der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg hervorgerufen. Dies liegt darin begründet, dass Erweiterungen von Naturpark-Erschließungszonen grundsätzlich einer nachfolgenden Bauleitplanung zugänglich sind. Unabängig davon bedarf es jedoch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. Im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-05 wird folgender Hinweis aufgenommen: "Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S.3 NatParkVO bedarf es einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge." In Bezug auf den Naturparkplan 2030 und dem darin vorgesehenen verstärkten Schutz von Streuobstwiesen, ist festzustellen, dass die in Folge der 1. Offenlage vorgenommene Anpassung des Gebiets NOK-05 diesem Bestreben bereits weitestgehend entsprochen hat. Die Gebietsanpassung hatte dazu geführt, dass die überwiegende Zahl des potenziellen Streuobstbestands außerhalb des Gebiets NOK-05 liegt. Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt noch einmal insoweit geändert, als dieser nun außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegt. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Walldürn als Mitgliedskommune des Naturparks hat den Plan 2030 und damit die Entwicklung des Naturparks in den nächsten zehn Jahren mit festgelegt. Die Aufhebung der bestehenden Restriktionen beschwört gleichzeitig mit der Umwandlung von Natur- und Naherholungsraum sowie von Streuobst und Magerwiesen in eine 7,5 ha große Wohnbaufläche NOK-05 eine genau gegenteilige Entwicklung herauf. Die BI hält ein solches Vorgehen für mehr als fragwürdig, und es klingt wie Hohn, wenn man auf der Internetseite der Stadt lesen kann: „Und übrigens ist die Region um Walldürn auch wegen des hohen Freizeit- und Erholungswertes seiner Landschaft Mitglied im Naturpark Neckartal-Odenwald.“ Da die geplante Fläche NOK-05 den Zielen des Naturparkplans 2030 entgegenwirkt, fordert die BI die Beibehaltung der bestehenden Restriktionen und den Verzicht als Wohnbaufläche.	
1191	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Fläche NOK-05 widerspricht größtenteils den Zielen und Grundsätzen des ERP Die Fläche NOK-05 trägt den Zielen und Grundsätzen der übergeordneten Planung des einheitlichen Regionalplans (ERP) der Metropolregion Rhein-Neckar in wesentlichen Punkten nicht Rechnung. Vorrangig sind hier die Prinzipien der Nachhaltigkeit, der Verdichtung, der natürliche Lebensgrundlagen und der ökologischen Ressourcen zu nennen. Die Wohnbauflächenausweisung NOK-05 orientiert sich nicht an diesen Prinzipien, nimmt unbebaute Fläche in Anspruch und trägt damit zum weiteren Landschaftsverbrauch bei.	Wird teilweise gefolgt Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption. In Bezug auf die Bereitsstellung eines erforderlichen Maßes an potenziellen Siedlungserweiterungen wurden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz im Umweltbericht eingehend geprüft. Im Zuge der Abwägung der verschiedenen Belange wurden im Ergebnis wichtige Bereiche für eine Bestandssicherung und Weiterentwicklung von Streuobstwiesen im Gebiet NOK-05 für eine mögliche zukünftige bauliche Nutzung ausgespart.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1192	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Die Fläche NOK-05 berücksichtigt die Verdichtung, Baulücken und Baulandreserven in Walldürn nicht in dem Maße, wie es angesichts der vorhandenen Potentiale (282 Baulücken, 24 größere Flächen, rechtsgültiges, großformatiges Baugebiet „Steinäcker/Auerberg II“)2 möglich wäre und steht dem Ziel, dass Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist, entgegen. Denn die Inanspruchnahme ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Die Entwicklung innerstädtischer Flächen scheint für die Stadt mit einer so großen Anstrengung verbunden zu sein, dass auf Flächenneuausweisungen auf der grünen Wiese als vermeintlich einfachere und „alternativlose“ Variante gesetzt wird. Die Anstrengung zur innerstädtischen Entwicklung muss jedoch zum Erreichen der Ziele im Sinne einer positiven und nachhaltigen Stadtentwicklung erwartet werden. Darüber hinaus schwächt ein derart großes Neubaugebiet wie NOK-05 alle Bemühungen, die innerstädtischen Potentiale zu entwickeln. Wird der Bedarf über ein Neubaugebiet gedeckt, lässt mittelfristig der Druck auf die Verfügbarmachung von Baulücken und freien innerstädtischen Flächen nach, die Anstrengungen über die geforderten 25% Aktivierungsrate fortzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Im Rahmen der 1. Änderung des EInheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurden dabei größere zusammenhängende Innenentwicklungspotenziale und planungsrechtlich gesicherte Außenreserven (> 2.000 qm) berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur stattfinden. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf dann aktuell vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Wie der Änderungsentwurf bereits vorsieht, ist der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Eine Restriktionsfreistellung zum jetzigen Zeitpunkt eröffnet zwar Spielräume für eine künftige Siedlungsentwicklung, ist aber nicht gleichbedeutend mit der Ausweisung neuer Wohngebiete. Vielmehr ist zum konkreten Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			eine detaillierte Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale inkl. bestehender Baulücken durchzuführen, die in die Bedarfsbilanzierung einzubringen ist. Dabei soll auch das Leerstandspotenzial mit in die Betrachtung einbezogen werden. Die vorliegende detaillierte Potenzialermittlung der Stellungnehmerin sollte daher im Rahmen der Beteiligung zum Flächennutzungsplanverfahren gegenüber der Gemeinde vorgebracht werden. Nur wenn sich bei der Wohnbauflächenbilanzierung zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung ein Wohnbauflächendefizit ergibt, ist die Ausweisung neuer Wohngebiete möglich. Die Einhaltung dieser Zielsetzung fordert der VRRN im Rahmen seiner Stellungnahme zur Bauleitplanung regelmäßig ein. Eine Potenzialermittlung durch die Regionalplanung auf Ebene von Wohneinheiten entspricht hingegen nicht dem regionalen Betrachtungsmaßstab. Um der Notwendigkeit der Innentwicklung noch stärker Ausdruck zu verleihen und für die Kommunen Handlungsoptionen aufzuzeigen, wurde als Ergebnis der 1. Offenlage die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 um weitergehende Erläuterungen zur Umsetzung des Ziels ergänzt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1195	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Unter dem Punkt Freiraumsicherung, Freiraumnutzung beschreibt der Landesentwicklungsplan als übergeordnete Raumordnung, dass die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sind. Darunter fallen die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt. Ihr Bestand, die Regenerationsfähigkeit, sowie die Funktion und das Zusammenwirken sind dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. Zudem wird das Ziel definiert, dass zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen ausreichend Freiräume zu sichern sind. Der ERP greift diese Vorgaben in der 1. Änderung auf, die Zielabweichung der Fläche NOK05 nimmt jedoch keine Rücksicht auf die natürlichen Lebensgrundlagen, schützt und sichert diese nicht. Mit der Planung wird eine Basis geschaffen, dass bei einer Realisierung der Wohnbaufläche 7,5 ha an ökologischen Ressourcen, Erholungs- und landwirtschaftlicher Fläche unwiederbringlich verloren gehen. Somit setzt sich auch die der 2. Offenlage zu Grunde liegende Planung über das verbindliche Ziel der Sicherung hinweg und wird von der BI abgelehnt. Vielmehr wird der jetzige Status der Fläche NOK-05 als Regionaler Grünzug den Zielvorgaben gerecht, denn diese dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung.	Wird teilweise gefolgt Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption. In Bezug auf die Bereitsstellung eines erforderlichen Maßes an potenziellen Siedlungserweiterungen wurden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz im Umweltbericht eingehend geprüft. Im Zuge der Abwägung der verschiedenen Belange wurden im Ergebnis wichtige Bereiche für eine Bestandssicherung und Weiterentwicklung von Streuobstwiesen im Gebiet NOK-05 für eine mögliche zukünftige bauliche Nutzung ausgespart.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1198	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Im Falle der Fläche NOK-05 ist eine Abweichung von der bisherigen Raumordnung nicht vertretbar, weil: -es in Walldürn viele freie Fläche gibt (z.B. „Steinäcker/Auerberg II“ oder „Roter Weg“), die mit wesentlich weniger Einschnitten bebaut werden können. -ein großes Potential von innerstädtischen Bauplätzen und größeren Flächen vorhanden ist, es aber keinerlei aktives Flächenmanagement seitens der Stadt Walldürn gibt. -die Stadt Walldürn keinerlei erkennbare Anstrengungen unternimmt, um eine weitere Zersiedelung am Stadtrand zu verhindern (z.B. durch Erhebung einer Grundsteuer C). -die Stadt Walldürn vielfach ihre selbst festgelegten Kriterien für die Vergabe von Bauplätzen nicht einhält und deshalb Flächen bebaut werden, die eigentlich für ein anderes Klientel vorgehalten werden sollten. Statt der immer wieder als Hauptgrund für Neubaugebiete vorgeschobenen jungen Familien bauen beispielsweise auffallend oft Rentnerehepaare neue Bungalows und verbrauchen dadurch viel Fläche für wenig Bewohner. -die Wohnbauflächenausweisung teilweise auf rein fiktiven Annahmen (Bundeswehr, P&G) beruht. So wurde die Kaserne für viermal mehr Soldaten gebaut als heute dort leben und arbeiten. Der tägliche Berufsverkehr am Kasernentor lässt erkennen, dass viele Pendler täglich ein- und ausfahren und nicht in Walldürn bleiben und auch die wenigsten umziehen wollen. -der ermittelte Wohnbauflächenbedarf für Walldürn den „tatsächlichen“ Bedarf überschreitet. -der Zuschnitt der Fläche NOK 5 derart dominant ist, dass das gesamte Offenland des „Neuen und Alten Wasen“ in Mitleidenschaft gezogen wird, da die Fläche wie ein „Dorn im Fleisch“ wirkt. Die BI hält es daher für nicht vertretbar, das übergeordnete und verbindliche Ziel des regionalen Grünzugs und Vorranggebiets für die Landwirtschaft zugunsten einer Wohnbaufläche aufzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Im Rahmen der 1. Änderung des EInheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurden dabei größere zusammenhängende Innenentwicklungspotenziale und planungsrechtlich gesicherte Außenreserven (> 2.000 qm) berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur stattfinden. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf dann aktuell vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Wie der Änderungsentwurf bereits vorsieht, ist der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Eine Restriktionsfreistellung zum jetzigen Zeitpunkt eröffnet zwar Spielräume für eine künftige Siedlungsentwicklung, ist aber nicht gleichbedeutend mit der Ausweisung neuer Wohngebiete. Vielmehr ist zum konkreten Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			eine detaillierte Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale inkl. bestehender Baulücken durchzuführen, die in die Bedarfsbilanzierung einzubringen ist. Dabei soll auch das Leerstandspotenzial mit in die Betrachtung einbezogen werden. Die vorliegende detaillierte Potenzialermittlung der Stellungnehmerin sollte daher im Rahmen der Beteiligung zum Flächennutzungsplanverfahren gegenüber der Gemeinde vorgebracht werden. Nur wenn sich bei der Wohnbauflächenbilanzierung zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung ein Wohnbauflächendefizit ergibt, ist die Ausweisung neuer Wohngebiete möglich. Die Einhaltung dieser Zielsetzung fordert der VRRN im Rahmen seiner Stellungnahme zur Bauleitplanung regelmäßig ein. Eine Potenzialermittlung durch die Regionalplanung auf Ebene von Wohneinheiten entspricht hingegen nicht dem regionalen Betrachtungsmaßstab. Um der Notwendigkeit der Innentwicklung noch stärker Ausdruck zu verleihen und für die Kommunen Handlungsoptionen aufzuzeigen, wurde als Ergebnis der 1. Offenlage die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 um weitergehende Erläuterungen zur Umsetzung des Ziels ergänzt.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1206	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Vorgaben des Landes zur Flächenentwicklung: Eine der größten Herausforderungen für eine nachhaltige Stadt- und Raumentwicklung ist die effiziente und am Gemeinwohl orientierte Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden, nicht vermehrbaren Ressource Boden. Lebensqualität und Funktionalität unserer Städte und Gemeinden werden dadurch maßgeblich beeinflusst. Es kommt daher darauf an, bestehende Siedlungs- und Freiraumstrukturen mit hoher Qualität zu entwickeln. Ziel für das kommunale Flächenmanagement ist es, innerörtliche Flächenreserven und Potenziale zu aktivieren. Hohe Bedeutung hat derzeit vor allem die Mobilisierung von Flächenpotentialen im Innenbereich für eine qualitätsvolle und gleichzeitig bezahlbare Wohnraumversorgung. Der Vorrang der Innenentwicklung und eine aktive Bodenpolitik stehen dafür, bestehende Zentren, Quartiere und Infrastrukturen zu stärken. Dies gilt auch und gerade in Zeiten wirtschaftlicher Dynamik und eines hohen Wohnraumbedarfs. Denn Innenentwicklung trägt dazu bei, Wohnraum zu schaffen, Freiräume zu qualifizieren und Gewerbeareale zu entwickeln. Kosten und Verkehr werden reduziert, die Nahversorgung gesichert, Miteinander und Urbanität ermöglicht. Wo und wie bebaubare Flächen gewonnen werden – also die Frage, wo und wie wir künftig leben, arbeiten und uns erholen – beeinflusst Funktionalität und Lebensqualität in den Städten und Gemeinden maßgeblich und auf lange Sicht. Viele Kommunen betreiben daher bereits aktiv ihre Entwicklung nach innen. Im Fokus steht dabei, Potenziale wie beispielsweise Baulücken, Konversionsflächen und Aufstockungsmöglichkeiten zu aktivieren. Innenentwicklung ist eine herausfordernde Aufgabe und ein stetiger Prozess, der unter Einbeziehung aller beteiligten Akteure dauerhaftes Engagement, Bewusstsein und Unterstützung erfordert. https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/landes-und-regionalplanung/flaechenmanagement/ Unverzichtbar für eine erfolgreiche zukunftsorientierte Stadtentwicklung ist die Erstellung und regelmäßige Fortentwicklung eines umfassenden gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Zu einem solchen Konzept gehört vor allem eine Analyse des lokalen Wohnungsbestandes und Wohnungsbedarfs, der Bevölkerungsentwicklung, der	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderunge sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip). Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem wurden Textteil-Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Einzelhandelsstruktur und wohnungsnahen Grundversorgung, des Bildungs- und Arbeitsangebots, der sozialen und integrationsfördernden Einrichtungen sowie der Verkehrsinfrastruktur, an die sich eine konkrete kommunale Zielvorstellung anschließt. Von diesem gesamtstädtischen Konzept ist ein gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept abzuleiten, in dem die Ziele und Maßnahmen zur Problembewältigung im Fördergebiet dargestellt sind. Die Aktualität dieses gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Konzepts ist durch zielorientierte Fortschreibungen sicher zu stellen. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung dieses integrierten, gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts sind die Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen. https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/staedtebaufoerderung/foerderschwerpunkte-und programme/ -Ausweisung der Gebietsfläche NOK-05 als Wohnbaufläche widerspricht den Zielen der Landesregierung.	Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können. Auch die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes. Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1211	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Ausweisung der Gebietsfläche NOK-05 als Wohnbaufläche widerspricht den Zielen der Landesregierung Bauen neu denken (Punkt 11 des Koalitionsvertrags „JETZT FÜR MORGEN“ der Landesregierung BW) Im aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung ist die Novellierung des seit 2002 gültigen Landesentwicklungsplans (LEP) festgeschrieben. Die 1. Änderung des ERP greift der Novellierung des LEP und somit dem Raumordnungsverfahren vor und ist daher in seiner zeitlichen Determinierung zu hinterfragen. Stichwort Flächenverbrauch „Netto-Null“ Im Koalitionsvertrag wird die „Netto-Null“ im Flächenverbrauch ausgegeben: Unser Boden ist ein begrenztes Gut. Wir werden den anhaltend hohen Flächenverbrauch reduzieren. Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflachen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig. (Koalitionsvertrag, S. 137) Die Fläche NOK-05 ist Vorrangfläche für die Landwirtschaft, regionaler Grünzug und Fläche des Biotopverbunds. Somit alles Ziele zur Erhaltung eines begrenzten Gutes.	Wird zur Kenntnis genommen Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem wurden Textteil-Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können. Auch die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1213	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Stichwort „Klimaschutz im Ländlichen Raum“ Wir werden Aspekte des Klimaschutzes verstärkt im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) verankern. So wollen wir insbesondere dem Klimaschutz und dem Flächenerhalt dienende Sanierungen, die Umnutzung von Gebäuden sowie investive Maßnahmen unterstützen. Dabei setzen wir weiterhin auf regionale Baukultur und setzen uns für eine Vereinfachung im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzes ein. Bestehende Bebauungspläne im Bestand sollten innerhalb der kommenden zehn Jahre mit dem Ziel der klimadienlichen und flächenschonenden Nachverdichtung unter Verwendung klimaschonender Baustoffe weiterentwickelt werden. Für innerörtliche Abbrüche alter Bausubstanz ohne Entwicklungspotential wollen wir höhere Förderanreize schaffen. (Koalitionsvertrag, S. 108) Weitere Hinweise zur klimatischen Entwicklung sind auf der Seite des Deutschen Wetterdienstes zu finden: https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimawandel/klimawandel_node.html https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaueberwachung/deutschland/deutschland_node.html https://www.dwd.de/DE/leistungen/pbfb_verlag_monat_klimastatus/monat_klimastatus.html Hier wird deutlich aufgezeigt, wie sich die klimatischen Daten ändern. Entsprechende Maßnahmen fehlen im Regionalplan. Die Ausweisung des Gebiets NOK-05 als Wohnbaufläche konterkariert diese Bestrebungen. Es würde mehr versiegelte Fläche, mehr Individualverkehr und weniger Nachverdichtung entstehen. Ein Eingehen des Regionalplanes auf klimatologische Entwicklungen ist nicht erkennbar.	Wird teilweise gefolgt Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer bedarfsorientierten Planungskonzeption. In Bezug auf die Bereitsstellung eines erforderlichen Maßes an potenziellen Siedlungserweiterungen wurden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, wozu auch das Schutzgut Klima gehört, im Umweltbericht eingehend geprüft. Im Zuge der Abwägung der verschiedenen Belange wurden im Ergebnis wichtige Bereiche für eine Bestandssicherung und Weiterentwicklung von Streuobstwiesen im Gebiet NOK-05 für eine mögliche zukünftige bauliche Nutzung ausgespart. Mit Blick auf das Thema Klimawandel greift die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im Plansatz 1.4.1.5 die Bedeutung einer "Nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie" bei der Konzeption von Neubaugebieten auf.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1215	-	Stichwort „Wohnen“ Wohnraumoffensive BW fortsetzen – Kompetenzzentrum Wohnen stärken: Neben der Wohnraumförderung setzt die Wohnraumoffensive BW neue Impulse für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Hierfür beschreitet sie ganz bewusst Neuland in den wichtigen Themenfeldern Boden, Bauen und Bewusstsein. Sie ist ein wichtiges Instrument und soll fortgesetzt werden. Das Kompetenzzentrum Wohnen soll darauf ausgerichtet werden, bei allen wesentlichen Schritten auf dem Weg hin zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zielorientiert zu beraten. Damit geben wir insbesondere den mittleren und kleineren Städten und Gemeinden im Land eine Hilfestellung für qualitätsvolle Planungen und effiziente Umsetzungsschritte. Dabei legen wir besonderen Wert auf innovative Beratungskonzepte und Akteursvielfalt in der Beratung. Wir werden das Angebot der Wohnraumoffensive BW um eine Säule zum sparsamen Umgang mit Flachen sowie um eine Säule zur Entwicklung gemischter Quartiere, in denen Wohnen und Arbeiten zusammen gedacht werden, erweitern. (Koalitionsvertrag, S. 135) Bestehenden Wohnraum besser und effektiver nutzen: Statt nur neu zu bauen, wird das Umbauen und Modernisieren immer wichtiger. Deshalb wollen wir beispielsweise barrierefreien Wohnraum, gemeinschaftliche Wohnformen sowie Dachausbauten und Aufstockungen leichter ermöglichen und dafür bürokratische Hindernisse abbauen, genauso wie für innovative Modelle für Wohnraum, der sich der individuellen Lebenssituation anpasst.“ (Koalitionsvertrag, S. 135) Kommunen sollen wirksame Anreize zur Wohnraum(re)aktivierung erhalten. Dies kann beispielsweise die Unterstützung der Wiedervermietung leerstehender Wohnungen sein, die Vermittlung von lebensphasengerechtem Wohnraum oder die temporäre Nutzung von Baulücken durch geeignete Prämienmodelle. Gegebenenfalls können vom Kompetenzzentrum Wohnen weitere Programme hierfür eingerichtet werden.“ (Koalitionsvertrag, S. 136) Hier werden Instrumentarien erweitert, neu definiert und Anreize geschaffen, dass Wohnen im Bestand, in zeitgemäßen Wohnformen mit Blick auf Alte und Junge, Familien und Singles attraktiv gestaltet werden kann. Wohnbaufläche wie NOK-05 wird dem Einfamilien-Häuslebauer vorbehalten bleiben. Sie verschlingt zudem Unsummen an bereits knappen Finanzressourcen, die dann in der	Wird zur Kenntnis genommen Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass eine systematische Erfassung von Innenentwicklungspotenzialen zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Potenziale und somit auch zur verstärkten Innenentwicklung beiträgt. Hierzu bietet Raum+Monitor eine wichtige Grundlage. Da Maßnahmen der Innenentwicklung sich jedoch vielfach auf Flächen im Privatbesitz beziehen, ist deren Erfolg in hohem Maße von der Akzeptanz der Akteure vor Ort abhängig. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren im Planungsrecht zunehmend Steuerungsinstrumente zur Innenentwicklung aufgenommen . Auch deren Anwendung ist jedoch ebenfalls auf der kommunalen Ebene vorgesehen. Um die Umsetzung sowohl planungsrechtlicher als auch kommunikativer Instrumente in den Kommunen zu stärken, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage Ergänzungen im Begründungstext zu Plansatz 1.4.1.4 vorgenommen. Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem wurden Textteil-Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		sozialen wie zukunftsweisenden Wohnraumgestaltung fehlen.	Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können. Auch die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes. Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1219	-	Stichwort „Städtebau“ – „Kommunale Instrumente für den sparsamen Umgang mit Flächen stärken“ Unser Boden ist ein begrenztes Gut. Wir werden den anhaltend hohen Flächenverbrauch reduzieren. Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflachen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“ (Koalitionsvertrag, S. 137) „Potenziale der Innenentwicklung ausschöpfen – Flächenverbrauch reduzieren: In den Städten Baden-Württembergs besteht nach wie vor großes Potenzial für (Nach-)Verdichtung und Wachstum, insbesondere auf bereits bebautem Stadtgebiet. Um den Bedarf an Wohnraum dennoch schnell und gleichzeitig flächensparend zu decken, sollen getreu dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ bestehende Innenentwicklungspotenziale vorrangig vor der Neuausweisung von Wohnbauflächen genutzt werden. Dazu gehört die (Re-)Aktivierung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen ebenso wie eine dem Umfeld angepasste (auch nachträgliche) verdichtete Bebauung (etwa durch Aufstockungen). Die Städte und Gemeinden sollen bei diesen Maßnahmen rechtlich, organisatorisch, datenbasiert und finanziell durch einen Aktionsplan „Flächensparen“ und Förderprogramme unterstützt werden. So soll unter anderem das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ in Förderspektrum (etwa im Hinblick auf Flächenrecycling), Volumen und Antragsberechtigung wesentlich ausgebaut werden.“ (Koalitionsvertrag, S. 137 f) „Wir streben an, die quantitativen Potenziale der großen Wohnungsbestände der 1950er bis 1970er Jahre im Rahmen einer Sanierungswelle nutzbar zu machen und als gemischte, lebenswerte Quartiere für alle weiterzuentwickeln. Ebenso bieten die ortsbildprägenden Einfamilienhausgebiete Möglichkeiten der Nachverdichtung, der barrierefreien Umgestaltung sowie die Unterteilung in zwei oder mehr Wohneinheiten. Wir wollen die Kommunen bei der proaktiven Gestaltung des dort vielerorts stattfindenden Generationswechsels unterstützen, um da, wo es möglich ist, Einfamilienhausgebiete zu qualitätsvollen, generationengerechten, lebenswerten Quartieren umzugestalten.“ (Koalitionsvertrag, S. 138) „Mit der Hilfe von Flächen-Scouts bei den Regionalverbänden wollen wir vor allem kleinere Gemeinden bei der Aktivierung von Brachflächen unterstützen.	Wird zur Kenntnis genommen Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass eine systematische Erfassung von Innenentwicklungspotenzialen zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Potenziale und somit auch zur verstärkten Innenentwicklung beiträgt. Hierzu bietet Raum+Monitor eine wichtige Grundlage. Da Maßnahmen der Innenentwicklung sich jedoch vielfach auf Flächen im Privatbesitz beziehen, ist deren Erfolg in hohem Maße von der Akzeptanz der Akteure vor Ort abhängig. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren im Planungsrecht zunehmend Steuerungsinstrumente zur Innenentwicklung aufgenommen . Auch deren Anwendung ist jedoch ebenfalls auf der kommunalen Ebene vorgesehen. Um die Umsetzung sowohl planungsrechtlicher als auch kommunikativer Instrumente in den Kommunen zu stärken, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage Ergänzungen im Begründungstext zu Plansatz 1.4.1.4 vorgenommen. Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem wurden Textteil-Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Neubaugebiete auf der grünen Wiese sollen so vermieden werden.“ (Koalitionsvertrag, S. 138) “Die Städte und Gemeinden werden wir bei der Gründung von „Fonds für Flächentausch“ unterstützen, im Rahmen derer bereits bebaubare Grundstücke gegen Anteile an einem Wohnraumpool oder zukünftig umzulegende Grundstücke getauscht werden können. In Modellprojekten werden wir handelbare Flächenzertifikate erproben. Zudem sollen Städte und Gemeinden ihre Potenziale zur Innenentwicklung systematisch digital erfassen (inkl. Brachenflächenkataster) und offenlegen. Bei der Aktualisierung alter Bebauungspläne unterstützen wir sie ebenso wie bei deren Klimacheck.“ (Koalitionsvertrag, S. 138) „Um parallel die Akzeptanz in der Bevölkerung für dichteres Bebauen zu steigern, bedarf es einer breit angelegten Informationsoffensive, durch die positive Beispiele für eine angepasste verdichtete Bauweise vor allem in Gemeinden ländlicher Räume kommuniziert werden. Die Akademie Ländlicher Raum Baden-Württemberg soll mit ihren Angeboten dabei eine stärkere Rolle spielen und durch Workshops für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte wie für Bürgerinnen und Bürger aktiv dazu beitragen, die Akzeptanz für eine verdichtete Bauweise zu steigern.“ (Koalitionsvertrag, S. 138) „Wir wollen die Grundsteuer um eine Grundsteuer C auf Bauland erweitern, um den Kommunen Steuerungsinstrumente für unbebaute Grundstücke, z. B. für Nachverdichtungen im Innenbereich in die Hand zu geben.“ (Koalitionsvertrag, S. 138) Hier ist alles gesagt, was die Fläche NOK-05 als zusätzliche Wohnbaufläche ausschließt. Der Entwurf zur Änderung der Regionalplanung stellt eine Zuwiderhandlung gegenüber den raumordnerischen Zielen der Landesregierung dar, weil die voran aufgeführten Potentiale der Innenentwicklung in Walldürn vorhanden, aber nicht im geforderten Maß genutzt werden.	Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können. Auch die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes. Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1226	-	Nationale Stadtentwicklungspolitik Die Nationale Stadtentwicklungspolitik ist eine Gemeinschaftsinitiative von Bund, Ländern und Kommunen. Sie setzt die Inhalte der LEIPZIG CHARTA zur nachhaltigen europäischen Stadt seit 2007 in Deutschland um. Im Fokus steht die Etablierung einer integrierten Stadtentwicklung, die fachübergreifend die anstehenden ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen in den Städten und Gemeinden angeht. Dazu werden unter dem Dach der Nationalen Stadtentwicklungspolitik Strategien und Instrumente (z. B. Städtebauförderung) von Vertretern aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft kontinuierlich weiterentwickelt. Mit dem Memorandum Städtische Energien – Zukunftsaufgaben der Städte wurden 2012 die Zielsetzungen für die kommenden Jahre formuliert. Die Aktivitäten der Nationalen Stadtentwicklungspolitik konzentrieren sich auf sechs Handlungsbereiche, in denen sich die Interessierten einbringen können: • Bürger für ihre Stadt aktivieren – Zivilgesellschaft • Chancen schaffen und Zusammenhalt bewahren – soziale Stadt • Innovative Stadt – Motor der wirtschaftlichen Entwicklung • Die Stadt von morgen bauen – Klimaschutz und globale Verantwortung • Städte besser gestalten – Baukultur • Die Zukunft der Stadt ist die Region – Regionalisierung Bisher hat der Verband Region Rhein-Neckar das Ziel nicht erreicht. Wir fordern daher die Einhaltung der Ziele.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Rhein-Neckar nimmt in seinen ihm übertragenen Aufgabenbereichen der Regionalplanung und Regionalentwicklung in der Zusammenarbeit mit den kommunalen Partnern vielfältige Aspekte der Nationalen Stadtentwicklungspolitik auf. Besonders die Orientierung an den 17 Nachhaltigkeitszielen der UN sind für die Verbandsarbeit eine Verpflichtung, um eine nachhaltige Raumentwicklung für die Metropolregion Rhein-Neckar zu gewährleisten.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1228	-	Wettbewerb mit anderen Gemeinden In Walldürn will man billige Bauplätze für junge Familien schaffen, damit diese sich verwirklichen können (so ein Schreiben der Stadt an die Eigentümer von Grünland zum Wohnbaugebiet „Neuer Wasen“, siehe Anlage). Genau dies wird auch der Hintergrund für die Ausweisung des „Vorderen Wasen II“ (NOK-05) als Wohnbaugebiet sein. In einer persönlichen Erklärung in der Gemeinderatssitzung am 28.07.2020 führte Bürgermeister Markus Günther an, dass andere Gemeinden viele Bauplätze vorweisen können (Buchen 200 und Osterburken fast 100 Stück …) und dass Walldürn deshalb in gleicher Größe nachziehen müsse. Die BI fragt an dieser Stelle, ob es um einen tatsächlichen Bedarf geht - was widerlegbar ist - oder um Selbstverwirklichung? Wer betrachtet die Folgekosten, wenn immer weniger Einwohner immer mehr Straßen und Kanäle unterhalten müssen? Ist der ruinöse Wettbewerb zwischen den Gemeinden um junge Familien so noch finanzierbar? Ist es gerechtfertigt, dafür wichtiges Grünland zu verschwenden? Neues Bauland schaffen, um den Nachbargemeinden die Einwohner abzuwerben, während immer mehr Häuser leer stehen und das Potential der Siedlungen aus den Nachkriegsjahrzehnten nicht einmal erfasst ist. Eine Spirale, durch die alle Gemeinden verlieren. Laut Postbank Wohnatlas 2021, mit seiner Prognose zur Immobilienpreisentwicklung bis 20303 ist der Neckar-Odenwald-Kreis einer der schlechtesten Landkreise bei der Immobilienpreisentwicklung in Süddeutschland. Nach heutigem Stand wächst die Unsicherheit am Immobilienmarkt täglich. Die steigenden Zinsen tragen hierzu erheblich bei. Wir fordern den Verband Region Rhein-Neckar auf, seine Aufgaben gemäß Staatsvertrag wahrzunehmen und den ruinösen Wettbewerb finanziell schwacher Gemeinden untereinander zu unterbinden und nicht zu fördern. Ebenso sollen Preisentwicklungen und die Zinsen mitbetrachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betrachtung der finanziellen Lage der Kommunen und möglicher Instandhaltungsstaus ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Im Rahmen der Regionalplanänderung werden bedarfsorientiert mögliche Entwicklungsspielräume für eine künftige wohnbauliche Entwicklung geschaffen. Ob und inwiefern eine wohnbauliche Entwicklung auf diesen Flächen stattfindet, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu erörtern. Gemäß der Begründung zu Plansatz 1.4.2.9 sind bei der Flächenbilanzierung auch vorhandene und künftige Leerstände in die Betrachtung einzubeziehen. Eine Betrachtung der Folgekosten für verschiedene Planungsvarianten ist zu empfehlen, um neben den kurzfristig anfallenden Herstellungskosten auch die laufenden Kosten zum Erhalt und zur späteren Instandsetzung der Infrastruktureinrichtungen für Kommune und Einwohner zu ermitteln und in die Kosten-Nutzen-Erwägungen einzubeziehen. Ein Hinweis auf die Durchführung von Folgekostenbetrachtungen als eine mögliche Maßnahme zur Förderung der Innenentwicklung wurde als Ergebnis der 1. Offenlage in die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 aufgenommen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1230	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Fehlende Angaben im Umweltbericht Im Umweltbericht zu NOK-05 fehlen aus unserer Sicht wesentliche Aussagen: 1. Konflikte mit dem Wildtierkorridor sind zu vermeiden 2. trockene / feuchte Offenlandlebensräume 3. Erhalt der Flächen für die Grundwasserzuführung Aufgabe der Raumordnung ist es sicherlich nicht, bis ins Detail zu gehen. Es kann aber auch nicht Aufgabe sein, den Kommunen und Verbänden zu suggerieren, dass alles möglich, weil ausgleichbar ist.	Wird teilweise gefolgt Das Gebiet NOK-05 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes. So können Konflikte, die sich in Folge der geplanten Gebietsänderung NOK-05 mit dem Wildtierkorridor ergeben könnten, aufgrund der Entfernung von mehr als 1 km ausgeschlossen werden. Darüber hinaus liegen keine Hinweise zu Betroffenheiten trockener bzw. feuchter Offenlandlebensräume vor; entsprechende Biotopverbundräume werden durch die Gebietsänderung nicht in Anspruch genommen bzw. tangiert. Weiterhin sind Beeinträchtigungen von schützenswerten Grundwasserbereichen, Trinkwasserschutzgebieten sowie Einzugsgebieten von Trinkwasserschutzgebieten in Folge der Gebietsänderung nicht zu erwarten. Die im Zusammenhang mit Versiegelungen ggf. auftretenden Minderungen der Grundwasserneubildung sind im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung auf ein notwnediges Mindestmaß zu begrenzen. Aus den genannten Gründen wird in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung NOK-05 festgehalten. Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Unteren Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, als dieser nun außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegt. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1234	-	Schlussbemerkung Die 1. Änderung des ERP stellt an verschiedenen Stellen erkennbar die Weichen in die richtige Richtung. Exemplarisch seien hier die Schlagwörter „Bedarfsgerechte Wohnungsversorgung“, „Vorrang der Innenentwicklung“ oder „Flächensparende Siedlungskonzeptionen“ genannt. Nur, die Städte und Gemeinden fahren fast alle auf einem anderen Gleis. Die Tagespresse ist voll von Erfolgsmeldungen in der Ausweisung neuer Wohn- oder Gewerbebauflächen. Die Gemeinden, die den alternativlosen Flächenverbrauch propagieren, befinden sich quasi auf der Hochgeschwindigkeitsstrecke, während sich andere abgehängt auf dem Abstellgleis wähnen, weil die letzte Kohle verheizt ist. Aus Sicht der BI ist es wichtig, die raumordnerischen Weichen zu stellen, man muss dann aber auch die Städte und Gemeinden der Metropolregion aufs richtige Gleis setzen. Da hilft es nicht, wenn viele Ziele und Grundzüge des ERP mit dem unverbindlichen Verb „soll“ oder „sollen“ als Empfehlung daherkommen. Und es gibt sie doch, die klare Analyse und deutliche Ansage im ERP: „Die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke hat sich in der Vergangenheit kontinuierlich fortgesetzt. […] Deshalb müssen diesbezüglich Aktivitäten mit dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung weiter intensiviert werden, damit eine grundlegende Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen verhindert wird. Der Vorrang der Nutzung von verfügbaren Flächenpotenzialen im Siedlungsbestand unterstützt maßgeblich das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung, den Bodenschutz sowie die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Unter Innenentwicklung werden hier alle Maßnahmen verstanden, bei denen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsflächen innerörtliche Potenziale, insbesondere Baulücken, Nachverdichtungspotenziale, Brach- und Konversionsflächen für Wohnzwecke erstmals oder wieder aktiviert werden. Dazu gehören auch die im Rahmen von „Raum+“ in enger Kooperation mit den Kommunen erstmals regionsweit ermittelten Innenentwicklungspotenziale. Darüber hinaus sind auch bestehende und potenzielle Leerstände mit in die Betrachtung einzubeziehen. Der Begriff Außenentwicklung beinhaltet, entsprechend die Inanspruchnahme von Flächen für Wohnzwecke, außerhalb des im Zusammenhang bebauten	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Im Rahmen der 1. Änderung des EInheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurden dabei größere zusammenhängende Innenentwicklungspotenziale und planungsrechtlich gesicherte Außenreserven (> 2.000 qm) berücksichtigt. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass eine systematische Erfassung von Innenentwicklungspotenzialen zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Potenziale und somit auch zur verstärkten Innenentwicklung beiträgt. Hierzu bietet Raum+Monitor eine wichtige Grundlage. Da Maßnahmen der Innenentwicklung sich jedoch vielfach auf Flächen im Privatbesitz beziehen, ist deren Erfolg in hohem Maße von der Akzeptanz der Akteure vor Ort abhängig. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren im Planungsrecht zunehmend Steuerungsinstrumente zur Innenentwicklung aufgenommen . Auch deren Anwendung ist jedoch ebenfalls auf der kommunalen Ebene vorgesehen. Um die Umsetzung sowohl planungsrechtlicher als auch kommunikativer Instrumente in den Kommunen zu stärken, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage Ergänzungen im Begründungstext zu Plansatz 1.4.1.4 vorgenommen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Siedlungsbereiches.“ Aus Sicht der BI muss der Weg zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung die Beibehaltung der bisherigen Raumordnung für die Fläche NOK-05 zur Folge haben. Die Umwandlung in eine Wohnbaufläche ist weder alternativlos noch nachhaltig. Sie ist angesichts eines als dramatisch zu bezeichnenden Klimawandels verantwortungslos und wird den folgenden Generationen nicht gerecht. Wagen wir die Fahrt in die Zukunft und nehmen die richtige Weiche.	Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem wurden Textteil-Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können. Auch die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes. Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 115**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 67**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
654	Raumnutzungskarte	In Zusammenhang mit dem von der Verwaltung der Gemeinde Dielheim vorbereiteten Beschlussvorschlag an den Gemeinderat der Gemeinde Dielheim, nach dem der Gemeinderat eine Ermächtigung an die Verwaltung der Gemeinde Dielheim erteilt, den Antrag für die Aufnahme der Fläche „Erweiterung Im Weißbaum" für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu stellen, der anschließenden Ablehnung dieses Beschlussvorschlages, in Folge dem Entfallen der Gebietsänderungen Rnk-18 im Rahmen der 1. Offenlage, der zwischenzeitlich durchgeführten Offenlandbiotopkartierung der südlichen Flächen unterhalb ehemals RNK-18 („südlichen Flächen"}, demnach wie vor nicht abgeänderten Entwicklungskonzept der Gemeinde Dielheim ist ein Zustand erheblicher Rechtsunsicherheit entstanden, der der raumplanerischen Klärung durch entsprechende Konkretisierungen im Rahmen von Festlegungen im Raumordnungsplan bedarf,§ 2 Abs. 1 EV.m. § 1 Abs. 2 ROG. Diese Unsicherheit rührt insbesondere auch daher, dass die südlichen Flächen nachweislich ungleich ökologisch wertvoller sind, als die ehemaligen RNK-18 - Flächen, daher die bisherige raumordnungsplanerische Restriktionsfreiheit der südlichen Flächen mit allgemeinen raumordnungsplanerischen Grundsätzen nicht in Ausgleich zu bringen ist, § 2 Abs. 2 ROG. Es ist daher angezeigt im Hinblick auf die südlichen Flächen - insoweit verweise ich auch auf mein Schreiben vom 28.06.2021- ein begrenztes Ergänzungsverfahren zur Vervollständigung der Festlegungen im Hinblick auf das Schutzgut Natur und Ökologie gleichsam als Annex zum Verfahren zur Änderung der Kapitel „1.4 Wohnbauflächen" und „1.5 Gewerbliche Bauflächen" durchzuführen, denn der Regionalplan ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit stets als Ganzes und nicht bloß als die Summe seiner Teile zu betrachten. Randkorrekturen, auch wenn sie andere Kapitel betreffen sollten, sind nach allgemeinen planerischen Grundsätzen zu jeder Zeit möglich, denn die Grundzüge der Planung sind ersichtlich nicht betroffen,§ 214 Abs. 4 BauGB analog. Dies umso mehr als die oben aufgezeigten konkreten Umstände des Einzelfalls dies in sachlich gerechtfertigter Weise -im Unterschied etwas zu anderen nicht mehr verfolgten Verfahren (entsprechend Ungleichbehandlung von Ungleichem, Art. 3 iGG) - erforderlich machen, denn nicht zu unterschätzen ist für die demokratische Willensbildung innerhalb der Selbstverwaltungskörperschaften, Art. 28GG, die Signalwirkung die vom	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 67**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Regionalplan für den Diskurs innerhalb der Selbstverwaltungskörperschaft ausgesendet wird.	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 19**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
19	-	Die Änderungen haben wir seit 2014 und 2019 als Eingaben an die VG Lambsheim gegeben. Was ist jetzt Sachstand? Bitte transparente Angaben machen. Sind unsere wie gegeben berücksichtigt?	Wird zur Kenntnis genommen Der Stellungnahme ist nicht zu entnehmen, um welche Eingaben es sich handelt. Auch ist nicht der Verband Region Rhein-Neckar, sondern die Verbandsgemeinde Lambsheim Adressat der Eingaben. Aus diesen Gründen können die Fragen im Rahmen der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht beantwortet werden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 125**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1050	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Auf meinen Flurstücken 2902 und 2902/1 im Gewann "Alter Wasen" (Fläche NOK-05 im Entwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans) wird seit mehr als drei Jahrzehnten eine Streuobstwiese bewirtschaftet . Diese bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum. Laut §33a Naturschutzgesetz sind Streuobstbestände im Sinne von § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1500 Quadratmetern umfassen, zu erhalten. Gemäß §30 Absatz 2 Satz 7 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Streuobstwiesen zu zerstören. Die folgende Passage in der Synopse ist nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern sachlich und fachlich schlichtweg falsch: „Gemäß des von der Stadt Walldürn vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachtens erfüllen die Obstbestände auf den Flurstücken 2902 und 2902/1 nicht die Kriterien, um als gesetzlich geschütztes Biotop bewertet zu werden.“ Auf den beiden Grundstücken befinden sich auf einer Fläche von 3500 Quadratmetern rund 80 hochstämmige alte Obstbäume (Apfel, Birne, Zwetschge, vereinzelt Mirabelle, Kirsche und Walnuss) mit Stammdurchmessern bis zu 60 Zentimetern. Gepflanzt sind die Bäume in fünf Reihen. Die Abstände zwischen den Bäumen betragen in einer Reihe von wenigen Ausnahmen abgesehen zwischen 5 und 8 Metern. Die Abstände der Reihen variieren zwischen 4 und 6 Metern. Bei der überwiegenden Anzahl der Bäume ist ein Abstand in alle Richtungen von mindestens 5 Metern vorhanden. Rund zwei Drittel der Wiesenfläche werden einmal im Jahr gemäht (meistens Ende Juli/Anfang August). Auf dem übrigen Drittel wird zwei bis dreimal im Jahr gemäht, um den Zugang zu einzelnen jüngeren, pflegeintensiveren Bäumen zu gewährleisten. Gehölzsukzession ist in geringem Umfang vorhanden. Unregelmäßig über die gesamte Fläche verteilt befinden sich zahlreiche kleinere und größere Totholz-/Reisighaufen sowie weitere Kleinstrukturen wie Holzstapel, stehendes Totholz, Habitatbäume und Nisthilfen für Vögel. Meine Streuobstwiese ist in Zusammensetzung und Erscheinung des Bestands vergleichbar mit Beständen im zukünftigen Baugebiet „Neuer Wasen“, die vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Walter & Simon als schützenswerte Streuobstwiesen gemäß §33a Naturschutzgesetz bzw. §30	Wird teilweise gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. In der Raumnutzungskarte werden insoweit keine Bauflächen für Gewerbe oder Wohnen festgelegt, sondern lediglich regionalplanerische Freiraumfestlegungen zurückgenommen. Diese potenziellen Entwicklungsflächen stehen der kommunalen Bauleitplanung theoretisch zur Verfügung. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen, in deren Rahmen vertiefende, auch fachbehördliche Fragestellungen abschließend zu bewerten sind. Die in Folge der 1. Offenlage vorgenommene Anpassung des Gebiets NOK-05 hatte bereits dazu geführt, dass die überwiegende Zahl des potenziellen Streuobstbestands außerhalb des Gebiets NOK-05 liegt. Dies geht sowohl aus der Kartierung der LUBW zum potenziellen Streuobstbestand (Streuobsterhebung, UIS) als auch aus der „Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen“ (Büro Wagner und Simon Ingenieure) deutlich hervor. Auch gemäß ATKIS befindet sich ein Großteil der erfassten Kategorie "Streuobstwiese" außerhalb des Gebiets NOK-05. Die angeführten Flurstücke 2902 und 2902/1 sind in ATKIS nicht als "Streuobstwiese" sondern als "Obstplantage" deklariert. Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, als dieser nun außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegt. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand). Dies gilt auch für die angeführten Flurstücke 2902 und 2902/1. Unabhängig davon wird in Bezug auf evtl.verbleibende potenzielle Streuobstflächen innerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zur 1. Änderung des ERP weiterhin angeführt, dass es in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu einer „potenziellen Betroffenheit Streuobstbestand“ kommt. Damit

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 125**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Bundesnaturschutzgesetz eingestuft wurden. Weshalb das Büro im Fall dieser Streuobstwiese zu einer anderen Einschätzung gelangt, ist nicht nachvollziehbar und deutet auf eine sehr oberflächliche Begutachtung hin. Da mir die Existenz des Gutachtens erst seit Kurzem bekannt ist und ich nur oberflächlich über den Inhalt informiert bin, behalte ich mir eine Präzisierung und Erweiterung meiner Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt vor. Wegen den in der Fläche NOK-05 vorhandenen Streuobstbeständen ist jedenfalls eine Ausweisung als Wohnbaufläche nicht möglich, denn dies wäre eine Planung in einen Verbotstatbestand hinein. Eine nicht vollziehbare Planung ist unzulässig.	wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vorhandensein von Streuobstflächen im Gebiet NOK-05 möglich ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Folgerichtig wird daraus für die nachgelagerten Planungsebenen der Hinweis abgeleitet, dass „die konkrete Betroffenheit von Streuobstbeständen im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist und schützenswerter Bestand nach Möglichkeit zu erhalten ist“. Eine Aussparung einzelner, potenzieller Streuobstflächen aus der Gebietsänderung NOK-05 ist mit Blick auf die vorliegenden Informationen bzw. Datenlage, aber auch vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Maßstabsebene ebenso wenig vertretbar, wie eine daraus resultierende etwaige vollständige Herausnahme der Gebietsänderung NOK-05. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass gemäß dem Vorgehen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans (vgl. Umweltbericht S. 12) in gesetzlich geschützten Biotopen zwar eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ausgeschlossen ist, eine regionalplanerische Restriktionsfreistellung aber prinzipiell trotzdem möglich ist: in diesem Fall wird in der tabellarischen Übersicht zur Umweltprüfung bzw. in den jeweiligen Gebietssteckbriefen auf die betroffenen Bereiche hingewiesen. Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit herzustellen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 125**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1057	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Abgesehen davon wäre die Planung schon deshalb nicht vollziehbar, weil die Eigentumsverhältnisse es nicht zulassen. Für meine Streuobstwiese habe ich Vorkehrungen getroffen, die einen Erwerb durch die Stadt Walldürn dauerhaft unmöglich machen. Weitere Eigentümer von Streuobstbeständen im Bereich der Fläche NOK-05 haben erklärt, dass sie ihre Grundstücke ebenfalls nicht verkaufen werden. Als Reaktion auf den veränderten Zuschnitt der Fläche hat beispielsweise ein betroffener Eigentümer zusätzlich zu seinem vorhandenen Baumbestand zusätzliche Bäume gepflanzt. Weitere werden diesem Beispiel folgen. Der aktuelle Bestand von rund 300 Obstbäumen in der Fläche NOK-05 wird sich somit weiter erhöhen. Von geplanten 7,5 Hektar stehen aktuell mindestens 1,5 Hektar von vorneherein nicht für eine Umwandlung in Bauland zur Verfügung. Daran wird deutlich, dass sich die gesellschaftlichen Prioritäten deutlich verschoben haben. Zunehmend weniger Grundstückseigentümer wollen sich ihre finanziell betrachtet wertlose Wiese wie früher üblich für ein Baugebiet „vergolden“ lassen. Vielmehr rückt der Erhalt der Natur immer stärker in den Vordergrund. Solchen Entwicklungen muss bereits auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen werden. Alles andere führt spätestens im Verlauf der Bauleitplanung unweigerlich zu erheblichen Konflikten, die letztlich von Gerichten entschieden werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen Eigentumsrechtliche Verhältnisse stellen auf regionalplanerischer Ebene keinen Abwägungsbelang dar, so dass dieser Aspekt für die Weiterverfolgung der geplanten Gebietsänderung NOK-05 keine Berücksichtigung finden kann.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 125**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1058	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Trotz der Reduzierung auf 7,5 Hektar ist die Fläche NOK-05 völlig überdimensioniert und bildet weiterhin nicht den tatsächlichen Bedarf ab. Der von der Stadt Walldürn seit Jahren propagierte Sonderbedarf wegen Procter&Gamble und der Bundeswehr wurde bisher nie nachgewiesen und muss als frei erfunden angesehen werden. Weder bei Procter&Gamble, noch in der Nibelungenkaserne hat die Zahl der Mitarbeiter/Soldaten in den vergangenen Jahren zugenommen. Im Gegenteil, bei Procter&Gamble wurden stetig Mitarbeiter reduziert. Von einstmals rund 1400 Beschäftigten sind heute noch knappe 700 übrig. Die nächste Abfindungsrunde zur weiteren Reduzierung des Personals läuft bereits. Eine bauliche Erweiterung des Werks, die neue Arbeitsplätze beinhalten würde, ist laut wiederholter Mitteilung des Unternehmens nicht vorgesehen. Ähnlich verhält es sich bei der Bundeswehr. Die Dienstposten in der Nibelungenkaserne sind seit vielen Jahren allenfalls zur Hälfte besetzt. Eine Aufstockung ist nicht vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur stattfinden. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf dann aktuell vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung wurde die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Ortsteil Altheim im Bereich des Gebietes „Gütleinsacker IV“ vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 125**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Unteren Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, dass diese außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegen. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand). Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind darüber hinaus die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zustellen. Auch dies ist Bestandteil des abzuschließenden raumordnerischen Vertrags zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar.
1059	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Mit dem Baugebiet „Steinacker /Auerberg II“ steht seit mehr als 30 Jahren eine rechtskräftig ausgewiesene Fläche als Alternative zur Verfügung. Weshalb diese Fläche nicht erschlossen wird, darüber wird die Bevölkerung von der Walldürner Stadtverwaltung seit Jahren ganz bewusst im Unklaren gelassen. Für andere geeignete Flächen wie etwa „Roter Weg“ werden Erschließungshürden künstlich konstruiert, um an der Fläche NOK-05 festhalten zu können.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 125**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1060	-	Durch verschiedene Investoren wird zurzeit bzw. in naher Zukunft Wohnraum in Walldürn in einer Größenordnung von rund 150 Wohneinheiten auf innerstädtischen Flächen geschaffen (Adolf-Kolping-Straße, Alte Amorbacher Straße , Bonnstraße, Hornbacher Straße, Buchener Straße, Neue Altheimer Straße, Prügelgasse, Otto-Hahn-Straße). In Verbindung mit dem Neubaugebiet „Neuer Wasen“ mit 50 Bauplätzen ist der Bedarf über einen langen Zeitraum mehr als ausreichend gedeckt. Darüber hinaus kann es in kommenden Jahrzehnten nur noch darum gehen, die Sanierung von Bestandsgebäuden zu fördern und Leerstände zu beenden. Insbesondere bei Gebäuden aus den 1960er und 1970er Jahren steht in naher Zukunft ein Generationswechsel in einer Größenordnung an, die jede weitere Erschließung von Baugelände überflüssig macht.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Im Rahmen der 1. Änderung des EInheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurden dabei größere zusammenhängende Innenentwicklungspotenziale und planungsrechtlich gesicherte Außenreserven (> 2.000 qm) berücksichtigt. Wie der Änderungsentwurf bereits vorsieht, ist der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Eine Restriktionsfreistellung zum jetzigen Zeitpunkt eröffnet zwar Spielräume für eine künftige Siedlungsentwicklung, ist aber nicht gleichbedeutend mit der Ausweisung neuer Wohngebiete. Vielmehr ist zum konkreten Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene eine detaillierte Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale inkl. bestehender Baulücken durchzuführen, die in die Bedarfsbilanzierung einzubringen ist. Dabei soll auch das Leerstandspotenzial mit in die Betrachtung einbezogen werden. Die vorliegende detaillierte Potenzialermittlung der Stellungnehmerin sollte daher im Rahmen der Beteiligung zum Flächennutzungsplanverfahren gegenüber der Gemeinde vorgebracht werden. Nur wenn sich bei der Wohnbauflächenbilanzierung zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung ein

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 125**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Wohnbauflächendefizit ergibt, ist die Ausweisung neuer Wohngebiete möglich. Die Einhaltung dieser Zielsetzung fordert der VRRN im Rahmen seiner Stellungnahme zur Bauleitplanung regelmäßig ein. Eine Potenzialermittlung durch die Regionalplanung auf Ebene von Wohneinheiten entspricht hingegen nicht dem regionalen Betrachtungsmaßstab. Um der Notwendigkeit der Innentwicklung noch stärker Ausdruck zu verleihen und für die Kommunen Handlungsoptionen aufzuzeigen, wurde als Ergebnis der 1. Offenlage die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 um weitergehende Erläuterungen zur Umsetzung des Ziels ergänzt. Stichtag der letztmaligen Ermittlung des zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war der 30.06.2021. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen können auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer die Flächenpotentiale aufgrund der dynamischen Prozesse der Wohngebietsentwicklungen nicht kontinuierlich im laufenden Verfahren angepasst werden. Daher ergeben sich für die Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage in diesem Fall keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Abwägung gegenüber der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09.12.2022 beschlossenen Synopse der 1. Offenlage erforderlich machen.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 125**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1062	-	Außerdem gibt es in Walldürn nach wie vor eine Vielzahl an Baulücken für Einfamilienhäuser. Wie man diese schließen kann, hat der frühere Bürgermeister von Ahorn, Elmar Haas, am 12. April 2019 in einem Vortrag in Walldürn verdeutlicht: durch individuelle Überzeugungsarbeit im Gespräch der Verwaltungsmitarbeiter einschließlich des Bürgermeisters mit Grundstückseigentümern. Bürgermeister Markus Günther, Stadtbauamtsleiter Christian Berlin sowie dessen Stellvertreter Georg Feit waren damals unter den Zuhörern. Die von Elmar Haas skizzierte Überzeugungsarbeit wird von der Walldürner Verwaltung aber auch seitdem konsequent vermieden. Von gelegentlichen lapidaren Schreiben an Grundstückseigentümer abgesehen, gibt es in Walldürn keine ernsthaften Bemühungen, um mit Grundstückseigentümern ins Gespräch zu kommen. Die Nutzung darüberhinausgehender Möglichkeiten wie beispielsweise die Erhebung einer Grundsteuer C ist ebenfalls nicht erkennbar. Ohne die Erhebung einer Grundsteuer C dürfte es einer Gemeinde überhaupt nicht mehr möglich sein, neue Baugebiete zu planen.	Wird zur Kenntnis genommen Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass eine systematische Erfassung von Innenentwicklungspotenzialen zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Potenziale und somit auch zur verstärkten Innenentwicklung beiträgt. Hierzu bietet Raum+Monitor eine wichtige Grundlage. Da Maßnahmen der Innenentwicklung sich jedoch vielfach auf Flächen im Privatbesitz beziehen, ist deren Erfolg in hohem Maße von der Akzeptanz der Akteure vor Ort abhängig. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren im Planungsrecht zunehmend Steuerungsinstrumente zur Innenentwicklung aufgenommen . Auch deren Anwendung ist jedoch ebenfalls auf der kommunalen Ebene vorgesehen. Um die Umsetzung sowohl planungsrechtlicher als auch kommunikativer Instrumente in den Kommunen zu stärken, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage Ergänzungen im Begründungstext zu Plansatz 1.4.1.4 vorgenommen. Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Walldürn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Spielräume für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden für einen Zeitraum von 15 Jahren Entwicklungsspielräume im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zu schaffen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur stattfinden. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 125**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Flächennutzungsplanung sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf dann aktuell vorhandene Potenziale - nachzuweisen.
1063	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Aufgrund der vorgenannten Gründe lehne ich die die Planung ab. Die Freiraumfestlegungen „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“, „Regionaler Grünzug“ und „Bestandteil des Biotopverbunds“ sind im Bereich der Fläche NOK-05 zu erhalten. Im Einheitlichen Regionalplan sind Vorkehrungen zu treffen, die die Bewirtschaftung meiner Streuobstwiese uneingeschränkt ermöglichen und adäquate Erweiterungsmöglichkeiten bieten.	Wird teilweise gefolgt Aufgrund des im Laufe des Verfahrens durch die Unteren Naturschutzbehörde bestätigten Streuobstbestandes innerhalb der Fläche NOK-05 wird der Gebietszuschnitt insoweit geändert, dass diese außerhalb des künftig restriktionsfrei zu stellenden Bereichs liegen. Dies reduziert die Fläche um ca. 1,9 ha. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sowie außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Streuobstbestand). Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind darüber hinaus die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zustellen. Dies ist Bestandteil des im Rahmen der laufenden Regionalplanändeurng abzuschließenden raumordnerischen Vertrags zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar. Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 174**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1846	-	Kritik am Verwaltungshandeln bei der Vorstellung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes RheinNeckar Gemeinde Angelbachtal "Heute, am 23. Mai 1949, beginnt ein neuer Abschnitt in der wechselvollen Geschichte unseres Volkes: Heute wird nach der Unterzeichnung und Verkündung des Grundgesetzes die Bundesrepublik Deutschland in die Geschichte eintreten. Wir sind uns alle klar darüber, was das bedeutet. (...) dass heute, mit dem Ablauf dieses Tages, das neue Deutschland entsteht." (Konrad Adenauer bei der Unterzeichnung des Grundgesetzes) Wie weit sind wir in diesem Land gekommen, wenn unsere Eliten im Land kein Wort über diesen geschichtsträchtigen Vorgang verlieren. Wie kann der Zusammenhalt der Gesellschaft eingefordert werden, wenn das Grundgesetz nicht offensiv nach außen und dies sichtbar gelebt wird. Die Parteien haben den Kontakt zur "normalen Bevölkerung" verloren und meinen durch Kunstgriffe, wie die derzeitige Diskussion um Bürgerräte, verlorenes Vertrauen wiederherstellen zu können. Auf kommunaler Ebene sind es die Gemeinderäte, also Rat der Gemeinde, der die Lebensqualität der örtlichen Gemeinschaft zu sichern oder zu verbessern hat. Er ist das entscheidende Gremium und so steht in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg folgerichtig und abgeleitet aus Artikel 28 (2)GG: (1) Der Gemeinderat unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und sorgt für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Gemeinde. Der Gemeinderat hat die Einwohnerschaft zu unterrichten, indem er sie ausreichend informiert. Zeit zur Diskussion mit der Einwohnerschaft müsste eingeräumt werden; es sei denn er hat kein Interesse an der politischen Auseinandersetzung. Zu befürchten ist, dass wir mittlerweile an dem Punkt angekommen sind und dies gilt nicht nur für Angelbachtal. Im stillen Hinnehmen weitreichender Planungen ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit der Bürgerschaft entmündigen sich die Parteien selbst und die unsäglichen schwarzen Wolken werden erneut am Horizont sichtbar. Am Beispiel der derzeitigen Fortschreibung des Regionalplanes wird dies deutlich. Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in dem angedachten Ausmaß ist eine bedeutsame Angelegenheit. Es werden Flächen in einem Zeitraum von ca. 30 Jahren in einer Größenordnung zur Bebauung frei gegeben für die unsere	Nicht Regelungsgegenstand Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen (vgl. Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan 2030 der GVV Hardheim Walldürn) gegenübergestellt. Die Restriktionsfreistellung im Regionalplan ist nicht gleichbedeutend mit einem Beschluss zur Wohngebietserweiterung. Sie dient lediglich der Eröffnung eines Entwicklungsspielraums für eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung zu ermittelnden Bedarfs. Im Rahmen der Bauleitplanung sind selbstverständlich die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung durchzuführen. Die angesprochenen Verfahrensschritte sind auf der kommunalen Ebene auf der Grundlage der rechtlich geltenden Normen wie z. B. Gemeindeordnung BW zu prüfen und sind dem regionalen Planungsträger nicht zugänglich. Rechtsfragen zur Gemeindeordnung sind nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Im Übrigen verweisen wir bei den vorgebrachten Fragen auf die kommunale Planunghoheit und die Zuständigkeit der Kommunlaaufsicht.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 174**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Vorfahren nahezu 750 Jahre benötigten, diese zu bebauen. Dabei ist unerheblich ob Private Rechte ableiten können, entscheidend ist der sichtbare politische Wille und der hat nach meiner Auffassung die Zerstörung der Kulturlandschaft Kraichgau zur Folge. (Anmerkung: Es folgt ein Foto mit Kennzeichnung des Gewerbegegebiets Brückel "rechtskräftig" (blau) und der Regionalplan-Nutzung "Wohnen, Gewerbe" (rot)) Vor diesem Hintergrund wäre mir als Besucher der Gemeinderatsitzung vom 3. Mai 2021 wichtig, wenn Sie nachstehende Fragen beantworteten. Davon ausgehend, dass in der Gemeinderatsitzung nach dem Wortlaut der Einladung eine Anhörung zur 1. Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar stattfindet, war ich erstaunt, wie aus der Anhörung ein Beschlussvorschlag für den Gemeinderat wurde. Ich erhoffte mir seitens der Gemeinderäte Hinweise über ihre Einschätzung der Planung und Informationen über Möglichkeiten mit der Angelbachtaler Bürgerschaft über dieses heikle Thema zu sprechen. Weit gefehlt, nach etwa 15 Minuten erklärender Ausführungen durch Bürgermeister Werner wurde zur Abstimmung aufgerufen. Mit einer Enthaltung sprach sich der Gemeinderat für den Vorschlag des Regionalverbandes aus. Aus dieser Enttäuschung heraus, bitte ich Sie um Beantwortung folgender Fragen: 1. Kann der Gemeinderat eine solch weitgehende Entscheidung verantwortlich treffen, wenn ihm die Stellungnahmen zu der parallellaufenden Bürgerbeteiligung noch nicht bekannt sind? 2. Liegt nicht aufgrund des Übergangs von der „Anhörung“ zum „Beschlussvorschlag“ zumindest ein formaler Fehler vor und der Gemeinratsbeschluss wird dadurch unwirksam? Hinzu kommt, dass die Vorlage (2 Seiten) nicht vorab im Internet veröffentlicht wurde. 3. Hätte bei der Tragweite der Fortschreibung nicht eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden müssen? Die Darstellungen des Sachverhaltes in der Beschlussvorlage sind zu unklar, unstimmig und verwischen die Folgen der sogenannten „Entwicklung“. Entwicklung heißt, das vorhandene auf eine bessere Qualitätsstufe zu heben und nicht einfach weitere Probleme zu schaffen (z.B. zunehmende Verkehrs- Umweltbelastung, negative Wirkung auf das Kleinklima, Versiegelung usw.) (Anmerkung: Es folgen folgende Abbildungen: -"Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung" am 03.05.2021	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 174**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		-Vorlage zu TOP2: Anhörung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar -Antwortschreiben Landratsmat Rhein-Neckar zu "Ihre Anfrage per E-Mail vom 25.05.2021 an das Staatsministerium Baden-Württemberg"	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 174**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1847	-	Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung 1. die Planung-grundsätzliche Bedenken- Die Regionalplanung öffnet der Zersiedelung des Kraichgaues Tür und Tor. Natürlich haben die Festlegungen der Regionalplanung Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung entgegen der Darstellung der Gemeinde und des Landratsamtes. Dies kann mit der Verweigerung von finanziellen Zuwendungen beginnen und kann mit Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde enden, sollte sich z.B. der Bürgermeister von Angelbachtal weigern, der unsinnigen Festlegung des Regionalverbandes folgen, die Gemeinde als Kategorie " Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf " einzustufen. Unsinnig deshalb, weil durch den Begriff Zusatzbedarf und der zugrunde liegenden Berechnungsmethode über die Zeitschiene ein linearer wachsender Flächenbedarf zugewiesen wird, und dies unter einer nicht wachsenden Einwohnerschaft. Will man der Gemeinde in 10 Jahren diesen Status wieder entziehen, weil sich mittlerweile die Erkenntnis "es gibt Grenzen" durchgesetzt hat. An diesem Beispiel wird der fehlerhafte Ansatz der vorgelegten Planung sichtbar. Es wird nicht von den Grenzen hergedacht, sondern plant und argumentiert als gäbe es diese nicht. (Anmerkung: Es folgt folgende Abbildung: § 21 Planungsgebot (1) Die Träger der Bauleitplanung (sprich Gemeinde) können durch den Regionalverband dazu verpflichtet werden, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, insbesondere Bauleitpläne aufzustellen, wenn dies zur Verwirklichung von regionalbedeutsamen Vorhaben gemäß § 11 Abs. 3 oder zur Erreichung anderer Ziele der Raumordnung erforderlich ist (Planungsgebot). (2) Kommt der Träger der Bauleitplanung dem Planungsgebot nicht nach, trifft die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen.) Weil die Wirklichkeit tagtäglich uns die Grenzen und Endlichkeit unseres Handelns vorgibt, bedient sich die Regionalplanung eines Kunstgriffes. Sie nimmt in sogenannten kleinräumigen Bereichen Restriktionen zurück und setzt diese Flächen restriktionsfrei "weiß“, als gäbe es keine Nutzungskonflikte. Die Verwaltung definiert für sich den Begriff der Entwicklung, der sich von der Ausweisung von "Neubaugebieten" ableitet. Es kann nicht sein. dass eine Fachbehörde Rechenformeln erstellt und sie als	Wird zur Kenntnis genommen Die Methodik zur Bedarfsermittlung im Einheitlichen Regionalplan nimmt keine retrospektive Betrachtung der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung auf regionalplaner Ebene vor. Eine reine Betrachtung der zurückliegenden Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit zur Abschätzung des künftigen Bedarfs greift zu kurz, da selbst bei sinkenden Bevölkerungszahlen durch sich ändernde Haushaltsstrukturen und Remanenzeffekte eine Erhöhung des Wohnflächenbedarfs gegeben sein kann. Ebenso kann die Ausweisung von Baugebieten in der Vergangenheit zu einer Verzerrung der Bevölkerungsentwicklung führen. Daher bezieht sich die Bedarfsberechnung des Verbandes auf die regionalplanerischen Zielsetzungen zur räumlichen Verteilung des gesamtregional zu erwartenden Wohnungsbaubedarfs sowie der daraus resultierenden Siedlungsentwicklung. Dabei wird der gesamtregional prognostizierte Bevölkerungszuwachs nach regionalplanerischen Kritierien auf die Kommunen umgelegt, so dass für jede Kommune ein maximaler Bedarf an Wohnbauflächen berechnet werden kann, der in der regionalplanerischen Gesamtschau zur Deckung des gesamtregionalen Wohnungsbedarfs dient. Im Rahmen der Bauleitplanung sind von diesem Bedarf auf kommunaler Ebene die vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale abzuziehen. Gemäß der Begründung zu Z 1.4.2.9 sind dabei neben Innenentwicklungspotenzialen auch möglich Leerstände in die Betrachtung einzubeziehen. Vor einer Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist der Fokus auf die Reaktivierung dieser Wohnraumpotenziale zu legen. Die Begründung zu Z 1.4.1.4 weist zudem an verschiedene Ansätze zur Aktivierung von vorhandenen Potenzialen im Innenbereich hin. Deren Umsetzung liegt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit bei den Kommunen. Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden als Ergebnis der 1. Offenlage diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem wurden Textteil-Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte,

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 174**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Richtlinie für die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde festlegt. Die vorgestellte Bedarfsrechnung blendet jeglichen Zielkonflikt mit dem natürlichen Raum aus (Landwirtschaft, NaturLandschaftsschutz) und ignoriert somit die Einbettung z.B. der Gemeinde Angelbachtal in den Naturraum Kraichgau. Nach meiner Auffassung werden hier Grundsätze der Raumordnung des Bundes und auch die Vorgaben der EU - Natura 2000 verletzt. Die Gemeinde Angelbachtal liegt zwischen zwei großflächigen FFH-Schutzgebieten und wer den Begriff der Vernetzung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit ernst nimmt und nicht zur Floskel verkommen lassen will, muss auch den landwirtschaftlich genutzten Raum zwischen den beiden Gebieten mit in die Bewertung einbeziehen. Würde dem Vorschlag des Regionalverbandes gefolgt, unterbliebe z.B. jegliche behördliche Maßnahme die dort sichtbare Erosion zu bremsen und die wertvollen Ackerflächen wären für die künftigen Generationen unwiederbringlich verloren. Die landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfe grenzten unmittelbar an die Bebauung. Nach Auffassung des Unterzeichners liegt bei der vorgelegten Planung ein schwerwiegender Verstoß gegen §2(2/5) Raumordnungsgesetz vor. (Anmerkung: Es folgt folgende Abbildung: 5. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kulturund Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.) Und wie definiert die Politik den Begriff der Entwicklung oder gar die Einwohnerschaft? Was bedeutet Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln? An dieser Stelle beginnt das Fundament der Demokratie zu wanken. Eine Verwaltungselite setzt ohne transparente Darlegung vorhandener Nutzungskonflikte, einen Rahmen, der ihr nicht zusteht und definiert für sich den	Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können. Auch die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes. Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, wurden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 174**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Begriff der Entwicklung. Die ausgewiesenen Flächen sind nicht kleinräumig, sondern Flächen, für die unsere Vorfahren in Michelfeld und Eichtersheim nahezu 850 Jahre benötigten, diese zu bebauen; heute in etwa 25 Jahren. Hier wird der Naturraum Kraichgau und somit auch Deutschland Schritt für Schritt seiner landschaftlichen Schönheit beraubt. Es ist bemerkenswert und tragisch wie die Kinder der sogenannten 68-iger das Land derart zersiedeln, wie keine Generation zuvor, all dies unter einem Ministerpräsidenten als Spiegelbild jener Grünen Aufbruchstimmung. Noch ist es die Aufgabe der Politik den Begriff der Entwicklung zu definieren. Bis zum heutigen Tag fehlt jegliche kritische Auseinandersetzung der Parteien mit der Planung, sowohl auf Kreis-wie auf kommunaler Ebene. Sie sind Teil des Planungsprozesses und müssen endlich ihrem grundgesetzlichen Auftrag Artikel 21(1) nachkommen: Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. (Anmerkung: Es folgt Abbildung mit im Regionalplan ausgewiesenen Siedlungsflächen (rote Darstellung) und im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan bereits rechtskräftig festgestellten Gewerbegebieten (blaue Darstellung)). (Anmerkung: Es folgt eine Kartendarstellung auf der Siedlungsbereiche von Sinsheim sowie ein Landschaftsschutzgebiet zu sehen sind) Noch dramatischer stellt sich die Situation auf Gemarkung Sinsheim dar. Hier verschwindet klaglos ein ganzes Landschaftsschutzgebiet. (Anmerkung: Es folgt ein Zeitungsartikel der RNZ vom 19.04.2008 mit dem Titel: Gönner will den Flächenfraß eindämmen). Im Jahr 2020 werden Flächen von etwa 7 Fußballfelder pro Tag verbraucht, immerhin ein Rückgang aber die Kurve steigt wieder an. Da die Waldflächen nahezu konstant blieben, geht der Flächenfraß zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Mit der sogenannten Energiewende erhöht sich der Nachfragedruck durch Ausweisung von Flächen für Sonnenkollektoren und Energiepflanzen. Deutschland macht sich zunehmend abhängig von Lebensmittelimporten, eine Entwicklung, die mit Nachhaltigkeit nichts zu tun hat. Und wie geht es weiter, wenn die jetzt angedachten Flächen bebaut sind?	Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die im Entwurf der Raumnutzungskarte vorgesehenen Breiche für Rücknahmen von Freiraumrestriktionen im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung auf ihre ökologische Eignung geprüft wurden.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 174**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Spätestens im Jahr 2050 stehen wir erneut vor der gleichen Frage. Die gesamte Problematik hängt an der Bevölkerungsentwicklung. Mit ca. 83,3 Millionen Einwohner leben in Deutschland mehr Menschen als je zuvor, mit ständig steigendem Flächenanspruch. Es gibt Grenzen der Siedlungsbelastung eines Raumes. Wir sind an der Grenze angekommen. Die Sorge Deutschland würde vergreisen und an Bevölkerung abnehmen, beachtet nicht das Drama an den Außengrenzen der EU. Als die Alt-68iger auf die Straße gingen und die Denkschrift "Grenzen des Wachstums entstand, lebten auf dem Gebiet der Bundesrepublik ca. 58 Millionen Menschen, heute sind es auf der gleichen Fläche etwa 68 Millionen bei gestiegenem Lebensstandard. So wird im Regionalplan festgestellt, dass in den Metropolen keine Flächen mehr für die Neuausweisung von Siedlungsflächen zur Verfügung stehen. Dies zeigen auch die Auswertedaten von Satelliten---die Rheinebene ist zugebaut--. (Anmerkung: es folgt eine Abbildung mit einer Satelittendarstellung).	

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 174**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1848	-	2. Öffentlichkeitsbeteiligung Noch zu keiner Zeit wurde mehr über Öffentlichkeitsbeteiligung, Diskriminierung, Zusammenhalt, Gendergerechtigkeit, Volksabstimmung usw. gesprochen und noch zu keiner Zeit seit Gründung der Bundesrepublik war die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit so groß wie heute. Meint man ernsthaft, durch das Setzen eines links und Anbieten von pdfDateien bei einer derart komplexen Aufgabe - das Zusammenleben der Menschen in einer definierten Region zu gestalten-die Bevölkerung erreichen zu können. Werden nicht die Menschen diskriminiert, die keinen Rechner mit Internetanschluß haben und nicht die Tragweite der Regionalplanung abschätzen können? Die Begründung des Rhein-NeckarKreises zur ablehnenden Haltung einer Bürgerversammlung in Angelbachtal bestätigt die Einschätzung. (siehe oben) (Anmerkung: Es folgt eine Abbildung: 3. Der Regionalplan entfaltet keine direkte Außenwirkung, sondern setzt Rahmenbedingungen, an die sich Behörden bei konkreten Verfahren halten müssen. .... Demzufolge hat die Gemeinde kein Erfordernis für die Durchführung einer Einwohnerversammlung gesehen.) Immerhin wurde eine indirekte Außenwirkung zugestanden. Der(die) Angelbachtaler(-in) jedoch schaltet den Rechner aus, setzt sich die Maske auf, geht im Waldmeisterbuchenwald spazieren und erfreut sich an der Landschaft des Kraichgaues. Bleibt nur die Frage, wie lange der (die) Angelbachtaler dies noch machen kann, werden die Vorstellungen der Planer umgesetzt. Bereits im Jahr 2011 begannen die vorbereitenden Planungen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gab der Unterzeichner eine Stellungnahme ab. Er erhielt bis zum heutigen Tag kein Antwortschreiben. Das Internet kann keinen persönlichen Austausch ersetzen, Das Mittel kommt jedoch den Verwaltungseliten und auch der Politik sehr gelegen, die Öffentlichkeit wird über das Internet hergestellt. Der Anspruch einer Beteiligung in einem demokratisch organisierten Gemeinwesen ist weiter zu fassen. Beispiel: Die Gestaltung des Gemeindewaldes ist eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft. Dem zehnjährigen Bemühen des Unterzeichners ist es bis zum heutigen Tag nicht gelungen, dass die verantwortliche untere Forstbehörde vor dem anstehenden Holzeinschlag die Bevölkerung zu einer Waldbegehung einlädt und sie über die geplanten Maßnahmen informiert. Kein Internet kann eine solche Begehung ersetzen oder das Zusammengehörigkeitsgefühl einer Gemeinde fördern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des EInheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar entspricht dem hierfür durch den Gesetzgeber vorgesehenen rechtlichen Rahmen. Nach § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz sowie Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet i.V.m. § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz ist der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen. Gem. § 6 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes Rheinland-Pfalz ist folgender rechtlicher Rahmen vorgegeben: "Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Entwurf des Raumordnungsplans mit Begründung und Umweltbericht für die Dauer von sechs Wochen bei allen unteren Landesplanungsbehörden sowie den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte im Geltungsbereich des Raumordnungsplans öffentlich auszulegen; gleichzeitig kann der Entwurf in das Internet eingestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie die betreffende Internetadresse sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegungsfrist öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen. Wird der Entwurf des Raumordnungsplans in wesentlichen Teilen geändert oder ergänzt, so ist er erneut auszulegen; gleichzeitig kann er in das Internet eingestellt werden. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können; die Auslegungsfrist kann in diesem Fall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet." Eine Ausstellung der Planunterlagen war im Verfahren für die laufende 1. Änderung nicht vorgesehen, wird jedoch vonseiten des Verbandes Region Rhein-Neckar mit Interesse zur Kenntnis genommen und diese Möglichkeit für nachfolgende Verfahren geprüft.

Stellungnehmer **Stellungnahme-ID: 174**

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Die Gemeinde Angelbachtal ist noch das Tor in den Kraichgau. Im Lichte der Gedankenspiele der Regionalplaner wird es jedoch brüchiger. Angelbachtal ist Teil der Planungsgemeinschaft Sinsheim/Zuzenhausen/Angelbachtal. Aus den vorangegangenen Ausführungen bitte ich Sie, mir folgende Frage zu beantworten: Sehen Sie die Möglichkeit, dass der Regionalverband eine Ausstellung in Angelbachtal durchführt mit dem Ziel, die Vorstellungen der Regionalplaner der Bürgerschaft darzulegen, Gedanken und Vorschläge aufzunehmen und möglicherweise berücksichtigt? Die Regionalplanung ist auf dem besten Weg die Kulturlandschaft Kraichgau unwiederbringlich zu zerstören.	

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/022

Aktenzeichen: 023 03
Verfasser: Lutz Lindner, Thomas Satzinger

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
29.09.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 6: Mobilitätspakt Rhein-Neckar

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt die Informationen zum Mobilitätspakt Rhein-Neckar zur Kenntnis.

II. Sachverhalt

Der Planungsausschuss wurde zuletzt in seiner Sitzung am 19. November 2022 über den aktuellen Sachstand zum Thema Mobilitätspakt Rhein-Neckar mündlich informiert.

Im ersten Halbjahr 2023 hat der VRRN die 5. und 6. Sitzung des AK Koordination auf Dezernenten- und Geschäftsführerebene einberufen. Die 5. Sitzung diente hierbei grundsätzlich der Vorstellung und Abstimmung des aktuellen Sachstandes aus den jeweiligen Arbeitsfeldern.

Im Rahmen der 6. Sitzung haben sich die Partner als Vorbereitung auf die kommende Sitzung des Steuerkreises über die künftige Ausrichtung des Mobilitätspaktes und die Beschlüsse verständigt. Der VRRN hat in diesem Zusammenhang den Partnern den Vorschlag unterbreitet, den inhaltlichen Fokus auf Kooperationen und Projekte zu setzen, die ohne den Mobilitätspakt nur schwer oder gar nicht umsetzbar wären. Dieser künftige Fokus soll zudem dazu beitragen, die Notwendigkeit und Wirksamkeit des Paktes für die Region zu verdeutlichen.

In diesem Zusammenhang hat der VRRN gemeinsam mit den Partnern einen Beschlussvorschlag mit verschiedenen Kooperationsprojekten erarbeitet, die im Rahmen der 2. Sitzung des Steuerkreises des Mobilitätspaktes Rhein-Neckar am 7. Juli 2023 in Mannheim beschlossen wurden. Bei diesem Termin waren neben den Staatssekretären der drei Bundesländer die politischen Spitzen der regionalen Partner des Paktes anwesend.

1) Verkehrsmanagementplan Rhein-Neckar

Der unter Federführung des Landes Rheinland-Pfalz erarbeitete Verkehrsmanagementplan ist mittlerweile fertiggestellt und wurde in der Steuerkreissitzung am 7. Juli von Staatssekretär Andy Becht vorgestellt. Ziel ist es, die vorhandene Straßeninfrastruktur effizienter zu nutzen.

Das weitere Vorgehen sieht nun die Implementierung einer virtuellen Leitstelle zur Etablierung des Verkehrsmanagementplans in der Region vor. Nach Abstimmung mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg wird dem VRRN bei der Umsetzung dieses Vorhabens eine zentrale Rolle zukommen. Hierzu sollen in einem ersten Schritt zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg die Aufgaben der Partner und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

In einem zweiten Schritt wird mit allen an der Verkehrslenkung beteiligten Stellen wie beispielsweise den beiden Städten Mannheim und Ludwigshafen, sowie den betroffenen Landkreisen abgestimmt, wie die Zusammenarbeit und Implementation des Verkehrsmanagementplans in der tatsächlichen Verkehrssteuerung erfolgen kann. Dies soll im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung erfolgen.

Ziel: Durch Digitalisierung eine bessere und effektivere Nutzung der vorhandenen Infrastruktur auch bei Störfällen ermöglichen.

2) ÖPNV-Erreichbarkeitsanalyse von Gewerbegebieten

Gemeinsam mit dem Verkehrsverbund und dem Verband Region Rhein-Neckar werden die Industrie und Handelskammern Rhein-Neckar und Pfalz eine ÖPNV-Erreichbarkeitsanalyse von Gewerbegebieten durchführen lassen, um Handlungsbedarfe und Maßnahmen abzuleiten. Hierbei soll unter anderem das neue Tool GOAT zur Ermittlung von Erreichbarkeiten und Versorgungslücken verwendet werden. Ziel ist es, die ÖPNV-Quote der Beschäftigten zu erhöhen.

3) Unterstützung der Nutzung des Deutschlandtickets

Die IHK und der VRN haben in diesem Zusammenhang die Möglichkeit eruiert, gemeinsam den ÖPNV und somit auch die Möglichkeiten zur Nutzung des Deutschlandtickets zu fördern. Die IHK kann die Bedarfe ihrer Mitgliedsunternehmen nach besseren ÖPNV-Anbindungen an den VRN weitergeben. Der VRN kann auf Basis dieses Informationsgewinns in künftigen Vergaben von Linienbündeln anhand der Nachfrage eine Angebotsausweitung vornehmen. Neben der Steigerung der ÖPNV-Nutzung durch die Pendler:innen wird durch bessere Angebote auch die Nutzung des Deutschlandtickets durch die Unternehmen gefördert.

Ziel ist es auch hier, mehr Berufspendler:innen den Umstieg auf den ÖPNV zu erleichtern.

4) Verkehrsmodell Rhein-Neckar

Zu Beginn des Jahres wurde das finale Verkehrsmodell für den Kernraum der Region an den Verband übergeben. Bereits unmittelbar nach Fertigstellung hat der VRRN das Modell verschiedenen Akteuren für die Berechnung eigener Fragestellungen zur Verfügung gestellt. Mittlerweile wurde das Verkehrsmodell in zehn Projekten und Planfällen zur Berechnung der unterschiedlichsten Aufgabenstellungen eingesetzt. Zudem liegen bereits weitere Anfragen für eine Nutzung vor.

Zwischenzeitlich ist die Verbandsverwaltung in vorbereitende Arbeiten für eine künftige Ausweitung des Modells in die Region. In einem ersten Schritt soll ein Auftakttreffen mit möglichen Nutzern aus der Region unter inhaltlicher Begleitung durch INOVAPLAN stattfinden. Die Erweiterung des

Verkehrsmodells ist zudem Bestandteil des Förderskizze, die der VRRN im Rahmen der „Transformationsinitiative Stadt-Land-Zukunft“ am 14. Juni eingereicht hat. Des Weiteren beteiligt sich der Verband gemeinsam mit dem VRN mit einer Zusatzstichprobe von 1500 Haushaltsbefragungen an der aktuellen Erhebung der Studie „Mobilität in Deutschland“ (MiD), deren Ergebnisse eine zentrale Datengrundlage für das künftige Regionalmodell sein werden.

Ziel: Planungsgrundlagen für die anderen Projekte zu schaffen.

5) Erste/Letzte Meile als Bestandteil von Wegeketten

Das im vergangenen Jahr neu konstituierte Arbeitsfeld 5: Rad- und Fußverkehr hat im Jahr 2022/23 die ersten Sitzungen durchgeführt und mögliche Themen erarbeitet, die zielführend in den Mobilitätspakt eingebracht werden können. Der Fokus für das kommende Jahr soll auf das Thema „Erste/Letzte Meile“ gelegt werden. Es stellt die inhaltliche Ergänzung und Komplettierung der Wegeketten mit unterschiedlichen Verkehrsmodi dar, die durch die Partner des Paktes betrachtet werden. Auch in diesem Arbeitsfeld wird das Tool GOAT zur Abwendung kommen. Damit soll die Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger erreicht werden.

Ziel: Ergänzung des ÖPNV-Angebots.

6) Ausweitung des Untersuchungsraums des Mobilitätspaktes

Der Wirkungsbereich des Mobilitätspaktes soll künftig ins Umland ausgedehnt werden, um die vielfältigen Verkehrsbeziehungen im Kernraum der Region realistischer abbilden zu können. Die Betrachtung erfolgt dabei anlass-, bzw. Projektbezogen und sieht nicht vor, weitere Unterzeichner zum Pakt hinzuzuziehen. Die Organisationsstruktur bleibt hierbei unangetastet. Die thematisch betroffenen Kommunen werden aber eingebunden.

III. Finanzierung

Für den Mobilitätspakt sind Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € bereitgestellt worden. Für die Durchführung der 2. Sitzung des Steuerkreises sind Kosten in Höhe von rund 5.000 € angefallen.

Für die Beteiligung an der Schwerpunkterhebung der MiD 2023 sind Finanzmittel von 30.000 € im Haushalt eingestellt.

gez. Ralph Schlusche

Notizen